Digitized by Google

J. germ. 95 bz

19, 1.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

19, 1.2
1835

Neunzehnter Band. Jahrgang 1835.

Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1835.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

J. germ. 25 lz / 19, 1.2

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

G 3

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	1 — 26
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	27 — 31
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	32 — 44
B. Domainen- und Forstverwaltung.	44 — 53
C. Steuern.	53 — 60
D. Salz-Regale.	60 — 61
E. Post-Verwaltung.	61 — 64
IV. Landbau und Viehzucht.	64 — 93
V. Kultus.	94 — 131
VI. Oeffentlicher Unterricht.	131 — 142
VII. Kommunalwesen.	143 — 171

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 171 — 174

B. Censurwesen und Buchhandel. . . . . 175 — 177

C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse. . . . . 177 — 178

D. Polizei der öffentlichen Ordnung. . . . 178 — 182

E. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 182 — 232

F. Sicherheits-Polizei. . . . . 232 — 238

G. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 238 — 242

H. Feuer-Polizei. . . . . 242 — 244

I. Gewerbe-Polizei. . . . . 244 — 265

K. Chaussee- und Wegebau, desgl. Polizei der Landstraßen. . . . . 265 — 275

L. Strom- und Schifffahrts-Polizei. . . . . 275 — 281

M. Bau-Polizei. . . . . 281 — 283

N. Armen-Polizei. . . . . 283 — 286

IX. Medizinalwesen. . . . . 286 — 292

X. Militair-Sachen. . . . . 293 — 314

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 315 — 319

II. Literatur. . . . . 320 — —

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Regulativ wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ministerien des Innern und der Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauwesens.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. April 1834. und 12. Januar 1835., haben die Ministerien des Innern und die Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauwesens sich unter Königl. Allerhöchster Genehmigung über die von dem Ministerio des Innern und der Polizei auf das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten übergehenden, imgleichen wegen Vertheilung der von dem vormaligen Ministerio des Handels und der Gewerbe verwalteten Geschäfte, unter dem Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens vereinigt, wie folgt:

I. Von dem Ministerio des Innern und der Polizei gehen an das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:

Digitized by Google

1) die Angelegenheiten der Thron-, Lehn- und Erbämter, welche beim Ministerium des Innern verfassungmäßig verliehen werden;
2) alle Landeshoheitssachen, als: Landes-Grenz-, Homagial-, Huldigungs-Sachen und die Angelegenheiten, welche die Gerechtsame der Mediatisirten und Standesherren, die vormals unmittelbare deutsche Reichsstände waren, betreffen;
3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und des Kapitels zu Zeitz, der Fräulein-Stifter, die Besetzung der erledigten Stifts-Stellen und die Unterstützungen aus den Ueberschüssen derselben.

II. Von den durch das ehemalige Ministerium des Handels ꝛc. verwalteten Geschäften übernimmt das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten:
1) die ganze landwirthschaftliche Polizei; insbesondere
a. die Angelegenheiten wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Ablösung der Dienste und anderer Reallasten;
b. die Vorfluths-, Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten;
c. das Fischerei-Polizeiwesen;
d. alle Anstalten, zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Oberstallmeisters stehenden Gestütwesen;
e. die landwirthschaftlichen technischen Lehranstalten, und die Prüfungen der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestellten Beamten und der Gewerbtreibenden dieser Partie, soweit hinsichtlich derselben eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist;
2) die Gewerbepolizei, so weit sie nicht der Verwaltung des Handels ꝛc. überwiesen, oder andern Ministerien die Konkurrenz dabei übertragen ist. Dem Ministerio für Gewerbe-Angelegenheiten verbleiben insbesondere:
a. die Konzessionen zum Gewerbsbetriebe bei neuen Brennereien auf dem Lande, neuen Mühlen und Schankstätten, der Gewerbsbetrieb im Umherziehen u. s. w.; jedoch rücksichtlich der Schankstätten, des Gewerbebetriebes im Umherziehen und anderer Konzessionen zu einem Gewerbsbetriebe, bei welchem die Sicherheits-Polizei ein besonderes Interesse hat, unter Konkurrenz des Ministerii des Innern und der Polizei;

Digitized by Google

b. das Zunftwesen, und was damit in Verbindung steht;
c. die Ablösung der Gewerbs-Berechtigungen;
d. die Beaufsichtigung der gewerblichen Geld-Institute der Stände, Korporationen und Gemeinen, als: der landschaftlichen Kreditanstalten, der Westphälischen Hülfskasse und der Versicherungs-Anstalten (mit Ausschluß der Brandversicherungen);

3) die Bau-Polizei, soweit sie nicht schon bisher dem Ministerio des Innern und der Polizei, oder der Verwaltung des Handels ꝛc. übertragen war und wird.

Dem Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten sind untergeordnet:
a. die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien;
b. die allein für den Deichbau bestimmten Beamten;
c. die ständischen Kredit-Direktionen.

III. Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels-Ministerii gehen an die Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens über:

1) die Handels-Polizei im ganzen Umfange (conf. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Abtheil. B. für den Handel und die Gewerbe Nr. 3.)
in Beziehung auf In- und Ausland, Anstalten zur Beförderung des Handels, Münze, Maße und Gewichte, Feingehalt edler Metalle, Seehäfen, Lothsen und Seeleuchten, sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, Aktien-Chausseen, Kommunal- und Vizinal- und Privat-Wege, sowie auch die dahin gehörenden Brückenbauten und darauf einwirkenden Vorfluths-Angelegenheiten; Anlage von Eisenbahnen, Kanälen, die sich auf solche Anlagen beziehende Polizei und die davon zu erhebenden Abgaben, Meßverkehr, kaufmännische Korporationen, Gesellschaften, Vereine für Gewerbs- und Handelszwecke, Schiffahrts-Assekuranzen, Privat-Banken, die dahin gehörigen berathenden, und Aufsichtsbehörden, Brak- und Schau-Anstalten; ferner alles, was zur Entwickelung, Verbreitung und Beförderung der Fabrikation gereicht, die Ertheilung von Patenten; die Gewerbepolizei der Fabriken und die Konzessionen zu deren Anlage, wo solche erforderlich; die technischen Bildungs-Anstalten für Baubeamte und Gewerbtreibende; die Qualifikation der Baubeamten, Mäkler, Braker und Schauer, sowie aller Gewerbtreibenden, für welche eine Staatsprüfung angeordnet ist, soweit die Prüfung nicht in das Ressort der landwirth-

schaftlichen Polizei einschlägt, oder dieselbe in Folgendem dem gemeinschaftlichen Ressort vorbehalten ist. Ferner alle nach den bisherigen Gewerbe- und Bau-Etats aus Staatsmitteln zu bewirkenden öffentlichen und Privatbauten, welche aus Staatsmitteln bestritten werden, mithin die Verwendung der Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, der Land- und Heerstraßen, der Wasserwerke und Leinpfade, der Kollegienhäuser, zu Vermessungen und Nivellements u. s. w.

Der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens sind untergeordnet:

a. die technische Gewerbe-Deputation (jedoch mit dem Vorbehalt für das Ministerium der Gewerbe-Angelegenheiten, sich wegen der zu seinem Ressort gehörigen Gutachten an dieselbe unmittelbar zu wenden);
b. die Bildungs-Anstalten für Beamte und Gewerbtreibende;
c. die Königl. Porzelan-Manufaktur.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels rc. gehören:

1) Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte (mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministerii des Innern und der Polizei in den geeigneten Fällen), deren Freiheit, die davon zu entrichtenden Abgaben, betreffen; die Anlage von Fähr-Anstalten, Straßen und Flußbrücken; die Qualifikation der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker, sowie die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Bank, der Sparkassen und Leih-Institute, an welchen jedoch, wenn sie städtischen oder ländlichen Gemeinen zustehen, auch das Ministerium des Innern und der Polizei Theil nimmt; und die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, bis zur bevorstehenden Auflösung derselben;
2) die Gewerbepolizei-Gesetzgebung und alle allgemeine Anordnungen über baupolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Gegenstände, in sofern sie auf das Ressort der Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauwesens von Einfluß sind; jedoch rücksichtlich der baupolizeilichen Anordnungen unter Konkurrenz des Ministerii des Innern und der Polizei;

3) Ufer und Deichbauten, welche auf das Schiffahrts-Interesse auf öffentlichen Flüssen von Einfluß sind.

Dem gedachten Ministerium und der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen gemeinschaftlich untergeordnet sind:

1) die Oberbau-Deputation;
2) die Regierungs-Bauräthe;
3) die Bau-Kommission in Berlin, wobei das Ministerium für Gewerbe in den zu dessen Ressort gehörenden Angelegenheiten konkurrirt; und
4) die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 25. Februar 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauwesens.
Rother.

2.

Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu N., daß die Oberpräsidien gegen die Regierungen keine Ordnungsstrafen zu verhängen befugt sind, wohl aber die letztern gegen die Landräthe, und daß die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justiz-Ministerien zu genügen verpflichtet sind.

Auf die in Ew. Excellenz Schreiben vom 9. v. M. zu a. aufgestellte Frage, ob die Ober-Präsidenten befugt sind, Ordnungsstrafen gegen die Regierungen festzusetzen, erwiedern wir, daß nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen die Ober-Präsidenten zum Erlaß von dergleichen Straf-Verfügungen für befugt nicht erachtet werden können, dieselben vielmehr Fälle der Art, wo ihre Verfügungen an die Regierungen auf ergangene mehrmalige Erinnerung unbeantwortet geblieben sind, den betreffenden Ministerien zur Anzeige zu bringen haben, welche stets wirksam vorzuschreiten und nach Umständen von ihrem Strafrecht Gebrauch zu machen wissen werden. Die für die entgegenstehende Ansicht von Ew. Excellenz angeführten Gründe

können wir in sofern nicht für genügend erachten, als die Disziplinar-Gewalt über die Regierungen, aus welcher das Strafrecht abzuleiten ist, nur den Ministerien zusteht; und wenn auch ein Theil dieser Gewalt durch die Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825. den Ober-Präsidenten delegirt worden, so involvirt diese Uebertragung doch das Strafrecht nicht, welches letztere, wenn dies der Fall sein sollte, unter den auf die Ober-Präsidenten delegirten Befugnissen ausdrücklich aufgezählt sein müßte.

Die fernere zu b. aufgeworfene Frage, ob die Regierungs-Präsidenten und die Regierungen befugt seien, Landräthe in Strafe zu nehmen, kann kaum zweifelhaft sein.

Die Landräthe sind Vorsteher der Kreisbehörde, Verwalter eines der Bezirks-Regierung untergeordneten Amts, daher die Befugniß der Regierungen zur Verfügung von Ordnungsstrafen gegen die Landräthe, nach §. 46. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. für unbedenklich zu erachten, auch der Praxis nach bisher nirgend in Zweifel gezogen ist.

Daß die Regierungen von diesem Rechte überall nur mit der erforderlichen Diskretion Gebrauch machen werden, ist vorauszusetzen, während nach Ew. Excellenz leider nur zu gegründeten Bemerkung die letztgedachten Behörden, in Ermangelung jenes Rechts, sich nur zu oft in der Unmöglichkeit befinden würden, ihre Anordnungen prompt und regelmäßig durchzuführen.

Endlich kann es, in Beziehung auf die bei dieser Gelegenheit auch noch zur Sprache gekommene Frage,

ob die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justiz-Ministerien zu genügen verpflichtet sind?

ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Justiz-Ministerien in Sachen ihres Ressorts an die Regierungen zu verfügen, und ihnen Aufträge zu ertheilen berechtigt sind, welchen letzteren die Regierungen nicht aus Gefälligkeit, sondern ihren Pflichten und Obliegenheiten gemäß, zu genügen, und nur in solchen — kaum zu erwartenden — Fällen, wo ihnen der ertheilte Auftrag über die Grenzen des Ressorts und der Befugnisse des beauftragenden Ministerii hinaus zu gehen scheint, sich an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Disziplinar-Ministerien zu wenden haben.

Berlin, den 25. Oktober 1834.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Rochow.

3.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N., die Cirkulation der Plenar-Sachen und Reskripte der vorgesetzten Behörden bei den Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten betreffend.

Der Ober-Regierungsrath N. hat unter Erwähnung, daß Ew. rc. ihm die unmittelbare Stellung eines solchen Antrages anheim gegeben haben — den Wunsch geäußert, daß nach Anleitung des §. 23. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. die Plenar-Sachen und Reskripte der vorgesetzten Behörden bei den Abtheilungs-Dirigenten cirkuliren möchten. Wenn schon nun der vorallegirte §. hier um deswillen nicht unmittelbar anwendbar ist, weil Regierungs-Direktoren in dem Sinne der Instruktion von 1817. — als Mitglieder des Präsidii — nicht mehr existiren; so läßt sich doch die Nützlichkeit einer analogen Anwendung jener Vorschrift auch bei der durch die Instruktion vom Jahre 1825. veränderten Einrichtung der Regierungs-Kollegien nicht verkennen. In den Plenar-Vortrag nämlich gelangen, der Mehrzahl der Fälle nach, Sachen, welche in das Ressort mehrerer Regierungs-Abtheilungen einschlagen, oder bei denen wenigstens nächst der prinzipaliter betheiligten Abtheilung auch der Geschäftskreis eines andern Verwaltungs-Zweiges berührt wird; und es kann sonach die Gründlichkeit der Berathungen nur fördern, wenn wenigstens die Vorstände der sämmtlichen Abtheilungen von den zur Erörterung kommenden Gegenständen durch Einsicht der veranlassenden Exhibiten vorab Kenntniß erlangen.

Nicht minder ist es von Nutzen, und verhütet die gar nicht in Absicht liegende Isolirung der Regierungs-Abtheilungen, sowie die einseitige Beschränkung der einzelnen Mitglieder auf das ihnen speziell zugewiesene Arbeits-Pensum, wenn wenigstens diejenigen Erlasse der vorgesetzten Behörden, welche von einem allgemeinen Interesse sein können, auch zur Kenntniß der zunächst bei der Bearbeitung nicht betheiligten Abtheilungen gelangen.

Daß eilige oder eine besondere Geheimhaltung erfor-

dernde Sachen hiervon ausgenommen bleiben müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 28. April 1834.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

4.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erneuerung geleisteter Diensteide Seitens der Civilbeamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Februar d. J. (Anl. b.), welche des Königs Majestät, zur Erläuterung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833. (Gesetzsammlung Seite 291) (Anl. a.) zu erlassen geruhet haben, hierneben zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Berlin, den 29. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. P. II. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . . . des . . . . . bestellt worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mit-

telst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürger-Eid dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen, und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Dienst-Eide, sowie die in der Gesetz-Sammlung für 1831. S. 33 und 1832. S. 184 und S. 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Auf die Anfrage des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

5.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N., daß die Verwaltung von Nebenämtern von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig bleibe.

In Erwiederung auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. und J., die Vereinigung mehrerer Aemter in Einer Person betreffend, bemerke ich, daß es im Allgemeinen jeder vorgesetzten Dienstbehörde freistehen muß, zu bestimmen, welche Nebenämter ein ihr untergebener Beamter ohne Nachtheil für sein Amt, und ohne mit den Pflichten desselben in Widerspruch zu gerathen, annehmen und verwalten könne, daher es in den im vorliegenden Berichte speziell angeführten Fällen nur als eine Nachläßigkeit der unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten ist, wenn Kreissekretairen und Bürgermeistern die Verwaltung von Stellen gestattet worden, welche mit ihren Hauptämtern als durchaus unverträglich betrachtet werden müssen.

Der Königl. Regierung bleibt es daher überlassen, hierunter Remedur zu treffen. Was das in der Notariats-Ordnung enthaltene Verbot der Vereinigung der Notariats-Aemtern mit den Kommunal-Aemtern anlangt, so ist dieses Verbot durch Rücksicht auf das erstere Amt motivirt worden, ohne daß man von Seiten der Administrations-Behörden im Interesse der Verwaltung die Unverträglichkeit beider Aemter behauptet hat. Da vielmehr aus der sofortigen Ausführung Verlegenheiten für die Verwaltung entstanden sein würden, so ist auf Antrag dortiger Administrations-Behörden die allgemeine Ausführung jenes Verbots sistirt worden. Dies wird aber nicht hindern, daß man in Fällen, in welchen ohne Zweifel das Notariats-Amt Ursache ist, daß ein Bürgermeister seine Stelle schlecht verwaltet, darauf dringe, daß er das eine oder andere Amt aufgebe.

Ew. ꝛc. stelle ich hiernach das Weitere anheim.

Berlin, den 3. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

6.

Cirkular=Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Frankfurt, betreffend das Verfahren in Disziplinar=Untersuchungen gegen Unterbeamte der Provinzial=Steuer=Verwaltungen und bei unfreiwilligen Pensionirungen überhaupt.

Der Königl. Regierung wird die an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 5. Dezember v. J. *), betreffend das Verfahren in Disziplinar=Untersuchungen gegen Unterbeamte der Provinzial=Steuer=Verwaltungen und bei unfreiwilligen Pensionirungen überhaupt, zur Kenntnißnahme und zu gleichmäßiger Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen in geeigneten Fällen, in Abschrift hiebei übersendet.

Berlin, den 4. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 925.

7.

Cirkular=Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Einsendung der gegen Königl. Civil=Staatsdiener ergangenen Kriminal= und fiskalischen Erkenntnisse behufs des Aggravations=Rechtsmittels.

Der Königl. Regierung wird das Seitens des Königl. Justizministerii unterm 19. Dezember v. J. an sämmtliche Obergerichte erlassene Reskript (Anl. b.), desgleichen das darin erwähnte Reskript vom 26. Mai pr. (Anl. a.) wegen Mittheilung der gegen Beamte ergangenen Straferkenntnisse an die den letztern vorgesetzten Regierungs=Behörden, hierbei abschriftlich zugefertigt, und unter Bezugnahme darauf dieselbe angewiesen, sogleich nach dem Eingange eines solchen Straferkenntnisses, ohne erst eine Aufforderung der Mi=

nisterien abzuwarten, die Frage: ob zu gelinde erkannt sei? in Erwägung zu ziehen, und in dem Falle, wenn Sie diese Frage bejahen zu müssen glaubt, hierüber an die betreffenden Ministerien zu berichten, und deren Genehmigung, ohne welche das Aggravations-Rechtsmittel nicht eingelegt werden kann, zu erbitten.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

Nach der durch die Gesetzsammlung (Nr. 10. S. 63) bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre an das Königl. Staatsministerium vom 25. März c.,

wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen,

muß die Eröffnung des Urtels an den Departements-Chef des angeschuldigten Beamten erfolgen.

Das Königl. Oberlandesgericht, ꝛc. wird daher angewiesen, die gegen Königl. Beamte irgend einer Kategorie ergehenden Kriminal- und fiskalischen Erkenntnisse, in einer mit den Gründen versehenen Ausfertigung sofort dem betreffenden Königl. Ministerium durch die Post mitzutheilen, und die im §. 1. der gedachten Allerhöchsten Ordre erwähnte dreimonatliche Frist vom Tage der nach dem Lauf der Posten berechneten Behändigung ab, zu rechnen.

Berlin, den 26. Mai 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Obergerichte.

---

b.

Durch die in Bezug auf das Aggravations-Rechtsmittel bei den gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März d. J., sowie durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Mai d. J. ist die in §. 252. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung theilweise aufgenommene Bestimmung des §. 47. der Verordnung vom 26. Dezember 1808.,

wonach bei allen gegen die den Regierungen untergeordneten Offizianten eingeleiteten Untersuchungen die ergangenen Erkenntnisse den Regierungen von Amtswegen mitzutheilen sind,

nicht aufgehoben.

Außer der Eröffnung des Urtels an den Departements-Chef des angeschuldigten Beamten, muß daher die Mittheilung des Erkenntnisses an die betreffende Regierung in den durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808. bezeichneten Fällen erfolgen, wogegen es wegen Berechnung der dreimonatlichen Frist bei der Verfügung vom 26. Mai d. J. sein Bewenden behält.

Berlin, den 19. Dezember 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Obergerichte.

8.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Nichterstattung der außergerichtlichen Kosten in fiskalischen Prozessen Seitens der unterliegenden Privat-Partei betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 22. September d. J.,

ob in fiskalischen Prozessen, von der unterliegenden Privat-Partei die Erstattung der außergerichtlichen Kosten verlangt werden könne?

hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien lediglich der Ansicht derjenigen Mitglieder des dortigen Kollegii beitreten müssen, welche die fraglichen Kosten nicht für erstattungsfähig halten, da die Sportul-Taxordnung vom 25. April 1825. dieser Kosten nicht erwähnt, und die Berechtigung der Königl. Regierungen zum Sportuliren nur nach diesem Gesetze beurtheilt werden kann, außerdem aber auch der Gegenstand so unbedeutend ist, daß es sich nicht verlohnen würde, dieserhalb mit den Gerichtsbehörden in eine Kontroverse zu gerathen.

Berlin, den 29. November 1834.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	der Finanzen.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.		v. Rochow.

9.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die vorzugsweise Berücksichtigung ausgedienter Unteroffiziere auch bei Annahme von Lohnschreibern betreffend.

Die der Königl. Regierung unterm 19. Dezember 1827. mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung vom 31. Oktober desselben Jahres *), wonach die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Regierungen und anderen Provinzialbehörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt, und auch bei Annahme der Lohnschreiber, es möge diese gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren erfolgen, die Beschäftigung jener Versorgungsberechtigten möglichst und vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1835. (Anl. a.) dahin zu erneuern geruhet, daß die Behörden verpflichtet sein sollen, sich, wenn ihnen selbst keine zu Hülfsschreibern qualifizirte versorgungsberechtigte Unteroffiziere näher bekannt sind, wegen Ueberweisung derselben an das General-Kommando ihrer Provinz zu wenden, und soweit dies von Erfolg ist, keine andere Subjekte als Hülfsschreiber gegen Diäten oder Kopialien anzunehmen.

Von diesem erneuerten Allerhöchsten Befehl wird die Königl. Regierung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, danach auf's Genauste zu verfahren, und auch darauf zu halten, daß diese Vorschrift Seitens der Unterbehörden und Königl. Institute ihres Ressorts, soweit Kanzlistenstellen, oder Kopialien-Fonds unter den Verwaltungskosten derselben ausgesetzt sind, überall ebenmäßig befolgt werde.

Die pflichtmäßige Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls hindert jedoch nicht, im einzelnen Fall Aushülfe bei Kanzlei-Arbeiten gegen Kopialien durch Individuen, welche nicht zu den ausgedienten Unteroffizieren gehören, leisten zu lassen, wenn am Orte selbst qualifizirte Unteroffiziere nicht vorhanden sein möchten, indem es nicht wohl angehen würde, versorgungsberechtigte Militairpersonen von außerhalb

*) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 869.

heranzuziehen, in sofern selbige nicht fortgesetzt gegen Kopialien beschäftigt, und dauernd beibehalten werden könnten.

Berlin, den 2. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

In der unterm 31. Oktober 1827., wegen Anstellung der nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere in den Bureaus der Regierungen und Provinzial-Behörden, an das Staatsministerium ergangenen Ordre habe Ich bei der Bestimmung zu 1., nach welcher die etatsmäßigen Kanzellisten-Stellen bei den Regierungen und andern Provinzial-Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen, zugleich angeordnet, daß auch bei der Annahme der Lohnschreiber die Beschäftigung jener Versorgungsberechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei, sie mögen gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden. Nun ist aber nach dem Bericht des Chef-Präsidenten der Oberrechnungs-Kammer der Fall vorgekommen, daß im Jahre 1831. bei der General-Kommission zu Münster ein ohne allen Anspruch auf Versorgung vorhandener Kopialienschreiber als Hülfsschreiber gegen 200 Rthlr. jährliche fixirte Diäten angestellt, und der Erinnerung der Oberrechnungs-Kammer dagegen dadurch zu begegnen gesucht worden, daß Meine Ordre nicht unbedingt anordne, daß dergleichen Hülfsschreiber aus der Klasse der ausgedienten Unteroffiziere und sonstiger versorgungsberechtigter Militairpersonen entnommen, sondern nur, daß sie vorzugsweise berücksichtigt werden sollten, und, weil eine solche Konkurrenz bei der Anstellung des Hülfsschreibers nicht stattgefunden habe, keine Veranlassung gewesen sei, den Angestellten zurückzuweisen. Eine solche Auslegung würde nun die von Mir beabsichtigte vorzugsweise Anstellung der Militairpersonen ganz vereiteln, indem sie von den entstehenden Vakanzen oder Versorgungsgelegenheiten entweder keine Kenntniß haben oder solche zu spät erhalten. Um es daher nicht bloß auf die Konkurrenz der Gemeldeten ankommen zu lassen, bestimme Ich, daß die Behörden verpflichtet sein sollen, sich, wenn ihnen selbst keine zu Hülfsschreibern qualifizirte versorgungsberechtigte Unteroffiziere näher bekannt sind, wegen Ueberweisung derselben an das General-Kommando ihrer Provinz zu wenden, und, soweit dies von Erfolg ist, keine andere Subjekte als Hülfsschreiber gegen Diäten oder Kopialien anzunehmen. Ich überlasse

dem Staatsministerium, hiernach das Erforderliche weiter zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

10.

Schreiben des Königl. Kriegsministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, an das Königl. Justizministerium, die den im Civildienste angestellt gewesenen Militair-Invaliden aus Civil-Fonds zu gewährende Kompetenz betreffend.

---

rc. Ew. Excellenz erlaubt die Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen sich bei dieser Gelegenheit übrigens zugleich, die Seitens des Herrn Kriegsministers Excellenz dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe unterm 27. März 1834. mitgetheilte entworfene Feststellung:

> der, den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civil-Aemtern angestellt worden, wenn sie nach sechs Monaten ausscheiden, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1829. (Gesetzsammlung de 1829. S. 42.) nach ihren Militair-Verhältnissen aus Civilfonds zu gewährenden Kompetenz,

zur geneigten Kenntnißnahme, in der abschriftlichen Anlage *) ganz ergebenst zu kommuniziren.

Berlin, den 12. Februar 1835.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Delius.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Mühler, Excellenz.

*) Jahrg. 1834. 4tes-Heft, S. 1136., wo obige Feststellung in die Cirkular-Verf. der Königl. Regierung zu Frankfurt, wörtlich gleichlautend, aufgenommen ist.

11.

11.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Herabsetzung des Preises für das Haupt-Sach-Register zu der Gesetz-Sammlung von 1806. bis 1830. betreffend.

In der abschriftlichen Anlage (a.) theile ich der Königl. Regierung, in Verfolg des Erlasses meines Herrn Amts-Vorgängers vom 22. Juni 1832. *), ein Schreiben des Herrn General-Postmeisters vom 12. d. M., die Herabsetzung des Preises des Haupt-Sach-Registers zu der Gesetzsammlung vom Jahre 1806. bis incl. 1830. betreffend, zur Nachricht mit.

Berlin, den 16. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 325.

a.

In meinem Schreiben vom 8. Mai 1832. an des damaligen Herrn Ministers des Innern, Excellenz, habe ich mich bereits über die mit großer Mühe und mit Kostenaufwand verbunden gewesene Herausgabe des Haupt-Sach-Registers zur Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806. bis incl. 1830. geäußert, und den möglichsten Betrieb des Absatzes desselben dringend empfohlen.

Obgleich sich erwarten ließ, daß dieses bloß im Interesse der Staats-Verwaltung und des Publikums begonnene Unternehmen, eine günstige Aufnahme finden würde; so hat sich dennoch bei einem Abschlusse des Debits-Geschäfts ergeben, daß von der Auflage von 10,000 Exemplaren auf Druckpapier, von 300 Exemplaren auf Schreibpapier, bis jetzt nur etwa $\frac{2}{3}$tel abgesetzt worden sind, daher ein bedeutender Ausfall für die Königl. Kasse zu befürchten steht, wenn nicht ein stärkerer Absatz des Registers eintritt.

Um diesen zu bewirken, habe ich mich veranlaßt gefunden, den Preis dieses Registers

a. für ein Exemplar auf Druckpapier von 20 Sgr. bis auf 15 Sgr. und

b. für ein dergleichen auf Schreibpapier von 25 Sgr. bis auf $22\frac{1}{2}$ Sgr. zu ermäßigen, und beehre mich, Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, durch die Königl. Regierungen den Land-

räthen die Förderung des Debits dieses so nützlichen und zweckmäßigen Registers dringend empfehlen, auch mich vom Verfügten gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 12. Januar 1835.

v. Nagler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen
Staatsministers des Innern und
der Polizei, Herrn v. Rochow,
Excellenz.

12.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die beschränkte Aufnahme statistischer Nachrichten und Uebersichten in die Amtsblätter betreffend.

Der Zweck, welchen die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 6. d. M. zur Unterstützung Ihres bisherigen Verfahrens, die Bevölkerungs-Veränderungen nicht bloß nach Kreisen, sondern auch nach den Burgemeistereien durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen, angeführt hat, kann die kostspielige Aufnahme in das Amtsblatt nicht rechtfertigen.

Es muß daher bei der Anordnung der Verfügung vom 8. Mai d. J., daß die Bevölkerungs-Veränderungen künftig, mit Hinweglassung der Bürgermeistereien, nur nach Kreisen in das Amtsblatt aufzunehmen sind, lediglich bewenden.

Berlin, den 31. Oktober 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

13.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen, Preußen, Posen, Schlesien, Pommern und Sachsen, die Nichtverabfolgung von Freiexemplaren der Amtsblätter an öffentliche Bibliotheken betreffend.

Den abschriftlich anliegenden Erlaß an den Herrn Ober-

Präsidenten von Westphalen, wirklichen Geheimen Rath v. Vinke, vom 30. September 1831. *) wonach die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824. wegen der einem jeden Verleger obliegenden Verpflichtung, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek zu Berlin, und das andere an die Bibliothek der betreffenden Provinz abzuliefern, nicht auf die für Rechnung des Staats herausgegebenen Amtsblätter zu beziehen ist, und daher die unentgeldliche Verabreichung der letztern an die gedachten Bibliotheken nicht ferner stattfinden soll, übersenden wir Ew. 2c. 2c. nachträglich zur gefälligen Nachricht und mit dem Ersuchen, nach dessen Inhalte die Regierungen der dortigen Provinz mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 15. März 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1831. 3tes Heft, S. 513.

14.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, in derselben Angelegenheit.

Dem Königl. Oberpräsidio erwiedern wir auf den Bericht vom 19. v. M., bei Rückgabe des damit eingereichten Schreibens des Ober-Bibliothekars 2c. Wilken hierselbst, vom 7. März 1832., daß der hiesigen Königl. Bibliothek ein Freiexemplar der rheinischen Amtsblätter nicht mehr mitzutheilen ist, da, wie die in einem ähnlichen Falle unterm 30. September 1831. an den Herrn Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Rath v. Vinke, zu Münster, erlassene, abschriftlich beigeschlossene Verfügung näher ergiebt, die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824. zu 5, wonach jeder Verleger zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek zu Berlin, und das andere an die Bibliothek der be-

treffenden Provinz abliefern soll, auf die für Rechnung des Staates herausgegebenen Amtsblätter nicht bezogen werden kann.

Das Königl. Oberpräsidium wolle die Regierungen der dortigen Provinz hiernach instruiren.

Berlin, den 15. März 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

15.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, daß die Dominien zur Haltung des Amtblattes nicht verpflichtet seien.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihren Bericht vom 21. v. M. in Betreff der Haltung des Amtsblattes durch die Dominien des dasigen Regierungsbezirks, daß die Dominien, da die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen sie zur Haltung des Amtsblattes nicht verpflichten, auch nicht dazu angehalten werden können.

Aus dem Umstande, daß, wie die Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts bemerkt, der Amtsblatts-Fonds einen nicht unbedeutenden Ausfall erleiden möchte, wenn man die Dominien des dortigen Regierungsbezirks nicht für verpflichtet erachte, und somit auch nicht zur Haltung des Amtsblattes anhielte, kann kein Grund hergeleitet werden, den Dominien eine Last aufzulegen, die ihnen das Gesetz nicht aufgelegt hat.

Berlin, den 2. Dezember 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

16.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, daß den Kreis-Justizräthen das Amtsblatt unentgeldlich zu verabreichen sei.

Nachdem ich, in Verfolg des Berichtes vom 10. v. M. Veranlassung genommen, mit des Herrn Justizministers Mühler, Excellenz, über den auf unentgeldliche Verabfolgung des dortigen Amtsblattes gerichteten Antrag des Kreis-Justizraths N., zu Colberg, zu kommuniziren, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß, da nach der Aeußerung Sr. Excellenz, die in den verschiedenen Provinzen auf den Grund der Verordnung vom 30. November 1833. oder der früheren Reglements angestellten Kreis-Justizräthe besondere gerichtliche Behörden sind, die namentlich mit der Jurisdiktion über die eximirten Personen des Kreises beschäftigt werden, der §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. auf jene Beamten auch anwendbar ist.

Demgemäß wird die Anfrage der Königl. Regierung:

ob den Kreis-Justizräthen das Amtsblatt unentgeldlich zu verabreichen sei?

hiermit affirmativ beantwortet.

Berlin, den 25. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Cöslin.

Abschrift zur Nachricht und eventuell zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, mit Abschluß der Rheinischen.

Berlin, den 25. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

17.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Berechtigungen der Intelligenz-Komtoire in Beziehung auf Anzeigen und Bekanntmachungen in andern öffentlichen Blättern betreffend.

In Folge des Erlasses vom 30. August d. J. erhält die Königl. Regierung Abschrift des Schreibens des Herrn General-Postmeisters v. Nagler, Excellenz, vom 30. Oktober d. J. und dessen Anlage, die Berechtigung der Intelligenz-Komtoire in Beziehung auf Anzeigen und Bekanntmachungen in andern öffentlichen Blättern betreffend, zur Nachricht. (Anl. a. u. b.)

Berlin, den 11. November 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

---

a.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 30. August c., mit welchem mir in Abschrift die Anfrage der Königl. Regierung zu Merseburg über die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 71) *) den Intelligenz-Insertionszwang in der Provinz Sachsen betreffend, zugegangen ist, ganz ergebenst zu erwiedern, daß

1) in Ansehung des Verhältnisses des Intelligenzblatts-Instituts zu demjenigen des Amtsblattes durch die gedachte Kabinets-Ordre sich nichts geändert hat. Der Amtsblatts-Anzeiger ist vielmehr von dem Insertionszwange nach wie vor völlig befreit;
2) in Betreff der Kreisblätter, welche sämmtlich Privat-Unternehmer haben, und an Orten außerhalb des Sitzes des Provinzial-Intelligenz-Komtoirs zu Naumburg erscheinen, verbleibt es bei der Cirkular-Verfügung vom 23. August 1824., von der ich ein Exemplar ganz ergebenst hierbei füge. (Anl. b.)

Es sind danach die Lokal-Artikel der Redakteurs gegen eine geringe Abgabe — in der Regel 1 Rthlr. jährlich — ganz freigelassen, und es ist nicht zu zweifeln, daß sie dabei ihre Blätter aufrecht erhalten können. Eine weitere Minderung des Zwanges

*) Annal. 1834. 2tes Heft, S. 477.

läßt sich zur Zeit nicht bewirken, weil das Intelligenz-Komtoir in Naumburg mit den Berechtigungen nach dem Cirkulare vom 23. August 1824. verpachtet ist; jedoch scheint die Auflösung des Pachtvertrags nahe zu sein.

Frankfurt a. M., den 30. Oktober 1834.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers des Innern und der Polizei,
Herrn v. Rochow,
Excellenz.

---

b.

Durch die vermittelst der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J. *), wird die Berechtigung des Intelligenzwesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlenen, verlorenen ꝛc. Sachen, auch der Verkaufs-Anzeigen von Büchern, Musikalien, Schriften ꝛc. (wozu indessen gelehrte Anzeigen und Rezensionen nicht gehören) dahin von neuem bestätigt, daß keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art erlaubt ist, dergleichen den Intelligenzblättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich auch in dem Intelligenzblatte angezeigt, und dafür die Druckgebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenzwesen entrichtet werden, bei einer zur Post-Armenkasse fließenden Strafe von Zehn Thalern für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen.

Behufs der Ausführung dieser Bestimmung ist, in Betracht derjenigen Zeitungen und öffentlichen Blätter, die an Orten erscheinen, wo Intelligenz-Komtoirs bestehen, an letztere das Nöthige verfügt worden.

Was die an andern Orten innerhalb Landes herauskommenden Zeitungen, Wochenblätter ꝛc. betrifft, so soll diesen, zur Erleichterung der Herausgeber gestattet sein, Intelligenz-Artikel unter folgenden Bedingungen aufzunehmen:

1) Der Herausgeber entrichtet wegen der ihm ertheilten Befugniß zur Aufnahme der Intelligenz-Artikel, eine Abgabe zur Haupt-Intelligenzkasse.

*) Annal. Jahrg. 1824. 2tes Heft, S. 327 und
" " 1826. 3tes " S. 617. (Allerhöchste deklarirende Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1826.)

2) Derselbe ist, bei Vermeidung der festgesetzten Strafe von 10 Thalern dafür verantwortlich, daß solche zahlungspflichtige Bekanntmachungen, die nicht ein bloß örtliches Interesse haben, sondern wobei es zugleich auf Verbreitung unter das auswärtige Publikum ankommt — worunter hier alle zahlungspflichtige Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, und die Ausbietungen von zu verkaufenden oder zu verpachtenden Grundstücken verstanden sind, dem Intelligenzblatte der Provinz, oder einem andern inländischen Intelligenzblatte eben so oft, als sie im Wochenblatte vorkommen, inserirt werden.

Das Intelligenz-Komtoir der Provinz, welchem ein Freiexemplar des Blatts übersandt werden muß, führt hierüber die Kontrolle, und ist verbunden, in solchen Fällen, wo dem Intelligenzwesen für eine dergleichen Bekanntmachung die Insertions-Gebühren entgangen sind, den Betrag derselben durch Anrechnung vom Herausgeber einzuziehen, dessen Sache es ist, sich solche von demjenigen zu verschaffen, von dem die Bekanntmachung erlassen worden. In welcher Art der Herausgeber sich hierunter sicher stellen will, bleibt ihm überlassen.

3) Das General-Postamt behält sich vor, zu jeder Zeit, nach 3 Monat vorher erfolgter Benachrichtigung, jene Befugniß ganz aufzuheben oder einzuschränken, oder auch, nach seiner Wahl, die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung erfolgte, abzuändern.

Die zu 1. gedachte Abgabe wird nach dem Betrage der Insertions-Gebühren abgemessen und fixirt. Zu dem Ende hat der Herausgeber eines solchen Blatts den neuesten halben Jahrgang desselben vorzulegen, unter Bestätigung einer Nachweisung der Insertions-Gebühren, welche für Avertissements aller Art, mit Ausnahme der unter 2. gedachten Bekanntmachungen, der gelehrten Anzeigen und Rezensionen, aufgekommen sind.

In sofern im Bezirke des Postamts in N. dergleichen Blätter herauskommen, hat das Postamt dem Herausgeber diese Bestimmungen schriftlich bekannt zu machen, ihn auf schonende Weise zu veranlassen, denselben nachzukommen, und sich darüber schriftlich gegen das Postamt zu erklären.

Diese Erklärung ist sodann zum weitern Verfügen einzureichen. Sollte sie binnen 4 Wochen nicht eingehen, so ist darüber an das General-Postamt zu berichten.

Auf diejenigen Herausgeber von Wochenblättern, welchen die Befugniß zur Aufnahme von Intelligenz-Artikeln bereits er-

theilt ist, finden die hier gegebenen Vorschriften natürlich keine Anwendung.

Frankfurt a. M., den 23. August 1824.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

Circulare
an die Postämter innerhalb Landes, excl. des Hof-Postamts zu Berlin und der Postämter in Schlesien, in Neu-Vorpommern und jenseit des Rheins.

18.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt, über das Verfahren bei Bestätigung und Vereidigung der Schiedsmänner.

Auf die Anfrage vom 18. d. M.

über das Verfahren bei Bestätigung und Vereidigung der Schiedsmänner

wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß,

da die Wahlen der Schiedsmänner von den administrativen Behörden unter Aufsicht der kompetenten Königl. Regierung geleitet, und die Wahlverhandlungen von letzterer geprüft, auch nur dann, wenn sich dagegen nichts zu erinnern gefunden hat, zur Bestätigung und Vereidigung der Schiedsmänner an die Oberlandesgerichte abgegeben werden sollen,

diesen letzteren

ad 1. der Anfrage, weder in Beziehung auf die Form der Wahlen, noch

ad 2. in Betreff der zu dem Amt eines Schiedsmanns erforderlichen Eigenschaften eine nochmalige Erörterung obliegt. Vielmehr ist die Bestätigung, wenn nicht wesentliche Mängel hervortreten, zu verfügen, und nur in dem Falle, wenn dem Kollegium ein solches wesentliches Hinderniß bekannt ist, deshalb mit der Königl. Regierung Rücksprache zu nehmen.

Wenn ferner

ad 3. ein gewählter Schiedsmann das Amt zu übernehmen sich weigert, so ist die Königl. Regierung davon in Kenntniß zu setzen, und dieser die weitere Verfügung und

nach Befinden die weitere Erörterung zu überlassen, indem ein förmlicher Prozeß deswegen nicht statthaft ist.

Endlich:

ad 4. genügt es, wenn von der erfolgten Bestätigung und Vereidigung der Schiedsmänner der Königl. Regierung zur öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt Nachricht ertheilt wird. Verlangt indeß der Schiedsmann eine ausdrückliche Urkunde, so ist ihm in derselben Weise, wie es bei Vormundschafts-Bestätigungen geschieht, eine Bestallung kostenfrei auszufertigen.

Berlin, den 27. Januar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

19.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums zu Königsberg, das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahr 1834. betreffend.

Aus den mir zugekommenen Nachrichten ist, sowie für die frühern Jahre, auch für das Jahr 1834. eine summarische Uebersicht des Resultats der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen zusammengestellt.

Dieselbe liefert das erfreuliche Ergebniß, daß in dem Jahre 1834. — 9454 Vergleichssachen angemeldet worden, von welchen 6845 wirklich verglichen sind. Nur in 1275 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können; es schweben noch 403 Fälle, und 931 konnten wegen Ausbleibens der Parteien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden.

Nach diesem günstigen Resultate läßt sich wohl erwarten, daß die, auf den Antrag des Provinzial-Landtages von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Institution der Schiedsmänner sich auch ferner in ihren seegensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 31. März 1835.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

20.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren bei nachgesuchten Auswanderungen betreffend.

Das Gesetz vom 15. September 1818. und das Allgem. Landrecht, auf welches dieses Gesetz Bezug nimmt, sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. d. M. bemerklich gemacht wird, von dem Grundsatze ausgegangen, daß allen Unterthanen, welchen nicht die Pflicht obliegt, im stehenden Heere zu dienen, die Auswanderung nicht erschwert werden soll.

Insbesondere darf danach die Pflicht, in der Landwehr zu dienen, mit Ausnahme der in dem Cirkular-Reskript vom 9. Januar d. J. *) bezeichneten Fälle, keinen Grund abgeben, die Auswanderung zu untersagen.

Ferner ist in diesen Gesetzen nicht vorgeschrieben,

daß dem Auswandernden der Emigrations-Konsens bis dahin vorenthalten werden soll, bis er nachgewiesen hat, daß der Staat, in den er auszuwandern beabsichtigt, ihn aufnehmen will;

und eben, weil das Gesetz diesen Nachweis nicht fordert, kann solcher, wenigstens ohne ein neues Gesetz, den Auswandernden auch nicht zur Pflicht gemacht werden.

Das Ministerium kann sich aber auch nicht veranlaßt finden, auf Ertheilung eines solchen neuen Gesetzes anzutragen.

Denn der fragliche Nachweis würde in den meisten Fällen gar nicht geführt werden können, besonders wenn der Auswandernde außerhalb Deutschlands, vielleicht nach anderen Erdtheilen, zu gehen beabsichtigte.

Viele auswärtige Regierungen würden auch Bedenken tragen, einem ihnen noch nicht bekannten Menschen die Versicherung der Aufnahme im Voraus zu ertheilen, und es ist daher klar, daß die Aufstellung eines solchen Erfordernisses im Wesentlichen einem Verbote gleichkommen würde,

*) Siehe „Militair-Sachen" am Ende dieses Hefts.

welches aber, wie vorbemerkt, der Grund-Idee der Preußischen Gesetzgebung zuwider ist.

Ueberdies ist es sogar erwünscht, sich der Leute, die sich in den diesseitigen Landen nicht genugsam ernähren zu können vermeinen, zu entledigen, und die Regierung würde mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie auf der einen Seite der Auswanderung, auf der anderen aber der Einwanderung lästiger Personen entgegenwirkte.

Daß in einzelnen Fällen ein Ausgewanderter, der nirgends ein Unterkommen finden können, verarmt zurückgekehrt ist, und man sich außer Stande befunden hat, sich seiner demnächst wieder zu entledigen, ist zwar ein Uebelstand. Allein einestheils sind dergleichen Fälle nur selten vorgekommen, und anderntheils wird diese Unbequemlichkeit, die noch in viel größerem Maße bei sonstigen Heimathlosen eingetreten ist, im Vergleich zu der vorgeschlagenen Beschränkung der den Unterthanen zugesicherten Befugnisse, jedenfalls als das kleinere Uebel angesehen werden müssen.

Hiernach kann das Ministerium auf die Anträge der Königl. Regierung nicht eingehen, muß Dieselbe vielmehr anweisen, bei den Erfordernissen des Gesetzes vom 15. September 1818. stehen zu bleiben.

Berlin, den 28. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

21.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense und die Verhältnisse der Ausgewanderten in Beziehung auf beabsichtigte Rückkehr betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht vom 23. v. M. muß die Königl. Regierung wiederholt angewiesen werden, den Grundsatz festzuhalten, daß durch die bloße Auswanderung, mit oder ohne Emigrations-Konsens, das diesseitige Unterthanen-Verhältniß aufgelöst wird. Auch kann daraus, daß ein solcher Ausgewanderter im Auslande kein Domizil konstituirt hat, keinesweges eine Verbindlichkeit zur diesseitigen Wiederaufnahme gefolgert werden.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes steht selbstredend den diesseitigen Behörden ebenfalls kein Recht zu, eiuen aus dem Auslande herübergekommenen Vagabunden einem anderen Staate wider seinen Willen zu obtrudiren.

Hiernach würde die von dem Kaiserlich Oesterreichischen Landesgubernio zu Brünn beantragte Wiederaufnahme des heimathlosen N., strenge genommen, allerdings abgelehnt werden können.

In Betracht jedoch, daß es schwerlich wird verhindert werden können, daß der ꝛc. N. sich heimlich wieder einschleicht, und es alsdann doch unmöglich sein würde, sich desselben wieder zu entledigen, und daß überdem die Oesterreichischen Behörden sich in vielen Fällen den diesseitigen Requisitionen sehr gefällig bewiesen haben, mag die Königl. Regierung die Rückkehr des ꝛc. N. gestatten, und falls derselbe nicht im Stande sein sollte, sich zu ernähren, ihn so lange, bis solches möglich wird, in einem Korrektionshause unterbringen und zur Arbeit anhalten.

Dem Landes-Gubernium zu Brünn ist jedoch bei dieser Gelegenheit zu eröffnen, daß im Allgemeinen lediglich nach dem im Eingange gedachten Grundsatze verfahren werden müsse, und in diesem speziellen Falle nur aus Gefälligkeit nachgegeben worden sei. Uebrigens mag die Königl. Regierung bei Ausfertigungen von Emigrations-Konsensen nicht das Land, wohin der Impetrant auswandern will, angeben, sondern ohne Benennung des Bestimmungsortes bloß die Auswanderung und das Ueberziehen in das weiter nicht speziell zu benennende Ausland genehmigen.

Berlin, den 23. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

22.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Verhältnisse mit dem Auslande rücksichtlich der Armenpflege und Wiederaufnahme.

Der Königl. Regierung wird anbei eine Beschwerde des Magistrats zu Ratzeburg, im Herzogthum Lauenburg, in Betreff der von dem Magistrat zu Halberstadt verwei-

gerten Wiederaufnahme der unverehelichten N., mit dem Auftrage übersandt, den Requirenten in Ihrem Namen zu eröffnen, daß es nicht verfassungsmäßig sei, daß die Preußischen Ministerien mit ausländischen Behörden auf einem anderen als dem diplomatischen Wege kommunizirten, und daß deshalb die vorliegende Beschwerde an Sie zur Beantwortung remittirt worden sei, Sie indeß lediglich bei Ihrer früheren Erklärung in der Sache verbleiben müsse.

Denn die Requirenten feien im Irrthum, wenn sie vermeinten, daß nach Preußischen Gesetzen die Ortsangehörigkeit eines Armen nach dem Prinzip des Geburtsortes zu bestimmen sei; vielmehr komme es hierbei auf das Prinzip des Wohnsitzes an. Wer aber im Preußischen keinen Wohnsitz habe, und sich außer demselben befinde, habe auch kein Recht auf Armenpflege und Aufnahme.

Aus demselben Grunde habe auch das Hannöversche Ministerium sich mehrmals gegen Preußen geweigert, dergleichen Personen zu übernehmen, und die betreffende Preußische Kommune habe die aus der Anwesenheit eines solchen Individui entstandene Last als einen zufälligen Schaden getragen. Es könne demnach auf das Gesuch des Magistrats zu Ratzeburg keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 18. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

23.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Wiederaufnahme der früher aus Gefängnissen in das Ausland entwichenen diesseitigen Unterthanen und deren Angehörigen betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Bezug auf Ihre an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte vom 2. November 1833. und 25. Mai pr., die Staats-Angehörigkeits-Verhältnisse der zu Kamenitz in Podolien sich aufhaltenden Wittwe N. betreffend, zur Wiederaufnahme dieser Wittwe und ihrer unmündigen Kinder auf Kosten des polizeilichen Dispositions-Fonds autorisirt.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet

sich hierzu besonders aus dem Grunde veranlaßt, weil der verstorbene N. aus dem Gefängnisse zu Bromberg nach Polen entwichen, seine Entfernung aus den Königl. Staaten also jedenfalls keine freiwillige gewesen, sondern mit Verletzung einer speziellen Pflicht und wider den Willen der diesseitigen Behörde erfolgt ist, so daß, wenn sein Aufenthalt früher bekannt gewesen wäre, derselbe unfehlbar hätte reklamirt werden können.

Berlin, den 12. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

24.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Verhältnisse mit dem Königreiche Belgien, wegen Nichterhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes.

Die Königl. Regierung wird zu Ihrer Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das diesseitige Gouvernement sich gegen die von der Königl. Belgischen Regierung zugesicherte Reziprozität verbindlich gemacht hat, die Bestimmungen der mit den Niederlanden unterm 3. Juni 1817. abgeschlossenen, in der Gesetz-Sammlung (S. 149) abgedruckten Konvention, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, auch ferner in Beziehung auf das Königreich Belgien zur Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 10. Januar 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

25.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Posen, daß die Gehalts-Zahlungen weder vor dem 1sten eines Monats noch an Sonn- und Festtagen stattfinden dürfen.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf die Anfrage vom 17. d. M., daß Anstand genommen werden muß, die Kassen zu autorisiren, in den Fällen, wenn der erste eines Monats einen Sonn- oder Festtag trifft, die Zahlung der Besoldungen schon am Tage zuvor zu leisten, theils weil nach allgemeinen Vorschriften jede Zahlung, deren Fälligkeitstermin ein Sonntag ist, erst am nächsten Werktage gefordert werden kann, theils weil bei den meisten Kassen auf den letzten Tag des Monats der Kassen-Abschluß und die Kassen-Revision fallen, und es für die Kassenbeamten störend sein würde, zu dieser Zeit Zahlungen zu leisten. Dazu kommt noch die Möglichkeit, daß eine solche vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlung, bei einem plötzlichen Ableben des Empfängers, Differenzen mit dessen Hinterbleibenden, wegen des Gnadengehalts, herbeiführen kann.

Je seltener es sich ereignet, daß der erste eines Monats auf einen Sonntag fällt, um so eher werden die Gehalts-Empfänger sich bis zum folgenden Tage mit der Empfangnahme gedulden können.

Berlin, den 30. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Ministerium der Finanzen. Graf v. Alvensleben.

26.

26.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die nur alle drei Jahr bei den Kassen-Verwaltungen vorzunehmenden Gewichts-Verifikationen betreffend.

Die von dem Landrathsamte zu Fraustadt nach dem abschriftlich beiliegenden Berichte des Land- und Stadtgerichts daselbst vom 25. Juni, unter dem 17. Januar c. gegen die Deposital-Kasse des gedachten Gerichts festgestellte Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. wegen unterlassener Verifikation der Gewichte, wird hiermit niedergeschlagen, da die Verifikation sonst regelmäßig erfolgt, und nur in dem verflossenen Jahre versäumt ist. Daß eine solche bei gerichtlichen Deposital-Kassen wie bei andern öffentlichen Kassen stattfinden müsse, unterliegt nach den bezogenen Vorschriften der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816., in Verbindung mit den §.§. 65. 115. und 161. Tit. 1. der Deposital-Ordnung keinem Bedenken.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1832. entbinde ich aber die Kassen-Verwaltungen überhaupt von der ihnen nach §. 18. der Maß- und Gewichts-Ordnung allgemein obliegenden Verpflichtung, wenigstens jährlich einmal ihre Gewichte verifiziren zu lassen, und will hiermit genehmigen, daß, falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden ist, die Uebereinstimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde.

Die Königl. Regierung hat hiernach sowohl für den besonderen Fall, als auch im Allgemeinen das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. August 1835.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

R o t h e r.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

Abschrift dieser Verfügung zur Nachricht und gleichmä-

ßigen Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst.

Berlin, den 7. August 1835.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

27.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, sowie an sämmtliche Landrathsämter, die Pagnirung sämmtlicher Domainen- und Forst-Kassen-Manuale und Journale betreffend.

In einigen Regierungsbezirken besteht für die Domainen-Kassen die Anordnung, daß sämmtliche Journale und Manuale sogleich nach deren Anlegung und bevor Eintragungen in dieselben gemacht werden, paginirt, und daß solches geschehen, auf der letzten Seite oben am Rande durch eine buchstäbliche Angabe der Seitenzahl, sowie durch die Namens-Unterschrift des Kassen-Kurators bescheinigt werden muß.

Es ist von dem Ministerio des Königl. Hauses unterm 9. v. M. angeordnet, dies nicht nur auch in den übrigen Regierungsbezirken zur Ausführung zu bringen, und nicht minder auf die Kassenbücher der Forstkassen auszudehnen, sondern auch damit die Einrichtung zu verbinden, die Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale mit einer angesiegelten Schnur durchziehen zu lassen, wie dies bereits für gewisse Bücher der indirekten Steuer-Verwaltung vorgeschrieben ist.

Das Königl. Domainen- und Rentamt wird daher hiemit angewiesen, nach Vorstehendem vom Jahre 1836. ab zu verfahren, und die angeordneten Bescheinigungen jedesmal bei dem Herrn Kreis-Landrathe zu extrahiren.

Marienwerder, den 4. April 1835.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

28.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vermeidung von Mehr-Ausgaben bei den ausgesetzten Etats-Fonds betreffend.

Seit einigen Jahren sind, ungeachtet angemessener Steigerung der Etats nach dem Bedürfnisse, bei der Verwaltung des Innern und der Polizei in den Provinzen so erhebliche Mehr-Ausgaben vorgekommen, daß solche aus den dazu ausgesetzten Central-Fonds und den Ersparnissen nicht mehr haben gedeckt werden können, sondern daß noch Nachforderungen zur Deckung der Mehr-Ausgaben haben gemacht werden müssen. Da Se. Königl. Majestät dergleichen Nachforderungen vermieden wissen wollen, so sehe ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung zur möglichsten Wirthschaftlichkeit bei Verwendung der Etats-Fonds meiner Verwaltung aufzufordern. Es sind die Ausgaben auf das Unvermeidlichste zu beschränken, namentlich ist bei Almosen und Unterstützungen jede Ueberschreitung der ausgesetzten Fonds zu verhüten.

Hauptsächlich aber sind es die Ausgaben für die Straf- und Gefangen-Anstalten, welche, in fortwährendem Steigen begriffen, die Insuffizienz der ausgesetzten Fonds herbeiführen. Ich empfehle daher, diesem Verwaltungszweige die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, und nicht nur durch strenge Kontrolle der Anstalten, sondern hauptsächlich durch Verbesserung des Arbeitsbetriebes zur Verminderung der Ausgaben beizutragen, damit nicht bei jeder Erhöhung der Kopfzahl der Sträflinge sogleich fortdauernde Mehr-Ausgaben hervortreten. Außerdem aber muß auf sorgfältige Beachtung der Kassen-Vorschriften Seitens der Zuchthaus- 2c. Rendanten gesehen werden. Es ist namentlich in den letzten Jahren häufig der Fall eingetreten, daß Deckungs-Zuschüsse zu weit höherem Betrage nachgesucht worden sind, als solche hinterher gebraucht wurden. Die daran gemachten Ersparnisse sind nächstdem mit dem Final-Abschluß des zweiten Jahres in Abgang gestellt, und somit der Verwaltung als Deckungsmittel entzogen worden. Ferner sind häufig in den Anstalten gefertigte Fabrikate aus demselben Jahre unverkauft liegen geblieben, für welches Deckungs-Zuschüsse nachgesucht worden, und die Einnahmen für jene Fabrikate

sind oft erst nach Jahren abgeführt, und somit ebenfalls als Deckungsmittel verloren gegangen. Es muß daher darauf gesehen werden, daß der Werth der zu versilbernden Fabrikate bei Nachsuchung der Deckungs-Zuschüsse vorweg in Abrechnung gebracht, und deren Verkauf möglichst beschleunigt werde, damit die Mehr-Ausgaben nicht unnöthig erhöhet werden.

Ich darf mit Vertrauen erwarten, daß diejenigen Königl. Regierungen, welche in den gedachten Beziehungen nicht sorgfältig genug haben verfahren lassen, Sich durch gegenwärtigen Cirkular-Erlaß veranlaßt sehen werden, auf alle Weise zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes hinzuwirken.

Berlin, den 9. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

29.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Deckungs-Zuschüsse zu dem etatsmäßigen Fonds für allgemeine polizeiliche Zwecke betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung vom 7. d. M., Sie zur Ueberschreitung Ihres etatsmäßigen Fonds „zu allgemeinen polizeilichen Zwecken pro 1835." im Allgemeinen zu autorisiren, ist unzulässig, und kann daher nicht genehmigt werden.

Es muß vielmehr die bei jenem Fonds entstehende unvermeidliche Ueberschreitung seiner Zeit nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 13. Januar 1832. *) hier zur Erstattung liquidirt werden, und zwar so zeitig, daß die Ueberweisung des erforderlichen Zuschusses noch vor dem Final-Abschluß erfolgen kann.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 53.

30.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn, den Einzwölftel-Gehaltsabzug zum Pensionsfonds Seitens neu angestellter, aber bald wieder ausgeschiedener Beamten betreffend.

Der jetzige Justizkommissarius M. zu O. hat sich darüber beschwert, daß, obgleich er in seiner früheren Stellung als Aktuarius und Ingrossator zu H. nur 2 Monat fungirt, und 66 Rthlr. Gehalt bezogen habe, dennoch davon $\frac{1}{12}$ der ganzen jährlichen Besoldung von 400 Rthlr. zum Pensions-Fonds in Abzug gebracht, und von ihm nach einer Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu Halle wieder eingezogen werden soll.

Der Justizminister hat hierüber die Ansicht der Königl. Ober-Rechnungskammer erfordert, und ist mit derselben darin einverstanden,

> daß mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 25. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. von einem neu angestellten Beamten, der bald nach seiner Anstellung und ohne das ihm beigelegte Gehalt ein ganzes Jahr hindurch bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienste geschieden, oder auf eine, zum gesetzlichen Anspruch auf Pension nicht berechtigende Stelle übergegangen ist, das $\frac{1}{12}$ zum Pensions-Fonds nicht von dem ganzjährigen Gehalte, sondern nur von demjenigen Theile, welchen er innerhalb des Jahres wirklich bezogen hat, gefordert werden kann.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach das Land- und Stadtgericht zu Halle mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

31.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Landräthe, Domainen- und Forstkassen, sowie an die Regierungs-Hauptkasse, das Verfahren bei entdeckten Verfälschungen Königlicher Kassen-Anweisungen betreffend.

Ein in unserm Verwaltungsbezirke kürzlich vorgekom-

mener Fall, daß auf einer ächten Kassen-Anweisung von Einem Thaler, die Zahl Ein in Fünf verändert, und demnächst deren Ausgabe zu letzterem Werthe versucht worden ist, hat uns Veranlassung gegeben, bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden anzufragen: ob diese Verfälschungsweise eine andere Behandlung erfordere, als hinsichtlich der nachgebildeten Staatspapiere vorgeschrieben ist.

Die Entscheidung ist nunmehr dahin erfolgt:

daß die bestehenden Vorschriften und Verordnungen über das Verfahren wider die Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen allerdings auf den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Wir setzen Sie von dieser Bestimmung, unter Hinweisung auf unsere Verfügungen vom 26. April und 12. Juli 1827. in Kenntniß, mit der Weisung, darnach die Steuer-Einnehmer Ihres Kreises näher zu instruiren.

Cöln, den 5. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Gossen.

32.

Resolution des Königl. Staatsministeriums, an die Kaufmannschaft zu Delitzsch, die Nachtheile des Umlaufs fremder Scheidemünze in den diesseitigen, mit dem Auslande grenzenden Provinzen betreffend.

Der Kaufmannschaft zu Delitzsch wird auf deren Gesuch vom 30. Mai v. J.,

dem Handel- und Gewerbetreibenden Publikum daselbst die Annahme der Scheidemünze des begrenzenden Auslandes zu gestatten,

hiermit eröffnet, daß, nachdem dieser Gegenstand wohl erwogen worden ist, sich keine Veranlassung findet, in Betreff der für den gesammten Preußischen Staat geltenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823. mit der Stadt Delitzsch eine Ausnahme gegen andere Grenzstädte der Monarchie zu machen, selbst gegen solche, deren geographische Lage in bei Weitem beschränkterer Ver-

bindung mit den Hauptbestandtheilen des Staates sich befindet, wie z. B. die Stadt Erfurt.

Jeder Unbefangene wird den großen Nachtheil erkennen, welcher für die Gesammtheit der Unterthanen eines Staates dadurch entsteht, wenn dergleichen fremde und unterwerthige Münzen im Umlauf und Verkehr geduldet werden, welche zum Theil bei den Kassen selbst derjenigen fremden Länder, wo sie ausgeprägt worden, nicht ohne Verlust anzubringen sind. Es ist daher Pflicht, diesen Nachtheil durch Abweisung und Verbote solcher fremder unterwerthiger Scheidemünzen abzuwenden, welche übrigens durchaus nicht dazu dienen soll, um, wie die Kaufmannschaft zu Delitzsch in ihrer Eingabe sagt, „in namhaften Summen," gezahlt zu werden, sondern lediglich, wie die Benennung schon ergiebt, zur Scheidung oder Ausgleichung. Dies ist der Zweck des Münzgesetzes für den Preußischen Staat vom 30. September 1821. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823.

Die strenge Ausführung solcher im Allgemeinen zum Besten des Landes angeordneten Maßregeln kann mithin durch Berücksichtigung einzelner Vortheile nicht gehemmt werden, und jedem Stande der bürgerlichen Gesellschaft liegt es ob, diese das Wohl der Gesammtheit bezweckenden Anordnungen mit befördern zu helfen.

Da nun außerdem nach eingezogenen amtlichen Nachrichten in den angrenzenden Gebieten das Preußische Geld stark im Umlaufe ist, so steht ein Nachtheil für den Verkehr und für die Kaufmannschaft zu Delitzsch nicht einmal zu besorgen, und ist von derselben demnach um so mehr zu erwarten, daß sie hierbei mit gutem Beispiele vorgehen werde, welches nicht ohne guten Einfluß für den kleinen Verkehr bleiben kann.

Berlin, den 30. Januar 1835.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Gr. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.
v. Witzleben. v. Rochow. v. Alvensleben.

33.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, betreffend die Kündigung der bei derselben zu 4 Prozent Zinsen belegten Kapitalien, und die künftige Annahme von Kapitalien nur zu 3⅓ Prozent.

Nach dem Inhalt der von uns ausgestellten Obligationen haben wir uns die Befugniß vorbehalten, die bei dem Seehandlungs-Institut belegten Kapitalien durch Aufruf in den öffentlichen Blättern sechs Monate vorher aufzukündigen. Indem wir von dieser Befugniß Gebrauch machen, kündigen wir hiermit

sämmtliche bei uns noch zu vier Prozent Zinsen stehende Kapitalien zum 1. August d. J.

dergestalt, daß in diesem Termine die Abhebung derselben erfolgen muß, und von da ab jede weitere Verzinsung aufhört.

Zur Erleichterung der Besitzer solcher Obligationen soll denselben jedoch frei stehen, ihre Kapitalien auch noch vorher zu jeder Zeit bei unserer Hauptkasse (Jägerstraße Nr. 21.) zu erheben, oder aber am 1. August von Neuem zu 3⅓ Prozent Zinsen zu belegen. Diejenigen, welche letzteres wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei unserer Hauptkasse zu melden, damit die neuen Obligationen ausgefertigt, und ihnen am 1. August, gegen Rückgabe der, mit gehöriger Quittung zu versehenden alten Obligationen, sofort ausgehändigt werden können.

Für die Folge können, nach der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 26. Februar 1830., nur Kapitalien zu 3⅓ Prozent Zinsen und in Summen von 50 Thlr. und darüber, welche durch 10 theilbar sind, von uns angenommen werden.

Berlin, den 14. Januar 1835.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.
Kayser. Mayet. Wentzel.

34.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, die in Umlauf befindlichen Privat-Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1833. *) bringen wir zur Verhütung von Mißverständnissen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausfertigung sogenannter Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine von 50 Thlr. pro Stück, über welche letztere die Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832. eine vollständige Belehrung enthält, nur als eine Privat-Spekulation zu betrachten ist, welche weder von uns ausgeht, noch in irgend einer Art von uns vertreten werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1835.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.
Kayser. Wentzel.

*) Mit der gegenwärtigen vom 3. Januar c. ganz gleichlautend.

35.

Bekanntmachung der Königl. General-Lotterie-Direktion, in derselben Angelegenheit.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, vom 3. Januar d. J. ist das Publikum bereits unterrichtet, daß die Ausfertigung der sogenannten Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine von 50 Rthlr. pro Stück, als eine bloße Privat-Spekulation zu betrachten ist, welche weder von der Seehandlungs-Direktion ausgeht, noch von derselben in irgend einer Art vertreten wird.

Die unterzeichnete Direktion sieht sich aber veranlaßt, das Publikum in Hinsicht dieser Promessen, welche zu der, im Juli d. J. bevorstehenden Ziehung der Prämienscheine bereits ausgeboten sind, oder ausgeboten werden möchten, besonders noch darauf aufmerksam zu machen, daß in sofern der Aussteller solcher Promessen die darin bezeichneten Nummern der Seehandlungsscheine nicht selbst besitzt, oder über

einzelne Nummern mehrere Promessen ausstellt, ein solcher Aussteller dabei ein Privatspiel, mithin eine verbotene Lotterie bezweckt, an welcher der Käufer von dergleichen Promessen Antheil nimmt.

Da nun bei allen ausgebotenen Promessen, besonders aber, wenn sie von Ausländern herrühren, die Garantie fehlt, daß der Aussteller sich wirklich im Besitz der bezeichneten Prämienschein-Nummern befindet, oder daß er nicht über eine und dieselbe Nummer mehrere Promessen ausgefertigt hat, so bleibt der Ankauf dieser Papiere in jeder Beziehung höchst gefährlich, und kann für den Käufer sogar gesetzliche Ahndung zur Folge haben.

Berlin, den 26. Januar 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

36.

Bekanntmachung der Königl. General-Lotterie-Direktion, das Verbot der Theilnahme an Lotterie-Certifikaten oder Promessen betreffend.

Ein gewisser Reinganum in Frankfurt a. M. hat die Königl. Preuß. 71. Klassen-Lotterie zum Gegenstande einer Privat-Spekulation gemacht. Er hat in den Preußischen Rheinprovinzen und wahrscheinlich auch im Auslande Certifikate oder Promessen ausgegeben, durch welche gegen Bezahlung von 20 Rthlr. die auf eine bezeichnete Nummer in der 71. Klassen-Lotterie fallenden Gewinne von 100 Rthlr. und darüber zugesagt werden. Die Fassung und Form dieser Certifikate könnte auf die Vermuthung führen, als ob der Reinganum zu dieser seiner Privat-Spekulation von der Königl. Preuß. Regierung die Genehmigung erhalten habe, indem er sich darin als General-Einnehmer bezeichnet, und auf die Garantie des Preuß. Gouvernements Bezug nimmt. Da nun aber die unterzeichnete General-Lotterie-Direktion durchaus in gar keiner Verbindung mit dem Reinganum steht, so wird das Publikum vor der Annahme und dem Ankaufe der von demselben ausgegebenen Loose, Certifikate oder Promessen hiermit verwarnt, um sich nicht unvermeidlichen Verlusten und gesetzlicher Ahndung auszusetzen.

Berlin, den 14. Januar 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

37.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Warnung vor der Theilnahme an der Antwerpener Privat-Renten-Lotterie betreffend.

Wenngleich das Publikum durch eine in den Zeitungen befindliche Bekanntmachung der General-Lotterie-Direktion (Anl. a.) vor einer Theilnahme an der von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen errichteten Privat-Renten-Lotterie, deren Ankündigung und Plan an allen Börsen verbreitet wird, bereits gewarnt worden ist, so nimmt doch das Ministerium des Innern und der Polizei nicht Anstand, die Königl. Regierung nach dem Wunsche des Königl. Finanz-Ministerii noch besonders aufzufordern, durch spezielle Belehrung und Bekanntmachung in den Amtsblättern dahin zu wirken, daß weder an den Börsen, noch sonst, mit den Aktien und Koupons zu der in Rede stehenden Privat-Lotterie Geschäfte gemacht werden.

Berlin, den 31. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

a.

In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalte desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Fl. ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital nach dem kürzlich publizirten Plan des Großherzoglich Hessen-Darmstädtischen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie viermal soviel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan ist nichts weiter, als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankaufe und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach auch in Holland und Frankfurt am

Main ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, vorbereitet werden, welche bei gleicher Tendenz die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann.

B.

Domainen- und Forst-Verwaltung.

38.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Erhebung der Schutzgelder von Domainen-Einliegern und Miethsleuten betreffend.

Bei der Anwendung des für die Domainen-Verwaltung feststehenden Grundsatzes:

daß die Erhebung des Schutzgeldes von den Einliegern und Miethsleuten in den Bezirken der Königl. Domainenämter nur da stattfinden darf, wo solche observanzmäßig ist, und daß das Schutzgeld auch überall nur nach den an jedem Orte bisher üblichen Sätzen zu erheben ist,

ist der Zweifel entstanden:

ob jene Observanz sich auf den ganzen Amtsbezirk oder nur auf den einzelnen Ort beziehe.

Diese Frage ist höheren Orts dahin entschieden worden:

daß die Erhebung des Schutzgeldes nicht durch eine allgemeine Observanz im Amte, sondern an jedem einzelnen Orte nur durch spezielle Observanz begründet werden, und mithin in Ortschaften, oder auf Etablissements, wo solches bisher noch nicht erhoben worden, die Erhebung dadurch, daß solche an andern Ortschaften desselben Amtes hergebracht ist, nicht gerechtfertigt werden kann.

Hiernach haben sich daher alle Domainen- und Rentämter genau zu achten, überhaupt aber bei der Auferlegung

und Einforderung der Schutzgelder solche nicht über vollständige Rechtsverpflichtung auszudehnen.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.
v. Redtel.

39.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen hinsichtlich der Ablösung der an die Königl. Domainen zu entrichtenden Abgaben.

Um die Verpflichtungen der Interessenten bei den Dismembrationen hinsichtlich der Ablösung der an die Königl. Domainen zu entrichtenden Abgaben festzustellen, und das dabei zu beobachtende Verfahren in Uebereinstimmung zu setzen, finden wir uns veranlaßt, den Domainen- und Rentämtern nachstehende, auf die Vorschriften des §. 2. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811. und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., sowie des uns unterm 30. November pr. zugekommenen Reskripts des Königl. Finanzministerii gegründeten Bestimmungen zur genauen Befolgung mitzutheilen.

§. 1. Bevor überhaupt ein Dismembrations-Verfahren eingeleitet werden darf, ist der Verkäufer einzelner Theile seines Grundstücks in Ansehung der grundherrlichen Leistungen verpflichtet,

zuvörderst alle unbestimmte und Natural-Leistungen und Abgaben auf eine Jährlichkeit zu bringen, und solchergestalt ablöslich zu machen.

Sofern die Sätze, nach welchen die Verwandlung der Natural-Gefälle, Dienste und sonstigen Leistungen in Renten bei den resp. Aemtern erfolgen darf, bereits festgestellt sind, haben die Aemter solche auch bei der behufs der Dismembration nothwendig werdenden Rente-Verwandlung zum Grunde zu legen, und behufs der Ausfertigung der Rezesse darüber vor Einleitung des Dismembrations-Verfahrens zu berichten. Stehen dagegen jene Sätze noch nicht fest, so

hat das Amt uns solche für den einzelnen Fall in Vorschlag zu bringen, und behalten wir uns die Entscheidung über deren Anwendbarkeit vor. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der bei Fixation der unbeständigen Abgaben anzuwendenden Grundsätze, und müssen die Aemter in allen Fällen zuvor berichten, wo diese Grundsätze nicht bereits, wie z. B. bei Verwandlung der Laudemial-Pflichtigkeit in Rente, unzweifelhaft vorgeschrieben sind.

§. 2. Sind solchergestalt die grundherrlichen Leistungen fixirt und ablöslich gemacht, so ist der Verkäufer eines zu dismembrirenden Gutes ferner verpflichtet, nach seiner Wahl:

a. entweder so viel von der auf seinem Gute haftenden Rente abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag des abzuzweigenden Theils beträgt,

b. oder einen verhältnißmäßigen Theil der jährlichen Rente auf das Trennstück zu übertragen,

c. falls er Wiesen veräußern will, die Hälfte, will er Gebäude veräußern, die ganze auf dem zu dismembrirenden Gute haftende Rente abzulösen.

§. 3. Erklärt sich der Verkäufer zur Erfüllung der Verbindlichkeit ad a. bereit, so ist es in allen Fällen, wo nicht schon ein Anschlag von dem Rein-Ertrage des verkauften Theilstücks vorliegt, zur Vermeidung der weitläuftigen und mit Kosten verbundenen Aufnahmen solcher Ertrags-Anschläge, keinem Bedenken unterworfen, nur auf die Ablösung eines nach Maßgabe des auf eine Bodenklasse reduzirten Flächen-Inhalts berechneten verhältnißmäßigen Theils von dem ganzen Zinse mit der Maßgabe zu halten, daß der auf dem nicht verkauften Theile des Grundstücks bleibende Zins durch den Rein-Ertrag desselben wenigstens im gleichen Maße als bisher gesichert bleibt, und haben sich die Domainen- und Rentämter in allen vorkommenden Fällen hienach zu achten.

§. 4. Zieht es der Verkäufer vor, die Verbindlichkeit ad 2. zu erfüllen, und beträgt in diesem Falle die auf das Trennstück übertragene Rente weniger als 4 Thaler, so soll zwar dieser Betrag den gesetzlichen Bestimmungen gemäß abgelöst werden, es ist jedoch, wie zur Erleichterung der Vereinzelungen in den Domainen schon durch frühere Verfügungen und namentlich durch das Cirkulare vom 30. Juni 1832. nachgelassen ist, nur überall darauf zu halten, daß die Vertheilung der Rente auf die Trennstücke ohne Kapitals-Ablösung nicht unter dem Betrage von einem Thaler stattfinde, und daß, wofern dieselbe mehr als 1 Thaler be-

trägt, wenigstens die, volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zur Ablösung kommen. Es hat demnach rücksichtlich der auf das Trennstück fallenden Abgabenquote bei der Vorschrift des §. 3. des vorallegirten Cirkulars sein Bewenden, nach welcher:

1) wenn jene Quote weniger als 1 Thaler beträgt, dieselbe unbedingt abgelöst werden muß;
2) mehr als 1 Thaler, jedoch nicht volle 4 Thaler, so ist im Falle des Unvermögens von der Reluition abzustehen, und nur auf die Ablösung der überschießenden Groschen und Pfennige zu halten;
3) mehr als 4 Thaler, dann ist eine Ablösung rechtlich gar nicht zu verlangen, doch ist die Ablösung der überschießenden Groschen und Pfennige wo möglich im gütlichen Wege herbeizuführen.

Sollten besonders dringende Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen ad 1. oder 2. nöthig machen, welches jedoch wohl nur selten vorkommen wird, und möglichst vermieden werden muß, so ist hierüber jedesmal an uns zu berichten, und die Nothwendigkeit gehörig zu motiviren.

Anlangend dagegen die bei Vereinzelungen auf dem Hauptgute bleibende Rente, mag dieselbe den Betrag von 1 Thlr. erreichen oder nicht, so soll deren ganze oder theilweise Ablösung zwar künftig nicht mehr als nothwendig verlangt werden, die Aemter haben sich aber möglichst zu bemühen, solche, und insonderheit die Ablösung der auf dem Hauptgute bleibenden kleinen Rente-Posten, sowie der überschießenden Groschen und Pfennige, so viel als möglich im Wege der Güte herbeizuführen, im Falle der Verweigerung aber davon abzustehen.

§. 5. Auf die Vorschrift im §. 2. ad c. endlich ist in der Regel immer mit aller Strenge zu halten, und nur in so fern dringende Umstände vorkommen, welche eine Abweichung von derselben rechtfertigen möchten, darüber an uns unter ausführlicher Darstellung der Gründe zur Entscheidung zu berichten.

§. 6. Auf die Ablösung des Ober-Eigenthums bei Vereinzelungen von Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1818. mit resp. 1. oder 2 Prozent des Ablösungs-Kapitals ist, wenigstens in Beziehung auf die abgezweigten Theile, stets zu halten, und ist, wenn der Verkäufer, da das Gesetz ihn streng genommen nicht dazu verpflichtet, sie ver-

weigert, bisher in der Regel, jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung, bei den Domainen-Abgaben zugestandene Begünstigung, die Rente zu 5 Prozent mit dem 20fachen Betrage abzulösen, zu versagen, und auf die gesetzliche Ablösung zu 4 Prozent mit dem 25fachen Betrage zu bestehen.

Nach diesen Grundsätzen haben die Domainen- und Rentämter ohne weitere Beachtung der für einzelne Fälle, sowie in den früheren Cirkularen etwa ergangenen, damit nicht übereinstimmenden Verfügungen bei Bearbeitung der Dismembrations- und damit verbundenen Ablösungs-Angelegenheiten für die Folge zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Redtel.

40.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Zinstermine bei Ablösungen von Domanial-Abgaben durch Kapitalzahlungen betreffend.

Das Ministerium des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, hat mittelst Reskripts vom 14. d. M. bestimmt, daß, wenn praenumerando zahlbare Domanial-Abgaben in der Zwischenzeit der Fälligkeitstermine durch Kapitalzahlung abgelöst werden, die Zinsen der Kapitalien vom Tage der geschehenen Ablösung bis zum nächsten Fälligkeitstermin der Abgabe, nicht weiter, wie zeither geschehen, den Reluenten zu Gute gerechnet werden sollen, sondern, daß die Ablösung als am nächsten Fälligkeitstermin geschehen, angesehen werden soll, da den Reluenten freisteht, die Ablösung immer an den Fälligkeitsterminen der resp. Abgabenbeträge zu bewirken. Dagegen behält es hinsichtlich der Ablösung der postnumerando zahlbaren Domanial-Abgaben bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden, wonach den Reluenten von den in der Zwischenzeit der Fälligkeitstermine eingezahlten Kapitalien die Zinsen nach Verhältniß der Zeit am nächsten Fälligkeitstermin zu Gute gerechnet werden.

Hie-

Hienach hat sich das Amt bei Aufstellung der Ausfalls-berechnungen zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
v. Redtel.

41.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Domainen- und Rentämter, die Verrechnung der nachzuzahlenden Jahresrenten bei Laudemial-Ablösungen betreffend.

Es ist höheren Orts neuerdings bestimmt worden, daß die bei Ablösung der Laudemial-Verpflichtung nachzuzahlenden Jahresrenten der Laudemial-Abgabe für den Zeitraum von der letzten Entrichtung des Laudemiums bis zum Ablösungstage, bei den laufenden Domainen-Einkünften an Laudemial-Gefällen, die Ablösungs-Kapitalien selbst aber bei dem Domainen-Veräußerungs-Fonds vereinnahmt und berechnet werden sollen. Da in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke schon bisher in dieser Art verfahren ist, so wird diese Bestimmung zur weitern Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 10. März 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

42.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Verwandlung von Natural-Prästationen in Geldrenten betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat auf unsern Antrag genehmigt, daß bei Verwandlungen von Natural-Prästationen in Geldrenten, statt der im §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und der §.§. 73. und 74. der

Gemeinheitstheilungs-Ordnung von demselben Tage, vorgeschriebenen veränderlichen Geldrenten, vergleichsweise auch feste, nach den 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen, mit Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, zu berechnende Geldrenten gestattet werden dürfen.

Dies wird sowohl den mit Erhebung von Natural-Gefällen beauftragten Rent- und Domainenämtern unsers Verwaltungsbezirks zur Beachtung, als den zinspflichtigen Unterthanen zur Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 22. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

43.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Trier, daß die Oberforstmeister in Kommunal-Forst-Revisions-Sachen keine besondere Fuhrkosten liquidiren können.

Die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. M., ob der Oberforstmeister für die zur örtlichen Revision des Kommunal-Forstbetriebes zu machenden Dienstreisen besondere Fuhrkosten zu liquidiren befugt sei? können die unterzeichneten Ministerien nur verneinend beantworten, indem das Fixum von 500 Rthlr. als Dienst-Aufwands-Entschädigung für alle in dem Regierungsbezirke vorkommenden praktischen Geschäfte anzusehen ist.

Berlin, den 30. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow.

44.

Auszug aus dem Cirkular-Reskripte der Königl. Verwaltung für Domainen und Forsten, an die Königl. Regierungen, die Innehaltung der für die Königl. Oberförstereien bestimmten Forst-Abnutzungssätze betreffend.

— rc. Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Abwei-

chung von den genehmigten Abnutzungssätzen mitunter zu sehr bedeutenden Ueberschreitungen führt, welche mit einer regelmäßigen Benutzung der Königl. Forsten nicht verträglich sind, so sehe ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß von jetzt an der Abnutzungssatz, welcher für jede Oberförsterei feststeht, soweit als möglich streng eingehalten, und bei der Rechnungslegung nachgewiesen wird, daß dies geschehen.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer wird künftig die Decharge über die Forst-Natural-Rechnungen vorenthalten, wenn die Abnutzung über 10 Prozent von dem Abnutzungssatze abweicht, und beträchtlichere Abweichungen nicht durch diesseitige Genehmigung justifizirt sind. Letztere kann nicht ertheilt werden, bevor nicht die Ueberzeugung von der unvermeidlichen Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der stattgefundenen Abweichung von dem Abnutzungssatze hier besteht, und hat die Königl. Regierung daher die Forstbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen, und mit gehöriger Anweisung zu versehen.

In den Fällen, wo eine Abweichung von dem genehmigten Abnutzungssatze nicht zu vermeiden, ist, unter Vorlegung der zur Beurtheilung der Sache nöthigen Materialien, die Genehmigung hier so zeitig nachzusuchen, daß solche den Rechnungs-Belägen beigefügt werden kann.

Berlin, den 28 Februar 1835.

Chef der Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

45.

Auszug aus dem Erlasse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an die Königl. Regierung zu Bromberg, den Verkauf und die Verrechnung der Strauchhölzer aus Königl. Forsten betreffend.

Auf die Beantwortung des Moniti 2. in dem Revisions-Protokoll sub litt. B.

wonach der auf der fraglichen Kämpe alle 3 oder 4 Jahre zur Benutzung kommende Weiden- und Pappeln-Strauch in diesem Alter von einer solchen Beschaffenheit ist, daß er so wenig den Einschlag, als eine ungefähre Schätzung nach Strauchhaufen oder Klaftern zuläßt,

und meistens aus Ruthen besteht, die nur von Korbmachern ꝛc. benutzt, und denselben in Pausch und Bogen zum Abschneiden verkauft werden,

bemerken wir, daß in dem vorliegenden Falle, wo der Werth des Holzes durch Lizitation festgestellt wird, es hauptsächlich nur darauf ankommt, die zuverkaufende Holzmasse nach den verschiedenen Qualitäten oder Sortimenten ꝛc. ungefähr wie dies auch in andern Fällen geschieht, zu bestimmen, um einen Anhalt bei Legung der Natural-Rechnung zu haben. Indem wir hierbei auf die Bestimmungen in den §.§. 43. und 44. der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanzministerii, vom 7. Februar 1820. und auf die vom Königl. Finanzministerio genehmigten Holztaxen Bezug nehmen, empfehlen wir der Königl. Regierung, darauf zu halten, daß künftig hiernach verfahren werde.

Potsdam, den 2. Februar 1835.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

46.

Auszug aus dem Erlasse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verrechnung des gegen die ermäßigte Taxe an bedürftige Einwohner überlassenen Brennholzes betreffend.

— ꝛc. In künftig vorkommenden ähnlichen Fällen hat die Königl. Regierung zu veranlassen, daß dergleichen auf besondere Genehmigung gegen geringere als taxmäßige Bezahlung abgegebenen Hölzer in den Natural-Rechnungen unter der betreffenden Abtheilung sowohl mit dem Betrage der dafür zu leistenden Zahlung, als des Verlustes gegen den Taxwerth, besonders verrechnet werden.

Potsdam, den 11. Februar 1835.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

47.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Oberförstereien, die Zeitbestimmung für die Benutzung der Waldweide betreffend.

Wir haben wahrgenommen, daß bei einigen Oberförstereien die Ministerial-Reskripte vom 1. Februar und 18. März 1823., durch welche die Zeit der Forstbehütung festgestellt ist, in Vergessenheit gerathen sind, und finden uns daher veranlaßt, ihre Bestimmungen,

wornach die Waldweide nur in der Zeit vom 1. März bis 1. November, für grobwollige Schafe jedoch vom 1. März bis 1. Dezember gestattet ist,

zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Hierbei bemerken wir, daß diese Bestimmungen auch für die Weideberechtigten gelten, in sofern nicht nach den Privilegien oder Erbverschreibungen die Weidezeit bestimmt angegeben ist. Die Schutzbeamten sind von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Bromberg, den 11. Februar 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

C.

Steuern.

48.

Cirkular-Schreiben des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln, an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz, daß Steuerbeamte und Chausseegeld-Erheber ohne dessen Erlaubniß keine bürgerlichen Gewerbe, namentlich kein Schankgewerbe, betreiben sollen.

Da mir daran gelegen ist, möglichst zu verhindern, daß die zu meinem Ressort gehörenden Beamten keine bürgerlichen Gewerbe, namentlich Schankwirthschaften, wodurch sie zur Vernachläßigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ver-

anlaßt werden, ohne meine Genehmigung treiben, so ersuche ich Eine Königl. 2c. Regierung, die mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Beamten anzuweisen, keinen Beamten meines Ressorts in die Gewerbesteuer-Rolle aufzunehmen, wenn derselbe sich nicht durch eine von mir ertheilte schriftliche Erlaubniß ausweiset. Indem ich mich dieserhalb auf das Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1821. v. Kamptz Annalen V. S. 517 beziehe, bemerke ich, daß auch die Chaussee-Erheber nach §. 1. der Dienst-Anweisung vom 16. Januar 1834. zu denjenigen Beamten gehören, welche zum Gewerbebetriebe der Erlaubniß der Provinzial-Steuer-Verwaltung bedürfen. Ich ersuche Eine Königl. 2c. Regierung schließlich, von dem dieserhalb Verfügten mich in Kenntniß setzen zu wollen.

Cöln, den 30. Januar 1835.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütze.

49.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Entrichtung der Gewerbesteuer von der Zeit des wirklichen Betriebes der von polizeilicher Erlaubniß oder von Gewinnung des Bürgerrechts abhängigen Gewerbe betreffend.

In der mit diesseitigem Einverständniß erlassenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. August 1827.*) ist für den Fall, wenn Gewerbe, wozu polizeiliche Erlaubniß oder das Bürgerrecht erforderlich ist, angemeldet werden, vorgeschrieben:

daß die Eintragung solcher Gewerbetreibenden in die Gewerbesteuer-Rolle zwar sofort geschehen, auch die Gewerbesteuer von ihnen erhoben werden soll, daß sie aber gleichzeitig ad protocollum zu bedeuten sind, wie sie bei Vermeidung der Strafe von resp. 5 und 5 bis 50 Rthlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrechte oder nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürfen.

Da es nicht angemessen erscheint, in dem Falle, wenn der Anmeldende dem Verbot Folge leistet, und des Gewer-

*) Jahrg. 1827. 3tes Heft, S. 740. ff.

des bis zum erlangten Bürgerrecht oder bis zur erlangten polizeilichen Erlaubniß sich wirklich enthält, die Gewerbesteuer zur Kasse zu vereinnahmen, so ergeht hiedurch die Anweisung, in dem Falle, wenn der Anmeldende durch ein Attest der Ortsbehörde nachweiset, daß er in der Zeit von der Anmeldung bis zum erlangten Bürgerrecht oder bis zur erlangten polizeilichen Erlaubniß, das Gewerbe wirklich nicht betrieben habe, demselben die eingezogene Steuer zurückzahlen zu lassen.

Die Königl. Regierung hat hienach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die mit Führung der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, dieselben aber auch zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Gewerbebetrieb vor Erlangung der polizeilichen Erlaubniß oder des Bürgerrechts begonnen werden sollte, hierin eine Gewerbepolizei-Kontravention liegt, von welcher der kompetenten Behörde, falls diese von der Steuerbehörde verschieden, Behufs der Untersuchung und Bestrafung Nachricht zu geben ist.

Berlin, den 16. Februar 1835.

Finanzministerium.

v. Alvensleben.

50.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder, an sämmtliche Königl. Domainen-, Rent- und Landrathsämter, die Besteuerung des Handels nach dessen zeitlichem Betriebe im Laufe des Jahres betreffend.

Nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern, vom 11. v. M. sollen die Bestimmungen des Ministerial-Reskripts vom 6. Januar 1829. *), welchem gemäß die Steuer für das zeitweise Ruhen eines Gewerbes nicht erlassen werden darf, auf den Handel nicht angewendet werden, sondern es soll in Beziehung auf denselben die gesetzlich gestattete An- und Abmeldung unbeschränkt, der Anmeldende indeß jedesmal zur Entrichtung des Mittelsatzes pro rata temporis verpflichtet bleiben. Wenn aber Handeltreibende, welche zu einer den Mittelsatz übersteigenden Steuerquote

*) Annal. Jahrg. 1829. 1stes Heft, S. 32.
und " " 2tes " S. 260.

veranlagt sind, das Gewerbe ab- und demnächst wieder anmelden; so müssen selbige zur Zahlung der den Mittelsatz übersteigenden Steuerquote angehalten werden.

Das Königl. Domainen-, (Rent- und Landraths-) Amt hat sich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 2. April 1835.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

51.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Besteuerung des Handelsverkehrs bei dem Uebertritt von einer Steuer-Klasse in die andere betreffend.

Nach den allgemeinen Grundlagen des Gewerbesteuer-Gesetzes schließt die erlangte Theilnahme am Genuß kaufmännischer Rechte auch jeden Handelsverkehr in sich, der sonst im gewöhnlichen Sinne nicht zu den kaufmännischen gezählt wird. Ein in der Klasse A. besteuerter Handel kann daher aus diesem Grunde auf keine Weise noch anderweit in Klasse B. zur Steuer gezogen werden. Beim freiwilligen Uebertritt eines Handeltreibenden aus Klasse B. zur Klasse A. wird aber jederzeit der Zweck einer Geschäfts-Ausdehnung vorauszusetzen, und demnach dahin zu sehen sein, daß in solchem Falle der Staatskasse an dem ihr gebührenden Steuerertrage wenigstens kein Verlust erwachse. Erfolgt ein solcher Uebertritt zur Zeit der Rollenaufstellung, so kann der Fall eines Nachtheils für die Staatskasse nicht eintreten, weil alsdann die Veranlagung gleich in der richtigen Steuerklasse geschieht. Wenn aber ein Händler erst im Laufe des Rollenjahres aus der Klasse B. nach A. übergeht, so bleibt auf die vorgedachte Sicherstellung des Steuerbetrages Rücksicht zu nehmen, weil es vorkommen kann, daß der in Klasse B. zum Abgang zu bringende Betrag höher wäre, als der Zugangsbetrag in der Klasse A., wenn letzterer unbedingt auf den Mittelsatz beschränkt bliebe. Für den im Laufe des Jahres eintretenden Uebergang eines Händlers zur Klasse A. werden mithin die nachstehenden Bestimmungen zu beachten sein.

1) Bei der Klasse B. tritt allemal Abgangsstellung des veranlagt gewesenen Rollensatzes pro rata temporis ein.

2) Bei der Zugangsstellung in Klasse A. ist ebenfalls pro rata temporis entweder der Mittelsatz dieser Klasse, oder aber der in Klasse B. zum Abgang gestellte Betrag für das laufende Jahr in Anwendung zu bringen.

Das letztere muß geschehen, wenn der in Klasse B. veranlagt gewesene Steuersatz den Mittelsatz der Klasse A. überstieg, in welchem Falle mithin bloß eine Transferirung des unverändert bleibenden durch die Rollenaufstellung einmal der Staatskasse überwiesenen Steuersatzes auf die betreffende Steuerklasse stattfindet, indem kein Grund vorhanden ist, aus dem willkührlichen Wechsel der Steuerklasse und bei einer in der Regel anzunehmenden Ausdehnung des Geschäfts einen Steuerausfall entstehen zu lassen.

Die Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1832. (III. 11927.) *) erleidet aus der gegenwärtigen Anordnung keine Veränderung, weil jene Verfügung bloß solche Fälle betrifft, wo Zu- und Abgänge bei allen Mittelsatz-Klassen in die Zwischenzeit von der Rollenaufstellung bis zum Beginn der Rollenperiode fallen, wo mithin derjenige Veranlagungsstand herzustellen bleibt, welcher beim Jahresanfange wirklich vorhanden war.

Berlin, den 9. Februar 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Abschrift hiervon zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 9. Februar 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 322.

52.

Cirkular-Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Steuer-Einzahlungen von Weinhändlern, als Großhändlern, betreffend.

Die Wahrnehmung, daß Zweifel darüber obzuwalten scheinen: ob die Festsetzung in Ergänzung des Regulativs vom 24. Dezember 1824., nach welcher fortan nur diejenigen Weinhändler, als Großhändler anzusehen sind, und als solche auf die regulativmäßigen Erleichterungen Anspruch haben, die mindestens 3000 Rthlr. jährliche Steuer-Zahlung für Wein nachweisen, auch auf die Besitzer fortlaufenden Kredits Anwendung finden, veranlaßt mich darauf aufmerksam zu machen, daß die Absicht allerdings dahin geht, da derjenige, der auf ein Kreditlager Anspruch macht, vorzugsweise seine Eigenschaft als Großhändler darthun muß, und daher sowohl den Anspruch auf den Rabatt, als auf die Fortdauer des Kreditlagers verliert, wenn der Umfang seines Geschäfts so gering ist, daß er jene Bedingung nicht erfüllen kann. Da die ergänzenden Bestimmungen indessen zum Theil erst mit Ablauf des verflossenen Jahres zur Kenntniß der Betheiligten gekommen sind, so wird nachgelassen, daß denselben nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Verwaltung zum Nachweis der Erfüllung jener Bedingungen eine Frist bis zur Lager-Aufnahme im Jahre 1836. gewährt werden, und daß bis dahin die Rabattbewilligung und die Fortdauer der Kreditlager, unabhängig, von der bisherigen Steuer-Zahlung und bei Großhändlern ohne fortlaufenden Kredit, unabhängig von dem Lagerbestande zu 100 bis 150 Oxhoft noch stattfinden mag.

Berlin, den 24. März 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

53.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, betreffend das Verfahren gegen Gewerbesteuer-Defraudanten, welche der Flucht verdächtig sind.

Zufolge der Bestimmung im Art. 7. unserer Cirkular-

Verfügung vom 12. Oktober 1821. sollen unzahlfähige, oder fremde Kontravenienten an die Friedensgerichte zur Aufbewahrung abgeführt, gleichzeitig auch das Denunziations-Protokoll an das Gericht abgegeben, und demselben die Untersuchung überlassen, uns aber von solchen Vorfällen Anzeige gemacht werden.

Der §. 91. (am Schlusse) der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819., worauf in dem §. 42. (a.) des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820., sowie in dem vorerwähnten Art. 7. der Instruktion vom 12. Oktober 1821. verwiesen wird, hat indessen festgesetzt: daß der Beschuldigte nur dann, wann er der Flucht verdächtig ist, persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gerichte zu übergeben sei. In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 25. Mai 1830. und mit Bezugnahme auf unsere diesfällige Cirkular-Verfügung vom 11. Juni 1830. beauftragen wir Sie hiermit, die Kommunal- und Polizeibeamten Ihres Kreises anzuweisen: bei Konstatirung von Gewerbesteuer-Kontraventionen, nur Ausländer, wenn solche nicht für den Betrag der Steuer-Strafe und Kosten vollständige Bürgschaft leisten können, Inländer aber nur dann, wenn sie der Flucht verdächtig sind, persönlich anzuhalten. Sobald aber die Verhaftung des einer Gewerbesteuer-Defraudation Angeschuldigten für nothwendig angesehen wird, haben sich die Verwaltungsbeamten, der vorerwähnten hohen Ministerial-Verfügung zufolge, der Führung der Untersuchung zu enthalten, vielmehr sofort die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch die betreffende Gerichtsbehörde zu veranlassen.

Von gegenwärtiger Cirkular-Verfügung erhalten Sie Exemplare zur Vertheilung an die Bürgermeister Ihres Kreises.

Trier, den 28. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

54.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Stempelpflichtigkeit der Atteste bei ausländischen Brandversicherungen betreffend.

Wir haben wegen des in Ihrem Berichte vom 10. v. M. zur Sprache gebrachten Punkts, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Atteste bei ausländischen Brandversicherungen, mit dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor kommunizirt, und unterm 28. ejusd. die Antwort erhalten, daß, wenn gleich die Ausstellung eines kollektiven Verzeichnisses Seitens der Agenten der ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, offenbar lediglich zur Umgehung der Stempelsteuer erfolge, doch nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes sich nichts dagegen erinnern lasse, wenn zu dem von den Bürgermeistern einfach darunter ausgestellten Attest nur ein Stempel von 15 Sgr. verwendet wird.

Hiernach mag es denn auch bei dem Ihrerseits angezeigten Verfahren um so mehr bewenden, als eine Veranlassung zur eventuellen Anweisung der Bürgermeister, für jeden einzelnen Versicherungsfall ein besonderes Attest auszustellen, sich in dem Stempelgesetze nicht begründet findet.

Trier, den 2. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath zu Saarbrücken, und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Herren Landräthe.

D.

Salz-Regale.

55.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Münster, wegen Uebertragung der Gemeinde-Sellereien im Wege des Verdings.

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 21.

v. M., wegen Annahme der Gemeinde-Salzseller in den der Salzverbrauchs-Kontrolle unterworfenen Kreisen, die Einrichtung besteht, daß die anzunehmenden Salzseller jedesmal zuvor der Steuerbehörde namhaft gemacht, und nur dann bestätigt werden, wenn Seitens der letzteren keine gegründeten Einwendungen gemacht werden, so kann es unter dieser Modalität auch ferner dabei bewenden, daß die Uebertragung der Gemeinde-Sellereien im Wege des Verdings an denjenigen erfolge, welcher sich zu dem niedrigsten Verkaufspreise für das zu debitirende Salz erbietet.

Berlin, den 27. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Ministerium der Finanzen. v. Alvensleben.

E.

Post-Verwaltung.

56.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten.

Portofreiheit des Schlesischen Kunstvereins in Breslau und des Pommerschen Kunstvereins in Stettin.

1) u. 2) Dem Schlesischen Kunstverein, welcher sich in Breslau gebildet hat, (und dem Kunstverein, welcher sich in Stettin für die Provinz Pommern gebildet hat), ist auf diejenigen Korrespondenz- und Paket-Sendungen, letztere bis zum Gewicht von 5 Pfd. posttäglich, welche das allgemeine Interesse des Vereins, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individui betreffen, die Portofreiheit auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Korrespondenz und die Adressen zu den Paketen entweder offen oder unter Kreuzband versendet, und mit dem Rubro: „Angelegenheit des Schlesischen Kunstvereins" (oder „ „ „ Kunstvereins für Pommern) versehen werden.

Auf Geldsendungen findet diese Portofreiheit keine Anwendung. Die betreffenden Postanstalten, bei welchen Sendungen des gedachten Kunstvereins vorkommen, haben sich

hiernach zu achten, gleichzeitig aber auch darauf zu sehen, daß diese Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Porto-Restitutionen bei Paket-Sendungen.

3) Es ist für angemessen erachtet worden, die auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1826. gegründete Porto-Restitution bei Paket-Sendungen, wenn dieselben nicht von Fabrikanten und Kaufleuten, sondern von Spediteuren ausgehen, von jetzt ab nur in der Art eintreten zu lassen, daß die Restitution von 10 Prozent ganz wegfällt, diejenige von 15 Prozent aber nur dann stattfindet, wenn die Sendungen den Gewichtsbetrag von 20,000 Pfund jährlich erreichen oder resp. übersteigen.

Dagegen findet die allgemeine Bestimmung: „daß Niemand, der ein Porto-Restitutionsbuch führt, fremde Pakete für die seinigen ausgeben darf," auf die Spediteure nicht unbedingt Anwendung, und ist daher in den mit denselben aufzunehmenden Verhandlungen nur die Bedingung zu stellen:

„daß sie in das Porto-Restitutionsbuch nur diejenigen Sendungen aufnehmen, welche ihnen selbst zur Spedition überwiesen worden sind."

Daß dieser Bedingung nicht entgegen gehandelt worden, muß demnächst aber durch ein an Eidesstatt ausgestelltes Attest unter der Liquidation bescheinigt werden.

Die Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten, und in den vorkommenden Fällen die Vorschriften des §. 680. der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens nicht außer Acht zu lassen.

Vergütung auf Geschäftsreisen der Beamten.

7) In Folge eines Einverständnisses mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer soll denjenigen Postbeamten, welche bei kommissarischen Geschäftsreisen der Extrapost sich zu bedienen, nach §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825. nicht berechtigt, sondern der Regel nach nur zum Reisen mit der Fahr- oder Schnellpost befugt sind, in den Fällen, wo sie diese letztgedachten Posten, entweder in gänzlicher Ermangelung einer solchen Postverbindung, oder wegen Dringlichkeit der Reise und des damit nicht im Einklange stehenden Ganges der Posten, nicht benutzen können, statt der Kosten für eine Lohnfuhre von jetzt an der Vergütungs-Satz von 15 Sgr. pro Meile an Fuhrkosten, bewilligt werden. In Beziehung auf die den betreffenden Liquidationen von der vorgedachten Klasse der Post-

beamten beizufügenden Justifikatorien wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) wenn die Reise mit der Fahr- oder Schnellpost zurückgelegt wird, so sind die Passagier-Billets nebst den Adressen zu den Effekten, der Liquidation originaliter beizufügen;

2) ist die Reise nicht mit der einen oder der andern dieser Posten, sondern in dringenden Fällen nur mit Extrapost auszuführen gewesen, so muß die Liquidation entweder durch die Verfügung des General-Postamts, mittelst welcher die Reise mit Extrapost ausnahmsweise genehmigt worden ist, oder durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts darüber:

„daß und weshalb die Reise weder mit der Fahr- noch mit der Schnellpost habe zurückgelegt werden können,"

justifizirt werden.

In diesen Fällen müssen entweder die Original-Quittungen über das bezahlte Extrapost-Geld der Liquidation beigefügt, oder es muß unter derselben vom Postamte bescheinigt werden, unter welcher Nummer des Extrapost-Manuals die Extrapost-Kosten, das Bestellgeld und der Abtrag vereinnahmt sind.

Berlin, den 24. Februar 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

57.

Resolution des Königl. General-Postamts an den Gutsbesitzer N. zu N, die Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz der Orts-Polizeibehörden betreffend.

Der Korrespondenz der Orts-Polizeibehörden mit anderen Königl. oder Kommunalbehörden in herrschaftlichen, namentlich Polizei-, Militair- und Steuer- &c. Angelegenheiten ist die Portofreiheit allerdings nicht zu versagen. Wenn indessen, wie Ew. &c. in dem gefälligen Schreiben vom 29. Januar c. erwähnen, einzelne Orts-Polizeibehörden eines Dienstsiegels ermangeln, und wenn die gedachte Korrespondenz nicht einmal von dem eigentlichen Sitze der Orts-Polizeibehörde, sondern von einem andern Orte ausgeht, wo

sich zufällig der Ortsvorsteher (Gutsbesitzer) aufhält, so kann auf diese Korrespondenz eine unbedingte Portofreiheit keine Anwendung finden. Derartige Schreiben müssen vielmehr nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 12. Oktober 1828. (v. Kamptz Annalen von demselben Jahre, Bd. 12. S. 1005) austaxirt werden.

Den Empfangsbehörden bleibt jedoch überlassen, den herrschaftlichen Inhalt solcher Korrespondenz auf den Adressen zu bescheinigen, und letztern der betreffenden Postanstalt zurückzugeben, wonächst das dafür erhobene Porto sofort erstattet werden soll.

Ew. ꝛc. werden sich hieraus gefälligst überzeugen, daß dergleichen Korrespondenz auch bei der vorläufigen Austaxirung, dennoch portofrei zu bewirken ist, und es anderer Bestimmungen hierunter, als die vorgedachten bereits vorhandenen, nicht bedarf.

Berlin, den 15. Februar 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

IV.

Landbau und Viehzucht.

58.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, sowie an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, betreffend die Befugniß der letztern zu Exekutions-Vollstreckungen in Beziehung auf Landesabfindungen und Besitzstörungen bei Auseinandersetzungen.

Auf Anlaß vorgekommener Zweifel ist die Frage:

ob die Kompetenz der General-Kommissionen rücksichtlich der Ausführung der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen auf die Ueberweisung der jedem Theile zuständigen Landesabfindungen beschränkt sei, oder ob dieselbe auch die Exekution auf Unterlassung, wegen der von einem oder dem andern Theile verübten Besitzstörungen, in sich schließe?

von

von dem Königl. Staats-Ministerio mittelst Beschlusses vom 23. v. M. dahin entschieden,

„daß das im §. 205. der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen ꝛc., vom 20. Juni 1817. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1817. S. 195) den letztern, und jetzt auch den an ihre Stelle berufenen Regierungen, beigelegte Recht der Vollstreckung der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihnen bloß bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse nicht bloß auf die Ausführung der Auseinandersetzung nach §.§. 198. bis 200. jener Verordnung zu beschränken sei, sondern auch die Befugniß in sich schließe, darauf zu halten, daß kein Theil, dem Inhalte des Rezesses zuwider, sich Besitzstörungen erlaube, und wenn dies geschieht, auch die innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine dieserhalb eingehenden Anträge eines der Interessenten, diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche die Exekutions-Ordnung gestattet, um eine Verbindlichkeit auf Unterlassung zu vollstrecken."

Diese Bestimmung wird hierdurch der Königl. Regierung, (der Königl. General-Kommission) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Februar 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

59.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, betreffend die Ausführung verschiedener durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. angeordneten Maßregeln, wegen des Geschäftsbetriebes in Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten, besonders wegen Bildung der Kreis-Vermittelungsbehörden.

In Folge der Verordnung vom 30. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 96—118) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. wird die

Königl. General-Kommission auf folgende allgemeine Maßregeln zur Ausführung derselben aufmerksam gemacht, als

zu §.§. 2. seq.

1) hat Sie die Landräthe Ihres Departements zur Veranlassung der Kreistags-Beschlüsse über die für jeden Kreis zu ernennende Zahl von Kreisverordneten und deren Wahl (Zusatz an die Königlichen General-Kommissionen zu Posen, Stendal und Münster: „und die zu veranstaltende Wahl der etwa zu ernennenden mehrern Kreisverordneten") aufzufordern, auch nachdem die vorgeschlagenen Personen in gedachter Eigenschaft von Ihr bestätigt sein werden, eine vollständige Nachweisung von dem gesammten Personal der Kreisvermittelungs-Behörden Ihres Departements einzureichen. Für die Zukunft hat die Königl. General-Kommission darauf zu sehen, daß dieselben stets vollzählig erhalten werden.

Die Geschäftsthätigkeit der Kreisverordneten wird Sie auf alle Weise zu ermuntern haben, insbesondere dadurch, daß Sie dieselbe je nach ihrer Fähigkeit, zur Uebernahme Ihrer Aufträge nach näherer Bestimmung der §.§. 19. und 20. einladet, und sie nachdrücklich darin unterstützt, daß Ihre Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien denselben, sowohl in den Fällen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Kreisvermittelungs-Behörde, als in besonderm Auftrage der Königl. General-Kommission fungiren, den ihnen obliegenden Beistand pünktlich und zuvorkommend leisten.

Von der Wirksamkeit der Kreisverordneten in allen Beziehungen, sowohl in dem Verhältniß der Kreisvermittelungs-Behörde, als Ihrer besonderen Kommissarien und als Schiedsrichter, hat Sie in Ihren Jahresberichten Anzeige zu machen, und Sich dabei zugleich über die schon genommenen und noch zu nehmenden Maßregeln zur mehreren Belebung ihrer Wirksamkeit, und der von ihnen erwarteten Beförderung der Auseinandersetzungen zu äußern.

Zu §.§. 15. seq.

2) Den Anzeigen der Präsidenten und Räthe der Regierungen von den bei Revision der Geschäftsführung Ihrer Spezial-Kommissarien wahrgenommenen Mängeln, hat die Königl. General-Kommission nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch den Regierungs-Präsidenten von den Erfolgen Ihrer deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maßregeln Kenntniß zu geben.

Insbesondere

3) hat Sie, nach näherer Bestimmung der §.§. 16. und 19. die Kreis-Landräthe auf alle Weise für Ihre Geschäfts-

führung zu interessiren, und es kann Ihr nicht genug empfohlen werden, Sich derselben zu den in der ersteren Vorschrift bemerkten Untersuchungen zu bedienen.

Zu §. 18.

4) hat Sie sofort die erforderlichen Vorarbeiten zur Verständigung mit dem Revisions-Kollegio, wegen der bei Ihrer Geschäftsführung anzunehmenden technischen Grundsätze, zu veranstalten, und sobald dieselben soweit gediehen sind, daß die Berathung mit dem gedachten Kollegio stattfinden kann, davon unter Einreichung der Materialien, behufs weiterer Verfügung, Anzeige zu machen.

Zu §. 34.

5) Die vorbehaltene Instruktion wegen der schiedsrichterlichen Funktionen wird Ihr nach erfolgter Vereinigung mit den Königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz zugefertigt werden.

(Zusatz an die Königl. General-Kommissionen zu Stendal und Münster:)

„und behält es wegen der Gegenstände, worauf die Instruktion vom 31. Oktober 1825. gerichtet ist, bei derselben, unter den §§. 32. und 33. der Verordnung bestimmten Modifikationen bis auf weitere Bestimmung sein Bewenden.

Die Anwendung, welche die Königl. General-Kommission davon bisher gemacht hat, wird Sie in den Stand setzen, dasjenige zu suppeditiren, was etwa zu deren Vervollständigung und Verbesserung, insbesondere in der Anwendung auf die übrigen fernerhin durch Schiedsrichter zu entscheidenden Gegenstände, dienen kann.

Sie hat Sich darüber möglichst bald gutachtlich zu äußern."

Zu §.§. 46. seq.

6) Mit den zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz geeigneten Akten hat die Königl. General-Kommission jedesmal eine vollständige Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, sowohl in Beziehung auf die zur Entscheidung stehende Streitigkeit, als deren Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung, zu verbinden, dergestalt, daß die Lage der letztern, und welchen Einfluß die vorliegende Entscheidung auf dieselbe überhaupt hat, und von welchem Belange deren Beschleunigung für die Förderung der Hauptsache ist? daraus deutlich übersehen werden kann.

Handelt es sich von Streitigkeiten über Planlagen, so muß immer für eine deutliche Beschreibung der von der Königl. General-Kommission festgesetzten, oder in Antrag gebrachten Planlagen und Abänderungen, mittelst spezieller

Angabe der Bezeichnungen auf den miteingesendeten Karten gesorgt werden.

Findet die Königl. General-Kommission nach den ferneren Aufklärungen Anlaß, sich für die Abänderung der von Ihr festgesetzten Planlagen zu erklären, so liegt Ihr ob, Sich über die nun gewonnene Ansicht, jedenfalls aber über die Erheblichkeit der in der Rekurs-Instanz ermittelten neuen Umstände, gutachtlich zu äußern.

In allen Fällen hat Sie Sich dabei über die Beobachtung der im §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1821., wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, enthaltenen Vorschrift, sowohl rücksichtlich der von Ihr festgesetzten, als durch Uebereinkommen der Parteien bestimmten Planlagen, auszuweisen.

Zu §. 53.

7) Bei der verordneten Einreichung der von hier aus dem Königl. Geheimen Ober-Tribunale zu übersendenden Akten, hat die Königl. General-Kommission den Gegenstand der Entscheidung mit Rücksicht auf die wegen der Ressort-Verhältnisse ertheilten Vorschriften deutlich auseinander zu setzen, und aus dem Sachverhältniß und den bestehenden Vorschriften darzuthun, daß sich die Sache wirklich zur Entscheidung jener Behörde eignet.

Berlin, den 27. August 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Brenn.

60.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, ausschließlich der Rheinischen, die Kontrolle der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien betreffend.

In der Erwartung, daß Ew. Hochwohlgeboren sowohl bei Ihren Departements-Reisen, der Verordnung vom 30. Juni d. J., wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen rc. §. 15. gemäß, von der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien Kenntniß nehmen, als auch die Räthe der dortigen Regierung dazu bei jeder schicklichen Gelegenheit veranlassen werden, ist die

General-Kommission angewiesen worden, den von Ihnen und den Departements-Räthen zu machenden Anzeigen von den bei Revision der Geschäftsführung der Spezial-Kommissarien wahrgenommenen Mängeln nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern Ihnen auch von den Erfolgen der von ihr deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maßregeln Kenntniß zu geben.

Berlin, den 27. August 1834.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

61.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, wegen Einziehung der Gebühren eines Anwalts von seinem Mandanten in den zum Ressort der General-Kommissionen gehörenden Angelegenheiten.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem Königl. Justizministerio darüber geeinigt, daß es in Anwendung des §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1833. auf die Einziehung der Gebühren eines Anwalts von seinem Mandanten keinen Unterschied macht, wenn der Anwalt in einer zum Ressort der General-Kommission gehörigen Sache aufgetreten ist.

Die Königl. General-Kommission wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten. (An die Königl. General-Kommission zu Breslau: „und wird hiernach die Verfügung vom 23. Dezember v. J. berichtigt.")

Berlin, den 27. Juni 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

62.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie abschriftlich an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, wegen der von den Oekonomie-Kommissarien abzugebenden ökonomisch-technischen Gutachten in Prozeß-Angelegenheiten.

Aus der in Abschrift beikommenden Vorstellung des freien Standesherrn Grafen v. N., vom 6. d. M. ersehe ich, daß die Königl. General-Kommission Anstand genommen hat, einer Requisition des Königl. Oberlandesgerichts zu Ratibor, um Autorisation der unter Ihrer Direktion stehenden Oekonomie-Kommissarien zur Abgabe eines ökonomisch-technischen Gutachtens in einer Prozeß-Angelegenheit des genannten Herrn Grafen Genüge zu leisten. Dieselbe wird hierdurch angewiesen, jener Requisition, wenn nicht sehr erhebliche Hindernisse entgegenstehen, — wovon event. Ihre Anzeige erwartet wird — sofort Folge zu geben. Es entspricht ganz der schon in dem Edikt vom 13. September 1811., wegen Beförderung der Landeskultur angedeuteten, und in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 10. April 1817. und vom 7. Juni v. J. noch bestimmter ausgedrückten Absicht, daß die im Dienste der General-Kommissionen ausgebildeten Oekonomie-Kommissarien auch in den vor anderen Behörden anhängigen Rechtsstreitigkeiten als Sachverständige zugezogen und benutzt werden, und dies ist eben so sehr im Interesse des Dienstes der General-Kommissionen, in Betracht der eben dadurch immer mehr gesteigerten Gewandtheit Ihrer Kommissarien, als im Interesse der Justiz-Verwaltung überhaupt begründet.

Die Königl. General-Kommission hat daher in allen dergleichen Fällen bereitwillig die Hand dazu zu bieten, den etwa vorkommenden Schwierigkeiten durch alle Ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu beseitigen.

Berlin, den 15. März 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission
zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig.

Berlin, den 15. März 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

63.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, betreffend die Appellations-Fristen und das Rekursverfahren in Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten.

In Folge des Bescheides der Königl. General-Kommission auf Ihren Bericht vom 6. Oktober d. J., wegen der Anfrage über die Appellations-Fristen in den durch den §. 50. der Verordnung vom 30. Juni d. J., und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März d. J. nicht schon bestimmt bezeichneten Fällen; imgleichen wegen der Fristen zur Einlegung der an das unterzeichnete Ministerium gelangenden Rekursus, wird der Königl. General-Kommission das von dem Herrn Justizminister Mühler dieserhalb anhero erlassene Schreiben vom 22. v. M. mitgetheilt (Anl. a.), um sich nach demselben, da das unterzeichnete Ministerium damit überall einverstanden ist, in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Dezember 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An
die Königl. General-Kommission
zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung, nebst deren Anlage, zur gleichmäßigen Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen.

Berlin, den 10. Dezember 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

a.

Ew. Excellenz haben mir mittelst gefälliger Zuschrift vom 2. d. M. das Bedenken zur Erklärung mitgetheilt, welches darüber entstanden ist, ob die Bestimmung des §. 22. der Verordnung vom 14. Dezember v. J., wonach die Appellationsfrist mit Aufhebung der Restitution auf 6 Wochen, resp. 3 Monate festgesetzt worden, auf alle Fälle allgemein anwendbar zu erachten, wo in Prozessen bei Gelegenheit gutsherrlicher und bäuerlicher Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist? Wenn ich Dero geehrtes Schreiben richtig versiche, so liegt das Bedenken darin:

„daß der §. 4. der Allerhöchsten Ordre vom 15. März c., welcher die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften §.§. 21. seq. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. auf die bei den General-Kommissionen anhängigen, für den Rechtsweg geeigneten Sachen ausspricht, hierbei auf §. 1. jener Ordre verweist, dieser §. 1. aber nicht so gefaßt ist, daß darunter alle Sachen, in denen die Appellation zulässig ist, subsumirt werden könnten."

Meinerseits kann ich dies Bedenken nicht theilen. Denn

1) liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn ein Gesetz die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels bestimmt, diese Fristbestimmung überall eintreten muß, wo Jemand sich dieses Rechtsmittels bedienen will, gleichviel, welche gesetzliche Vorschrift es ist, worauf er die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich gründet.

Um das Gegentheil anzunehmen, bedarf es einer ganz ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Diese kann aber in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März d. J nicht gefunden werden. Dieselbe sagt §. 4.

„die allgemeinen Vorschriften §.§. 21. seq. der Verordnung vom 14. Dezember v. J. kommen auf die bei den General-Kommissionen anhängigen, nach §. 1. dieser Ordre für den Rechtsweg geeigneten Sachen zur Anwendung ꝛc."

Unter diesen allgemeinen Vorschriften ist auch die enthalten, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation 6 Wochen, resp. 3 Monate beträgt, und daß die Restitution aufgehoben ist. Ihre Anwendung ist also keineswegs ausgeschlossen, wenn noch andere Sachen, als die im §. 1. benannten für den Rechtsweg (d. h. zur Appellation oder höhern gerichtlichen Entscheidung im Gegensatze des Weges der Beschwerde und des Rekurses) geeignet sind.

2) Finde ich auch keine wesentliche Abweichung zwischen der

Bestimmung des allegirten §. 1., in sofern derselbe die für den Rechtsweg geeigneten Sachen bezeichnet, und den Bestimmungen der §.§. 45. seq. der Verordnung vom 30. Juni d. J., worin gesagt ist, in welchen Sachen überhaupt das Rechtsmittel der Appellation (also der Rechtsweg) gegen die Festsetzungen der General-Kommissionen stattfindet.

Der §. 45. bezeichnet sub Nr. 1. ganz dieselben Sachen, als zur Appellation geeignet, von denen im §. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März c. die Rede ist, und fügt hinzu:

„andere Verhältnisse, welche die Größe der dem Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet."

Dann folgen im §. 46. und 47. sub Nr. 2. bis 6. die weiteren Bestimmungen, die nichts weiter sind, als Erläuterungen jenes Grundsatzes, in Gefolge deren dann das Rechtsmittel der Appellation nur noch gestattet wird, wenn über die Verpflichtung zur Entschädigung in Kapital oder Rente im Allgemeinen, oder wegen der Höhe derselben, gestritten wird. Diesen Fall sonach auch unter §. 1. und 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März d. J. zu subsumiren, trage ich nicht das mindeste Bedenken.

Neue Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation enthalten erst die §.§. 48. und 49., und hier könnte erst ein Zweifel über die Frist entstehen, der aber in der Verordnung selbst durch im §. 50. festgesetzte 6wöchentliche Frist zur Nachsuchung des gestatteten Appellations- oder Separatverfahrens im Wesentlichen beseitigt ist, wenn gleich die Worte: „nach Publikation der Entscheidung" rücksichtlich der Berechnung der Frist es unentschieden lassen, ob hierunter „die Zustellung des Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter," gerade so wie in den §.§ 21. und 22. der Verordnung vom 14. Dezember v. J. zu verstehen ist.

Hiernach finde ich die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen im §.§. 21. u. folg. dieser Verordnung, und insbesondere die Anwendung der Bestimmung der Appellationsfrist im §. 22. auf alle zum Rechtsweg und zur Appellation geeigneten Sachen bei den General-Kommissionen unbedenklich, so daß es einer gesetzlichen Deklaration der §. §. 1. und 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März d. J. in diesem Sinne, meines Erachtens nicht bedarf.

Uebrigens bin ich mit Ew. Excellenz darin einverstanden, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die vierwöchentliche Frist zur Ein-

bringung der Beschwerden, behufs des an Dero Ministerium zu richtenden Rekurses auf sechs Wochen zu verlängern. Auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1832. (Gesetz-Sammlung S. 199) über das Rekursverfahren hat bei den Oberlandesgerichten eine 4wöchentliche Frist zur Einlegung des Rekurses festgesetzt.

Berlin, den 22. November 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn v. Brenn, Excellenz.

64.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, ausschließlich der hiesigen, wegen der Entscheidung über solche die Ausgleichung der Interessenten betreffenden Punkte, die nicht die Abfindung selbst, sondern die Vorbereitung derselben zum Gegenstande haben; desgleichen wegen der dagegen stattfindenden Rechtsmittel.

Der Königl. General-Kommission wird hierbei in Abschrift (a.) mitgetheilt, was auf die abschriftlich beigefügte Beschwerde der Gemeinden Baitz, Gömnigk, Reschholz und Trebitz, dato an die hiesige General-Kommission, wegen der Entscheidung über solche die Ausgleichung der Interessenten betreffenden Punkte, die nicht die Abfindung selbst, sondern die Vorbereitung derselben zum Gegenstande haben; desgleichen wegen der dagegen stattfindenden Rechtsmittel, erlassen worden, um Sich auch Ihrerseits über die von Ihr und dem Ihr vorgesetzten Revisions-Kollegio deshalb angenommenen Maximen auszuweisen.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

---

a.

Der Königl. General-Kommission wird die von dem Justiz-Kommissarius N. zu Belzig, im Auftrage der Gemeinden Baitz, Gömnigk, Neschholz und Trebitz, unterm 27. v. M. eingereichte Vorstellung hierbei urschriftlich, mit dem Eröffnen übersandt, daß das von Ihr nach Inhalt derselben eingeschlagene Verfahren, wonach Sie die Frage:

> ob bei der Ablösung der den Supplikanten auf den Belziger Amts-Landschafts-Wiesen zustehenden Hütungsbefugnisse der Werth einer Kuhweide auf drei, oder auf vier Scheffel Roggen angenommen werden solle?

für sich allein zum Gegenstande einer Definitiv-Entscheidung und der Appellation gemacht hat, gar nicht in den ordnungsmäßigen Gang des Auseinandersetzungs-Geschäfts paßt. Am wenigsten aber ist es demselben angemessen, daß Sie Sich der von den Beschwerdeführern verlangten näheren Bestimmung Ihrer Entscheidung versagt.

Es ist nämlich einleuchtend, daß dergleichen Ausgleichungssätze nur in Beziehung auf die ganze Berechnungsart des Auseinandersetzungs-Objekts und im Zusammenhange mit demselben festgestellt werden können. Hierauf beruhen sowohl die allgemeine Bestimmung im §. 105. der Verordnung vom 20. Juni 1817., wonach Streitigkeiten, welche die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungs-Plan ausgesetzt bleiben sollen, als auch die Vorschriften von den wegen der Abfindung der Interessenten gegen die Definitiv-Entscheidungen der General-Kommission stattfindenden Rechtsmitteln. Beide nämlich, sowohl das Rechtsmittel des Rekurses, wegen anderweitiger Regulirung der Natural-Abfindungen, als der Appellation auf Entschädigung in Kapital oder Rente, setzen die Entscheidung der General-Kommission über die Art und Weise und den Betrag der Abfindung, also bestimmte Resultate des Auseinandersetzungs-Verfahrens, voraus. Insbesondere ergiebt sich aus diesen wegen der Rechtsmittel getroffenen Bestimmungen, daß Ihre Entscheidungen wegen solcher Punkte der Ausführung, welche nicht die Abfindung selbst bestimmen, die ein oder der andere Theil zu empfangen hat, sondern nur zur Vorbereitung einer solchen Definitiv-Entscheidung gereichen, wenn deren vorab zu bewirkende Instruktion entweder, wie es §.§. 128. seq. wegen der Erinnerungen gegen die Vermessung und Bonitirung geschehen, ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder solche sonst nach §. 105. zweckmäßig veranstaltet wird, doch nicht die Wirkungen einer Definitiv-Entscheidung haben, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel einzulegen sind.

Was man aber auch über die Zulässigkeit des von der Kö-

nigl. General-Kommission eingeschlagenen Verfahrens annehmen mag: so ist doch soviel klar, daß die Zweifel, welche die Beschwerdeführer wegen des eigentlichen Sinnes der Entscheidung erhoben haben, von der Art sind, daß solche jedenfalls erledigt werden müssen, um nach Maßgabe derselben mit der Auseinandersetzung vorzugehen, und dafür die auf den Entschädigungspunkt zu richtende Entscheidung der Appellations-Instanz nicht zur Norm dienen kann.

Die Königl. General-Kommission wird daher veranlaßt, nicht nur im vorliegenden Falle Ihr Verfahren unter Einreichung der betreffenden Akten zu rechtfertigen, sondern sich auch wegen der in andern ähnlichen Fällen von Ihr und resp. dem Revisions-Kollegio angenommenen Maximen auszuweisen.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

An
die Königl. General-Kommission,
hieselbst.

65.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die auf den Erlaß vom 7. Oktober v. J., wegen der Entscheidungen über die Ausgleichungs-Berechnungen erstatteten Berichte der General-Kommissionen ergeben, daß dieselben das in jenem Erlasse bezeichnete Verfahren theils schon in Ausübung gebracht haben, theils kein Bedenken bei dessen Anwendung finden. Zwar bevorworten einige derselben, als Ausnahme von der Regel in gewissen Fällen, wo es nach dem Ermessen der General-Kommission zur Förderung der Sache geschehen könne, wo namentlich die Aussicht obwalte, daß mit der definitiven Entscheidung eines der Ausgleichungssätze wegen entstehenden Streitpunktes dieselbe leicht in Güte beigelegt werden könne.

Dergleichen Rücksichten schließen aber, wie weiterhin dargethan wird, die Aufrechthaltung jener Regel nicht aus. Es behält also

1) dabei sein Bewenden, daß die Definitiv-Entscheidungen über die Ausgleichung der Interessenten (im Gegensatze von den wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfang

entstehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungs-Sätze, als, zu welchem Werthe die Weide, für eine gewisse Zeit anzuschlagen ist? wie die Arbeit eines Dienstpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrschaftliches Gespann? wie groß die Kosten der eigenen Gespannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klassifikation für gegründet zu achten? u. s. w. gerichtet werden dürfen, sondern die deshalb vorkommenden Prätensionen und Ausstellungen bei der Definitiv-Entscheidung über die Ausgleichung selbst, d. i. über die Festsetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung, ihre Erledigung erhalten müssen.

2) Dies schließt aber keinesweges aus, daß die Königl. General-Kommission, wenn dergleichen Streitigkeiten vorkommen, und der Kommissarius Anstand dabei findet, ohne ihre nähere Anweisung mit der weiteren Einleitung der Sache vorzugehen, oder wenn die Parteien selbst Entscheidung darüber fordern, den einen wie die andern mit Anweisung und Belehrung versehen; vielmehr sind die Spezial-Kommissarien gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten über die Bonitirung und über andere erhebliche die Ausgleichungs-Berechnung betreffende Vorfragen, oder im Falle eigener Zweifel darüber die Anweisung der Königl. General-Kommission einzuholen, und der letztern liegt ob, Ihre darauf zu erlassenden vorläufigen Instruktionen in einem wie in dem anderen Falle zu motiviren, und durch die Gründe derselben möglichst auf die Ueberzeugung der Interessenten zu wirken. Der Kommissarius hat nach dieser vorläufigen Anweisung seine Ausgleichungs-Berechnungen und Pläne anzulegen, den Interessenten aber bleiben ihre etwanigen Erinnerungen dagegen vorbehalten, und diese müssen bei Vorlegung des Abfindungsplanes in Einem mit allen übrigen Erinnerungen dagegen zur Verhandlung gezogen und zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet werden.

3) Hält die Königl. General-Kommission dafür, daß die Definitiv-Entscheidung gewisser die Ausgleichung betreffenden Präjudizial-Punkte vor gänzlicher Feststellung des Abfindungs-Planes dem Geschäfte, sei es der gütlichen Einigung der Interessenten, oder der Anlegung des Auseinandersetzungs-Planes, förderlich sein werde, so ist dies nur in sofern zulässig, als dadurch wirklich ein Theilstück des Auseinandersetzungs-Plans, sei es die Abfindungsart, oder eine, wenn auch nur partielle Abfindung, mittelst eines individuell

bestimmten Natural-Objekts, oder durch Geld oder Rente, bestimmt wird.

Denn es ist offenbar, daß durch eine Vereinzelung des Verfahrens, wie sie in dem Falle der Entscheidung über einzelne Ausgleichungssätze Statt haben würde, eine unabsehliche Menge von einzelnen Prozessen herbeigeführt, und die Auseinandersetzung dadurch in's Unendliche verschleppt werden würde.

Es ist nicht minder einleuchtend, daß die Vorder- und Mittelsätze einer Auseinandersetzungs-Berechnung in der innigsten Verbindung mit einander stehen, und einer die Richtigkeit des andern bedingt. So ist z. B. alle Wahrheit des Satzes, daß eine Kuhweide für eine gegebene Weidezeit auf 3 oder 4 Scheffel Roggen Werth anzunehmen, ganz davon abhängig, wie der Boden selbst, auf dem die Weide stattfindet, zu welchem gleichartigen Werthe nämlich die Ackerländereien, Wiesen u. s. w. angeschlagen sind. Es kann also nur zu leicht zu unauflöslichen Verwirrungen führen, wenn von den Grundsätzen, auf welchen eine gegebene Ausgleichungs-Berechnung beruht, einer herausgegriffen und darüber vorweg entschieden wird, ohne ihn in Verbindung mit allen übrigen festzustellen, was mit Sicherheit nur so geschieht, daß das endliche Resultat, die Abfindung selbst, festgestellt wird.

Eben so wenig passen die Entscheidungen über bloße Ausgleichungssätze, wie der Königl. General-Kommission bereits in dem Erlasse vom 7. Oktober v. J. zu erkennen gegeben ist, zu den in den Geschäfts-Angelegenheiten der Königl. General-Kommission zulässigen Rechtsmitteln, welche nur, soweit die Entscheidung Theilnehmungsrechte oder deren Umfang zum Gegenstande hat, in den ordentlichen Instanzenzug resp. der Appellation und Revision gehören, soweit sie aber die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte mittelst Kapital oder Rente zum Gegenstande haben, in den Appellationsweg, wenn aber die Ausgleichung Natural-Abfindungen betrifft, oder andere als die ebengedachten Leistungen, zum Rekurswege verwiesen sind. Diese Bestimmungen über die verschiedenen, der Ausgleichung wegen zulässigen Rechtsmittel setzen vielmehr die Entscheidung über die Abfindung selbst nothwendig voraus.

Was aber die von einigen General-Kommissionen bevorworteten Ausnahmen von der unter Nr. 1. ausgedrückten Regel anlangt: so sind die unter 2. und 3. bemerkten

Auskunftsmittel vollkommen zureichend, um den Bedürfnissen jedes Falles genug zu thun.

Die Königl. General-Kommission wird daher angewiesen, sich nach diesen Vorschriften für die Zukunft zu achten. Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Umstände bei der Ausführung vorkommen: so sieht das Ministerium deshalb, behufs weiterer Instruktion, Ihrem Berichte über den Spezialfall unter vollständiger Entwickelung des Sachverhältnisses entgegen.

(Schluß-Zusatz an die Königl. General-Kommission zu Münster:)

Im Uebrigen wird der Königl. General-Kommission (zu Münster) auf Ihren dieses Gegenstandes wegen unterm 31. Dezember v. J. erstatteten Bericht noch zu erkennen gegeben, daß Sie dasjenige, was in dem Erlaß vom 7. Oktober pr. über die, die Ausgleichung betreffenden Streitpunkte gesagt ist, irrthümlich auch auf streitige Theilnehmungsrechte anzuwenden scheint, indem Sie mehrmals von der Zulassung der Appellation und Revision spricht, welches letzte Rechtsmittel bei Streitigkeiten über die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte niemals Anwendung findet.

cf. §. 1. der Verordnung vom 29. November 1819.

Irrelevant ist ferner, was Sie von den besonderen Verhältnissen in Westphalen anführt. Denn, wenn auch einzelne Vorschriften, wie z. B. die §.§. 32—51. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wegen Ermittelung des Umfangs der Theilnehmungsrechte, wegen der besonderen provinziellen Verhältnisse daselbst weniger zur Anwendung kommen, so ist doch nicht einzusehen, wie Sie daraus auch in Betreff der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte ein ganz abweichendes Verfahren rechtfertigen will.

Was endlich die Meinung der Königl. General-Kommission betrifft, daß die Anfertigung des Landtheilungsplans dem Geometer lediglich zu überlassen sei; so ist dies den ausdrücklichen Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. §.§. 131. und 136. entgegen, und kann durch die besonderen provinziellen Verhältnisse nicht gerechtfertigt werden. Denn auch bei der Theilung von Böden und Marken erfordert die Anfertigung des Plans eine fortwährende Aufmerksamkeit darauf, wie nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die größten Kultur-Vortheile erreicht werden können, wie die Pläne zu gestalten sind, damit der Empfänger sie an sich und in Verbindung mit seinen übrigen Besitzthü-

mern am vortheilhaftesten benutzen könne. Alle Instruktionen, welche dem Geometer darüber ertheilt werden können, sind unzureichend, einestheils weil solche Instruktionen nur demjenigen mit Erfolg gegeben werden, der selbst ökonomischer Sachverständiger ist, anderntheils aber weil dergleichen Instruktionen die örtliche Auffassung des Beachtenswerthen und Zweckmäßigen von Seiten ökonomischer Sachverständigen nicht ersetzen können.

Die Königl. General-Kommission muß daher zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, wonach die Entwerfung des Landtheilungsplans Sache der Spezial-Kommission ist, angewiesen werden. Fehlt es Ihr an tüchtigen Spezial-Kommissarien; so muß Sie Sich solche bilden, wie es andere General-Kommissionen gethan haben.

Wegen des Gebrauchs des Looses kann Sie nur auf die früheren Verfügungen verwiesen werden.

Berlin, den 27. April 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

66.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, ausschließlich derjenigen zu Stendal, die solidarische Verpflichtung bei Ablösungen von Diensten, Zehnten und Natural-Abgaben, sowie die Verwandlung von Domanial-Diensten und Zehnten rc. in Renten betreffend.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in denen bei der Ablösung von Diensten, Zehnten, Natural-Abgaben und andern ihrer Natur nach theilbaren, jedoch auf mehreren einzelnen Besitzungen haftenden Leistungen, für welche bisher die mehreren Verpflichteten nicht solidarisch verhaftet waren, mit ausdrücklicher Zustimmung der letztern die Verabredung getroffen worden:

> daß jeder Einzelne für den Gesammt-Betrag der an die Stelle der aufgehobenen Lasten tretenden Renten solidarisch haften solle,

und Zweifel darüber entstanden,

ob

ob einer solchen Verabredung die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen sei.

In Erwägung jedoch, daß durch solche Nebenabreden der Ablösung der Hauptzweck derselben, nämlich die Vereinfachung der Besitz-Verhältnisse gerade zu vereitelt, die Theilbarkeit der belasteten Grundstücke erschwert, und die Lage der Verpflichteten, welche dadurch eine in ihren möglichen Folgen gar nicht übersehbare Last auf sich nehmen, wesentlich verschlechtert werden würde, und von der Gesetzgebung selbst die Gemeinschädlichkeit solcher solidarischen Verhaftungen bereits anerkannt worden, unterliegt es keinem Bedenken, daß nach den, in den §.§. 4. 15. 42. 43. und 162. der Verordnung vom 20. Juni 1817., den §.§. 5. und 9. der Verordnung vom 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, und den §.§. 1. und 38. der Verordnung vom 30. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen, die Königl. General-Kommissionen und alle Behörden, denen die Bestätigung von Ablösungs-Rezessen zusteht, so befugt als verpflichtet sind, einer Verabredung der vorerwähnten Art wegen des Widerspruchs, welcher zwischen derselben und dem Geist der betreffenden Gesetze im Allgemeinen stattfindet, die Bestätigung zu versagen, und wenn sich die Interessenten nicht gütlich über eine zuläßige Abänderung derselben einigen, in der Art weiter zu verfahren, wie solches in den §.§. 163. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und im §. 38. der Verordnung vom 30. Juni v. J. vorgeschrieben ist.

Ferner ist zur Sprache gekommen, daß bei der Verwandlung von Diensten, Zehnten und andern dem Domainen-Fiskus zuständigen Leistungen in Renten, in den Rezessen die Bedingungen, unter welchen diese Renten künftig abzulösen, näher erwähnt, und dabei nicht auf die allgemeinen Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und resp. vom 13. Juli 1829., sondern vielmehr auf die besondern, zur Beförderung der Ablösungen von Domanial-Abgaben erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Befehle Bezug genommen worden. Dies ist, sofern nicht etwa die Vertreter des Domainen-Fiskus mit höherer Genehmigung ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, nicht richtig, denn die Gültigkeit der Allerhöchsten Bestimmungen, wodurch denjenigen, welche Domanial-Abgaben ꝛc. durch Kapitals-Zahlung ablösen, günstigere Bedingungen zugestanden werden, als in den Ablösungs-Ordnungen festgesetzt wor-

den, ist größtentheils ausdrücklich auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, und hört daher mit dessen Ablauf von selbst auf; wenn aber auch eine solche Beschränkung nicht ausgesprochen worden, so versteht es sich doch von selbst, daß solche Verwaltungs-Normen jeden Augenblick wieder aufgehoben werden können, und daß alsdann hinsichtlich späterer Ablösungen nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, oder die etwanigen später ergangenen Verwaltungs-Normen zur Anwendung kommen können. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, die dem Domainen-Fiskus in dieser Beziehung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte, ohne ausdrückliche Zustimmung der Domainen-Verwaltung, durch Stipulationen der gedachten Art zu beschränken.

Ueberhaupt aber ist es, sofern nicht die Betheiligten übereinstimmend ausdrücklich verlangen, daß die Bedingungen, unter denen die Ablösung künftig stattfinden soll, in den Rezeß mit aufgenommen werden, angemessener, die aus dem Gesetz selbst schon entspringende Befugniß zur Ablösung, oder doch die Bedinguugen derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und es bei der allgemeinen Regel zu belassen, daß die Ablösung durch Kapitals-Zahlung, wie jedes andere Rechtsgeschäft, nach den Gesetzen zu beurtheilen ist, welche zu der Zeit gültig sind, in welcher das Geschäft vorgenommen wird.

Die Königl. General-Kommission wird veranlaßt, die vorgedachten Grundsätze, sofern es etwa bisher noch nicht geschehen, in allen Fällen zur Richtschnur zu nehmen, in denen die Bestätigung der betreffenden Rezesse nicht schon wirklich erfolgt und ausgesprochen ist, auch Ihre Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Februar 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommission zu Stendal, die Verwandlung von Domanial-Diensten, Zehnten 2c. in Renten betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei der Verwandlung

von Diensten, Zehnten und andern den Domainen-Fiskus zuständige Leistungen in Renten ꝛc.

(wie in der vorigen Verfügung bis zu den Worten: „Geschäft vorgenommen wird.")

Die Königl. General-Kommission wird veranlaßt, hiernach, sofern es nicht schon bisher geschehen, nicht nur Selbst in allen Fällen zu verfahren, in denen die Bestätigung der Rezesse nicht bereits erfolgt ist, sondern auch Ihre Kommissarien demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Februar 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

68.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Reinerz, das Verfahren bei Dismembrationen der mit Abgaben belasteten Grundstücke betreffend.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 5. d. M.

ob es bei Dismembrationen von Rustikalstellen der Einwilligung des Fiskus, als Grundherrn, wegen seiner im Hypothekenbuch eingetragenen Gefälle bedarf?

eröffnet, daß in allen Fällen der Dismembration von Grundstücken, worauf eingetragene öffentliche oder grundherrliche Abgaben haften, die an sich kein Hinderniß der Vereinzelung sind, eben so zu verfahren ist, wie durch das Reskript vom 17. Juli 1834. an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen der mit Rente belasteten regulirten Bauerhöfe (Jahrbücher, Bd. 44. S. 131) *) bestimmt ist.

Berlin, den 13. Februar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

*) Annal. Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 989—992.

69.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die hypothekarischen Eintragungen aus den Rezessen über Gemeinheitstheilungen betreffend.

Das Königl. Justizministerium, mit welchem über die nach dem Berichte der Königl. General-Kommission vom 25. Oktober d. J. zwischen Ihr und dem dortigen Landgerichte obwaltende Differenz bei Eintragung des Rezesses in der Gemeinheitstheilungs-Sache von Niepart kommunizirt worden ist, hat, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des unterzeichneten Ministerii, das dortige Königl. Ober-Apellationsgericht angewiesen, die sofortige Eintragung des Rezesses zu veranlassen, und demselben solchen zu diesem Behufe überschickt.

Die Königl. General-Kommission wird aber angewiesen, künftig in Fällen der vorliegenden Art, wenn nämlich eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender, verschiedenen Real-Verbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypotheken-Behörden, im Rezesse, oder in der Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Königl. General-Kommission besonders genehmigt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Abschrift dieser Verfügung br. m. an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 29. Dezember 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. General-Kommissionen hieselbst, zu Stendal, Soldin und Breslau, betreffend die Vereinbarung mit der Königl. Sächsischen Regierung, wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen rc.

Durch eine weitere Vereinbarung mit der Königl. Sächsischen Regierung, wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen, und aller als Pertinenzien zu einem Hauptgut in dem einen Staat gehörigen, in dem andern auszuübenden Gerechtsame, ist bestimmt, und den betreffenden Gerichtsbehörden als Norm vorgeschrieben:

1) daß die in dem Reskripte des Herrn Justizministers, Excellenz, vom 4. November 1833. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsätze nicht nur auf die, in der Haupt-Konvention vom 28. August 1819. Art. II. §.§. 13—19. speziell erwähnten, sondern auf alle und jede Gerechtsame Anwendung finden, welche Pertinenzien eines unter Königl. Sächsischen Hoheit stehenden Hauptgutes sind, sofern sie nicht in Grund und Boden bestehen, oder jene Konvention nichts Abweichendes in Beziehung auf dieselben enthält; und, daß diese Grundsätze auch auf frühere Fälle, soweit sie nicht schon erledigt worden sind, rückwirkende Kraft haben;

2) daß es nicht von dem freien Willen des Besitzers abhängen soll, Gerechtsame, welche zu einem Gute als Pertinenzien gehören, und in einem andern Staate, als in welchem das Hauptgut belegen ist, ausgeübt werden, besonders eintragen zu lassen, und dadurch die Wirksamkeit der getroffenen Uebereinkunft aufzuheben.

Mit Bezugnahme auf das Reskript vom 22. November 1833. wird der Königl. General-Kommission von diesen, die lehnsherrlichen Rechte über die Pertinenzien auswärtiger Güter betreffenden Festsetzungen Nachricht gegeben.

Berlin, den 17. Januar 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

---

a.

Nach den bisherigen Grundsätzen sind die zu Lehngütern im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parzelen oder Beigüter, welche im preußischen Gebiete liegen, als preußische Lehne angesehen worden, welche auf den Fall der Apertur diesseits eingezogen werden können, und dabei hat es auch für die Folge sein Bewenden.

Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehören; so hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin stattgefunden:

> daß wechselseitig diese nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen, und als solche behandelt werden sollen.

In Bezug auf die Gegenstände dieser Vereinigung, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören, wird auf die Hauptkonvention vom 28. August 1819. Art. II. §. 13—19. Bezug genommen; unbeschadet jedoch

1) der besondern, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Konvention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11., und

2) mit der Beschränkung, daß

a. Prozesse über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Exekution gegen die Pflichtigen geschehen darf;

b. bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub a. erwähnten Gerichten geschehen solle.

Auch bei Allodialgütern soll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem festgestellt worden ist; dagegen sind die Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbständige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Korporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige preußisch geworden, oder sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Sollten bereits Reluitionsgelder solcher Zinsen und Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen worden sein; so sind sie nach den jetzt verabredeten Bestimmungen wieder frei zu geben.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht (Kammergericht) zu achten.

Berlin, den 4. November 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg, Frankfurt und Glogau, und an das Königl. Kammergericht hieselbst.

71.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, das Verbot des Taubenfluges zur Saatzeit betreffend.

Die Angelegenheit wegen des von der Ortsbehörde zu N., im Einverständnisse mit der Mehrzahl der Ackerbesitzer und der Stadtverordneten, untersagten Taubenfluges während der Saatzeit, sowie während der ersten acht Tage der Ernte, ist im Königl. Staatsministerio zur Berathung gekommen, und es wird jetzt der Königl. Regierung, auf Grund der Beschlüsse desselben, Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Schädlichkeit des freien Taubenfluges in den vorgedachten Zeiten unterliegt gar keinem Zweifel. Nach der Bestimmung des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 6. §. 73. ff. ist aber jeder Eigenthümer von zahmen Thieren verpflichtet, dahin zu sehen, daß sie Anderen keinen Nachtheil zufügen. Es ist ferner einleuchtend, daß die Ackerbesitzer sich ohne Dazwischenkunft polizeilicher Verbote gegen jene Nachtheile weder schützen, noch daß sie auf dem Wege der Civilklage zur Erstattung des ihnen zugefügten Schadens gelangen können, da sich dieser schlechterdings nicht ermitteln läßt. Unter solchen Umständen ist die Befugniß der Polizeibehörde zur Dazwischenkunft wohl motivirt. Möchte es auch bedenklich gefunden werden können, eine solche Dazwischenkunft zu üben, wenn die Interessenten selbst sie nicht begehren, so kann es doch gar keinem Bedenken unterliegen, sie eintreten zu lassen, wenn die Mehrheit der berechtigten Ackerbesitzer und die Repräsentanten der Gemeinde selbst darüber einverstanden sind.

Was aber die Schwierigkeiten betrifft, welche in der Art und Weise gefunden werden, wie die Tauben am Orte gehalten werden, daß man sie nämlich nicht in Taubenschlägen aufbewahrt, sondern in Scheunen und Ställen, oder, wo sie sonst auf den Hofstellen geschützte Plätze finden, sich einnisten läßt, so können solche deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie sich durch geregelte Einrichtung der Eigenthümer gar wohl beseitigen lassen, die Einwendungen dieser Art aber jedenfalls in dem Einverständnisse der Mehrzahl der Interessenten ihre Erledigung finden. Was ferner gegen die Maßregel davon hergenommen ist, daß sie ihre volle Wirksamkeit nicht erreichen werde, wenn sie nicht auch in den Nachbargemeinden getroffen wird, wo eine gleiche Art und Weise der Taubenhaltung stattfindet: so kommt es nur darauf an, die Gemeinden darüber aufzuklären, daß ihre auf jene Maßregeln gerichteten Beschlüsse Billigung finden werden. Wird die Sache auf diese Weise mehr allgemein Eingang gefunden haben, so kann dann durch ein allgemeines Verbot weiter dafür gesorgt werden, daß nicht das Zurückbleiben einzelner Gemeinden die verständige Mehrheit beeinträchtige.

In den Gemeinden, welche das polizeiliche Verbot angeht, findet die im §. 111. Tit. 9. Thl. I. Allgem. Landrechts *) ertheilte Vorschrift Anwendung, und hierdurch wird dasselbe nicht bloß in Beziehung auf die Taubenflüge eben dieser Gemeinde verstärkt, sondern auch den Interessenten der so geschützten Flur, Sicherstellung gegen das Andringen fremder Taubenflüge gewährt.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen:

1) das von dem Magistrat zu N. erlassene Verbot zur Ausführung bringen zu lassen, zugleich aber denselben zu der Bekanntmachung zu ermächtigen, daß Tauben, welche zur verbotenen Zeit auf den Aeckern dieser Gemeinde angetroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sind; und

*) §. 111. l. c. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzial-Gesetzen bestimmt.

§. 113. Wo diese nichts Besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben, statt des Eigenthümers, benutzen, nach Verhältniß des Ackermaßes Tauben zu halten berechtigt.

2) die Gemeinden Ihres Departements durch die Kreis-Landräthe über die Zulässigkeit ihrer auf gleiche Anordnungen gerichteten Beschlüsse aufzuklären.

Berlin, den 5. März 1835.

Ministerium
des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

72.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, die Errichtung von Rindviehversicherungs-Vereinen für einzelne Ortschaften betreffend.

Die nach dem ersten Beispiel des durch den Bürgermeister Borggreve 1819. zu Bevergern, im Kreise Tecklenburg, bewirkten Rindviehversicherungs-Vereins, ferner im Regierungsbezirk Münster gebildeten, immer nur auf den Umfang einer Gemeinde — wo alle Betheiligte sich nahe beieinander befinden, als solche sich kennen und kontrolliren — beschränkten Vereine, haben sich bisher so wohlthätig und praktisch bewährt, daß es zweckmäßig erscheint, die nach dabei gemachter Erfahrung erprobten Regeln zusammen zu stellen, um deren Bekanntschaft zu verbreiten, und die weitere Bildung ähnlicher Vereine zu erleichtern.

Zu dem Ende ist im Folgenden ein Entwurf der Statuten eines Rindviehversicherungs-Vereins aufgestellt, (Anl. a.) und die Königl. Regierungen der Provinz sind von mir ermächtigt worden, zu allen hiernach gebildeten Vereinen von Staatswegen die Genehmigung zu ertheilen.

Dem Beschlusse der bereits bestehenden und genehmigten Vereine bleibt lediglich überlassen, Bestimmungen in ihren Statuten, welche von diesem Entwurfe abweichen, abzuändern; nur der §. 23. tritt allgemein in Anwendung.

Die Herren Landräthe fordere ich noch besonders auf, sich die Beförderung der Vereine in ihrem Bereich eifrig angelegen sein zu lassen.

Münster, den 20. März 1835.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

---

a.

Statuten
des Rindviehversicherungs-Vereins in der Gemeinde N. N.

1) Die Versicherung erstreckt sich nur auf Rindvieh; sie findet aber ohne alle Rücksicht auf die Todesart, mit alleiniger Ausnahme der Rinderpest, Statt, und ist auf Gegenseitigkeit gegründet; der Verein beschränkt sich auf den Umfang einer Gemeinde oder Bürgermeisterei.

2) Sobald Einhundert und funfzig Stück Rindvieh versichert sind, wird der Verein als errichtet angesehen.

3) Wer dem Verein beitreten will, zeigt es dem Vorsteher an, der dem sich Meldenden die Statuten bekannt macht, dessen Namen, Wohnort und die Zahl des zu versichernden Viehes auf einen Zettel verzeichnet, diesen den Taxatoren übergiebt, und sie zur Abschätzung des zu versichernden Viehes anweiset.

4) Die Taxatoren (jedesmal zwei) fügen auf dem erhaltenen Zettel eine genaue Beschreibung des zu versichernden Viehes nach Geschlecht, Alter, Größe, Farbe und Abzeichen und die Taxe, bei welcher zu berücksichtigen, daß das Fell dem Eigenthümer verbleibt, sowie die Versicherungssumme bei, und stellen den so vervollständigten Zettel dem Vorsteher zurück, welcher selben dem Rechnungsführer übergiebt, um die Eintragung in die nach der Anlage (b) aufzustellende Versicherungs-Rolle zu bewirken.

5) Die Versicherung kann unter der Taxe, aber immer nur nach vollen Thalern stattfinden; eine Versicherung unter 10 Thalern ist unzulässig.

6) Krankes Vieh kann nicht versichert werden. Zeigt sich der Gesundheitszustand bei der Abschätzung zweifelhaft, so wird das Stück von dem sachkundigen Besitzer (18) untersucht, und dessen Ausspruch entscheidet, ob die Aufnahme unzulässig ist.

7) Mit der Eintragung in die Versicherungs-Rolle, worüber der Eigenthümer eine Bescheinigung nach anliegendem Formular (c) gegen Erlegung von 5 Sgr. pro Stück erhält, erlangt die Versicherung ihre Kraft.

8) Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder eine Beschädigung erleidet, muß der Eigenthümer alle Mittel zu dessen Herstellung anwenden, insbesondere sofort einen approbirten Thierarzt, oder in dessen Ermangelung im Umkreise von 3 Stunden einen andern Sachkundigen herbeiholen, und bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung dem Vorsteher binnen 24 Stunden An-

zeige machen, damit sich dieser von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt.

9) Die Kurkosten trägt bis zur Höhe von 1 Thaler der Eigenthümer; ein Mehrbetrag wird aus der Vereinskasse erstattet, sobald der Vorsteher die wirkliche und angemessene Verwendung bescheinigt.

10) Krepirt das erkrankte oder beschädigte Vieh, so muß der Eigenthümer dieses sofort und längstens innerhalb 24 Stunden dem Vorsteher anzeigen, der, wenn dabei kein grobes Verschulden den Eigenthümer trifft, die Auszahlung der Versicherungssumme binnen 8 Tagen und demnächst die Löschung in der Rolle veranlaßt.

11) Das Fell und sonst noch brauchbare Theile des krepirten oder verunglückten Viehes bleiben dem Eigenthümer; muß dasselbe aber mit der Haut vergraben werden, so wird der Werth der Haut aus der Vereinskasse bezahlt.

Muß das Vieh bei schwerer Verwundung oder Krankheit geschlachtet werden, was ebenfalls dem Vorsteher anzuzeigen ist, so wird der Werth des Fleisches nach billiger Taxe von der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

12) Die Versicherung findet alle Jahre zweimal, nämlich in der ersten Hälfte des April und der ersten Hälfte des November Statt, und alsdann auch eine neue Taxe alles versicherten Viehes. Zu diesem Zwecke behändigt der Vorsteher die Versicherungs-Rolle, nachdem er die ausscheidenden Mitglieder gestrichen, den Taxatoren zur Revision der Taxen und Berichtigung der Versicherungssummen unter Zuziehung der Eigenthümer. Auf Grund der revidirten Rolle und der eingehenden neuen Versicherungsanträge wird vom Rechnungsführer die neue Rolle angefertigt.

13) Die Versicherung dauert stillschweigend fort; der Austritt ist nur in der ersten Hälfte des April und November zulässig, und muß vorher im März und Oktober dem Vorsteher angezeigt werden. Der Eintritt in den Verein ist zu jeder Zeit gestattet. (3. u. ff.)

14) Der Wechsel eines versicherten Stück Viehes (Tausch, Verkauf und Wiederankauf) im Laufe des Halbjahres wird nicht berücksichtigt; die Beiträge dafür müssen entrichtet und auch die Versicherungssumme dafür gezahlt, die Veränderung des Eigenthümers aber binnen 3 Tagen angezeigt werden.

15) Mit dem Tode des versicherten Viehes hört der Beitrag auf, weshalb, wenn es geschlachtet, solches binnen 3 Tagen dem Vorsteher zur Löschung in der Rolle angezeigt werden muß.

16) Die Bestreitung der Versicherungssummen und des sonstigen Aufwandes erfolgt durch das Eintrittsgeld (7.) und durch

Beiträge der Mitglieder, die in der letzten Hälfte des April und November jedesmal mit vier Pfennigen vom Thaler der Versicherungssumme zu entrichten sind. Reichen diese Beiträge nicht aus, so werden die erforderlichen außerordentlichen Beiträge durch den Vorsteher und die Beisitzer ausgeschrieben.

17) Werden die ordentlichen Beiträge in der bestimmten Zeit und die außerordentlichen Beiträge 8 Tage nach der Ausschreibung nicht gezahlt, so erfolgt eine Anmahnung durch den Rechnungsführer, wofür 1 Sgr. gezahlt werden muß. Erfolgt auch 8 Tage nach dieser Anmahnung die Zahlung, einschließlich der Mahngebühren, nicht, so wird das Mitglied in der Rolle gestrichen, ohne daß eine Erstattung der früheren Beiträge erfolgt.

18) Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder aus sich auf drei Jahre:

A. einen Vorsteher, der die obere Leitung und die ihm vorstehend überwiesenen Geschäfte besorgt;

B. zwei Beisitzer, wovon einer ein Thierarzt, oder doch in der Thierheilkunde einigermaßen erfahren sein muß, welche dem Vorsteher Beistand leisten, und die ihnen von demselben überwiesenen Geschäfte besorgen;

C. einen Rechnungsführer;

D. vier bis acht Taxatoren,

wovon die sub A. und B. ihre Obliegenheiten unentgeldlich verrichten, sub C. und D. nöthigenfalls eine Entschädigung für ihre Mühwaltung erhalten.

19) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist zur Uebernahme einer Stelle, jedoch nur auf ein Jahr verpflichtet, und wenn von Jemand innerhalb der dreijährigen Frist von diesem Austrittsrecht Gebrauch gemacht wird, so wird von dem Vorsteher und den Beisitzern ein Nachfolger gewählt. Am Ende des dreijährigen Zeitraums wird von dem Verein neu gewählt.

20) Die nöthigen Schreibmaterialien, Bücher 2c., werden aus der Vereinskasse vergütet.

21) Am Ende jeden Jahres legt der Rechnungsführer Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Vorsteher nachgesehen, und dann von einem aus drei Mitgliedern des Vereins bestehenden Ausschusse geprüft und abgenommen wird. Wenn die dabei vorkommenden Erinnerungen erledigt sind, wird der Rendant über die Rechnung entlastet.

22) Entstehende Streitigkeiten entscheidet zunächst der Vorsteher und die beiden Beisitzer nach Stimmenmehrheit; glaubt der Betheiligte sich dabei nicht beruhigen zu können, so kann er auf Entscheidung durch eine schiedsrichterliche Kommission antragen, die alsdann aus 5 Personen, wovon zwei der Vorstand des Vereins,

zwei das betheiligte Mitglied und einen der Bürgermeister wählt, zusammengesetzt wird.

Diese Kommission entscheidet ebenfalls nach Stimmenmehrheit und gegen ihren Ausspruch ist kein Rechtsweg zulässig.

23) Am 1. März jeden Jahres übergiebt der Vorsteher dem Landrath des Kreises eine summarische Nachweise über den Versicherungs-Bestand des abgelaufenen Jahres, welche die Anzahl und den Werth des versicherten Rindviehes im Ganzen, die Zahl und den Betrag der gezahlten Versicherungssummen und sonstigen Ausgaben, die Summe der gewöhnlichen und der außerordentlichen Beiträge und das Datum der Rechnungsentledigung ergiebt. Die Landräthe überreichen bis zum 15. Mai jeden Jahres der Königl. Regierung eine hiernach zusammengestellte allgemeine Uebersicht.

---

b.

Formular der Versicherungs-Rolle (§. 4.)

Nr.	Namen und Wohnort der Versicherer.	Bezeichnung des versicherten Viehes.				Datum der Eintragung.	Taxatum des versicherten Viehes.	Versicherte Summe
		Geschlecht.	Alter. Jahr.	Größe.	Farbe und besondere Abzeichen.		Thaler.	
1.	Anton Niemann zu Gievenbeck.	Kuh.	4		Blauschimmel mit weißen Beinen.	14. April 1834.	23	19
2.	Peter Untrup zu Uppenberg.	Rind.	$2\frac{1}{2}$		Schwarz mit Stern und auswärts gebogenen Hörnern.	15. April 1834.	16	16
3.	Bernard Peters zu Sandrup.	Kuh.	7		Mausefalb, und hat nur eine Hüfte.	16. April 1834.	18	18

Anmerkung. Nur wenn mehrere Häupter in einem Stalle versichert werden sollen, ist die Größe mit aufzunehmen.

---

c.

Formular des Versicherungs-Scheins (§. 7.)

N. N. in . . . . . hat bei dem Versicherung-Verein in . . . . . eine . Jahr alte (braun) Kuh . . zu . . Thaler versichert, und 5 Sgr. Einschreibegeld bezahlt.

den . ten . . . . . 183 . .

V.

Kultus.

73.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, Konsistorial- und Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, betreffend die Anfragen vor den Prüfungen und Anstellungen der Kandidaten des geistlichen und Schulamts, in Beziehung auf etwaige frühere Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerial-Kommission vom 18. März c. veranlaßt gesehen, die Weigerung dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen, welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letzteren anzunehmen, zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen, Allerhöchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht haben, daß diese Anfrage direkt an die Ministerial-Kommission gerichtet, und deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio zur weiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte Anstellung oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es verbleibt demnach überall bei den Cirkular-Verfügungen des Ministerii vom 11. November pr. und 10. März c. (Anl. a. b. und c.) und erledigt sich hierdurch die entgegengesetzte Anordnung der vorerwähnten Cirkular-Verfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse derselben (Anl. d.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung voraussetzenden Abänderung der bisherigen Einrichtung der Prüfungs-Zeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium, da sie zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdieß zur Erläuterung der darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden, hinzu, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio

von der Königl. Ministerial-Kommission in Antrag gebrachten Anfragen zur Erreichung der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs:

die Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwirkung auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und Lehrer, abzuhalten,

nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugsweise zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830. bis 1834. die Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten eröffnet wird.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erklärt, daß die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Mai d. J. durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten früheren Verfahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827. die Universität verlassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich sei, einen Termin für ihre Rückäußerung zu bestimmen. Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni c. aufzuheben und anzuordnen, daß das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzial-Schul-Kollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission) in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827. die Universität verlassen hat,

a. eine Anstellung in einem geistlichen oder Schulamte, oder

b. eine Beförderung zu einem höheren oder ausgedehnteren Wirkungskreise erhalten, oder

c. zur Prüfung pro facultate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll,

vorher anfrage, und diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den Grund der durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungs-Fähigkeit oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehramtes erfolgen soll, nicht aber bei der

Verstattung zum pädagogischen Prüfungs-Jahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erforderlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen Königl. Provinzialbehörde ob, welcher die Anstellung selbst oder deren Bestätigung oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen Geistlichkeit gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrücklichen Verlangen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen Abgangs-Zeugnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betreffenden Individuen beizufügen.

Das Ministerium verkennt keinesweges die erheblichen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entstehende Verzögerung der Besetzung der Geistlichen und Schul-Aemter mit sich führt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die Erledigung der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben diesem Zwecke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommission einzureichen, welche ersucht worden ist, sofern gegen die beabsichtigte Anstellung nichts zu erinnern ist, dieß der berichtenden Behörde sogleich selbst bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Ministerio zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig eine Verfügung der letztern Art dem Königl. Oberpräsidio (dem Königl. Konsistorio, Provinzial-Schulkollegio, der Königl. Regierung, der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission) direkt zugehen, so ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen Vorbescheidung abzuwarten.

Berlin, den 11. November 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidien, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.

---

b.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den theologischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. Ministerial-Kommission über die Zulassung der sich melden-

den

den Individuen zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung, Statt finden müssen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An sämmtliche Königl. Konsistorien.

---

c.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen zwischen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerial-Kommission, wegen der durch die Cirkular-Verfügung vom 11. November pr. vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kandidaten des geistlichen und Lehrstandes, welche seit Ostern 1827. die Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anträgt, um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des Schulunterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei der Königl. Ministerial-Kommission zuvor angefragt werden soll, damit nicht Jemand zn Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen werde, der nach den Listen der eben genannten Kommission einer strafbaren Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Diese Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht geschlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandidaten wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, daß die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule keinen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung gebe.

Da es hienach bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern Ansicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerial-Kommission aber dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission) auf das eben erwähnte Cirkular-Reskript vom 11. November pr. und bemerkt nur noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerial-Kommission auch vor den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fällen den Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktionen in der

Bayerische Staatsbibliothek München

Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf definitive Anstellung in einem geistlichen oder Lehramte gebe, sondern zuvor noch die Aeußerung der Königl. Ministerial-Kommission über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen sei. Die bisher eingegangenen Berichte in diesen Angelegenheiten wird das Ministerium nach und nach der Königl. Ministerial-Kommission übersenden, und hat deren baldige Beförderung, bei Mittheilung dieser Cirkular-Verfügung, dringend bevorwortet.

Berlin, den 10. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Oberpräsidien, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.

---

d.

(Auszug.)

— ꝛc. Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Anfragen vor den Prüfungen unmittelbar an uns zu richten, eben so auch in den Fällen zu verfahren, wo es sich um die Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche handelt.

Um jede Rückfrage und dadurch entstehende Verzögerung zu vermeiden, soweit dies thunlich ist, bemerken wir, daß den Berichten, welche an uns zu erstatten sind, die akademischen Abgangs-Zeugnisse und die weiter unten bezeichneten früheren Prüfungs-Atteste der Interessenten originaliter beizufügen sind. Es ergeben sich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nöthig sind, doch sind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen diese Nachrichten in Listen zusammenzustellen, aus denen der vollständige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der bezogenen Universitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in welchen Jahren dieselben besucht worden sind, imgleichen, ob wegen einer verbotenen Verbindung irgend etwas in den Abgangs-Zeugnissen bemerkt worden, und die etwa bereits stattgefundene frühere Prüfung, sowie deren Zeit und Ort, sich ergiebt.

Die besuchten Universitäten sind auch dann anzuzeigen, und die Zeugnisse vorzulegen, wenn schon durch andere akademische Abgangs-Zeugnisse die vorgeschriebene Dauer des akademischen Studiums erfüllt ist.

Wenn vorstehende Angaben uns gehörig gemacht werden, so werden wir in der Regel die Anfragen vor den Prüfungen sofort beantworten können, und die Beschleunigung bewirken, welche wir bei allen unseren Aeußerungen über einzelne Examinanden oder Anzustellende uns zur Pflicht gemacht haben.

Und um späterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anstellung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hiermit angeordnet, daß in den Attesten über die stattgefundene Prüfung der vorangegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums der Resolution Erwähnung geschehe, diese Atteste auch bei den ferneren Nachfragen mit vorgelegt werden.

Berlin, den 18. März 1835.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

An
das Königl. Konsistorium zu Coblenz, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Konsistorien, sowie an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, und sämmtliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, desgleichen an sämmtliche Königl. Oberpräsidien und Regierungen.

74.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, in derselben Angelegenheit.

Die Prüfung pro schola Behufs der Anstellung an einer städtischen Mittelschule, ist nichts anderes, als eine Prüfung pro facultate docendi; ihre Bezeichnung wird von dem letzteren allgemeinen Ausdruck umfaßt, und es finden daher auch bei ihr alle Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Anfragen in staatspolizeilicher Hinsicht bei dem Examen pro facultate docendi gegeben sind.

Berlin, den 27. Juni 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

Nicolovius.

75.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerial-Kommission, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, in eben derselben Angelegenheit.

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befehlen geruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung von geistlichen und Lehrstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen bei der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen, wo die Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von letzteren unmittelbar an die unterzeichnete Kommission gerichtet werden, und die Antwort darauf entweder ebenfalls unmittelbar oder in den dazu geeigneten Fällen durch das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergehen soll.

Indem wir das Königl. Oberpräsidium hiervon benachrichtigen, beauftragen wir Dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher ergangenen Bestimmungen vor der Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehung eine Anfrage bei dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten, und darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarten.

Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß wir in den an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der betreffenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeugnisse, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeußerungen über die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen, sowie ein Zeugniß der betreffenden Lokal-Polizeibehörde über das Benehmen des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es versteht sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche es sich handelt, anzugeben ist.

Das Königl. Oberpräsidium wolle nach Vorstehendem die weitere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist den übrigen Oberpräsidien, sowie den sämmtlichen Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien mitgetheilt worden.

Was die fortwährend an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten-

den, und durch Dasselbe an uns gelangenden Anfragen, in denjenigen Fällen anlangt, wo die Einwirkung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der betreffenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so wird es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen sofort diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach Obigem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Die Ministerial-Kommission.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

An
das Königl. Oberpräsidinm
hieselbst.

Zur Nachricht und Beachtung theilen wir dem Königl. Oberpräsidio, (der Königl. Regierung, dem Königl. Konsistorio, dem Königl. Provinzial-Schulkollegio) hieneben abschriftlich dasjenige mit, was wir (vorstehend) dem hiesigen Oberpräsidio heute eröffnet haben.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Die Ministerial-Kommission.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

An
sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien,
an sämmtliche Königl. Regierungen. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien.

76.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, in gleicher Angelegenheit, in Beziehung auf die Anstellung von Ausländern an Elementar- und Bürgerschulen rc.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. Juli d. J. eröffnet, daß es den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 12. Juli 1824. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni v. J. allerdings entspricht, daß Ausländer, welchen nach der letztgedachten Verordnung ein

Qualifikations-Attest, um Privatschulen und Pensionsanstalten zu errichten, oder gewerbweise Lehrstunden zu geben, ohne Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei nicht ertheilt werden darf, auch zu öffentlichen Elementar-Schullehrer-Aemtern erst nach vorgängiger Zustimmung dieses Ministerii zugelassen werden.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, vor allen, in Ihrem Bezirke vorkommenden Prüfungen, eventualiter Anstellungen und Beförderungen von Ausländern zu Elementar- und Bürger-Schulämtern, bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzufragen, und dem diesfälligen Berichte zugleich einen von dem Bewerber verfaßten Lebenslauf, sowie die über die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen desselben sprechenden Zeugnisse, beizufügen.

Berlin, den 6. November 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung Sr. Excellenz, des Herrn Ministers v. Rochow.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Erfurt.

Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 6. November 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung Sr. Excellenz, des Herrn Ministers v. Rochow.
Köhler.

77.

Cirkular-Verfügung des Königl Konsistoriums der Provinz Brandenburg, an sämmtliche Superintendenten, das Vorlesen von Predigten durch den Küster betreffend.

Da in den Kirchorten, in welchen nur Ein Geistlicher angestellt ist, die Nothwendigkeit erfordert, theils regelmäßig, theils in besondern Nothfällen das Vorlesen einer Predigt durch den Küster an die Stelle des freien Vortrages der-

selben treten zu lassen, so muß dafür gesorgt werden, daß solches auf die würdigste und zweckmäßigste Weise geschehe, wenn die dem evangelischen Gottesdienste gebührende Achtung nicht in seinem wesentlichsten und ansprechendsten Bestandtheile verletzt werden soll. Es ist daher zuvörderst nöthig, daß auch gute Predigtsammlungen, wenn sie bereits längere Zeit hierzu gebraucht worden sind, mit andern vertauscht, oder nur neben andern in Anwendung gebracht werden, um durch eine zu öftere Wiederholung derselben Predigt die Andacht der Zuhörer nicht zu zerstreuen; und da die vorgelesene Predigt ohnehin die Wirksamkeit der freien Rede gewöhnlich nicht erreichen kann, so ist auch zweitens um so sorgfältiger darauf zu achten, daß möglichst gut, mit dem gehörigen Anstande, deutlicher Stimme und mit natürlicher und richtiger Betonung vorgelesen werde. In der erstern Beziehung steht die Auswahl geeigneter Predigtbücher dem Ortsgeistlichen unter Genehmigung des vorgesetzten Superintendenten zu, und wir machen es dem letztern hierdurch zur Pflicht, darauf zu sehen, daß allenthalben in seinem Sprengel, nach Beschaffenheit des Bedarfs und der Verhältnisse, für dergleichen Vorlesungen wirklich passende Postillen in hinreichender Anzahl vorhanden sind, mit welchen, namentlich in größern Parochien, wenn auch jede Mutter- oder Tochter-Kirche nur ein solches Buch besitzt, auf eine zweckmäßige Weise jährlich gewechselt, und dadurch der einförmigen Wiederholung derselben Predigt an demselben Orte leicht vorgebeugt werden kann. Wo es an diesen Büchern noch fehlt, müssen solche aus geeigneten Mitteln, über welche nöthigenfalls an die Königl. Regierung zu berichten ist, angeschafft werden.

Sollte die Wahl der Predigtbücher selbst Bedenklichkeiten unterliegen, so ist deshalb an uns zu berichten.

Was aber das Zweite betrifft, so fordern wir die Herren Superintendenten auf, besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen von nun an auf diese Vorlesungen jederzeit ihr Augenmerk zu richten, und sich eine anschauliche Kenntniß der Art, auf welche vorgelesen wird, zu verschaffen. Wo dieses in der Regel gar nicht üblich ist, wird es hinreichen, den Küster des Orts eine Probevorlesung in der Kirche ohne Zeugen, und etwa nur im Beisein des Geistlichen, halten zu lassen; wenn aber bei Kirchen-Visitationen in mehreren Kirchen zu predigen ist, kann abwechselnd bald in der einen, bald in der andern Gottesdienst mit vorzulesender Predigt angeordnet werden, worüber dann das Urtheil in dem Vi-

sitations=Berichte abzugeben ist. Wir hoffen, daß sowohl die Herren Superintendenten, als auch die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, auch in dieser Beziehung alles anwenden werden, was in ihren Kräften steht, die Würde des evangelischen Gottesdienstes in Ansehen zu erhalten, und seine Wirksamkeit zu befördern.

Berlin, den 30. März 1835.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die unentgeldliche Ausstellung von Geburtsscheinen für über sechzig Jahr alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf deren Anfrage in dem Bericht vom 8. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, die Geburtsscheine für über sechzig Jahr alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer, von dem betreffenden Geistlichen unentgeldlich ausstellen, und in jedem dieser Scheine bemerken zu lassen, daß derselbe nur für den genannten Zweck ausgefertigt worden sei. Es wird aber hinreichen, die Geistlichen durch Cirkular=Verfügung mit dieser Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung.
Nicolovius.

79.

Allerhöchste Königl. Verordnung, mit der Kirchen=Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen,

daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung untereinander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchenordnung (Anl. a.) für alle Gemeinden beider evangelischen Konfessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben, mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen, hierdurch Gesetzeskraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde, Des zu Urkund haben Wir diese Kirchenordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

---

a.

Kirchenordnung

für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugniß in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und sonst qualifizirte Gemeindeglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diakonen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen derer, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diakonus oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größern Gemeinden von dem Presbyterium und der größern Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18.), unter Vorsitz des Pfarrers, auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ab-

lehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreissynode zu entscheiden.

§. 10. Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diakonen die Großjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder, zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf, vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei, oder einem andern bestimmten, angemessenen Lokale, in einem der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sei. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und dasselbe in das Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a. die Handhabung der Kirchendisziplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
b. die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements;
c. es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;
d. die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Konfirmanden;

e. nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;

f. Sitz und Stimme in der Kreissynode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten;

g. die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten sind:

dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten. Insbesondere haben sie:

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;
2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder, Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;
3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;
4) müssen sie, zur Zeit der Vakanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern; und endlich
6) den Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben sind;
2) legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern, von dem Presbyterio angeordneten Kassenrevision zu unterwerfen;
3) führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen

§. 17. Pflichten der Armenpfleger oder Diakonen.

Die besonderen Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

1) die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes, und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;

2) sie verwalten den Armenfonds der Gemeinde, besorgen nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses die Einnahmen und Ausgaben, und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassenrevision zu unterwerfen;

3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Kollekten.

§. 18. Von der größern Repräsentation der Ortsgemeinde.

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

a. die Prediger wählt;

b. über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung, wozu auch Erbverpachtungen und Konzessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt;

c. Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt;

d. bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunalsteuern bewirkt, und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorgelegt.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt.

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen;

a. auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen 16 Repräsentanten;

b. für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen 20 Repräsentanten;

c. von 1000 bis 2000 Seelen 24 Repräsentanten;

d. von 2000 bis 5000 Seelen 40 Repräsentanten;

e. bei Gemeinden über 5000 Seelen 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum erstenmale gewählt unter dem Vorsitze des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde und im Beisein des Ortsbürgermeisters, wenn dieser evangelischer Konfession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeindeglieder, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, konkurriren, und

a. entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b. oder einem eigenen Geschäfte vorstehen;
c. oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 24ste Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentantenwahl behält.

§. 30. Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorsitze des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeindevertretung.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei

Drittheile des aus der Gemeindevertretung aus dem Presbyterio bestehenden Kollegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Kollegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreisgemeinde und der Kreissynode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreisgemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreissynode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreissynode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten, und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Direktorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königl. Konsistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten, bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreissynode gehört:

a. Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht;

b. die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises;

c. die Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

d. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises;

e. die Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse des Kreises und der Synodalkasse;

f. die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introduktion;

g. die Wahl des Direktorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Aus-

führung der Kirchenordnung und Synodalbeschlüsse zu wachen, und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;

2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchenordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen, und führt die Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein, oder, in sofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;

3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruktion, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfalle kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchenvisitation übernimmt;

4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vakanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreissynode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeinde, und besorgt

5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Predigerwahl, und verrichtet die Ordination und die Introduktion der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba;

6) er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen;

7) er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden;

8) er ist in der Regel Schul-Inspektor, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an

an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königl. Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreissynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten, wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienst, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeine des Synodalkreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreissynode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protokollirt, und die Protokolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreissynode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt; außerdem cirkuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreissynode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzialgemeinde und Provinzialsynode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinden bilden die Provinzialgemeinde.

§. 45. Die Provinzialgemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzialsynode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzialgemeinde.

Die Provinzialsynode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz, und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden. Jede Kreissynode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzialsynode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode" heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodalbereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Funktionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodalbereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzuge desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der, in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirch- und Schulwesen, sowie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Kandidaten **pro licentia et ministerio** durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrechte Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- und die Synodalkassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfalle der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Ver-

handlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten.

Er hat das Recht, den Kreissynodal-Versammlungen mit vollem Stimmrechte beizuwohnen.

Er führt die Korrespondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst, und die Synode feiert die Kommunion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. Die Akten der Provinzial-Synode cirkuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archive aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Akten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Predigeramt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritte seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letztern spezifizirt und summirt, und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlrn. nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigtamts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.

2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort, und beschließt dieselbe durch eine Abschiedspredigt, mit welcher seine Funktionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.

3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenakten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplikat behält.

4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreissynode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreissynode ein Zeugniß über seine Amtsführung.

5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchensachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwenjahr stattfindet, geschieht also:

a. Während der Vakanz predigen die Kandidaten der Synode und diejenigen Kandidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Katechesation zu halten.

b. Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahres haben, geschieht also:

a. Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreissynode, und katechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet.

b. Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Kandidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert worden sind.

c. Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d. Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, so viel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Cirkular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung in's Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vakanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganze spezielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Kandidaten der Kreissynode befinden.

2) Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeldlich anständig bewirthet.

3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten,

noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlmitglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vakanten Gemeinde.

6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.

9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.

10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt, und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.
Wer unter den Konkurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, und vom Superintendenten und seinem Assistenten, sowie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle vor demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht, und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Königl. Regierung bestätigte Vokation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von vier Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb sechs Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb vier Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vokation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen, und von dem Königl. Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigten Formular, angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effekten unentgeldlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduktion verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Kandidat, so wird er am Tage seiner Introduktion vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreissynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreissynode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintrittspredigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet bloß durch den Superintendenten die Introduktion Statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungspredigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduktion hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarreinkünfte.

2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahres, Anspruch machen.

3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahres einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen, und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kir-

chenbücher, und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub von mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Alterschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt, und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen, und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntniß gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b. Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den, in der Agende für die Preußischen Lande, mit besondern Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2) Von der Feier der Sakramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sakramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm

angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a. Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses, gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeindeglieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde, und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig sein.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b. Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brot gebrochen, und bei Austheilung des Brots die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde vier, acht oder zwölf Mal im Jahre in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Ge-

meinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Konfirmirte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporairen Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten, und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Kommunikanten an sich trägt, zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13te Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14ten Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter konfirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Konfirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation, wöchentlich wenigstens in 4 Stunden, ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und konfirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4) Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigtamte eingeweiht werden, welche auf die, in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der

Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5) Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Eheeinsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten, zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7) Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Ortspfarrer, und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchendisziplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung,

nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die spezielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeindeglieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird, nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht, und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreissynode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreissynode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Konsistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreissynode den Antrag an das Königl. Konsistorium. Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Direktoriums der Kreissynode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Kollegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreissynode bestimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Direktorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

§. 130. Die Kirchenvorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet: für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushülfe verpflichten, der Kommunalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Kommunal-Steuerfuße die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchenvorstände die Erhebung seiner Gehaltseinkünfte besorgen, und dieselben an den Verfalltagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introduktionen, Kirchenvisitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreissynode, jede Kreissynode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden, in einer feststehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodalkosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreissynoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreissynode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Kandidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Thlrn. in die Provinzial-Synodalkasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine

Eine Kommission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Kollekten, und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den untern Kirchenbeamten.

§. 138. Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatrechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die untern Kirchenbediente werden von der Gemeine, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können im Wege der kirchlichen Disziplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreissynode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung, abgesetzt werden.

§. 143. Die untern Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchenvisitation.

§. 144. Die Kirchenvisitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet, und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten, Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der innern Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sakramenten, Konfirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disziplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwenkassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der Kirchen-Register, der Tauf- und Kopulations-, und Begräbniß- wie auch der Konfirmanden- und Kommunikanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihrer kirchlichen Verhältnisse den Befund in's Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird. Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreissynode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Konsistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchen-Gemeine, es mag zu kirch-

lichen, Schul- oder Armenzwecken, bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äußern Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen. Neben dem Konsistorio und den Regierungen, beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Berlin, den 5. März 1835.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

80.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei den Universitäten, betreffend die Akten-Versendungen an die Juristen-Fakultäten, behufs der Abfassung eines Urtheils.

Durch einen Bundesbeschluß *) ist festgestellt worden, daß die Vorschrift des Artikels XII. der deutschen Bundes-Akte, wegen Verschickung der Akten an eine deutsche Fakultät oder

*) Vom 13. November 1834. und Publik.-Patent vom 31. März 1835. (Gesetz-Samml. S. 45.)

an einen Schöppenstuhl nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und Kriminal-Sachen aber nicht auszudehnen ist.

Euer ꝛc. beauftragt das Ministerium, das Spruch-Kollegium der dortigen Juristen-Fakultät hievon in Kenntniß zu setzen, und anzuweisen, Falls dennoch aus den Ländern deutscher Bundes-Regierungen Akten in Polizei- und Kriminal-Sachen zur Abfassung eines Urtheils bei derselben eingehen sollten, sich der Abfassung des Urtheils zu enthalten, und die Akten zurückzusenden.

Berlin, den 14. Januar 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

81.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, die Theilnahme der Schullehrer an sogenannten öffentlichen Musikfesten betreffend.

Die immer allgemeiner werdenden Musikfeste haben in Betreff des Antheils, den die Volksschullehrer daran nehmen, bereits zu folgenden nicht unerheblichen Ausstellungen, auf welche das Ministerium aufmerksam gemacht ist, Anlaß gegeben, nämlich:

1) daß sie mit einem Kostenaufwande für die Theilnehmer verknüpft sind, welcher die Schullehrer, zumal, wenn noch bedeutende Reisekosten und eine möglichst gute Equipirung zur Festreise hinzukommen, weit über ihre finanziellen Kräfte in Anspruch nimmt und in Schulden stürzt, denen manche der eitlen Ehre wegen nicht entgehen zu können glauben;
2) daß die Schullehrer dadurch zu Genüssen und Bestrebungen veranlaßt werden, die ihrer Sphäre durchaus nicht angemessen sind;
3) daß Tage und Wochen nicht nur durch die Theilnahme an den Festen selbst, sondern auch durch schwierige und zerstreuende Vorübungen mehr oder weniger für

die Schulen verloren gehen, ja, daß diesen hie und da zur Ungebühr und zur gerechten Unzufriedenheit der Gemeinden Ferien gegeben werden, weil die Lehrer zum Musikfeste reisen;

4) daß die musikalischen Aufführungen den Schullehrern, die für dieselben nicht hinreichend ausgebildet sind, nur von geringem Nutzen sein können, und

5) daß die Anordnung der Musikfeste selbst die Theilnahme der zur Mitwirkung herangezogenen Lehrer auf eine Weise in Anspruch nimmt, wie sie sich mit dem Ernst und der Einfachheit ihres ihnen angewiesenen Berufes nicht verträgt.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, die Königl. Regierung zum Berichte aufzufordern, in welcher Weise an den in ihrem Bereiche etwa vorkommenden Musikfesten die Schullehrer Antheil nehmen, ob ähnliche Uebelstände, wie die oben erwähnten, auch dort schon wahrgenommen, und welche Maßregeln zu ergreifen sind, denselben vorzubeugen, und die Theilnahme der Schullehrer an den öffentlichen Musikaufführnngen wenigstens einer solchen Kontrole zu unterwerfen, daß sie ihnen zum Nutzen, nicht aber ihnen selbst und ihrer amtlichen Stellung und Wirksamkeit zum Nachtheile gereiche.

Berlin, den 12. Januar 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

82.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Aus den über die Theilnahme der Schullehrer an den sogenannten Musikfesten eingegangenen Berichten der Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Königl. Regierungen hat das Ministerium gern ersehen, daß die gedachten Feste nur in wenigen Regierungs-Departements zu den Bedenken, welche in der Cirkular-Verfügung vom 12. Januar c. berührt sind, Veranlassung gegeben haben, und es daher, um Uebel-

ständen zu begegnen, nur auf die Durchführung der Maßregeln ankommen kann, die zu dem Behuf von den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Königl. Regierungen, welche sich auf die Sache näher eingelassen haben, ziemlich einstimmig in Vorschlag gebracht worden sind.

Das Ministerium beschränkt sich darauf, den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Königl. Regierungen folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu empfehlen:

1) Die thätige Theilnahme der Schullehrer an öffentlichen allgemeinen Musikaufführungen, den sogenannten Musikfesten, ist nur dann zu begünstigen, wenn die Musikaufführungen einen kirchlichen und ernsten Charakter an sich tragen. Zur Theilnahme an denselben ist der Urlaub zu versagen, wenn, wegen der dazu nöthigen Vorbereitungen, oder wegen der Entfernung vom Orte, der Unterricht in der Schule vernachläßigt, oder ausgesetzt werden muß.

2) Einem Seminar darf die in jedem einzelnen Falle bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchende Erlaubniß zur Theilnahme an den Musikfesten nur ertheilt werden, wenn es sich um die Aufführung geistlicher Musik handelt, diese am Orte des Seminars selbst, in einer Kirche oder in einem angemessenen Schullokale stattfindet, durch die Vorübungen die Zeit nicht zu sehr in Anspruch genommen wird, und wenn der Musiklehrer des Seminars an der Aufführung selbst Theil nimmt.

3) Außerordentliche Zusammenkünfte der Schullehrer Behufs musikalischer Aufführungen und Uebungen sind nur zu gestatten, wenn sie entweder am Orte eines Seminars, und unter dessen Aufsicht oder anderswo, unter Leitung des Musiklehrers eines Seminars, oder eines zuverlässigen, und den Zweck solcher Versammlungen gehörig würdigen Musikers, ferner unter Mitaufsicht eines Schul-Inspektors, und unter der Bedingung, daß sie zu keinen Schulversäumnissen und den Theilnehmern zu keinem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande Veranlassung geben, gehalten werden.

Die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Königl. Regierungen haben hiernach an die Seminar-Direktoren und an die Schul-Inspektoren zu verfügen, und in vorkommenden Fällen und nach Maßgabe des in Betracht kom-

menden Ressort-Verhältnisses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

83.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, betreffend den Nachweis der Vaccination und Revaccination Seitens der in öffentliche Unterrichts-Institute aufzunehmenden Pensionairs.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J., nach dem Antrage des unterzeichneten Ministerii, Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Aufnahme in die Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht eher stattfinden soll, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium, Provinzial-Schul-Kollegium) hat hiernach die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu erlassen, und die Direktoren und Vorsteher der betreffenden Anstalten ihres Ressorts zur Nachachtung dieser Allerhöchsten Bestimmung zu instruiren.

Berlin, den 31. Januar 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

84.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien zu Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster und Coblenz, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betreffend.

Das hiesige Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hat sich veranlaßt gesehen, an die Superintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg eine, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betreffende Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember pr. zu erlassen, von welcher dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Benutzung für den Fall, daß dasselbe einen ähnlichen Erlaß für angemessen hält, in der Anlage *) mitgetheilt wird.

Berlin, den 18. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 1023 ff.

84.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Bildung eines Pensions-Fonds für dienstunfähig werdende Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien betreffend.

Bei den in Ihrem Bericht vom 17. Juli d. J. angeführten Umständen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß in der Provinz Schlesien zur Fürsorge für dienstunfähig werdende Elementar-Schullehrer ein Pensions-Fonds durch Erhebung von Beiträgen der dortigen Schullehrer gebildet werde. (Anl. a.) Der jährliche Beitrag von einem Einkommen bis 50 Rthlr. einschließlich, soll in 10 Sgr., über 50 Rthlr. bis 75 Rthlr. einschließlich in 20 Sgr., und über 75 Rthlr. in 1 Rthlr. bestehen. Die Verpflichtung der Dominien und Orts-Gemeinden zur Unterstützung emeritirter

Elementar-Schullehrer soll hierdurch nicht aufgehoben, die Bestimmung hierüber vielmehr ausdrücklich vorbehalten werden.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung der obigen Maßregel, sowie wegen Verwaltung und sachgemäßer Verwendung des Pensions-Fonds, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Königsberg, den 1. September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn
v. Altenstein.

---

a.

Reglement
der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Es wird ein Pensions-Fonds für die Provinz Schlesien gegründet, welcher den Zweck hat, die Pensionirung solcher Elementar-Schullehrer, welche Alters- oder Krankheitswegen ihr Amt niederlegen müssen, zu erleichtern, und zu den ihnen von den Gemeinden oder sonst ausgesetzten Pensionen einen Zusatz zu gewähren. Mit dem 1. Januar 1835. tritt die Anstalt in Wirksamkeit, dergestalt, daß von diesem Zeitpunkt ab, die §. 4. festgesetzten Beiträge erhoben, und dagegen die §. 9. vorgeschriebenen Pensionen gezahlt werden können.

II. Theilnehmer der Anstalt.

§. 2. Zu der Theilnahme an der Anstalt sind alle, bei den evangelischen und katholischen Elementarschulen in hiesiger Provinz angestellten und zu denselben ordentlich berufenen Schullehrer verpflichtet. Die Lehrer an höhern Bildungs-Instituten, an Gymnasien, an Seminarien und Privat-Unterrichtsanstalten, ingleichen Geistliche, welche zugleich Lehrstellen an Elementarschulen bekleiden, oder in solchen Unterricht ertheilen, gehören nicht der gegenwärtigen Anstalt an. Die Schullehrer bei den Gemeinden der Herrnhuter, böhmischen Brüder und Mennoniten bleiben so lange von den Vortheilen und Verpflichtungen dieses Reglements ausgeschlossen, als ihre Schulverfassung nicht völlig der, der übrigen Evangelischen, gleichgestellt wird.

III. Verbindlichkeit der Theilnahme.

§. 3. Der Fonds übernimmt für die Theilnehmer die Last der Unterstützung der emeritirten Schullehrer. Zu den hierzu erforderlichen Mitteln tragen die Theilnehmer durch laufende Beiträge, neben den ordentlichen, dem Schullehrer-Pensionsfonds bereits überwiesenen Mitteln, bei.

§. 4. Diese Beiträge werden von den Schullehrern, nach Maßgabe ihres Einkommens, mit 10 Sgr., 20 Sgr. und 1 Rthlr. dergestalt entrichtet, daß der Schullehrer, dessen Einkommen bis 50 Rthlr. einschließlich jährlich beträgt, 10 Sgr., der Schullehrer von einem Einkommen von 50 bis 75 Rthlr. einschließlich, 20 Sgr., und der Schullehrer von einem Einkommen von mehr als 75 Rthlr. 1 Rhlr. jährlich entrichten muß. Bei Berechnung des Diensteinkommens wird das baare Gehalt, das Schulgeld, die Deputate an Getreide, Holz und andern Naturalien und die Umgänge, nicht aber der Nutzen, welchen die Schullehrer durch Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Dienstgrundstücke, sowie wegen anderer Anstellung als Kirchendiener rc. beziehen, angenommen. Der Werth der Naturalien wird nach den landschaftlichen Tax-Grundsätzen berechnet.

§. 5. Die vorgenannten Beiträge werden am 1. Mai jeden Jahres entrichtet, und von den Ortsbehörden mit den Steuern dieses Monats an die Kreiskassen abgeliefert, welche solche der mit der Verwaltung des Fonds der Anstalt beauftragten hiesigen Instituten-Hauptkasse zugehen lassen. Wenn die Beiträge eines Theilnehmers der Anstalt bis zum 1. Juni jedes Jahres nicht entrichtet sind, so werden solche durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Schullehrers auf Kosten desselben eingezogen.

IV. Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse.

§. 6. Die Anstalt kann Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse, unter Beobachtung der in dieser Beziehung den wohlthätigen Instituten vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, annehmen.

V. Einnahmen der Anstalt.

§. 7. Die Einnahmen der Anstalt theilen sich in gewöhnliche und außergewöhlichen.

Die gewöhnlichen bestehen:

a. in den Zinsen vom Kapital-Vermögen;
b. in den von den Theilnehmern zu entrichtenden jährlichen Beiträgen.

Die außergewöhnlichen bestehen in den, §. 6. gedachten Geschenken, Erbschaften und Vermächtnissen.

VI. Ausgaben der Anstalt.

a. Bestimmte.

§. 8. Die gewöhnlichen Ausgaben der Anstalt sind die jährlichen Pensionen. Zu den Pensionen werden alle Einnahmen verwendet, mit Ausnahme des Dotations-Kapitals, welches der Staat der Anstalt, Behufs ihrer Gründung bewilligen dürfte, imgleichen der Erbschafts- und Vermächtniß-Kapitalien, welche dem Vereine zufallen, und der durch die Mehr-Einnahme und Minder-Ausgabe gegen den Etat verbleibenden Ersparnisse, welche zu Verstärkung des Begründungs-Kapitals verwendet werden. Diese hier aufgezeichneten Kapitalien dürfen nicht angegriffen werden, wenn gleich die Zinsen davon mit zu Berichtigung der Pensionen nach Maßgabe des Bedarfs zu verwenden sind.

§. 9. Der Satz einer Pension wird auf 40 Rthlr., 36 Rthlr. und 32 Rthlr. dergestalt festgesetzt, daß auf diese Pensionssätze die Schullehrer, nach der Höhe der gezahlten Beiträge, im Fall des Unvermögens zu fernerer Dienstleistung, rechnen können. Hiernach erhalten die Schullehrer, welche jährlich 1 Rthlr. beitragen, 40 Rthlr., die, welche jährlich 20 Sgr. beitragen, 36 Rthlr., und die, welche jährlich 10 Sgr. beitragen, 32 Rthlr. jährliche Pension. Anspruch auf eine über 32 Rthlr. betragende Pension wird bei Versetzung in ein höheres Diensteinkommen dann erlangt, sobald der zu pensionirende Schullehrer in den letzten fünf Jahren seiner Dienstleistung den höhern Pensions-Beitragssatz zum Pensions-Fonds eingezahlt hat. Erlauben es die Vermögens-Verhältnisse des Fonds, so steht es der Königl. Regierung frei, jeden der nach diesen Abstufungen zu berechnenden dreifachen Pensionssätze nach eigenem Ermessen bei allen oder einzelnen Pensionen bis zur Erschöpfung der laufenden Einnahmen zu verstärken. Besonders verdienstliche Dienstführung der Pensionirten während ihrer Aktivität wird zu solcher Verstärkung der Normal-Pensionen hauptsächlich bestimmen.

b. Unbestimmte Ausgaben.

§. 10. Die unbestimmten Ausgaben können in unvorhergesehenen Verwaltungskosten oder in zu außerordentlichen Zwecken vorbehaltenen Mitteln bestehen. Die Instituten-Hauptkasse und die Kreiskassen dürfen jedoch keine Verwaltungskosten fordern.

VII. Berechtigung zur Unterstützung.

§. 11. Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds der Anstalt kann jeder Schullehrer machen, welcher mit einer von der Königl. Regierung bestätigten Vokation angestellt gewesen ist, und in diesem seinem Amte nützliche Dienste geleistet, auch die §. 9. bestimmten Beiträge geleistet hat.

§. 12. Bei der §. 11. vorhandenen Qualifikation, sind die §. 9. festgesetzte Pension zu fordern berechtigt:

alle Schullehrer, welche ihr untadelhaft geführtes Amt wegen Altersschwäche oder unverschuldeter Krankheit niederlegen müssen.

Schullehrer, welche wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt werden, oder solches wegen einer selbst verschuldeten Krankheit niederlegen müssen, und nach der vorstehenden Bestimmung keine Unterstützungen erhalten, haben auch keinen Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu solchen gezahlten Beiträge.

§. 13. Die §. 9. festgesetzte Normal-Pension hat auch der zur Pension qualifizirte und zu dem Genusse reife Schullehrer, ohne einigen Abzug zu fordern, welchem wegen anderer Dienstverhältnisse, z. B. wegen Bekleidung eines Kirchenamts oder auf Grund besonderer Stiftungen, oder endlich aus der Freigebigkeit eines dritten eine Pension bewilligt wird.

§. 14. Da der Fonds nur ein Hülfsfonds ist, so kann derselbe den jetzt schon pensionirten Schullehrern in der Regel keine Unterstützung gewähren; es hängt jedoch von der Königl. Regierung ab, ob sie Ausnahmen in dringenden Fällen nachgeben will. In keinem Falle übernimmt der Fonds die Vertretung solcher Verpflichtungen, welche Dominien, Gemeinden und andere moralische Personen oder auch Individuen bisher schon bei Pensionirungen ausgedienter Schullehrer gesetzlich übernehmen mußten.

§. 15. Dagegen wird bei dieser Pension lediglich das Dienst-Verhältniß des zu Pensionirenden als Schullehrer berücksichtigt. Wo derselbe daher zugleich Küster oder Organist war, bleiben ihm seine Ansprüche wegen des in dieser Qualität bezogenen Einkommens auf die gesetzlichen Emeritengenüsse nach §. 28. Tit. 12. und §. 529. Tit. 11. im zweiten Theile des Allgem. Landrechts vorbehalten.

VIII. Perceptionszeit.

§. 16. Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension fängt von dem Monate an, wo der Pensionirte den Genuß seiner bisherigen Einkünfte verliert. Der Genuß der Pension hört mit dem Tode des Pensionirten auf, jedoch wird die Anstalt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816. und 15. November 1819. und der zu ihrer Erläuterung erlassenen Vorschriften den Hinterbliebenen des Pensionairs, außer dem Sterbemonat, auch den geordneten Gnadenmonat bezahlen.

IX. Zahlung der Pension.

§. 17. Die Pensionen werden postnumerando in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres gegen Quit-

tung, auf welcher das Leben des Berechtigten bescheinigt sein muß, in der Regel durch die betreffende Kreis-Steuerkasse bezahlt. Die Pensionsrate, welche nach dem Ableben des Pensionairs für den Sterbemonat an seine Erben gezahlt wird, wird denselben nur gegen die gerichtliche Beglaubigung ihrer Eigenschaft als Erben, wozu die Gerichte unentgeldlich verpflichtet sind, verabfolgt. Auf den Gnadenmonat haben nur die Wittwe, und in deren Ermangelung, die Kinder des Pensionairs Anspruch.

X. Verwaltung der Anstalt.

§. 18. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt wird durch die Königl. Regierung in ihrem Departement geleitet, welche namentlich die Ausfertigung der Etats, die Feststellung der Beiträge der Schullehrer und die Einziehung sämmtlicher Einnahmen der Anstalt verfügt. Sie überträgt die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Instituten-Hauptkasse und den resp. Kreis-Steuerkassen, und läßt durch die untergeordneten Behörden die sonstigen, zur Verwaltung erforderlichen Maßregeln treffen.

§. 19. Die Königl. Regierung beurtheilt die Zuläßigkeit zum Pensions-Genusse der dazu angemeldeten Personen, und entscheidet über die Ansprüche mit Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Ministerium.

§. 20. Der Betrag der angemeldeten und bewilligten Pension wird in einer Etats-Nachweisung zusammengestellt, in solcher mit den übrigen Ausgaben der Anstalt berechnet und alsdann verglichen, in wieweit dieselben durch Benutzung der §. 4. einzuziehenden Beiträge und der §. 7. und 8. disponiblen Mittel gedeckt werden.

§. 21. Die Etats-Nachweisungen werden durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei über die Verwaltung der Anstalt durch Darlegung eines Rechnungs-Extrakts eine Uebersicht gewährt.

§. 22. Abänderungen in der Verfassung der Anstalt können nur auf den Antrag der Königl. Regierungen von den höhern Behörden getroffen werden.

86.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhaltung von alten Kunst-Gegenständen und Denkmalen der Vorzeit, geschichtlichen Merkwürdigkeiten, Glasmalereien rc. betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 15. Dezember 1823. und 28. Januar 1830., durch welche die Königl. Regierung dafür verantwortlich gemacht worden ist, daß die in Ihrem Regierungsbezirk vorhandenen alten Kunst-Gegenstände und Denkmale der Vorzeit, geschichtliche Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. s. w., nicht zerstört, oder so vernachläßigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist, wird die Königl. Regierung hierdurch benachrichtigt, daß Seine Majestät der König über das Ressort solcher Angelegenheiten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. M. zu bestimmen, und die Sorge für die Konservation der Bau-Denkmale und Ruinen im Allgemeinen dem unterzeichneten Ministerium zu übertragen geruht haben. In Bezug auf die zur Erhaltung solcher Gegenstände erforderlichen Mittel, wollen aber des Königs Majestät in den vorkommenden Fällen die einzelnen Anträge zur Allerhöchsten Beurtheilung der Nothwendigkeit der darauf zu verwendenden Kosten erwarten.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen es auf die Konservation der Ueberreste der Baukunst aus der Vorzeit, welche für die Geschichte, Wissenschaft und Technik, Werth und Interesse haben, ankommt, sich mit gutachtlichen Vorschlägen an das unterzeichnete Ministerium zu wenden.

Berlin, den 27. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

VII.

Kommunalwesen.

87.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, (mit Ausnahme des Oberpräsidiums zu Posen) betreffend die Einführung der revidirten Städteordnung in den zeither nach der Städteordnung vom 19. November 1808. verwalteten Städten.

Da bei einigen nach der Städteordnung vom 19. November 1808. verwalteten Städten, welche um Einführung der revidirten Städteordnung gebeten haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die zunächst auf die gegenwärtigen Verhältnisse stattfindenden Wirkungen des Ueberganges, entstanden sind: so haben des Königs Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, in der in Abschrift beigehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. v. M. (Anl. a.) hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu ertheilen.

Ew. rc. theile ich solche mit, um sie durch die Amtsblätter der Provinz (Zusatz an das Königl. Oberpräsidium zu Magdeburg: wegen der diesseits der Elbe gelegenen Kreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg) bekannt machen zu lassen, und eintretenden Falls darnach zu verfahren.

Berlin, den 4. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Da bei einigen nach der Städteordnung vom 19. November 1808. verwalteten Städten, welche die Einführung der revidirten Städteordnung nachgesucht haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die nächsten Folgen derselben, angeregt worden sind, so bestimme Ich auf die Berichte und nach den Anträgen des Staatsministeriums hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der revidirten Städteordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruktion versehen, und

bedient sich der Hülfe der Regierungen, sowie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung, Kommissarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einführung muß der Grundsatz leitend sein, daß, sowie die revidirte Städteordnung im Wesentlichen auf der ältern von 1808. beruht: auch die im Einzelnen eintretenden Anordnungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geschäften bewirkt werden müssen.

§. 3. Diesem Grundsatze gemäß, sollen alle jetzige Bürger, welche nach der Städteordnung von 1808. stimmfähig sind, es auch ferner sein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in den damit verbundenen Befugnissen ungestört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten ist fortan von den, in den §.§. 56. bis 61. der revidirten Städteordnung festgesetzten Erfordernissen abhängig. Doch soll, wenn binnen sechs Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nothwendig, und bis dahin die nach den neuen Bestimmungen wählbaren Bürger noch nicht ausgemittelt sind, dabei nach den zeitherigen Vorschriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum, für welchen sie gewählt worden, in Wirksamkeit. Wenn aber ein Drittheil derselben beim gewöhnlichen jährlichen Wechsel ausscheidet, so sind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorschriften der revidirten Städteordnung in Beziehung sowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Befähigung, zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Magistratsmitglieder verbleiben in Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung, auf ihre Pensions-Ansprüche u. s. w. in den durch die Städteordnung von 1808. bestimmten Rechtsverhältnissen. Die Grundsätze der revidirten Städteordnung sind daher erst auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indessen gegen die zeitherigen Bürgermeister, oder andere Magistratspersonen, so erhebliche Beschwerden vorgebracht werden, daß die Regierung sich überzeugt, die Entfernung derselben sei noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit wünschenswerth, und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienstentsetzung nicht hinreichend zu motiviren, so sollen die Regierungen, dafern die Stadtverordneten sich zur Bewilligung einer angemessenen Pension für die noch übrige Dienstzeit der Beamten erbieten, entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu ermitteln suchen,

oder

oder, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung einleiten. In allen Fällen kann, wenn die Kommunen dem Beamten sein ganzes Diensteinkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, dessen Entlassung sofort, doch mit der Maßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienstzeit auch in diesem Falle die gesetzlichen, oder vertragsmäßigen Pensions-Ansprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der Städteordnung von 1808. bestehenden Deputationen und Kommissionen, die Bezirksvorsteher rc. verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, bis unter Genehmigung der Regierung andere Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind.

§. 8. Der Magistrat und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben sich zunächst und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenstände zu beschäftigen:

a. welcher Grundbesitz und welches Einkommen erforderlich sei, um Bürger, oder Stadtverordneter werden zu können;
b. wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c. ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sei;
d. wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

Hierüber ist das Gutachten der Stadtbehörde spätestens binnen zwei Monaten nach Einführung der revidirten Städteordnung zu erstatten, und von dem Oberpräsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 9. Sobald die Festsetzung erfolgt ist, soll zur Ausmittelung der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbesitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geschritten, die Liste derselben angefertigt und alles sonst vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der Stadtverordneten ganz nach der in der revidirten Städteordnung vorgeschriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Magistrat sofort das Nöthige zu Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit dasselbe binnen sechs Monaten zu Stande kommt.

§. 11. Alle Verwaltungs-Grundsätze der revidirten Städteordnung, welche sich nicht auf besondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft; diejenigen aber, deren Anwendung besondere Einrichtungen erfordert, werden alsdann erst ausgeführt, wenn diese Einrichtungen vollendet

sind, und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung, die dem Oberpräsidenten nach vorstehenden Bestimmungen zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist, wieder auf. Aber auch während dieser Einwirkung verbleibt in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte, den Regierungen ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Kommune, welche auf Einführung der revidirten Städteordnung, in die Stelle der ältern vom 19. November 1808. anzutragen gemeint sein möchte, die Folgen ihres Gesuchs im Voraus genau übersehen könne, haben Sie diese Instruktion durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 28. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern und der Polizei,
v. Rochow.

88.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, ausschließlich des Rheinischen, die Prüfung der zu Oberbürgermeister-Stellen vorzuschlagenden Kandidaten betreffend.

Nach Allerhöchster Bestimmung ist künftig, wenn zu einer zu besetzenden Oberbürgermeister-Stelle drei Kandidaten präsentirt werden, allemal anzuzeigen, ob die Regierung die Qualifikation derselben durch frühere Dienstleistung für erwiesen, oder eine Prüfung für nothwendig erachte, die Entschließung über die Prüfung aber Seiner Majestät dem Könige lediglich anheim zu stellen, und solche daher vor Eingang Allerhöchsten Befehls nicht vorzunehmen.

Hiernach wollen Ew. rc. die Regierungen der Provinz instruiren.

Berlin, den 18. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Besetzung der Bürgermeistereien in derselben betreffend.

In Erwiederung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 2. v. M., die Besetzung der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz betreffend, erkläre ich mich mit dem von Ihnen gemachten Antrage dahin einverstanden, daß nur in den Städten über 5000 Seelen die Bürgermeister aus den Mitgliedern des Gemeinderaths zu entnehmen sein werden.

Berlin, den 2. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

90.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Stadtrath N. im Großherzogthum Posen, und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium in Posen, die Verbindung von Bürgermeister-Stellen mit Woytämtern betreffend.

Aus demjenigen, was der Stadtrath zu N. in Seiner Eingabe vom 12. d. M. vorgestellt hat, kann ein Grund zur Beschwerde über die Verbindung der dortigen Bürgermeister-Stelle mit dem Amte des Woyts nicht entnommen werden, indem es allerdings auf allgemeiner Anordnung beruht, daß den qualifizirten Bürgermeistern neben diesem Amte auch die Woyt-Geschäfte gegen eine Zulage aus der Staatskasse aufgetragen werden sollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Verbindung nur dann stattfinden kann, wenn beide Aemter nebeneinander ohne Nachtheil besorgt werden können, was, wenn die Behörde diese Anordnung getroffen, so lange präsumirt werden muß, bis eine Verabsäumung des einen oder des andern Amts erwiesen worden ist. Da nun hiernach die Stadt bei der Verbindung dieser beiden Posten nichts verliert, im Gegentheil es ihr nur vortheilhaft sein kann, ihren Bürgermeister

durch eine Besoldungszulage aus der Staatskasse auskömmlicher und anständiger dotirt zu wissen, und da auch alle zu einem Woytbezirke gehörige Ortschaften, Allerhöchster Bestimmung zufolge, Beiträge zu den Amtskosten leisten müssen: so ist die Beschwerde des Stadtraths nicht zu berücksichtigen, und daher der eingereichte, hierbei zurückerfolgende Bescheid des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 1. Juli v. J. nur zu bestätigen.

Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

Abschrift dem Herrn Oberpräsidenten Flottwell, Hochwohlgeboren, zu Posen.

Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

91.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Wollmirstedt, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Beibehaltung der früher ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angestellten Magistratspersonen betreffend.

Da, wie ich dem Magistrat zu Wollmirstedt auf Seine erneuerte Beschwerde vom 8. d. M. eröffne, aus den eingereichten Verhandlungen hervorgeht, daß der ꝛc. N. eine lange Reihe von Jahren hindurch mit seiner Besoldung als Stadt-Sekretair im Etat aufgeführt, in den Rechnungen auch sein Gehalt verausgabt worden ist, und hiergegen weder der Bürgermeister noch der Gemeinderath etwas erinnert, die Königl. Regierung aber die Etats bestätigt und die Rechnungen festgestellt, und hiernach, wenn auch die ursprüngliche Anstellung des ꝛc. N. in der Form mangelhaft war, diesem Mangel durch wiederholte Ratihabition abgeholfen hat; da ferner bei Einführung der Städteordnung der ꝛc. N. wieder als Stadt-Sekretair anerkannt worden ist: so kann gegenwärtig, nachdem auch die Städteordnung seit mehreren Jahren eingeführt ist, nicht weiter die Rede

davon sein, denselben als bloßen Privat-Sekretair des Bürgermeisters zu betrachten, und letzterem dessen willkührliche Entlassung zu gestatten, vielmehr hat es bei den in dieser Sache ergangenen Verfügungen der Königl. Regierung und des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewitz lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

92.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu Stettin, betreffend die Ausschließung vom Bürgerrechte und von Magistratsstellen wegen niederträchtiger Aufführung.

Dem Königl. Oberpräsidio übersende ich anliegend mit Beilagen eine Eingabe des Magistrats zu N., in welcher derselbe sich darüber beschwert, daß der Beschluß der dortigen Stadtverordneten, wegen Ausschließung des Rathmanns N. vom Bürgerrechte nicht bestätigt worden ist. Nach Lage der Akten kann diese Beschwerde zur Zeit nicht zurückgewiesen werden.

Nach §. 39. der Städteordnung vom 19. November 1808. kann nämlich jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden. Was unter solchen Handlungen zu verstehen sei, ist, wenn die Thatsache nicht ganz klar sprechen sollte, nach andern Gesetzen zu bestimmen.

Nach §. 363. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts, sollen Beamte, welche sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ihres Amts entsetzt werden.

Nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. wird Trunkenheit hauptsächlich und speziell als ein Grund aufgeführt, wegen welcher sich ein Beamter verächtlich macht. Nach der revidirten Städteordnung, welche, wenn es auf zweifelhafte Stellen der Städteordnung von 1808. ankommt, zur Erläuterung derselben dient, kann, wie im §. 20. vorgeschrieben ist, das Bürgerrecht demjenigen versagt und wieder entzogen werden, der sich durch einzelne Handlungen

oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Hiernach würden die mehreren Fälle der Trunkenheit, welche dem ꝛc. N. vorgeworfen worden, und durch welche er sich beschimpft und öffentliches Aergerniß gegeben haben soll, wohl als solche niederträchtige Handlungen gelten können, welche nach §. 39. der Städteordnung von 1808. die Stadtverordneten zur Entziehung des Bürgerrechts berechtigen. Wenn diese Fälle nach den anliegenden Akten allerdings nicht ganz vollständig erwiesen sein möchten, so kommt es darauf an, noch andere Zeugen vernehmen zu lassen; auch dem ꝛc. N. selbst diejenigen Zeugen, welche die von ihm abgeleugneten ärgerlichen und schimpflichen Auftritte bekunden, gegenüber zu stellen; endlich auch unbetheiligte, angesehene und achtbare Bürger mit ihrer Meinung darüber zu hören, ob der ꝛc. N. sich wirklich durch diese Vorfälle die öffentliche Verachtung zugezogen habe. In Fällen solcher Art muß allerdings von jeder Königl. Regierung durch sorgfältigste und gewissenhafteste Untersuchung dem vorgebeugt werden, daß nicht aus Privat-Feindschaft und Leidenschaft ein übrigens achtbarer Bürger wegen einzelner, minder bedeutender Vorfälle in seiner Ehre Kränkung erleide. Allein auch das Ehrgefühl der Bürger, welche einen Standes-Genossen der Theilnahme an den ehrenvollen Bürgerrechten für unwerth halten, muß geachtet und geschont, und besonders derjenige, der mit Recht für unwürdig gehalten wird, unnachsichtlich aus dem Magistrat entfernt werden.

Nach diesen Gesichtspunkten möge das Königl. Oberpräsidium weitere Erörterungen anordnen, und entweder noch selbst die Sache erledigen, oder berichten.

Berlin, den 20. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verwaltung der Gewerks-Assessorate gegen Erhebung gewisser Gebühren betreffend.

Die Pflicht der Stadtverordneten beschränkt sich, wie

dem Magistrat zu N. auf Seine Vorstellung vom 12. d. M., die Erhebung der Gewerks-Assessorats-Gebühren von Seiten der als Gewerks-Assessoren fungirenden, unbesoldeten Rathsherren betreffend, bemerklich gemacht wird, darauf, zu den Magistrats-Stellen tüchtige Personen zu präsentiren, und diejenigen Besoldungen zu bewilligen, welche erforderlich sind, um dergleichen Personen die Stellen annehmlich zu machen. Zu etwas Weiterem können sie nicht angehalten werden. Und da es ihnen freisteht, eine Magistratsperson nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht wieder zu wählen, sondern durch eine andere zu ersetzen, so kann ihnen auch nicht die Befugniß abgesprochen werden, das Einkommen einer zeitherigen Magistratsperson, wenn sie nur obiger Verpflichtung nachkommen, bei ihrer etwaigen Wiedererwählung anders zu normiren.

Was die Gewerks-Assessorate anlangt, so bilden diese Stellen nichts weiter als einen besondern Geschäftszweig des Magistrats, welchen einzelne Mitglieder desselben als Delegirte des Kollegii bearbeiten. So wenig nun für andere besondere Besorgungen den einzelnen Mitgliedern besondere Sporteln zu erheben erlaubt sein kann, wenn sie nicht unter Genehmigung der Königl. Regierung bestallungsmäßig besonders bewilligt sind, so wenig kann für dieses Geschäft eine besondere Erhebung stattfinden.

Als gänzlich unschicklich muß eine solche Erhebung bei den unbesoldeten Magistratsmitgliedern bezeichnet werden, welche dadurch theilweise ihren Charakter als unbesoldete aufgeben würden. Wenn daher die Innungen verpflichtet sind, für diese Geschäfte gewisse Gebühren zu bezahlen, so ist es ganz in der Ordnung, daß sie eben so, wie alle andern Sporteln des Magistrats, in die allgemeine Kasse fließen, welche die Kosten für die Magistrats-Verwaltung zu bestreiten hat. Hiernach ist gegen die eingereichte Regierungs-Verfügung vom 16. Juli 1833. (Anl. a.) nichts zu erinnern.

Berlin, den 20. Februar 1835

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Der Magistrat in N. gereicht auf seinen Bericht, betreffend

die Erhebung verschiedener Sporteln Seitens einzelner Magistrats-Mitglieder zum Bescheide, daß wir

hinsichtlich der Erhebung der Assessorats-Gebühren von den bei den Gewerken fungirenden Assessoren, dem hiebei von dem Magistrate aufgestellten Grundsatze nicht beipflichten können. Führen einzelne Magistratsmitglieder die Aufsicht über die Versammlungen und die Verwaltung der Gewerke, so geschieht dies nicht von ihnen als Privatpersonen, sondern als Magistratsmitglieder und Delegirte des Magistrats. Die Magistratsmitglieder, als solche, haben aber nun auf nichts Anspruch, was ihnen nicht ausdrücklich in ihren Bestallungen zugesichert worden ist, mithin ist die Vereinnahmung der für diese Funktionen aufkommenden Gebühren an und für sich ein gerechtes Verlangen der Stadtverordneten.

Inzwischen steht für jetzt demselben die Erklärung in dem Stadtverordneten-Beschluß vom 28. Dezember 1822., in welchem sich die Stadtverordneten damit einverstanden erklärt haben, daß die Assessorats-Gebühren nicht mehr zur Kämmereikasse berechnet werden, sondern den Assessoren selbst zufallen, in sofern entgegen, als denjenigen Magistratsmitgliedern, welche gegenwärtig als Gewerks-Assessoren fungiren, die in Rede stehenden Gebühren bis zur Beendigung dieser Funktion zu belassen sind.

Potsdam, den 16. Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Böttger.

An
den Magistrat zu N.

94.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, daß die willkührliche Entlassung der auf Lebenszeit angestellten städtischen Unterbeamten nicht stattfinden könne.

— rc. Den Magisträten und Stadtverordneten ist durch die Städteordnung durchaus nicht die Befugniß zugestanden worden, ihre auf Lebenszeit angestellten Unterbeamten nach Willkühr mit beliebiger Pension zu entlassen. War der rc. N. zur Verwaltung der Billeteur-Stelle nicht geeignet, so konnte ihm der Magistrat allerdings eine ähnliche, seinen

Kräften angemessene Stelle unter Belassung seines ganzen Gehalts übertragen.

Es ergiebt sich nun aber, daß die ihm übertragene Stelle seinen Kräften nicht angemessen ist. Die Stadt hat daher nur die Wahl, ihm eine andere angemessenere zu übertragen, oder sich mit ihm wegen der Pension zu einigen, oder auf Einleitung des förmlichen Verfahrens wegen unfreiwilliger Pensionirung anzutragen, und die Entscheidung abzuwarten, auch eventuell die dem rc. N. zuzuerkennende Pension zu übernehmen. So lange nicht die Sache auf diesem Wege erledigt ist, muß dem rc. N. sein volles Gehalt bleiben, und bleibt der Königl. Regierung überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

95.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Verhältnisse der Stadtverordneten zur städtischen Verwaltung betreffend.

In der Beschwerde, welche die Stadtverordneten zu N. mittelst Eingabe vom vorigen Monat darüber erhoben haben, daß Ihnen die Verwaltung der dortigen Rettungskasse abgenommen, und letztere mit der Kämmereikasse vereinigt worden, muß ich mit großem Befremden ein gänzliches Verkennen Ihrer Stellung erkennen. Aus der Städteordnung werden die Supplikanten ersehen, daß die Stadtverordneten durchaus nicht als eine selbstständig verwaltende und ausführende Behörde eintreten können, daß vielmehr die Verwaltung sich lediglich im Magistrate konzentriren muß, bei welcher Verwaltung dann die Stadtverordneten die ihnen durch das Gesetz zugestandenen Befugnisse der Mitwirkung, Bewilligung und Kontrolle auszuüben haben. Hiernach ist eine von den Stadtverordneten geführte, vom Magistrate unabhängige Kasse direkt gesetzwidrig. Die Behörden sind nicht deshalb zu tadeln, daß sie diesen Mißbrauch gegenwärtig abgestellt, sondern deshalb, daß sie ihn

so lange geduldet haben, daher es bei der eingereichten Verfügung der Königl. Regierung vom 7. April d. J. lediglich sein Bewenden behält.

Wenn übrigens der zeitherige Kämmerer wegen Unterbleibens der erforderlichen Revisionen einen Defekt gemacht hat; so ist dies ein Beweis, daß die Stadtverordneten, wie Dieselben nach Obigem auf der einen Seite Befugnisse in Anspruch nehmen, die Sie gesetzlich nicht besitzen, auf der andern Seite Rechte, die Ihnen wirklich zustehen, nicht ausüben, und die denselben gegenüber stehenden Pflichten vernachläßigen. Den Stadtverordneten steht die Kontrolle der ganzen Stadtverwaltung zu. Ihre Sache ist es daher, Sich zu überzeugen, ob die Revisionen ordentlich gehalten werden, durch Deputirte Ihres Mittels daran Theil zu nehmen, und, wenn der Magistrat seinerseits keine Revisionen veranstaltet, oder sie nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Strenge abhält, Sich deshalb bei der Königl. Regierung zu beschweren.

Indem hiernach die vorliegende Beschwerde in jeder Hinsicht als grundlos erscheint, kann ich nicht umhin, bei Zurückweisung derselben die Stadtverordneten zu ermahnen, künftig Ihre gesetzliche Stellung besser zu erkennen, und eben so wenig Befugnisse, die Ihnen nicht zustehen, in Anspruch zu nehmen, als solche, die Ihnen zustehen, zu vernachläßigen, wodurch Sie am sichersten Sich gleichmäßig die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bürgerschaft erwerben und bewahren werden.

Berlin, den 2ten November 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

96.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feststellung der städtischen Schulkassen-Etats betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. Juli v. J., die Streitfrage zwischen dem dortigen Magistrate und den Stadtverordneten über die Konkurrenz der letzteren

bei Feststellung des städtischen Schulkassen-Etats betreffend, eröffnen die unterzeichneten Ministerien Derselben Folgendes.

Es ist bei der vorliegenden Frage zuerst ein Unterschied zu ziehen, zwischen den im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 12. so benannten gemeinen, d. h. zum Unterrichte in Elementar-Kenntnissen bestimmten öffentlichen Schulen und den im §. 54. l. c. bezeichneten gelehrten oder sonstigen höhern Lehranstalten. Nur die ersteren, die gemeinen Elementar-Schulen, müssen für die betreffenden Oerter oder Bezirke aus einer unmittelbaren und allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung unterhalten werden, und es findet bei ihnen nur das Verhältniß der Zubehörigkeit bestimmter Schulgemeinden Statt.

Zur Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnliche Elementar-Bildung hinaus gehender Schulanstalten kann an und für sich keine Orts- oder Schulgemeine genöthigt werden, sondern es bleibt die Errichtung solcher Institute von eigener Veranstaltung der Staatsbehörde, oder freiwilliger alsdann auch noch an die besondere Genehmigung des Staates gebundener Stiftung Seitens der Kommunen, oder anderer Personen, abhängig. Ist aber, namentlich von einer Kommune eine solche höhere Schule aus freiwilligem Entschlusse einmal errichtet, so besteht sie nach der eben allegirten und den weiter folgenden Verordnungen im Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 12. §.§. 54. seq. als ein selbstständiges Institut, unter Aufsicht und Direktion der Staatsbehörde, und mit eigenem Korporations-Rechte. In Folge des letzteren insbesondere kann die Wiederaufhebung einer solchen Schule nicht nach Willkühr der Kommune, sondern gemäß der gesetzlichen Vorschrift, Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 6. §. 180. nur unter wiederum einzuholender Staats-Genehmigung geschehen. Die in solchem Verhältnisse stehenden Schulanstalten sind es zunächst, welcher der §. 112. der revidirten Städteordnung im Sinne hat, und bei deren Unterhaltung es in der unmittelbaren Konsequenz liegt, daß die Stadtverordneten nur mit einem konsultativen Gutachten konkurriren, nicht aber sich das Recht einer eigenen Bestimmung des Unterhaltungs-Bedürfnisses beilegen können, dessen Festsetzung vielmehr theils von den bei Errichtung der Anstalt getroffenen Organisations-Bestimmungen, theils von denjenigen weitern Anordnungen für ihre, dem Fundationszwecke nach Maßgabe der Zeitverhältnisse entsprechende Einrichtung abhängt, zu welchen sich die Staatsbehörde, auf Antrag des Kommunal-Vorstandes, oder in sonstiger Wahrnehmung ihres gesetzli-

chen Oberaufsichts-Rechts, veranlaßt findet, und nach denen alsdann in Zusammenstellung mit dem wegen der Unterhaltungs-Verbindlichkeit überhaupt bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der Lehranstalt und der Kommune, das Maß des von der letzteren aufzubringenden Zuschusses sich ebenfalls richtet.

Mit den Elementarschulen verhält es sich zunächst allerdings anders. Nach dem gemeinrechtlichen Systeme, Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 12. §.§. 29. seq. soll deren Unterhalt durch eine besonders zu repartirende Schulsteuer, von den mit selbstständigen Haushaltungen angesessenen Mitgliedern der Schulgemeine aufgebracht werden, welche letztere im Rechtsbegriffe sowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgrenzung, eine von der Orts-Kommune verschieden zu haltende Korporation ist. Wo also diese gemeinrechtliche Einrichtung besonders konstituirter Schulgemeinden, und eines auf Beiträge der zu ihnen gehörenden Hausväter fundirten Unterhaltes der Schule wirklich besteht, können keine diesfällige Forderungen an die Orts-Kommune, als solche, gemacht werden, und tritt aus irgend besondern Rücksichten etwa einmal der Fall ein, daß für eine solche Schulgemeine eine ausnahmsweise Zuwendung aus Kommunalmitteln in Anspruch genommen wird, so gehört dies zu denjenigen Angelegenheiten, wo nach richtiger Ausführung der Stadtverordneten zu Magdeburg die eigene Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme, nach §. 114. der revidirten Städteordnung, stattfindet. Die vorbemerkte gemeinrechtliche Anordnung wegen Unterhaltung der Stadtschulen tritt aber, nach der eigenen Disposition des §. 29. l. c. Allgem. Landrecht nur als eine subsidiaire Vorschrift, für solche Fälle ein, wo dem Bedürfnisse nicht schon durch anderweitig bestehende Einrichtungen vorgesehen ist. Zu den Fällen dieser letztern Art gehört es unter andern auch, wenn eine Stadt-Kommune, statt der Steueranlegung in den Schulgemeinden, die Unterhaltung auch ihrer Elementarschulen, ganz, oder zu dem durch die verfassungsmäßige eigene Einnahme der Schulen nicht gedeckten Theile auf ihren Kommunalfonds übernommen hat. In solchem Falle tritt wiederum ganz dasselbe Verhältniß, wie vorbemerktermaßen bei den von einer Kommune errichteten höheren Schulanstalten ein, mit der Maßgabe nur, daß hier noch viel weniger die Existenz einer Rechtsverbindlichkeit der Kommune im Sinne des §. 112. der revidirten Städteordnung sich in Streit ziehen läßt, da es sich hier um Institute handelt,

für deren Anlage und Unterhaltung nach dem Lokal-Bedürfnisse in einer oder der andern Weise allemal, unabhängig von eigener Willkühr der Kommunen, gesorgt werden muß.

Ob etwa von einer solchen Anweisung des Elementar-Schulbedürfnisses auf den Kommunalfonds nach Beschluß der Kommune wieder zu der gemeinrechtlichen Einrichtung der Steuer-Auflage auf die Schulgemeinden übergegangen werden kann, ist eine für sich gehörende, von der jedesmaligen rechtlichen Lage des Falles zwischen der Kommune und den etwa mit besonders titulirten Rechten betheiligten Schulgemeinden abhängige Frage, mit deren Erörterung aber niemals diejenige wegen des Schulbedürfnisses an sich selbst vermengt werden darf, sondern letzteres von dem nach der jedesmaligen wirklichen Verfassung verpflichteten Theile aufgebracht werden muß.

Hiernach kann also auch im vorliegenden Falle, soweit die Unterhaltung der höhern und der Elementarschulen in Magdeburg nach der dortigen Verfassung überhaupt auf den städtischen Fonds angewiesen ist, den Stadtverordneten bei der Festsetzung des diesfälligen Bedürfnisses keine weitere Konkurrenz, als diejenige mit einem konsultativen Gutachten, nach Vorschrift des §. 112. der revidirten Städteordnung zugestanden, und es muß die definitive Entscheidung, auf weiteren diesfälligen Vortrag des Magistrats, der Königl. Regierung, als oberaufsehender Schulbehörde, vorbehalten werden. Selbstredend versteht sich übrigens hierbei, daß die Etats-Festsetzung sich in den Grenzen des wirklichen Bedürfnisses halten muß, und bei den etwa über dasselbe hinaus in Antrag kommenden Verwendungen nicht nur das Einverständniß bei den städtischen Behörden, nach der ganz richtigen Anführung in dem Bescheide der zweiten Abtheilung der Königl. Regierung vom 16. Juli 1833. erforderlich, sondern auch die eigene Genehmigung der Königl. Regierung nur bei obwaltenden Gründen einer wirklichen Zweckmäßigkeit und richtigen Verhältnisses zu den vorhandenen Mitteln der Kommune zu ertheilen ist.

Diesem gemäß überlassen die Ministerien der Königl. Regierung, in ihrem Namen den Magistrat und die Stadtverordneten mit Bescheid zu versehen, und die weiteren Verfügungen in der Sache zu treffen.

Berlin, den 31. Januar 1835.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Rochow.

97.

Schreiben der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an des Königl. Geheimen Staats-Ministers, Herrn v. Klewitz, Excellenz, zu Magdeburg, dieselbe Angelegenheit, sowie die Befugniß der Regierungen zur Einforderung der städtischen Schul-Etats behufs der Bestätigung und resp. Superrevision betreffend.

Auf den mit Ew. Excellenz gefälligem Schreiben vom 4. August v. J. uns kommunizirten Bericht der ersten und zweiten Abtheilung dortiger Regierung, die zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten dortselbst entstandene Streitfrage über die Konkurrenz der letztern bei Feststellung des städtischen Schulkassen-Etats betreffend, haben wir der Regierung den in Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme hier beifolgenden Bescheid ertheilt. Was die damit in Verbindung stehende, in dem ergebenst wieder beigefügten Vorstellen des Magistrats zu Halberstadt vom 23. Juli v. J. und dessen Anlagen erörterte anderweitige Frage, wegen der Befugniß der Regierung zur Einforderung der städtischen Schul-Etats und Rechnungen behufs der Bestätigung und resp. Superrevision anbelangt, so ergiebt sich theils als Folge aus den schon in vorbemerkter Verfügung nachgewiesenen gesetzlichen Grundsätzen, theils beruht es auch in der Disposition des §. 18. lit. g. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817., daß der Magistrat sich der, von der Regierung ihm geschehenen Aufgabe allerdings nicht entziehen kann.

Die Befugniß der Regierung zu derselben ist ein Attribut ihres besonderen Oberaufsichtsrechts über die Schulanstalten, welche auch da, wo sie mittelst Zuschusses aus dem allgemeinen städtischen Fonds unterhalten werden, der Kommune als gleichwohl selbstständige, mit eigenem Korporationsrechte beliehene Institute gegenüber stehen. Diesem lediglich entsprechend, lautet auch die vorerwähnte Stelle der Regierungs-Instruktion, indem sie zuerst den allerdings ganz richtigen Unterschied zwischen den unter eigener Verwaltung der Regierung und unter derjenigen von anderen verfassungsmäßig berechtigten Administratoren stehenden Kirchen- und

Schulstiftungen zieht, und über letztere der Regierung nur die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes beilegt, dann aber auch in Anführung der einzelnen hieraus folgenden Attributionen wieder einer gleichen Unterscheidung folgt, dahin, daß bei Instituten der ersteren vorbezeichneten Art die eigene Entwerfung der Etats, und eigene Abnahme der Rechnungen von der Regierung geschehen, bei den unter der Verwaltung anderer Behörden, Korporationen oder Privaten stehenden Instituten aber, ihr die mit dem Falle einer eigenen Verwaltung gar nicht zu vereinbarende Prüfung und Bestätigung der Etats und oberaufsehende Dechargirung der Rechnungen vorbehalten sein soll. Hiernach stellen Ew. Excellenz wir ganz ergebenst anheim, den Magistrat auf seine Reklamation zu bescheiden.

Berlin, den 31. Januar 1835.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, die Genehmigungs-Ertheilung zur Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum betreffend.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Frage:

ob zur Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sei, oder ob die Genehmigung der Königl. Regierungen dazu ausreiche?

entstanden sind, theile ich Ew. Hochwohlgeboren Abschrift des von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 2. Februar 1820. erstatteten Berichts (Anl. a.), und der unterm 17. Februar deshalb von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anl. b.) mit.

Aus dem ersteren ist zu ersehen, daß der Antrag im Allgemeinen dahin gerichtet war, die Anwendbarkeit der allgemeinen Instruktionen in gleicher Art auf alle Provinzen geltend zu machen, und namentlich auch die Verschiedenheit zu

beseitigen, welche in Beziehung auf die Veräußerung des liegenden Vermögens der Kommunen und Stiftungen Statt fand.

Die letztere ergiebt, daß des Königs Majestät die geschehenen Anträge sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen genehmigt, die Immediat-Berichtserstattung nur dann, wenn sie durch die allgemeinen Instruktionen vorgeschrieben ist, anbefohlen, die Erledigung aller andern, und namentlich der im Berichte speziell bezeichneten Gegenstände aber den Verfügungen, Genehmigungen und Autorisationen der Ministerien überlassen haben. Hierin ist ohne allen Zweifel auch die Befugniß der Ministerien deutlich ausgesprochen, den Regierungen durch allgemeine Autorisation die Genehmigung in allen den Fällen zu übertragen, in welchen sie durch die allgemeine Instruktion ohnehin dazu autorisirt sind.

Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn damals Seiner Majestät dem Könige die Erlassung einer, die ganze Sache klar aussprechenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre und deren gesetzliche Publikation vorgeschlagen worden wäre. Indessen hat man dies damals wahrscheinlich um deswegen nicht für nothwendig angesehen, weil es sich nicht um Abänderung irgend eines materiellen Rechts, sondern nur um eine reglementarische Bestimmung handelte, welche die Ministerien unter Allerhöchster Autorisation und mit Beziehung auf selbige zu erlassen, sich um so mehr für befugt halten durften, als sie, wenn von irgend einer Seite ein berücksichtigungswerther Zweifel entstanden wäre, sich über die Allerhöchste Ermächtigung auszuweisen zu jeder Zeit im Stande waren.

Um deswegen ist auch gegenwärtig noch eine weitere öffentliche Bekanntmachung um so weniger für nothwendig anzusehen, als die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1820. anerkannte Lage der Sache den sonst publizirten Verordnungen entspricht. Hierher gehört, wie Ew. Hochwohlgeboren richtig bemerken, das Gesetz vom 24. Dezember 1816., wegen Verwaltung der Kommunal-Forsten, die allgemeine Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817., und das von Seiner Majestät genehmigte Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818.*) Wenn jetzt aus dem §. 15. des Gesetzes vom 7. März 1822. ein Zweifel entnommen wird, so dient diese Gesetzstelle vielmehr dazu, ihn zu erledigen. Denn, wenn es darin heißt: daß zu einer solchen Veräußerung auch ferner Allerhöchste Genehmigung nicht erforderlich sein solle, so würde das Wort auch ganz müßig sein,

*) Jahrg. 1818. 3tes Heft, S. 619. ff.

sein, wenn es nicht andeutete, daß es zeither schon, ohne gesetzliche Bekanntmachung, so gehalten worden, und eine solche Veräußerung gültig gewesen sei. Die Stelle ist daher nur in das Gesetz aufgenommen worden, weil alle Zweifel, welche aus der unterbliebenen gesetzlichen Bekanntmachung der Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1820. in den fortan häufigen zu erwarten gewesenen Fällen hätten entstehen können, dadurch mit einem Male beseitigt werden sollten.

Hierdurch wird hoffentlich jedes Bedenken erledigt sein, daher ich Ihnen anheimstelle, die Königl. Regierungen hiernach zu bescheiden.

Was aber die informatio de commodo et incommodo betrifft, so muß ich solche für einen Theil der in Beziehung auf die innere Verwaltung der Kommunen noch bestehenden Vorschriften halten, welche nach Allerhöchster Vorschrift auch ferner zu beobachten sind. Ist sie auch auf dem linken Rheinufer nur durch die Praxis eingeführt worden, so muß man doch deren Bestehen als von den höchsten Behörden des Staats gebilligt ansehen, da bei jeder Veräußerung die Verhandlungen denselben vorgelegt wurden.

Und da diese Information durch das Arrêté vom 7. Germ. IX. §. 2. schon bei Pächten auf lange Dauer, folglich bei einem Geschäft von geringerem Einflusse auf das Wohl der Kommunen vorgeschrieben ist, so muß deren Nothwendigkeit bei Verkäufen um so mehr vorausgesetzt werden. Ew. Hochwohlgeboren mögen daher sämmtliche Regierungen zur Beobachtung dieser Form für die Zukunft anweisen, da sie sich ohnehin bei der sehr mangelhaften Kommunal-Repräsentation als nothwendig darstellt.

Bei unbedeutenden Gegenständen wird die Information auch sehr geringe Mühe machen.

Berlin, den 7. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Nach den in Ew. Königl. Majestät Rheinprovinzen zur Anwendung kommenden französischen Gesetzen ist in mehreren Fällen die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung erforderlich, wo es nach Ew. Königl. Majestät Bestimmungen über die Organisation der höchsten Staatsbehörden der Berichtserstattung an Ew. Königl.

Majestät nicht bedarf. Diese Verschiedenheit tritt Hinsichts der Verwaltung des Vermögens der von den uns anvertrauten Ministerien ressortirenden Gemeinen, Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten in folgenden Fällen ein:

1) bei Veräußerung ihres liegenden Vermögens, mithin auch bei dessen Erbverpachtung, da es nach dem Artikel 530. des Code civil unbedingt von dem Willen des Erbpächters abhängt, durch Ablösung der Rente das uneingeschränkte Eigenthum in seiner Hand zu konsolidiren;

2) bei allen Erwerbungen der gedachten Institute, sie mögen auf einem lästigen Vertrage, oder auf Schenkungen und letztwilligen Dispositionen beruhen;

3) bei der Verschuldung ihres Grundvermögens, der Disposition über vorräthige Geldsummen und Vergleichen über streitig gewordene Rechte;

4) bei Verpachtungen auf längere Zeit als neun Jahre.

In allen diesen Fällen ist noch jetzt nach dem Code civil die landesherrliche Genehmigung nothwendig, nur Hinsichts der Geschenke und Vermächtnisse an Armenanstalten haben Ew. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. August 1819. bereits festzusetzen geruht, daß auch in denjenigen Provinzen, wo die französische Gesetzgebung jetzt noch gültig ist, die Allerhöchste Genehmigung nicht mehr erforderlich sei, vielmehr die Vorschriften des Allgem. Landrechts zur Anwendung gebracht werden sollen. Hierdurch ist indessen nur für eine spezielle Gattung von Fällen die Allerhöchste Entscheidung erfolgt, und wir finden uns deshalb, indem wir von der Ansicht ausgehen, daß das Vertrauen, welches Ew. Königl. Majestät Allerhöchstdero Ministerien durch Bestimmung der Grenzen der ihnen anvertrauten Gewalt zu schenken geruhet haben, einer Beschränkung nach bestimmten Provinzen nicht unterworfen sei, und weil die Fortdauer einer Verschiedenheit in dem Geschäftsgange, welche, wo sie zur Sprache gebracht worden, von Ew. Königl. Majestät bereits abgeändert ist, nur zu Irrthümern Veranlassung geben kann, zu dem allerunterthänigsten Antrage bewogen:

daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, zu verordnen, daß es auch für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen der Immediat-Berichtserstattung nur bedürfe, wo dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist, in allen anderen, namentlich in den oben angegebenen Fällen aber

die Verfügungen und Autorisationen der Ministerien hinlänglich seien.

Berlin, den 2. Februar 1820.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
des Königs Majestät.

---

b.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 2. d. M. völlig angemessen, daß auch für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen die Immediat-Berichtserstattung nur dann eintrete, wo dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist. In allen andern, namentlich in den von Ihnen speziell bezeichneten Fällen, können die Gegenstände durch Verfügungen, Genehmigungen und Autorisationen der Ministerien erledigt werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfahren und beauftrage Sie, den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein zugleich, diese Bestimmung zur Kenntniß des Staats-Ministerii zu bringen.

Berlin, den 17. Februar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein
und v. Schuckmann.

99.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, die sportelfreie Ausfertigung der Autorisationen zu Führung von Gemeinde-Prozessen und der Bestätigungen und Genehmigungen in Kreis- und Gemeinde-Angelegenheiten betreffend.

Auf einen Bericht der Regierung zu Trier finden sich die unterzeichneten Ministerien bewogen, hiermit zu bestimmen, daß die den Gemeinen zu Führung von Prozessen zu ertheilenden Autorisationen, sowie die Bestätigungen und Genehmigungen in Kreis- und Gemeinde-Angelegenheiten, in sofern nicht die in der Sportel-Taxordnung vom 25. April

1825. §. 7. Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Ausnahmen eintreten, sportelfrei sein sollen.

Ew. Hochwohlgeboren wird anheimgestellt, hiernach sämmtliche Regierungen Ihres Ober-Präsidialbezirks gefälligst zu instruiren.

Berlin, den 20. März 1835.

Mniisterium des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Finanzministerium. v. Alvensleben.

100.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Handlungsdiener N. zu Hückerswagen, Düsseldorfer Regierungsbezirks, die Heranziehung sämmtlicher Einwohner zu den Kommunal-Zuschlägen auf die Staatssteuern betreffend.

Auf Ihre Beschwerde vom 22. v. M., über Ihre Heranziehung zu den dortigen Kommunal-Abgaben, wird Ihnen, unter Rücksendung der Beilagen, zum Bescheide ertheilt, daß das Gesetz vom 30. Mai 1820. den Kommunen erlaubt, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufzubringen, und hiernach Jeder, der die Staatssteuern entrichten muß, auch den Zuschlägen unterworfen ist. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit, da jeder Einwohner, in welchem Verhältnisse er auch stehen mag, während seines Aufenthalts in der Gemeinde durch seine persönliche Sicherheit und Bequemlichkeit Theil an den Anstalten nimmt, die auf Kosten der Kommune unterhalten werden, und die Vortheile eines geordneten Zustandes genießt, daher er denn auch billigerweise an den Lasten Theil nehmen muß, welche die anderen Einwohner zu tragen haben. Ihre Beschwerde kann demnach nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat in Marienburg, daß die Einführung einer Einkommensteuer nicht bei einzelnen Klassen der Einwohner, sondern nur bei sämmtlichen stattfinden könne.

Eine Einkommensteuer findet, wie dem Magistrat zu Marienburg auf Seine Beschwerde vom 15. v. M., wegen der von den dortigen Post-Offizianten verweigerten Kommunal-Beiträge, zum Bescheide gereicht, nur da Statt, wo das Einkommen sämmtlicher Steuerpflichtigen nach bestimmten Summen ausgemittelt oder auf bestimmte Summen abgeschätzt, und die Steuer nach Verhältniß dieser Summen vertheilt wird.

Nur in diesem Falle ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Staatsdiener von ihren Besoldungen zu der Steuer beizutragen haben, daher denn auch nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822. §. 1. in jenem Fall allein das Dienst-Einkommen der Beamten besteuert werden soll. Da nun aber in dortiger Stadt eine solche Einkommensteuer nicht erhoben wird, so ist es auch nach dem Gesetze und nach der Natur der Sache unzuläßig, die Beamten, welche kein sonstiges steuerpflichtiges Objekt besitzen, wegen ihres Dienst-Einkommens anzuziehen, und einen willkührlich angenommenen Prozentsatz von ihnen zu verlangen. Die in dieser Angelegenheit ergangene Verfügung der Regierung zu Danzig ist daher richtig, weshalb denn die städtischen Behörden nur die Wahl haben, das Dienst-Einkommen der Beamten von der Besteuerung frei zu lassen, oder eine wirkliche Einkommensteuer mit vorbemerkten Kriterien einzuführen.

Berlin, den 22. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Befreiung der praktizirenden Aerzte von der Vorspann-Gestellung betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 12. d. M. eröffnet, daß die Reklamation der Kreisphysiker N. N., wegen der ihnen angesonnenen Zahlung von Vorspann-Aequivalent-Geldern, vollkommen begründet ist. Wenn in dem Regulativ vom 29. Mai 1816. (Gesetz-Samml. S. 201) bemerkt worden: daß die Aerzte hinsichtlich der ihres Amts wegen zu haltenden Pferde von der Vorspann-Leistung frei wären, so kann darunter nur ihre ärztliche Praxis verstanden werden, wegen welcher früher jeder Arzt zwei Pferde frei von Luxussteuer hat halten können.

Das Reskript vom 9. August 1816. (Anl. a.) findet auf Aerzte keine Anwendung, da, außer einigen Militair-Aerzten, kein Arzt bestimmte Fuhrkosten-Entschädigungen oder Pferdegelder aus Staatskassen bezieht.

Berlin, den 25. April 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

a.

Auf die Anfragen des Berichts der Königl. Regierung vom 26. Juli c. wird derselben eröffnet:

ad 1. Daß unter Zugvieh nur Zugochsen zu verstehen sind. — Mastochsen, d. h. diejenigen Ochsen, welche wesentlich nicht der Arbeit, sondern des Mästens halber gehalten werden, werden bei der Vertheilung der Vorspannleistung nicht in Anrechnung gebracht.

Von Kühen wird in keinem Falle zum Vorspann beigetragen.

ad. 2. Daß denjenigen Offizianten im Allgemeinen Befreiung vom Vorspann zusteht, welche etatsmäßig Vergütigung aus öffentlichen Fonds für Gespannhaltung beziehen — und zwar für das vergütigte Gespann.

ad. 3. Daß vom aktiven Militair keine Konkurrenz zur Vorspannleistung gefordert werden kann.

ad 4. Daß es der speziellen Administration überlassen bleibt,

Termine für die Dauer der Erklärungen zu bestimmen, und gegen den Termin von 1 Jahr sich nichts einzuwenden findet.

Berlin, den 9. August 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

103.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Jagdvorstand der Gemeinde Andernach, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücken mit fremden Enklaven betreffend.

Dem Jagdvorstande zu Andernach eröffne ich auf Seine, mit dem darüber eingeforderten Berichte der Königl. Regierung zu Coblenz von der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebene Vorstellung vom 24. Juli v. J., bei Rückgabe des eingereichten Situationsplanes, daß die Entscheidung der gedachten Regierung, wodurch dem Handelsmann N. zu Neuwied, als Besitzer des im Banne der Gemeinde Andernach belegenen Ritterhofes, die ausschließliche Ausübung des Jagdrechts auf den zu der erwähnten Besitzung gehörigen Grundstücken zugesprochen worden, als gesetzlich begründet, nur bestätigt, und daher dem Antrage des Jagdvorstandes, die fraglichen Grundstücke mit in die Verpachtung der Jagd auf dem Banne von Andernach zu ziehen, nicht stattgegeben werden kann. Denn nach §. 8. des Gesetzes vom 17. April 1830. ist die eigene Ausübung der Jagd den Eigenthümern solcher Grundstücke gestattet, welche mindestens 300 Morgen Fläche einnehmen, und durch kein fremdes Grundstück in ihrem Zusammenhange unterbrochen werden.

Enklaven, wie sie sich in dem jenen Umfang übersteigenden Grundeigenthum des ꝛc. N. befinden, verursachen aber unzweifelhaft eine solche Unterbrechung des Zusammenhanges der umschließenden Grundstücke nicht.

Werden bei Ausübung der Jagd durch solche enklavirte

Flächen Inkonvenienzien herbeigeführt, so muß es den Betheiligten überlassen bleiben, diese durch gegenseitige Verpachtungen (entweder auf den Enklaven an den Eigener der umschließenden Grundstücke oder umgekehrt) zu heben, als wozu sich wahrscheinlich im vorliegenden Falle der ꝛc. N. eben so bereit finden lassen wird, als der Jagdvorstand, indem es ersterem eben so unangenehm sein muß, wenn auf den durch seinen Grundbesitz umschlossenen Flächen die Jagd von Fremden ausgeübt wird, als es für die Jagdpächter lästig ist, den Zusammenhang ihres Jagdreviers durch das des ꝛc. N. unterbrochen zu sehen.

Berlin, den 5. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

104.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Gemeinde zu Gehoven, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Ernennung der Dorfschulzen betreffend.

Der Gemeinde Gehoven wird auf Ihre Beschwerde vom 15. v. M. wegen des Ihr entzogenen Rechts der Wahl Ihres Schulzen, bemerklich gemacht, daß die Präsumtion nach §. 47. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts dafür spricht, daß der Schulze von der Gutsherrschaft ernannt werden müsse.

Wer ein entgegenstehendes Rechtsverhältniß für sich anführt, muß daher solches beweisen. Daß Gehoven ein Flecken genannt wird, macht nach §. 178. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts hierin keinen Unterschied. Da nun die Gemeinde den obengedachten Beweis nicht geführt hat, das Gegentheil vielmehr aus den in der eingereichten Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 15. Dezember v. J. (Anl. a.) auseinandergesetzten Thatsachen sich ergiebt, so hat es bei letzterer lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 8. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

a.

Die Gemeinde zu Gehoven wird auf Ihre unterm 19. September v. J. bei uns angebrachte Remonstration gegen die Wahl des Kommune-Einnehmers N. zum Ortsschulzen, nach eingezogener näherer Erkundigung, nunmehr Folgendes eröffnet:

Der seit langer Zeit und wenigstens seit 60 bis 70 Jahren bestehende Gebrauch, daß bei eintretender oder zu erwartender Vakanz des Schulzenamts oder sonstiger Kommunal-Aemter in Gehoven, welches letztere früher und bis zum Jahre 1826. alljährlich Statt fand, da die gedachten Aemter damals immer nur auf ein Jahr übertragen wurden, von den Gemeindevorstehern der Gutsherrschaft diejenigen Personen namhaft gemacht wurden, die man als resp. zu Schulzen und Vorstehern ernannt wünschte, wird zwar durch die von uns eingesehenen Verhandlungen über die Wahlen der gedachten Kommunalbeamten vom Jahre 1765. an durchaus bestätigt, und auch von dem Patrimonialgerichte über Gehoven keinesweges in Abrede gestellt. Dagegen geht aber auch aus eben diesen Akten deutlich hervor, daß der Gemeinde Gehoven das Recht durchaus nicht zustehe, von der Gutsherrschaft zu verlangen, daß diese sich bei Bestellung der Kommunalbeamten an die Vorschläge der Gemeindevorsteher binde, und namentlich aus den zum Schulzenamte vorgeschlagenen Kandidaten einen auswähle.

Denn es sind nach Ausweis jener Akten, seit rechtsverjährter Zeit, fast durchgängig andere Personen zu Gemeindevorstehern und namentlich zu Schulzen von der Gutsherrschaft bestellt worden, als von der Gemeinde in Vorschlag gebracht worden sind, ohne daß von den letztern hiergegen ein Widerspruch erhoben worden ist; es sind auch die diesfälligen an die Gutsherrschaft gerichteten Vorschläge der Gemeindevorsteher größtentheils ausdrücklich als unmaßgebliche bezeichnet, endlich ist auch der im Jahre 1802. fungirende Schulze N., als er sich bei Gelegenheit eines Prozesses als Vertreter der Gemeinde Gehoven durch die Angabe zu legitimiren versucht hatte, als sei er von letzterer zu seinem Amte gewählt, über den Ungrund dieser Angabe ausdrücklich rektifizirt worden. Wenn hiernach nun und bei der Bestimmung des §. 47. Tit. 7. Thl. II. Allgem. Landrecht, die Gerichtsherrschaft über Gehoven für wohlbefugt erachtet werden muß, den Einwohner N. auch gegen die Vorschläge der Gemeinde zum Schulzen zu bestellen, gegen die Qualifikation des letztern zum Schulzenamte überall nichts hat erinnert werden können, vielmehr demselben von Seiten seiner vorgesetzten Behörde ein sehr vortheilhaftes Zeugniß ertheilt wird, die Einwendung aber, daß die dem ꝛc. N. obliegende Klassen- und Gewerbesteuer-Einnahme sich mit dem Schulzenamte gesetzlich nicht vereinigen lasse,

durchaus unbegründet ist, indem der §. 54. l. c. es dem Schulzen ausdrücklich zur Pflicht macht, die landesherrlichen Steuern auf Verlangen der Gemeinde einzusammeln und abzuführen, so kann die Remonstration der Gemeinde gegen die Annahme des rc. N. als Schulze eben so wenig, wie Ihr Verlangen, den neuen Schulzen aus den von Ihr vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen, berücksichtigt werden, und ist dieselbe vielmehr, wie hierdurch geschieht, ab und zur Ruhe zu verweisen.

Der Herr Landrath ist von uns beauftragt, die sofortige Einführung und Verpflichtung des rc. N. als Schulzen bewirken zu lassen, und wird ein fernerer Widerspruch hiergegen Seitens der Gemeinde als eine ungehörige, und nach der Strenge der Gesetze zu bestrafende Renitenz betrachtet werden müssen.

Was den rc. N. selbst anbetrifft, der, die auf ihn gefallene Wahl als Schulze ablehnend, der Eingabe der Gemeinde Gehoven beigetreten ist, so erscheinen die von demselben angebrachten Gründe nicht von der Art, um eine Exkusation gesetzlich zu begründen. Denn die von demselben verwalteten Kassen, welche fast einzig und allein nur die monatlich einzusammelnden und abzuführenden landesherrlichen Steuern umfassen, deren Erhebung und Weiterbeförderung, wie bereits erwähnt, die Gesetze mit dem Schulzenamte ausdrücklich für wohl vereinbar erklären, sind nicht von der Bedeutung, daß der von ihm mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß das Schulzenamt aus den Gründen abgelehnt werden könne, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, vorgeschützte §. 208. Nr. 5. Thl. II. Tit. 18. Allgem. Landrecht hier in Anwendung gebracht werden könnte. Noch weniger sind die von dem rc. N. angeführten Umstände, daß sein Ackerbesitz bedeutend, seine Wahl als Schulze der Gemeinde nicht willkommen sei, und er daher fürchten müsse, in seiner Wirksamkeit beschränkt zu werden, als Exkusation in den Gesetzen begründet, und wird in Bezug auf den letztern Punkt nur noch bemerkt, daß, wenn die Gemeinde Gehoven, oder einzelne Mitglieder derselben seinen künftigen, auf seine gesetzlichen Befugnisse sich gründenden Anordnungen widerstreben, oder ihn sonst bei Ausübung seiner Amtspflichten zu beeinträchtigen sich unterfangen sollte, er gegen solche ungehörige Anmaßungen die kräftigste Unterstützung von Seiten der Staatsbehörde zu erwarten hat.

Der rc. N. wird daher ernstlich angewiesen, das ihm übertragene Schulzenamt, zu dessen Ablehnung er nicht befugt ist, bei Vermeidung der Einziehung der ihm bereits nach geschehener Verwirkung einer Strafe von 5 Rthlr. angedroheten Strafe von 10 Rthlr., und nöthigenfalls noch härterer Strafverfügungen ohne fer-

nern Widerspruch anzunehmen, und sich der diesfalls nothwendigen Verpflichtung zu unterwerfen.

Merseburg, den 15. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die Gemeinde zu Gehoven.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

105.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die jährliche Einreichung von Gendarmerie-Dislokations-Uebersichten betreffend.

Da schon oft der Mangel vollständiger Uebersichten der Vertheilung der Gendarmerie in den verschiedenen Ober-Präsidialbezirken bei dem Geschäftsbetriebe des Ministerii des Innern und der Polizei fühlbar geworden ist, so ersuche ich das Königl. Oberpräsidium, sobald als möglich eine solche Dislokations-Uebersicht in Ansehung Seines Bezirks einzureichen, auch solche, wegen der häufig vorkommenden Veränderungen, jedes Jahr im Januar zu erneuern, und, soweit lithographirte Karten der einzelnen Regierungsbezirke vorhanden sind, dergleichen der ersten Uebersicht beizufügen.

Berlin, den 5. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

106.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister Herrn v. Klewitz, Excellenz, in Magdeburg, in derselben Angelegenheit. *)

Auf das geehrte Schreiben vom 31. v. M., womit Ew. Excellenz mir eine Uebersicht der Vertheilung der Gendarmerie in der dortigen Provinz, nebst einer Karte des Regierungsbezirks Magdeburg, gefälligst haben zukommen lassen, ersuche ich Dieselben ergebenst, die gedachte Uebersicht künftig noch durch die zwei Rubriken: Flächeninhalt und Bevölkerung der landräthlichen Kreise, vervollständigen lassen zu wollen.

Berlin, den 12. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Gelegentlich in gleicher Art auch an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien erlassen.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Ausübung der Polizeiverwaltung auf den mit Sequestration belegten Gütern betreffend.

Der Gutsbesitzer N. auf N. ist gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 6. Mai v. J. (Anl. a.) in Betreff der Polizeiverwaltung auf seinem mit Sequestration belegten Gute beschwerend eingekommen.

Das unterzeichnete Ministerium kann jener Verfügung nur in sofern beistimmen, als dieselbe auf der Ansicht beruht hat, daß die Sorge für die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit eines sequestrirten Guts niemals der Landschaft, oder sonstigen sequestrirenden Behörde, allein überlassen bleiben könne. Es ist vielmehr die Einleitung der Sequestration, da sie die Verfügung des Gutsbesitzers über die Mittel seines Grundstücks beschränkt, als ein Umstand anzusehen, welcher einen Zutritt des Staats zur Fürsorge

für die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit erforderlich macht. Die Königl. Regierung hat daher die nöthige Veranlassung zu treffen, daß in jedem einzelnen Falle die sequestrirende Behörde sich mit der Kreis-Polizeibehörde über die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit, und ob solche durch den Gutsbesitzer, oder durch wen sonst, stattfinden solle, näher vernehme, und wird in dieser Hinsicht, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, bemerkt, daß allein aus der Bestimmung der §.§. 8. und 26. der Instruktion für die Kuratoren und Sequester der Landschaft vom 30. November 1813. eine ausschließliche Befugniß der letztern zur Sorge für die Polizeiverwaltung nicht hergeleitet werden kann.

Berlin, den 30. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die Königl. Landschafts-Direktion zu Mohrungen hat sich unterm 14. März c. darüber bei uns beschwert, daß das Königl. Landrathsamt derselben das Recht, die Polizei-Gerichtsbarkeit in dem von ihr sequestrirten adeligen Gute N. durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, verweigert, und die betreffenden Geschäfte durch den bereits exmittirten frühern Besitzer dieses Guts oder einen von demselben zu ernennenden Stellvertreter verwaltet wissen will. Da nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 6. Juli 1832. (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1832. 3tes Heft, S. 674) die Befugniß und die Verpflichtung für die Polizeiverwaltung in einem sequestrirten Gute zu sorgen, der sequestrirenden Behörde obliegt, so scheint jedes Bedenken, was in dieser Hinsicht obwalten könnte, gehoben. Dagegen bleibt die Königl. Landschafts-Direktion, sowie jede Gutsherrschaft, in Gemäßheit unserer Cirkular-Verfügung vom 16. Juli 1832. verpflichtet, nur einem qualifizirten Subjekte die betreffenden Geschäfte zu übertragen, und dieses dem Königl. Landrathsamte namhaft zu machen, damit sich dasselbe von der Qualifikation des Vorgestellten Ueberzeugung zu verschaffen, Gelegenheit nehmen könne.

Da die Landschafts-Direktion bereits ein, nach der Ansicht derselben zu der Polizeiverwaltung in N. geeignetes Subjekt namhaft gemacht hat, so wird das Landrathsamt die Qualifikation desselben prüfen, und die Landschafts-Direktion von dem Erfolge in Kenntniß setzen. Es versteht sich nach dem Obigen von selbst,

daß das Königl. Landrathsamt dem vorgeschlagenen Subjekte die Befugniß: die Polizei in N. zu verwalten, nur dann vorenthalten darf, wenn demselben die erforderliche Qualifikation mangeln sollte.

Königsberg in Pr., den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß, Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.

An
das Königl. Landrathsamt
zu Pr. Holland.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, in Coblenz, die Verwandlung der gegen Kinder erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen betreffend.

Nach der mir von dem Herrn Justizminister v. Kamptz unterm 26. v. M. gemachten Mittheilung hat Derselbe sich veranlaßt gefunden, die Verfügung vom 31. Mai v. J. *), wonach die Verwandlung der gegen Kinder erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen nicht ferner stattfinden sollte, einstweilen zurückzunehmen, und ist der Gegenstand inzwischen bei der Revision des Strafrechts berücksichtigt worden.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon in Bezug auf Ihren Bericht vom 11. November pr. benachrichtige, bemerke ich zugleich, daß, da durch Zurücknahme jener Verfügung das frühere Verfahren wieder hergestellt worden, es dabei sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 10. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 493—497.

B.

Censurwesen und Buchhandel.

109.

Schreiben des Königl Ober-Censurkollegiums, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Censur der von inländischen Buchhandlungen verlegten, im Auslande aber gedruckten Bücher betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die inländischen Buchhandlungen die von ihnen verlegten Bücher, welche sie im Auslande drucken lassen, der Bestimmung des §. 8. des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. entgegen, nicht den inländischen Censoren zur Censur vorlegen.

Ein Königl. Hochlöbl. Oberpräsidium ersuchen wir daher ganz ergebenst, den gedachten §. des Censurgesetzes den Buchhandlungen Wohldessen Verwaltungsbezirks in Erinnerung bringen, und sie zur Beobachtung der Vorschriften desselben gefälligst anhalten zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1835.

Königl. Ober-Censurkollegium.
Wilken.

110.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium in Posen, den Handel mit Drucksachen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend.

Bei demjenigen, was Ew. rc. in dem Berichte vom 9. d. M., wegen der, von der dortigen Regierung angeordneten Beschlagnahme mehrerer, durch jüdische Kleinhändler verbreiteten polnischen Gebetbücher, über den Inhalt der letzteren geäußert haben, bin ich darüber mit Ew. rc. einverstanden, daß eine dringende Veranlassung zu einem Verbote jener Gebetbücher nicht vorliegt.

Indem ich Ew. rc. überlasse, hiernach das Weitere zu verfügen, mache ich Ihnen jedoch auf Ihre Schluß-

Anfrage wegen der Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1817.*) bemerklich, daß dieselbe lediglich als eine polizeiliche Anordnung zu betrachten ist, und um so eher aufrecht zu erhalten sein wird, als der spätere am 7. Februar 1832. **) an die Königl. Oberpräsidien ergangene Erlaß im Wesentlichen ganz mit jener Verfügung übereinstimmt.

Berlin, den 28. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1817. 2tes Heft, S. 199 die polizeiliche Censur und Stempelung der für den gemeinen Mann bestimmten kleinen Drucksachen betreffend.

**) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 160.

111.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Sammlung von Subskriptionen auf Schriften oder Kunstwerke im Umherziehen betreffend.

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. eröffne Ich Ihnen, daß die Sammlung von Subskriptionen auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherreisens zu diesem Zweck geschieht, und solches gehörig konstatirt wird, nach der Bestimmung im §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824., als ein gewerbsteuerpflichtiges Geschäft anzusehen, und nur auf den Grund eines besondern Gewerbescheins zu betreiben ist.

Berlin, den 9. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath, Grafen
v. Alvensleben.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei Präsidium hieselbst, das Verfahren gegen den unerlaubten Verkehr mit Nachdrücken betreffend.

Aus Veranlassung der in Abschrift beifolgenden Vorstellung des Vorstehers der hiesigen Nschen Buchhandlung, wegen

wegen des bei mehreren Händlern hierselbst stattfindenden unerlaubten Verkehrs mit nachgedruckten Büchern, mache ich dem Königl. Polizei-Präsidio bemerklich, daß zwar, was das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen ist, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einstweilige schleunige Beschlagnahme zur Sicherung des Objektes und Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden kann und muß.

Diesem gemäß hat das Königl. Polizei-Präsidium nicht allein in dem vorliegenden Falle nach dem Antrage der Nschen Buchhandlung, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

C.

Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

113.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Hausirhandel mit frischem Fleische betreffend.

Durch die in dem Regulative vom 28. April 1824. §. 14. Nr. 1. enthaltene Vorschrift: daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverläßigen Personen, und auch nur für die nächste, im Gewerbeschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll, ist die Absicht ausgesprochen, den Hausirhandel mit frischem Fleische möglichst zu beschränken.

Da nun schon sanitätspolizeiliche Rücksichten die strenge Befolgung jener Vorschrift erfordern, und es allerdings sehr schwierig ist, dieselbe, rücksichtlich der Beschränkung

des Handels auf die Umgegend des Wohnorts, dann zu kontroliren, wenn der umherziehende Fleischhändler auch zum Hausiren mit andern Gegenständen in einem weitern Umkreise befugt ist: so ist, wie die Königl. Regierung unterm 15. Oktober d. J. in Antrag gebracht hat, allerdings nothwendig, die Erlaubniß zum Hausiren mit frischem Fleische solchen Personen zu versagen, welche auch mit andern Gegenständen einen Handel im Umherziehen treiben. Die Königl. Regierung wird also hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Berlin, den 13. Dezember 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Finanzministerium.
v. Brenn.

D.

Polizei der öffentlichen Ordnung.

114.

Reskript des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen betreffend.

Der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni v. J., über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, liegt die Absicht zum Grunde, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden können.

Es wird daher, wie das Ministerium des Innern und der Polizei der Königl. Regierung auf den diesfälligen Bericht vom 18. August v. J. bemerklich macht, für jeden Ort, wo ein häufiger Wohnungswechsel stattfindet, zu erwägen sein, welche Verlängerung der Umzugs- und Räumungsfristen durch das Bedürfniß erheischt wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längern Frist nach und nach einzelne Theile der neuen Wohnung dem einziehenden Miether eingeräumt werden,

während der letztere verpflichtet ist, seine bisherige Wohnung vom Eintritte der Umzugsfrist ab für seinen Nachfolger verhältnißmäßig zu räumen.

Hiernach hat die Königl. Regierung, nach Vernehmung der betreffenden Ortsbehörden, zu erwägen, ob ein solches Bedürfniß in dem dortigen Regierungsbezirke, wie kaum zu vermuthen, wirklich vorhanden ist, und welche Anordnungen demselben Abhülfe gewähren dürften; demnächst aber die deshalb zu entwerfende Verordnung zur Prüfung einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

115.

Resolution des Ministeriums des Innern und der Polizei an den Tagelöhner N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Arnsberg, das polizeiliche Ressort in Gesinde-Sachen betreffend.

Dem Tagelöhner N. gereicht auf die Vorstellung vom 15. v. M., wegen des in einer Gesindesache gegen Seinen minderjährigen Sohn beobachteten Verfahrens, hiermit zum Bescheide, daß die in dieser Angelegenheit von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung nur eine vorläufige ist, und daß dem Bittsteller dagegen, wenn derselbe Seinen Sohn in den bestehenden Vertragsverhältnissen verletzt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen bleibt. Diesen einzuschlagen, muß Ihm um so mehr überlassen werden, als die zur Rechtfertigung Seines Verlangens angeführten Gründe nur rechtlicher Natur sind.

Es ist indessen, wie dem rc. N. zu bedenken gegeben wird, nicht zu erwarten, daß derselbe vor Gericht sich ein günstiges Urtheil erstreiten werde, da Seinem Antrage die deutliche Bestimmung des §. 111. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. entgegensteht, wonach derjenige von beiden Theilen, welcher ein bestehendes Miethsverhältniß nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, ausdrücklich zur Kündigung verpflichtet ist.

Berlin, den 11. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
den Tagelöhner N. zu N.

Abschrift hievon der Königl. Regierung in Arnsberg zur Nachricht, mit Bezugnahme auf das in der Sache von Ihr am 21. Dezember v. J. erlassene Resolut, und mit dem Eröffnen, daß in Sachen dieser Art ein eigentlicher Rekurs an die höhere Polizei-Instanz nicht genommen werden kann.

Wie die Cirkular-Verfügung vom 17. April 1812. (Annalen der innern Staatsverwaltung 1821. S. 104) deutlich ergiebt, ist die Absicht des polizeilichen Einschreitens in die Vertragsverhältnisse beim Gesindedienste nur die, durch eine vorläufige Bestimmung augenblicklichen Störungen vorzubeugen. Diese vorläufige Bestimmung hat aber nur den Charakter einer possessorischen Anordnung, und sie muß ihn auch darin behalten, daß eine weitere polizeiliche Instanz nicht zulässig ist; wer sich dabei nicht beruhigen will, muß vielmehr das eigentliche Rechtsverhältniß zur Kognition der dazu bestimmten Behörde bringen.

In künftigen ähnlichen Fällen hat daher die Königl. Regierung die Sache von Sich an die Gerichte zu weisen.

Berlin, den 11. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, in Coblenz, die Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Mißbräuche betreffend.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 30. November v. J., die Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Mißbräuche betreffend, in der abschriftlichen Anlage (a.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. d. M., wodurch des Königs Majestät der für die Provinz Westphalen erlassenen Verordnung vom 3. Mai 1829.*) auch für die dortigen fünf Kreise Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen Gesetzeskraft beilegen, mittheile, stelle ich Ihnen anheim, danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Januar 1835,

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 577. ff.

a.

Da nach Ihrem Berichte vom 24. v. M. die Stände der Kreise Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen im Anerkenntnisse des Bedürfnisses, den dort gebräuchlichen Gebehochzeiten und andern den Wohlstand, die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung störenden Festlichkeiten durch gesetzliche Vorschriften entgegen zu wirken, die Einführung der zur Abstellung solcher Mißbräuche für die Provinz Westphalen erlassenen Verordnung vom 3. Mai 1829. nachgesucht haben, so will Ich derselben, auf dieses von Ihnen bevorwortete Gesuch der Stände, auch für die benannten fünf Kreise der Rheinprovinz gesetzliche Kraft beilegen, und Sie beauftragen, solche, nebst gegenwärtiger Ordre, durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und der Polizei
v. Rochow.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Landrath und Oberbürgermeister Franke, zu Magdeburg, und abschriftlich an die dortige Königl. Regierung, die Beschränkung der zu häufigen öffentlichen Tanzvergnügungen betreffend.

Die dortigen Tanzwirthe N. N. haben Namens sämmtlicher Tanzwirthe daselbst vorgestellt, daß sie durch Ew. ꝛc. Anordnung, welcher zufolge

ausschließlich nur an Sonntagen Tanzmusik gehalten werden dürfe,

außer Stand gesetzt seien, sich im Betriebe ihres Gewerbes zu erhalten.

Wenn Ew. ꝛc. der diesfälligen Ministerial-Verfügung vom 6. Juni v. J. *) die Auslegung gegeben haben sollten, als ob dadurch Tanzbelustigungen an anderen als den Sonn- und zweiten Festtagen gänzlich untersagt seien; so muß ich die Beschwerde allerdings für gegründet halten.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 480.

Denn ein solches unbedingtes Verbot ist eben so wenig beabsichtigt worden, als es für eine durch Verkehr so mannigfacher Art belebte Stadt, wie Magdeburg, zu rechtfertigen sein würde. Nur dem übermäßigen Hange zu Tanzvergnügungen hat durch eine beschränkende Regel begegnet werden sollen, von welcher jedoch diejenigen Ausnahmen stattfinden müssen, die den Vorwurf einer übertriebenen Strenge davon entfernen.

Ich werde es daher in keiner Art mißbilligen, wenn den dortigen Tanzwirthen auf besonderes Ansuchen, und mit Beschränkung auf diejenigen unter ihnen, welche sich durch besonders gute Ordnung auszeichnen, auch an andern Tagen, als den Sonn- und zweiten Festtagen, Tanzmusik gestattet wird, und überlasse Ew. 2c., hiernach künftig zu verfahren.

Berlin, den 17. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

E.

Paß- und Fremden-Polizei.

118.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die theilweise Verwendung der Paßausfertigungsgebühren zu Hülfsmitteln der Paß-Polizeiverwaltung, und namentlich zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege.

Dem Königl. Oberpräsidio theile ich anliegend (sub lit. a.) eine Abschrift der unterm 22. d. M. wegen Verwendung der Paßgebühren-Ueberschüsse ergangenen Allerhöchsten Ordre mit, um daraus näher zu ersehen, daß es nunmehr möglich wird, der Paß-Polizei und Sicherheitspflege das bewährte Hülfsmittel der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-

pflege überall zu gewähren, wo dessen Gebrauch von Nutzen sein kann.

Demgemäß ist nun dafür zu sorgen, daß sämmtliche Landrathsämter diese „Mittheilungen" anschaffen und darauf halten, daß besonders die Gendarmen dieselben gehörig einsehen, um sich daraus die erforderlichen Notizen zu entnehmen, und daß dies wenigstens an den bestimmten Rapporttagen regelmäßig geschieht. Ebenso ist den Magistraten derjenigen Orte, in welchen ihnen die Paß-Polizeiverwaltung zuständig ist, die Haltung dieser Zeitschrift zur Pflicht zu machen, und dieserhalb, sowie wegen der Landrathsämter, das Erforderliche dergestalt einzuleiten, daß die Anschaffung und regelmäßige Haltung vom 1. Januar d. J. eintritt.

Da der Vertrieb der „Mittheilungen" durch die Königl. Postanstalten erfolgt, so sind die vorgedachten Behörden anzuweisen, ihre desfallsigen Bestellungen bei dem zunächst gelegenen Postamte zu machen. Es sind jedoch diese Bestellungen möglichst zu beschleunigen, damit sich die Redaktion der Blätter, ihrem begründeten Wunsche gemäß, bald in der Lage befinde, den Mehrbedarf an Exemplaren zu übersehen, den die neue Einrichtung erforderlich machen wird.

In Folge der obigen Bestimmung fallen aber nunmehr die in Gemäßheit des Erlasses vom 25. Juli 1833. aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds der Regierungen bezahlten Exemplare der Merkerschen Mittheilungen weg; und wenn dafür im laufenden Jahre bereits Ausgaben vorgekommen sein möchten, so sind solche dem gedachten Fonds aus den Ueberschüssen der Paßausfertigungsgebühren zu erstatten, zu welchem Behufe das Königl. Oberpräsidium das Weitere verfügen wolle.

Berlin, den 28. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Einverstanden mit der Mir in Ihrem Berichte vom 27. Dezember vorgetragenen Ansicht, daß die bisherige Vertheilung der Paßgebühren-Ueberschüsse an die Subalternenbeamten der Paß-Polizeibehörden die Bestreitung der erforderlichen Hülfsmittel der Paß-Polizeiverwaltung nicht ausschließt, will Ich zur Hebung der

Erinnerung der Ober-Rechnungskammer Meine Ordre vom 8. Juni 1825. *) dahin deklariren, daß aus den aufkommenden Paßausfertigungsgebühren, außer den Druckkosten für Paß-Formulare, Journale und Register, auch die Anschaffungskosten der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, wie überhaupt aller anderen von den Behörden für nothwendig erachteten Hülfsmittel einer besseren Paß-Polizeiverwaltung, bestritten werden müssen.

Berlin, den 22. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 699.

119.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Die Bestimmungen des unterm 28. Januar d. J. an sämmtliche Oberpräsidien ergangenen, und von diesen zur Kenntniß der Königl. Regierungen gebrachten Ministerial-Erlasses, wegen Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege aus den Ueberschüssen der Paßgebühren, sind von mehreren Regierungen nur auf die Landrathsämter und die größeren Städte angewandt worden. Dies ist jedoch eine nicht beabsichtigte und ebenso wenig zu rechtfertigende Auslegung jener Verfügung.

Eine solche Beschränkung würde den von der Allerhöchst bewilligten Verwendung der Paßgebühren zu erwartenden Gewinn für die öffentliche Sicherheit sehr verringern, indem es gerade vorzugsweise wünschenswerth erscheint, den Polizeibehörden der kleinen Städte das Hülfsmittel der „Mittheilungen" zu gewähren. Denn die dort angestellten Beamten haben in der Regel die wenigste Erfahrung. Flüchtige Verbrecher und Gauner, welche diese schwache Seite der Sicherheits-Polizei kennen, pflegen daher in kleinen Städten ihre Legitimations-Papiere nachzusuchen oder zu erschleichen, dort auch vorzugsweise zur Visirung vorzulegen, weil sie sich, auch wenn sie angehalten werden, der nähern Untersuchung und Entlarvung leichter entziehen können.

Deshalb ist es vorzugsweise nothwendig, auch die Polizeibeamten der kleinern Orte mit einem Hülfsmittel zu versehen, welches einerseits sie belehrt, auf welche Individuen sie ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, andererseits ihnen aber auch zeigt, daß begangene Vernachläßigungen in der Paßpolizei bei der unvermeidlich sich bildenden Kontrole nicht leicht unentdeckt bleiben können. Auf diese Weise wird sodann, indem die betreffenden Beamten zu größerer Aufmerksamkeit genöthigt werden, die Ausbildung derselben für eine zweckmäßige Handhabung der Paßpolizei befördert.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, bei Ausführung der Verfügung vom 28. Januar d. J. darauf zu sehen, daß auch in Ansehung der kleineren Städte, deren Magisträten die Paßpolizei zusteht, der Absicht des Ministerii möglichst vollständig genügt werde. Daß durch die in Rede stehende Verwendung der Paßgebühren, die in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1825. daraus zu gewährenden Gratifikationen geschmälert, und so vielleicht der Eifer in Handhabung der Paßpolizei verringert werden mögte, ist um so weniger zu besorgen, als eine sorgfältigere Beachtung der ausweislos herumschweifenden Personen auch diejenigen, welche die Beschaffung genügender Legitimations-Papiere nur aus Sorglosigkeit vernachläßigen, aufmerksam machen, und auf diese Weise zu einem größeren Paßverbrauche führen wird.

Berlin, den 12. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

120.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. Mai d. J. betreffend die Verwendung des Paßgebühren-Fonds, erbetene Ueberweisung von 200 Rthlr. zu Gratifikationen an gering besoldete Polizeibeamte, welchen solche bisher aus jenem Fonds ertheilt worden sind, kann nicht erfolgen. Dagegen findet das unterzeichnete Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß die Anschaffung der Mer-

kerschen Mittheilungen aus dem Paßgebühren-Fonds hinsichtlich derjenigen Polizeibehörden der kleinern Städte ausgesetzt bleibe, in Betreff welcher die Königl. Regierung der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß jene Mittheilungen bei Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei wesentliche Vortheile nicht herbeiführen werden.

Die Königl. Regierung wird indessen hierdurch angewiesen, dem unterzeichneten Ministerio ein Verzeichniß dieser Städte einzureichen.

Berlin, den 28. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

Abschrift obiger Verfügung sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen zur Nachachtung.

Berlin, den 28. August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, in derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. d. M. wegen der Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen für die Magistrāte der kleinen Städte aus dem Paßgebühren-Fonds, hiermit erwiedert, daß es nicht die Absicht der Verfügung vom 28. August d. J. ist, die Regierungen zu einer Einschränkung in Benutzung jener Zeitschrift zu veranlassen. Der Inhalt derselben bezieht sich vielmehr nur auf solche Orte, von denen die Königl. Regierung bei der Geringfügigkeit des daselbst stattfindenden polizeilichen Verkehrs, der pflichtmäßigen Ueberzeugung sein darf, daß für sie das Halten der Mittheilungen ohne Nutzen sein würde.

Die Königl. Regierung hat indessen vor etwaiger Abänderung der bereits von Ihr (in Gefolge der Cirkular-Reskripte vom 28. Januar und 12. April d. J.) getroffenen

Anordnung ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften, in Ansehung welcher Sie davon abgehen zu können glaubt, zur weitern Beschlußnahme einzureichen. *)

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Auf die von den Königl. Regierungen eingesandten derartigen Verzeichnisse, hat das Königl. Ministerium mit Rücksicht auf das Cirkular-Reskript vom 12. April d. J. nur einzelne kleine Städte, nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Verkehrs, von der Haltung jener Mittheilungen ausgeschlossen.

122.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die Haltung der Merkerschen Mittheilungen 2c. Seitens der Rentämter und Dominien betreffend.

Auf die Anfrage vom 5. d. M., wegen der Verpflichtung zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß weder die Königl. Rentämter, noch die adelichen Dominien, denen die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, als solche, überhaupt zur Haltung der gedachten Zeitschrift verpflichtet sein sollen, daß aber hinsichtlich der Mediatstädte kein Unterschied von den Immediatstädten gemacht werden darf, sofern nur die Polizeiverwaltung derselben in Ansehung des Paßwesens von einiger Erheblichkeit ist, was sich nach den bisher aufgekommenen Paßgebühren beurtheilen läßt.

Berlin, den 25. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Haltung der Merkerschen Mittheilungen 2c. betreffend.

In sofern bei den Ortsbehörden, welche die Paß-Poli-

zeiverwaltung haben, und deshalb die Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege zu halten verpflichtet sind, die Einnahme für Ausfertigung der Pässe nicht soviel beträgt, als die Kosten der Haltung dieser Zeitschrift, als welches nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 13. v. M. bei der Polizeiverwaltung zu N. und zu N. der Fall ist; so kann zwar diesen Behörden die Anschaffung auf Kosten der Kämmerei oder aus anderen eigenen Mitteln um so weniger zugemuthet werden, als die Merkerschen Mittheilungen nicht sowohl für die Verwaltung der Ortspolizei nothwendig, als vielmehr nur den Zwecken der Polizei im Allgemeinen förderlich sind. Eben so wenig darf aber, wie die Königl. Regierung vorschlägt, der allgemeine Polizei-Fonds jetzt noch dazu in Anspruch genommen werden, nachdem die Verwendung der Paßgebühren zur Anschaffung der mehrgedachten Zeitschrift Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Es ist vielmehr, wie der Königl. Regierung hierdurch bemerklich gemacht wird, die Absicht des Erlasses vom 28. Januar d. J., daß die Kosten für die von den Ortsbehörden zu haltenden Merkerschen Mittheilungen, soweit solche nicht durch die bei diesen Behörden aufkommenden Paßgebühren zu dekken sind, aus den anderweit in dem Regierungsbezirke, namentlich bei den Landräthen, eingehenden und an die Königl. Regierung abzuführenden Paßausfertigungs-Gebühren, berichtigt werden. Darnach ist in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 5. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Verwendung der aufkommenden Paßgebühren betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 16. v. M., die Vertheilung der Paßgebühren betreffend, zwar die Verfügungen vom 28. Oktober 1819. und 21. Januar 1820., nicht aber das in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1825., wegen Verwendung der Paß-

gebühren unterm 5. August desselben Jahres an sämmtliche Regierungen erlassene Cirkular-Reskript *) in Bezug genommen. Letzteres setzt fest, daß diese Gebühren

zur Remuneration der mit dem Paßgeschäfte beauftragten Beamten und anderer gering besoldeter Subalternbeamten der Polizeiverwaltung

verwendet werden sollen, und will also, daß, obwohl die bei der Paßertheilung selbst beschäftigten Beamten in angemessener Weise bedacht werden sollen, doch auch die gering besoldeten Subalternen der Polizeiverwaltung nach Maßgabe der Verdienstlichkeit und der Geringfügigkeit ihres Einkommens berücksichtigt werden.

Hiernach ist also das Verfahren der Königl. Regierung, wonach Sie die bei Ihr Selbst aufkommenden Gebühren in der Regel für Ihre Subalternen verwenden zu müssen, und nur die bei den Ihr untergeordneten Behörden vereinnahmten Gebühren an gering besoldete Beamte der Polizeiverwaltung vertheilen zu dürfen, geglaubt hat, keineswegs gerechtfertigt, weshalb denn auch Ihre Ansicht, daß die Vorschläge in dem Berichte vom 27. Januar d. J. sich nur auf Ihre Subalternen beziehen konnten, nicht gebilligt werden kann.

Dieses Verfahren entspricht jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre um so weniger, als dadurch, daß die Königl. Regierung gegen die Regel die Ertheilung aller Ein- und Ausgangspässe Sich Selbst vorbehalten hat, der bei Weitem größte Theil aller in Ihrem Bezirke zur Vertheilung kommenden Gebühren Ihren Subalternen zufließen, und dadurch der, in der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli 1833.**) als Regel aufgestellte Grundsatz aufgehoben werden würde. Dazu kommt, daß, wenn die Königl. Regierung die bei Ihren Unterbehörden eingehenden Gebühren nach demselben Prinzip vertheilen würde, nach welchem Sie die bei Ihr aufkommenden, nur den mit der Paßertheilung selbst beschäftigten Beamten zu gute gehenden verwenden zu müssen glaubt, alle andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung, bei denen zufällig wenig oder gar keine Paßgebühren eingehen, gegen die Allerhöchste Vorschrift ganz leer ausgehen müßten.

Dagegen muß die vorgeschlagene Zahlung von 5 Rthlr. an den Gendarmen N. N. ausfallen, da eines Theils Gendarmen nicht zu den Subalternbeamten der Polizeiverwaltung gehören, andern Theils aber zu Remunerationszahlun-

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 699.
**) " 1833. 2tes " S. 461.

gen an verdiente Gendarmen nach Nr. 16. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie ein ganz anderer Fonds bestimmt ist.

Berlin, den 6. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Berücksichtigung der landräthlichen Subalternen bei Vertheilung der Remunerationen aus dem Paßgebühren-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 28. v. M. eröffnet: daß das unterzeichnete Ministerium nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei Vertheilung der Remunerationen aus dem Paßgebühren-Fonds auch die Privat-Sekretaire der Landräthe, wenn sie bei der Ausfertigung der Pässe beschäftigt worden sind, auf eine ihren Leistungen und ihrem Diensteifer angemessene Weise berücksichtigt werden. In dieser Beziehung ist auch bereits in einem Reskripte an die Regierung zu Bromberg vom 23. März 1827.*) bestimmt worden: daß nicht allein die Kreisschreiber, welchen das Ministerium in einem Reskripte an die Regierung zu Breslau vom 5. Febr. 1825.**) eine Theilnahme an den, aus den Paßausfertigungs-Gebühren zu bewilligenden Gratifikationen zugestanden hatte, sondern auch andere landräthliche Büreau-Gehülfen, als Subalternen der Polizeiverwaltung, aus den gedachten Gebühren Gratifikationen erhalten können, in sofern dieselben sonst dazu geeignet befunden werden, welche Bestimmung auch durch die Annalen bekannt gemacht worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1827. 1stes Heft, S. 164.
**) „ 1825. 1stes „ S. 193.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Landrath Hrn. N. zu N., die Verwendung der aufkommenden Paßgebühren betreffend.

Ew. 2c. wird auf den Bericht vom 15. v. M. eröffnet: daß Ihrem Antrage vom 21. März d. J., sämmtliche bei dem dortigen landräthlichen Amte pro 1834. eingekommene Paßgebühren den Büreaubeamten nach Ihrem Vorschlage als Gratifikation zu überweisen, nicht Statt gegeben werden kann, da das Ermessen der Königl. Regierungen bei Ueberlassung eines Theils der Paßgebühren an die mit der Ausfertigung der Pässe beauftragten Beamten nicht zu eng begrenzt werden kann, im vorliegenden Falle auch die von der Königl. Regierung bewilligte Summe als ein reichlich zugemessener Remunerationsbetrag anzusehen ist.

Daß bisher der ganze vereinnahmte Gebührenbetrag überlassen worden, kann keine Norm für die Zukunft abgeben, und als Regel sogar nicht einmal für statthaft erachtet werden, da von der Einnahme zunächst die Druckkosten und sonstigen Ausgaben bestritten werden müssen, der Ueberschuß aber nach den bestehenden Bestimmungen keineswegs den mit der Paßausfertigung beauftragten Beamten ausschließlich überlassen, sondern auch zu Remunerationen anderer gering besoldeter Subalternbeamten der Polizeiverwaltung verwendet werden soll.

Berlin, den 31. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Nachsuchung von Ministerial-Pässen Seitens der Orts-Polizeibehörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet: daß die Regierungen zwar nach der Cirku-

lar-Verfügung vom 16. Oktbr. 1820. *) über die bei ihnen eingehenden Gesuche um Pässe zu Reisen nach Italien an das unterzeichnete Ministerium zu berichten haben, jedoch auch die Orts-Polizeibehörden demselben, in Folge der Bestimmung des §. 20. der Paß-Instruktion, Anträge auf Ertheilung von Ministerial-Pässen zu Reisen nach Italien, wie zu denen nach anderen Ländern, vorlegen können.

Berlin, den 11. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1833. 2tes Heft, S. 468 und
" " 3tes " S. 747.

128.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das hiesige Polizei-Präsidium, die Ausstellung von Pässen Seitens der hier akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträgers betreffend.

Die Königl. Regierungen sind bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 22. August 1820.*) auf die Bestimmungen des Paßedikts §. 9. Nr. 5. besonders aufmerksam gemacht worden, wonach zwar den hier akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträgern die Befugniß zusteht, an diplomatische Personen, Kouriere und Unterthanen ihres Hofes, Ausgangspässe zu ertheilen, jedoch diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Kouriere von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von dem Königl. Polizei-Ministerio visirt werden müssen, und ohne diese Visa innerhalb der Königl. Staaten als ungültig angesehen und behandelt werden sollen.

Ein neuerlich vorgekommener Kontraventionsfall veranlaßt mich, diese Vorschrift hiermit anderweit in Erinnerung zu bringen und wiederholentlich anzuordnen, daß dergleichen von hier akkreditirten fremden Gesandten ꝛc. an Unterthanen ihres Hofes, die nicht diplomatische Personen oder Kouriere sind, ertheilte Pässe, welche mit dem erforderlichen Visa des Ministerii des Innern und der Polizei nicht versehen sind, als ungültig zu betrachten, und deren Inhaber

*) Jahrg. 1820. 3tes Heft, S. 569.

der so, als ob sie mit gar keinem Passe versehen wären, zu behandeln sind.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 3. Nr. 7. des Paßedikts die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes ertheilten Pässe nur dann, wenn sie zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilt worden sind, zu der dabei erforderlichen Durchreise durch die diesseitigen Staaten als gültige Legitimations-Dokumente angesehen, und von den Grenz- und sonstigen Polizeibehörden visirt werden dürfen.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, den Ihr untergeordneten betreffenden Polizeibehörden die vorstehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Berlin, den 31. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

129.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 31. März c. ist die Königl. Regierung unter andern darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach §. 3. Nr. 7. des Paßedikts die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes ertheilten Pässe nur dann, wenn sie zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilt worden sind; zu der dabei erforderlichen Durchreise durch die diesseitigen Staaten als gültige Legitimations-Dokumente angesehen, und von den Grenz- und sonstigen Polizeibehörden visirt werden dürfen.

Demgemäß sind in mehreren vorgekommenen Fällen solche Pässe, welche von fremden diplomatischen Agenten an auswärtigen Höfen ihren resp. Nationalen zur Reise nach den Königl. Staaten überhaupt, oder zur Durchreise durch dieselben in ein anderes Land, als das ihrer Heimath, ausgestellt worden, von den diesseitigen Behörden nicht für ausreichend erachtet, und die Inhaber entweder an der Grenze

zurückgewiesen, oder mit neuen diesseitigen zum Eingange gültigen Legitimations-Dokumenten versehen worden.

Seitens des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten sind indessen, nachdem Dasselbe die Königl. Missionen im Auslande, um sich der Ertheilung des gesandtschaftlichen Visas in den obgedachten Fällen zu enthalten, hienach mit Instruktion versehen hatte, auf die Berichte einiger dieser Behörden Bedenken gegen die Durchführung dieser Vorschrift erhoben worden; und es ist das unterzeichnete Ministerium mit demselben nunmehr dahin übereingekommen:

daß die Bestimmung des §. 3. zu 7. des Paßedikts zwar nicht als aufgehoben zu betrachten sei, daß es jedoch, mit Rücksicht auf die in der Cirkular-Instruktion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Juni 1830. *) zu II. 2. b. enthaltene Bestimmung, den Königl. Missionen unbenommen bleibe, die von fremden Gesandten ihren resp. Nationalen ertheilten Pässe auch zum Eintritt in die Königl. Staaten zu visiren, daß es dagegen in Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände wünschenswerth erscheine, das gesandtschaftliche Visa in dem Falle, wo der Paßinhaber nicht ganz unverdächtig erscheint, nicht eher ertheilt zu sehen, als bis der Paß auch von der Orts-Polizeibehörde visirt worden ist.

Die Königl. Regierung wird von dieser, die Cirkular-Verfügung vom 31. März c. modifizirenden Bestimmung mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden dahin mit Instruktion zu versehen, daß die solchergestalt von fremden Gesandten ihren Nationalen ausgestellten Pässe, in Ermangelung besonderer gegen die Inhaber obwaltenden Verdachtsgründe oder anderweitiger Bedenken, als zureichende Legitimations-Dokumente angesehen werden.

Berlin, den 11. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

*) Jahrg. 1830. 2tes Heft, S. 373.

130.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, zu Münster, die Pässe der Orts-Polizeibehörden fremder Staaten zu Reisen in die diesseitigen Staaten betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß, da der §. 3. ad 6. des Paßedikts nur die von den Staats- und Provinzial-Behörden fremder Staaten ausgefertigten Pässe als solche bezeichnet, welche als gültige Eingangs-Dokumente anzusehen sind, ich Bedenken tragen muß, den Orts-Polizeibehörden der auswärtigen Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zum Eingang in die Königl. Staaten im Allgemeinen zuzugestehen.

Indessen erscheint es allerdings angemessen, und wird außer der in Ihrem Berichte hervorgehobenen Rücksicht auch noch zur Erleichterung des Verkehrs gereichen, wenn die von den Ortsbehörden der an die dortige Provinz angrenzenden Bundesstaaten zur Reise innerhalb der dortigen Provinz ausgestellten Pässe für ausreichend angenommen, und deren Inhaber der Verpflichtung, sie gegen diesseitige Eingangspässe umzutauschen, überhoben werden, indem diese Verpflichtung um so lästiger erscheint, als Ew. Excellenz Verfügung gemäß nur die Regierungen zur Ausstellung von Eingangspässen befugt erachtet sind.

Ich bin daher damit, daß Ew. Excellenz die Regierungen der Provinz Westphalen autorisiren, dergleichen Pässe als gültige, und zur Visirung geeignete Legitimations-Dokumente anzusehen, um so mehr einverstanden, als dies hinsichtlich der von den Orts-Polizeibehörden einzelner angrenzenden Nachbarstaaten ausgestellten Eingangspässe schon früher genehmigt worden ist. Dabei ist übrigens vorausgesetzt, daß diejenige auswärtige Orts-Polizeibehörde, deren Pässe zur Reise innerhalb der dortigen Provinz als gültig angesehen werden sollen, zu deren Ausstellung nach den allgemeinen oder besonderen Vorschriften ihres Landes befugt sein müsse.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

131.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausstellung von Interims-Pässen für Ausländer zum Eintritt in die diesseitigen Staaten betreffend.

Der Königl. Konsul zu Rostock hat in einem an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten hieher mitgetheilten Berichte unter andern darauf aufmerksam gemacht, daß die diesseitigen Grenzbehörden gegen Mecklenburg den aus dem Auslande kommenden Reisenden auf die von denselben vorgezeigten Pässe, ohne Unterschied, ob sie von einer zur Ausstellung von Eingangspässen nach den diesseits bestehenden Vorschriften berechtigten Behörde ertheilt seien oder nicht, den Eintritt in die Königl. Staaten zu gestatten pflegten.

Indem die Königl. Regierung hievon benachrichtigt wird, erhält Dieselbe zugleich den Auftrag, den betreffenden Grenz-Polizeibehörden die Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften zur Pflicht zu machen, und sie anzuweisen, diejenigen Fremden, welche ohne genügende Legitimations-Dokumente die Königl. Staaten betreten haben, zu deren Zurückweisung über die Grenze aber kein Grund vorhanden ist, mit einem Interimspasse versehen, an die nächste zur Ausstellung von Eingangspässen befugte diesseitige Behörde zu weisen.

Berlin, den 31. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

132.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen *), die den fremden Reisenden zu belassenden Legitimations-Dokumente betreffend.

Seitens mehrerer auswärtigen Regierungen ist darüber

*) An die Königl. Rheinischen Regierungen schon unterm 13. September 1835. in ganz gleicher Art erlassen.

Beschwerde geführt worden, daß fremden Reisenden bei ihrem Eintritte in die Königl. Staaten von diesseitigen Behörden die Legitimationsmittel, mit welchen sie sich in ihrer Heimath versehen haben, abgenommen, und dagegen provisorische Pässe zur Reise in den Königl. Staaten oder durch dieselben ertheilt worden seien.

Bei den Uebelständen, welche mit einem solchen Verfahren für fremde unverdächtige Reisende, welche insonderheit durch die Abnahme ihrer Pässe außer Stand gesetzt werden, sich über ihre heimathlichen Verhältnisse gegen die Behörden ihres Landes auf genügende Weise zu legitimiren, verbunden sind, und da der §. 24. der Paß-Instruktion *) in Fällen der Ertheilung neuer Pässe die Rückgabe der produzirten abgelaufenen, oder sonst unkräftigen Reise-Dokumente, im Allgemeinen für zuläßig erklärt, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, die Derselben untergeordneten betreffenden Polizeibehörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß unverdächtigen Reisenden in Fällen der Ertheilung neuer Pässe die ihnen von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Legitimations-Urkunden in der Regel, und, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, zurückgegeben, dabei jedoch die in dem allegirten §. 24. vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln genau beachtet werden.

Berlin, den 1. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1831. 2tes Heft, S. 469.

133.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., das gegen die aus dem Auslande kommenden, und nicht mit gültigen Pässen versehenen Schnellpost-Reisenden zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die Königl. Regierung hat in Ihrem Berichte vom 29. Dezember v. J., das gegen die aus dem Auslande kommenden, und nicht mit gültigen Pässen versehenen Schnellpost-Reisenden zu beobachtende Verfahren betreffend, Anträge gemacht, mit denen das unterzeichnete Ministerium sich nicht einverstanden erklären kann.

Diejenigen Fremden, welche, ohne sich durch vorschriftsmäßige Reise-Legitimations-Dokumente ausweisen zu können, mit den Schnellposten aus dem Auslande innerhalb der Königl. Staaten eintreffen, haben sich die Nachtheile, welche der mit der Prüfung ihrer Legitimation und der Ausfertigung der erforderlichen Pässe verbundene Aufenthalt für sie herbeigeführt, lediglich selbst zuzuschreiben. Es kann daher weder den Königl. Postämtern angesonnen werden, die vorgeschriebene Frist des Abganges der Schnellpost in den Grenzstationen, damit die Abfertigung und Beförderung jener Passagiere erfolge, über die Gebühr zu verzögern, noch kann genehmigt werden, daß unlegitimirten Passagieren, wie die Königl. Regierung vorschlägt, die Weiterreise innerhalb der Königl. Staaten und zwar bis zur Vollendung des Kourses, für welchen sie auf der Post eingeschrieben sind, auch ohne den Besitz der gesetzlich erforderlichen Reise-Legitimation, gestattet werde.

Was endlich die von der Königl. Regierung gestellte Frage betrifft, ob den Polizeibehörden zur Visirung der Pässe von Schnellpost-Reisenden für jeden einzelnen Paß eine bestimmte Frist gesetzt werden dürfe, so kann das unterzeichnete Ministerium dieselbe nur verneinen, und auf den Vorschlag, zu der Visirung eines jeden Passes als Maximum eine Frist von drei Minuten zu bestimmen, nicht eingehen, da die Befolgung der den Behörden bei diesem Geschäfte auferlegten Vorschriften sich nicht auf einen bestimmten, geschweige denn so kurzen Zeitraum beschränken läßt, und die Königl. Regierung Selbst ermessen wird, daß jene Frist zur Prüfung der Reise-Legitimationen und den erforderlichen Eintragungen in das Journal zwar in vielen Fällen genügen, in anderen aber, zumal bei obwaltenden Bedenken, und wenn mit Sorgfalt und Beobachtung der bestehenden Vorschriften verfahren werden soll, offenbar nicht ausreichen wird.

Berlin, den 22. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

134.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Ertheilung gewöhnlicher Reisepässe nach dem Auslande betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 30. v. M. eröffnet: daß nach §. 3. des Reglements vom 21. März d. J., das Wandern der Gewerbsgehülfen betreffend, gewöhnliche Reisepässe, welche nicht, um in Arbeit zu treten, sondern zur Verfolgung anderer erlaubter Zwecke dienen sollen, auch ohne Anfrage nach anderen, als den deutschen Bundesstaaten, hin ertheilt werden dürfen. Diese Bestimmung findet auch in Bezug auf die Schweiz Anwendung, da durch die allegirte Verfügung vom 11. v. M. *) nur die Ausstellung von Wanderpässen nach der Schweiz, welchen nach §. 3. des obgedachten Reglements solche Reisepässe, die, um in Arbeit zu treten, ertheilt werden, gleich zu achten sind, nicht aber die Ausstellung von Pässen überhaupt unbedingt untersagt worden ist.

Berlin, den 21. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) S. 216 dieses Hefts.

135.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte der Universitäten, die Beförderung der Reisegesuche der Studirenden betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Ministerii nach einer an die Königl. Ministerial-Kommission erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruht, daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungs-Bevollmächtigten in der Folge direkt an das Königl. Polizei-Ministerium eingereicht, und von diesem als Polizei-Sache ohne Mitwirkung des unterzeichneten Ministerii erledigt werden, wovon letzteres Ew. rc. hierdurch

mit der Aufforderung benachrichtigt, diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

136.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte der Königl. Universitäten, die Ertheilung der Reise-Erlaubniß für Studirende von einer inländischen Universität zur andern betreffend.

Nach der, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von meinem Herrn Amts-Vorgänger an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien unterm 3. Januar v. J.*) erlassenen Cirkular-Verfügung, dürfen Reisen von Studirenden nach anderen Universitäten nur mit Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii stattfinden, welche Genehmigung indessen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Oktober v. J. von den Herrn Regierungs-Bevollmächtigten bei dem Ministerio des Innern und der Polizei unmittelbar nachgesucht, und von letzterem ertheilt werden soll.

Diese Genehmigung ist nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich gewesen, wenn Studirende sich zur Fortsetzung ihrer Studien nach anderen Universitäten begeben wollten. Indessen sehe ich mich gegenwärtig veranlaßt, zur Vermeidung des den Betheiligten oft lästigen Zeitaufwandes der Berichtserstattung nachzugeben, daß die Herren Regierungs-Bevollmächtigten die nachgesuchte Reise-Erlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage zu ertheilen befugt sein sollen, in welchen Studirende von einer inländischen Universität zur anderen, um daselbst ihre Studien fortzusetzen, zu reisen beabsichtigen, und an unerlaubten Studenten-Verbindungen weder Theil genommen haben, noch einer solchen Theilnahme verdächtig sind.

Berlin, den 29. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 158.

137.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Formulare zu den Wanderpässen der Gewerbsgehülfen betreffend.

Da die Stempelung der in Folge der Cirkular-Verfügung vom 6. Februar v. J. *) von den Königl. Regierungen an das Königl. Haupt-Stempelmagazin eingesandten Formulare zu den Wanderpässen für Gewerbsgehülfen Schwierigkeiten gefunden hat, so ist im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerio beschlossen worden, die Formulare zu diesen Pässen in der Gestalt von Büchern, Behufs der sehr wünschenswerthen Gleichförmigkeit hier drucken, stempeln, mit angehängtem Abdrucke des Regulativs vom 24. April 1833., in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen, einbinden zu lassen, und den Debit derselben ebenso wie den, der gewöhnlichen gestempelten Paßformulare, zu bewirken.

Nachdem nunmehr die demgemäß gefertigten Formulare der Wanderpässe Seitens des Königl. Haupt-Stempelmagazins an die Haupt-Zoll- und Steuerämter versandt worden sind, so wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, unverzüglich das Erforderliche anzuordnen, damit überall, auch von den Kreis- und Orts-Polizeibehörden, bei der Ausstellung von Wanderpässen fortan nur diese Formulare angewendet werden, und Ihre diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 482.

138.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren wollen aus der in Abschrift anliegenden, heute an sämmtliche Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen, erlassenen Cirkular-Verfügung, welcher auch der darin gedachte Erlaß vom 6. Februar v. J. beigeschlossen ist, näher ersehen, daß die Regierungen angewiesen worden sind, die im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio hier gefertigten, gestempelten und bereits versandten neuen Formulare zu Wanderpässen für Gewerbsgehülfen fortan bei allen Ausfertigungen von Wanderpässen in Anwendung bringen zu lassen.

Da die bisher in der dortigen Provinz üblichen, ohne vorgängige Zustimmung des Ministerii durch die Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii vom 22. September 1827. angeordneten Wanderbücher den nothwendigen Anforderungen polizeilicher Legitimations-Dokumente nicht vollständig entsprechen, und es überhaupt angemessen erscheint, die Form der Pässe für alle Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, so sehe ich mich veranlaßt, die neuen Formulare auch für die Rheinprovinz einzuführen, und ersuche demzufolge Ew. Hochwohlgeboren, das Erforderliche zu verfügen, damit keine anderen, außer den auf diesen Formularen ausgefertigten Wanderpässe, als gültige Legitimations-Dokumente für die wandernden Gewerbsgehülfen der dortigen Provinz als gültig anerkannt werden.

Da diese neue Formulare hiernach an die Stelle der durch die obgedachte Bekanntmachung vom 22. September 1827. angeordneten Wanderbücher treten, welche nach §. 1. derselben bisher statt der Pässe gedient haben, so werden Ew. Hochwohlgeboren ersucht, dieserhalb unter Abänderung jener Bekanntmachung, das weiter Erforderliche anzuordnen.

Sofern jedoch Ew. Hochwohlgeboren die Beibehaltung der jetzt dort üblichen Wanderbücher, neben den in Rede stehenden neuen Wanderpässen für zulässig und angemessen halten, will ich darüber Ihrem gutachtlichen, an den Herrn Geheimen Staatsminister, Freiherrn v. Brenn, mitzurichtenden Berichte entgegensehen.

Berlin, den 25. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

139.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ausfüllung der Wanderpässe hinsichts des Antrittes der Wanderung betreffend.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß der Zweck des in den neuen Wanderpässen Seite 4 befindlichen Vermerks:

„Inhaber des Passes hat die Wanderung am .... angetreten"

von einzelnen paßausstellenden Polizeibehörden mißverstanden, und entweder gar nicht oder unrichtig ausgefüllt worden ist.

Jener Vermerk ist vorgeschrieben, damit aus dem Passe hervorgehe, wie lange der Inhaber sich überhaupt auf der Wanderschaft befinde, und damit insonderheit kontrollirt werden könne, daß die im §. 1 c. des Wander-Regulativs vom 24. April 1833. *) für die Wanderschaft festgesetzte Frist nicht überschritten werde.

Es folgt daher, daß, wenn die Wanderschaft mit dem zu ertheilenden Passe erst angetreten wird, solches zu bemerken ist, ohne daß es darauf ankommen kann, genau den Tag der Abreise anzugeben, und daß, wenn der Paß zur Fortsetzung der Wanderschaft extrahirt wird, der Zeitpunkt des Antritts derselben aus den früheren Legitimations-Dokumenten übertragen, oder, wenn diese denselben nicht enthalten, nach der mit Genauigkeit zu bewirkenden Vernehmung des Inhabers bemerkt werden muß.

Die Königl. Regierung hat hiernach die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks anzuweisen.

Berlin, den 21. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1833. 1stes Heft, S. 186.

140.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium, hieselbst, die Kosten des Papiers und Drucks der Paßformulare betreffend.

Da, den bestehenden Bestimmungen nach, die Kosten des Papiers und Drucks der Paßformulare aus den eingehenden Paßgebühren bestritten werden sollen, so müssen auch die gleichen Kosten der an die Stelle der bisherigen Pässe für die Handwerker getretenen Wanderpaß-Bücher, einschließlich der Kosten des Einbandes derselben, welche zusammen auf Einen Silbergroschen zwei Pfennige pro Stück zu berechnen sind, aus denselben Gebühren bestritten werden.

Die Königl. Regierung hat daher zu veranlassen, daß bei der Disposition über die Paßgebühren der zur Deckung jener Kosten erforderliche Betrag reservirt bleibe, und daß am Jahresschlusse eine Berechnung der in Folge der Verfügung vom 25. Februar d. J. von den Steuerbehörden entnommenen Wanderpaßbücher, für das dortige Departement bei Ihr zusammengestellt, hieher eingereicht werde, damit wegen Abführung des Geldbetrages à 1 Sgr. 2 Pf. pro Stück, Behufs der Deckung der für die Anschaffung dieser Paßformulare hier geleisteten Vorschußzahlungen, das Weitere veranlaßt werden könne.

Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, mit der Anweisung, wegen der Kosten der von dem hiesigen Haupt-Steueramte entnommenen Wanderpässe in gleicher Art zu verfahren, und am Jahresschlusse, unter Einreichung der Berechnung, Anzeige zu machen.

Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

141.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Ertheilung von Wanderpässen bis zur vollständig zurückgelegten fünfjährigen Wanderschaft betreffend.

Das Ministerium kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. v. M. eröffnet wird, die Zweifel, welche Derselben bei Anwendung der Vorschrift des Wander-Regulativs vom 24. April 1833. sub l. c., *)

> wonach denjenigen Individuen, welche bereits 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, keine Wanderpässe mehr ertheilt werden sollen,

aufgestoßen sind, keineswegs theilen, noch weniger aber die Auslegung, welche die Königl. Regierung jener Vorschrift ihren Worten nach gegeben hat, für begründet erklären.

Die erwähnte Bestimmung bezweckt und schreibt offenbar nichts anderes vor, als daß inländische Handwerksgesellen nicht länger als fünf Jahre wandern sollen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Wanderschaft während dieser Frist ununterbrochen fortgesetzt worden ist, oder in verschiedenen, von einander getrennten Zeiträumen stattgefunden hat.

Letzterenfalls müssen also die Zeitabschnitte, welche der Paßextrahent auf Wanderschaft zugebracht hat, zusammengerechnet, und im Ganzen auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt werden.

Diejenige Zeit, während welcher der Gewerbsgehülfe die angetretene Wanderschaft nicht fortgesetzt hat, kann also auf letztere nicht angerechnet werden; nun leuchtet aber ein, daß ein Individuum, welches nach zweijähriger Wanderschaft drei Jahre im stehenden Heere gedient hat, nicht fünf, sondern nur zwei Jahre gewandert ist, und mithin kann demselben die weitere Fortsetzung der Wanderschaft noch auf drei Jahre gestattet werden.

Berlin, den 6. Oktober 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1833. 1stes Heft, S. 186.

142.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Befugnisse der Behörden zur Ausstellung von Wanderpässen und zur Erneuerung derselben, wenn solche verloren gegangen sind.

Was die Bemerkung der Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts betrifft, so dürfen die Wanderpässe, die zu Reisen in das Ausland auszustellen sind, allerdings nur von den Seitens der Königl. Regierung mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden, dagegen die bloß zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten bestimmten Wanderpässe auch ferner von den bisher zur Ausstellung derartiger Pässe berechtigt gewesenen Behörden ausgefertigt werden, indem in dieser letzteren Beziehung durch das Reglement vom 21. März d. J.*) nichts geändert ist.

Uebrigens ist die Voraussetzung der Königl. Regierung, daß die nach §. 12. des gedachten Reglements im Falle abhänden gekommener Wanderpässe zur Reise in das Ausland auszufertigenden neuen Reise-Legitimationen auch von denjenigen Ortsbehörden ertheilt werden dürften, welche zur Ausstellung von Ausgangspässen nicht befugt sind, nicht richtig, da in jenem §. nur die in dem Regulativ vom 24. April 1833. ausgesprochene Nothwendigkeit der Zurückweisung des Verlierers bis zu dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, aufgehoben, und die Ausstellung eines neuen Passes an dem Orte, wo er zuletzt visirt worden, mit dem ausdrücklichen Zusatze nachgelassen worden ist, daß die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden seien. Hienach dürfen also die zur Ausstellung von Ausgangspässen überhaupt nicht befugten Behörden auch an die Stelle der verloren gegangenen Pässe dieser Art keineswegs neue derartige Pässe selbst ertheilen, sondern müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 18. der Paß-Instruktion den Extrahenten an die nächste, zur Ausfertigung solcher Pässe berechtigte Behörde verweisen.

Berlin, den 22. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) S. 210 ff. dieses Hefts.

143.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Ausstellung neuer Wanderpässe betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet: daß das unterzeichnete Ministerium sich auf Ihren Bericht vom 21. Oktober v. J., dessen Anlagen hierbei remittirt werden, nicht hat veranlaßt finden können, die mit besonderer Rücksicht auf die wandernden Handwerker in Antrag gebrachte allgemeine Verordnung dahin, daß abgelaufene Pässe nur von der Behörde, welche sie ausgestellt, sollten prolongirt, und neue Pässe nur von der Heimathsbehörde des Reisenden sollten ausgestellt werden dürfen, ergehen zu lassen.

Durch das Regulativ vom 24. April 1833., das Reglement vom 21. März d. J. *) und die erfolgte Einführung besonderer Wanderpässe ist eine genügende Kontrole der wandernden Handwerksgesellen eingeführt, und nicht anzunehmen, daß die Fälle, in denen es während der Dauer der Wanderschaft der Ausfertigung mehrerer Wanderpässe wegen Ablaufs des Zeitraums, für welchen sie ertheilt worden, bedarf, gegenwärtig noch sehr häufig vorkommen werden.

Endlich werden die Heimathsbehörden nach längerer Abwesenheit der Wandernden sich in der Regel ohne Kenntniß derjenigen Umstände befinden, welche bei der Ertheilung eines neuen Wanderpasses in Betracht gezogen werden müssen, wohingegen die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Wandernde in Arbeit gestanden hat, zumal bei der Kontrole, welche der Inhalt des Wanderpasses gewährt, die nöthigen Notizen weit leichter einzuziehen im Stande ist, ohne dabei von der Verpflichtung entbunden zu werden, in allen erforderlichen Fällen sich mit jener Behörde in Kommunikation zu setzen.

Abgesehen von den Handwerksgesellen, würde ein Verbot der Ausstellung von Reisepässen durch andere, als die betreffende Heimathsbehörde, eine erhebliche Belästigung unverdächtiger Reisenden und unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand herbeiführen. Es kann vielmehr füglich dem Ermessen jeder Polizeibehörde überlassen werden, nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles und der ihr eingeräumten Befugnisse zu beurtheilen, ob die Ertheilung eines nachge-

*) S. 210 ff. dieses Hefts.

suchten Passes, und unter welchen Modalitäten zu bewilligen, oder der Extrahent zu diesem Behufe an seine Heimathsbehörde zu verweisen sei.

Berlin, den 17. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

144.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, die Ausstellung neuer Wanderpässe in Stelle der verlornen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. v. M. in Betreff des Reglements vom 21. März d. J.*) für das Wandern der Gewerbsgehülfen Folgendes eröffnet.

Durch den §. 12. des gedachten Reglements ist die Bestimmung des Regulativs vom 24. April 1833.,

> nach welcher zur Ausstellung eines neuen Passes, anstatt eines verloren gegangenen, die Behörde, von welcher der abhänden gekommene Paß zuletzt visirt worden, nur dann für befugt zu achten ist, wenn der bisherige Inhaber zuletzt am Orte gearbeitet hatte,

lediglich dahin modifizirt worden, daß diese Bedingung wegfalle, mithin jene Behörde zur Ausstellung des neuen Passes auch dann berechtigt sein soll, wenn der Inhaber an demselben Orte nicht in Arbeit gestanden hat. Jener wie dieser Bestimmung liegt aber die Voraussetzung zum Grunde, daß die in Rede stehende Behörde zur Ausfertigung von Pässen der Art, wie der Extrahent ihrer bedarf, überhaupt berechtigt sei, und ist diese Voraussetzung in dem Reglement vom 21. März d. J. durch den Vorbehalt, „wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind," ausdrücklich ausgesprochen worden.

Es versteht sich also von selbst, daß Polizeibehörden, welche nur Pässe zu Reisen im Inlande ertheilen können, so wenig nach dem Regulativ vom 24. April 1833. wie nach dem Reglement vom 21. März d. J. Ein- oder Ausgangspässe, sie mögen nun die Stelle verlorener vertreten, oder

*) S. 210 ff. dieses Hefts.

oder nicht, ausfertigen dürfen, sondern vielmehr den Extrahenten an die nächste zur Ertheilung von dergleichen Pässen berechtigte Behörde mittelst Interimspasses zu verweisen, oder das aufgenommene Paßgesuch an dieselbe zur Gewährung zu befördern, verpflichtet sind. (§. 19. und 25. der Paß-Instruktion.)

Berlin, den 21. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

145.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Liegnitz, das Wandern der jüdischen Handwerksgesellen betreffend.

Da es wünschenswerth ist, die Juden zu einem edleren Geschäftsbetriebe, als dem Kleinhandel, und besonders zu Handwerken anzuleiten, und alle Hindernisse, welche ihre eigene Gewohnheiten und christliche Vorurtheile diesem Zweck entgegenstellen, zu beseitigen: so wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, wandernden jüdischen Handwerksgesellen, welcher Provinz des Preußischen Staats sie auch angehören mögen, keine Hindernisse entgegenzustellen, sondern sie, so lange nicht die allgemeinen polizeilichen Gründe, welche auch bei christlichen Gesellen in Betrachtung kommen, gegen sie sprechen, als Fremde zuzulassen.

In Hinsicht der ausländischen Gesellen behält es aber bei der Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1812. und bei den sonstigen Bestimmungen, wonach ausländischen Juden der Zutritt versagt werden muß, lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 31. März 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

146.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen *), mit dem Reglement in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Die Königl. Regierung empfängt beifolgend (sub lit. a.) zwei Exemplare eines, unter dem heutigen Tage von mir erlassenen Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen, mit dem Auftrage, dasselbe ohne Verzug zur Kenntniß sämmtlicher betreffenden Polizeibehörden zu bringen, auf die pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen mit Nachdruck zu halten, und die Polizeibehörden mit der nach Ihrem Ermessen etwa außerdem noch erforderlichen näheren Anweisung zu versehen.

Da es einer Bekanntmachung dieses Reglements durch das Amtsblatt nicht bedarf, so hat die Königl. Regierung eine zureichende Anzahl von Exemplaren desselben abdrukken, und diese demnächst den betheiligten Behörden zufertigen zu lassen.

Berlin, den 21. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Unter demselben Dato auch dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio zur Nachachtung zugefertigt.

---

a.

Reglement in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Nachdem in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung in Betracht der, an mehreren Punkten des Auslandes zu revolutionairen Zwecken bestehenden Handwerkervereine derjenige Beschluß gefaßt worden ist, welcher mittelst einer, von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage erlassenen Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter der Monarchie zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird: so ist, zur strengen Vollziehung dieses Beschlusses, sowie zur kräftigen Abwehrung der Gefahren, welche der bürgerlichen Ordnung aus der an verschiedenen Orten des Auslandes versuchten systematischen Verführung des Handwerkerstandes drohen, unter Bezugnahme auf das, in allen nicht aus-

drücklich abgeänderten Punkten in Kraft bleibende Wander-Regulativ vom 24. April 1833. für alle Theile der Monarchie, hiemit Folgendes festgesetzt worden:

1) Zur Ausstellung von Wanderpässen zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten mit Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheile derselben sind alle diesseitigen Polizeibehörden befugt, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen.

2) Wanderpässe nach andern Staaten dürfen dagegen diesseitigen Unterthanen von jetzt an nur nach erfolgter Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei, welche durch die Provinzial-Regierungen unter Anführung der obwaltenden Umstände nachzusuchen, und in dem Passe ausdrücklich zu erwähnen ist, ausgefertigt, oder zur Weiterreise visirt werden.

3) Gewöhnliche Reisepässe nach andern, als den sub 1. gedachten Staaten, können Handwerkern, welche daselbst nicht in Arbeit treten, sondern andere vorübergehende erlaubte Zwecke verfolgen wollen, auch ohne besondere Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei ausgestellt werden. Es müssen aber diese Zwecke genau nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Pässe auf die zur Erfüllung des Zwecks nöthige Zeit beschränkt, und die zur Kontrollirung der rechtzeitigen Rückkehr erforderlichen Mittel angewendet werden.

4) Auch ausländischen Handwerksgesellen dürfen neue Pässe zum Wandern nur unter der obigen Einschränkung ertheilt werden; es sei denn, daß sie die Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde, auch nach andern, als den unter 1. gedachten Staaten zu wandern, beigebracht hätten, welchenfalls diese, unter Anführung jener Erlaubniß, im Wanderpasse zu vermerken sind.

Wollen sie in ihre Heimath zurückkehren, und diese ist außerhalb der sub 1. aufgeführten Staaten belegen, so dürfen ihnen nur gewöhnliche Reisepässe ertheilt werden.

5) Jeder Gewerbsgehülfe, welcher einen Wanderpaß in das Ausland nachsucht, muß diejenigen Staaten, in welche er sich zu begeben gedenkt, genau angeben. Diese sind, in soweit die Reise dahin nach obigen Bestimmungen für zuläßig befunden, oder vom Ministerio des Innern und der Polizei genehmigt worden ist, im Passe namentlich anzuführen, und es muß die Erlaubniß zum Wandern auf das Gebiet dieser Staaten ausdrücklich beschränkt werden.

6) Nicht minder müssen diejenigen Handwerksgesellen, welche sich bereits im Besitze eines vor dieser Verordnung nach andern als den ad 1. gedachten Ländern für gültig erklärten,

oder ohne Angabe derjenigen Staaten, für deren Umfang die Reise gestattet ist, von einer diesseitigen Behörde ausgestellten Passes befinden, von der ersten Polizeibehörde, welcher derselbe produzirt wird, auf die gegenwärtige Vorschrift aufmerksam gemacht, über ihren hiernach abzuändernden und resp. näher anzugebenden Reiseplan befragt, und es muß hiernächst das Erforderliche, unter Ertheilung der nöthigen Anweisung für die Inhaber, in den Pässen nachträglich vermerkt werden.

7) Außer der Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, kann nur eine solche einheimische Polizeibehörde, welche mit Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragt ist, den Paß auf andere oder mehrere unter den sub 1. genannten Staaten ausdehnen. Sie muß aber die Heimathsbehörde davon jederzeit gleichzeitig in Kenntniß setzen.

8) Jeder Gewerbsgehülfe, welcher Arbeit an einem Orte findet, oder sich länger als 24 Stunden daselbst aufhalten will, muß seinen Wanderpaß bei der Polizeibehörde deponiren, und empfängt ihn erst dann zurück, wenn er seine Weiterreise anzutreten im Begriff steht.

Die Behörde hat ein fortlaufendes Verzeichniß aller Deponenten zu führen, in welchem der Tag der Niederlegung, sowie der Tag der Zurückgabe zu vermerken ist.

9) Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, über alle am Orte sich aufhaltende Handwerker eine strenge polizeiliche Aufsicht zu führen, welche besonders auf Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, sowie überhaupt auf ihre Zusammenkünfte an öffentlichen und anderen Orten zu richten ist.

Geben einzelne Individuen zur Unzufriedenheit mit ihrem Betragen Anlaß, oder treten sonstige Verdachtsgründe gegen sie hervor, so haben die Polizeibehörden ihre desfallsigen Wahrnehmungen in den Pässen zu vermerken, falls nicht etwa besondere Gründe (z. B. weil eine Beobachtung des Inhabers ohne dessen Wissen angemessener erscheint, zu welcher aber alsdann die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind) entgegenstehen.

Hält die Polizeibehörde dagegen nach dem, was gegen den Inhaber vorliegt, bedenklich, demselben die Fortsetzung der Wanderschaft überhaupt zu gestatten, so hat sie ihm den Wanderpaß abzunehmen, oder den deponirten vorzuenthalten, ihm eine beschränkte Reiseroute auszuhändigen, nach Befinden die sofortige Rückkehr in die Heimath binnen einer bestimmten im Passe zu vermerkenden Frist vorzuschreiben, und die Heimathsbehörde von der getroffenen Anordnung und deren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Wahrnehmungen, welche auf unerlaubte Verbindungen und politische Umtriebe Bezug haben, müssen außerdem sofort der vorgesetzten Regierung angezeigt werden.

10) Von den nach obiger Vorschrift in den Paß einzutragenden Bemerkungen ist der wesentliche Inhalt bei der demnächstigen Visirung des erstern in dem Visa-Journale, und zwar in der Kolonne: „Bemerkungen" nachrichtlich zu registriren, und überhaupt bei jeder Visirung, der Inhaber mag sich am Orte aufgehalten haben oder nicht, unter dieser Rubrik dasjenige zu vermerken, was aus dem Passe bemerkenswerthes in Bezug auf den Reisenden hervorgeht, damit, im Falle eines zufälligen oder absichtlichen Verlustes des Reise-Legitimations-Dokuments, die von den Behörden bei ihrer Beaufsichtigung zu berücksichtigenden Notizen nicht verloren gehen.

Wird dem Wandernden der Paß abgenommen, oder die Zurückgabe des deponirten verweigert, so ist das Erforderliche, anstatt im Visa-Journale, in dem ad 8. gedachten Verzeichnisse zu bemerken.

Es ergiebt sich hiernach von selbst als nöthig, und wird den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht, dem Inhalte der ihnen produzirten Pässe der reisenden Handwerker die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

11) Aus dem Visa-Journale muß stets ersichtlich sein, ob das vorgezeigte Legitimations-Dokument ein Wanderpaß, oder ein gewöhnlicher, also mit einem bestimmten Reiseziele versehener Reisepaß, oder eine beschränkte Reiseroute (Zwangspaß) gewesen ist. Auch darf nicht unterlassen werden, den Ort, wo der Paß zuletzt visirt worden, und das Datum dieser Visirung in die dazu bestimmte Kolonne einzutragen.

12) Hinsichtlich der Ertheilung neuer Reise-Legitimationen anstatt solcher, welche abhänden gekommen, soll es zwar bei der Vorschrift des Wander-Regulativs vom 24. April 1833. sein Bewenden behalten. Es kann jedoch die Ausfertigung eines neuen Passes, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind, auch von derjenigen Behörde erfolgen, von welcher der Paß zuletzt visirt worden, ohne daß es nöthig ist, den Reisenden bis dahin zurückzuweisen, wo er zuletzt gearbeitet hat. Es müssen aber diejenigen polizeilichen Erinnerungen, welche der verloren gegangene Paß enthalten hat, und welche aus dem Visa-Journale, oder dem Verzeichnisse der niedergelegten Pässe ersichtlich sein müssen, in den neuen Paß vollständig wieder aufgenommen, und es muß, außer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes,

auch die Heimathsbehörde von diesem Verluste und der bewirkten Ausfertigung eines neuen Passes benachrichtigt werden.

13) Sollte sich auf diese Weise ergeben, daß es einem Handwerksgesellen, welchem der Wanderpaß wegen irgend einer Verschuldung abgenommen, und welcher mit einer beschränkten Reiseroute versehen worden ist, unter dem Vorgeben, den erstern verloren zu haben, dennoch gelungen wäre, einen neuen Wanderpaß zu erhalten, so kann dieser durch die Amtsblätter der Provinz, in welcher der Inhaber sich muthmaßlich aufhalten möchte, für ungültig erklärt, und die für nöthig erachtete Requisition wegen der mittelst Zwangspasses oder Transports zu bewirkenden Zurückweisung des Inhabers in seine Heimath für den Betretungsfall hinzugefügt werden.

14) Ausländischen Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Juli v. J. längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, darf ohne Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei der Aufenthalt in den Königl. Staaten nicht gestattet, sondern es müssen dieselben vielmehr an der Grenze zurückgewiesen werden.

Nur dann, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollen, und dieselbe, ohne das diesseitige Gebiet zu berühren, nicht wohl erreichen können, ist ihnen der Durchgang erlaubt, zu welchem Behufe ihnen aber ein gewöhnlicher Reisepaß mit vorgeschriebener Reiseroute zu behändigen ist.

15) Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, den vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe strenge Folge zu leisten, die zu ihrer Kenntniß kommenden Vernachläßigungen derselben den ihnen vorgesetzten Behörden zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, und endlich auch die Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. mit der sich als erforderlich oder zweckmäßig ergebenden Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

147.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhinderung der Theilnahme deutscher Handwerksgesellen an ruhestörenden Assoziationen und Versammlungen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält hiermit den Auftrag, die (sub lit. a.) anliegende Bekanntmachung des Beschlusses, welchen die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer dritten diesjährigen Sitzung zur Verhinderung der Theilnahme deutscher Handwerksgesellen an ruhestörenden Assoziationen und Versammlungen gefaßt hat, in Ihrem nächsten Amtsblatt abdrucken zu lassen.

Berlin, den 21. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der nachstehende, in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Assoziationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht, oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Assoziationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Assoziationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich

der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundes-Regierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Assoziationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1835.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

148.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Bekanntmachung des Reglements vom 21. März 1835. über das Wandern der Gewerbsgehülfen.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet: daß zwar auch Seitens des unterzeichneten Ministerii gegen die von dem hiesigen Magistrate in Vorschlag gebrachte öffentliche Bekantmachung der Bestimmungen des Reglements über das Wandern der Gewerbsgehülfen, Aushängung desselben auf den Herbergen, und Einhändigung eines Exemplars an die Altmeister nichts zu erinnern ist, jedoch keine Exemplare vorhanden sind, welche an das Königl. Polizei-Präsidium zu diesem Zwecke abgegeben werden könnten.

Berlin, den 16. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

149.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Nichtertheilung von Wanderpässen nach der Schweiz für diesseitige Handwerker betreffend.

Nachdem aus den von anderen deutschen Bundesstaa-

ten erlassenen Verordnungen sich ergeben, daß das Unwesen der die öffentliche Ruhe bedrohenden Assoziationen und Versammlungen der Handwerksgesellen in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen hat, daß die Versammlungen deutscher Handwerker sich nicht nur über mehrere Kantone ausgebreitet haben, sondern daß in letzteren die gröbsten Schmähungen gegen die deutschen Fürsten gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgesandte Handwerksgesellen in den deutschen Nachbarländern heimlich verbreitet werden, daß diese Versammlungen unter sich in Verbindung stehen, und daß unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet werden; so finde ich mich, nachdem die Ausstellung von Wanderpässen nach der Schweiz bereits durch meine Verfügung vom 26. November v. J. bis auf Weiteres suspendirt worden, gegenwärtig veranlaßt, nach Maßgabe des unterm 21. v. M. bekannt gemachten Bundesbeschlusses, das Wandern der dem diesseitigen Staate angehörigen Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz unbedingt zu untersagen, weshalb denn auch die in dem Reglement vom 21. v. M. ad 2. ausnahmsweise vorbehaltene Genehmigung der Ertheilung einzelner Wanderpässe nach anderen, als den deutschen Bundesstaaten, zur Ausstellung von dergleichen Pässen nach der Schweiz nicht stattfinden wird.

Der Königl. Regierung wird aufgetragen, die gegenwärtige Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

150.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Ertheilung von Wanderpässen an Gewerbsgehülfen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. d. M. in Betreff der Ertheilung von Wanderpässen an Gewerbsgehülfen eröffnet: daß in der Vorschrift des §. 1. des Reglements vom 21. März d. J., wonach, wie bisher, zur Ausstellung von Wanderpässen zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten, alle diesseitigen Polizeibehörden für befugt erachtet sind, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen, keinesweges die Bestimmung, oder auch nur die Absicht gefunden werden kann, daß denjenigen Polizeibehörden, welche von den Königl. Regierungen in Gemäßheit des §. 13. der Paß-Instruktion mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragt worden sind, und auf welche die obige Vorschrift vornemlich zu beziehen war, das Recht zur Ausstellung derartiger Pässe hat entzogen, und den Königl. Regierungen ausschließlich übertragen werden sollen, was einer ausdrücklichen Festsetzung bedurft haben würde. Die Reklamationen, welche gegen eine solche von der Königl. Regierung getroffene Anordnung bei Derselben erhoben worden, sind daher gegründet, und hat Dieselbe zu deren Erledigung unverzüglich das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

151.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Ertheilung von Wanderpässen betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 5. d. M. geäußerte Voraussetzung, als ob die Befugniß zur Ertheilung von Wanderpässen durch das Reglement vom

21. v. M. lediglich auf diejenigen Behörden beschränkt worden sei, welche Ausgangspässe ausstellen dürfen, ist nicht richtig, und namentlich im §. 1. des Reglements nicht begründet. Denn durch diesen §. ist nur in Anerkennung des schon bisher bestandenen Grundsatzes angeordnet worden, daß die zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigten Behörden, Wanderpässe zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten fernerweit auszustellen befugt sein sollen, mithin dadurch denjenigen Behörden, welche Pässe, mithin auch Wanderpässe, zu Reisen innerhalb der diesseitigen Staaten zu ertheilen befugt sind, dieses Recht in keiner Art entzogen worden.

In der Befugniß der Patrimonialgerichte im Herzogthum Sachsen, in sofern sie die Orts-Polizei verwalten, für ihre Hintersassen, Pässe zum Wandern innerhalb Landes auszustellen, ist also durch das Reglement keine Aenderung eingetreten, mithin auch eine solche nicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Findet übrigens die Königl. Regierung es nöthig, die Zahl der mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden zu vermehren, so bleibt Ihr unbenommen, hiezu die erforderliche Verfügung, zu welcher es einer Autorisation des unterzeichneten Ministerii nach §. 13. der Paß-Instruktion nicht bedarf, zu erlassen.

Berlin, den 30. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

152.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Motivirung der Anträge auf Ertheilung von Wanderpässen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. v. M. in Betreff der Motivirung der Anträge auf Ertheilung von Wanderpässen eröffnet: daß der Zweck des Reglements vom 21. März d. J., wie auch aus dem Eingange desselben und dem durch die Verfügung von gleichem Dato publizirten Bundesbeschlusse zu entnehmen ist, darin besteht, die diesseitigen Handwerker abzuhalten, sich in Länder und an Orte zu begeben, wo Assoziationen und Versammlungen

zu politischen Zwecken unter der gewerbtreibenden Klasse stattfinden, oder zu besorgen sind. Hiernach sind Anträge zu Reisen einzelner Handwerker nach anderen, als den §. 1. gedachten Staaten nur dann zu bevorworten, wenn hinsichtlich der letzteren eine solche Besorgniß nicht Platz greift. Außerdem wird das unterzeichnete Ministerium, was namentlich in Bezug auf die Reisen der Handwerker nach Frankreich und Belgien gilt, nachdem die nach der Schweiz unbedingt unzuläßig erklärt worden, nur dann die Autorisation zur Ausfertigung des erbetenen Wanderpasses ertheilen, wenn das in Rede stehende Individuum von untadelhafter Führung und zuverläßigem Charakter ist, und von der beabsichtigten Reise besondere gewerbliche Vortheile für dasselbe zu erwarten stehen.

Was übrigens die Ertheilung der Heimathscheine an die nach Frankreich reisenden Handwerker betrifft, so ist dieselbe lediglich von der Ertheilung der Pässe nach diesem Lande abhängig, weshalb es denn auch einer Festsetzung hierüber in dem Reglement (wegen Verbots des Wanderns der Handwerksgesellen nach Staaten, wo Handwerker-Assoziationen bestehen) nicht bedurft hat.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Paßertheilung an Fabrikarbeiter zu Reisen in's Ausland betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. d. M., die von dem Fabrikarbeiter N. zu N. beabsichtigte Reise nach Frankreich betreffend, daß Fabrikarbeiter im Allgemeinen zur Kategorie der Gewerbsgehülfen nicht gerechnet, und denjenigen Beschränkungen, welche in Bezug auf das Wandern der letzteren vorgeschrieben sind, nicht unterworfen werden können. Indessen ist es doch nöthig, bei den Paßertheilungen an selbige, da sie zumal beim Aufenthalte in Frankreich und Belgien denselben Gefahren, als die Handwerksgesellen ausgesetzt sein dürften, besondere Vor-

sicht zu beobachten, und wird der Königl. Regierung überlassen, diejenigen Behörden, welche in Ihrem Namen Ausgangspässe auszustellen beauftragt sind, in dieser Beziehung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

154.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, die Ertheilung von Wanderpässen nach Rußland und Polen betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M. das Wandern von Gewerbsgehülfen nach Rußland und Polen betreffend, bei Remission der Anlagen, ein für allemal autorisirt, denjenigen Handwerksgehülfen, welche in Rußland oder im Königreiche Polen zu wandern oder in Arbeit zu treten beabsichtigen, hierzu die nöthigen Pässe ohne die im §. 2. und 4. des Reglements vorgeschriebene Anfrage dann zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, wenn nach Ihrem Dafürhalten den diesfälligen Anträgen kein Bedenken entgegen steht. Auch findet das unterzeichnete Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß die Königl. Regierung, wenn Sie anders solches für angemessen erachtet, die von Ihr mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Behörden in gleicher Art zu Ertheilung von Pässen zu dem obigen Behufe ein für allemal ermächtigt.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Königsberg, in Pr.

Abschrift hievon den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Brom-

berg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt zum gleichmäßigen Verfahren.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

155.

Reskript des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das hiesige Polizei-Präsidium, den Nachweis eines Reisegeldes zum Eintritt in Rußland Seitens der Handwerksgesellen und Personen niedern Standes betreffend.

Nach einer Verordnung der Kaiserlich Russischen Regierung soll den Handwerksgesellen, und überhaupt den Personen niedern Standes, der Eintritt in das Russische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn sie ein Reisegeld von Zehn Thalern nachweisen. Es erscheint angemessen, daß die Königl. Regierung von dieser Anordnung die mit der Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Polizeibehörden benachrichtige, damit letztere die zu jener Kategorie gehörigen Personen, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigen, davon unterrichten.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, in derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 14. Juli d. J. hierdurch eröffnet, daß die Anordnung der Kaiserlich Russischen Regierung, wonach den Handwerksgesellen und überhaupt den Personen niedern Standes der Eintritt in das Russische Gebiet nur dann gestattet werden soll,

wenn sie ein Reisegeld von Zehn Thalern nachweisen, nach dem Dafürhalten des unterzeichneten Ministerii und mit Rücksicht auf den Inhalt der demselben hierüber gemachten Mittheilung auf diesseitige Einwohner, welche sich nach dem Königreich Polen zu begeben, beabsichtigen, nicht zu beziehen ist.

Berlin, den 20. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

157.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung von Wanderpässen nach Frankreich und Belgien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. d. M. bei Remission der Anlagen eröffnet: daß dem dortigen Schneidergesellen N. der erbetene Wanderpaß nach Frankreich nicht zu bewilligen ist.

Es wird hierbei im Allgemeinen bemerkt, daß es nach dem Reglement vom 21. März c. als Regel gelten muß, den diesseitigen Handwerksgesellen keine Pässe zur Reise nach Frankreich oder Belgien Behufs der Ausübung ihres Gewerbes zu ertheilen. Nur dann können Ausnahmen eintreten, wenn die Königl. Regierung Sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß

1) der Paßextrahent ein zuverläßiger, sittlicher und der Verführung nicht zugänglicher Mensch sei, und
2) von seinem Aufenthalte in Frankreich oder Belgien besondere, in anderen Ländern nicht wohl zu erwartende Vortheile für seine gewerbliche Ausbildung zu hoffen sind.

Wo diese Bedingungen nicht zusammentreffen, sind derartige Anträge ohne Anfrage bei dem unterzeichneten Ministerio zurückzuweisen.

Berlin, den 13. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

Berlin, den 13. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, in Pr., Gumbinnen und Danzig, den Paßverkehr an der Grenze mit Rußland betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hierher mitgetheilten Note des hiesigen Kaiserl. Russischen Gesandten vom 16. d. M., die diesseitigen Grenz-Paßverhältnisse gegen Rußland, insbesondere die Benutzung eines und desselben Passes von Seiten mehrerer Personen betreffend, mit dem Auftrage, die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks hiernach mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

L'administrateur de la province de Bialystock a informé dernièrement le Ministère des affaires étrangers, que des individus, sujets de S. M. Prussienne, arrivent fréquemment sur la frontière avec des passeports de leur Gouvernement, dans lesquels il est question de personnes accompagnant le propriétaire: mais que les visas apposés par les Consulats de Russie n'indiquent que le propriétaire seul et qu'en conséquence il a donné ordre de n'admettre en Russie que des individus désignés nominalement dans les passeports respectifs.

Par une disposition, émanée du Ministère Impérial en 1827., les Légations de Russie dans l'étranger avaient été invitées de ne délivrer des passeports d'entrée pour l'Empire que s é p a r e m e n t pour chaque voyageur. L'année

née suivante, des représentations faites par la Légation de Prusse et Mr. le Gouverneur gl. des provinces baltiques, décidèrent le Gouvernement Impérial à autoriser son Consul à Memel à viser des passeports valables pour 36 heures seulement et délivrés à plusieurs individus par les autorités frontières pour pouvoir visites des endroits situés dans la proximité du territoire prussien, en n'exigeant le payement des droits que pour un seul individu: pourvu toutefois que la condition et le nom de chaque propriétaire fussent insérés dans le passeport collectif.

De cette règle sont exceptés seulement les agriculteurs et les charretiers qui viennent prendre en Russie du lin et autres productions pour les conduire en Prusse et qui ne s'arrêtent que très peu de tems dans des endroits rapprochés de la frontière.

D'après les antécédans fournis par ces règles, le Gouvernement Impérial, tout en maintenant en vigueur les exceptions qui ont été admises à la demande de l'administration prussienne, n'a pu qu'approuver pleinement la disposition supplémentaire prise par les autorités supérieures de Bialystock. En la portant à la connaissance du Ministère du Roi le Soussigné Envoyé etc. a l'honneur de le prier d'en instruire les autorités frontières de Prusse en leur prescrivant de consigner dans les passeports qu'elles seront dans le cas de délivrer pour la Russie, la condition et le nom de chaque individu qui compte en faire usage.

Il profite de cette occasion pour etc.

Berlin, le 16. Mai 1835.

signé Ribeaupierre.

A. S. E. Mr. Ancillon etc.

159.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, in Pr., Gumbinnen und Marienwerder, die Ertheilung diesseitiger Reise-Legitimationsscheine für den Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen betreffend.

Auf den Wunsch der Königl. Polnischen Regierungs-

Kommission des Innern, die darüber Auskunft zu erhalten gewünscht hat, welche Legitimationsscheine für den Verkehr der diesseitigen Grenzbewohner mit dem Königreiche Polen, als legal zu betrachten seien? wird hierdurch festgesetzt, daß außer den Landräthen und Magistråten, welche dergleichen Scheine für die Bewohner ihrer resp. Kreise und Städte ausfertigen, sich hierzu aber der gewöhnlichen Paß-Formulare bedienen müssen, auch die Dominien und Ortsschulzen, letztere aber nur hinsichtlich der bäuerlichen Einsassen ihrer resp. Dörfer, zur Ausstellung solcher Scheine für befugt geachtet werden können.

Für die von den letztgedachten Behörden zu ertheilenden Reise-Legitimationsscheine wird das beigehende Formular (Anl. a.) vorgeschrieben, und bleibt der Königl. Regierung überlassen, hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen.

Uebrigens ist genau darauf zu halten, daß diese Scheine nur zum Behuf des unmittelbaren Grenzverkehrs angewendet, und höchstens auf 8—14 Tage ausgestellt werden, da ihnen von den jenseitigen Behörden auf eine längere Dauer keine Gültigkeit beigelegt wird.

Berlin, den 5. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Legitimationsschein
gültig auf . . . . Tage.

Dem . . . . aus . . . . , welcher dem unterzeichneten . . . . persönlich bekannt und als unverdächtig legitimirt ist, wird zur Reise nach . . . . in Polen und wieder zurück in seine Heimath der gegenwärtige Legitimationsschein ertheilt.

Ort und Datum.

(Siegel.) Behörde.

Unterschrift des Inhabers.
N. N.

160.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, in derselben Angelegenheit.

(Wie zuvor an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder, mit folgendem Zusatze:)

Sollte die Königl. Regierung es bedenklich finden, jene mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Anträge der betreffenden Regierungen der Provinz Preußen geschehene Festsetzung hinsichtlich der Schulzen im Allgemeinen in Ausführung zu bringen, so bleibt Ihr freigestellt, damit Anstand zu nehmen, und, dem in Ihrem Berichte vom 19. September v. J. gemachten Antrage zufolge, die zur Aushülfe der Landräthe angestellten Polizei-Distrikts-Kommissarien, nach Befinden auch einzelne zuverläßige und qualifizirte Ortsschulzen, zur Ausstellung dieser Legitimationsscheine zu autorisiren.

Berlin, den 5. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

161.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, in derselben Angelegenheit.

Auf den Wunsch der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission des Innern, die darüber Auskunft zu erhalten gewünscht hat, welche Legitimationsscheine für den Verkehr der diesseitigen Grenzbewohner mit dem Königreiche Polen, als legal zu betrachten seien? wird hierdurch festgesetzt, daß außer den Landräthen und Magisträten, welche dergleichen Scheine für die Bewohner ihrer resp. Kreise und Städte ausfertigen, sich hierzu aber der gewöhnlichen Paß-Formulare bedienen müssen, auch die Woyts hinsichtlich der Bewohner des platten Landes zur Ausstellung solcher Scheine für befugt geachtet werden sollen. Für die von den Woyts zu ertheilenden Reise-Legitimationsscheine wird das beigehende Formular *) vorgeschrieben, und bleibt der Königl. Regierung überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen.

*) Auf der vorstehenden S. 226.

Uebrigens ist genau darauf zu halten, daß diese Scheine nur zum Behuf des unmittelbaren Grenzverkehrs angewendet, und höchstens auf 8—14 Tage ausgestellt werden, da ihnen von den jenseitigen Behörden auf eine längere Dauer keine Gültigkeit beigelegt wird.

Berlin, den 5. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

162.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die unten gedachten Königl. Regierungen, das Paßverfahren gegen reisende Engländer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. v. M. eröffnet, daß die darin angeregte Frage:

ob diejenigen Pässe, welche von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes nicht bloß zur Rückkehr in ihr Vaterland, und zu der dabei erforderlichen Durchreise durch die diesseitigen Staaten, sondern überhaupt zur Reise nach den Königl. Staaten ertheilt worden sind, das Visa der diesseitigen Polizeibehörden erhalten dürfen?

durch ein unterm heutigen Tage anderweit erlassenes Cirkular-Rekript *) des unterzeichneten Ministerii erledigt worden ist.

Was dagegen diejenigen Pässe anbetrifft, welche nach dem Kontinente reisende Engländer sich in ihrem eigenen Vaterlande von den in England residirenden fremden Missionen oder General-Konsulaten ausstellen lassen; so ist hiebei in Betracht zu ziehen, daß nach den in England bestehenden Einrichtungen die dortigen Eingebornen zu Reisen in's Ausland der Erlaubniß ihrer Regierung nicht bedürfen, und sich ihnen die Nothwendigkeit der Erlangung eines Passes nur zum Zwecke ihrer Legitimation im Auslande aufdringt. Da jedoch von den brittischen Behörden nur allein das auswärtige Amt zu London Pässe ertheilt, und zwar lediglich an Engländer, die entweder persönlich gekannt, oder auf eine genügende Art empfohlen worden sind, auch der Kostenbetrag für einen solchen Paß sehr bedeutend ist; so

*) S. 193.

ziehen die meisten nach dem Kontinente reisenden Engländer es vor, sich zur Erlangung der benöthigten Pässe an eine fremde Mission oder an ein Konsulat zu wenden.

Mit Rücksicht auf diese eigenthümlichen Verhältnisse, ist es im Einverständnisse des unterzeichneten Ministerii der Königl. Gesandtschaft in London, sowie den übrigen Königl. Missionen, gestattet worden, derartigen Pässen ihr Visa — welches jedoch, weil es hier meistentheils nur als eine Beglaubigung der Aechtheit der Unterschrift der fremdherrlichen Behörde zu betrachten, auf die Form: „gesehen bei der Königl. Preußischen Gesandtschaft ꝛc." zu beschränken ist — zu ertheilen, wogegen die Beurtheilung der sonstigen Unverdächtigkeit des Paßinhabers lediglich den resp. Grenz-Polizeibehörden anheimgestellt bleibt.

Indem die Königl. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erklärt sich das unterzeichnete Ministerium aus denselben Gründen damit einverstanden, daß derartige an reisende Engländer ertheilte Pässe dann, wenn der Inhaber übrigens völlig unverdächtig ist, und sonstige Bedenken nicht obwalten, von den Grenz-Polizeibehörden als genügende Legitimations-Dokumente angesehen, und ohne daß die Ausstellung eines neuen diesseitigen Passes erforderlich wäre, zum Eingange in die Königl. Staaten mit deren Visa versehen werden.

Die betreffenden Polizeibehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Coblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung von den Worten: „Was dagegen ꝛc." bis zu Ende, an die Königl. Regierungen zu Trier, Achen, Düsseldorf, Cöln, Münster, Minden, Magdeburg, Erfurt, Merseburg, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Danzig und Königsberg, zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 11. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

163.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Ertheilung von Reisepässen nach Italien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Mai d. J., die Ertheilung von Reisepässen nach Italien betreffend, hierdurch eröffnet: daß auf die in Folge der Kommunikation mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten stattgehabte Anfrage der Königl. Gesandtschaft in Wien, ob Pässe diesseitiger Provinzialbehörden überhaupt und unter welchen besonderen Bedingungen von den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden als gültige Legitimations-Dokumente zur Reise nach Italien angesehen würden? die Kaiserliche Hof- und Staats-Kanzlei zur Antwort ertheilt hat:

> „daß allerdings in der Regel zum Eintritt in die Oesterreichischen Staaten bei fremden Pässen das Visa einer Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft erforderlich sei; daß aber Königl. Preußischen zur Reise nach Italien lautenden Regierungs-Pässen das Visa der Kaiserlichen Gesandtschaft zu Frankfurt a. M., bei sonst unbedenklichen Verhältnissen, nicht versagt werden würde; und daß dies zur Legitimation an der Oesterreichischen Grenze vollkommen genüge.

Die Königl. Regierung hat sich hienach zu achten, und wird zugleich, Ihrem Antrage gemäß, autorisirt, zu Handels- oder anderen nachgewiesenen eiligen Angelegenheiten an zuverläßige Personen Pässe nach Italien, auch ohne Anfrage bei dem unterzeichneten Ministerio, Selbst auszustellen.

Berlin, den 7. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Achen.

Abschrift obiger Verfügung den Königl. Regierungen zu Cöln, Coblenz, Düsseldorf und Trier zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 7. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

164.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend das Verfahren der Orts-Polizeibehörden, bei Niederlassungen unbekannter Personen.

Im urschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung die von dem Magistrat zu Arendsee unterm 12. v. M. hier eingereichte Vorstellung nebst Beilagen mit dem Eröffnen kommunizirt, daß die Grundsätze, welche Sie in der an den genannten Magistrat erlassenen Resolution vom 31. August pr., das Einziehen des Tagelöhners N. in Arendsee betreffend, angeführt hat, zu sehr auf die Spitze gestellt sind.

Denn, wenn auch den Magisträten keinesweges die Befugniß zugestanden werden kann, sich gegen andere Orte der Monarchie abzuschließen, und einen erwerbsfähigen Anziehenden bloß um deswillen zurückzuweisen, weil die von ihm produzirten Atteste mangelhaft sind; und wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß den Magisträten die Pflicht obliegt, wegen der etwa in polizeilicher Hinsicht erforderlichen Notizen den Weg der Korrespondenz einzuschlagen; endlich auch nicht behauptet werden kann, daß jeder Anziehende, selbst, wenn er seiner Persönlichkeit nach bekannt, oder aus höherem Stande ist, gesetzlich verbunden sei, über seine bisherige Führung ein Attest beizubringen: so erscheint doch auf der andern Seite die Beibringung eines solchen Attestes in vielen Fällen als der kürzeste Weg, zum Ziele zu gelangen, und dessen Erforderung daher in der Regel solcher Fälle wünschenswerth und rathsam, und wird auch meistens von den neu anziehenden Personen leicht zu bewirken sein.

Den Magistäten kann daher nicht geradehin und unbedingt die Befugniß abgesprochen werden, ein Führungs-Attest von Anziehenden zu fordern. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Fälle, in welchen dies angemessen ist, nicht im voraus durch eine allgemeine Regel bestimmt werden können, sondern wird dies immer nach den jedesmal obwaltenden Umständen speziell zu erwägen sein. Seitens der Königl. Regierung wird daher dies nur in solchen Fällen zu untersagen sein, wo entweder die Absicht der Lokalbehörde, das Anziehen gesetzwidrig zu erschweren, hervorleuchtet, oder für die Betheiligten besondere Schwierigkeiten hervortreten, (z. B. erhebliche Entfernung, Unbehülf-

lichkeit und dergl.) und ihnen folglich das officium nobile jeder Obrigkeit zu Hülfe kommen muß.

Hiernach mag die Königl. Regierung den Magistrat zu Arendsee anderweit bescheiden, und ihr Reskript vom 31. August pr. deklariren.

Berlin, den 4. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

F.

Sicherheits-Polizei.

165.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Beschaffung der nöthigen Gefängnisse Seitens der Kommunen.

Ich muß, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M. erwiedere, dem dortigen Königl. Oberlandesgerichte darin beistimmen, daß die Städte verpflichtet sind, unter allen Umständen für die Beschaffung der nöthigen Gefängnisse zu sorgen, und, wenn es erforderlich ist, auch neue anzulegen. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3 Oktober 1821. *), welche den §. 10. c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. erläutert, bestimmt, daß die Städte nur von frühern Leistungen für die Gerichte selbst und ihren unmittelbaren Geschäftsbetrieb befreit sein sollen.

In dieser Beziehung sollen sie nur die Lokalien, welche die Gerichte gegenwärtig inne haben, denselben ferner lassen, neue aber ihnen nur dann beschaffen, wenn es möglich ist, ohne andern nöthigen Kommunal-Bestimmungen Eintrag zu thun. Von welchen Lokalien hier die Rede ist, wird §. 2. deutlich bezeichnet, wo es heißt: diejenigen Lokalien, welche bis jetzt zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können. rc.

Alle andere gesetzliche Verpflichtungen gegen die Gerichte müssen die Stadtgemeinen, der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, auch ferner in der zeitherigen Art

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 111.

erfüllen. Zu diesen Verpflichtungen gehört aber ohne allen Zweifel die Beschaffung der erforderlichen Gefängnisse. Wie daher da, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel begründeten, die Gemeinden für solche zu sorgen, nöthigenfalls auch neue anzulegen verpflichtet wären: so sind sie es auch noch jetzt, und es ist in dieser Verpflichtung durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert worden *).

Berlin, den 7. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Gesetz-Samml. Jahrg. 1832. S. 189 f.

166.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., den Gebrauch des Schießgewehrs Seitens des Militairs gegen ausbrechende und entfliehende Gefangene betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 30. v. M., daß die in oder vor den Straf- und Gefangenanstalten aufgestellten Schildwachen allerdings in den Fällen, wenn sie ausbrechende und fliehende Gefangene bemerken, und diese auf erfolgten Zuruf ihre Bestrebungen zum Ausbruche nicht sofort einstellen, und resp. nicht sofort zurückkehren, unbedenklich befugt sind, außer dem zu machenden Lärmen sich ihrer Schießgewehre zu bedienen, auch ein Gleiches thun dürfen, wenn Korrigenden, welche zu Arbeiten außer der Anstalt in bedeutender Zahl verwandt werden, und militairischer Bewachung anvertraut sind, einzeln oder in größerer Zahl entfliehen wollen, und den vorgängigen Zuruf, zu bleiben, nicht beachten, und daß gegen eine desfallsige Anordnung rücksichtlich der Korrektions-Anstalt zu Tapiau und der Strafanstalt zu Wartenburg kein Bedenken obwaltet.

Berlin, den 23. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, die Anordnung und Abhaltung der Landes-Visitationen betreffend.

Der in dem Berichte des Königl. Oberpräsidii der Rheinprovinz vom 6. Februar d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Landes-Visitationen, je öfter und regelmäßiger dieselben vorgenommen werden, um so geringeren Erfolg haben werden, kann ich mich nur anschließen, und bin deshalb damit einverstanden, daß diese Visitationen, welche, wie auch die Instruktion vom 9. Oktober 1817.*) sub III. festsetzt, nach den Bedürfnissen der Provinz oder des einzelnen Regierungsbezirks abgehalten werden sollen, von einer zureichenden Veranlassung abhängig gemacht, dann aber in um so größerer Ausdehnung bewirkt werden, und daß es nicht erforderlich sei, dieselben nothwendig zweimal im Jahre stattfinden zu lassen.

Berlin, den 16. September 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben.
Koehler.

*) Jahrg. 1817. 4tes Heft, S. 173 ff.

168.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cöln, das Verfahren gegen die Bettler in der Rheinprovinz betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich auf Ihren, die Auslegung der Bestimmung zu 1. in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1828. (Anl. a.) wegen des Verfahrens wider die Bettler in der Rheinprovinz betreffenden Bericht vom 31. v. M. hiebei Abschrift des von den verstorbenen Herren Ministern v. Schuckmann und Graf v. Danckelmann unterm 13. Dezember 1828. an des Königs Majestät erstatteten Berichts mit, um daraus näher zu entnehmen, von welchen Gesichtspunkten die gedachten Herren Minister bei

der von ihnen vorgeschlagenen, und durch die allegirte Allerhöchste Ordre genehmigten Anordnungen ausgegangen sind.

In Folge dessen trage ich nun kein Bedenken, mich mit der in Ew. Hochwohlgeboren vorgedachten Berichte vorgetragenen zweiten Ansicht des dortigen Regierungs-Kollegii, welche sowohl durch die wörtliche Festsetzung zu 1. der mehrerwähnten Kabinets-Ordre, als durch den Sinn derselben, wie er sich besonders im Zusammenhange mit den Bestimmungen zu 2. 3. und 4., unzweideutig zu erkennen giebt, begründet wird, dahin einverstanden zu erklären:

daß die achttägige Aufbewahrung der Bettler in den Ortsgefängnissen nur vorgeschrieben ist, um den Verwandten des Verhafteten oder der Gemeinde, welcher derselbe angehört, Zeit und Gelegenheit zu geben, ihn zu reklamiren, daß aber dessen Verabfolgung sogleich und auch vor Ablauf der achttägigen Frist auf die Reklamation der Verwandten oder der Gemeinde stattfinden muß, daß also in anderen Worten die achttägige Aufbewahrung keine Strafe, sondern nur eine konservatorische Maßregel ist.

Ich stelle Ew. Hochwohlgeboren anheim, dem dortigen Regierungs-Kollegio gegenwärtigen Erlaß zum Anhalte bei seinem weiteren Verfahren mitzutheilen.

Berlin, den 24. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf Ihren, in Gemäßheit der von Mir in dem Landtags-Abschiede für die Rheinprovinzen vom 13. Juli v. J. *) getroffenen Bestimmung, erstatteten Bericht vom 13. Dezember d. J. über das Verfahren bei Aufnahme der Bettler in das Landarbeitshaus zu Brauweiler, genehmige Ich vorläufig, und mit Vorbehalt dessen, was bei Einführung der Preußischen Gesetzgebung in die Rheinischen Provinzen im Allgemeinen bestimmt werden wird:

1) daß den Landräthen, (in den großen Städten, in welchen die Regierung die Polizeibehörde dazu geeignet findet, dieser), die Befugniß ertheilt werde, jeden Bettler acht Tage im Ortsgefängniß aufzubewahren, und wenn er von seiner Familie

*) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 701 und
" " " " " 714.
(Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829.)

oder der Kommune, unter dem Versprechen, ihn vom Betteln abzuhalten, reklamirt wird, ihn verabfolgen zu lassen;

2) daß nicht reklamirte Weiber, Mädchen, Kinder unter 16 Jahren, Sechszigjährige, Kranke und Gebrechliche, wenn ihnen zuvor zu Protokoll bekannt gemacht worden, daß sie die Befugniß haben, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen, und sie davon keinen Gebrauch machen, in das Bettlerhaus abzuliefern, und daselbst auf den Grund des Protokolls, welches bekundet, daß das Individuum wirklich gebettelt hat, aufzunehmen;

3) daß dagegen diejenigen, welche auf Untersuchung antragen, sowie alle nicht 60, und nicht unter 16 Jahr alte, gesunde, nicht reklamirte männliche Bettler, ohne Unterschied, den Gerichten zu überliefern;

4) daß die zu 1. und 2. gedachten Bestimmungen auf vagabondirende und solche Bettler, gegen welche nach den Strafbestimmungen der Artikel 276—280. des peinlichen Gesetzbuchs zu verfahren, nicht Anwendung finden, diese Individuen vielmehr sofort zur Einleitung der Untersuchung, den Gerichten zu überweisen sind.

Sie haben hiernach die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 31. Dezember 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und
Grafen v. Danckelmann.

169.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Behandlung rückfälliger Sträflinge betreffend.

In Erwiederung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 23. v. M. bemerke ich, daß die durch den Cirkular-Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 31. Januar v. J. zu V. *) angeordnete Behandlung der rückfälligen Sträflinge nicht als eine Verschärfung der erkannten Strafe, sondern nur als eine Disziplinar- und Besserungsmaßregel in den Strafanstalten anzusehen ist.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 179.

Dem zufolge erkläre ich mich daher nicht bloß mit der von Ew. Hochwohlgeboren in dem vorgedachten Berichte entwickelten Ansicht einverstanden, sondern genehmige auch, daß jene Maßregel auf die rückfälligen korrektionellen Sträflinge in der Rheinprovinz ausgedehnt werde.

In dem Begriffe der Rückfälligkeit liegt es übrigens schon, daß nur derjenige wegen Diebstahls, Betruges oder Fälschung bereits früher verurtheilte Sträfling nach der allegirten Bestimmung des Cirkulars vom 31. Januar v. J. zu V. als ein Rückfälliger behandelt werden kann, welcher wegen der benannten Vergehen zum zweiten Male in die Strafanstalt kommt.

In dieser Beziehung ist auch noch von keiner Behörde ein Zweifel oder ein Bedenken angeregt worden. Ich finde jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß die Strafanstalts-Direktionen zur Vermeidung eines gleichwohl möglichen Mißverständnisses noch speziell demgemäß instruirt werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Erforderliche an die Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 30. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

170.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Wittenberge, daß die aufgehobenen Pferde-Verkaufsatteste nicht wieder einzuführen seien.

Dem Magistrate wird auf die Anzeige vom 29. v. M., die Verhütung der Pferdediebstähle betreffend, hiermit, unter Rücksendung der Beilagen derselben, sowie der eingereichten Akten, zu erkennen gegeben, daß eine Wiederherstellung der Bestimmungen des Pferdediebstahlgesetzes vom 28. September 1808. unstatthaft ist, weil die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. August 1832. *) das Gesetz aufgehoben hat, und diese Aufhebung hauptsächlich aus dem Grunde erfolgt ist, weil sich die bis dahin vorgeschriebenen Pferde-Verkaufsatteste nicht als ein zulängliches und angemessenes Mittel zur Verhütung des Pferdediebstahls bewährt haben. Sie waren nicht zulänglich, weil es unmöglich war, ihren

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1832. S. 202.

Mißbrauch zu hindern, der durch die wenige Sorgfalt, mit welcher bei Ausstellung solcher Bescheinigungen in der Regel von Dorfgerichten und Geistlichen verfahren wurde, nur noch begünstigt ward, und sie waren ein unangemessenes Mittel, weil sie den freien Verkehr hinderten, und den ehrlichen, wie den unehrlichen Verkäufer denselben Beschränkungen unterwarfen.

Außerdem sichern die gesetzlichen Bestimmungen im §. 1231. u. ff. Thl. II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts gegen die Vortheile, welche Diebe durch den Verkauf gestohlner Pferde im Inlande erhalten können; gegen den Verkauf derselben im Auslande dagegen haben auch die früheren Atteste nicht schützen können.

Berlin, den 19. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

171.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, in Pr., die Ertheilung der Lebens-Rettungs-Medaille *), statt einer Geld-Prämie, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 22. v. M. erwiedert, daß die Ertheilung der Rettungs-Medaille an Personen, welche mit eigener Lebensgefahr eine Rettung bewirkt, ein ehrenvolleres Anerkenntniß sein soll, als dasjenige, welches eine bloße Geld-Prämie gewährt, und daß die gedachte Auszeichnung vorzüglich in denjenigen Fällen zur Belohnung ertheilt werden soll, in denen eine Prämie nicht angenommen werden würde. Daraus folgt, daß sie mit der letzteren nicht kumulirt werden kann. Da jedoch öfters, besonders bei Unbemittelten, eine Geld-Prämie erwünschter ist, als eine Auszeichnung durch die Medaille; so hat die Königl. Regierung in zweifelhaften Fällen durch Vernehmung des zur Belohnung in Vorschlag

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1833. S. 85.

zu bringenden Individui zu ermitteln, welche Art des Anerkenntnisses demselben am willkommensten sein würde.

Berlin, den 15. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

172.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Gutsbesitzer N. zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Befugniß zur Wegnahme von Schießgewehren betreffend *).

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Vorstellung vom 11. v. M., daß die in Betreff der Wegnahme der Flinte des ꝛc. N. ergangene Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 7. Januar d. J. lediglich bestätigt werden muß. Die Wegnahme eines Schießgewehrs kann aus polizeilichen Gründen, d. h. zur Vorbeugung von Unglücksfällen oder zur Verhütung von Verbrechen, nur gegen diejenigen stattfinden, die damit nicht umgehen können, oder die des Mißbrauchs desselben zu Wilddiebereien und Jagdkontraventionen bereits überführt sind. Das letztere ist bei dem ꝛc. N. aber noch nicht der Fall gewesen, und das Einschreiten Ew. ꝛc. als Polizeiobrigkeit war daher unmotivirt. Was das Krähenschießen des ꝛc. N. betrifft, so ist dies, wenn es nicht auf fremden Jagdrevieren geschieht, da Krähen nicht zu den jagdbaren Thieren gehören, in sofern nicht strafbar, als dabei die Vorschriften wegen des Schießens in der Nähe von Gebäuden beobachtet werden, worauf die Polizeiobrigkeit zu halten hat.

Berlin, den 11. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Jahrg. 1828., 3tes Heft, S. 666.

173.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren senden wir die unterm 30. November v. J. vorgelegten Verhandlungen, die Vorschläge zur Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen betreffend, hierneben mit dem Bemerken zurück, daß wir mit Ihrer Ansicht von der Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit des von der Regierung zu N. in dieser Angelegenheit beantragten Regulativs ganz einverstanden sind.

Den Anforderungen an die Polizei zur Verhütung von Unglücksfällen der in Rede stehenden Art wird vollkommen genügt, wenn schützende Vorkehrungen allgemeiner bekannt gemacht und wiederholt empfohlen, außerdem aber die Fabrikunternehmer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht werden, welche bei vernachläßigter Aufsicht und Fürsorge sie treffen kann.

Hiernach überlassen wir Ew. Hochwohlgeboren die Regierung zu N. zu bescheiden, und davon die übrigen betreffenden Regierungen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef der Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

174.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831. und der Instruktion vom 13. Oktober 1831. (Gesetz-Samml, S. 243—247), betreffend die Anlagen und den Gebrauch von

von Dampfmaschinen, auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Betriebes von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt sind. Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften jener Instruktion, wie der §. 1. ausdrücklich besagt, sich keineswegs bloß auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die „zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel" beziehen.

Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar sein, da solche ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr. Namentlich ist die Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden; und wenn auch im letzteren Falle ein geringerer Grad der Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden können, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, ob eine höhere Spannung, und in Folge derselben ein Unglück entsteht, oder nicht. Eben deshalb kann insbesondere auch bei Anwendung der Vorschrift des §. 2. der Instruktion,

> wonach die Anlage von Dampfkesseln in einem besonderen Gebäude erfolgen muß, sofern es sich nicht von kleinen Kesseln handelt, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei höchstens vier Pferde-Kräften entwickeln,

nicht die Bestimmung der Anlage, sondern lediglich die Einrichtung des Kessels an sich betrachtet, das Kriterium abgeben. Jener Vorschrift unterliegen daher alle Kessel, welche so eingerichtet sind, daß die Dämpfe gespannt werden können; und davon ausgenommen sind nur die kleinen Kessel, welche bloß zur Entwickelung von Dämpfen für Maschinen von zwei höchstens vier Pferde-Kräften geeignet sind, und welche das hierzu erforderliche Maß nicht überschreiten. Folgendes Beispiel wird hierbei zur Erläuterung dienen: Um die zum Abbrennen von 2 Wispeln Getreide oder Kartoffeln innerhalb 14 Stunden erforderlichen Wasserdämpfe zu beschaffen, deren Spannung die der Atmosphäre um etwa 2 bis 3 ℔ übersteigt, gehört nach der bisherigen Erfahrung, ein Dampfkessel von etwa 2000 Quart Inhalt. Ein Kubikfuß enthält 27 Quart, mithin würde der Inhalt

des Kessels etwa 77 Kubikfuß sein, wofür, der Sicherheit wegen, 80 Kubikfuß angenommen werden können. Ein Dampfkessel, der die erforderlichen Dämpfe von jener Spannung für den Betrieb einer Dampfmaschine von 1 Pferdekraft beschaffen soll, muß bei der Bedingung, daß der Dampfraum eben soviel an Inhalt betrage, als der vom Wasser eingenommene Raum, 2mal 20, also 40 Kubikfuß, von 2 Pferdekräften aber pro Pferdekraft 2mal 17 oder 34 Kubikfuß, also 68 Kubikfuß an Inhalt erhalten. Es würde daher ein solcher Dampfkessel von 80 Kubikfuß Inhalt für eine Brennerei auch zu einer Maschine von etwa 2 Pferdekraft gehören, und innerhalb des Arbeitsraums aufgestellt werden dürfen.

Nach obigen Bemerkungen hat die Königl. Regierung zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Für den Minister des Innern und der Polizei.
Koehler.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Beuth.

H.

Feuer-Polizei.

175.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die von den Mannschaften der Feuerlösch-Kompagnien ꝛc. bei feierlichen Gelegenheiten anzulegende gleichförmige Kleidung betreffend.

Des Königs Majestät hat mir auf einen, wegen Gestattung einer Uniform für die Feuerlösch-Kompagnie einer Stadt in der Rheinprovinz erstatteten Bericht, unterm 26. v. M. eröffnet, daß Allerhöchstdieselben nicht geneigt seien, der in Rede stehenden Kompagnie die vorgeschlagene Uniform besonders beizulegen, zumal dies wahrscheinlich zu weiteren Bezugnahmen führen würde, daß aber Seine Majestät, wenn die zu der Kompagnie gehörenden Individuen für feierliche Gelegenheiten eine gleichförmige nicht auffal-

lende Kleidung anzunehmen wünschten, dem nicht entgegen sein wollten.

Des Königs Majestät hat namentlich dabei im Allgemeinen bestimmt, daß in künftigen Fällen zu Uniformen dieser Kategorie solche Unterscheidungszeichen, die bei den vorgeschriebenen Amtskleidungen der Staatsdiener deren Rangverhältniß bezeichnen, namentlich Epaulets, Porteépées, Hut-Agraffen und Kordons, sowie Stickereien, nicht getragen werden dürfen.

Indem ich diese Allerhöchste Anordnung zur Kenntniß des Königl. Oberpräsidii bringe, ersuche ich Dasselbe zugleich, die betreffenden Regierungen in Gemäßheit derselben mit Anweisung zu versehen, Sich aber die Genehmigung des Tragens jeder besonderen gleichförmigen, nicht auffallenden Kleidung bei feierlichen Gelegenheiten, ausdrücklich vorzubehalten, damit in den einzelnen Regierungsbezirken in dieser Hinsicht möglichst übereinstimmend verfahren werde.

Berlin, den 7. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

176.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften auf dem platten Lande betreffend.

Daß die Königl. Regierung der Feuerpolizei und den Feuerlöschgeräthschaften, wie Sie in dem Berichte vom 14. v. M. bemerkt, eine besondere Aufmerksamkeit widmet, und auch die Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften auf dem platten Lande herbeizuführen sucht, ist zwar an sich sehr zu billigen; es muß aber doch auch zugleich von der Königl. Regierung dahin gesehen werden, daß die finanziellen Mittel der Gemeinen angemessen berücksichtigt werden.

In Ansehung des vorgetragenen speziellen Falls würde es höchst beifällig anzuerkennen sein, daß die Gemeine N. N. aus eigenen Mitteln die Beschaffung einer großen Schlauchfeuerspritze, die Herstellung der übrigen Feuerlöschgeräthschaften und die Erbauung eines Spritzenhauses zu bewirken beschlossen hat, sobald die Gemeine keine Beihülfe des

Staats in Anspruch zu nehmen nöthig gefunden hätte. Reichten aber die Mittel der Gemeine nicht aus, so hätte sie eine minder kostspielige Einrichtung treffen sollen.

Mit den Staatsfonds muß bei den zahlreichen Anforderungen, die an selbige gemacht werden, beiräthig verfahren werden. Im Anerkenntniß des guten Beispiels, welches die gedachte Gemeine gegeben hat, will ich indessen derselben zu den angeführten Zwecken eine Beihülfe von 25 Rthlr. aus dem Fonds der Königl. Regierung zu polizeilichen Zwekken bewilligen, auf welchen demnach die Königl. Regierung diese Summe anzuweisen und pro 1835. verrechnen zu lassen hat.

Berlin, den 7. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

I.

Gewerbe-Polizei.

177.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anschaffung gestempelter Maße und Gewichte Seitens der landräthlichen und städtischen Polizeibehörden betreffend.

Nach §. 14. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. *) sollen die Kreis- und städtischen Polizeibehörden gehörig gestempelte Maße und Gewichte vorräthig haben, um die im gemeinen Verkehr vorkommenden Kontraventionen untersuchen zu können.

Die Absicht des Gesetzes geht hierbei dahin, jenen Behörden die Mittel zu gewähren, sich zur Stelle die Ueberzeugung von der Richtigkeit des im Verkehr befindlichen Gemäßes und Gewichts zu verschaffen, ohne sich deshalb erst nach anderen Orten hinwenden zu dürfen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift soll nun nach der Verfügung vom 14. Mai v. J. **), welche die Königl. Regie-

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1816. S. 144.
**) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 505 ff.

rung zufolge Ihres Berichts vom 1. Dezember v. J. nicht gehörig aufgefaßt zu haben scheint, darauf Bedacht genommen werden, daß die Landrathsämter und die städtischen Polizeibehörden mit gestempelten Maßen und Gewichten versehen werden, soweit das Bedürfniß es erfordert.

Ob aber ein solches vorwalte, kann nicht, wie in jenem Berichte geschehen, danach ermessen werden, ob wegen Mangels der Maße und Gewichte Beschwerden eingegangen seien oder nicht, sondern es kommt darauf an, nach dem Umfange und der Bedeutsamkeit des Verkehrs der verschiedenen Orte zu beurtheilen, wiefern die Ausstattung der Polizeibehörden mit den Mitteln zu einer genauen Kontrolirung der im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte im öffentlichen Interesse sich als nöthig ergebe.

Ferner kommen nicht bloß die Kreisstädte, sondern alle Städte in Betracht, und es frägt sich, in welchen von ihnen, in Gemäßheit der Verfügung vom 14. Mai pr. die Anschaffung von Maßen und Gewichten Seitens der Polizeibehörden für ein Bedürfniß zu achten ist?

Ob die Landrathsämter zu N. N. mit den in der eingereichten Nachweisung gedachten Gemäßen und Gewichten zu versehen seien, bedingt sich dadurch, ob die Polizeibehörden der Städte, an welchen sie ihren Sitz haben, mit dergleichen, dem Obigen gemäß, ausgerüstet werden oder nicht. Ist ersteres der Fall, so werden die landräthlichen Aemter die Gewichte und Maße mitbenutzen können, sonst aber wird die Anschaffung der für sie verlangten, wenn der Umfang des Verkehrs in ihren Kreisen dergleichen Kontrolmittel nöthig macht, erfolgen müssen.

Hiernach wird dem weiteren Berichte der Königl. Regierung über die Nothwendigkeit der Anschaffung gestempelter Maße und Gewichte für die landräthlichen und städtischen Polizeibehörden entgegen gesehen.

Berlin, den 27. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

178.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß Scheffelmaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech nicht geeicht werden dürfen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hie und da Scheffelmaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech geeicht worden sind, obwohl dieselben sich in mehrfacher Beziehung zur Eichung nicht eigenen.

Da nämlich:

1) dergleichen Maße wegen des bedeutenden spezifischen Gewichtes und des Preises des Eisens, mit Ausnahme der Leisten und des Steges, von sehr dünnem Eisen gefertigt sind, so ist der unbedeutendste Druck oder Stoß zureichend, Beulen zu verursachen, die, kaum bemerkbar, doch auf den Inhalt einen merklichen Einfluß haben;
2) einen nicht minder erheblichen Einfluß übt auch der Wechsel der Temperatur darauf aus, indem z. B. die Nähe eines geheizten Ofens den Boden eines solchen eisernen Scheffels zu einer Wölbung ausspannte, die auch bei der Erkaltung ihre frühere Gestalt nicht wieder annahm;
3) da diese Veränderungen des Inhalts (abgesehen von der Oxidation) des Stempels unbeschadet stattfinden können, so gewährt die Eichung gar keine Garantie für die fortdauernde Richtigkeit des Maßes, auch ist, wenn sich in einem solchem Gemäße Beulen vorfinden, da die Berichtigung auch nur durch das Ausbeulen des Bodens oder der Seitenwände zu bewerkstelligen ist, ohne vorgängige besondere Untersuchung nicht zu beurtheilen, ob die Beulen Folge der Eichung, oder des Zufalls sind.

Aus diesen Rücksichten wird die Eichung solchen Gemäßes hiermit allgemein untersagt.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 28. Januar 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

179.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fässer üblichen Länge- und Höhe-Messers betreffend.

Gemäß Reskripts des Königl. wirklichen Geheimen Raths, Herrn Rother, Excellenz, vom 15. v. M. ist beschlossen, mit Aufhebung des Verbots im §. 62. der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen, die Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fässer üblichen sogenannten Länge- und Höhe-Messers durch die hiesige Eichungs-Kommission zu dem Behuf zu gestatten, damit die Röderer in den Stand gesetzt werden, sich von der Richtigkeit ihrer Visirstäbe Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Instruktion über das bei jener Prüfung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und ein Muster-Exemplar eines Länge- und Höhe-Messers ist der hiesigen Eichungs-Kommission heute durch uns zugefertigt worden.

Es wird übrigens hier noch bemerkt, daß durch jenen Beschluß in den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung §. 26. und 27. und der Verbindlichkeit des die Quartzahl Einbrennenden, für die Richtigkeit dieser Zahl einzustehen, nichts geändert werden soll. Das Rödern wird vielmehr nach wie vor nur zur überschläglichen Ermittelung des Inhalts der Gefäße, wenn die Interessenten zu ihrer Information sich damit begnügen zu können glauben, nachgelassen.

Die Gebühren für die erste Prüfung und Stempelung des Länge- und Höhe-Messers sind auf 15 Sgr., und die Gebühren für die Revision eines früher bereits geeichten Länge- und Höhemessers auf 10 Sgr. durch jene Instruktion festgesetzt. Was die Gebühren anlangt, welche für das Rödern der Fässer von den Röderern erhoben werden dürfen, so ist es, dem obengedachten Reskripte vom 15. v. M. zufolge, für angemessen befunden, hierfür die folgende Taxe vorzuschreiben, und zwar bei Fässern

bis zu 2 Ohm drei Sgr.
von 2 bis zu 5 Ohm vier —
von 5 bis zu 9 Ohm fünf —
über 9 Ohm von jeder Ohm einen —

Das Publikum wird von dieser, höhern Orts genehmigten Einrichtung unter dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt,

daß die Eichung der ganz unzuverläßigen sogenannten Diagonal-Ruthe ferner untersagt bleibt.

Cöln, den 9. Februar 1835.

Königl. Regierung.

180.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie, vom 7. Februar 1835.

(Gesetz-Samml. S. 18—20.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten, wie auf dem Lande, Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, sowie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreis-Landrathe stempel- und sportelfrei ertheilt, und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a. die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte

Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht greignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll Statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien, genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins

oder des Verlängerungs-Vermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Vermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7. September 1811., oder nach §. 6. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. begründete Ansprüche der Krugsverlagsberechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in soweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

181.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das hiesige Polizei-Präsidium, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. wegen des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt.

Ueber die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt, enthaltenen Bestimmungen sind, ungeachtet der Vollständigkeit derselben, bereits so viele einzelne Anfragen eingegangen, und es hat sich daraus hinsichtlich mehrerer Punkte eine so wesentliche Verschiedenheit der Ansichten ergeben, daß die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt finden, zur näheren Erläuterung der gedachten gesetzlichen Vorschriften, Folgendes festzusetzen:

1) darüber, ob ein Ort im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre als Stadt zu betrachten, oder zum Lande zu rechnen, entscheidet in denjenigen Provinzen, in welchen die Städteordnung vom 19. November 1808., oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. Gesetzeskraft hat, der Umstand, ob daselbst die Städteordnung eingeführt ist, oder nicht; in den übrigen Provinzen aber der Umstand, in welchem Stande der Ort bei den Provinzial-Landtagen repräsentirt wird;

2) als Kleinhandel mit Getränken ist der Handel, (Kauf zum Wiederverkauf), mit Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken anzusehn, sobald letztere anders, als in hölzernen Gebinden, verkauft werden;

3) damit aus der Bestimmung, daß die Erlaubnißscheine für das Land von den Kreis-Landräthen erst nach vernommenem Gutachten der Orts-Polizei- und Kommunalbehörde ertheilt werden sollen, keine unnöthigen Weiterungen und Belästigungen der Behörden erwachsen, ist darauf zu halten, daß in jedem Kreise bestimmte Regeln über den bei Anbringung und Begutachtung der Gesuche, Ertheilung und Ausreichung der Erlaubnißscheine oder der abschlägigen Bescheidungen rc. zu beobachtenden, möglichst zu vereinfachenden Geschäfts-

gang aufgestellt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Ein Gleiches muß hinsichtlich derjenigen Städte geschehen, in denen die Kommunalbehörde nicht zugleich mit der Verwaltung der Lokal-Polizei beauftragt ist.

Unter der Kommunalbehörde ist übrigens in allen Fällen diejenige Behörde zu verstehen, welche die Kommunal-Angelegenheiten verwaltet, und eine Konkurrenz der Stadtverordneten, Kommunal-Repräsentanten, Gemeinde-Räthe rc. findet nicht Statt;

4) damit die Behörden zu allen Zeiten übersehen können, wie viel Etablissements der in Rede stehenden Art in ihren Verwaltungsbezirken wirklich vorhanden sind, welches namentlich bei Prüfung des Bedürfnisses einer neuen Anlage von Wichtigkeit ist; ist bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zu neuen Anlagen eine angemessene Frist, von drei höchstens sechs Monaten zu bestimmen, binnen welcher die Anlage dem Publikum geöffnet werden muß, widrigenfalls die Erlaubniß ihre Kraft verliert, und der Inhaber einen anderweiten Erlaubnißschein nachsuchen muß, wenn er später seinen Vorsatz noch in Ausführung bringen will;

5) da nach §. 3. a. die Erlaubniß zum Beginn der in Rede stehenden Gewerbe, in allen Fällen versagt werden soll, wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren; so ist es nicht hinreichend, daß der Polizeibehörde nichts Nachtheiliges über den Nachsuchenden bekannt geworden, vielmehr muß dieselbe sich nähere Ueberzeugung davon verschaffen, daß der Nachsuchende diejenigen Eigenschaften besitzt, welche einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen, und daß namentlich auch sein Vermögen mit seinem Unternehmen in angemessenem Verhältniß steht.

Hat der Nachsuchende sich in seinem früheren Leben, grober, namentlich solcher Verbrechen schuldig gemacht, welche nach §. 19. der revidirten Städteordnung die Versagung und den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehn; so ist ihm die Erlaubniß immer zu versagen, auch wenn ihm die National-Kokarde nicht abgesprochen, oder später wieder verliehen ist. Geringere Verbrechen sind nicht als ein unbedingtes Hinderniß zu betrachten, wenn seit Abbüßung der Strafe mindestens 5 Jahre verstrichen, und während dieser Zeit überzeu-

gende Proben der Besserung gegeben sind. Vor erlangter Großjährigkeit ist in der Regel Niemand zuzulassen, auch wenn er veniam aetatis erlangt hat; und ganz besondere Vorsicht ist bei der Prüfung der Anträge unverheiratheter Frauenzimmer anzuwenden;

6) wie das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal belegen und beschaffen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, ist zwar in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Umstände zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten, oder in isolirten, schwer zu beaufsichtigenden Lokalen, eben so wenig zu gestatten ist, als eine zu große Anhäufung solcher Wirthschaften in einer und derselben Gegend des Orts. Ob die Beschaffenheit und Einrichtung des Lokals dem angegebenen Zwecke entspricht, ist bei Anlegung solcher Wirthschaften, deren angeblicher Hauptzweck die Beherbergung von Fremden ist, besonders sorgfältig zu prüfen, damit dieser Zweck nicht bloß vorgeschützt werde, um die Erörterung der Bedürfnißfrage zu umgehen; die dabei zu machenden Anforderungen sind zwar nach Maßgabe der Klasse von Reisenden, für welche die Anlage bestimmt ist, verschieden; jedenfalls sind jedoch außer dem allgemeinen Gastzimmer noch mehrere, gehörig eingerichtete, mit Möbeln und Betten versehene Logierzimmer erforderlich;

7) der im §. 4. gebrauchte Ausdruck: „Schankwirthschaften," ist im weitesten Sinne zu verstehen, dergestalt, daß die Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses, lediglich bei solchen Anlagen wegfällt, bei denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen nur andere Gegenstände, mit gänzlichem Ausschluß geistiger Getränke irgend einer Art, zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden; bei allen übrigen Anlagen dagegen ist jene Prüfung erforderlich, ohne Rücksicht darauf, welche Benennung dem Etablissement beigelegt werden soll, und ob der Ausschank geistiger Getränke als Haupt- oder Nebenzweck angegeben wird;

8) ob die Anlage einer neuen Schankwirthschaft, Tabagie, Restauration, Konditorei, eines neuen Kaffeehauses und andern Etablissements dieser Art als nützlich, oder gar als ein Bedürfniß für das Publikum zu betrachten,

läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur nach den in jedem einzelnen Fall obwaltenden besonderen Umständen beurtheilen. Es muß daher dem verständigen Ermessen der Behörden überlassen werden, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und dem Bedürfniß verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Prüfung, außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Orts, hauptsächlich die Lage des letzteren, und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Reisenden rc. zu berücksichtigen, und daher eine verhältnißmäßig größere Zahl von Etablissements der in Rede stehenden Art an solchen Orten zu gestatten ist, in denen sich fortwährend oder periodisch wiederkehrend viele Personen aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen, in denen häufige und besuchte Messen, Märkte rc. stattfinden, die an frequenten Land- oder Wasserstraßen, oder in der Nähe großer Städte liegen, desgleichen in Badeorten rc.;

9) wenn mehrere sich um die Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft bewerben, und die Prüfung der Bedürfnißfrage ergiebt, daß nur Einem die Konzession ertheilt werden kann, mithin eine Auswahl getroffen werden muß, so ist dabei vorzugsweise die Beschaffenheit und Lage des Lokals und die davon abhängige Bequemlichkeit des Publikums zu berücksichtigen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein solcher Kollisionsfall dadurch eintritt, daß Jemand, der die Erlaubniß bereits für ein bestimmtes Lokal gehabt, das Gewerbe in einem andern Lokal betreiben will, ein Anderer aber die Erlaubniß zum Betrieb in dem ersteren Lokal nachsucht;

10) zu den Beschwerden, wegen deren nach §. 5. die Erneuerung bereits ertheilter Erlaubnißscheine zu versagen ist, gehören besonders diejenigen, welche sich auf einen wirklichen Mißbrauch des Gewerbes zu unerlaubten Zwecken, oder zur Beförderung der unerlaubten Handlungen Anderer, z. B. auf die Duldung verbotener Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Excesse, Beförderung der Unsittlichkeit und Völlerei, Aufnahme verdächtiger Personen rc. beziehn. Auch geringere Vergehungen gegen die das Gewerbe betreffenden polizeilichen Bestimmungen, z. B. wegen des Meldens der Fremden, der Zeit des Schlusses, des Haltens von Tanz-

musik ꝛc. sind bei öfterer Wiederholung genügend, um die Verlängerung zu versagen.

Dasselbe gilt von Verbrechen und groben Vergehungen, auch wenn sie mit dem Gewerbebetrieb in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, namentlich von solchen, welche nach §. 19. der revidirten Städteordnung den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen.

Bei notorischem gänzlichem Verfall des Vermögens, und namentlich bei dem Ausbruch des förmlichen Konkurses, ist ebenfalls die Verlängerung zu versagen;

11) da die ertheilte Erlaubniß sich auf die Person des in dem Schein benannten Gewerbtreibenden beschränkt, so würde zwar eigentlich mit dem Tode desselben der Gewerbebetrieb sofort aufhören müssen. Da dies indeß fast niemals ohne die wesentlichsten Nachtheile für die Erben und selbst für das Publikum möglich sein würde, so ist in der Regel den Erben die Fortsetzung der Wirthschaft bis zum Schluß des Jahrs, für welches der Erlaubnißschein ertheilt ist, zu gestatten, ohne daß es deswegen einer besondern Anfrage oder Erlaubniß bedarf. Dem Ermessen der Behörden, von welchen die Ertheilung der Erlaubnißscheine ressortirt, bleibt es jedoch überlassen, nach den Umständen die frühere oder auch die sofortige Schließung der Wirthschaft anzuordnen, oder auch, besonders wenn der Todesfall sich kurz vor dem Jahresschluß ereignet hat, deren Fortsetzung noch auf einige Monate über diesen Zeitpunkt hinaus zu erlauben.

Dieselben Grundsätze sind auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Inhaber des Erlaubnißscheins in Wahn- oder Blödsinn verfällt, auf längere Zeit seiner Freiheit beraubt, oder sonst außer Stand gesetzt wird, das Gewerbe persönlich zu betreiben, oder doch zu beaufsichtigen;

12) die Behörden, von welchen die Ertheilung der Erlaubniß ressortirt, sind zwar, wenn sie dieselbe versagen, zur Angabe der Gründe nicht verbunden; sofern jedoch gegen deren Mittheilung kein besonderes Bedenken obwaltet, sind die Gründe kurz anzugeben, weil dadurch die vorgesetzte Behörde sehr oft in den Stand gesetzt wird, auf etwanige Beschwerden ohne vorgängige Einforderung eines Berichts zu entscheiden;

13) diejenigen, welche die Gast- oder Schankwirthschaft

vermöge einer nach §. 9. noch gültigen Realberechtigung entweder persönlich oder doch unter ihrer persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit durch Haus-Offizianten oder Dienstboten betreiben, können von der jährlichen Erneuerung der Erlaubnißscheine entbunden werden, und sogleich bei dem Beginn des Gewerbes einen für die Dauer ihrer Besitzzeit gültigen Erlaubnißschein erhalten, in welchem jedoch die Zurücknahme für den Fall vorbehalten werden muß, daß gegen den Inhaber gegründete Beschwerden erhoben werden, die bei Andern die Versagung der Erneuerung ihres Erlaubnißscheins rechtfertigen würden. Wollen oder können aber die Realberechtigten das Gewerbe weder selbst betreiben, noch für ihre Rechnung und zugleich unter ihrer persönlichen Aufsicht durch Andere betreiben lassen, so sind diejenigen, denen sie ihre Rechte übertragen, mögen sie Pächter oder Administratoren sein, auch in Beziehung auf die jährliche Erneuerung der Erlaubnißscheine den allgemeinen Vorschriften unterworfen.

Die Königl. Regierung hat sich nach vorstehenden Bestimmungen nicht nur Selbst zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß solches von den Ihr untergeordneten Behörden, denen Sie zu diesem Behuf die nöthigen Eröffnungen zu machen, und deren Verfahren in dieser Beziehung Sie mit besonderer Sorgfalt zu kontroliren hat, geschehe. Ob, und welche besondere Maßregeln Sie zu diesem letzteren Zwecke etwa, namentlich hinsichtlich solcher Behörden anordnen will, welche bereits zu Rügen ihres Verfahrens in Beziehung auf die in Rede stehende Angelegenheit Veranlassung gegeben haben, bleibt Ihrem Ermessen überlassen.

Berlin, den 13. August 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
	Vermöge Auftrags.
Bethe.	Koehler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium zur Nachricht und Nachachtung.

182.

182.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, daß das Schankgewerbe nur ausnahmsweise als Nebengewerbe geduldet werden solle.

In Ansehung der Frage:

ob das Schankgewerbe auch jetzt nur ausnahmsweise als Nebengewerbe geduldet werden soll?

treten die Ministerien der von der Königl. Regierung geäußerten Ansicht bei *).

Berlin, den 23. September 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Koehler.

*) Daß nämlich die in dem Cirkular-Reskripte vom 7. Januar 1823. unter 6. enthaltene Bestimmung:

„die §. 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September „1811. bemerkten Atteste (jetzt förmliche polizeiliche Erlaub„nißscheine) sind in der Regel allen solchen Personen zu „versagen, die den Schank nur als Nebengewerbe betreiben „wollen"

noch ferner in Kraft und Anwendung bleibe.

183.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Berechtigung zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft rücksichtlich der Real-Schankgerechtigkeit.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. Mai d. J. vorgetragenen Bedenken über die Ausführung der Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J.

den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb überhaupt betreffend,

werden in der Ihr inzwischen zugegangenen Cirkular-Verfügung vom 13. August c. bis auf den Punkt ad III. ihre Erledigung finden. In Beziehung auf diesen letzten wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Der §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre hat alle diejenigen, welche sich zur Zeit des Erscheinens derselben in dem rechtmäßigen Betriebe des Schankgewerbes befanden, darin geschützt, und ihnen die Fortsetzung desselben gestattet, in sofern sie zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben; dagegen hat, soweit es sich um den Beginn des Gewerbes handelt, der §. 9. l. c. nur denjenigen einen Anspruch hierauf eingeräumt, welche sich im Besitze einer Real-Schankgerechtigkeit befinden; in allen übrigen Fällen ist die Bewilligung des Gewerbebetriebes dem Ermessen der Behörden anheimgestellt. Ob nun eine solche Real-Gerechtigkeit vorhanden ist, kann, der Natur der Sache nach, nur nach den in jedem einzelnen Falle vorkommenden besonderen Umständen beurtheilt werden, und hieraus ergiebt sich, daß die von der Königl. Regierung gestellte Anfrage sich im Allgemeinen nicht mit Bestimmtheit beantworten läßt. Nur soviel läßt sich behaupten, daß dadurch allein, daß an einem Orte der Betrieb des Schankgewerbes den Bürgern bisher ohne Weiteres gestattet worden ist, noch nicht folgt, alle bürgerlichen Nahrungen dieses Ortes seien mit einer Real-Schankgerechtigkeit versehen, vielmehr der Nachweis des Erwerbes einer solchen ex speciali titulo geführt werden muß.

Mithin kann denjenigen, welche an einem solchen Orte das Gewerbe beginnen wollen, ungeachtet das Bedürfniß durch die vorhandenen Schankanlagen bereits vollständig befriedigt ist, der Betrieb nur dann gestattet werden, wenn sie den Besitz einer Real-Schankgerechtigkeit auch noch aus anderen Gründen darzuthun im Stande sind.

Berlin, den 7. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
	In Vertretung.
v. Brenn.	Koehler.

184.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Fortsetzung zeitweise aufgegebener Schankwirthschaften betreffend.

Wir können uns mit der Ansicht der Königl. Regierung in dem Berichte vom 29. Mai d. J. über die Beschwerde

des Schankwirths N. wegen Entziehung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe seines Gewerbes in N. nicht überall einverstanden erklären.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß, wie auch in dem Ministerial-Erlasse vom 14. Dezember 1832. *) ausgesprochen ist, die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft weder verpachtet, noch sonst von dem Konzessionirten auf einen Andern übertragen werden kann. Auch darf der Konzessionirte seine Schankwirthschaft nicht durch einen Verwalter oder Stellvertreter ohne spezielle polizeiliche Genehmigung führen lassen. Allein hieraus folgt in beiden Fällen noch nicht, daß damit der Verlust der Konzession sofort als Strafe verbunden sei.

Der Pächter oder Akquirent eines Schanklokals und einer Schankeinrichtung — denn nur von einer Ueberlassung dieser kann eigentlich die Rede sein — ist allerdings, wenn er das Gewerbe exerzirt, ohne zuvor für seine Person Erlaubniß zum Betriebe erhalten zu haben, (Art. 6. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J.) ebenso, wie jeder Andere, der sich einer solchen Kontravention schuldig macht, zur Strafe zu ziehen. Daß der persönlich Konzessionirte hiermit seine polizeiliche Erlaubniß aufgegeben habe, oder diese letztere erloschen sei, ist aber nicht ohne Weiteres anzunehmen. Läßt der Konzessionirte seine Wirthschaft zwar auf eigene Rechnung, aber von einem Stellvertreter oder Verwalter führen, ohne polizeiliche Genehmigung hiezu, welche immer nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, und welche zu versagen ist, wo anzunehmen, daß eine Umgehung beabsichtigt wird, und die Uebertragung auf ein anderes Individuum versteckt werden soll, so ist dies bei Strafe zu untersagen, und nöthigenfalls demnächst zu ahnden; auch kann bei fortgesetztem Ungehorsam die Prolongation der Erlaubniß nach Art. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. versagt werden. Allenfalls mag, namentlich aus besonderen polizeilichen Gründen, die einstweilige Schließung einer solchen Wirthschaft, welcher der Konzessionirte nicht selbst persönlich vorsteht, erfolgen.

Dem Resolute des Magistrates zu N. vom 22. Januar d. J. ist demnach keine Folge zu geben, und dem rc. N., welcher, wie es scheint, die Schankwirthschaft zu N. jetzt auch wieder selbst führen oder übernehmen will, die Fort-

*) Jahrg. 1832. 4tes Heft, S. 1010 f.

setzung derselben zu gestatten, ihm aber zu eröffnen, daß er ohne polizeiliche Erlaubniß auch auf seine Rechnung durch einen Verwalter oder Stellvertreter die Wirthschaft nicht darf betreiben lassen. Sollte er dennoch diese nicht wieder selbst führen, so ist nach dem Obigen zu verfahren. — Eben danach hat auch der Magistrat, welcher über häufige Uebertretungen persönlicher Schank-Konzessionen klagt, für dergleichen Fälle seine Maßregeln abzumessen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit wird es auch in dieser Weise gelingen, solche keinesweges zu duldende Ungebührnisse abzustellen.

Berlin, den 6. September 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Für denselben.
Koehler.

185.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 26. v. M., die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Gastwirthschafts-Betriebe betreffend, hiermit eröffnet, daß die Anlage der mit Beherbergung von Fremden verbundenen Gastwirthschaften um deswillen nicht unter die im §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. ausgesprochenen Bedingungen gestellt worden, weil dazu immer schon ein größeres Kapital, als zu den Schankwirthschaften, erforderlich ist, und in dem Besitze wie in der Verwendung eines solchen eine fast genügende Gewährleistung für einen zuverlässigen Gewerbebetrieb liegt.

Die Königl. Regierung hat indessen Ihrerseits dafür zu sorgen, daß es bei Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage eines Gasthofes mit der Prüfung der persönlichen Qualifikation des Unternehmers und der Angemessenheit der Oertlichkeit, wie der ganzen Einrichtung zum Zwecke der Beherbergung von Fremden, immer gehörig strenge genommen werde. Alsdann wird es, zumal bei gehöriger Aufmerksam-

keit von Seiten der Orts-Polizeibehörden, nicht leicht möglich sein, die wohlthätige Absicht des Gesetzes in der von der Königl. Regierung befürchteten Weise zu umgehen.

Berlin, den 16. Juni 1835.

Die Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn. | des Innern und der Polizei. v. Rochow.

186.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Verkehr auf Vieh-, Kram- und Wochenmärkten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. M. eröffnet, daß ein Viehmarkt, wenn er eigends zum Handel mit Vieh eingesetzt ist, und damit nicht etwa ein Kram- oder Wochenmarkt verbunden ist, auch nur zum Viehhandel benutzt werden darf, jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne Auswärtige auszuschließen. Hat die Steuer-Gesetzgebung zwischen Vieh- und andern Jahrmärkten keinen Unterschied gemacht, so folgt daraus doch keineswegs, daß hinsichtlich der auf einen Markt zu bringenden Waaren, die Bedingungen, unter welchen der Markt eingesetzt worden ist, ihre Kraft verloren haben sollten.

Unter „Lebensmitteln" ist dasjenige zu verstehen, was in frischem Zustande die solide Nahrung der Mehrzahl der Menschen ausmacht, als Brot, Fleisch, Butter, Fische, Obst, Kartoffeln, Gartengewächse ꝛc., auch Mehl und trockne Vorkost, nicht aber Bier, Branntwein und andere Getränke. Eben so wenig sind zu Lebensmitteln Kuchen oder Konditorwaaren zu rechnen, beides aber kann auf Krammärkten verkauft werden. Dagegen gehören Wein, Liköre und dergleichen Getränke auf keinen Markt, es sei denn, daß der Verkäufer derselben zum Schankgewerbe berechtigt wäre.

Der Gegenstand hätte nicht einseitig von der Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten be-

arbeitet werden sollen, da er vielmehr zum Wirkungskreise der Abtheilung des Innern gehört.

Berlin, den 30. November 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn. Finanzministerium.

187.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfertigung der Gewerbescheine für ausländische Hausirer, unter Konkurrenz der Abtheilung des Innern, betreffend.

Es ist häufig bemerkt worden: daß ausländische Hausirer in zu weiter Ausdehnung des Regulativs vom 28. April 1824., zum Handel mit unbedeutenden Gegenständen, als z. B. Fliegenwedeln und Datharbeiten, oder als Topfbinder und Kesselflicker, auf lange Zeit und durch mehrere Regierungsbezirke im Umherziehen zugelassen werden. Um dergleichen künftig zu verhüten, wird die Königl. Regierung die wegen der ausländischen Hausirer bestehenden Vorschriften genau beachten, und die Gewerbescheine für dieselben nicht ohne Konkurrenz der Abtheilung des Innern ertheilen.

Berlin, den 31. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. Finanzministerium.

188.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Frankfurt, die Ausstellung von Legitimations-, Versendungs- und Erlaubnißscheinen, behufs des Waaren-Transports und Verkehrs im Grenzbezirke, betreffend.

Schon bei der ersten Ausführung des Zoll-Gesetzes vom 26. Mai 1818. ist auf den Grund der Zollordnung von dem-

selben Tage §. 16. die Ausfertigung von Legitimationsscheinen, behufs des Waaren-Transports im Grenzbezirk, sowie an Gewerbtreibende und Fabrikanten, auch an Ortsbehörden, über die Produkte und Fabrikate des Orts und der Umgegend, als Aushülfe für den Verkehr zugestanden worden, was auch noch fortdauert.

Solche Legitimationsscheine, zum Unterschiede „Versendungsscheine" genannt, sind nach dem für die von Privaten auszufertigenden Transports-Bescheinigungen, besonders vorgeschriebenen Muster auszustellen, und die Ortsbehörde erhält darüber einen Erlaubnißschein, worin zugleich die allgemeinen und besonderen Vorschriften wegen der in Rede stehenden Ausfertigung enthalten sind. Der Erlaubnißschein wird in der Regel nur für ein Jahr ertheilt, kann aber auch für mehrere Jahre bewilligt werden.

In Gemäßheit des §. 124. der Zollordnung und der diese ergänzenden Verordnung vom 19. November 1824. (Gesetz-Sammlung S. 184) ist für Privatpersonen unter Nr. 8. der Vorschriften des Erlaubnißscheins Folgendes festgesetzt worden:

„Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungs-Vor-„schriften wird mit Ordnungsstrafen von Zehn Silbergroschen „bis Zehn Thalern geahndet, und, wenn solche Fehler, nach „vorgängiger dreimaliger Bestrafung, anderweit vorkommen, „die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen „u. s. w."

Diese Vorschrift ist auch gegen Ortsbehörden, welche sich bei Ertheilung von Versendungsscheinen über Erzeugnisse des Orts und der Umgegend Fehler zu Schulden kommen lassen, in Anwendung zu bringen, und nur von Entziehung der Befugniß im dritten Wiederholungsfalle Abstand zu nehmen, da ihnen oft selbst daran liegen möchte, dieses Geschäfts überhoben zu sein. Die Straffestsetzung an sich kann indessen nicht von der Steuerbehörde, sondern muß als eine Disziplinar-Sache, von der vorgesetzten Regierung ausgehen, wozu wir die Königl. Regierung hiermit anweisen, wenn der Provinzial-Steuer-Direktor in vorkommenden Fällen darauf anträgt.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium
v. Rochow.

189.

Reskript des Königl. Justizministeriums, an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, daß in Gewerbesteuer-Kontraventionen der Gewerbtreibende für seine Angehörigen nicht subsidiarisch verhaftet sei.

In dem nebst den Akten beifolgenden Urtheile des Königl. Revisions- und Kassationshofes vom 27. September v. J. ist der Schlächter M. für die von seiner Tochter gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. und gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. begangene Kontravention verantwortlich erklärt, und deshalb verurtheilt worden, für die gegen die Tochter festgesetzte Steuer- und Geldstrafe von 48 Rthlr. subsidiarisch zu haften.

Die subsidiarische Verpflichtung des Vaters wird daraus gefolgert, daß das spezielle Gesetz, welches auf die Ausübung des Schlächtergewerbes Anwendung findet, das Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer sei, daß dieses letztere Gesetz durch Verweisung im §. 17. litt. b. auf den §. 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. die subsidiarische Verhaftung der Gewerbetreibenden für ihre Angehörigen ausspreche, und daß bei dem Vorhandensein eines solchen besondern, die Ausübung des Schlächtergewerbes betreffenden Gesetzes so wenig auf das allgemeine Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, als auf das Hausir-Regulativ zurückgegangen werden könne. Diese Entscheidung ist jedoch den bestehenden Gesetzen nicht gemäß. Das Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer enthält nur Vorschriften über die indirekte Steuer, welche in den einzelnen Fällen des Schlachtens und Mahlens, sowie von einzuführenden Schlacht- und Mahlwaaren, zu entrichten ist. Von einem Vergehen gegen dieses Gesetz ist im vorliegenden Falle nicht die Rede, sondern von einem Gewerbesteuer-Vergehen, nämlich vom unbefugten Handel im Umherziehen mit Fleisch, wodurch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. und das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. verletzt sind. In diesen Gesetzen ist die subsidiarische Verpflichtung des Gewerbetreibenden für Vergehen seiner Angehörigen nicht vorgeschrieben, und auf die §.§. 293. und 294. des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. kann nicht zurückgegangen werden, weil sie, wie der Zusammenhang ergiebt, sich nur auf Akzise-

und Zollverbrechen beziehen. In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium, habe ich mich deshalb veranlaßt gesehen, über die Niederschlagung der gegen den Schlächter M. erkannten Strafe an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, und Allerhöchstdieselben haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. d. M. den M. von der gegen ihn ausgesprochenen subsidiarischen Verpflichtung entbunden, und zugleich auf die beifolgende Bittschrift der Elisabeth M. die wider dieselbe erkannte Strafe auf 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß, zu ermäßigen geruhet. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen, und sowohl die Supplikantinn, als deren Vater, von der Allerhöchsten Entscheidung zu benachrichtigen.

Zugleich veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, von den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen sämmtliche Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen und zur Befolgung derselben anzuweisen.

Berlin, den 25. Februar 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

K.

Chaussee- und Wegebau desgl. Polizei der Landstraßen.

190.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N., und abschriftlich an die Regierung zu Cöslin, die Leistungen zu Wege- und Brückenbauten betreffend.

Der Magistrat zu N. muß, wie Demselben auf Seine erneuerte Beschwerde vom 12. v. M., wegen der von dem Stadtrichter N. verweigerten Scharwerksfuhren, eröffnet wird, Sich Selbst bescheiden, daß, nachdem durch die Städteordnung alle früheren Gesetze und Verfassungen, welche derselben widersprechen, aufgehoben worden sind, es nicht mehr auf die frühere Observanz wegen des der Kommune obliegenden Wege- und Brückenbaues ankommen kann, sobald sich ergiebt, daß diese nicht mit dem Gesetze vereinbar ist.

Nach solchem müssen alle Kommunallasten nach den Kräften und dem Vermögen der Einwohner vertheilt werden. Wenn nun bei einem Wegebau der ärmste Gespannhaltende eben soviel beitragen muß, wie der reichste, der wohlhabendste Bürger aber, der keine Pferde hält, entweder gar nichts leistet, oder doch mit der Bezahlung eines unbedeutenden Lohnes für einen Handdiensttag seine Verbindlichkeit ablöst, so ergiebt sich von selbst, daß die Vertheilung dieser Kommunallast keineswegeges nach den Kräften und dem Vermögen der Einwohner erfolgt. Zwar ist da, wo sämmtliche Einwohner mit der zeitherigen Einrichtung zufrieden sind, dieselbe keineswegeges zu stören. Wo jedoch Beschwerden dagegen erhoben werden, muß gesetzliche Remedur getroffen werden, wie dies im vorliegenden Falle geschehen. Der Magistrat wird aber dennoch die zeitherige Einrichtung, wenn auch gehörig nach dem Gesetze modifizirt, benutzen können, um den Einwohnern die baaren Geldbeiträge zu ersparen, oder sie doch zu vermindern, wenn Derselbe zwar die Kosten für die Wegebauten nach Gelde veranschlagt, und solche auf sämmtliche Einwohner vertheilt, jedoch dabei bestimmt, daß jeder Einwohner diese Beiträge durch Fuhren oder Handdienste, welche nach einem gewissen Preise im Voraus anzuschlagen, abtragen könne. Es bleibt ihm überlassen, mit den Stadtverordneten das Erforderliche deshalb zu verabreden.

Da der Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts nur von Dorfgemeinen handelt, so wird der Magistrat Selbst ermessen, daß solcher auf Städte überhaupt nicht, am wenigsten aber dann anzuwenden ist, wenn er der Städteordnung, als dem späteren Gesetze, widerspricht.

Aus allen diesen Gründen muß es bei der früheren Verfügung lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 9. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung in Cöslin zur Nachricht.

Berlin, den 9. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

191.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., an die Landbaumeister und Landbauinspektoren rc., das bei Brückenbau-Angelegenheiten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Mit Bezug auf das sämmtlichen Kreis-Baubeamten mittelst Verfügung vom 8. Januar 1827. zugefertigte Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien vom 30. November 1826. wird Ihnen auf die unterm 16. Juni pr. gemachte Anfrage eröffnet, daß in den Brückenbau-Angelegenheiten für die Folge nachstehendes Verfahren beobachtet werden soll.

Die von den Kreis-Baubeamten eingereichten Anschläge werden, sofern dagegen gar keine oder doch keine wesentlichen Abänderungen bei der Revision nöthig gewesen, den betreffenden Rentämtern in allen den Fällen zur Ermittelung eines Bau-Unternehmers im Wege der Lizitation in vidimirter Abschrift zugefertigt, wo das Objekt über 50 Rthlr. beträgt.

Ein solches Lizitations-Verfahren ist durch die Bestimmung des Königl. Ministerii vom 20. September 1819. ausdrücklich vorgeschrieben, und kann nur in den Fällen davon abgestanden werden, wo besondere, von den Kreis-Baubeamten bei Ueberreichung des Anschlages anzuzeigende Gründe die Ausführung des Baues auf Rechnung bedingen.

Unter 50 Rthlr. werden in der Regel alle Bauten auf Rechnung ausgeführt, und bedarf es dazu keines besondern Anschlages, sondern nur einer vom betreffenden Bau-Handwerker aufgemachten Liquidation, welche aber nach der Ministerial-Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1825. (v. Kamptz Annalen pro 1825. Heft 2. S. 469) von dem Kreis-Baubeamten jedesmal an Ort und Stelle zu revidiren, und demnächst mit seiner Bescheinigung versehen, einzureichen ist.

Das Original des Anschlages bleibt während des Baues bei unsern Akten, und dient demnächst der Kasse zum Rechnungs-Belage.

Sobald die Lizitations-Verhandlungen eingegangen und auf Grund derselben der Kontrakt geschlossen worden, erhalten die Kreis-Baubeamten das Haupt-Kontrakts-Exemplar, dem von hier aus gleich eine vidimirte Abschrift des Bau-Anschlages beigefügt ist, zur Aushändigung an den Entrepreneur, nachdem sie vorher die ihnen für die Beaufsich-

tigung und Revision des Baues erforderlichen Notizen daraus entnommen, und nach der beigefügten vidimirten Abschrift das in ihren Händen befindliche Konzept des Anschlages da, wo es nöthig, berichtigt haben.

Das dem Entrepreneur ausgehändigte Kontrakts-Exemplar bleibt in dessen Händen, und darf nicht, wie es bis jetzt noch häufig geschehen, uns zurückgereicht werden.

In welchen Fällen über die ausgeführten Bauten förmliche Revisions-Protokolle angefertigt werden müssen, und hingegen die Abnahme-Atteste genügen, ist durch die den Kreis-Baubeamten unterm 25. September 1828. mitgetheilte Ministerial-Cirkular-Verfügung vom 5. Septbr. 1828. *) festgesetzt, wonach genau zu verfahren.

Aller Anmahnungen ungeachtet haben wir doch vielfältig wahrnehmen müssen, daß die Herren Kreis-Baubeamten bei Anfertigung der Anschläge zu Brücken und Wegebauten nicht übereinstimmend zu Werke gehen.

Namentlich wird häufig die unerläßliche Angabe vermißt:

1) auf welcher Landstraße oder Kommunikationsstraße,
2) in welchen Grenzen die Brücke liegt,
3) welche Nummer sie in unserm Kataster hat,
4) über welches Gewässer dieselbe führt,
5) und wenn solche zum letztenmal neugebaut, und wenn und wie oft nachher reparirt worden.

Diese Nachrichten dürfen nie fehlen, und müssen namentlich zu 1. mit gehöriger Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 15. §. 1. und der daraus fließenden Unterscheidung zwischen Landstraßen und Kommunikationsstraßen, also bei Landstraßen: stets durch Bezeichnung der Städte, Postämter u. s. w. welche als Endpunkte dieser Kommunikation, derselben den Charakter einer Landstraße geben, nicht bloß der zunächst gelegenen Dörfer, geliefert werden.

Ueber das erforderliche Bauholz muß dem Anschlage jederzeit eine besondere Spezifikation nachgetragen werden, was bisher nur von wenigen Baubeamten beobachtet worden. Die Spezifikation ist mit dem Atteste der betreffenden Oberförsterei versehen zu lassen.

Bei denjenigen Brücken, welche in Domainen-, Vorwerks- oder Forst-Grenzen liegen, und wo bisher die Immediatbäuerlichen Einsassen die Hand- und Spanndienste geleistet haben, sind diese in Zukunft jedesmal zu einem besonderen Nachtrage des Anschlages zu berechnen, da jene

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 645.

Einsassen, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. April 1834. von Leistung der Hand- und Spanndienste befreit, und die diesfälligen Kosten vom Domainen- oder Forst-Fiskus zu bezahlen sind, wozu der obige Nachtrag als Belag dient.

Solcher muß also eine vollständige Berechnung enthalten, und nicht, wie es bis jetzt meistens der Fall gewesen, der diesfällige Kostenbetrag nur summarisch am Schlusse angegeben sein.

Um in Zeiten eine Uebersicht von den Bedürfnissen zu erhalten, welche die Brücken- und Wegebauten im Laufe jeden Jahres erfordern, muß es bei der unterm 8. August pr. für dieses Jahr getroffenen Bestimmung auch ferner verbleiben, wonach die Kreis-Baubeamten gehalten sind, zum 1. Oktober jeden Jahres ein Verzeichniß einzureichen, welches die im Laufe des nächsten Jahres nöthigen Brücken- und Wegebauten in folgender Ordnung nachweiset:

1) laufende Nummer,
2) Bezeichnung der Brücke nach Nummer, Straße und Gewässer, wie der Orts-Grenze, in der sie liegt,
3) Angabe des veranschlagten Kostenbedarfs.

Die Anschläge werden, ohne Rücksicht auf dieses Verzeichniß, nach wie vor, über jede Brücke separat, zeitig eingereicht.

Königsberg, den 22. März 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.

An
den Herrn Landbaumeister N. in Heilsberg, und
abschriftlich an die Landbauinspektoren ꝛc.

192.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Landräthe der rechten Rheinseite, die Leitung und Beaufsichtigung der Kommunal-Wegebauten betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die unmittelbare Leitung und Aufsicht über den Kommunal-Wegebau häufig solchen Leuten anvertraut worden ist, welche entweder gar keine, oder nur sehr geringe Kenntnisse vom Wegebau haben, oder

die für ihre Bemühungen eine ganz unverhältnißmäßig hohe Entschädigung verlangen. Es erscheint daher bei Anlegung neuer Wege oder bei Hauptwege-Reparaturen, als Verlegung einzelner Strecken, Verbreitung und Bekiesen der Wege, Ziehen von Gräben u. s. w. in den meisten Fällen und insbesondere da, wo der größere Theil der Eingesessenen sich bereit erklärt hat, seine, in den Arbeits-Vertheilungs-Rollen bezeichneten Arbeitsquoten in Geld abzuführen, am zweckmäßigsten, den Wegebau, nach vorheriger Veranschlagung, einem oder mehreren Entrepreneurs, über deren Qualifikation der betreffende Kommunal-Baumeister mit seinem Gutachten zu hören ist, mindestfordernd zu übertragen, und denselben dabei zur Pflicht zu machen, bei der Ausführung der Wegearbeiten zugleich diejenigen Eingesessenen, unter ihrer Leitung und Verantwortung, zu beschäftigen, welche ihre Arbeitsquote selbst ableisten wollen.

Sie wollen hiernach die Bürgermeister Ihres Kreises mit der nöthigen Instruktion versehen, und uns demnächst die mit den Entrepreneurs abgeschlossenen Kontrakte, vorkommenden Falls, zur Bestätigung einreichen.

Cöln, den 23. März 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

K l o ß.

193.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die von den Ortseinwohnern zu Gemeindewegen zu leistenden Arbeiten betreffend.

Nach einer uns von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz mitgetheilten Cirkular-Verfügung des Herrn Ober-Prokurators zu Coblenz, ist der Fall vorgekommen, daß ein Friedensgericht einige Einwohner einer Gemeinde, gegen welche protokollirt worden war, weil sie die Naturalprästationen bei einer Pflasteranlage, auf die Aufforderung der Ortsbehörde nicht geleistet hatten, freigesprochen. Gegen dieses Urtheil wurde der Kassations-Rekurs ergriffen, und das Urtheil kassirt,

weil die von dem Ortsvorstande getroffene Anord-

nung das kleine Straßenwesen (petite voirie) zum Gegenstande hatte, und sich sowohl dem Art. 3. Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790. als dem Art. 471. Nr. 5. des Strafgesetzbuches, anschloß.

Wir theilen Ihnen diese, für die Ausführung der Arbeiten auf den Gemeindewegen so wichtige Entscheidung, mit der Aufgabe mit, auch den Bürgermeistern Ihres Kreises Kenntniß davon zu geben, und besonders diejenigen, welche als Beamte des öffentlichen Ministeriums bei den Friedensgerichten fungiren, darauf aufmerksam zu machen.

Für diesen Zweck lassen wir Ihnen lithographirte Exemplare dieser Verfügung zur Vertheilung an die Bürgermeister zugehen.

Trier, den 3. Februar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

194.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, an die Königl. Regierungen in derselben, den Bezirks-Straßenbau betreffend.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Präsident, Herr Rother, Excellenz, hat unterm 20. v. M. verfügt, daß auf die Verminderung der von Jahr zu Jahr steigenden Grund-Entschädigungskosten beim Straßenbau hinzuwirken sei, und daß namentlich nicht eher ein Bezirks-Straßenbau begonnen werden soll, als bis die Abtretung des Grundeigenthums gegen billige Preise zu Stande gebracht ist.

Eine ꝛc. Königl. Regierung setze ich hievon zur gefälligen Beachtung ergebenst in Kenntniß.

Coblenz, den 17. März 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

195.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Eröffnung neuer, oder die Erweiterung bereits bestehender, durch Staats- oder Bezirksstraßen durchschnittener Gassen betreffend.

Der Art. 52. des Kaiserlich französischen Gesetzes vom 16. September 1807. die Austrocknung der Sümpfe rc. betreffend, (Ges.-Büllctin Nr. 162.) bestimmt, daß in allen Städten die Alignements für die Eröffnung neuer, oder die Erweiterung bereits bestehender Gassen, auch wenn solche keinen Theil einer Landstraße ausmachen, von dem betreffenden Bürgermeister nach einem höhern Orts genehmigten Plane ein für allemal regulirt werden sollen.

Diese bisher nur für die Städte angewendete Vorschrift, sowie die übrigen Bestimmungen des gedachten Gesetzes, hat das Königl. Oberpräsidium durch das Reskript vom 19. v. M. nicht bloß auf diese, sondern auch auf alle diejenigen Ortschaften für anwendbar erklärt, welche von Staats- oder Bezirksstraßen durchschnitten werden; zugleich auch darauf besonders aufmerksam gemacht, daß, wenn die Ausführung dieser in Kraft gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen an manchen Orten bisher wegen der damit verbundenen Aufnahme-Kosten Anstand gefunden haben möchte, die nunmehr vollendete Katastral-Vermessung und Kartirung die Ausführung bedeutend erleichtern wird.

Indem wir Sie deshalb, höherer Vorschrift zufolge, dahin anweisen, für die Anfertigung von Alignements in den vorgedachten von Staats- oder Bezirksstraßen durchschnittenen Ortschaften Ihres Kreises Sorge zu tragen, erwarten wir gegen Ende Oktober d. J. über den Stand dieser Angelegenheit Ihre nähere Anzeige.

Trier, den 2. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

196.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Landräthe, die Befreiung der etatsmäßigen Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten von der Entrichtung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder betreffend.

Anbei erhalten Sie Abschrift eines Auszuges aus dem von dem Königl. Kriegsministerio unterm 23. März d. J. erlassenen Reskripte (Anl. a.), die Befreiung der etatsmäßigen Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten von der Entrichtung von Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldern betreffend, zur Nachricht und Beachtung.

Achen, den 12. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Auszug.

5. Zur Hebung der Zweifel, welche darüber obgewaltet haben, wieweit sich für die Dienstpferde der Offiziere und Militairbeamten die Befreiung von Entrichtung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder im Frieden erstrecke, hat das Königl. Finanzministerium sich mit folgenden Festsetzungen einverstanden erklärt:

1. Nach der Bestimmung zu 2 der Befreiungen im Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. gebührt die Chausseefreiheit:
   a. den Offizieren und den in der Kategorie der Offiziere stehenden Militairbeamten zu Pferde, im Dienst und in Uniform für die bei sich habenden Dienstpferde, wenn sie auch nur mündlich die Versicherung geben, daß sie im Königl. Dienste sind, (wohin auch Versetzungs-Reisen gehören);
   b. denselben für diejenigen Dienstpferde, welche sie behufs dienstlicher Zwecke (mithin auch bei Versetzungen) mit Kommando's oder einzeln mit Führern gehen lassen, wenn die Führer, es mögen dieselben bewaffnet sein oder nicht, sich als dazu beauftragt ausweisen, die geführten Pferde als etatsmäßige Dienstpferde an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu bringen.
2. In den Fällen ad b. wird der Nachweis geführt, durch die von den Regierungen ertheilten Marschrouten, auf Grund wel-

cher, auch ohne spezielle Erwähnung der Befugniß zur Chausseefreiheit, soviel Dienstpferde die Chaussee frei passiren, als darin zum Rations-Empfange berechtigt aufgeführt sind, in Ermangelung solcher Marschrouten aber durch offene Ordres, ausgestellt von einer oberen Militairbehörde bis zum Kommandeur eines Regiments oder einzeln stehenden selbstständigen Truppentheils, (eines Bataillons, einer Eskadron oder Artillerie-Kompagnie), in welchen jedoch ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die Pferde, als zur Zahl der etatsmäßig zum Rations-Empfange berechtigten gehörig, die Chaussee frei zu passiren haben.

3. Auf Dienst- oder Versetzungs-Reisen, welche Offiziere oder Militairbeamte zu Wagen machen, hat diese Befreiung nicht Anwendung, vielmehr müssen dafür, (mit Ausnahme der Vorspann-Fuhren, welche nach dem Tarif vom 28. April 1828. befreit sind), die Chaussee-Gelder nach wie vor entrichtet werden. In welchen Fällen die zur Extrapost berechtigten Militairpersonen dafür die wirklichen Auslagen bei der Berechnung der Extrapostkosten mit zur Liquidation bringen können, besagen die Bestimmungen über Dienst- und Versetzungs-Reisen.

4. Von der Entrichtung des Damm-, Brücken- und Fährgeldes sind die Dienstpferde der Offiziere und der in der Kategorie der Offiziere stehenden Militairbeamten an denjenigen Passagen ebenfalls befreit, welche das Militair, nach den daselbst geltenden Tarifs, frei zu passiren berechtigt ist.

Berlin, den 23. März 1835.

Kriegsministerium.

v. Witzleben.

197.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Denunzianten-Antheile an den Strafen für Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage die im §. 6. der Verordnung des ehemaligen Bergschen General-Gouvernements vom 1. April 1814. enthaltene Bestimmung, nach welcher in Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen jeder Denunziant den dritten Theil der Geldstrafe zu erhalten hat, für das ehemalige Großherzogthum Berg hiedurch aufheben, so daß zum Anspruche auf

den Empfang eines Denunzianten-Antheils nur diejenigen Beamten berechtigt sein sollen, die in Meinen Erlassen vom 31. August 1832. *) und 28. Februar 1833. **) benannt sind. Sie haben diese Bestimmung durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath Rother.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1832. S. 214.
**) " " " 1833. " 28.

L.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

198.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Sammlung der Notizen über die höchsten und niedrigsten Wasserstände Seitens der Baubeamten betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wer unter dem betreffenden Baubeamten zu verstehen sei, welchem nach dem Cirkular-Reskripte vom 10. Septbr. 1824. *) die Sammlung der, durch die Verordnung vom 27. September 1822. vorgeschriebenen Notizen über die höchsten und niedrigsten Wasserstände obliegt.

An solchen schiffbaren oder flößbaren Gewässern, welche der besondern Aufsicht eines Wasserbaubeamten und regelmäßigen Beobachtungen unterworfen sind, oder unterworfen sein sollten, ist die Beobachtung ihrer Wasserstände selbstredend dessen Pflicht. Bei solchen Gewässern aber, bei welchen keine regelmäßige Beobachtungen zu den Dienstpflichten eines Wasserbaubeamten gehören, oder deren Zweck insbesondere ist, bei vorkommenden baulichen Anlagen das Ueberschwemmungs-Profil gehörig beurtheilen zu können, ist der betreffende Baubeamte derjenige, welcher, unter Autori-

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 170 f.

tät des Staats, Bauten auszuführen hat, bei welchen in seinem Wirkungskreise jene Wasserstände in Betracht kommen, sei er nun Land-, Wege- oder Kommunal-, Deich-Sozietäts-Baubeamter u. s. w.

Berlin, den 27. Januar 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

199.

Rangfahrt-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal.

In Folge höherer Genehmigung wird über die bei der Befahrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung Nachstehendes bestimmt.

§. 1. Die Rang-Ordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße oder Floßhölzer im Friedrich-Wilhelms-Kanal durchschleusen, ist bei allen daselbst befindlichen Schleusen gleich.

Die Schleusen-Kammern des Friedrich-Wilhelms-Kanals fassen in der Regel einen großen Oderkahn und einen kleinen Kahn oder Jacht; unter letztern werden Kähne verstanden, welche nicht über $7\frac{5}{10}$ Centner Stäbe oder 10 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll lichte Breite haben. Einem kleinen Kahne werden zwei halbe Böden Floßholz gleich geachtet.

Rangordnung für Schiffs-Fahrzeuge.

§. 2. So lange große Kähne vorhanden, ziehen der, der Schleuse zunächst liegende große Kahn, und der der Schleuse zunächst liegende kleine Kahn zusammen in die Schleuse ein.

Nur wenn bloß kleine Kähne vorhanden, ziehen dieselben zusammen in die Schleuse ein. Ganz kleine Kähne oder Nachen können indessen außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen.

Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

Ausnahmen davon.

§. 3. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1) Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden.

Dergleichen Gegenstände sind:

a. lebende, in besondern Haltern (Drebeln) ankommende Fische,

b. frisches Obst.

Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, wenn das erforderliche Wasser vorhanden ist, auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden. Hiernächst:

2) Fahrzeuge, welche Gegenstände geladen haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:

a. alle nicht sub 1. erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc. und außerdem

b. alle leicht gährende, faulende oder im Sommer leicht leckende Gegenstände.

Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Konkurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen

3) Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

Indessen müssen für Fahrzeuge der sub Nr. 2. und 3. bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von den Kanal-Distrikts-Baubeamten nachgesucht, und von diesen, nach einer ihnen von der Regierung zu gebenden Instruktion, ertheilt werden.

Nach diesen:

4) Kähne, welche mit Effekten für die Königl. Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleuse-Pässe der Regierung vorzeigen.

Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen, welche mit den sub 1. bis 4. bezeichneten Gegenständen beladen sind, nur dann zu, wenn dieselben wenigstens ein Drittheil der Ladung ausmachen.

Hiernächst

5) Königl. Baukähne und Kanalbefahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten der betreffenden Kanal-Distrikts-Baubeamten ausweisen können.

6) Endlich können Kähne vor einem vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, daß es nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters in der folgenden Kanalhaltung weder wegen Wassermangels schwimmen, noch wegen Enge des Kanals,

ohne die Fahrt zu hemmen, anlegen kann; oder, wenn es aus Gründen, wie sie die Polizeiordnung bestimmt, im Ableichtern begriffen ist. Im erstern Falle ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt des Schiffes, bis es abgeleichtert ist, zu wehren.

Rangordnung: a) Kahnberechtigtes Floßholz.

§. 4. Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Böden bestehen, und auf einen Namen deklarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden §. angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung, vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen konkurriren.

§. 5. Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie ein obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Konsignatair, als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

b) Floßholz, dem das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht.

§. 6. Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und kahnberechtigten Floßhölzern nach, und konkurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transporte gehörenden Holzböden, so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§. 7. Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel, ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz, an, so haben diese Anspruch, bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 8. Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft am Anfange des Kanals bei Brieskow oder Neuhaus sich bei dem Steuer-Einnehmer melden. Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a. die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes;
b. den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs;
c. den Namen des Steuermannes;
d. die Ladung;
e. Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers bestimmt der Steuer-Einnehmer die Reihenfolge der Durchschleusung, und macht diese dem Schleusenmeister bekannt, welcher daher mit der Bestimmung der Reihenfolge nichts zu thun hat.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt, und darnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Fall, wo sie mit denselben konkurriren können, auf gleiche Weise, wie oben, bestimmt.

Dieselbe Reihenfolge, welche bei der ersten Schleuse stattgefunden hat, muß bei allen nachfolgenden Schleusen beobachtet werden.

§. 9. Die Durchschleusezeit fängt, wenn hinreichendes Wasser vorhanden ist, mit Sonnenaufgang an, und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an, und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im §. 3. sub 1. und 3. angegebenen Fällen Statt.

§. 10. Sobald durch eintretenden Wassermangel die Fahrt im Friedrich-Wilhems-Kanal so beschränkt wird, daß zwei Kähne sich nicht mehr mit Leichtigkeit ausweichen können, so tritt auf Anordnung des Kanal-Baubeamten ein Wechsel der Fahrt dergestalt ein, daß an dem einen Tage nur auf der Fahrt von Brieskow nach Neuhaus, am folgenden Tage aber nur auf der Fahrt von Neuhaus nach Brieskow, Kähne und Flöße zum Durchschleusen zugelassen werden.

§. 11. Für Floßhölzer, welche nicht das Recht der Kahnfahrt genießen, ist der Kanal vom 11. Juni bis 11. September jeden Jahres gesperrt, und wird denselben der Durchgang nur unter besonderer Genehmigung der Regierung gestattet.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

200.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, das Halten von Kähnen auf dem Saalstrome betreffend.

Zu Beseitigung von Zweifeln machen wir hierdurch bekannt, daß mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Königl. Finanzministerii anerkannt worden ist, daß das Reglement vom 3. Mai 1797., wegen Befugniß, auf dem Saalstrome Kähne zum eigenen Gebrauche halten zu dürfen, als durch die ehemals westphälische Gesetzgebung aufgehoben betrachtet werden muß.

Merseburg, den 2. Februar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

201.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an die betreffenden Königl. Landräthe rc., wegen Unterhaltung der Rheinufer.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M., die Unterhaltung der Rheinufer betreffend, erwiedern wir Ihnen:

ad a. daß außer den Dossirungen des Leinpfades für den hohen Wasserstand, in sofern dieselben nicht Privat-Eigenthum sind, nur diejenigen Ufer bis zu der erforlichen Höhe im Interesse der Schifffahrt und dem Wasserbaufonds in Stande gehalten werden, deren Erhaltung und Ausdehnung nöthig ist, um den Strom in demjenigen Bette zu erhalten, in welchem dasselbe zur Bequemlichkeit der Schifffahrt bleiben soll, und um denselben zu verhindern, dieses Bett ganz oder theilweise, namentlich bei niedrigem Wasserstande zu verlassen; diese Ufer können jedoch nicht unabänderlich festgesetzt werden, indem sich künftig Ufer als im Interesse der Schifffahrt zu erhalten und zu befestigen nöthig, herausstellen können, die dermalen keinem der Schifffahrt nachtheiligen Abbruche ausgesetzt sind. Es muß daher bei jedem einzelnen Falle, wo die Gemeinden oder Privaten die Ufer zu befestigen beabsichtigen,

der Wasserbau-Inspektor befragt werden, ob die Befestigung für Rechnung der Gemeinden oder Privaten im Interesse der Schifffahrt zuläßig ist, und von welchem Wasserstande ab dieselbe geschehen darf. Unsern Wasserbau-Inspektor haben wir angewiesen, den hiernach an ihn ergehenden Gesuchen von Seiten der Herren Landräthe zu entsprechen.

ad b. Gehören die zu befestigenden Ufer Privat-Eigenthümern, und sind die einzelnen Parzellen so schmal, daß nur durch eine gleichzeitige allgemeine Bepflanzung dieser Parzelle etwas Ersprießliches zu Stande kommen kann, so müssen Vereinbarungen zwischen diesen Privaten zu Stande gebracht werden, damit die Arbeiten auf den Grund der von dem Wasserbau-Inspektor zu fertigenden Anschläge verdungen, und die Verdingungssummen pro rata bezahlt werden. Zur Anfertigung von dergleichen Anschlägen ist der Wasserbau-Inspektor bereits durch unsere Verfügung vom 27. April v. J. angewiesen worden.

Cöln, den 12. März 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Landrath in Bonn und abschriftlich an die Landräthe zu Cöln, Hennef und Mühlheim, sowie an den Königl. Wasserbau-Inspektor zu Cöln.

M.

Bau-Polizei.

202.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, den Auseinanderbau der Gebäude in der Neumark betreffend.

Den von Ew. Excellenz unterm 27. v. M. u. J. vorgelegten Antrag der Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark vom 29. November v. J., welcher dahin geht,

daß bei Ertheilung der Bau-Erlaubnißscheine nur

nach der, dem Feuer-Sozietäts-Reglement angehängten Feuerordnung, vom 29. August 1825. verfahren, und die Errichtung von Gebäuden in einer geringeren als der darin bestimmten Entfernung nicht gestattet werde,

kann ich bei den allerdings dafür sprechenden erheblichen Gründen mit Ew. Excellenz nur für begründet halten.

Bei Rücksendung desselben und des diesen Gegenstand betreffenden Berichts der Regierung in Frankfurt vom 18. v. M. d. J. nebst Beilagen, ersuche ich deshalb Ew. Excellenz, behufs der Ausführung jenes Antrags das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

203.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verbot der Strohpuppen, hölzernen Windbretter, Gesimse und Abfallrinnen bei Neubauten und Haupt-Reparaturen, desgl. die Stroh- und Ziegelbedachungen und die Beibringung von Zeichnungen zu Bauanlagen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Berichte vom 6. und 12. November v. J. eröffnet, daß in Ansehung der Bedachungen in den Städten des dortigen Regierungsbezirks kein Bedenken obwalten kann, die Behörden für wohl befugt zu achten, die Anwendung von Strohpuppen bei neuen Dächern gänzlich zu untersagen. Auch ist bei Neubauten und Haupt-Reparaturen mit Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß die hölzernen Windbretter, Gesimse und Abfallrinnen nicht wieder angebracht werden. Dagegen läßt es sich nicht im Allgemeinen vorschreiben, daß überall mit Ziegeln gedeckt werde, da es nicht möglich ist, einem jeden Bauenden die Mittel dazu zu beschaffen, und eine solche allgemeine Vorschrift daher in vielen Fällen doch unausführbar bleibt. Dadurch wird aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Königl. Regierung auf Herstellung einer mas-

siven Bedachung in allen den Fällen halte, in welchen die Bauenden die Mittel haben, solche zu beschaffen, und da dies, zumal in den Städten, in der Regel vermuthet werden muß, so sind die Ortsbehörden anzuweisen, ohne spezielle Anfrage und Anzeige beim Landrath keine Strohbedachung zuzulassen.

Was sodann die von den Bauenden einzureichenden Zeichnungen betrifft, so wird dadurch zum eigenen Vortheile des Bauenden die polizeiliche Beurtheilung der Zuläßigkeit der Anlage so wesentlich erleichtert, daß es, bei der vorschreitenden besseren Ausbildung der Bauhandwerker, zu keinen erheblichen Weiterungen und Kosten führen kann, wenn solche regelmäßig verlangt wird; in denjenigen Fällen aber, wo es sich von einer unbedeutenden, oder, nach dem Ermessen der Baubehörde, auch ohne Zeichnung übersichtlichen Bauanlage handelt, ist auf Beibringung einer Zeichnung nicht zu bestehen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

N.

Armen-Polizei.

204.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, die Verpflichtung der pensionirten Militairpersonen zu Leistung von Landarmen-Beiträgen betreffend.

Durch meinen Erlaß vom 18. Oktober v. J. *), in Betreff der Beitragspflichtigkeit des pensionirten Lieutenants N. in Rosenthal zu Kommunallasten, ist bloß ausgesprochen worden, daß pensionirte Militairs in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung von Kommunalbeiträgen den Staatsdienern gleich zu behandeln sind. Daraus folgt aber nicht, daß der pensionirte Lieutenant N. einen Anspruch auf Befreiung von den Landarmen-Beiträgen machen kann.

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 1056.

In dieser Beziehung muß ich vielmehr nach näherer Erwägung der Sache der von der ständischen Landarmen-Direktion in ihrem, von Ew. Excellenz unterm 11. v. M. und J. mir vorgelegten Berichte, vom 21. November v. J. entwickelten Ansicht beistimmen. Denn eines Theils ist das Gesetz vom 11. Juli 1822., wie sowohl aus dem Eingange, als aus den §.§. 7. 8. und 11., besonders aber aus §. 13. hervorgeht, nur für die Städte ergangen, und anderen Theils ist das Landarmengeld keine Kommunal-Abgabe, sondern eine Sozietätslast, zu welcher alle Bewohner der zum Landarmenverbande gehörenden Distrikte nach den Vorschriften des Landarmen-Reglements vom 16. Juni 1791. beizutragen verpflichtet sind. Aus diesem Grunde werden auch die Geistlichen und Schullehrer, obgleich das Gesetz vom 11. Juli 1822. §. 10. f. unbedingt ihre Befreiung von Kommunallasten feststellt, in dem Landarmenverbande der Kurmark zu den Landarmen-Beiträgen herangezogen.

Der Lieutenant N. kann sich daher der Zahlung des ohnedies nur auf den niedrigsten Satz von Zehn Sgr. jährlich veranlagten Landarmen-Beitrags nicht entziehen.

Dem Herrn Kriegsminister ist, in Folge der früheren Korrespondenz, sowohl eine Abschrift des obenerwähnten Berichts der Landarmen-Direktion, als des gegenwärtigen Erlasses, mitgetheilt worden.

Berlin, den 9. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

205.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Heilung armer Kranken außerhalb ihres Wohnortes betreffend.

Unter den in dem Berichte vom 6. d. M. angezeigten Umständen, will das unterzeichnete Ministerium ausnahmsweise hiermit gestatten, daß der an einem skrofulösen Knochenfraße leidende Sohn der Losmannswittwe N. aus dem Dorfe N., in das Kreis-Lazareth zu Angerburg zum Heilungsversuche aufgenommen werde, indem die Königl. Regierung zugleich ermächtigt wird, zur Bestreitung der diesfälligen Ko-

sten den Betrag auf den Armen- und Wohlthätigkeits-Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen.

Uebrigens kann die im vorliegenden Berichte enthaltene Behauptung, daß eine Verpflichtung der Kommune vorhanden sei, den Kranken auswärts kuriren zu lassen, nicht als richtig anerkannt werden. Insbesondere aber ist kein Grund dafür aufzufinden, daß dies gerade in der Kreisstadt geschehen müsse, indem es bei der Kur eines Kranken nicht auf die Nähe der Kreisbehörde, sondern lediglich nur auf das Vorhandensein von Aerzten und sonstigen medizinischen Hülfsmitteln ankommen kann, die vielleicht an einem anderen Orte besser, oder doch eben so gut als in der Kreisstadt zu haben sind.

Berlin, den 26. Januar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

206.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Pommern, zu Stettin, die Aufnahme der vom Auslande ausgewiesenen Vagabunden in die Landarmenhäuser der Provinz betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht des Königl. Oberpräsidii vom 12. v. M., die Erstattung der für einige aus Rußland gewiesene Vagabunden verausgabten Detentionskosten aus Staatsfonds betreffend, bemerke ich ergebenst, daß nach der Bestimmung im §. 4. Nr. 2. des Landarmen-Reglements für Vor- und Hinterpommern vom 6. April 1799. ausländische Vagabunden in den Landarmenhäusern auf deren Kosten verpflegt werden sollen, und das Gesetz bei dieser ganz allgemeinen Bestimmung darin keinen Unterschied macht, ob sie freiwillig oder unfreiwillig in's Land gekommen sind. Es müssen daher auch die zur letzteren Kategorie gehörigen Vagabunden von dem Landarmenhause verpflegt werden.

Hiernach kann ich den von dem Königl. Oberpräsidio bevorworteten Antrag des Kommunal-Landtags von Altpommern auf Erstattung der für die aus Rußland ausgewiese-

nen Vagabunden N. N. aufgelaufenen Detentionskosten nicht für begründet erachten.

Berlin, den 21. Februar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

IX.

Medizinalwesen.

207.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Königl. Kreisphysiker und Kreiswundärzte, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Landräthe, die Untersuchung des Gesundheitszustandes verwundeter oder zu pensionirender Beamten betreffend.

In Folge eines Oberpräsidial-Erlasses vom 25. v. M., werden die Herren Medizinalbeamten hierdurch dahin angewiesen, daß, wenn sie von den Behörden der indirekten Steuerpartie zur Besichtigung verwundeter oder mißhandelter Beamten und solcher, deren Gesundheits-Zustand behufs ihrer Pensionirung amtlich festzustellen ist, requirirt werden, diese Leistungen zu denen gehören, zu welchen sie von Amtswegen verpflichtet sind, und die sie ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die reglementsmäßige Vergütung zu verrichten haben.

Achen, den 7. März 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

208.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Gewerbebetrieb der Kammerjäger und den Verkehr mit Giften durch dieselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird die mittelst Berichts vom 20. Mai v. J. nachgesuchte, und am 12. September sowie

unterm 6. November v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung, über den Gewerbbetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik, zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgendem ertheilt.

Das Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824. nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann.

Was nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen; und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten. (conf. Cirkular-Reskripte vom 9. Septbr. 1811. und 8. Oktbr. 1812. Anl. a. u. b.)

Außerdem aber ist es, als eine, theils zu noch mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maßregel, durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des Käufers, speziell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten.

Die Königl. Regierung hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzen

Inhalte nach in die Gewerbescheine der Kammerjäger aufgenommen werden, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger nicht mehr in die Nachweisungen derjenigen Personen aufzunehmen, welche zu Gewerbescheinen zum ermäßigten Satze vorgeschlagen werden, um auf diese Weise wo möglich das Gewerbe in zuverläßigere Hände zu bringen.

Berlin, den 19. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Finanzministerium. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung
zu Trier.

Abschrift hiervon sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen, sowie dem Königl. Gewerbe-Steueramte hieselbst, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 19. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arseniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Arsenik-Präparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuse das Weitere wird entschieden sein, nur solchen Personen Gewerbescheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen die Vertreibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu lassen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel spezifisch angegeben, auch einer sorgfältigen Untersuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen, und sodann in den Gewerbscheinen bemerkt werden, daß bei deren Verlust nur die angezeigten

zeigten unschädlich befundenen Mittel angewendet, und solche nie als Arkana verkauft werden dürfen.

Berlin, den 9. September 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

Sack.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

---

b.

Die Erfahrung bestätigt nicht nur, daß die sogenannten Kammerjäger dem Publikum und vorzüglich dem Landbewohner zur Vertilgung der Ratten und Mäuse unentbehrlich sind, sondern auch, daß der Arsenik immer den Hauptbestandtheil ihrer dazu gebräuchlichen Mittel ausmacht, wenn sie wirksam sein sollen. Die den Kammerjägern bei Ertheilung der Konzessionen bisher gemachte Bedingung „daß sie zur Bereitung ihrer Mittel sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien (folglich auch nicht des Arseniks) bedienen sollen," und die darauf gegründete chemische Untersuchung ihrer Mittel sind daher ohne Nutzen, indem dadurch die Kammerjäger bewogen werden, entweder das Publikum mit unwirksamen Mitteln zu hintergehen, oder, was wohl der häufigste Fall sein mag, jene Bedingung ganz außer Acht zu lassen. Aus diesen Gründen findet sich das Departement der allgemeinen Polizei veranlaßt, die hierauf Bezug habenden Verfügungen vom 9. Septbr. pr. und 30. April c. *) dahin zu rektifiziren, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt sein soll, sich bei der Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und strenge zu kontrolirenden Bedingung: daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und ihren Mitteln eine, den, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen Mitteln möglichst analoge, oder doch auf jeden Fall eine solche äußere Form ertheilen, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack die Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Die übrigen in der Verfügung vom 9. September a. pr. enthaltenen und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen bleiben übrigens in ihrer vollen Kraft.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 249.

Die Königl. Regierung (Ew. ꝛc.) hat (haben) nunmehr hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 8. Oktober 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und
an den Königl. Polizeipräsidenten,
Herrn Staatsrath Le Coq,
hieselbst.

209.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Oppeln, wegen der gegen die Verbreitung der Schafpocken zu beobachtenden Maßregeln.

Da das Allerhöchste Regulativ vom 27. August 1806., wegen der gegen die Verbreitung der Schafpocken zu beobachtenden Maßregeln, manchen Polizeibehörden, sowie auch den Schäfereibesitzern nicht hinlänglich bekannt zu sein scheint, so werden die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur genauen Befolgung nachstehend bekannt gemacht.

1) Die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schafherden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder durch natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern berechtigt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Fall des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

2) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Herde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Herde, mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaften, deren Herde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer

mit den Pocken behafteten Herde und den Schafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

3) Koppelweiden aber müssen mit den, von den Pocken befallenen Schafherden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhutungen, mit Erhaltung der kranken Herde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten die Hutungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Herde in der gehörigen Entfernung von den gesunden weiden kann.

4) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hutungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maße der Fahrläßigkeit und des angerichteten Schadens Statt.

5) Sobald die Pocken in einer Schafherde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, selbst der Verkauf der anscheinend noch gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, und ist nicht eher zuläßig, als bis die Orts-Polizeibehörde nach gänzlich gehobener Krankheit dazu die Erlaubniß ertheilt hat, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes Stück.

6) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Herden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Herde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

Oppeln, den 1. Februar 1835.

Königl. Regierung.

210.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, ein Mittel gegen die Federvieh-Seuche betreffend.

In mehreren Kreisen hiesigen Regierungsbezirks hat sich in den letzten Monaten v. J. und zum Theil auch noch gegenwärtig eine sehr verderbliche und plötzlich tödtende Krankheit unter dem Federvieh gezeigt, so daß viele Ortschaften dadurch einen harten Verlust erlitten haben.

Die Ursache dieser Seuche hat sich bis jetzt eben so wenig ermitteln, als ein sicheres Heilmittel dagegen auffinden lassen.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg in Nr. 1. des diesjährigen Amtsblatts scheint es jedoch jetzt dem Kreis-Thierarzt Ripke zu Posen gelungen zu sein, ein solches Mittel, welches sich gegen jene Seuche sehr wirksam bewiesen haben soll — aufzufinden. Dieses Mittel besteht in einer Mischung von einem Quentchen gereinigten Salmiak, eben soviel Salpeter und 10 Gran Brechweinstein. Aus dieser Mischung wird mit 3 klein zerriebenen Knollen Knoblauch eine Pillenmasse gemacht, von welcher dem kleinen Geflügel: Hühner, Enten rc. des Morgens und Abends eine Erbse groß, und den größeren Thieren eine doppelte Portion eingegeben wird. Es ist damit 3 Tage hintereinander fortzufahren, erforderlichen Falls die Kur auch zu wiederholen.

Indem wir den Federvieh-Besitzern dieses Heil- und Vorbeugungsmittel wider die gedachte Krankheit in vorkommenden Fällen zur weitern Prüfung und Anwendung empfehlen, fordern wir zugleich die Herren Kreisphysici unseres Regierungsbezirks auf, die ihnen von dem Erfolge dieses Mittels bekannt gewordenen Erfahrungen in den Quartal-Sanitäts-Berichten zu unserer Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 13. Februar 1835.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.

X.
Militair = Sachen.

211.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an den Königl. Militair-Kommissarius in Berlin, die Prüfung und Ortsbestimmung für Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes betreffend.

Ew. ꝛc. benachrichtigen wir auf Ihren Bericht vom 13. Dezember v. J., daß wir rücksichtlich der darin angeführten Umstände, und da dem Stud. med. N. allerdings das günstigere Resultat der von ihm bei der Ersatzaushebung im Naumburger Kreise im Jahre 1832. persönlich bewirkten Losung zu Gute kommen muß, beschlossen haben, denselben von der Einstellung in das 32ste Infanterie-Regiment behufs des dreijährigen Dienstes zu entbinden, und dagegen auf das diesfällige besondere Gesuch seines Vaters nachträglich zur Ableistung seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zuzulassen. Es ist demnach das Erforderliche an die Departements-Ersatz-Kommission zu Merseburg und an die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen erlassen worden.

Wenn Ew. ꝛc. übrigens in Ihrem Berichte anführen, daß das von der Ersatzbehörde zu Torgau hinsichtlich des ꝛc. N. beobachtete Verfahren um deshalb nicht gerechtfertigt sein dürfte, weil der ꝛc. N. nach dem §. 15. c. der Ersatzaushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817.*) in die hiesige Ersatzaushebungs-Liste gehöre, so bemerken wir, daß diese Ansicht den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Der eben allegirte §. 15. c. der Instruktion vom 30. Juni 1817. kann nicht die Heranziehung der aus den Provinzen nach Berlin kommenden Studenten zur hiesigen Losung begründen; vielmehr ist bei der Bezugnahme auf denselben von Ihnen sowohl der Inhalt der §. §. 2. und 14. der erstgedachten Instruktion vom 30. Juni 1817., als der §. 10. b. der Instruktion vom 13. April 1825. **) übersehen worden. Nach jenen Bestimmungen sind Studenten an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern oder Vormünder ihren Wohnsitz haben, und es ist von der diesfälligen allgemeinen Festsetzung

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 797 ff.
**) „ 1825. 2tes „ S. 485 ff.

nur in Betreff der Dienstboten und der mit ihnen in ähnlichem Verhältniß stehenden Handwerks-Lehrburschen oder Gesellen eine Ausnahme gemacht worden, indem diese an den Orten zur Aushebung konkurriren, wo sie zur Zeit der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Altersklassen sich aufhalten, in sofern nicht die Handwerksburschen mit Wanderpässen versehen sein möchten. Der ꝛc. N. konnte daher, wenn er auch hier wegen seiner Militairverpflichtung zu kontroliren war, doch nicht als hier militairpflichtig behandelt und zur hiesigen Losung herangezogen werden.

Ew. ꝛc. machen wir hierauf zur Nachachtung für die Folge aufmerksam, indem wir Ihnen zugleich in den Anlagen Abschriften eines wegen desselben Gegenstandes unterm 31. März v. J. an die oberen Provinzialbehörden von Posen und Schlesien ergangenen gemeinschaftlichen Reskripts, sowie desjenigen, was Seitens des Kriegesministerii bei nachträglicher Mittheilung dieser Verfügung an das Königl. General-Kommando des 5ten Armee-Korps zur Erledigung der dagegen erhobenen Bedenken unterm 21. Oktober pr. erlassen worden ist, zur Kenntnißnahme zufertigen. (Anl. a. b. und c.)

Berlin, den 14. Februar 1835.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Witzleben. v. Rochow.

---

a.

Aus dem von Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren unterm 2. d. M. erstatteten Bericht haben wir ersehen, welche Meinungsverschiedenheit zwischen Denenselben über die Auslegung des die Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffenden §. 13. der Instruktion vom 21. Januar 1822. *) eingetreten ist.

Wir können nun der in dieser Beziehung von Ew. Excellenz, dem kommandirenden Herrn General, aufgestellten Ansicht, welche im Wesentlichen sowohl dem wörtlichen Inhalte der Instruktion vom 21. Januar 1822., als der Absicht der Ministerien entspricht, nur dahin beistimmen, daß die zu a. b. c. und d. jenes §. 13. aufgeführten Individuen zwar berechtigt sind, ihre Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Atteste über die von ihnen gewonnene wissenschaftliche Ausbildung nachweisen zu können, den Departements-Prüfungs-Kommissionen, welche diese Atteste einer genauen Prüfung zu unterwerfen haben, aber auch freisteht, sich den Umständen nach von ihrer Richtigkeit durch eine

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1111.

mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen, und, daß die im §. 13. unter a. bis d. bezeichneten Kategorien nicht auf den Nachweis ihrer Qualifikation durch Atteste beschränkt sind, sondern ihre Zulassung zur Prüfung vor der Kommission in Anspruch nehmen können.

Danach ist auch bisher überall, ohne daß darüber ein Zweifel entstanden, verfahren worden. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben von ihrer Befugniß, sich den Umständen nach von der Richtigkeit solcher Atteste, wie der im §. 13. jener Instruktion angedeuteten, zu überzeugen, besonders in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht, wo junge Leute, die mit Gymnasial-Attesten versehen waren, schon vor längerer Zeit die Gymnasien verlassen, und sich anderen Fächern gewidmet, dadurch aber zu der Voraussetzung Veranlassung gegeben hatten, daß sie immittelst Manches von dem früheren Wissen wieder verlernt haben möchten.

Berlin, den 31. März 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Ministerium des Krieges. v. Witzleben.

An
das Königl. General-Kommando des 5ten Armee-Korps, sowie an das Königl. Oberpräsidium zu Posen.

---

b.

Auf den von Ew., des kommandirenden Herrn Generals, Excellenz, unterm 5. d. M. erstatteten Bericht, die Bestimmung des §. 20. der Instruktion vom 21. Januar 1822. betreffend, erwiedern wir, unter Wiederbeifügung des eingesandten Schreibens der Regierung zu Posen vom 25. v. M. ergebenst, daß das nach Dero gefälligen Aeußerung bisher in Breslau zur Anwendung gekommene Verfahren, wonach junge Leute, die sich ihrer Studien halber dort aufhielten, ebenso, wie eingewanderte Handwerksgesellen, gleichviel, wo ihr Geburtsort und wo ihre Familie ansäßig war, in Bezug auf die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung als in Breslau gesetzlich domizilirt betrachtet worden sind, den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, denn nach den Bestimmungen der §.§. 2. und 14. der Instruktion vom 30. Juni 1817. sind Studenten an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern oder Vormünder ihren Wohnsitz haben.

Von der diesfälligen allgemeinen Festsetzung ist nur in Betreff der Dienstboten und der mit ihnen in ähnlichen Verhältnissen stehenden Handwerksburschen oder Gesellen eine Ausnahme gemacht

worden, indem diese an den Orten zur Aushebung konkurriren, wo sie zur Zeit der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Altersklasse sich aufhalten.

Eure Excellenzien ersuchen wir daher ergebenst, in Ihren Ressorts gefälligst zu verfügen, daß die in Breslau studirenden jungen Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht dort ihren Wohnsitz haben, daselbst auch nicht weiter als militairpflichtig betrachtet, und zur Aushebung herangezogen werden.

Berlin, den 31. März 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Ministerium des Krieges.
v. Witzleben.

An
das Königl. General-Kommando des 6ten Armee-Korps, sowie an das Königl. Oberpräsidium zu Breslau.

---

c.

Einem Königl. rc. General-Kommando theile ich den in dem gefälligen Schreiben vom 8. Oktober 1834. gedachten Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges vom 31. März c. an die oberen Provinzialbehörden von Schlesien, über die Frage:

an welchen Orten Studirende militairpflichtig sind,

in anliegender Abschrift ergebenst mit, um daraus gefälligst zu entnehmen, daß derselbe keine neue Bestimmung enthält, sondern nur gegen die Abweichung von den Bestimmungen der §.§. 2. und 14. der Instruktion vom 30. Juni 1817. gerichtet ist,

nach welchen Studenten an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder ihren Wohnsitz haben, militairpflichtig und an andern Orten nicht zur Aushebung heranzuziehen, sondern von der heimathlichen Aushebungsbehörde fortwährend im Auge zu behalten sind.

Die nothwendige Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen kann ohne Härte für die Individuen und ohne Nachtheile für das Militair-Interesse stattfinden, da Studirende es in der Regel nicht auf die Aushebung ankommen lassen, sondern den einjährigen freiwilligen Dienst in Anspruch nehmen, und ihre desfallsige Prüfung nach §. 20. der Instruktion vom 21. Januar 1822. bei der Prüfungs-Kommission desjenigen Regierungsbezirks, in welchem sie sich der Studien wegen aufhalten, erfolgen, auch die in einzelnen Fällen angemessen zu erachtende Vertretung der heimathlichen Ersatzbehörde durch die Ersatzbehörde des Aufenthalts bei definitiver Feststellung des Militair-Verhältnisses zeitig unfähig befundener Individuen, im Wege der gegenseitigen Kommunikation, von kei-

nem Unterschiede für das Militair-Interesse sein kann, da bei allen Ersatz-Kommissionen nach gleichen Grundsätzen verfahren, und eine gleiche Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt werden muß.

Berlin, den 21. Oktober 1834.

Kriegsministerium.
v. Witzleben.

An
Ein Königl. 2c. General-Kommando
des 5ten Armee-Korps zu Posen.

212.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Departements-Kommissionen zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, wegen fernerer Behandlung der bei ihrer Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zeitig dienstunbrauchbar befundenen jungen Leute betreffend.

Aus einer Anfrage, welche die dortige Regierung wegen fernerer Behandlung der bei ihrer Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zeitig dienstunbrauchbar befundenen jungen Leute an das mitunterzeichnete Ministerium des Innern und der Polizei gerichtet hat, ist ersehen worden, daß im dortigen Departement diejenigen Individuen, welche bei ihrer ersten Gestellung vor die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer wissenschaftlichen Ausbildung als berechtigt zum gedachten Dienste sich ausweisen, von dem beigeordneten Arzte aber das Attest als zeitig dienstunbrauchbar erhalten, nach Verlauf eines Jahres zu einer anderweiten Gestellung vor die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission Behufs nochmaliger Untersuchung ihres körperlichen Zustandes beschieden werden, und, wenn sich dabei findet, daß sie noch nicht zum Militairdienste geeignet sind, mit ihrer alljährlichen Gestellung so lange fortgefahren wird, bis sie das 23ste Lebensjahr erreicht haben, welchemnächst, Falls auch alsdann ihre körperliche Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit noch nicht entschieden ist, ihre Ueberweisung an die Departements-Ersatz-Kommission zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militair-Verhältniß stattfindet.

Das hiernach dort zur Anwendung gekommene Verfahren kann nicht als richtig anerkannt werden. Die jungen Leute, welche von der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission in sonstiger Beziehung als qualifizirt, jedoch als zeitig unbrauchbar befunden worden, und mit den vorgeschriebenen Attesten über die stattgefundene Zulassung zur Begünstigung des einjährigen Dienstes versehen worden, sind nach den bestehenden Vorschriften nicht verbunden, sich von der Zeit ihrer Zulassung ab bis zum 23sten Jahre alljährlich vor dieselbe zu gestellen, sondern nur verpflichtet, sich, wenn nicht eine Mobilmachung ihre frühere Gestellung erfordert, bis zu Ende ihres 23sten Jahres, jedoch vor Ablauf desselben, wiederum zur Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit zu melden. Wird der junge Mann auch dann noch als zeitig unbrauchbar erkannt, so ist von der Departements-Ersatz-Kommission die definitive Feststellung seines Militair-Verhältnisses, sonst aber, wenn er nemlich diensttauglich befunden wird, seinerseits die sofortige Meldung bei einem Truppentheile zum Antritt seines Dienstes zu bewirken.

Uebrigens kommt es, wenn gleich die Departements-Prüfungs-Kommissionen die Dienstfähigkeit der einjährigen Freiwilligen bei deren erster Gestellung prüfen müssen, nicht darauf an, daß auch die anderweite ärztliche Untersuchung ebenfalls bei denselben erfolge; vielmehr ist es den betreffenden jungen Leuten zu überlassen, sich dieserhalb entweder an eine Departements-Prüfungs-Kommission, oder an einen Truppentheil zu wenden, und eventuell das ihnen von dem Arzte des letzteren ertheilte Zeugniß der noch fortdauernden zeitigen Dienstunfähigkeit unmittelbar der Departements-Ersatz-Kommission zur weiteren Bestimmung vorzulegen.

Um jedes etwanige Mißverständniß zu vermeiden, erscheint es angemessen, in den von der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für den einjährigen freiwilligen Dienst zu ertheilenden Qualifikations-Attesten künftig ausdrücklich zu erklären:

> daß der zeitig unbrauchbar befundene Freiwillige für die Dauer des Friedenszustandes seine Gestellung zur Erneuerung der ärztlichen Untersuchung und eventuell zum Eintritt in den Dienst bis zu Ende seines 23sten Lebensjahres verschieben, und dieselbe alsdann entweder bei der Departements-Prüfungs-Kommission, oder aber unmittelbar bei einem Truppentheile bewirken könne,

für den Fall aber, daß letzteres geschehen, und sein Eintritt durch die Fortdauer seiner zeitigen Dienstunbrauchbarkeit bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre unthunlich geblieben sein sollte, sich darüber durch das ihm dieserhalb von dem Arzte des Truppentheils, bei welchem er sich zuletzt — kurz vor Ablauf des gedachten Lebensjahres — zum Eintritt gemeldet, ausgestellte Attest bei der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission auszuweisen, und deren definitive Entscheidung über sein Militair-Verhältniß nachzusuchen habe.

Hat die Gestellung des betreffenden Individui zur anderweiten ärztlichen Untersuchung am Ende seines 23sten Lebensjahres bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission stattgefunden, so hat Sie, wenn gedachte Untersuchung eine noch fortdauernde temporaire Dienstuntauglichkeit ergeben, dies unter dem Qualifikations-Atteste zu vermerken, und den Inhaber mittelst Ihres diesfälligen Vermerkes zugleich an die Departements-Ersatz-Kommission zur definitiven Feststellung seines Militair-Verhältnisses zu verweisen, sonst aber, wenn er nemlich diensttauglich befunden wird, dies ebenfalls unter dem Qualifikations-Atteste mit dem Beifügen zu registriren, daß er sich nunmehr sofort zum Antritte seines Dienstes bei einem Truppentheile melden müsse.

Die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission wird angewiesen, Sich hiernach für die Folge zu achten.

Da übrigens, wenn gleich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. *) im Allgemeinen auch auf einjährige Freiwillige Anwendung findet, doch die Bestimmung zu 5. dieser Ordre nur auf die zur gewöhnlichen Ersatz-Aushebung konkurrirenden, nicht aber auf erstgedachte Individuen zu beziehen ist, so haben die unterzeichneten Misterien durch eine heute an die oberen Provinzialbehörden daselbst erlassene Verfügung festgesetzt, daß der den zeitig dienstunfähigen Militairpflichtigen in dem gedachten §. nach dreimaliger Zurückstellung gewährte Nachlaß den zeitig unfähigen einjährigen Freiwilligen, da solche zu einer alljährlichen Wiederholung ihrer Meldung nicht verbunden sind, nur nach Maßgabe ihres Alters, also erst mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre zu Theil werden könne, und daß dieselben alsdann bei noch fortdauernder zeitiger Dienstunbrauchbarkeit für die Dauer des Friedens von der Verpflichtung zum ferneren Dienste im stehenden Heere zu ent-

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1833. S. 293.

binden, und nur noch zur Ergänzung der Landwehr heranzuziehen sind.

Die verschiedentlich gemachte Wahrnehmung, daß namentlich in der dortigen Provinz die von den Departements-Prüfungs-Kommissionen mit Qualifikations-Attesten versehenen Freiwilligen sich sogleich bei den Truppentheilen melden, und sich von diesem Atteste über ihre Erklärung, den Antritt des einjährigen Dienstes bis zum 23sten Jahre aussetzen zu wollen, und zugleich darüber, daß ihnen dieser Ausstand bewilligt worden sei, ausstellen lassen, giebt endlich den unterzeichneten Ministerien Veranlassung, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß die einjährigen Freiwilligen solcher Atteste der Truppentheile nicht bedürfen, sondern nur die Qualifikations-Zeugnisse der Departements-Prüfungs-Kommissionen nöthig haben, auf deren Grund sie dann den Antritt des Dienstes bis zum 23sten Jahre aufschieben können.

Berlin, den 23. März 1835.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Witzleben. v. Rochow.

An
die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen zu Königsberg, in Pr.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Departements-Kommissionen zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, sowie Abschrift an die Königl. Regierung zu Königsberg zur Nachricht auf den an das mitunterzeichnete Ministerium des Innern und der Polizei erstatteten Bericht vom 12 Januar c.

Berlin, den 23. März 1835.

Kriegsministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Witzleben. v. Rochow.

213.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. General-Kommando und an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, betreffend die Verhältnisse der dreimal wegen Körperschwäche zurückgestellten einjährigen Militair-Freiwilligen und der Militairpflichtigen in Westphalen.

Ew. Excellenzien erwiedern wir auf Ihren Bericht vom

31. Januar d. J. bei Rückgabe des uns damit vorgelegten Berichts der dortigen Departements-Ersatz-Kommission vom 19. ej. m., daß die Bestimmung des §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833., wonach die Militairdienstpflichtigen nach dreimaliger Zurückstellung wegen Körperschwäche, wenn sie späterhin, und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre felddienstbrauchbar werden, in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen herangezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegs-Reserve dienen sollen, auf einjährige Freiwillige keine wörtliche Anwendung finden kann, sondern nur auf die zur gewöhnlichen Ersatzaushebung konkurrirenden Individuen zu beziehen ist. Auch ist in unserem, die Ueberweisung des rc. N. N. aus Rheine, zur allgemeinen Ersatz-Reserve betreffenden Erlasse vom 20. Dezember v. J. der erfolgten dreimaligen Zurückstellung desselben nur neben dem die stattgefundene Anordnung wesentlich motivirenden Umstande, daß er erst nach vollendetem 24sten Lebensjahre diensttauglich befunden worden, Erwähnung geschehen. Der den zeitig dienstunfähigen Militairpflichtigen, welche regelmäßig vor den Departements-Ersatz-Kommissionen erscheinen müssen, in dem allegirten §. nach dreimaliger Zurückstellung gewährte Nachlaß kann den zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten, aber zeitig dienstunfahig befundenen jungen Leuten, da solche nach den für sie bestehenden allgemeinen Einrichtungen zum alljährlichen Erscheinen vor den Ersatz-Kommissionen oder zu einer alljährlichen Wiederholung ihrer Meldung bei den Truppen nicht verbunden sind, sondern nur die Verpflichtung haben, sich bis gegen das Ende ihres 23sten Lebensjahres zu einer anderweiten ärztlichen Untersuchung, oder resp. zum Eintritt in den Dienst bei der Departements-Prüfungs-Kommission, oder unmittelbar bei einem Truppentheile zu gestellen, nur nach Maßgabe ihres Alters, also erst mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre zu Theil werden.

Hiernach finden die beiden ersten Punkte in Ew. Excellenzien Berichte ihre Erledigung.

Da es übrigens im Verhältniß zu dem seltenen Bedarf von Reserve-Rekruten ein zu großes Opfer für die bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre noch nicht dienstfähig gewordenen einjährigen Freiwilligen sein würde, wenn sie länger in der für ihre Laufbahn oft sehr nachtheiligen Ungewißheit über ihr Militair-Verhältniß bleiben sollten, abgesehen von der Anomalie, daß dergleichen Freiwillige nach dem 23sten

Jahre in gleiches Verhältniß mit den Militairpflichtigen, welche bei der Aushebung durch das Loos zum Eintritt bestimmt worden, treten sollen, wenn sie es nicht vorziehen, eventuell noch nachträglich statt sechs Monate, ein volles Jahr, und zwar auf eigene Kosten zu dienen, und in dieser Rücksicht bis zum Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833. der Unterschied bestand, daß

1) die einjährigen Freiwilligen, welche mit 23 Jahren noch nicht dienstfähig geworden waren, nur noch zur Ergänzung der Landwehr, dagegen aber

2) die von den Ersatz-Kommissionen dreimal wegen zeitiger Dienstunfähigkeit zurückgestellten Individuen zur Reserve bestimmt wurden, wenn ihre Dienstfähigkeit bis zum 25sten Lebensjahre eintrat, der Umstand aber, daß nur die Anordnung zu 2. in die mehr allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre aufgenommen worden, füglich zu Gunsten der einjährigen Freiwilligen als einer besonderen Kategorie der Dienstpflichtigen auszulegen ist;

so finden wir uns zu der allgemeinen Festsetzung veranlaßt, daß diejenigen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigten, aber bei ihrer ersten Anmeldung dazu für zeitig untauglich erklärten jungen Leute, welche bei Ablauf ihres 23sten Lebensjahres durch die Departements-Ersatz-Kommission noch zeitig unbrauchbar befunden werden, für die Dauer des Friedens von der ferneren Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere zu entbinden, und nur noch zur Ergänzung der Landwehr heranzuziehen sind.

Ew. Excellenzien ersuchen wir, hiernach die Ersatzbehörden des dortigen Ober-Präsidialbezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Was endlich den dritten Punkt in Ew. Excellenzien Berichte betrifft, so unterliegt es keinem Bedenken, daß Individuen, welche nach der für die Provinz Westphalen Allerhöchst genehmigten Einrichtung erst mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre in die Militairpflicht getreten, und wegen zeitiger Dienstunfähigkeit dreimal zurückgestellt sind, späterhin, wenn sie dienstbrauchbar werden mögten, bis zum vollendeten 26sten Lebensjahre zur Ergänzung der Kriegsreserve herangezogen, und erst nach diesem Zeitpunkte der allgemeinen Ersatz-Reserve zugetheilt werden. Ew. Excellenzien überlassen wir, auch hiernach das Erforderliche an die Ersatzbehörden zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1835.

Der Kriegsminister. v. Witzleben.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

214.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. General-Kommando's und Oberpräsidien, ausschließlich derjenigen der Provinz Westphalen, die Verhältnisse der dreimal wegen Körperschwäche zurückgestellten einjährigen Freiwilligen betreffend.

Aus Veranlassung eines von den Ober-Provinzialbehörden zu Münster zur Sprache gebrachten Zweifels über die Anwendung des §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1833., wonach Militairdienstpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Kriegsstandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern, wenn sie späterhin felddienstbrauchbar werden mögten, nur noch zur Reserve-Ergänzung dienen sollen, haben wir uns gegen die gedachten Behörden dahin ausgesprochen, daß die gedachte Bestimmung auf einjährige Freiwillige keine wörtliche Anwendung finde, sondern nur auf die zur gewöhnlichen Ersatz-Aushebung konkurrirenden Individuen zu beziehen sei, indem der, den zeitig dienstunfähigen Militairpflichtigen, welche regelmäßig vor den Departements-Ersatz-Kommissionen erscheinen müssen, durch den allegirten §. nach dreimaliger Zurückstellung gewährte Nachlaß den zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten, aber zeitig untauglich befundenen jungen Leuten, da solche nach den für sie bestehenden allgemeinen Einrichtungen zum alljährlichen Erscheinen vor den Ersatz-Kommissionen, oder zu einer alljährlichen Wiederholung ihrer Meldung bei den Truppen nicht verbunden sind, sondern nur die Verpflichtung haben, sich bis gegen das Ende ihres 23sten Lebensjahres zu einer anderweiten ärztlichen Untersuchung oder resp. zum Eintritt in den Dienst bei der Departements-Prüfungs-Kommission, oder unmittelbar bei einem Truppentheile zu gestellen, nur nach Maaßgabe ihres Alters, also erst mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre, zu Theil werden könne.

Ew. Excellenzien setzen wir hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß, die Ersatzbehörden der dortigen Provinz zur Beseitigung etwaniger auch bei ihnen vorkommender Zweifel hiernach zu instruiren.

Da es übrigens im Verhältniß zu dem seltenen Bedarf

von Reserve-Rekruten rc. (wie in der vorangegangenen Verfügung Nr. 213. bis zu den Worten: „mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.)"

Berlin, den 23. März 1835.

Der Kriegsminister. v. Witzleben. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

215.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an den Militair-Kommissarius hieselbst, die Berechnung der Militairdienstverpflichtung in Beziehung auf empfangene Pflegegelder und Erziehungs-Unterstützungen aus Staatskassen betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministerii des Innern vom 13. Juli 1825. *) fertige ich der Königl. Regierung in der Beilage (a) Abschrift eines Kommunikats des Herrn Kriegsministers vom 28. v. M. u. J., in Betreff der Berechnung der besondern Militairdienstverpflichtung der Söhne von Militairs und Militairbeamten, welche Pflegegelder und Erziehungs-Unterstützungen aus Staatskassen erhalten haben, zu.

Ich bin mit der von dem Herrn Kriegsminister darin ausgesprochenen Ansicht, daß es angemessen sei und keinem Bedenken unterliege,

> die fragliche Berechnung auf volle Jahre dergestalt zu beschränken, daß ein Pflegegeld unter 25 und resp. 125 Thalern außer Ansatz bleibt,

einverstanden, und veranlasse demnach die Königl. Regierung, aus den vorliegenden Listen der Individuen, welche eine besondere Militairdienstverpflichtung abzuleisten haben, diejenigen streichen zu lassen, deren besondere Verpflichtung nach Maßgabe des erhaltenen Pflegegeldes nicht ein volles Jahr beträgt.

Berlin, den 9. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 776.

---

a.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1824. soll das dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthl. gewährte Pflegegeld dem einjährigen Aufenthalte im Potsdamschen Militair-Waisenhause, und die dem Sohne eines Offiziers oder Militairbeamten im Betrage von 250 Rthlr. gewährte Unterstützung dem einjährigen Aufenthalte in Kadettenhäusern gleichgeachtet, und nach diesem Verhältnisse die besondere Militairdienstverpflichtung der betreffenden Individuen berechnet werden.

Die desfallsige Berechnung ist in einer unterm 9. Juli 1825. vom Kriegsministerio, im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern erlassenen, und vom letztern unterm 13. ejd. den resp. Civilbehörden mitgetheilten Verfügung an die Königl. General-Kommando's dahin näher festgestellt worden, daß sie sich überall auf Jahre und runde Monate beschränken soll.

In der Ausführung hat sich aber gezeigt, daß die Berechnung auf einzelne Monate zu sehr in's Kleine geht, und Inkonvenienzen für die Truppen verursacht, welchen zum Theil junge Leute überwiesen worden, die für das erhaltene Pflegegeld kaum 6 Monate zu dienen haben, und im Wege der Aushebung nach der gesetzlichen Reihefolge gar nicht zur Einstellung gekommen sein würden.

Da nun die obgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre nicht bestimmt, daß die Berechnung der für ein genossenes Pflegegeld abzuleistenden besonderen Dienstpflicht bis auf einzelne Monate und unter den Zeitraum von einem Jahre zurückgeführt werden soll, so dürften Ew. Excellenz damit einverstanden sein, daß es angemessen ist, und keinem Bedenken unterliegt,

> die qu. Berechnung auf volle Jahre dergestalt zu beschränken, daß ein Pflegegeld unter 25 und resp. 125. Rthlr. außer Ansatz bleibt.

Indem ich Ew. Excellenz um geneigte Mittheilung Dero Sentiments ersuche, stelle ich ganz ergebenst anheim, im Falle des Einverständnisses an die Königl. Regierungen gefälligst verfügen zu lassen,

> daß aus den vorliegenden Listen der Individuen, die eine besondere Militairdienstverpflichtung abzuleisten haben, diejenigen gestrichen werden, deren besondere Verpflichtung nach Maßgabe des erhaltenen Pflegeldes nicht ein volles Jahr beträgt.

Meinerseits werde ich hiernächst das Erforderliche zur Regulirung der Angelegenheit an die Militairbehörden ergehen lassen.

Berlin, den 28. Dezember 1834.

v. Witzleben.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers des Innern und der Polizei ꝛc.,
Herrn v. Rochow, Excellenz.

216.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an den Militair-Kommissarius hieselbst, betreffend die Verhältnisse der in die Reserve oder Landwehr eingetretenen Chirurgen bei Vergehen während ihrer Beurlaubung.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii haben des Königs Majestät mittelst einer unterm 5. Dezbr. v. J. *) an das Militair-Justiz-Departement erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet, daß gegen die im Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse sich befindenden Chirurgen, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienst verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde, wie gegen jeden andern Beamten auf Kassation erkannt werden müsse, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militairverpflichtung als Chirurgen Genüge zu leisten, verlieren, und nach Maßgabe ihres Alters zum gewöhnlichen Militairdienste in der Reserve oder Landwehr heranzuziehen sind.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 1133.

217.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Heranziehung zu den Landwehr-Uebungen betreffend.

Mit dem, was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. v. M. in Beziehung auf die Beschwerde des Landraths N., über die Heranziehung des Garde-Landwehrmanns N. zur Uebung ausgeführt hat, bin ich ganz einverstanden, und habe daher die gedachte Beschwerde, unter Bestätigung der von Ihr in dieser Angelegenheit dem ꝛc. N. ertheilten Bescheide, zurückgewiesen (Anl. a.), wovon ich die Königl. Regierung hiermit benachrichtige.

Berlin, den 11. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die von Ew. ꝛc. unterm 30. Dezember v. J. erhobene Beschwerde, in Betreff der Heranziehung des Garde-Landwehrmanns N. zur Uebung, kann ich, wie ich Ihnen nach Einsicht des über das Sachverhältniß erforderten Berichts der Regierung zu Münster eröffne, für gegründet nicht erachten.

Sie behaupten:

1) daß vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1833. jeder Soldat, nachdem er 2 Jahre in der Kriegsreserve gestanden, zur Landwehr gezogen worden sei, wenn auch der Dienst in der Linie nicht 3 Jahre gedauert habe, und berufen Sich zu dem Ende auf das Gesetz vom 3. September 1814. und die Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817.

Eine solche Bestimmung findet sich aber in diesen Allegaten nicht. Sollten Sie die Vorschrift des §. 8. sub a. im Gesetz vom 3. September 1814. damit vielleicht gemeint haben, so ist zu bemerken, daß nach selbiger zwar solche junge Männer von 20 bis 25 Jahren zur Landwehr ersten Aufgebots für verpflichtet erklärt sind, welche nicht im stehenden Heere dienen, d. h. solche, welche ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen nicht darin dienen; daß aber daraus nicht folgt, daß auch diejenigen dieser Altersklassen, welche nicht mehr im stehenden Heere dienen, unter allen Umständen, nach zweijährigem Ver-

bleiben in der Kriegsreserve, als der Landwehr angehörend betrachtet werden sollen. Eine solche Folgerung würde sich mit den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1814. gar nicht vereinigen lassen; auch würde nicht abzusehen sein, wie es danach jemals fünfjährige Kriegsreservisten hätte geben können; da diese doch auch 6 Wochen in der Linie dienten, also, nach Ihrer Theorie, nach Verlauf von 2 Jahren seit ihrer Ausbildung gleichfalls hätten zur Landwehr übergehen müssen.

Das erwähnte Gesetz spricht sich ganz klar darüber aus, daß die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere und in der Kriegsreserve fünf Jahre umfaßt.

War die aktive Dienstzeit kürzer als 3 Jahre, so versteht es sich nach dem Vorangeführten, wie auch die Verordnung vom 3. November 1833. anerkennt, von selbst, daß die Kriegs-Reservezeit um eben soviel verlängert werden muß, da die Festsetzung einer zweijährigen Kriegs-Reservezeit sich auf die Voraussetzung gründet, daß die aktive Dienstzeit dreijährig gewesen, und nur die einjährigen Freiwilligen machen hiervon eine Ausnahme, weil ihnen der einjährige Dienst als dreijähriger angerechnet wird.

Die Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817. redet in den §.§. 27. und 77. überall nur von der Entlassung zur Kriegsreserve nach dreijähriger Dienstzeit und von dem demnächstigen zweijährigen Verbleiben in der letztern, und auch der §. 95. daselbst bestimmt keine Frist für die Dauer des Kriegsreserve-Verhältnisses, wenn der Dienende auf Reklamation vor beendigter dreijähriger Dienstzeit entlassen wird.

Es ist sonach nicht abzusehen, welche Vorschrift Sie im Sinne gehabt haben, Ihre Annahme, welche mit der auf das Gesetz vom 3. September 1814. basirten Organisation der Armee im Widerspruch stehet, erscheint dem zufolge völlig gehaltlos.

Eben so ungegründet ist Ihre fernere Behauptung:

2) daß die Allerhöchste Verordnung über die künftige Ergänzungsweise der Truppen vom 3. November 1833. auf den vorliegenden Fall rückwirkend angewendet worden, und der ꝛc. N. nach vollendetem 32sten Jahre zur Landwehr-Uebung nicht heranzuziehen gewesen sei, indem derselbe bereits über 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr gedient habe.

Diese letztere Behauptung ist weder erwiesen, noch glaublich, und Sie verwechseln wahrscheinlich die bloße Heranziehung des ꝛc. N., als Kriegs-Reservisten, zur Landwehr-Ue-

bung in den Jahren 1825 und 1827., was zur Komplettirung der Landwehr früher geschehen mußte, mit dessen wirklichem Eintritt in die Landwehr. Auf diese Weise erklärt es sich auch, weshalb der ꝛc. N. die Uebung bei der Provinzial- und nicht bei der Garde-Landwehr mitgemacht hat, da derselbe in den Jahren 1825. und 1827. gesetzlich noch der Kriegs-Reserve angehörte.

Wäre der ꝛc. N. aber auch wirklich aus Versehen der Landwehr zu früh überwiesen worden, so könnte ihn dieser Umstand doch nicht berechtigen, eine Verkürzung der allgemeinen gesetzlichen Dienstzeit für sich in Anspruch zu nehmen, da die Verordnung vom 3. November 1833. die Bestimmung der Dauer des Dienstes im ersten Aufgebot der Landwehr auf die Voraussetzung gründet, daß eine 5jährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Kriegs-Reserve vorausgegangen sei.

Von einer Rückwirkung jener Verordnung kann mithin im vorliegenden Falle nicht die Rede sein; denn diese Verordnung setzt in Betreff der zwölfjährigen Dienstzeit nichts Neues fest, nimmt vielmehr sub 1. auf die unzweideutige Bestimmung des Gesetzes vom 3. September 1814., wonach jeder Dienstpflichtige 5 Jahr im stehenden Heere und in der Kriegs-Reserve, und 7 Jahr in der Landwehr ersten Aufgebots dienen soll, Bezug, und erläutert, wie auch aus der Ueberschrift zu ersehen ist, bloß die bereits feststehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ganz unerklärlich aber ist es, wie

3) endlich von Ihnen hat behauptet werden können, daß der ꝛc. N. nach vollendetem 32sten Lebensjahre, zufolge des §. 2. der angeführten Verordnung, zur Uebung nicht mehr hätte herangezogen werden dürfen. Denn davon abgesehen, daß die Verordnung vom 3. November 1833. auch in dieser Beziehung nur dasjenige bestimmter ausspricht, was indirekt bereits im Gesetze vom 3. September 1814. lag, so bestimmt auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1834. (Gesetz-Sammlung S. 20) für Westphalen ausdrücklich, daß wegen der in dieser Provinz erst mit dem 21sten Lebensjahre eintretenden Militairpflichtigkeit die Heranziehung zu den Landwehr-Uebungen erst mit dem vollendeten 33sten Lebensjahre wegfallen soll. Der ꝛc. N. ist nun aber erst nach vollendetem 21sten Jahre eingestellt worden, und es ist mithin kein Grund ersichtlich, warum er im vorigen Jahre, wo er noch nicht 33 Jahre alt war, nicht hätte zur Uebung herangezogen werden sollen.

Hiernach kann ich Ihre Beschwerde nicht berücksichtigen, muß vielmehr, wie hiermit geschieht, die in dieser Angelegenheit

ergangenen Bescheide der Regierung, als richtig und sachgemäß, bestätigen.

Berlin, den 11. März 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Landrath, Herrn
N. zu N.

218.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium und an den Militair-Kommissarius hieselbst, die Suspension der Militair-Auswanderungs-Konsense bei eintretender Mobilmachung betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Grund der Bestimmung des §. 4. der Verordnung vom 15. September 1818. wegen der Auswanderungen (Gesetz-Samml. S. 175 u. ff.) nach erfolgter Berathung und im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister hierdurch angewiesen,

> bei eintretender Mobilmachung oder Aufstellung eines Truppenkorps zum Schutz bedroheter Provinzen die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Landwehrmänner oder sonst in heimathlichen Verhältnissen lebende Soldaten, sowie an Militairpflichtige, gänzlich zu suspendiren, und wegen des alsdann zu beobachtenden Verfahrens bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzufragen, worauf dann die weitere Entscheidung erfolgen wird.

Berlin, den 9. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

219.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf, die Bekanntmachung der für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen betreffend.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß Pferde, die von den Kavallerie-Regimentern entlaufen waren, erst nach mehreren Wochen ausgemittelt und dem betreffenden Truppentheile zurückgegeben worden sind, wodurch nicht unbedeutende Kosten verursacht worden.

Diesem Uebelstande ist leicht zu begegnen, wenn die von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner gebracht werden, wie solches durch die Regierung zu Düsseldorf unterm 9. Februar 1823. in ihrem Amtsblatte geschehen ist.

Indem die Königl. Regierung anbei eine Abschrift des letztgedachten Publikandums (Anl. a.) erhält, wird Dieselbe nach dem Wunsche des Herrn Kriegsministers angewiesen, eine ähnliche Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 30. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Bekanntmachung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Königl. Militair-Dienstpferd entlaufen ist, und sich erst nach langer Frist wieder hat auffinden lassen, weil derjenige, der es aufgefangen hatte, den Eigenthümer nicht ermitteln konnte.

Um dergleichen Unannehmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und diejenigen, denen solche Pferde künftig zulaufen möchten, in den Stand zu setzen, die rechtmäßige Behörde, an welche sie zurückzuliefern sind, gleich zu erkennen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen, die Pferde

der Garde du Corps mit . . . . . . G.C.
des Garde-Dragoner-Regiments mit . . G.D.

des Garde-Husaren-Regiments mit . . . G.H.
" " Uhlanen- " " " . . G.U.
der Garde-Artillerie mit . . . . . . G.A.
der Linien-Kürassier-Regimenter mit . . C.
" " Dragoner- " " " . . D.
" " Husaren- " " " . . H.
" " Uhlanen- " " " . . U.
und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,
die Artillerie-Pferde aber mit . . . . A.
nebst der Nummer der Brigade, gezeichnet sind.

Düsseldorf, den 9. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

220.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, die Vertheilung der Einquartierungslast in derselben betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich die Anlagen Ihres Berichts vom 31. Dezember v. J. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß ich nach Lage der Sache keine genügende Veranlassung finde, eine Abänderung der in der Rheinprovinz Hinsichts der Vertheilung der Einquartierungslast bestehenden Einrichtung herbeizuführen, vielmehr Ihrer Ansicht dahin beistimme, daß es in Friedenszeiten wegen Vertheilung der Einquartierung auch ferner bei dem bisherigen Verfahren belassen werden möge.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich anheim, hiernach die Regierungen zu instruiren.

Was demnächst die von Ew. Hochwohlgeboren Herrn Amtsvorgänger in dem Bericht vom 9. Juni 1834. aufgestellte Frage, in Betreff der Heranziehung der Beamten zu der Einquartierungslast, anlangt, so bezieht sich das Gesetz vom 11. Juli 1822., wie §. 1. desselben ergiebt, nur auf städtische Lasten, welche von den Gemeinen in Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden. Die Bestimmung des §. 3. jenes Gesetzes, wodurch das Maximum des von dem Diensteinkommen der Beamten zu den Gemeine-Bedürfnissen zu entrichtenden Beitrags auf zwei Prozent

festgesetzt worden ist, findet also auf die Konkurrenz der Beamten zu der Einquartierungslast um so weniger Anwendung, als die Einquartierungslast keine eigentliche städtische Last, sondern eine Staatslast ist, für welche die Vergütung nach den Vorschriften des Servis-Regulativs aus Staatsfonds gewährt wird.

Die Beamten in Düsseldorf, welche es vorziehen, die nach dem Kataster auf sie fallende Einquartierung, statt sie in natura aufzunehmen, ausmiethen zu lassen, müssen die dadurch gegen den Servis entstehenden Mehrkosten, außer ihrem zu den Gemeine-Lasten beizutragenden Prozentsatze, berichtigen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Regierung zu Düsseldorf gefälligst mit Anweisung versehen.

Berlin, den 28. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

221.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, das v. Rudloffsche Handbuch des Preußischen Militairrechts betreffend.

Der Major v. Rudloff, Mitglied des allgemeinen Kriegs-Departements im Königl. Kriegsministerio, beabsichtigt zu seinem schon im Jahre 1826. *) mit Allerhöchster Genehmigung erschienenen

„Handbuch des Preußischen Militair-Rechtes in zwei „Bänden,"

nach eingeholter Erlaubniß Sr. Majestät, noch einen dritten, das Werk fortsetzenden und ergänzenden Band herauszugeben.

Mit dem Bemerken, daß der Verleger, Buchhändler August Rücker, in Berlin, zur Erleichterung der Anschaffung nicht bloß für diesen dritten Band, auf Druckpapier zu dem Preise von 1 Rthlr., sondern auch für das ganze

*) Vergl. Annalen. Jahrg. 1826. 2tes Heft, S. 558.

Werk zu dem Preise von 2 Rthlr. 15 Sgr. eine Subskription eröffnet hat, und daß der nachherige Ladenpreis 3 Rthlr. 10 Sgr. sein soll, wird die Königl. Regierung auf dieses Werk, welches sich auch für die Verwaltungsbehörden überhaupt, besonders aber für die Regierungs-Bibliotheken als nützlich empfiehlt, hiermit aufmerksam gemacht, und zugleich veranlaßt, auch Ihre Unterbehörden von der Erscheinung desselben in seiner nunmehrigen Ergänzung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Großherzoglich Badensche Verordnung, das Verbot des Tragens verborgener Waffen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wornach die Führung und das Tragen verborgener Waffen auf eine die öffentliche Sicherheit bedrohende Weise überhand genommen hat, finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

Art. 1. Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubgewehre jeder Art und Stockflinten, desgleichen Dolche und dolchartige Messer, wie auch Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen künftig weder öffentlich noch versteckt getragen werden.

Art. 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende jeder Art, wenn sie sich als solchs ausweisen können, und so lang sie unterwegs sind.

Art. 3. Derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesetzwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesetzten Strafe, in eine polizeiliche Strafe von Zehn Gulden oder eine zehntägige bürgerliche Arreststrafe. — Nebst-

dem hat die Polizeibehörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen, oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen.

Der Rekurs geht an die Regierung, welche in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Art. 4. Von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafe hat jeder Anzeiger, die Gendarmen davon nicht ausgeschlossen, die Hälfte als Anzeigegebühr zu beziehen.

Wird statt Geld-, Gefängnißstrafe erkannt, so erhält der Anzeiger den Antheil des Betrages der Geldstrafe aus der Amtskasse.

Unser Ministerium des Innern beauftragen Wir mit dem Vollzug dieser Verordnung.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 5. März 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

2.

Verordnung des Königl. Würtembergischen Finanzministeriums, die Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden betreffend.

Da die offene Feuerung auf den Küchenherden mit einem unverhältnißmäßig großen Holzaufwand verbunden ist, so wird zu allmähliger Einführung anderer holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden Folgendes verfügt:

1) Wenn ein neues, zu einer Amtswohnung bestimmtes Staatsgebäude erbaut wird, so ist in demselben, anstatt eines gewöhnlichen Küchenherdes, ein holzersparender Kunstherd mit gemauerter Feuerungs-Einrichtung auf Kosten der Staatskasse herzustellen.

2) In bereits bestehenden Staatsgebäuden findet die Einrichtung eines solchen Kunstherdes auf Kosten der Staatskasse in dem Falle Statt, wenn ohnehin ein neuer Herd hergestellt, oder eine neue Herdplatte angeschafft werden muß.

3) Wo dieser Fall nicht vorhanden ist, steht es dem Bewohner des Hauses frei, einen Kunstherd auf seine Kosten einzurichten, wozu ihm die vorhandene eiserne Herdplatte unentgeldlich überlassen wird. Bei seiner Abkunft hat er aber den Kunstherd ohne einige Entschädigung zurückzulassen.

4) Die Anschaffung und Unterhaltung des zum Kunstherde gehörigen Kochgeschirres ist in jedem Falle Sache des Hausbewohners. Dasselbe bleibt auch bei seiner Abkunft sein Eigenthum.
5) Die gewöhnlichen Ausbesserungen an den Kunstherden liegen den Nutznießern ob.
6) Wenn der Amtsnachfolger die angetretene Kunstherd-Einrichtung je nach der Größe seiner Familie und seiner Haushaltung nicht ganz passend findet, so wird ihm auf vorgängige Anzeige bei dem Kameralamt die Veränderung dieser Einrichtung oder die Vertauschung derselben mit einer andern, seinem Bedürfnisse angemessenern auf seine Kosten gestattet, und ihm hiezu die alte Einrichtung unentgeldlich überlassen.

   Unter keinem Vorwande darf jedoch eine zweckmäßige Einrichtung mit einer schlechtern vertauscht werden.
7) Vorstehende Bestimmungen finden, soweit es thunlich ist, ihre Anwendung auch auf die zu Meiereien, Brauereien und andern Gewerben gehörigen Staatsgebäude.

Stuttgart, den 25. Februar 1835.

Königl. Würtembergisches Finanzministerium.
Herdegen.

3.

Königl. Baiersche Verordnung, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den kalzinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzeneilichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1) daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzeneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage (a.) angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereinigt worden sind;
2) daß in der Folge bei Apotheken-Visitationen der Phosphor

und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

München, den 5. März 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

---

a.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeigte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser, enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden, entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr konzentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kommt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun, mit Schwefel verbunden, im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt, und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

4.

Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz, die auf der Universität zu Gießen bestandenen Verbindungen unter den Studirenden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, die dermalen anhängigen Disziplinar-Untersuchungen gegen die Mitglieder der zu Gießen unter dem Namen: **Hassia, Rhenania** und **Teutonia** — später **Starkenburgia** — bestandenen verbotenen Verbindungen der Studirenden niederzuschlagen, dergestalt jedoch, daß durch diese Allerhöchste Begnadigung nur allein die Verletzung der Disziplinargesetze getilgt, mithin dadurch nicht bezweckt

wird, den Verfolg der Ergebnisse, welche die wegen der burschenschaftlichen Verbindungen eingeleitete, oder etwa noch einzuleitende, gerichtliche Untersuchung gegen einzelne Mitglieder der obengenannten Verbindungen in gemeinrechtlicher Beziehung liefern sollte, sowie die gerichtliche Untersuchung für den Fall, wenn sich früher oder später herausstellen sollte, daß eine oder die andere dieser Verbindungen im Allgemeinen politische Zwecke verfolgt hat, aufzuheben oder zu hemmen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst befohlen, Vorstehendes unter ernstlicher Verwarnung vor ähnlichen künftigen Gesetzesübertretungen und mit dem ausdrücklichen Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß jede spätere Zuwiderhandlung gegen die das Bestehen von Verbindungen untersagenden Bestimmungen der Disziplinarstatuten der Landesuniversität, die Verbindungen mögen politischer oder nicht politischer Natur sein, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden soll.

Darmstadt, am 9. Mai 1835.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

5.

Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, die Ausfertigung der Reisepässe in's Ausland betreffend.

Es ist zur polizeilicher Kenntniß gelangt, daß das, in dem Paßregulative vom 27. Januar 1818. §. 3. vorgeschriebene Papier zu Pässen in das Ausland, von gewissen, der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Menschen, in der Weise gemißbraucht worden sei, daß sie das zweite Blatt des Bogens, welches ebenfalls, sowie das erste, das Wasserzeichen: K. S. Reisepaß in's Ausland, enthält, von dem ersten Blatte eines alten Passes abgetrennt, und darauf einen neuen, falschen Paß geschrieben haben, wodurch hie und da Polizeibehörden getäuscht worden sind.

Um diesem Mißbrauche des gedachten Paßpapiers für das Weitere vorzubeugen, verordnet hierdurch das Ministerium des Innern an alle Behörden, welche zur Ausstellung von Pässen in das Ausland berechtigt sind, daß von ihnen bei Aussertigung der letztern, auf dem inwendigen Bruche des Bogens ihr Amtssiegel entweder eingepreßt, oder als Stempel mit schwarzer Farbe aufgedrückt werde, so, daß damit beide Blätter des Bogens bezeichnet, und das Eine Blatt von dem andern nicht getrennt werden könne, ohne den eingepreßten oder aufgestempelten Abdruck des Siegels mit zu zerschneiden.

Dresden, den 23. Juni 1835.

Ministerium des Innern.
v. Carlowitz.

Thimmi

II.

Literatur.

1. Hülfsschrift zum Gebrauche bei der Verwaltung der ausübenden Polizei; vom Hofrathe von der Heyde. Magdeburg, 1835. 2te Samml. (296 S.)
2. Ueber die Verwaltung der Paßpolizei und die über das Fremdenwesen bestehenden polizeilichen Vorschriften; von demselben Verfasser. Magdeburg, 1835. (Erste Nachlieferung mit Register. 164 S.)
3. Preußisches Gesinderecht, von demselben Verfasser. Magdeburg, 1835. (137 S.)
4. Repertorium der Preußischen Gesetze und Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabunden; von ebendemselben Verfasser. Magdeburg, 1836. (406 S.)

Sämmtlich im eigenen Verlage des Verfassers.

Der in dergleichen schriftstellerischen Arbeiten unermüdliche Herr Verfasser fährt in den obigen Werken fort, den öffentlichen Behörden und Beamten für die bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung bequeme Hülfsmittel in die Hand zu geben, die ihnen wenigstens das Nothwendigste von dem gewähren, was in der praktischen Dienstführung am häufigsten vorkommt und gesucht wird.

Im Allgemeinen bleibt es jedoch für solche, einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung gewidmete Werke wünschenswerth, sorgfältig und mühsam auch auf die ältere Gesetzgebung zurückzuhen, und diese der neuern anzuschließen, wobei dann auch die bestehenden Provinzial-Gesetze und Verordnungen eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Neunzehnter Band. Jahrgang 1835.
Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin, 1835.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	321 — 339
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	340 — —
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	341 — 346
B. Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.	346 — 359
C. Steuern.	359 — 371
D. Bergwerks- und Hüttenwesen.	371 — 374
E. Post-Verwaltung.	374 — 378
IV. Landbau und Viehzucht.	379 — 385
V. Kultus.	385 — 392
VI. Oeffentlicher Unterricht.	392 — 425
VII. Kommunalwesen.	425 — 451

	Seite
VIII. Polizei.	
A. Im Allgemeinen.	451 — 453
B. Censurwesen und Buchhandel.	453 — 455
C. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.	455 — 456
D. Ordnungs- und Sitten-Polizei.	456 — 460
E. Paß-Polizei.	460 — —
F. Sicherheits-Polizei.	461 — 470
G. Polizei gegen Unglücksfälle.	470 — 471
H. Feuer-Polizei.	472 — 476
I. Gewerbe-Polizei.	476 — 491
K. Chaussee- und Wegebau, desgl. Polizei der Landstraßen.	492 — 495
L. Strom- und Schifffahrts-Polizei.	495 — 497
M. Bau-Polizei.	497 — 506
N. Armen-Polizei.	506 — 511
IX. Medizinal-Polizei.	512 — 521
X. Militair-Sachen.	521 — 527
Anhang.	528 — 572

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.	573 — 580

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfung und Qualifikation der Regierungs-Referendarien zum Staatsdienste betreffend.

Es ist seit Kurzem mehrmals der Fall vorgekommen, daß Regierungs-Referendarien, denen von Seiten ihrer vorgesetzten Regierungs-Präsidien das Zulassungs-Zeugniß zur höheren Prüfung ertheilt worden war, in dieser Prüfung den Anforderungen durchaus nicht genügt haben, welche sowohl an die natürlichen Fähigkeiten, als an die wissenschaftliche und praktische Ausbildung solcher jungen Männer gemacht werden müssen, denen der Eintritt in die Laufbahn des höhern Verwaltungs-Dienstes eröffnet werden soll.

Wir müssen hieraus Veranlassung entnehmen, den Regierungs-Kollegien, deren Präsidien insbesondere, unsere

Verfügung vom 19. Dezember 1827. *) in Erinnerung zu bringen, und es denselben wiederholt zur Pflicht zu machen, nicht bloß bei der ersten Prüfung der Referendarien mit möglichster Vorsicht zu Werke zu gehen, und unfleißige und durch ihre Aufführung unwürdige Referendarien sofort wieder zu entfernen, sondern auch die vorhandenen Naturgaben, deren Ausbildung und die praktischen Leistungen der Referendarien fortgesetzt sorgfältig zu kontroliren, und überall, wo sich Mangel an Urtheilskraft und überhaupt an solchen Fähigkeiten kund giebt, welche die Grundlage der Befähigung zu jeder selbstständigern amtlichen Stellung sein müssen, oder wo die weitere Ausbildung vorhandener Fähigkeiten unterbleibt, auf alle Weise dahin zu wirken, daß die Referendarien die betretene Laufbahn nicht weiter verfolgen, sondern sich in Zeiten einer andern Lebensbestimmung zuwenden.

Insbesondere aber erwarten wir von den Regierungs-Präsidien, daß sie das Qualifikations-Zeugniß zur höhern Staatsprüfung jedem versagen werden, der nicht durch seine praktische Geschäftsthätigkeit den vollgültigen Beweis geführt hat, daß er zum Mitgliede eines Landes-Kollegiums vollkommen geeignet ist.

Nicht bloß der immer merklicher werdende Zudrang zu diesen Stellen und das Interesse des Königl. Dienstes, sondern die Fürsorge für das Wohl der jungen Aspiranten selbst, erfordert die gewissenhafteste Strenge bei Ertheilung dieser Zeugnisse. — Reger Fleiß und gute Führung können leicht zu einem allzu nachsichtigen und milden Urtheile verleiten; aber die Erfahrung hat zu oft bewiesen, daß selbst der sorgsamste Fleiß, wenn er nicht durch genügende natürliche Fähigkeiten unterstützt wird, nicht hinreicht, um sich die zu einer höhern Stellung nöthige Ausbildung anzueignen.

Die Ertheilung des Qualifikations-Zeugnisses zur höhern Staatsprüfung kann in solchen Fällen nur Hoffnungen erwecken, deren unvermeidliche Täuschung die jungen Männer, besonders wenn die äußern Hülfsmittel während einer mehrjährigen Beschäftigung als Referendarius aufgezehrt sind, in eine wahrhaft bedauernswerthe Lage versetzt.

Berlin, den 5. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow. v. Alvensleben.

*) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 868.

2.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Minden, die Versorgungs-Ansprüche der ehemaligen Militair-Freiwilligen und der Militair-Invaliden in Konkurrenz mit ausgedienten Unteroffizieren betreffend.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Januar d. J. [1]) kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 24. März d. J. eröffnet wird, dem Wortsinne nach nur die Absicht untergelegt werden, die Allerhöchsten Bestimmungen vom 31. Oktober 1827. [2]) wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der Unteroffiziere von 9 jährigem Dienstalter bei Besetzung der etatsmäßigen Kanzlisten-Stellen und bei Annahme der Lohnschreiber, es mögen diese gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden, zu erneuern, und strenger einzuschärfen. Dies ist auch bereits in unserer Verfügung vom 2. v. M. angedeutet. Es ist daher unbedenklich, und steht mit allen über die Beschäftigung und Anstellung der versorgungsberechtigten Militairpersonen ergangenen Vorschriften im Einklange, daß die der Königl. Regierung unterm 30. Juli 1829. [3]) mitgetheilte Allerhöchste Deklaration vom 15. Juni desselben Jahres [4]), wonach durch die unterm 31. Oktober 1827. ergangenen Bestimmungen den Versorgungs-Ansprüchen der freiwilligen Kombattanten aus den Feldzügen von $18\frac{13}{15}$. und der Militair-Invaliden überall Nichts vergeben sein soll, auch auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar c. bezogen wird.

Hiernach ändert sich also auch Nichts in den durch unsere Verfügung vom 30. September 1833. [5]) gegebenen Bestimmungen.

Berlin, den 8. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

1) Im ersten Hefte, S. 15.
2) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 869.
3) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 468.
4) " " 2tes " " 212.
5) " 1833. 3tes " " 584.

3.

Cirkular-Reskript des Königl. Kriegsministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ueberweisung versorgungsberechtigter Invaliden zu Civil-Unterbedienungen betreffend.

Es ist bei dem Kriegsministerium zur Sprache gekommen,

> daß von einigen Kommunen versorgungsberechtigte Invaliden zur Meldung für vakante Stellen durch die Intelligenzblätter aufgerufen werden.

Dieser eingeschlagene Weg, qualifizirte Invaliden zur Besetzung vakanter Stellen zu erhalten, erscheint weder angemessen, noch zweckmäßig. Wir werden daher veranlaßt, die Königl. Regierung in Bezug auf den Cirkular-Erlaß des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 7. März 1832.

> nach welchem in allen Fällen, wo sich zur Besetzung vakanter Civil-Unterbedienungen unter den Seitens der Königl. Regierung notirten versorgungsberechtigten Invaliden, qualifizirte Subjekte nicht vorfinden, die Königl. Regierung Behufs der Ueberweisung solcher Invaliden mit dem zunächst gelegenen Königl. General-Kommando in Kommunikation zu treten haben würde,

zu ersuchen, die Kommunalbehörden im Allgemeinen anzuweisen,

> sich bei eintretenden Vakanzen, für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blätter zu enthalten, und sich dagegen wegen Ueberweisung qualifizirter versorgungsberechtigter Invaliden nöthigen Falles lediglich an die Königl. Regierung zu wenden.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Clausewitz. v. Delius.

4.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend das Verfahren zur Beseitigung der Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf streitige Dienst-Emolumente der Beamten.

Ich bin mit dem Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 28. v. M. vorgeschlagenen Verfahren zur Beseitigung der Monita der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf streitig gewordene Dienst-Emolumente der Beamten aus den angeführten Gründen völlig einverstanden, und bestimme demgemäß, daß jeder Beamte, welcher sich durch eine Festsetzung der Ober-Rechnungskammer in seinem rechtmäßigen Diensteinkommen verkürzt glaubt, und dagegen nach Meiner Ordre vom 7. Juli 1830.*) die Entscheidung des Staatsministeriums in Anspruch nimmt, seine Reklamation innerhalb einer von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmenden Frist bei der obersten Verwaltungsbehörde seiner Stelle einzureichen, und dieselbe hiernächst diese Angelegenheit zur Entscheidung des Staatsministeriums vorzubereiten hat. Sobald eine solche Reklamation bei der obersten Verwaltungsbehörde eingeht, hat diese zu prüfen, ob sie den Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Im letztern Fall muß sie sich mit der Ober-Rechnungskammer in Kommunikation setzen, und wird dadurch die Differenz nicht erledigt, so ist darüber zu Meiner Entscheidung zu berichten. Tritt dagegen die verwaltende Behörde der Ansicht der Ober-Rechnungskammer bei, so muß wegen des Anspruchs des Beamten zum Protokoll verhandelt werden. Er hat seine Forderung und das Fundament derselben genau zu bezeichnen, und müssen ihm demnächst die Gründe vorgehalten werden, aus denen seine Ansprüche zu bestreiten sind, und er schließlich seine Gegenerklärung abgeben. Gehen die solchergestalt instruirten Verhandlungen nun bei dem Staatsministerium ein, so kann dasselbe sofort die Entscheidung darüber ertheilen, und alle Zwischen-Verfügungen, welche sonst erforderlich werden, um sich die Gewißheit zu ver-

*) Jahrg. 1830. 4tes Heft, S. 722.

schaffen, daß alle Gründe und Gegengründe erschöpft worden, werden vermieden.

Berlin, den 12. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

5.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, daß bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, mit welcher keine schwere körperliche Verletzung verbunden ist, der beleidigte Beamte mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde auf die Bestrafung Verzicht leisten könne.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. April d. J. in einer Untersuchungs-Sache, in welcher der Angeschuldigte wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit zur Strafe verurtheilt worden, der Strafantrag nachher aber von dem beleidigten Beamten und dessen vorgesetzter Dienstbehörde zurückgenommen war, die Anwendbarkeit der Kabinets-Ordre vom 20. Dezember v. J. (Gesetzsammlung von 1835. S. 2) für diesen Fall aus dem Grunde Allerhöchst Selbst anzuerkennen geruht, weil die verübte thätliche Widersetzlichkeit keine schwere körperliche Verletzung involvire, und die Ordre vom 20. Dezember v. J. in Bezug auf die §.§. 208. und 166. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts keine Ausnahme mache.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht, mit dem Bemerken, daß wenn Justizbeamte, Gerichtsboten, Exekutoren rc. in diesen Fall kommen, die vorgesetzte Dienstbehörde wohl zu erwägen hat, ob die Umstände von der Art sind, daß die Remission der verübten Widersetzlichkeit das Amtsansehen gefährden würde, ob eine augenblickliche Uebereilung oder ein boshafter Widerstand der Handlung zum Grunde liegt, und ob die Reue aufrichtig ist oder nicht?

um hiernach die Zurücknahme des Strafantrages zu bewilligen oder zu versagen.

Berlin, den 13. Mai 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

6.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschränkungen beim Pensions- und Unterstützungswesen, sowie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

Die Anforderungen an die Pensions-Fonds sowohl für Beamte, als für Beamten-Wittwen und Kinder, haben in neuerer Zeit so bedeutend zugenommen, daß die etatsmäßigen Beträge zu deren Befriedigung bei Weitem nicht mehr ausgereicht haben, und deshalb, da eine Erhöhung der letztern nach der Lage des Staatshaushalts nicht zulässig ist, Maßregeln zur Beschränkung solcher Anforderungen auf das dringendste Bedürfniß nothwendig geworden sind.

Des Königs Majestät haben daher in einer an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Oktober d. J. in dieser Beziehung Bestimmungen zu treffen geruhet, in Folge deren der Königl. Regierung Nachstehendes eröffnet wird.

1) Es ist nicht zu verkennen, daß seit der Erscheinung des Pensions-Reglements die Anträge auf Pensionirung der Beamten weit häufiger geworden sind, als vormals, und man hat Grund anzunehmen, daß bei solchen Anträgen oft mit zu großer Leichtigkeit verfahren, und die Pensionirung nachgesucht wird, ohne von der absoluten Dienstunfähigkeit des Beamten und von der Unmöglichkeit, denselben noch übertragen zu lassen, genügende Ueberzeugung genommen zu haben. Gleichwohl ist eine strenge Behandlung solcher Anträge das nächste Mittel zur Schonung der Pensions-Fonds; und es muß daher der Königl. Regierung, mit Hinweisung auf die Bestimmungen der §. §. 1. 7. und 17. des Pensions-Reglements, von Neuem zur Pflicht gemacht werden,

Ihren Pensions-Vorschlägen, der Antrag der Pensionirung mag von der Behörde oder von dem Beamten selbst ausgehen, eine gewissenhafte Untersuchung über die Motive derselben vorangehen zu lassen, und letztere in dem zu erstattenden Berichte vollständig anzuführen; wobei zugleich bemerkt wird, daß die ärztlichen Bescheinigungen über den körperlichen Zustand des Beamten dessen Dienstunfähigkeit allein nicht entscheiden dürfen, vielmehr die Königl. Regierung auch sonst davon nähere Ueberzeugung Sich verschaffen muß.

2) Da es oft vorkommt, daß Beamte bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes vollständig zu genügen, die sofortige Pensionirung derselben also, den Vorschriften des Reglements entgegen, auch bei der Unzulänglichkeit der Fonds oft nicht ausführbar sein würde; so wird als Auskunftsmittel bestimmt, daß in solchen Fällen die Beamten, besonders bei kollegialischen Behörden, verpflichtet sein sollen, einen ihnen von der vorgesetzten Behörde zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren, wenn die theilweise Uebertragung oder Aushülfe, nach dem Ermessen der Behörde, ohne Kosten nicht thunlich ist.

3) Daß die Pension, wenn der Pensions-Fonds solche zur Zeit der Bewilligung derselben noch nicht übernehmen kann, einstweilen auf die Besoldung des pensionirten Beamten angewiesen, und der Rest der letztern zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden kann, ist schon früher nachgegeben.

Um jedoch dieses Auskunftsmittel zu erleichtern, sollen künftig auch die persönlichen Zulagen, welche die pensionirten Beamten neben dem Gehalte der Stelle bezogen haben, nöthigenfalls zu den Stellvertretungs-Kosten bis dahin mit benutzt werden dürfen, wo die Pension auf den Pensions-Fonds übernommen werden kann. Die Königl. Regierung kann daher in geeigneten Fällen Ihre Anträge darauf richten. Dagegen wird nach früher schon bestandener Vorschrift wiederholt, und muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Stellvertretung pensionirter Beamten keine besondere Kosten verursacht, und dürfen namentlich Diäten oder Remunerationen für Stellvertreter oder Gehülfen weder auf den Diäten- noch auf sonstige Verwaltungs-Fonds angewiesen werden.

4) Bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Pensions-Fonds und um die Ansprüche an denselben, soweit thunlich, zu vermeiden, ohne dabei der Fürsorge für eine verhältnißmäßig auskömmliche Subsistenz der emeritirten Staatsdiener zu nahe zu treten, ist zugleich eine Modifikation der Bestimmungen des Pensions-Reglements dahin nothwendig geworden, daß
   a. der §. 13. desselben ganz wegfallen soll, und Anträge der Behörden auf Bewilligung des Gnaden-Achtels ferner gar nicht mehr stattfinden dürfen;
   b. das im §. 14. für höhere Stellen bestimmte Minimum einer Pension auf 120 Rthlr. künftig keine Anwendung mehr finden, sondern das Minimum allgemein auf 60 bis 96 Rthlr. jährlich für alle Stellen angenommen werden soll.

5) Rücksichtlich der Pensionen für Wittwen und Kinder der Staatsbeamten kommt es hauptsächlich darauf an, jeden einzelnen Fall einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur das dringendste gehörig nachgewiesene Bedürfniß zu berücksichtigen. Anträge auf Bewilligungen für Wittwen müssen vermieden werden, wenn diese bereits eine Pension aus der allgemeinen Wittwenkasse zu beziehen haben, oder wenn sie sonst ihren Vermögens-, Alters-, Standes- oder verwandtschaftlichen Verhältnissen nach im Stande sind, sich selbst zu unterhalten, oder die nöthigen Unterhaltungsmittel sich zu verschaffen. Kinder-Erziehungsgelder dürfen nur in seltenen Fällen bei einer großen Kinderzahl und bei einer unzureichenden Pension der Mutter und in Ermangelung sonstiger Mittel in Antrag gebracht werden. Auch die Anträge auf Pensionen für die Hinterbliebenen solcher Beamten, die zu den Unterbeamten, zur dienenden Klasse gezählt werden, sind nicht ferner zu gestatten, da sie nach den schon früher beobachteten Grundsätzen darauf hingewiesen sind, ihren Unterhalt durch Dienen oder Handarbeit zu erwerben, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit aber den Armen-Fonds zur Last fallen. In einzelnen sehr dringenden Fällen dieser Art kann jedoch die Königl. Regierung bei dem betreffenden Ministerio auf eine mäßige temporaire Unterstützung antragen, und wird ein solcher Antrag gern berücksichtigt werden, in sofern der aus den Ersparnissen an den laufenden Pensions-Fonds sich bildende Unterstützungs-Fonds die Mittel dazu darbietet.

Uebrigens ist nach den bestehenden Vorschriften fortgesetzt mit Strenge darauf zu halten, daß die Beamten gleich bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten, oder daß die zu Verheirathenden, wenn der Beamte wegen zu geringen Einkommens oder wegen seines Alters, oder seiner körperlichen Beschaffenheit, ausgeschlossen bleiben muß, durch einen gemeinschaftlich auszustellenden Revers aller Pensions-Ansprüche entsagen.

Die Königl. Regierung hat Sich nach vorstehenden, auf Allerhöchste Vorschrift gegründeten Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 27. Dezember 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Für den Herrn Minister des Innern und der Polizei.
Köhler.
Finanzministerium.
v. Alvensleben.

7.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Pensionsansprüche und Pensionsbeiträge bei Versetzungen in geringer dotirte oder auf Kündigung bestehende Stellen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich darüber erhoben haben, nach welchen Grundsätzen ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter pensionirt werden und Pensionsbeiträge entrichten soll, der ohne sein Verschulden, lediglich geschwächter Gesundheit wegen, und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten, aus einer höher dotirten Stelle in eine solche versetzt wird, welche mit geringerem Einkommen versehen ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, wird hiermit bestimmt: daß bei Pensionirung desselben das frühere höhere Gehalt der, Pensionsansprüche verleihenden Stelle, zum Grunde gelegt, dagegen aber auch der Pensionsbeitrag nach demselben höhern Gehalte ent-

richtet, und daß die Zeit, während welcher ein solcher Beamter eine Kündigungsstelle verwaltet hat, bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werde, daß aber endlich ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter, welcher in eine Kündigungsstelle mit höherm Einkommen versetzt wird, dadurch weder höhere Pensionsansprüche erlangt, noch zu höhern Pensionsbeiträgen verpflichtet ist, weil nach §. 2. des Pensions-Reglements die Verwaltung einer Kündigungsstelle keine Pensionsansprüche verleiht. Hiernach hat z. B. ein mit 250 Rthlr. besoldeter invalider Grenzaufseher, welcher in eine mit 200 Rthlr. dotirte Hauptamtsdienerstelle übertritt, die Pensionsbeiträge auch ferner mit 2 Rthlr. 15 Sgr. zu entrichten, dagegen aber Anspruch, dereinst nach dem frühern höhern Einkommen und nach den Ansprüchen eines Grenzaufsehers pensionirt zu werden, wogegen von einem Thor-Kontroleur, der 180 Rthlr. an Gehalt und Tantieme bezogen hat, und der in eine mit 250 Rthlr. versehene auf Kündigung zu verwaltende Steuerempfänger-Stelle versetzt wird, noch ferner 1 Rthlr. 15 Sgr. an Pensionsbeiträgen zu entrichten sind, sowie bei seiner künftigen Pensionirung auch nur das Einkommen von 180 Rthlr. zum Grunde zu legen ist.

Berlin, den 11. September 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

8.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß die Zeit des Militair-Wartegelder-Bezugs bei Pensionirungen im Civil nicht zu berücksichtigen sei.

Mit dem Erlasse des Herrn General-Direktors der Steuern vom 19. Oktober v. J. *), welcher den §. 10. des Civil-Pensions-Reglements dahin erläutert:

daß die diesfällige Bestimmung, wonach die Zwischenzeit, in welcher ein Beamter auf Wartegeld gesetzt gewesen, mit zur Berechnung seiner Dienstzeit kommen soll, auf das Verhältniß der mit Aussicht

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 926.

auf Civilversorgung aus dem Militair entlassener Individuen nach der übereinstimmenden Ansicht des Königl. Kriegsministerii selbst dann nicht Anwendung finden könne, wenn auch das denselben bis zur Anstellung im Civildienste bewilligte Gnadengehalt in den Abschieden ꝛc. Wartegeld genannt sein sollte, indem ein solches Wartegeld ganz die Natur der Pension habe"

sind die unterzeichneten Ministerien einverstanden; und es ist darnach, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. November v. J. hierdurch eröffnet wird, in allen Fällen bei Berechnung der Dienstzeit vormaliger Militair-Wartegeld-Empfänger zu verfahren.

Berlin, den 28. April 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
Graf v. Alvensleben.

9.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, mit den neuesten Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe.

---

1) In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831. und der darauf von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Bestimmungen sind nur noch einzig diejenigen Civilbeamten mit ihren Ehegattinnen aufnahmsfähig, welchen durch frühere Kabinets-Ordres der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist.

Als solche sind anzusehen:

a. die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civilbeamten, in sofern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Rthlr. beträgt;

b. alle als wirkliche Seelsorger fungirende Geistliche, ohne Unterschied, ob sie auf Königlichen oder andern Patronaten angestellt sind, und

c. alle an höhern Schulanstalten (nicht an bloßen Elementarschulen) wirklich angestellte Lehrer, die nicht zur Klasse der Hülfs- oder Elementar-Lehrer gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens;

alle diese drei Klassen jedoch mit der in dem Reglement vom 28. Dezember 1775. §. 3. und 4. angegebenen Ausschließung wegen der Altersverhältnisse und wegen Ermangelung vorschriftsmäßiger Gesundheits-Atteste.

2) Betreffend die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension, so ist solche nicht Sache der unterzeichneten General-Direktion, sondern der dem Interessenten vorgesetzten Dienstbehörde, und kann daher nur hier im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Bestimmungen, die Pension mindestens dem 5ten Theile ihres Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlrn. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend stattfinden können.

3) Wegen der Qualifikations-Atteste bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. Dezember 1775. §. 7. und 9. unverändert; in sofern jedoch nach dem Range oder nach den notorischen Verhältnissen des Aufzunehmenden nicht als unbezweifelt angenommen werden kann, daß derselbe zu den unter 1. benannten rezeptionsfähigen Beamten gehört, hat derselbe noch ein Attest seiner vorgesetzten Dienstbehörde hierüber beizubringen.

4) Auch hinsichtlich der von den Aufzunehmenden zu leistenden Zahlungen bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. Dezember 1775. und der Bekanntmachungen von 1782. und 1783. im Uebrigen in Kraft, nur ist die Erlegung von Antrittsgeldern, sowohl baar als durch Wechsel abgeschafft, jedoch werden den reglementsmäßigen Beitrags-Sätzen die Zinsen à 5 Prozent von dem statutenmäßigen Betrage des Antrittsgeldes hinzugerechnet, auch sind nach selbigen die Retardatzinsen à 4 Prozent zu berechnen, welche von denjenigen entrichtet werden müssen, die später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten.

5) Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension heruntersetzen will, so ist zwar eine solche Heruntersetzung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf den 5ten Theil des Diensteinkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pensionirung zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Be-

trag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im Allgemeinen zu jeder Herabsetzung, sowie auch zu dem freiwilligen gänzlichen Ausscheiden — welches allen, die nicht zu den unter 1. benannten noch rezeptionsfähigen Beamten gehören, nachgelassen ist —, die Bewilligung der Ehegattinn erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Heruntersetzung der Pension auf — Rthlr. oder resp. zur gänzlichen Aufhebung der Assoziation — ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung sodann nebst dem Rezeptionsscheine einzureichen ist.

Berlin, den 18. Mai 1835.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Graf von der Schulenburg.

10.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes Seitens der Patrimonial-Gerichte betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. d. M. Abschrift eines an den Herrn Ober-Präsidenten v. Schön gerichteten Erlasses vom 27. Juli 1831. (Anl. a.) zugefertigt, um daraus näher zu entnehmen, aus welchen Gründen die Patrimonial-Gerichte, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Oktober 1810. verpflichtet zu achten sind, in jeder Gerichtsstelle ein Exemplar der Gesetzsammlung zu halten, daß aber die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Dominien selbst nicht statthaft ist.

Da nun die fragliche Bestimmung aus gleichen Gründen auch auf die Verpflichtung der Patrimonial-Gerichte zur Haltung des Amtsblattes in Anwendung zu bringen ist, so findet sich dadurch die Anfrage der Königl. Regierung in dem oberwähnten Berichte erledigt.

Berlin, den 12. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

a.

Auf den von Ew. Excellenz mittelst Berichts vom 14. April c. bevorworteten Antrag der Preußischen Provinzialstände, die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung betreffend, bemerke ich Nachstehendes.

Die Haltung der Gesetz-Sammlung in jedem Patrimonialgerichte ist durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810. §. 5. geboten. Auch ist dies Gebot durch die Natur der Sache gerechtfertigt, da es als nothwendig erscheint, daß in jeder Gerichtsstelle ein Exemplar der Gesetz-Sammlung vorhanden sei, damit der Richter zu jeder Zeit sich selbst und die Parteien daraus belehren, der Gerichtsherr selbst auch sich über die ihm obliegenden Pflichten in Beziehung auf Justiz- und Polizeiverwaltung zu jeder Zeit Raths erholen könne.

Wenn auch mehrere Jurisdiktionen von einem Justitiar verwaltet werden, so kann dies in der Verpflichtung für jedes Gericht, ein Exemplar zu halten, nichts ändern, da der Gerichtshalter doch nicht das voluminöse Werk zu jedem Gerichtstage mitnehmen kann, auch mit dem Tode oder dem Abgange desselben das Verhältniß sich ändert, und dem Gerichtsherrn selbst zu jeder Zeit ein Exemplar zugänglich sein muß.

Bei der desfallsigen gesetzlichen Bestimmung wird es daher bewenden müssen.

Daß aber außer diesem Exemplare für das Patrimonial-Gericht die Dominien noch besondere Exemplare für sich halten müssen, läßt sich weder nach dem Gesetze, noch nach der Natur der Sache rechtfertigen, und dies würde auch ohne ständischen Antrag schon auf die Beschwerde jedes einzelnen Betheiligten haben abgestellt werden müssen.

Nur dann, wenn mehrere Patrimonial-Gerichte zu einem Kreisgerichte vereinigt sind, dürfte es zweifelhaft sein: ob nur ein Exemplar für das Gesammt-Gericht, oder eines für jedes einzelne Patrimonial-Gericht anzuschaffen sei?

Nach diesseitiger Ansicht, und wie auch die Stände zugeben, wird man sich aber für die letztere Alternative erklären müssen, da die gesetzliche Vorschrift zu bestimmt ist, und der Gerichtsherr auch im Falle einer solchen Vereinigung, wegen der ihm zustehenden Jurisdiktion immer als besondere Behörde in Hinsicht der Polizeiverwaltung eintritt.

Ehe aber in der Sache selbst etwas weiter veranlaßt werden kann, ist es nöthig annoch zu erörtern, auf welcher Veranlassung es beruht, daß die Dominien in Preußen zwei Exemplare, eines für das Patrimonal-Gericht und eins für sich selbst zu halten ver-

pflichtet sein sollen? weshalb ich Ew. Excellenz um gefällige Auskunft hierüber ersuche. Daß, wenn sie etwa aus besondern Gründen die desfallsige Verpflichtung der Gemeine zu erfüllen haben, hierbei nicht von den allgemeinen Pflichten der Dominien die Rede sein könne, versteht sich von selbst.

Berlin, den 27. Juli 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten, Herrn v. Schön,
Excellenz,
zu Königsberg.

11.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung eines landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst der an das Finanzministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 8. Juni und 30. Juli d. J., das bisher mit 100 Rthlr. gewährte landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen auf die Summe von „Funfzig Thalern" ermäßigt; die Zahlung aber ohne die frühere beschränkende Bedingung, daß sämmtliche sieben Söhne sich noch im elterlichen Hause und Pflege befinden müssen, nur von der Hülfsbedürftigkeit der Eltern und von dem Leben der sieben Söhne abhängig gemacht, diese Bestimmung auch auf die bisher noch unentschieden gebliebenen Fälle, wenn gleich die Geburt des 7ten Sohnes schon früher erfolgt ist, angewendet werden solle.

Hiernach wird — da die Vorschrift, welche die Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks auch an die Bedingung knüpfte: daß die in einer und derselben Ehe erzeugten sieben Söhne in einer ununterbrochenen Folge ohne Dazwischenkunft von Töchtern geboren sein mußten, schon früher aufgehoben worden ist, — jetzt die Zahlung des qu. Pathengeschenks nur durch das Leben von sechs Söhnen zur Zeit der Geburt des 7ten Sohnes, und dadurch, daß die

die sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden, sowie durch die Bedürftigkeit der Eltern bedingt.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen in allen bereits vorliegenden, noch nicht erledigten Fällen zu beachten, sowie in allen künftigen Fällen darnach zu verfahren.

Berlin, den 13. August 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

12.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, die Annahme von Schenkungen Seitens öffentlicher Anstalten und Korporationen betreffend.

Ew. 2c. erwiedern wir auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 25. März d. J., wie die Königl. Regierung zu Achen ganz richtig behauptet, daß zum Wesen des Schenkungsvertrages die Acceptation des Donators gehört; dieselbe aber irrt, wenn sie glaubt, daß bei den im Gesetz vom 13. Mai 1833. *) gedachten

„öffentlichen Anstalten und Korporationen"

diese Acceptation in allen Fällen nothwendig von den vorgesetzten Behörden derselben geschehen müsse, und daß ohne dieselbe der Schenkungsvertrag ungültig sei.

Das in einigen Theilen des Coblenzer Regierungsbezirks und in Neu-Vorpommern noch geltende Römische Recht disponirt im §. 1. J. de auctoritate tutorum hierüber Folgendes:

> Namque placuit meliorem quidem suam conditionem licere eis facere, etiam sine tutoris auctoritate: deteriorem vero non aliter, quam tutoris auctoritate.

*) §. 1. l. c. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben, ihrem vollen Betrage nach, Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Das Nämliche enthält der Code civil art. 1125., indem die personnes capables de s'engager hiernach nicht befugt sind, sich auf den Mangel der Dispositions-Fähigkeit ihrer Mitkontrahenten, also auch nicht auf ihre Minderjährigkeit zu beziehen.

Endlich hat das Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 4. §. 21. den Fall gleichmäßig entschieden.

Alle drei Gesetzgebungen stimmen darnach hierin überein.

Es wird daher in privatrechtlicher Beziehung eine reine Schenkung, die an keine Gegenleistungen gebunden ist, und also in keiner Beziehung zu einem lästigen Vertrage gerechnet werden kann, von einer unter Kuratel stehenden Person, sei diese nun ein Individuum oder eine moralische Person, gültiger Weise auch ohne Konsens des Kurators von dem Donator acceptirt werden können.

Wenn hiernach einer inländischen öffentlichen Anstalt oder Korporation eine dergleichen reine Schenkung oder letztwillige Zuwendung, welche nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt, angeboten wird, so sind die Vorsteher und Verwalter derselben, bei Kommunen also der Maire oder Bürgermeister, auch ohne Konsens der ihnen vorgesetzten obervormundschaftlichen Behörde befugt, jenes Anerbieten zu acceptiren, und sobald dies geschehen, wird der Gültigkeit der Schenkung der Mangel der Acceptation nicht weiter entgegengesetzt werden können.

Wir pflichten daher der von Ew. 2c. ausgesprochenen Meinung mit dem Bemerken bei, daß das Vorstehende, wie sich von selbst versteht, auf die §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. vorgeschriebene Anzeige gar keinen Bezug hat.

Hiernach überlassen wir Ew. 2c., die Königl. Regierung zu Achen weiter zu bescheiden.

Berlin, den 9. März 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, daß jüdische Glaubensgenossen zu dem Amte eines Schiedsmannes nicht zugelassen werden können.

Ew. Excellenz erhalten in der abschriftlichen Beilage (a.) die unterm 29. v. M. an den Herrn Justizminister Mühler und mich ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Nichtzulässigkeit jüdischer Glaubensgenossen zu dem Amte eines Schiedsmannes betreffend, zur gefälligen Kenntnißnahme und um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Berlin, den 7. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Wenn gleich die jüdischen Staatsbürger nach der Bestimmung des Gesetzes vom 11. März 1812. zu Kommunal-Aemtern befähigt sind, so kann dieses doch nicht auf den Beruf eines Schiedsmanns ausgedehnt werden. Die Schiedsmänner werden zur Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten gewählt; sie stehen unter der Aufsicht der Provinzial-Gerichtshöfe, die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche sind für die Interessenten verpflichtend, und werden von den Gerichten zur Ausführung gebracht. Ihr Amt ist daher als ein richterliches zu behandeln, und von der Verwaltung richterlicher Aemter sind die jüdischen Staatsbürger gesetzlich ausgeschlossen. Ich überlasse Ihnen auf Ihren Bericht vom 13. d. M. nach dieser Bestimmung weiter zu verfügen. Sollte hinsichtlich der besondern Verhältnisse im Großherzogthum Posen hierunter eine Ausnahme nöthig werden, so will Ich Ihren besondern Bericht erwarten.

Berlin, den 29. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und
v. Rochow.

II.
Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

14.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, die Auswanderungen nach Amerika über Bremen betreffend.

Zur Verhinderung heimlicher Einschiffung militairpflichtiger Preußischer Unterthanen nach Amerika, hat der Senat zu Bremen den polizeilichen Maßregeln, welche zur Beaufsichtigung dortiger Einschiffungen von Auswanderern gegenwärtig schon in Wirksamkeit sind, die Ausdehnung gegeben:

daß bei Strafe des Verführens zur Desertion nicht nur den Führern dortiger und fremder im dortigen Hafen liegenden Schiffe, sondern ganz vorzüglich auch den Schiffsmäklern untersagt sein solle, keine auswanderungslustige Preußische Unterthanen in die Schiffe aufzunehmen, oder deren Ueberfahrt nach Amerika zu verdingen, bevor dieselben durch ein von dem diesseitigen Königl. Konsul zu Bremen legalisirtes Zeugniß der betreffenden Provinzialbehörde dargethan haben, daß sie entweder überhaupt nicht militairpflichtig sind, oder ihre Befreiung von der diesseitigen Militairpflicht gehörig erworben haben.

Münster, den 20. August 1835.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

III.
Staats = Einkünfte.

A.
Finanz=Verwaltung, Kassen= und Rechnungs=wesen im Allgemeinen.

15.

Cirkular=Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des Quittungs=Stempels zu den im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen erhobenen Civil=Besoldungen.

Die Königl. Regierung erhält hierneben ein Exemplar (Anl. a.) des heute an die Provinzial=Steuer=Direktoren erlassenen Cirkular's, wegen der Stempel zu Quittungen über Civil=Besoldungen, welche im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen bezogen worden, mit dem Auftrage, zu dessen Befolgung auch die ihr untergeordneten Kassen anzuweisen.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

---

a.

Zur Kontrole darüber, daß, dem §. 8. des Stempelgesetzes gemäß, der Stempel zu Quittungen über Civil=Besoldungen nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen verwendet werde, ist in dem nachbezeichneten Verhältniß folgendes Verfahren zu beobachten.

Wenn ein Beamter in den Fall kommt, während des Laufes eines Jahres sein Gehalt aus verschiedenen Kassen zu beziehen, dergestalt, daß er für jede dieser Kassen eine besondere Quittung gegen Rücknahme der monatlichen oder vierteljährlichen Interims=Quittungen auszustellen hat, so ist die erstere dieser Quittungen ungestempelt auszustellen, bei der letztern hingegen ist neben dem Betrage, über welchen am Schlusse des Jahres quittirt wird, zugleich der Betrag anzumerken, über den die erste Quittung aus=

gestellt worden, und nach der Summe des daraus sich ergebenden Jahres-Betrages der Stempel zur letzten Quittung zu verwenden.

Wenn also z. B. ein Beamter in der ersten Zeit des Jahres, ein Diensteinkommen von 600 Rthlr. jährlich bezogen hat, später aber versetzt und in ein Diensteinkommen von 800 Rthlr. eingerückt ist, und das erstere bis ultimo Juni, das letztere aber vom 1. Juli bis letzten Dezember aus einer andern Kasse bezogen hat, so wird er die Quittung über die im ersten Halbjahre erhaltenen 300 Rthlr. der betreffenden Kasse auf Freipapier ausstellen, zu der der zweiten Kasse über 400 Rthlr. zu ertheilenden Quittung aber, den nach dem Jahres-Betrage von 700 Rthlr. zu berechnenden Stempel zu verwenden haben, und von ihm unter der letztern zu bemerken sein:

Erhalten	300	Rthlr.	aus der Kasse	N. N.
"	400	"	" " "	N. N.
überhaupt	700	Rthlr.,	wornach der Stempel berechnet ist.	

Die Königl. Ober-Rechnungskammer wird bei den Rechnungs-Revisionen darauf halten, daß hiernach verfahren werde, und wollen Ew. Hochwohlgeboren das desfalls Erforderliche anordnen, zu welchem Behuf Sie hierneben Exemplare dieses Cirkulars zur Mittheilung an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter Ihres Verwaltungsbezirks empfangen.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren.

16.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium, sowie an die ständische Landarmen-Direktion der Kurmark, hieselbst, in derselben Angelegenheit.

Dem Königl. Polizei-Präsidio (der ständischen Landarmen-Direktion) wird anbei Abschrift eines an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und Königl. Regierungen erlassenen Cirkulars des Königl. Finanzministerii vom 11. d. M. wegen der Stempel zu Quittungen über Civil-Besol-

dungen, welche im Laufe des Jahres aus mehreren Kassen bezogen werden, zur Beachtung zugefertigt.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

17.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche, derselben untergeordnete Kassen, die Verpackungen der mit der Post zu versendenden Kassengelder betreffend.

In der unterm 21. Juli v. J. mitgetheilten Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 19. Juni v. J. *) wegen gleichmäßiger Verpackung der Gelder, ist ad 2. bestimmt, daß die Beutel in Kourant nur 100 Rthlr., 200 Rthlr., 300 Rthlr. und 500 Rthlr. enthalten sollen.

Wenn indessen die Post, Geldbeutel über 30 Pfund nicht befördert und 500 Rthlr. $\frac{1}{6}$ über 30 Pfund wiegen, so ist die Verpackung der $\frac{1}{6}$ Stücke nur in Beutel zu 100 Rthlr., 200 Rthlr. und 300 Rthlr. zu bewirken.

Verpackungen zur Summe von 400 Rthlr. sind aber ganz unzuläßig.

Bromberg, den 7. April 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 303.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Umwandlung der in Staatspapieren rc. bestellten Amtskautionen in baare Geldkautionen betreffend.

Mehrere Kassen- rc. Beamte, welche vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832. durch Staatsschuldscheine, Pfandbriefe rc., Kaution geleistet haben,

die in das Eigenthum des Staats übergegangen sind, haben neuerlich darauf angetragen, ihnen nachträglich die Umwandlung dieser Kautionen in baare Geldkautionen zu gestatten. Dergleichen Anträge lassen sich aber jetzt nicht mehr berücksichtigen, weil nach den Bestimmungen des §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832. die Zurückgewährung solcher Kautionen erst erfolgt, wenn die Kautions-Verbindlichkeit aufgehört hat.

Die Königl. Regierung hat hiernach dergleichen bei ihr etwa noch vorkommende Anträge zurückzuweisen.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

19.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Oberpräsidien, sowie an sämmtliche außerordentliche und stellvertretende Regierungsbevollmächtigte an den Universitäten, betreffend die Kosten des Aufgebots unbekannter Kassengläubiger in Beziehung auf bestellte Amtskautionen.

Seine Majestät der König haben mittelst einer, an das Königl. Staatsministerium unterm 4. März d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruht, daß die Kosten eines, nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1833. zu veranlassenden Aufgebots unbekannter Kassengläubiger, dem Rendanten oder sonstigen Kautions-Besteller nicht zur Last fallen, sondern von der, das Aufgebot auswirkenden Kasse, in sofern ihr nicht das Privilegium der Kostenfreiheit gesetzlich beigelegt ist, getragen werden sollen.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium, Euer rc.) wird (werden) von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Beachtung in vorkommenden, zum diesseitigen Geschäftsressort gehörigen Fällen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

20.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Justiz-Kollegien, die Kosten der Illuminationen öffentlicher Gebäude betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte ꝛc. wird anbei Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1829. (Anl. a.), die Kosten der Illuminationen öffentlicher Gebäude betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei den sämmtlichen aus den Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden mitgetheilt.

Berlin, den 8. April 1835.

Der Justizmiuister.
Mühler.

a.

Auf Ihren Vortrag will Ich zwar die Kosten der Illumination der dem Schloße in Königsberg gegenüber liegenden Dienstwohnung des Kommandeurs des dritten Kürassier-Regiments während der Anwesenheit der Kaiserin von Rußland Majestät daselbst, weil sie einmal stattgefunden haben, ausnahmsweise im Betrage von 261 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. bewilligen. Ich nehme daraus aber Veranlassung, dergleichen Illuminationen auf Meine Kosten hiermit ein für allemal zu mißbilligen, und gebe Ihnen anheim, danach zu verfügen.

Berlin, den 28. Dezember 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie,
v. Hake.

21.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern, sowie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Frankfurt *), die Gehalts-Beschlagnahme wegen schuldiger Alimente betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, was, bei Anwen-

*) An diese schon unterm 10. April d. J. Seitens der General-Verwaltung der Steuern erlassen.

dung des §. 168. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung, unter dem Ausdruck: „laufende" Alimente zu verstehen sei. Zur Beseitigung derselben ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März d. J. bestimmt worden, daß darunter die vom Tage der angemeldeten Klage an laufenden Alimente zu verstehen sind, und es ist also künftig, in dieser Ausdehnung, den Requisitionen der Gerichte auf Gehalts-Beschlagnahme wegen schuldiger Alimente Folge zu geben.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerien

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.
v. Brenn.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

B.

Domainen-, Forst- und Jagd-Verwaltung.

22.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Ablösung der Domanial-Naturalzehnten betreffend.

Wegen Ablösung der Naturalzehnten, welche der Domainen-Verwaltung zustehen, genehmige Ich die in Ihrem Berichte vom 3. d. M. vorgeschlagenen Bestimmungen dahin:

1) Die durch Meine Ordre vom 11. Januar 1831. nur bis zum 31. Dezember 1833. gestattete Ablösung zum zwanzigfachen Betrage, oder zu 5 Prozent, soll sich in der bestimmten Art bei allen in der Provinz Westphalen und in den diesseitigen Ländertheilen der Rheinprovinz in fortdauernder Hebung der Domainen-Verwaltung stehenden Naturalzehnten noch bis zum Ablauf der jetzigen Etatsperiode pro $18\frac{3}{3}\frac{5}{7}$. erstrecken.

2) Diese Verlängerung des Ablösungstermins soll auch auf die Naturalzehnten angewendet werden, die seit dem Jahre 1831. in fixirte Renten zwar verwandelt, aber noch nicht abgelöst sind, und es sollen

3) alle und jede in den Westphälischen und Rheinischen Regierungsbezirken noch unabgelösten kleinen Domanial-Renten, die nicht über einen vollen Thaler betra-

gen, sowie die über ganze Thaler überschießenden Groschen und Pfennige, ohne Unterschied ihres Ursprungs, darin mitbegriffen sein, dergestalt, daß sie, wie Ich es im 1sten Abschnitte Meiner Ordre vom 2. Februar 1828. bis einschließlich 1833. nachgegeben habe, nach dem Maßstabe des funfzehnfachen Betrages oder zu $6\frac{2}{3}$ Prozent noch bis zum Ablauf der jetzigen Etatsperiode abgelöst werden dürfen. Hiernach will Ich Ihnen auch die Erledigung der zurückgehenden Bittschrift der Kolonen zu Rahden, Regierungsbezirks Minden, überlassen.

Berlin, den 9. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.

23.

Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Befreiung der Ehefrauen der Militair-Invaliden vom Domanial-Schutzgelde betreffend.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die vorschriftsmäßige Befreiung der Invaliden von Entrichtung des Schutzgeldes auch auf deren Ehefrauen Anwendung finden muß, und wird auf den Bericht der Königl. Regierung vom 16. v. M., unter Rückgabe der Anlagen desselben genehmigt: daß weder von der Ehefrau des Invaliden Sommer zu Dahmsdorf, im Amte Lehnen, noch überhaupt von den Ehefrauen der in den Domainen sich aufhaltenden, verfassungsmäßig vom Schutzgelde befreieten Invaliden, die Schutzgeld-Abgabe ferner gefordert und erhoben werde.

Berlin, den 25. April 1835.

General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

24.

Cirkular-Reskript der General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten an sämmtl. Königl. Regierungen, die Entnehmung des freien Brennholzbedarfs Seitens der Forstbeamten betreffend.

In der Cirkular-Verfügung vom 18. September 1825., wonach die Forstbeamten, vom Oberförster mit Einschluß derselben abwärts, ihren Brennholzbedarf ohne Beschränkung in Ansehung der Quantität aus den Forsten frei entnehmen können, ist festgesetzt: daß dazu nur Knüppel-, Ast- und Reiserhölzer, überhaupt schwer verkäufliche Holzsorten benutzt werden sollen. Diese Bestimmung wird mit unter nicht befolgt.

Ich fordere die Königl. Regierung daher auf, dieselbe, wo Veranlassung dazu vorhanden, in Erinnerung zu bringen und darauf zu halten, daß die Forstbeamten ihr Brennholzbedürfniß nur mit Knüppel-, Ast-, Reiser- und Stockholz befriedigen. Klobenholz, wo solches verkäuflich ist, darf dazu in keinem Falle verwendet werden.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Chef der General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

25.

Cirkular-Reskript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Herausgabe eines Leitfadens zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten betreffend.

Ich beabsichtige, den ausübenden Forstbeamten einen Leitfaden zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forstinsekten in die Hand zu geben, und habe zur Abbildung und Beschreibung dieser Insekten bereits Veranstaltung getroffen. Bei der Bearbeitung dieses Werks sollen auch die Erfahrungen, welche von manchen Forstbeamten über die Oekonomie und das sonstige Verhalten der in den Forsten

vorkommenden Insekten, sowie über den Erfolg der, zur Vertilgung angewendeten Mittel gemacht sind, sorgfältig benutzt werden. Hierzu trage ich der Königl. Regierung auf, die Forstbeamten Ihres Departements zu veranlassen, mittheilungswerthe Notizen über Insekten, die verdächtig oder wirklich schädlich sind, zu sammeln, und solche mit einigen Exemplaren von den Insekten anher zu senden. Besonders angenehm wird es mir sein, wenn auch die Herren Oberforstbeamten ihre darüber gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen zu jenem Zwecke recht ausführlich mittheilen. Worauf es im Speziellen bei der Behandlung der Sache ankommt, darüber lasse ich der Königl. Regierung im Anschlusse (lit. a.) eine besondere Anleitung in — Exemplaren, mit der Aufforderung zugehen, solche den Forst-Inspektoren und Oberförstern mit zuzufertigen.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Chef der General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

---

a.

Anleitung

zur Mittheilung der Beobachtungen und Erfahrungen über schädliche Forst-Insekten.

Um bei der Bearbeitung eines Werkes, welches den ausübenden Forstbeamten als Leitfaden zur Kenntniß und Vertilgung der schädlichen Forst-Insekten in die Hand gegeben werden soll, die Beobachtungen und Erfahrungen zu benutzen, die manche Forstbeamte darüber gemacht haben, ist es wünschenswerth, daß diese ihre Beobachtungen und Erfahrungen der General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Königl. Hausministerio mittheilen. Es haben dazu die Forstbeamten von den verdächtigen oder wirklich schädlichen Insekten einige Exemplare zu sammeln, die Insekten zu beobachten, und die Bemerkungen, wo möglich mit den Thieren zusammen, unter dem Rubro: Herrschaftliche Forst-Sachen, und dem Dienstsiegel durch die Post an die General-Verwaltung für Domainen und Forsten einzusenden, und dabei vorzüglich die Mittel anzugeben, welche etwa gegen diese Insekten versucht worden, sowie den Erfolg, den die angewendeten Maßregeln gehabt haben.

Die meisten Insekten halten sich, wenn sie in frischem Moose, oder mit ihrem Fraße zusammen in Schachteln verschickt werden, sehr lange lebend, weshalb diese Uebersendung die angemessenste ist. Wo sich dies nicht thun läßt, ist eine Aufbewahrung der Thiere (sowohl der Larven, wie auch der Puppen und der ausgebildeten Insekten) in Branntwein zweckmäßig. Nur sehr zarte durchsichtige Flügelbildung an den vollkommenen Insekten wird eine trockne Verpackung (zwischen Baumwolle) erfordern. Am wenigsten vertragen die Schmetterlinge; daher diese am besten mit zusammengelegten Flügeln zwischen feine Papierblättchen zu verwahren sind. Jedoch wird dies nur selten erforderlich sein, da für diese fast immer die Larven (Raupen) zu haben sind.

Was die gewünschten Beobachtungen betrifft, so wird bemerkt, daß weder gelehrte Abhandlungen, noch große, zeitraubende Berichte verlangt werden. Es kommt hier keineswegs darauf an, was dies oder jenes Buch gesagt hat, sondern allein auf eigene sorgfältige Wahrnehmungen und auf Verständigung über die wahrgenommenen Gegenstände.

A. Hinsichtlich der gegenseitigen Verständigung.

Da viele Forst-Insekten zur Zeit noch wenig bekannt und willkührlich benannt sind, so wird es Niemanden verargt, wenn er sich darin inkompetent erklärt. Es kommt daher bei dem beabsichtigten Zwecke auch gar nicht auf Namen an. Die Uebersendung der Thiere selbst — gleichviel, ob im Larven- — Puppen- — oder ausgebildeten Zustande — wird allein verlangt, und wenn verschiedene Arten dabei wären, die Bezeichnung derselben mit Buchstaben oder Zahlen, die sich auf die schriftlichen Bemerkungen beziehen, wobei aber nothwendig Verwechselungen sorgfältig zu vermeiden, indem solche auch den vorsichtigsten Beobachtern begegnen und Verwirrung anrichten können. Sollten indessen die Insekten nicht selbst mitgeschickt werden können, (wozu wohl selten Veranlassung sein wird) so sind folgende, freilich mühsame, und dem Nicht-Entomologen schwer fallende Bemerkungen nothwendig.

1) Wenn es Larven (Raupen, Engerlinge oder dergleichen) sind: Angabe der Zahl der Füße derselben, imgleichen, ob dieselben kurz oder lang sind, oder ganz fehlen, ferner der Farben (des Kopfes, der Brust, des Leibes, der Füße), sowie auch, ob der Körper nackt, behaart, oder mit Warzen, oder dergleichen bedeckt ist.
2) Wenn es Schmetterlinge sind: Beschreibung ihrer Fühlhörner (Antennen), sowie auch der Dicke des Körpers des Thieres, der Bildung des Kopfes, und besonders der Farbe der

Flügel (von oben und unten), und deren Stellung im ruhenden Zustande.

3) Wenn es Käfer sind: Angabe, welchen Grad von Härte, welche Oberfläche, Farbe, Behaarung und dergl. ihre Flügeldecken haben; wie der Kopf und besonders die Fühlhörner beschaffen sind, wobei auch wohl die Länge der Füße zu berücksichtigen, ob einzelne Theile derselben auffallend dicker sind u. s. f.

4) Wenn es Insekten mit ganz oder halb durchsichtigen Flügeln, oder, wenn es gar ungeflügelte Thiere sind (die sogenannten Halb- — Ader- — Netz- — und Gradflügler) ist die Zahl der Flügel, der Grad der Durchsichtigkeit, die Häufigkeit des Geäders, dann auch wieder die Fühlerbildung und dergl. zu berücksichtigen.

B. Hinsichtlich der Wahrnehmungen.

Dies ist der Punkt, auf den am meisten Werth gelegt wird, und durch dessen Berücksichtigung jeder Forstbeamte, auch der in der gelehrten Insektenkunde ganz unbewanderte, sich verdient machen kann. Ganz vorzüglich kommt es dabei wieder auf die Wahrnehmungen des Erfolges an, den die zur Vertilgung der schädlichen Insekten angewandten Mittel gehabt haben. Jeder Forstbeamte kann die in seinem Geschäftsbezirke vorkommenden Insekten beobachten, wenn er sie auch nicht kennt. Einige Bemerkungen, täglich oder wöchentlich einmal niedergeschrieben, können ganz unerwartet großen Werth erhalten, indem sie Neues oder Berichtigung oder Erweiterung früherer Erfahrungen bringen. Dabei ist jedoch nöthig, daß jede Beobachtung mehrmals wiederholt werde, damit man gewiß sei, sie betreffe nicht etwa zufällig eine Ausnahme von der Regel. Im Allgemeinen ist hierbei zu beachten:

1) die Zeit des Erscheinens der verschiedenen Insektenzustände. Allerdings gehören oft mehrere Jahre dazu, alle diese Zustände (Eier, Larve, Puppe, Insekt) aufzufinden. In solchen Fällen würde vorläufig die Beobachtung des Zustandes genügen, in dem sich das Insekt zuerst zeigte. Bei den Engerlingen z. B. ist schon die Beobachtung des Larvenzustandes allein sehr wichtig;

2) der Ort des Aufenthaltes der eben angegebenen Zustände: ob die Larven über Winter liegen, oder sich vorher verpuppen, und wo? Ob die Eier noch vor Winter auskommen, oder nicht, ob die ausgebildeten Insekten überwintern, vielleicht gar an verschiedenen Stellen zugleich und dergl.

3) der Gegenstand und die Art des Fraßes.

Es fragt sich: ob die befallenen Gewächstheile ganz oder

nur zum Theil befressen wurden, ob die Verletzungen der Insekten bloß wegen der Ernährung, oder zum Behuf der Eierlage verübt wurden, ob ein Insekt sich zugleich an mehreren Gewächsen (besonders an Nadel- und Laubholz zugleich) zeigte, und dergleichen. Bei den im Holze und unter der Rinde vorkommenden Insekten (z. B. den Borkenkäfern) ist auch die Beilage kleiner Holz- und Rindenstücke zweckmäßig, welche die charakteristischen Gänge des Thieres zeigen, wie überhaupt auch jede eigenthümliche Art des Fraßes, wenn sie sich verpacken läßt, einen schätzbaren Beitrag zu der anzulegenden Sammlung geben wird. Auch an Blättern, Nadeln, und dergleichen schnell trocknenden Gegenständen, wird immer noch so viel zu sehen sein, daß deren Hersendung wünschenswerth bleibt.

4) Ganz besonders ist auch der Gesundheitszustand der befallenen Gewächse anzugeben: wie alt diese sind, wie der Boden, auf dem sie erwuchsen, beschaffen ist: ob er viel Unkraut, Unterholz, ungerodete Stöcke oder dergleichen Geniste beherbergt; welche besondere Umstände bei der Kultur etwa obwalteten, welchen Winden die Kulturen Preis gegeben waren, oder noch sind; ob kürzlich vorgefallene Windbrüche den Insekten zur Vermehrung Anlaß gaben. Die Kiefern- und Fichten-Kulturen, welche in neueren Zeiten besonders von Insekten beschädigt wurden, sind genau zu beobachten, und auch ihre Wurzeln zu untersuchen, zumal, wenn das Röthen und Abfallen der Nadeln Krankheit verrathen sollte. Oefters finden sich die Insekten schon nach einigem Umwühlen der Erde in der Umgegend.

5) Wurden gewisse Insektenausbreitungen vielleicht schon früher beobachtet, und wie oft wiederkehrend? Lebten die schädlichen Insekten nur einzeln, oder in Familien beisammen?

Es werden nicht allein die Resultate der angestellten Untersuchungen den Einsendern demnächst mitgetheilt, sondern auch deren Beobachtungen, wenn sie neu sein, und sich für die Bekanntmachung eignen sollten, speziell erwähnt werden.

26.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Heranziehung der Forstfrevler zu Forstarbeiten betreffend.

Auf den Bericht vom 26. März c., betreffend die Heranziehung der Forstfrevler zur Forstarbeit, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Die Königl. Regierung beurtheilt die Sache überhaupt unrichtig, wenn Sie dabei von den Grundsätzen und Vorschriften in Ansehung der executio ad faciendum ausgeht, und solche auf einen Gegenstand des Strafrechts anwenden will. Das Gesetz überläßt zwar bei Holzdiebstählen die Geldstrafe und die Arbeit des Verbrechers dem Waldeigenthümer, gleichwohl bleibt beides eine Strafe, auf deren Vollstreckung auch die Behörden in jedem Falle zu halten verpflichtet sind.

Demnach können, wenn es darauf ankommt, die Verbrecher zur Forstarbeit zu zwingen, weder das von der Königl. Regierung erwähnte Reskript vom 20. März 1821.*), noch die Verordnung vom 9. März v. J. angewendet werden, und nach dem Inhalt der Verordnung vom 30. Dezember 1820. unterliegt es keinem Zweifel, daß es zu den Obliegenheiten der Gendarmen gehört, dazu mitzuwirken, daß die Verbrecher zu der Forstarbeit gezwungen werden.

Die Königl. Regierung legt in Ihrem Bericht den §. 13. des Gendarmerie-Edikts offenbar zu ängstlich aus. Es ist in demselben nicht gesagt, daß die Gendarmerie nur dann die Exekutionen der Civilbehörden unterstützen solle, wenn der Fall eines militairischen Einschreitens vorhanden sei; ihre Hülfe und ihr Beistand ist vielmehr für alle Fälle verheißen, in denen Widersetzlichkeit zu besorgen ist. In den Fällen der vorliegenden Art wird aber eine solche Widersetzlichkeit allerdings oft zu befürchten, und es wird um so mehr daran gelegen sein, derselben mit Nachdruck zu begegnen, als Schwäche in der Exekutionsvollstreckung hier gar leicht zu bösen Exzessen führen könnte. Es ist daher nicht im Entferntesten zweifelhaft, daß eine Mitwirkung der Gendarmerie in solchen Fällen eintreten muß. Daß aber

*) Jahrg. 1821. 1stes Heft, S. 107.

diese Mitwirkung in allen Fällen gewährt werde, ist schon an sich unmöglich.

Das anderweitige Bedenken, welches die Königl. Regierung zur Sprache bringt: ob nämlich ein Sistiren zur Ableistung der Forstarbeit schon eher zulässig sei, als ein indirekter Zwang durch Einsperrung stattgefunden, beruhet offenbar auf einer Verwechselung der Begriffe. Es handelt sich hier nicht von der Exekution eines auf Vertrags-Erfüllung oder auf Leistung gerichteten Civil-Erkenntnisses, sondern der Gegenstand der Vollstreckung ist eine Strafe, nicht ein facere, sondern ein pati. Von den Bestimmungen der Gerichtsordnung ist dabei ganz zu abstrahiren. Thäte man das nicht, so müßten auch (abgesehen von dem Gesetz vom 4. März v. J.) die Bestimmungen des §. 48. der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. anwendbar sein, wonach die executio ad faciendum zuvörderst mit der Einlegung des Exekutors beginnen soll. Allerdings entspricht es dem Zwecke nicht — wie auch die Königl. Regierung bemerkt — wenn gegen diejenigen, welche nicht vermögend sind, Geldstrafen zu zahlen, keine andere als Gefängnißstrafe angewendet wird, und es ist eben deshalb die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April v. J. erlassen worden. Wenn diese Vorschriften nicht erfolglos werden sollen, so muß dahin gewirkt werden, daß die Ausführung mit der erforderlichen Kraft geschehe.

Da die Hülfe der Gendarmerie nicht an allen Orten ausreichen dürfte, so hat die Königl. Regierung zu erwägen, und darüber zu berichten, wo eine außerordentliche Hülfe nöthig sei, auch Vorschläge zu machen, wie eine solche zu gewähren sein werde.

Berlin, den 28. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten. v. Ladenberg.

27.

Regulativ für den Coblenzer Regierungsbezirk, über das den Forst-Strafarbeitern pro Tag aufzuerlegende Arbeitsmaß.

---

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die zur eventuellen

Forstarbeit verurtheilten zahlungsunfähigen Holzdiebe in der Regel nicht allein sich zur Leistung der Arbeit sehr unregelmäßig stellen, sondern auch schlechte und unverhältnißmäßig geringe Arbeit liefern, wodurch eines Theils der Zweck dieser Bestrafungsart vereitelt, andern Theils für den Wald-Eigenthümer, wenn nur nach Tagen ohne Arbeitsmaß gearbeitet zu werden braucht, kein Vortheil, sondern der Nachtheil herbeigeführt wird, daß er zur Kontrolle der im Walde arbeitenden Forst-Sträflinge beständige Aufsicht halten muß; so sind wir zur Abhülfe dieses allgemein anerkannten Uebelstandes veranlaßt, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. April v. J. wegen der Befugniß, statt der Forstarbeit auch andere Arbeiten nach einem bestimmten Maß pro Tag eintreten zu lassen, und in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. September 1822. hierdurch anzuordnen, daß jeder zur Waldarbeit verpflichtete zahlungsunfähige Holzdieb künftig gehalten sein soll, pro Arbeitstag ein gewisses Arbeitsmaß auch außerhalb den Forsten im Interesse der öffentlichen Verwaltung auszuführen.

Zu diesem Zweck ist das in dem nächstfolgenden §. angegebene Tagewerk von nun an für den ganzen Umfang des Coblenzer Regieruugsbezirk maßgebend.

§. 2.

Nummer.	Angabe der Arbeiten mit Berücksichtigung des Terrains.	Des Tagewerks. Maß.	Quantität.	Bemerkungen.
1.	a. gewöhnliche (lockere) Erde aufzugraben und auf die Seite zu bringen.	Schruth	$1\frac{4}{12}$	Im Allgemeinen. 1) Bei dieser Berech-
	b. feste Erde, desgleichen. . .	„	$1\frac{2}{12}$	nung ist von der Vor-
	c. steinige Erde, desgleichen. . .	„	1	aussetzung ausgegan-
2.	a. gewöhnliche Erde aufzugraben und auf einen Schaufelwurf zu werfen.	„	1	gen, daß ein gewöhnlicher Taglöhner beim Chausseebau täglich
	b. feste Erde, desgleichen. . .	„	$\frac{10}{12}$	mit 9 Sgr., den Ver-
	c. steinige Erde, desgleichen. . .	„	$\frac{8}{12}$	schleiß der Werkzeuge
3.	a. gewöhnliche Erde loszugraben, auf einen Schaufelwurf zu werfen u. zur Ausfüllung zu verwenden.	„	$\frac{10}{12}$	einbegriffen, bezahlt wird, während der Forstfrevler in dersel-
	b. feste Erde desgleichen. . . .	„	$\frac{8}{12}$	ben Zeit 18 Sgr. 9 Pf.
	c. steinige Erde, desgleichen. . .	„	$\frac{6}{12}$	verdient.

Nummer.	Angabe der Arbeiten mit Berücksichtigung des Terrains.	Des Tagewerks. Maß.	Des Tagewerks. Quantität.	Bemerkungen.
4.	a. gewöhnliche Erde loszugraben und in die Fuhre zu laden.	Schruth	$\frac{10}{12}$	**Im Allgemeinen.** 2) Die nebigen Sätze sollen nach der Körperschwäche des Verurtheilten bis zur Hälfte vermindert werden. **Insbesondere.** Ad Num. 1—13. Die Schachtruthe ist 12′ lang, 12′ breit und 1′ tief, mithin gleich 144 Kubikfuß. Ad Num. 14. u. 15. 1) Die Grenz- und Schonungsgräben sind 4′ oben und 2′ unten weit und 2½′ tief; und die Chaussee- und Abzugsgräben 3′ oben und 1′ unten weit und 2′ tief zu machen. 2) Bei andern Dimensionen werden die Sätze im Verhältniß des Kubik-Inhalts des Auswurfs anders modifizirt, und bei der Erneuerung alter Gräben wird die doppelte Ruthenzahl angenommen. Ad Num. 17. Bei gänzlicher Wundmachung des Bodens, oder starkem Rasen und Heidefilz wird nur die Hälfte, u. wenn beides zusammen trifft, nur ⅓ der Fläche angesetzt.
	b. feste Erde, desgleichen.	"	$\frac{8}{12}$	
	c. steinige Erde, desgleichen.	"	$\frac{6}{12}$	
5.	a. gewöhnliche Erde loszugraben, in die Fuhre zu laden und zur Ausfüllung zu nehmen.	"	$\frac{8}{12}$	
	b. feste Erde, desgleichen.	"	$\frac{6}{12}$	
	c. steinige Erde, desgleichen.	"	$\frac{4}{12}$	
6.	Erde mit einem Handkarrn auf 25 Ruthen Entfernung zu transportiren.	"	$\frac{10}{12}$	
7.	Desgleichen und zur Ausfüllung zu verwenden.	"	$\frac{8}{12}$	
8.	Kies auf die Fahrbahn zu vertheilen nach und einbegriffen das vorherige Abschlemmen des Kothes auf die Bankette.	"	$\frac{10}{12}$	
9.	Feldsteine zu raffen oder faulen Fels zu brechen.	"	$\frac{8}{12}$	
10.	Steine zu brechen.	"	$\frac{4}{12}$	
11.	Grauwacken und Quarz als Schrotteln zur Dicke von 2½″—3″ zu zerschlagen.	"	$\frac{6}{12}$	
12.	Basalte zu derselben Dicke zu zerschlagen.	"	$\frac{4}{12}$	
13.	Vorbenannte Steinarten zur Ueberschüttung auf die Dicke von 1″—2″ zu zerschlagen.	"	$\frac{2}{12}$	
14.	a. in gewöhnlicher Erde Grenz- und Schonungsgräben aufzuwerfen.	Ruthen.	$1\frac{8}{12}$	
	b. in fester Erde, desgleichen.	"	$1\frac{4}{12}$	
	c. in steiniger Erde, desgleichen.	"	1	
15.	a. in gewöhnlicher Erde Chaussee- und Abzugsgräben zu machen.	"	3	
	b. in fester Erde, desgleichen.	"	$2\frac{6}{12}$	
	c. in steiniger Erde, desgleichen.	"	2	
16.	a. in gewöhnlicher Erde Pflanzlöcher zu machen für Pflanzen			
	I. Größe von 6′—8′ lang.	Zahl der	80	
	II. " " 3′—5′ "	Pflan-	160	
	III. " " 1′—2′ "	zenlöcher	240	
	b. in fester Erde desgl. I. " "	"	60	
	II. " "	"	120	
	III. " "	"	180	

Nummer.	Angabe der Arbeiten. mit Berücksichtigung des Terrains.	Des Tagewerks. Maß.	Quantität.	Bemerkungen.
	c. in stein. Erde desgl. I. Größe von 6'—8' lang.	Zahl der	40	
	II. " " 3'—5' "	Pflan-	80	
	III. " " 1'—2' "	zenlöcher	120	
17.	a. in gewöhnlicher Erde dünnen Rasen und leichten Heidefilz platzweise abzuschälen.	Morgen	1/2	
	b. in fester Erde, desgleichen. . .	"	1/3	
	c. in steiniger Erde, desgleichen. .	"	1/6	

§. 3.

Der Zeitpunkt der Exekution der forstpolizeilichen Erkenntnisse hängt von der Bestimmung des Wald-Eigenthümers oder der ihn vertretenden Behörde ab.

§. 4.

Die Befugniß, auf Waldarbeit zu verzichten, steht bei Holzdiebstählen aus Königl. Forsten dem betreffenden Oberförster, aus Kommunal-Waldungen dem betreffenden Bürgermeister und aus Privat-Waldungen dem Eigenthümer zu, und haben dieselben zugleich, in soweit sie es angeht, die Ueberweisung der Forst-Sträflinge zu andern Arbeiten an die Kommunal-Wegebaubeamten und in einzelnen Fällen auf besonderes Verlangen an die Königl. Wegebaubeamten zu veranlassen.

§. 5.

Diesen und jenen Beamten, je nachdem die Arbeit in Königl. oder Kommunal-Waldungen oder auf Wegen verrichtet wird, liegt auch die Beurtheilung ob, in wiefern die Sträflinge selbst die zu Arbeiten erforderlichen Utensilien mitzubringen, und für ihre Beköstigung während der Arbeit zu sorgen haben, oder für eins oder das andere oder für beides auf Kosten der betreffenden Verwaltung zu sorgen ist.

§. 6.

Die Bestellung und Anweisung zur Waldarbeit geschieht nach den im §. 4. aufgeführten Kategorien durch die Königlichen, Kommunal- oder Privat-Förster, und zur Wegearbeit durch die Wegewärter oder Feldschützen, und ebenso die Beaufsichtigung der Arbeiter nach Anordnung ihrer resp. Vorgesetzten, welchen letztern dieselben auch, wenn ih-

nen keine Weisung hierüber zugegangen sein sollte, zu berichten haben, in wiefern eine Ermäßigung des Arbeitsmaßes nach Verhältniß der Körperschwäche des einen oder andern Forst-Sträflings, welche aber die Hälfte jenes Maßes nicht übersteigen darf, eintreten soll.

§. 7.

Diejenigen Forst-Sträflinge, welche gesetzlich zulässige Entschuldigungsgründe zum Ausbleiben haben, müssen den Tag vor Anfang der Arbeit oder spätestens denselben Tag dem Aufsicht führenden Offizianten die Anzeige darüber machen; wogegen diejenigen Kondemnaten, welche sich widerspenstig bezeigen, auf die Angabe des Aufsehers an seine unmittelbaren Vorgesetzten und auf Betreiben der das öffentliche Ministerium vertretenden Beamten, diesseits und jenseits des Rheins durch die betreffenden Justizämter zur Abbüßung der rückständigen Strafen sofort eingesperrt werden sollen.

§. 8.

Dasselbe Verfahren und die im §. 2. enthaltenen Arbeitssätze sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn zahlungsunfähige Forstfrevler statt der Gefängnißstrafe die Arbeit wählen.

§. 9.

Die Aufsicht führenden Förster, Wegewärter und Flurschützen haben nach vorschriftsmäßiger Vollendung der Arbeiten die ihnen mitgetheilten Armuths-Atteste hierüber zu bescheinigen, und ihren resp. Vorgesetzten als Rechnungs-Beläge zu remittiren.

Coblenz, den 1. April 1835.

Königl. Regierung. Königl. Landgericht. Königl. Justiz-Senat. und Königl. Ober-Prokurator.

28.

Cirkular-Reskript der General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten, an die Königl. Regierungen, die Betretung verpachteter Königl. Jagdreviere Seitens der Königl. Forstbeamten mit Gewehr und gekoppelten Hunden betreffend.

Da zwischen den Pächtern Königl. Jagden und den Königl. Forstbeamten Streitigkeiten über die Befugniß der

letztern, das verpachtete Jagdrevier mit Gewehr und Hunden zu betreten, entstanden, und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Zweifeln Raum gegeben haben, so erscheint es angemessen, den Königl. Forstbeamten diese Befugniß bei allen Jagdverpachtungen ausdrücklich vorzubehalten.

Die Königl. Regierung hat dazu in die Jagd-Pachtkontrakte künftig die Bedingung aufzunehmen: daß den Königl. Forstbedienten vorbehalten bleibe, in ihren Amtsgeschäften die verpachtete Königl. Jagd mit Gewehr und gekoppelten Hunden zu betreten.

Berlin, den 16. April 1835.

General-Verwaltung für Königl. Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

C.

Steuern.

29.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die exekutivische Beitreibung öffentlicher und gemeiner Lasten im administrativen Wege.

Der Königl. Regierung wird nunmehr auf den Bericht vom 16. Juni v. J. über die Beschwerde einiger Eigenkäthner im Kirchspiele Ostrokollen, die Entrichtung der kleinen Kalende betreffend, Nachstehendes eröffnet.

Da nach der Meinung des unterzeichneten Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Forderung der genannten Abgabe in den Masurenschen Kreisen, sobald ein neues Etablissement entsteht, durch den §. 13. des 213ten Zusatz-Artikels des Ostpreußischen Provinzial-Rechts begründet ist: so kann, so lange diese gesetzliche Bestimmung gültig bleibt, den betreffenden Pfarrern nicht gewährt werden, ihre Forderung geltend zu machen. Dagegen findet deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege nicht Statt, sondern die Pfarrer müssen sich an den betreffenden Richter wenden, da, wie kürzlich bei

einer ähnlichen Veranlassung das Königl. Staatsministerium entschieden hat, die exekutivische Beitreibung öffentlicher und gemeiner Lasten, ohne vorgängiges Erkenntniß, im administrativen Wege nur bei folgenden Arten der öffentlichen und gemeinen Lasten zulässig ist, nämlich bei

a. allen Staats-Einkünften, welche aus dem landesherrlichen Besteuerungsrechte fließen;

b. allen Einkünften moralischer, den Regierungen untergeordneter Personen, sofern sie sich auf allgemeine Anlagen beziehen, z. B. Schulgetreide, Schulgeld, Kommunal-Abgaben rc.;

c. den Feuer-Sozietätskassenbeiträgen;

d. den gutsherrlichen unstreitigen Zinsen und Diensten; wobei zu lit. b. noch insbesondere anerkannt worden ist, daß wohl eine Kirchengesellschaft und ein Kirchen-Kollegium, eine Schulgemeine rc., niemals aber ein einzelnes Individuum für eine moralische Person im juristischen Sinne anzusehen sei, mithin auf Zehnten und andere unmittelbar dem Pfarrer zukommende Abgaben dasjenige, was von dem Einkommen moralischer Personen gilt, nicht angewendet werden kann.

Hiernach hat die Königl. Regierung sowohl die Inhaber der neuen Etablissements im Kirchspiele Ostrokollen und den betreffenden Pfarrer zu bescheiden, als auch in andern gleichartigen Fällen zu verfahren. Dies ist in der fraglichen Angelegenheit um so nöthiger, als der Anspruch nach der Meinung des unterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei auch materiell nicht ganz unzweifelhaft sein dürfte, indem in einem über die Petitionen der Provinzialstände geäußerten Voto des Königl. Justizministerii angenommen wird, daß der Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts nur von solchen neuen Etablissements zu verstehen sei, die nicht ein geringeres Maß, als das im Zusatze 28. a. a. O. bestimmte, von resp. 3 und 6 Hufen enthalten, über welche Frage vielleicht von den Gerichtshöfen auf verschiedene Weise abgeurtelt werden dürfte.

Berlin, den 20. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Rochow.

30.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen, die Zahlung und Verausgabung der Tantièmen von Steuer-Beträgen an die darauf gesetzten Hebebeamten betreffend.

Da die bisher in Anwendung gekommene Bestimmung, daß die Tantième von kreditirten Steuern erst nach erfolgter Bezahlung der kreditirten Beträge verausgabt, und von den Hebebeamten bezogen werden dürfe, nach den darüber gemachten Erfahrungen mit mehrfachen Inkonvenienzen, insbesondere bei Todesfällen oder Versetzungen der auf Tantième stehenden Beamten, verbunden ist, so wird solche hiermit aufgehoben, und anderweit bestimmt, daß die Tantième von allen Steuer-Beträgen, ohne Unterschied, ob dieselben sogleich eingezahlt, oder zeitweise gestundet werden, am Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Vereinnahmung im Heberegister stattfindet, zu verausgaben, und von den betreffenden Beamten zu beziehen ist. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß in den seltenen Fällen, wo ein Ausfall an den kreditirten Steuern eintreten möchte, von den nicht zur Staatskasse fließenden Beträgen die erhobene Tantième zurück gezahlt werden muß.

Für den bereits verflossenen Theil des laufenden Kreditjahres kann hiernach ebenfalls verfahren, und demnach die Tantième von den bis zum letzten Monat einschließlich kreditirten Steuerbeträgen erhoben und verausgabt werden.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren das Erforderliche an die Steuerbehörden des dortigen Bezirks zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

31.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Exekutions-Verfahren gegen Gewerbesteuer-Restanten betreffend.

Die Sicherung der Gewerbesteuer-Einnahme erfordert,

daß gegen die Restanten in der Regel — wenn nicht erweislich vorübergehende Unglücksfälle an der Versäumniß Schuld sind — von der im §. 35. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, und das Gewerbe gelegt werde, wenn die Exekution wegen der rückständigen Steuer erfolglos bleibt. In Rücksicht auf die Bestimmungen unter d. e. f. im §. 34. l. c. ist jedoch der 13te des Monats der früheste Termin, an welchem die Exekution eingelegt werden kann, so daß ziemlich die Hälfte desjenigen Monats, für welchen der Steuerpflichtige zuerst im Rückstande geblieben ist, verstrichen sein wird, bevor die Fruchtlosigkeit der Exekution der Behörde bekannt werden kann.

Um nun jeden Anschein von Härte zu vermeiden, und da ohnehin die Reste durch den Aufschub nicht vermehrt werden, so soll dem Restanten der übrige Theil des Monats als Warnungsfrist gelassen, und zu der im §. 35. l. c. erwähnten Maßregel nicht eher als am Schlusse des Monats geschritten werden.

Auf Gewerbetreibende, welche mit der Steuer für mehr als einen Monat im Rückstande sind, was jedoch bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht vorkommen kann, findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

32.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Achen, die Erstattung der Klassensteuer-Abgangsbeträge aus den Departements-Remissionsfonds betreffend.

Auf den Bericht vom 24. v. M. wird der Königl. Regierung in Beziehung auf die Auslegung des §. 19. des Klassensteuer-Regulativs vom 2. Juni 1829. eröffnet, daß, wenn der Abgang in der ersten Hauptklasse so spät im Jahre eintritt, daß er bei der Vertheilung der Kontingente auf die Bürgermeistereien nicht mehr berücksichtigt ist, die Erstattung desselben aus dem Departements-Remissionsfonds für die Monate des laufenden Jahres, für welche der

Steuerbetrag nicht mehr zur Hebung zu bringen gewesen, sowie für das folgende Jahr, erfolgen kann.

Berlin, den 23. April 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

33.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die temporaire Befreiung der Landwehrmannschaften von der Klassensteuer betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst der in der Gesetzsammlung erscheinenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. d. M. zu genehmigen geruht, daß, wie auf den Grund der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1830. den Landwehr-Artillerie-Rekruten, auch den übrigen Landwehrmannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, die Klassensteuer auf zwei Monate erlassen werde.

Die Königl. Regierung wird demnach angewiesen, vorkommenden Falls diese Allerhöchste Bestimmung zur Anwendung zu bringen.

(Zusatz an die Königl. Rheinischen Regierungen:)

Da in Folge dessen ein Ausfall entstehen kann, der bei der Festsetzung des Klassensteuer-Kontingents für die Jahre 1835. 1836. und 1837. nicht berücksichtigt ist; so wird gestattet, daß der ausfallende Betrag der Steuer für den zweiten Monat, auf welchen es allein ankommt, bis zur anderweiten Regulirung des Klassensteuer-Kontingents besonders zur Niederschlagung liquidirt werde.

Berlin, den 30. April 1835.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

34.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magistrâte, die Bewilligungen von Gewerbescheinen zu einem ermäßigten Steuersatze betreffend.

Um den bisher vielfältig von den Behörden gemachten und überhand genommenen Anträgen auf Bewilligung von Gewerbescheinen zu einem ermäßigten Steuersatz, welchen den ergangenen Bestimmungen zufolge die Genehmigung höheren Orts jederzeit versagt wird, ein für allemal zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur pünktlichen Befolgung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

1) Ein geringerer Steuersatz als der gesetzliche von 12 Rthlr. ist in allen Fällen, wo das Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzsammlung de 1820. Beilage sub L. pag. 162 bereits eine Ermäßigung bestimmt hat, jederzeit als eine Ausnahme zu betrachten, welche dann versagt werden muß, wenn das Gewerbe sich erweitert, sei es durch bedeutenderen Verkehr mit den schon geführten Gegenständen, oder durch Vermehrung derselben. Außerdem müssen auch dann Steigerungen der schon bewilligten ermäßigten Steuersätze erfolgen, wenn sich ergiebt, daß solche auch ohne Erweiterung des Verkehrs gleich Anfangs zu gering gestellt worden sind.

2) Es folgt hieraus, daß deshalb, weil für das laufende Jahr eine Ermäßigung bewilligt worden, nicht angenommen werden darf, daß solche auch dauernd für das nächste Jahr wieder eintreten müsse, vielmehr ist, wenn nicht der volle Steuersatz, doch eine Erhöhung nach den Umständen in Antrag zu bringen, indem alle Ermäßigungen nur als vorübergehend anzusehen sind, und nicht auf Herunterdrückung, sondern auf Erhöhung der Steuer hingewirkt werden muß.

3) Die in Antrag zu bringende ermäßigte Steuer ist jederzeit strenge nach dem Umfange des Verkehrs, nach den Mengen der Handelsgegenstände und nach dem Werthe derselben abzumessen.

4) Ausdrücke in den Waarenbenennungen, welche zu Mißdeutungen Anlaß geben können, sind möglichst zu vermeiden.

5) Es muß ferner bei den Anträgen zu ermäßigten

Steuersätzen weniger auf ungünstige persönliche Verhältnisse als auf den örtlichen Nutzen Rücksicht genommen werden.

6) Für Krüppel ist der Gewerbeschein nur mit Rücksicht auf §. 11. Nr. 3. des Regulativs vom 28. April 1824. in Antrag zu bringen.

7) Personen, welche das Gewerbe erst neu oder nach einer Unterbrechung anfangen, sind mindestens mit einer Steuer von 4 Rthlr. in Vorschlag zu bringen, wenn den Gegenständen und dem Gewerbs-Umfange nach nicht schon gleich ein höherer Satz Anwendung finden muß.

8) Personen, welche mit mehreren Gegenständen handeln wollen, müssen einen höheren Steuersatz event. die volle gesetzliche Steuer von 12 Rthlr. entrichten. Es ist jedoch dabei in Betracht zu ziehen, von welcher Beschaffenheit die mehreren Gegenstände sind, und ob sie nicht zu einer und derselben Kategorie gehören, indem nicht immer die Bedeutenheit des Handels mit der Vielheit der Artikel steigt.

9) Denjenigen, welche das Gewerbe ohne einen Begleiter nicht betreiben können, ist der Gewerbeschein zum ermäßigten Steuersatz ganz zu versagen.

10) Ueberhaupt dürfen in der Regel nur für den Handel mit Brot, Semmel, Theer, Heringen, Hecheln, Sieben, hölzernen und gemeinen Töpferwaaren und andern Kleinigkeiten, ferner mit den gewöhnlichen Wochenmarkts-Artikeln, und endlich mit Pech, Kiehnruß, Besen, Sämereien und anderen ähnlichen Gegenständen, Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatz nachgesucht werden, und auch nur in sofern, als die Gewerbetreibenden zur Fortschaffung der Handelsgegenstände sich keines Fuhrwerks mit Gespann bedienen.

11) Ganz ausgeschlossen von der Bewilligung einer ermäßigten Steuer sind:

a. Personen, welche mechanische Künste produziren;
b. Kammerjäger;
c. der Handel mit Getreide, Wolle, Holz, Steinen, Vieh;
d. der Handel mit Kramwaaren;
e. der Handel mit frischem Fleische;
f. der Handel mit weißem Porzellan;
g. Musiker, welche einzeln, oder in Gesellschaften von unter 4 Personen das Gewerbe betreiben, und wovon nur invalide Soldaten, welche bisher freie Gewerbescheine erhalten haben, eine Ausnahme machen.

12) Für Musiker, welche in Gesellschaften von 4 Personen unter einem Vorsteher das Gewerbe betreiben, kann eine Ermäßigung der Steuer bis 4 Rthlr. für jeden Gehülfen

in Antrag gebracht werden, der Vorsteher selbst aber muß für seine Person jedesmal den vollen Steuersatz von 12 Rthlr. zahlen.

13) Außer den invaliden Militairpersonen, welche sich vom Musikmachen ernähren, kann auch für Kesselflicker ein unentgeldlicher Gewerbeschein nach den Umständen in Antrag gebracht werden, wogegen zu irgend einem Handelsbetrieb niemals ein freier Gewerbeschein ertheilt werden darf.

14) Wer sich wiederholt Steuer-Kontraventionen zu Schulden kommen lassen, hat auf eine Ermäßigung des Steuersatzes keinen Anspruch, sondern muß die volle Steuer von 12 Rthlr. zahlen.

15) Für die Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, ferner für die Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, welchen, wie zu 1. gedacht, das Gesetz vom 30. Mai 1820. bereits eine Ermäßigung bestimmt hat, bleibt es dabei, daß dergleichen Ermäßigungen von uns direkt bewilligt werden. Es dürfen daher die Gewerbescheine für dergleichen Personen nicht in die Nachweisung der höheren Orts zu bewilligenden ermäßigten Steuer aufgenommen werden, sondern sind entweder durch die Rollen oder separat nachzusuchen.

Dabei wird noch bemerkt, daß nur für diejenigen, welche das Gewerbe nicht mit Pferd und Wagen betreiben, der niedrigste Satz von 2 Rthlr. zur Anwendung kommen darf.

Wir erwarten die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, und bemerken zugleich, daß wir alle Anträge, welche selbigen entgegen laufen, nicht nur unbeachtet, sondern auch zur Ersparung unnöthiger Schreiberei ganz unbeschieden lassen werden.

Potsdam, den 10. April 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

35.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Coblenz, den gewerbesteuerfreien und resp. gewerbesteuerpflichtigen Handel auf Jahrmärkten, Kirchweih- und sonstigen Volksfesten betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. April d. J. in Bezug genommene Verfügung vom 27. März 1828. *), enthält keine allgemeine Gleichstellung des Handels auf Kirchweihfesten mit demjenigen auf Jahrmärkten, sondern nur die ausnahmsweise Bestimmung, daß denjenigen Individuen, welche bereits in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den stehenden Handel entrichten, auch außer ihrem Wohnorte, an Kirchweih- und sonstigen Volksfesten, der Betrieb des Handels, jedoch nur mit den im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Waaren, und außerdem mit Konditorwaaren, ohne dafür einen Gewerbschein lösen zu müssen, zu gestatten ist. Die Ausnahme ist hiernach persönlich auf diejenigen Individuen beschränkt, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den stehenden Handel entrichten. Es bleibt also bei allen Personen, auf welche diese Bedingung nicht zutrifft, bei der Regel, daß der außer dem Wohnorte und außer auf Jahrmärkten ohne Bestellung stattfindende Handel für umherziehend zu erachten ist, und daß dergleichen Personen, wenn sie ohne Gewerbeschein beim Handel auf auswärtigen Kirchweihfesten betroffen werden, nach §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824. zu bestrafen sind.

Den Jahrmärkten können die Kirchweih- und Ablaßfeste wegen ihrer häufigen Wiederkehr nicht an die Seite gesetzt werden, ohne Gefahr zu laufen, einen umherziehenden Handel und zwar mit Gegenständen, mit welchen er nicht betrieben werden darf, herbeizuführen.

Uebrigens ist selbst auf Jahrmärkten der Handel nur steuerfrei für Ausländer, für inländische Handwerker, und für solche Personen des Inlandes, welche an ihrem Wohnorte die Steuer vom stehenden Handel entrichten.

Andere dürfen auf Jahrmärkten nur handeln, wenn sie

*) Jahrg. 1828. 1stes Heft, S. 175.

sich vorher zur Gewerbesteuer als Kaufleute oder Händler angemeldet haben.

Berlin, den 2. Juni 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

36.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam. an sämmtliche Landräthe und Magistrate, die gewerbesteuerpflichtige und resp. gewerbesteuerfreie Vermiethung möblirter Zimmer betreffend.

In Gemäßheit des unterm 17. d. M. auf unsern diesfälligen Bericht ergangenen Reskripts werden nachstehende Bestimmungen, welche bei der gewerbsweisen Vermiethung von Zimmern zu beobachten sind, hierdurch zur Kenntniß gebracht:

A. das Vermiethen möblirter Zimmer ist gewerbesteuerpflichtig,

1) wenn ein einzelnes Zimmer möblirt auf eine kürzere Zeit als 3 Monat vermiethet wird;

2) wenn neben dem auf 3 Monate vermietheten möblirten Zimmer zugleich ein Schlafkabinet, Alkoven oder Entree vermiethet, und jedes mit einem Ofen versehen ist;

3) wenn zwei oder mehrere Zimmer vermiethet werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Miethszeit;

4) wenn eine Wohnung eigends zum Behuf des Wiedervermiethens gemiethet worden, und aus mehr als einem einzelnen Zimmer besteht, ohne Rücksicht auf die Dauer der Miethszeit, und ob zugleich Aufwartung, Frühstück, Tisch- oder Handwäsche ꝛc. verabreicht wird, oder nicht.

B. Das Vermiethen möblirter Zimmer ist gewerbesteuerfrei:

1) wenn ein einzelnes möblirtes Zimmer wenigstens auf die Dauer von 3 Monaten vermiethet wird, es mag Aufwartung, Frühstück ꝛc. dabei mitgegeben werden, oder nicht,

2) wenn neben einem auf drei Monate vermietheten Zimmer

mer zwar eine Kammer, ein Alkoven, oder ein Entree vorhanden, jedoch in letzteren kein Ofen befindlich ist.

Wir bemerken jedoch hierbei, daß durch diese Bestimmungen nur ein Anhalt gegeben worden, und daß daher in jedem konkreten Falle die Beurtheilung, ob ein gewerbsweises Vermiethen vorhanden ist, oder nicht, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Potsdam, den 29. April 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

37.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, das gewerbesteuerfreie Halten von Hengsten zum Belegen der Stuten betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. v. M., daß Personen, welche gewerbsweise Hengste zum Belegen der Stuten halten, ohne mit solchen umher zu ziehen, mit der Gewerbesteuer nicht belegt werden können.

Berlin, den 12. Mai 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

38.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Landräthe, den Stempel-Debit durch die Bürgermeister betreffend.

Es ist hin und wieder über zu weite Entfernung der Stempel-Debitsstellen Klage geführt worden, und nicht zu verkennen, daß diese Klage in manchen Beziehungen allerdings begründet ist. Um nämlich einen Kataster- oder Civilstandes-Urkunden-Auszug, ein Attest, einen Gesindeschein ꝛc. ertheilen zu können, sieht sich der Bürgermeister oder

Aussteller genöthigt, den oft entfernt wohnenden Extrahenten wieder Stundenweit zu schicken, um den erforderlichen Stempel von 15 Sgr. oder 5 Sgr. zu holen, und es wird daher der Gang, nicht die Steuer lästig.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat daher auf den Antrag des Geheimen Ober-Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors genehmigt, daß in den Gemeinden, wo das Bedürfniß sich zeigt, den Bürgermeistern die Autorisation zum Debit jener Stempelmaterialien an Gemeindemitglieder ertheilt werden kann.

Wir fordern Sie daher auf, uns zu berichten, ob und bei welchen Bürgermeistern Ihres Kreises sich ein solches Bedürfniß zeigt, um darnach das Weitere veranlassen zu können.

Cöln, den 28. April 1835.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

39.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, wegen Stempelgebrauchs zu den Entreprise-Kontrakten über die Verpflegung der Gefangenen in den Kreis- und Kantonal-Gefängnissen.

Auf die von uns der Königl. Ober-Rechnungskammer bei Beantwortung der Revisions-Verhandlung zur Rechnung von der Verwaltung des Innern und der Polizei pro 1833. gestellte Frage:

> wie es mit der Adhibirung des Stempels zu den, über die Verpflegung der Gefangenen in den Kreis- und Kantonal-Gefängnissen, abgeschlossenen Entreprise-Kontrakten, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß bei dem Abschlusse der Kontrakte sich nicht in jedem Falle übersehen läßt, ob der aus dem Kontrakte hervorgehende Kostenbetrag auch den stempelpflichtigen Betrag erreichen wird, gehalten werden soll?

hat die gedachte Behörde uns Folgendes zu erkennen gegeben.

Nach dem §. 3. a. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822. findet, außer den übrigen im Gefolge speziell bezeichneten Befreiungen, nur bei Verhandlungen über Gegenstände, **deren Werth nach Gelde geschätzt werden**

kann, die Stempelfreiheit Statt, wenn dieser Werth 50 Rthlr. Silbergeld nicht erreicht. Es muß also an sich zu jedem über die Verpflegung der Gefangenen abgeschlossenen Entreprise-Kontrakte, aus welchem nicht mit Gewißheit hervorgeht, daß der Werth der stipulirten Verpflegung unter 50 Rthlr. zu schätzen ist, ein Stempelbogen von 10 Sgr. als die dem stempelpflichtigen Privat-Kontrahenten zur Last fallende, darstellbare Hälfte des gewöhnlichen Vertrags-Stempels von 15 Sgr., adhibirt werden.

Sie werden zur Befolgung dieser Vorschrift und zur künftigen Vermeidung jedes desfallsigen Rechnungs-Moniti, mit dem Auftrage angewiesen, zu jeder, den betreffenden Liquidationen beizufügenden Abschrift solcher Kontrakte, den Vermerk wegen des in dieser Art gelöseten Stempels nicht zu unterlassen, und diesen Vermerk durch Ihre Unterschrift zu beglaubigen.

Achen, den 27. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

D.

Bergwerks- und Hüttenwesen.

40.

Verordnung des Königl. Oberbergamts zu Bonn, die Qualifikation als Grubenbeamte oder Aufseher betreffend.

Da es bei dem Betriebe der Bergwerke wesentlich darauf ankommt, daß zur Leitung desselben überall tüchtige Grubenbeamte oder Aufseher vorhanden seien; da in der Rheinprovinz darüber keine andere gesetzliche Bestimmung besteht, als die des Art. 25. im Polizeidekret vom 3. Januar 1813., wonach als Steiger und Aufseher nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die verschiedenen Grubenarbeiten drei Jahre lang fortwährend selbst getrieben haben, und da diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, um die Qualifikation der betreffenden Personen zu dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu beurtheilen; so hat das unterzeichnete Oberbergamt unter Au-

torisation des Königl. Finanzministerii sich bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Keine Grube soll betrieben werden ohne einen Vorsteher, der für die polizeiliche und technische Leistung der Arbeiten verantwortlich ist.

Art. 2. Kein Grubenvorsteher und Grubensteiger soll angestellt werden, der nicht vorher dem Königl. Bergamte seine Qualifikation nachgewiesen, und das Anerkenntniß seiner Tüchtigkeit zur Leitung des Grubenbetriebes nach dessen Wichtigkeit erhalten hat. Wenn der Konzessionair selbst oder einer der Gewerken die Grubenarbeiten beaufsichtigen will, so ist er derselben Verpflichtung unterworfen.

Art. 3. Dieser Nachweis der Qualifikation erstreckt sich auf physische Tauglichkeit, guten Ruf, allgemeine Intelligenz und Vorbildung, insbesondere auf genaue praktisch erworbene Bekanntschaft mit den, auf dem betreffenden Werke vorkommenden, der Aufsicht des Anzustellenden zu überweisenden Grubenarbeiten, als Häuer- und Bohrarbeit, Gruben-Zimmerung, Gruben-Mauerung, Maschinen-Wartung, auf Verständniß der Risse, der Lagerungs-Verhältnisse, des Maschinenwesens.

Art. 4. Das Bergamt empfängt diesen Nachweis durch kompetente Zeugnisse, durch mündliche von den Bergmeistern und Revierbeamten abzuhaltende Prüfungen, eventualiter durch anzuordnende Probearbeiten, oder durch Bestimmung einer Probezeit, und fertigt darüber ein Attest aus.

Art. 5. Das Bergamt ist befugt und verpflichtet, nicht allein die Anstellung solcher Personen, denen das Qualifikations-Attest versagt werden muß, zu verbieten, sondern auch den Konzessionairs die Entfernung der bereits in Funktion stehenden Grubenbeamten aufzugeben, wenn diese bei der Ausübung ihres Dienstes in irgend einer der im Art. 3. angeführten Beziehungen, eine solche Unfähigkeit an den Tag legen, daß durch deren fernere Beibehaltung die Sicherheit des Grubengebäudes oder der Arbeiter gefährdet werden könnte.

Art. 6. Wenn die Konzessionairs mit einer solchen Bestimmung des Bergamtes nicht einverstanden sind, so haben sie ihre Einwendungen dem unterzeichneten Oberbergamte für die Rheinprovinz und im weitern Rekurs dem Königl. Finanzministerio vorzutragen, welches die Sache in letzter Instanz entscheiden wird.

Art. 7. Inzwischen ist, wenn Gefahr im Verzuge sein sollte, das Bergamt befugt, seine Verfügung unter eigener

Verantwortlichkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen, indem es in Gemäßheit des Art. 10. im Bergpolizei-Dekret vom 3. Januar 1813. den untauglich befundenen Grubenbeamten von der Aufsicht suspendirt, und auf Kosten des Konzessionairs die betreffenden Arbeiten durch einen Andern beaufsichtigen läßt, bis die Gefahr vorüber ist, oder die höhere Entscheidung erfolgt.

Art. 8. Kontraventionen gegen die Art. 1. und 2. gegenwärtiger Verordnung, oder gegen die im Art. 6. gedachten Entscheidungen, sind nach Vorschrift des Tit. X. im Gesetz vom 21. April 1810. zur gerichtlichen Kenntniß und Verfolgung zu bringen.

Bonn, den 30. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

41.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Veräußerung der Hüttenbetriebs-Berechtigung nach §. 6. der Siegenschen Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830.

Auf die Erläuterung, welche Ihr Bericht vom 10. d. M. über den §. 6. der Siegenschen Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830. enthält, und da auch die sämmtlichen Deputirten der Hammer-Zunft, sowie die Mehrheit der Deputirten der Hütten-Interessentschaft, für den Antrag auf Deklaration des §. 6. im Sinne des Finanzministeriums sich erklärt haben, bestimme Ich nunmehr zur Erledigung des über die Auslegung des §. 6. entstandenen Zweifels: daß den durch Umwandlung ihrer Hammer-Betriebszeit zum Hüttenbetriebe berechtigten Gewerken nicht allein die Befugniß zustehe, ihre neu erworbene Hüttenbetriebs-Berechtigung durch Veräußerung zu verwerthen, sondern daß sie auch bei solcher Ueberlassung der Hüttenbetriebs-Berechtigung nicht auf den Zeitraum Eines Jahres beschränkt, vielmehr den Kauf auf eine Reihe von Jahren oder für immer gegen eine jährliche Rente abzuschließen befugt sind. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration auf

dem geeigneten Wege zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath
v. Alvensleben.

E.

Post-Verwaltung.

42.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen betreffend.

Portofreiheit für den Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland.

1) Die dem Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland zeither bewilligt gewesene Portofreiheit auf Bücher- und Journal-Sendungen, ist unter den bisherigen Bedingungen auch pro 1835. zugestanden worden.

Portofreiheit für die Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.

2) Der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz ist auf diejenige Korrespondenz, welche das allgemeine Interesse der Gesellschaft, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individuii betrifft, die Portofreiheit auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Schreiben offen oder unter Kreuzband versendet, und mit der Bezeichnung: „Angelegenheit der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften," versehen werden.

Auf Geld- und Paketsendungen findet diese Portofreiheit keine Anwendung. Die betreffenden Postanstalten, bei welchen Korrespondenz der gedachten Gesellschaft vorkommt, haben sich hiernach zu achten, gleichzeitig aber auch darauf zu sehen, daß obige Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Portofreiheit für die märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam.

3) Der märkischen ökonomischen Gesellschaft in Potsdam ist, mit Vorbehalt des Widerrufs, auf diejenige Korrespondenz, welche das allgemeine Interesse der Gesellschaft, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individui,

zum Gegenstande hat, unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versendet, und mit der Rubrik:

„allgemeine Angelegenheiten der märkischen ökonomischen Gesellschaft in Potsdam"

versehen werden.

Portofreiheit für den Verein zur Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht in Stargard.

4) Dem in Stargard sich gebildeten Vereine zur Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht in Hinterpommern ist, mit Vorbehalt des Widerrufs, auf diejenige Korrespondenz, welche das allgemeine Interesse des Vereins, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individui betrifft, unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Schreiben offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik:

„Angelegenheit des Vereins zur Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht"

bezeichnet werden.

Portofreiheit für den Unterstützungs-Verein in Neidenburg.

5) Dem Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Einwohner des Haupt-Amtsbezirks in Neidenburg ist auf die Korrespondenz, welche das allgemeine Interesse des Vereins, nicht aber das Privat-Interesse eines einzelnen Individui zum Gegenstande hat, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik:

„allgemeine Angelegenheiten des Unterstützungs-Vereins in Neidenburg"

versehen werden.

Portofreiheit für den Kultur- und Gewerbe-Verein in Siegen.

6) Dem in Siegen bestehenden Kultur- und Gewerbe-Vereine ist auf die von demselben abzusendende, und an denselben eingehende Korrespondenz in seinen allgemeinen Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Bezeichnung:

„allgemeine Angelegenheiten des Siegener Kultur- und Gewerbe-Vereins"

versehen werden.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und

darauf zu sehen, daß die obige Portofreiheit nicht gemißbraucht werde.

Portofreiheit der Gymnasien, Schulen und Seminarien.

7) Die bisher bestandenen Verordnungen über Portofreiheit in Schulsachen, namentlich der Gymnasien, Schulen und Seminarien, sind bei der jetzigen Schulverfassung nicht mehr ausreichend.

Damit hierunter künftig ein allgemein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, ist im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen worden, die Portofreiheit der obgedachten Anstalten in Betreff der Korrespondenz- und Paketsendungen von jetzt an nach denselben Grundsätzen in Anwendung kommen zu lassen, welche mittelst der Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1822. *) hinsichtlich der Portofreiheit der Universitäten und deren Institute festgestellt worden sind.

In Betreff der Geldsendungen in diesen Angelegenheiten soll sich die Portofreiheit dagegen, außer auf Zahlungen aus Königl. Kassen an die Anstalten, auch auf diejenigen von Kommunen erstrecken, für beide Fälle jedoch nur in sofern, als die Gelder für das allgemeine Interesse der Anstalten und nicht für einzelne Individuen bestimmt sind. Sendungen der letzteren Art bleiben der Portopflichtigkeit unterworfen.

Die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 9. Mai 1817. **) über die Portofreiheit der von den Provinzialbehörden für Kirchen, Schulen oder andere milde Zwecke auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Kollektengelder bleibt daneben in voller Kraft und Gültigkeit.

Freie Einfuhr des ausländischen Papiergeldes in Rußland.

8) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Behörden ist die freie Einfuhr des ausländischen Papiergeldes, ausländischer Banko-Assignationen und geldwerther Papiere in das Russische Reich mit der Post, gegenwärtig gestattet.

Die Postanstalten haben daher Sendungen dieser Art, welche nach Rußland bestimmt sind, zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Verbot des Kalender-Debits.

9) Ich finde mich veranlaßt, den durch die Cirkular-Verfügung vom 25. Oktober 1827. den Postbeamten be-

*) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 42 ff.
**) " 1817. 2tes " " 122.

dingungsweise gestatteten Debit der von der Königl. Kalender-Deputation in Berlin jährlich herauszugebenden Kalender, für die Folge gänzlich zu untersagen. Die Postbeamten haben jeden, in Bezug auf diesen Debit, ihnen etwa zugehenden Antrag, unter Hinweisung auf dieses Verbot, abzulehnen.

Empfehlung einer Post- und Reisekarte, von Löhle.

15) Von dem expedirenden Sekretair der Königl. Baierschen General-Post-Administration, Löhle in München, wird eine geographische Post- und Reisekarte von Baiern, Würtemberg und Baden auf Subskription herausgegeben, welche wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung und saubern Ausführung alle Anerkennung verdient. Der Subskriptions-Preis beträgt 5 Fl. Rheinisch pro Exemplar. Auf dieses vorzügliche Werk werden die Postbeamten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Kours-Büreau Bestellungen von Postbeamten auf dasselbe annehmen, und die Versendung der bestellten Exemplare übernehmen wird. Den für Postbeamte bestimmten Exemplaren habe ich auf den Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Frankfurt a. M., den 23. Mai 1835.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

43.

Verfügung des Königl. General-Postamts, an das Königl. Oberpostamt zu Münster, die Portofreiheit für die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Heilanstalt in Marsberg betreffend.

Dem Ober-Postamte in Münster wird auf den anderweiten Bericht vom 23. v. M. eröffnet, daß auf den Grund der von der dortigen Königl. Regierung ertheilten Auskunft über die Natur der Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Heilanstalt in Marsberg, den Sendungen dieser Beiträge von Seiten der Kreis-Kommunalkassen, an den Rendanten Leduc, in Münster, die Portofreiheit nicht versagt werden kann. Dagegen sind die Beiträge, dem allgemein in Anwendung kommenden Grundsatze gemäß, bei der Versendung von den einzelnen Kommunen an die Kreis-Kommunalkassen, als den ersten Rezepturen, der Portopflicht unterworfen.

Das Ober-Postamt hat hiernach zu verfahren, und dafür Sorge zu tragen, daß die erstgedachten Sendungen mit der Rubrik:

„Fixirte Beiträge für die Irren-Heilanstalt in Marsberg" versehen, zur Post geliefert werden.

Berlin, den 3. Juni 1835.

General-Postamt.
In Abwesenheit des General-Postmeisters.
Pistor. Seidel.

44.

Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche, im Zollverbande liegende Königl. Preußische Postanstalten, die Inhalts-Deklarationen und den Steuer-Verschluß nach dem Baierschen Rheinkreise betreffend.

Seitens der Königl. Baierschen Postanstalten ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die aus den Königl. Preußischen Peovinzen für den Königl. Baierschen Rheinkreis bestimmten Sendungen häufig daselbst ohne Inhalts-Deklaration und Steuer-Verschluß eingehen, wodurch den Paket-Empfängern unangenehme Weitläuftigkeiten veranlaßt werden.

Die Postanstalten werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß Sendungen nach dem Königl. Baierschen Rheinkreise, mit wenigen Ausnahmen, durch nicht zum Zollverbande gehörende Gebiete, entweder durch Frankfurt a. M., oder durch Nassau oder durch Baden transitiren müssen, und daß daher für diese Sendungen nach §. 11. der Bekanntmachung vom 27. September 1825.*), die Beibringung von Inhalts-Deklarationen und der Steuer-Verschluß unerläßlich erforderlich ist.

Berlin, den 29. März 1835.

General-Postamt.
In Abwesenheit des General-Postmeisters.
Pistor. Ballhorn. Schmückert. Naumann.
Seidel. Timme.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 987 ff.

IV.

Landbau und Viehzucht.

45.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse der Feldmesser und Bau-Kondukteure, sowie deren Dienstsiegel betreffend.

Ich bin mit der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. Januar c. einverstanden, daß der Titel: Regierungs-Kondukteur, welchen sich die Feldmesser beilegen, nur zu Verwechselungen mit den Bau-Kondukteuren führt, welche zu Bauausführungen befähigt sind. Nach ihren Zeugnissen, den Vorschriften und Regulativen über ihre Prüfung und Anstellung, sind sie Feldmesser und haben sich mithin jener willkührlichen Titulatur zu enthalten.

Was die Anfrage wegen der Dienstsiegel der Bau-Kondukteure und Feldmesser anbetrifft: so wird in Kurzem gesetzlich festgestellt werden, daß dergleichen nur auf den Grund eines schriftlichen Auftrages der Königl. Regierungen angefertigt und abgeliefert werden dürfen. Es wird dann jenen Dienstsiegeln, die bei andern vereidigten Sachverständigen gebräuchliche Form des Königl. Adlers mit der Umschrift: „der Bau-Kondukteur N. N. oder der Feldmesser N. N." zu geben sein.

Berlin, den 18. April 1835.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Rother.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Abschrift obiger Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 18. April 1835.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Rother.

46.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und den Regierungen der Provinz Preußen, die Ausschließung gewisser Personen von der Zulassung als Beistände der Parteien bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen betreffend.

Aus der beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. d. M. (Anl. a.) wird der Königl. General-Kommission (der Königl. Regierung) zu ersehen gegeben, was des Königs Majestät zur nähern Bestimmung des §. 81. *) der Verordnung vom 20. Juni 1817.

wegen Ausschließung solcher Personen von der Zulassung als Beistände der Parteien bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer dergleichen in der öffentlichen Meinung entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben; nicht minder wegen Ausschließung derjenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen,

anzuordnen geruht hat.

Berlin, den 12. April 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

*) §. 81. I. c. Freie Wahl der Beistände. In der Wahl der Beistände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

---

a.

Aus den in Ihrem Bericht vom 21. v. M. angeführten

Gründen autorisire ich Sie, die Spezial-Kommissarien durch die General-Kommissionen anzuweisen, daß sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen auch solche Personen von der Zulassung als Beistände der Parteien ausschließen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer dergleichen in der öffentlichen Meinung entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, nicht minder diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen.

Berlin, den 9. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn.

47.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, sowie an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Niederlegung und Verwendung der bei Regulirungen und Ablösungen aufkommenden Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Da die am Schlusse des §. 10. der Verordnung vom 30. Juni v. J. (Gesetz-Samml. 1834. S. 101 f.) enthaltenen Vorschriften, wonach die General-Kommissionen auch darüber zu entscheiden haben, ob und bei welchem Gerichte die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind, Veranlassung zu Zweifeln, namentlich darüber gegeben haben, ob nach denselben die General-Kommissionen nicht bloß über die Art der Verwendung, sondern auch, wenn von ihnen festgestellt ist, daß die gesammten Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien, oder ein Theil derselben und welcher? zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sei, und zwischen den einzelnen darauf Anspruch machenden Gläubigern Streitigkeiten über die Verität und Priorität ihrer Forderungen entstehen, über diese letzteren Streitigkeiten zu entscheiden haben? so hat deshalb eine

Berathung zwischen dem Ministerio des Innern und dem Königl. Justizministerio stattgefunden.

In Folge derselben haben sich die gedachten Ministerien dahin vereinigt:

daß zwar die Entscheidung über die Art der Verwendung der Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien und die Feststellung dessen, was den Gläubigern zukommt, in jedem Falle den Auseinandersetzungsbehörden zustehe; daß jedoch die Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen und die hiervon abhängige Vertheilung des zur Befriedigung der Gläubiger zu verwendenden Theils der Ablösungs-Kapitalien zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gehören, und daß, wenn diese Streitigkeiten eher zur Sprache kommen, bis die Art der Verwendung feststeht, über letztere zuvörderst präjudiziell von den Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden, die Erörterung und Entscheidung der gedachten Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern aber demnächst den Justizbehörden zu überlassen.

Die Königl. Regierung hat Sich daher hiernach in den bei Ihr vorkommenden Fällen der angegebenen Art zu richten.

Berlin, den 20. Mai 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

48.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Königl. Rent- und Domainen-Aemter, das Verfahren bei Vergleichs-Verhandlungen Seitens des Fiskus in Dienstregulirungs-, Ablösungs- oder Separations-Angelegenheiten betreffend.

Es kommt häufig der Fall vor, daß ein vor der Königl. General-Kommission anhängiges Dienstregulirungs-, Ablösungs- oder Separations-Verfahren, bei welchem der Königl. Fiskus betheiligt ist, durch Vergleichsunterhandlungen dergestalt unterbrochen wird, daß eine längere oder kürzere Zeit hindurch jede Einwirkung von Seiten des Spezial-Kommissarius überflüssig und sogar störend erscheint. Theils um

einer solchen allemal mit Kosten verknüpften Einwirkung vorzubeugen, theils aber auch, um die leitende Behörde in steter Kenntniß von der Lage der Sache zu erhalten, ist es durchaus nöthig, daß in dem angegebenen Falle von beiden Theilen förmlich auf Sistirung des kommissarischen Verfahrens angetragen werde. So oft die Königl. Rent- und Domainen-Aemter daher künftig von uns den Auftrag erhalten, in einer vor der Königl. General-Kommission anhängigen Sache Namens des Königl. Fiskus als Gutsherrn oder Kirchen-Patrons, Vergleichsunterhandlungen mit den Betheiligten anzuknüpfen, haben sie die letztern, in sofern die diesseitigen Vergleichsvorschläge nicht gerade zu von der Hand gewiesen werden, jedesmal zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie darin willigen, daß von unserer Seite auf Sistirung des Verfahrens bis zum Abschluß der Sache angetragen werde. Dasselbe muß geschehen, wenn die Betheiligten unaufgefordert mit Vergleichsvorschlägen hervortreten, und die Königl. Rent- und Domainen-Aemter dieselben unterstützen zu dürfen glauben, da es dann unserer Entscheidung überlassen bleibt, entweder auf Fortsetzung des Verfahrens zu dringen, oder uns dem Antrage auf Sistirung desselben anzuschließen.

Es ist hierüber in jedem einzelnen Falle eine besondere Verhandlung mit den Interessenten aufzunehmen, und dem in der Sache selbst erstatteten Berichte beizufügen.

Potsdam, den 6. Juni 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

49.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die öffentliche Bekanntmachung bevorstehender Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen in Beziehung auf die Interessenten an Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäuflichen Gütern.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister Mühler, eröffne ich der Königl. Regierung auf Ihren Be-

richt vom 22. v. M., daß aus den von Ihr und dem dortigen Oberlandesgerichte angeführten Gründen, in den Provinzen, in welchen mehr als ein Intelligenzblatt erscheint, die Einrückung, der nach §. 12. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen *), in Eines der öffentlichen Blätter, und zwar in das des betreffenden Regierungsbezirks genügt.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

*) Zweimalige in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen.

50.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Magdeburg und Merseburg, die Aufhebung der, dem Landgestüt-Reglement für Preußen vom 30. Juli 1787. nachgebildeten speziellen Reglements für die Kurmark und die Herzogthümer Magdeburg und Pommern betreffend.

Des Königs Majestät hat durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März d. J., in Verfolg des frühern Befehls vom 8. September a pr., auch die dem Landgestüt-Reglement für Preußen vom 30. Juli 1787. nachgebildeten speziellen Reglements für die Kurmark, das Herzogthum Magdeburg und das Herzogthum Pommern unter denselben Vorbehalten, gleichfalls aufzuheben und zu bestimmen geruht, daß diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, für welche jene Reglements erlassen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll. Der Königl. Regierung wird daher mit Bezug auf die Verfügung vom 8. Oktober, resp. vom 8. November v. J., anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 8. September pr. *) und 28. März c., (Anl. a.) Behufs der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der

Herr

*) Jahrg. 1834. 3tes Heft, S. 695.

Herr Ober-Stallmeister mit dieser Maßregel einverstanden ist.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

a.

Nachdem Ich durch Meine an Sie erlassene Ordre vom 8. September 1834. das Landgestüt-Reglement vom 30. Juli 1787. unter den in Meiner Ordre vorbehaltenen Maßgaben aufgehoben habe, so erkläre Ich auf Ihren, des Ministers des Innern, Bericht vom 5. d. M., daß hierdurch auch die dem Reglement vom 30. Juli 1787. nachgebildeten speziellen Reglements für die Kurmark vom 19. Juni 1789., für das Herzogthum Magdeburg vom 27. November 1796., und für das Herzogthum Pommern vom 24. April 1799., unter denselben Vorbehalten gleichfalls aufgehoben werden. Sie haben daher Meine Ordre vom 8. September 1834. zugleich mit der gegenwärtigen auch durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, für welche die Landgestüt-Reglements vom 19. Juni 1789., 27. November 1796. und 24. April 1799. emanirt sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sollten Sie, der Oberstallmeister, bei dieser Maßregel ein Bedenken finden, so will Ich zuvörderst darüber Bericht erwarten.

Berlin, den 28. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn, und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorf.

V.

Kultus.

51.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte an den Universitäten, die Erneuerung geleisteter Diensteide Seitens der Civilbeamten betreffend.

Ew. ꝛc. kommunizire ich in der Anlage ergebenst Ab-

schrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Februar d. J. *) in Betreff der abermaligen Verpflichtung derjenigen Königl. Beamten, welche entweder in Ihrem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhalten, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergehen, zur gefälligen Kenntnißnahme und Bekanntmachung an die von meinem Ministerio ressortirenden Provinzialbehörden Ihres Ober-Präsidialbezirks, Falls solche nicht bereits auf andere Veranlassung erfolgt ist.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Im 1sten Hefte, S. 9.

52.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, die Normirung der Diensteide der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat auf vorgekommene Veranlassung sich dahin entschieden, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1833. (Gesetzsammlung de 1833. S. 291) in Betreff der für die Diensteide der Civilbeamten normirten Formel, auf Schullehrer so wenig, wie auf Geistliche, anzuwenden sei, und daß es daher bei der ältern, durch die Bestimmung vom 24. April 1815. für die Diensteide der Geistlichen und Schullehrer vorgeschriebenen Formel (Amtsblatt de 1815. Stück 23. S. 151) verbleibt. (Anl. a.)

Es wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24. April 1835.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meyer.

a.

Nach der unterm 24. April c. ergangenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern sollen künftig alle protestantische Geistlichen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, und sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erstemal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leisten. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind folgende:

Formular
zum Diensteide für die protestantische Geistlichkeit.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeine N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden mögte, ich, sowie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungs-kungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohl bekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

Formular
zum Diensteide für die Schullehrer.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule (dem Gymnasio) N. N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich in's künftige berufen werden mögte, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause, treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend (nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen,

mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

Bei Vereidung katholischer Schullehrer:
alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer ist ihnen, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

Indem wir vorstehende Bestimmung bekannt machen, fordern wir sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren auf, hiernach auf's Pünktlichste zu verfahren.

Potsdam, den 20. Mai 1815.

Königl. Kurmärksche Regierung.

53.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen, die Berufung von Geistlichen des Auslandes zu inländischen geistlichen Stellen betreffend.

Das Ministerium findet die in dem Bericht vom 4. Februar d. J. vorgeschlagene Maßregel, nach welcher das Königl. Konsistorium, um der Bestimmung ad B. 3. der die Organisation der Königl. Konsistorien und Regierungen betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. nachzukommen, die Absicht hat, in den Fällen, wo von einzelnen Patronen Geistliche von außerhalb Landes auf inländische geistliche Stellen berufen werden, mit letzteren zuvörderst ein förmliches Colloquium pro munere abzuhalten, um darnach über die Anstellungsfähigkeit sich auszusprechen, allerdings nothwendig, und wird das Königl. Konsistorium hierdurch ermächtigt, diese Maßregel für die Zukunft überall in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
das Königl. Konsistorium
zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Konsistorien und sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

54.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster, an sämmtliche Landräthe, die Ablösungen von Prästationen an Kirchen betreffend.

Das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich dahin ausgesprochen, daß es Ablösungen von Prästationen an Kirchen, welche in der Regel nicht ablösbar sind, nicht so leicht nachgeben könne, weil der Geldwerth, welcher bei der Ablösung an die Stelle der Naturalien trete, veränderlicher sei, als der Werth der letztern, auch eher Verluste an Geld-Kapitalien als an Natural-Prästationen zu besorgen seien. Die Ablösung könne also immer nur als Ausnahme, und zwar nur in den Fällen zugelassen werden, wenn entweder die Forderung selbst, oder die Sicherheit derselben zweifelhaft sei, oder wenn die Leistungen in so kleinen Quantitäten beständen, daß deren Maß sich praktisch schwer kontrolliren lasse, oder auch die zu prästirenden Gegenstände solche Substanzen seien, für deren Güte es keine sichern Bestimmungsmittel gebe, oder endlich die Erhebung der Abgabe mit ganz ungewöhnlichen Belästigungen für den Empfänger verknüpft sei.

Wir fügen noch hinzu, daß bei der, den Kirchen gestatteten Befugniß, den Ablösungsantrag der Verpflichteten abzulehnen, der gewöhnliche Ablösungssatz des 25fachen Betrages für dieselben ebenfalls nicht bindend sein kann, und daher, wenn die Ablösung sonst räthlich erscheint, darauf zu halten ist, daß der Verpflichtete sein Gebot über den Normalablösesatz steigere.

Sie haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Münster, den 3. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

55.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anhaltung evangelischer Eltern zur Konfirmation ihrer Kinder betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den anderweiten Bericht vom 24. November v. J., daß es allerdings an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber fehlt, daß evangelische Eltern ihre Kinder konfirmiren zu lassen verpflichtet, und dazu eventuell zwangsweise anzuhalten sind. Das Bedürfniß einer solchen Bestimmung ist indeß nicht vorhanden, da die Handhabung des §. 46. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landrechts *) der Obrigkeit ausreichende Mittel, die Sache in Ordnung zu bringen, gewährt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zu den jedem vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnissen in einem christlichen Staate bei jedem Christen auch die Religions-Kenntnisse gehören, welche, um konfirmirt zu werden, erforderlich sind. Hierdurch erledigen sich auch diejenigen Fälle, welche zu dem Bericht der Königl. Regierung vom 24. Oktober v. J. Anlaß gegeben haben, indem die im Auslande unreif zur Konfirmation verstatteten Individuen durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Schulbesuch angehalten, und dadurch den Unterricht in den ihnen fehlenden Gegenständen des Wissens, namentlich in der Religion, und zwar separat durch den Ortsgeistlichen erhalten müssen. Einen Parochialzwang kennt, nach der ganz richtigen Auslegung der Königl. Regierung, das Allgem. Landrecht allerdings in Betreff der Konfirmation nicht; da indeß auch hierin Ordnung wünschenswerth ist, so hat das Königl. Konsistorium für die Provinz Brandenburg bereits im Jahre 1817. folgende Bestimmungen erlassen:

„Söhne oder Töchter aus fremden Parochien zu kon-
„firmiren, ist einem Prediger nur dann gestattet:

1) „wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling „oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder „in einer Schul- und Pensions-Anstalt in seiner Pa-„rochie aufhält;

*) §. 46. I. c. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

2) „wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht, und
3) „wenn es zwei Winterhalbjahre, wie gesetzlich, an den „Konfirmanden-Unterricht Theil genommen, und ein „Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Konfirma„tion gesetzliche Alter erlangt habe.

„Sollte aber ein zu konfirmirendes Kind vor der „Konfirmation seinen Wohnort verändern, und den „Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufent„haltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie „nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest „seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe be„merkt, wie lange und mit welchem Erfolge das Kind „bei ihm den Konfirmanden-Unterricht genossen, mit„bringen und vorzeigen, auch muß dasselbe hiernächst „an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht „so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Win„terhalbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer „zu sehen hat."

Diese Bestimmungen sind mit Genehmigung des Ministerii getroffen worden, welches für angemessen hält, daß von dem Königl. Konsistorio zu Königsberg eine gleiche Anordnung auch dort, sofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, worüber zu berichten, dasselbe aufgefordert worden ist, erlassen werde.

Berlin, den 21. April 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

56.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Verbreitung von sogenannten Traktaten betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, darauf zu achten, und durch die betreffenden Unterbehörden achten zu lassen, ob sogenannte Traktate, welche nicht von dem Komité des hiesigen Haupt-Vereins für christliche Erbauungsschriften, in den Preußischen Staaten herausgegeben, vielmehr im Auslande redigirt und gedruckt worden

sind, auch die Approbation des betreffenden Königl. Konsistorii nicht erhalten haben, im dortigen Regierungsbezirk verbreitet werden, und im bejahenden Falle dem Königl. Konsistorio hiervon zum weiteren Einschreiten Mittheilung zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

57.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle der Schullehrer betreffend *).

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfragen in dem Berichte vom 27. Oktober d. J. hierdurch zum Bescheide, daß es bei der Vereidigung der Schullehrer in Betreff des Stempels gleichgültig ist, ob der nächste Vorgesetzte des Schullehrers, der Pfarrer, oder der höhere, der Superintendent oder Kreis-Schulinspektor, den Eid abnimmt. Der Ausfertigung besonderer Rekognitionen über den Akt der Vereidigung bedarf es aber nicht, vielmehr genügt, daß die Vereidigungs-Verhandlung bei den Akten der Königl. Regierung aufbewahrt wird.

Berlin, den 13. Dezember 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanzministerium.

*) Vergl. Cirkular-Reskript vom 21. August 1834. (im 3ten Hefte desselben Jahrg. S. 722) wornach dergleichen Protokolle nicht stempelpflichtig sind, wenn der Eid von dem nächsten Dienstvorgesetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird.

58.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die einstweilige Amts Suspension der in Disziplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer betreffend.

Bei den zur Entscheidung des unterzeichneten Ministerii in der Rekurs-Instanz gelangten Disziplinar-Untersuchungen, namentlich gegen Schullehrer, ist verschiedentlich in Bemerkung gekommen, daß unangemessener Weise die Denunziaten in der Verwaltung ihres Amtes noch während des Disziplinar-Verfahrens, und selbst nach einer schon auf Entsetzung vom Amte lautenden Entscheidung erster Instanz, auch in solchen Fällen gelassen worden sind, wo hieraus nach Beschaffenheit und Substantiirung der Anklagen, wegen grober Verabsäumniß der Dienstpflichten, unsittlichen Wandels, Trunklasters u. s. f., die Folge einer desto mehreren Benachtheiligung der amtlichen Interessen, und Steigerung des schon gegebenen Aergernisses, vorauszusehen war, und demnächst auch eingetreten ist. Das Ministerium empfiehlt den Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, und Regierungen, die Abwendung solcher Uebelstände, durch jedesmalige bestimmte Prüfung der Frage wegen etwa zu verfügender Amts-Suspension bei Einleitung der Disziplinar-Untersuchungen, in Betracht zu nehmen. Sollte auch zu einer solchen Verfügung die Sachlage bei Anfang der Untersuchung über Anklagen der vorbezeichneten Art sich noch nicht geeignet finden, so sind doch wegen Einbringung der sachgemäßen Anträge bei diesfälliger Veränderung der Umstände im Laufe des Verfahrens die Kommissarien und zunächst vorgesetzten Dienstbehörden mit angemessener Instruktion zu versehen. Auch ist demnächst bei Abfassung der Disziplinar-Entscheidung erster Instanz die Suspensionsfrage allemal wieder mit in Erwägung und Beschluß zu nehmen, und mit der abschriftlichen Einreichung des Disziplinar-Beschlusses an das Ministerium, nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 4. Juli 1825.*), eine jedesmal ausdrückliche Anzeige dessen zu verbinden,

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 650.

was hinsichtlich der Amts-Suspension beschlossen und verfügt worden ist.

Berlin, den 2. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

59.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, die erste öffentliche Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien betreffend.

Die Bestimmungen vom 28. Februar 1825.*), nach welchen die Zöglinge der Schullehrer-Seminare verpflichtet worden, jede ihnen, von der Königl. Regierung, in deren Bezirk das betreffende Seminar gelegen, innerhalb 3 Jahren nach ihrer Entlassung aus demselben, etwa angetragene Schulstelle zu übernehmen, oder dafür dem Seminar einen Kosten-Ersatz zurück zu zahlen, hat sich als nicht ausreichend gezeigt, und das Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, zur Erreichung des Zwecks der oben erwähnten Bestimmung hiermit festzustellen, daß Zöglinge von Schullehrer-Seminarien ihre erste öffentliche Anstellung in irgend einem Regierungsbezirke der Monarchie nur unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet sind. Die Königl. Regierungen haben bei den Anträgen auf Anstellungen diese Bestimmung auf's Pünktlichste zu befolgen, die Königl. Provinzial-Schulkollegien aber davon die in die Seminare eintretenden Zöglinge in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. April 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 110.

60.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Beitritt der Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2. v. M., den Beitritt der Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt betreffend, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1820. *) allein als Norm für jeden einzelnen, diesen Gegenstand betreffenden Fall dienen kann. Durch dieselbe werden im Lehrerstande von der Verpflichtung zum Beitritt, also auch von der Erstattung der Beiträge, wenn das Amtseinkommen nicht die Summe von 400 Rthlr. erreicht, ausgeschlossen:

a. alle Hülfslehrer an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und höhern und allgemeinen Stadtschulen;
b. die Lehrer an denjenigen Klassen höherer und allgemeiner Stadtschulen, welche als eigentliche Elementar-Klassen zu betrachten sind, also nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen höheren Elementarschulen ersetzen.

Aus der Bestimmung b. geht demnach klar hervor, daß die Elementar-Lehrer von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt ausgeschlossen sein sollen.

Was nun zum Elementar-Unterricht gehört, und wie weit die Grenzen desselben gesteckt sind, ist speziell in dem §. 11. des Entwurfs zur Schul-Ordnung angegeben. Lehrer, die an Klassen von Stadtschulen unterrichten, in denen der Unterricht in den, in jenem §. angegebenen Grenzen verbleibt, sind Elementarlehrer, sowie auch diejenigen, die etwa in höheren Klassen einer Stadtschule unterrichten, in diesen aber sowohl nach ihrer persönlichen Qualifikation, als nach dem Objekt und Umfang ihres Unterrichts solchen nur in den Grenzen ertheilen, welche in dem gedachten §. 11. des Entwurfs der Schul-Ordnung bezeichnet sind. Lehrer dagegen in höheren Klassen von Stadtschulen, die den Unterricht nach ihrer persönlichen Qualifikation und nach der Einrichtung der betreffenden Schule, in einem Umfange und in solchen Grenzen und Kategorien ertheilen, als der §. 12. des Entwurfs der Schul-Ordnung sie bezeichnet, gehören zu

*) Jahrg. 1820. 4tes Heft, S. 789.

denjenigen, welche verpflichtet sind, der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt beizutreten, und die in dem Fall, daß ihr Diensteinkommen nicht 400 Rthlr. beträgt, die Vergünstigung genießen, die Beiträge aus der Staatskasse erstattet zu erhalten. Hiernach hat die Königl. Regierung in jedem einzelnen Falle nach der Individualität und dem Unterrichts-Objekte des Lehrers zu entscheiden, ob derselbe als Elementarlehrer zu betrachten sei oder nicht, weshalb aber auch selbstredend eine allgemeine Verfügung über diesen Gegenstand und eine Bestimmung der Schulen und Klassen derselben, an welchen die Lehrer als zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt resp. verpflichtet und berechtigt zu betrachten seien, von dem Ministerio nicht erlassen, eine solche auch nicht durch das Amtsblatt Seitens der Königl. Regierung bekannt gemacht werden kann.

Berlin, den 10. Januar 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

61.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Sozietäten betreffend.

Auf die in dem vorläufigen Berichte vom 20. v. M. über die Beschwerde der Schul-Sozietät Gehland, wegen der von ihr geforderten Schulleistungen zur Entscheidung gestellten Anfragen, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

In Gemäßheit der Abschnitte F. und K. des §. 18. der Instruktion vom 23. Oktober 1817. ist die Königl. Regierung befugt, Schul-Sozietäten einzurichten und zu vertheilen, und dies letztere schließt schon von selbst, und noch unzweifelhafter in Verbindung mit der Bestimmung sub f., l. c. die Festsetzungen wegen künftiger Dotation der beiderseitigen, hier in Rede stehenden Schulen in sich, ohne daß es einer Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung dieser Befugniß bedarf.

Wenn Schul-Sozietäten dismembrirt werden, so muß der Schullehrer der alten Schul-Sozietät den dadurch entstehenden Ausfall in seinem Einkommen sich in den meisten Fällen gefallen lassen, und kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an. Schulgeld und andere, von wirklicher Benutzung der Schule abhangende Leistungen kann nämlich der Lehrer nur für so viele Kinder fordern, als er wirklich im Unterricht hat, und er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derjenige Theil von Schulkindern anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentlichen Unterricht nicht ertheilen kann. Auch die Dienstleistungen und Beiträge der abgetrennten Ortschaften, namentlich zu Bestellung und Bewährung der alten Schulländereien, hören selbstredend auf, soweit nicht durch die zutretende Qualität als Küsterwohnung eine Modifikation eintritt. Zur Befriedigung des derzeitigen Schullehrers mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeine in soweit mit heranzuziehen, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als nothwendiger Unterhalt des Lehrers festzuhaltenden Gehalts-Dotation für die alte Schule zusammenfällt, ist gerecht, und auch auf keine Weise unbillig. Nur an alleiniger Tragung dieser Abfindung kann der abgezweigte Theil der Schul-Sozietät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweigung wegen zu stark gewordener Frequenz der alten Schule, also zu einer im Interesse beider künftiger Schulgemeinden nothwendig gewordenen Abhülfe geschieht, vielmehr ist alsdann die Abfindung als ein Gesammt-Aufwand für das beiderseitige Schulwesen pro rata der bisher getragenen Leistungen, auf beide Schulgemeinen zu vertheilen.

Was hingegen zur fortdauernden nothwendigen Subsistenz des Lehrers bei der alten Schule verlangt werden muß, hat deren Gemeine sofort allein zu übernehmen, und es hängt nicht von ihrer Disposition ab, ob sie die zum neuen Schulsystem zu weisenden Ortschaften ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen will, oder nicht.

Was den Repartitions-Modus der Schulbeiträge betrifft, so verbleibt es, nach der hierüber schon bei andern Veranlassungen erfolgten Entscheidung des Ministeriums, bei den principiis regulativis hinsichtlich derjenigen älteren Schulen, die darauf gegründet sind, als Spezial-Verfassung. Für neu zu errichtende Schulen gelten sie hingegen nicht, sondern für solche treten die gemeinrechtlichen Bestimmun-

gen, resp. die Bestimmungen des ostpreußischen Provinzialrechts ein.

Hiernach hat die Königl. Regierung die neue Schuleinrichtung der Schul-Sozietät Gehland zu reguliren, und letztere auf ihre obgedachte Beschwerde zu bescheiden.

Berlin, den 20. Mai 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

62.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Beaufsichtigung der städtischen Schulen betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Bericht vom 4. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, in denjenigen Städten, in welchen außer dem Superintendenten nur der Rektor der Schule zweiter Geistlicher ist, dem ersteren die Funktion als technisches Mitglied der Orts-Schulkommission und in dieser Eigenschaft auch die Beaufsichtigung der Ortsschule zu übertragen.

Berlin, den 29. Mai 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Ministers.
Nicolovius.

63.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verpflichtung zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 21. Februar d. J.

Digitized by Google

die Verpflichtung zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern betreffend,

hierdurch eröffnet, daß in Folge derjenigen gesetzlichen Vorschriften, Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 2. §.§. 75. 108. Tit. 12. §.§ 43—48., vermöge deren einem jeden im schulfähigen Alter stehenden Kinde der Unterricht in der Religion und in den gemeinen Elementar-Kenntnissen, als geringstes Maß der Erziehung für seine nachmaligen bürgerlichen Verhältnisse, zugewendet werden muß, es keinem Anstande unterliegt, daß für Kinder unvermögender Eltern diese Sorge sowohl durch Entrichtung des Schulgeldes, wo nicht durch die bestehende Schuleinrichtung schon anderweitig der Uebertragung desselben vorgesehen ist, als auch durch Verschung mit den nöthigen Büchern und andern Lehrmitteln, bei Ermangelung etwa besonderer hierzu gewidmeter Stiftungen, als ein Theil der Armenpflege von demjenigen übernommen werden muß, welchem die letztere nach bestehenden Rechten obliegt. Es ist hiebei jedoch andererseits auch daran zu halten, daß in gleicher Weise, wie die Verbindlichkeit zur Armenpflege sich überhaupt nur auf Gewährung der Nothdurft beschränkt, so auch die obenbemerkten Anforderungen der Erziehungssorge nur auf die Mittel für den vorbezeichneten gewöhnlichen Elementar-Unterricht sich beschränken müssen, und jede weiter gehende Begünstigung dem Kinde nur mittelst Beistandes milder Stiftungen, oder durch sonstige freie Wohlthaten zugewendet werden kann.

Berlin, den 14. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

64.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Rektoren und Senate sämmtlicher Universitäten, die Verhinderung des zu frühen willkührlichen Schließens der Vorlesungen betreffend.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die von mehreren Professoren der diesseitigen Universi-

täten für das letzte Wintersemester angekündigten Vorlesungen wiederum vor der gesetzlichen Zeit geschlossen worden. Durch solches zu frühes Schließen der Vorlesungen entstehen nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Disziplin auf den Universitäten viele und wesentliche Nachtheile, so daß es dringend nothwendig wird, diesem gesetzwidrigen und schon oft gerügten Verfahren einiger Professoren mit wirksamen Maßregeln entgegen zu treten. Die Schwierigkeiten, welche sich der Aufrechthaltung der Vorschriften, betreffend den Anfang und Schluß der halbjährigen Vorlesungen, entgegenstellen, sind dem Ministerium nicht unbekannt; auch entgeht es demselben nicht, wie vielfach sich die Wurzeln dieses halbjährlich wiederkehrenden Uebels sowohl in die Eigenthümlichkeiten des Universitäts-Lehrwesens, als in die persönlichen Verhältnisse der Studirenden erstrecken. Wenn in Folge nachgesuchter Urlaubsreisen Hauptkollegia vor dem gesetzlichen Termin geschlossen werden, so pflegen dadurch die Hörsäle der zurückbleibenden Professoren und Dozenten zu veröden. Das Ministerium hat daher seine Ansicht schon früher dahin ausgesprochen, daß es räthlicher sein wird, den Urlaub auf das ganze Semester auszudehnen, als auf die letzten Monate desselben zu beschränken, und ist, um den Gang des halbjährigen Kursus ungestört zu erhalten, in erforderlichen Fällen geneigter, für das ganze halbe Jahr den Urlaub zu ertheilen, als eine Abkürzung der Vorlesungen und einen zu frühen Schluß zu gestatten. Das Ministerium wird bei eingehenden Urlaubsgesuchen diesen Gesichtspunkt mehr und mehr im Auge behalten, und verspricht in dieser Beziehung dem Herrn Rektor und Senat seine thätige Mitwirkung. Im Uebrigen giebt das Ministerium der Hoffnung Raum, daß die Entfernung des gerügten Uebels von den diesseitigen Universitäten auch ohne Anwendung von Strafmitteln, zu welchen sich das Ministerium aus nahe liegenden Gründen nur im äußersten Falle entschließen mögte, wenigstens im Wesentlichen gelingen wird, wenn der Herr Rektor und Senat, wie es die Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen mit sich bringt, die Aufrechthaltung der den Schluß der halbjährlichen Vorlesungen betreffenden gesetzlichen Vorschrift auf jede zweckdienliche Weise zu bewirken, ernstlich bemüht ist. Indem das Ministerium den Herrn Rektor und Senat hierzu auf's Dringendste auffordert, sieht es zugleich binnen vier Wochen einer Anzeige der Maßregeln entgegen, welche

der

der Herr Rektor und Senat ergriffen hat, um schon in dem laufenden Semester das zu frühe willkührliche Schließen der Vorlesungen zu verhindern.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

65.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Rektoren und Senate sämmtlicher Königl. Universitäten, die Zulassung der das akademische Bürgerrecht nicht in Anspruch nehmenden Personen zu den Vorlesungen betreffend.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen der dortige akademische Senat an Ew. Hochwohlgeboren die von Ihnen unter dem 28. v. M. eingereichte, hierbei zurückerfolgende Anfrage vom 10. ejd. m. gerichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten und von der, zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät, die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Berufe einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die den Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gegönnte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatriknlationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. Hochwohlgeboren überläßt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine, bei der ganz bestimmten Fassung des §. 36. des mehrgedachten

Reglements unnöthige Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1834.

Ministerium der Geistlchen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
den stellvertretenden Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Herrn ꝛc. N. N., zu Königsberg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Rektoren und Senate sämmtlicher Universitäten, außer Königsberg.

Berlin, den 13. November 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

66.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche medizinische Fakultäten der Königl. Universitäten, betreffend die Zulassung ausländischer Kandidaten zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde.

Das Ministerium hat beschlossen, die in der Cirkular-Verfügung vom 7. Januar 1826. *) enthaltenen Vorschriften, die Zulassung inländischer Kandidaten zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländischen Kandidaten, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät promovirt zu werden wünschen, in Wirksamkeit treten zu lassen. Diesem Beschlusse gemäß sind zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde von jetzt an nur diejenigen ausländischen Kandidaten zuzulassen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie mit der erforderlichen Schulbildung die Universität bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft auf einer Universität studirt, und sich in den allgemeinen Hülfswissen-

*) Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 203.

schaften der Arzeneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, sowie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntnisse erworben haben. In letzterer Beziehung haben die ausländischen Kandidaten ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß über das von ihnen bestandene tentamen philosophicum beizubringen, während in Hinsicht auf ihre Schulbildung auch das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums, oder einer ausländischen Prüfungs-Kommission, worin ihnen die Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt oder ausgesprochen ist, daß sie 2 oder auch nur 1½ Jahr die oberste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, für genügend zu erachten ist.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewissenhaft zu verfahren, und den ausländischen Studirenden der Medizin sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu Berlin, in eben derselben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Anstand, den von der medizinischen Fakultät der hiesigen Königl. Universität in dem Berichte vom 29. September d. J. formirten Antrage, in Betreff der diesseitigen Verfügung vom 4. ejd. m., wegen der Zulassung der Ausländer zu den Promotions-Prüfungen zu willfahren, will aber hierdurch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erst von Ostern k. J. ab auf die ausländischen Studirenden in Anwendung gebracht werde, und beauftragt die medizinische Fakultät, hiernach die Bekanntmachung jener Verfügung durch öffentlichen Anschlag einzurichten.

Auch will das Ministerium nach dem fernerweiten Antrage der medizinischen Fakultät genehmigen, daß die in andern Staaten stattfindenden Ausweise über absolvirtes philosophisches Studium genügen sollen, um einen ausländischen Kandidaten der Medizin zu den medizinischen Doktor-Prüfungen zuzulassen, vorausgesetzt jedoch, daß die von den betreffenden ausländischen Studirenden zu liefernden Nachweise über absolvirtes philosophisches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft und genügend befunden werden.

Was endlich die Nostrifikation der inländischen Kandidaten der Medizin, welche sich den Doktorgrad auf einer ausländischen Universität erworben haben, anlangt, so behält sich das Ministerium vor, der medizinischen Fakultät nächstens die für die medizinische Fakultät in Bonn erlassenen Statuten mitzutheilen, in welchen in Hinsicht der Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren, alle erforderlichen Bestimmungen enthalten sind. Der medizinischen Fakultät bleibt überlassen, diese Bestimmungen in den auszuarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurf der für dieselbe zu erlassenden Statuten, nach näherer Berathung, aufzunehmen.

Berlin, den 10. November 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

68.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, desgleichen an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte rc., den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl der Staatswirthschaft und die damit in Verbindung gesetzte landwirthschaftliche Akademie betreffend.

Die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schulkollegium, Euer rc.) empfängt (empfangen) im Anschlusse (lit. a.) von einer Nachricht über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl der Staatswirthschaft und eine

damit in Verbindung gesetzte landwirthschaftliche Akademie, ꝛc. Exemplare zur angemessenen Verbreitung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe (an die Direktoren der Gymnasien.)

Berlin, den 3. Februar 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

---

a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortretende Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Kameral-Wissenschaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwirthschaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmigung auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz am meisten sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswirthschaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in Verbindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Ausbildung angehender Staatswirthe und Kameralisten; d. h. derjenigen jungen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbspolizei, besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der Polizei des Handels und der Gewerbe, sich für den höheren Staatsdienst vorbereiten, und die, bei der Verwaltung des Kommunalwesens thätig zu sein, Gelegenheit finden. Außerdem soll dieselbe aber auch praktischen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Wirthschaften, Gelegenheit zu einer gründlichen, vollständigern und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie befähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Sicherheit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe der Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch allgemeiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Leute, die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf größern, als niedere Wirthschaftsbediente ihr Auskommen zu suchen gedenken, indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthsschaft beschäftigt werden, Anleitung zum bessern landwirthschaftlichen Betriebe erhalten, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbau-Schule für diese Klasse von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Kameralisten als Landwirthe werden den theoretischen Unterricht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akademie finden. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfswissenschaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik; sowie für einen vollständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch staatswirthschaftliche Vorträge, für den praktischen Standpunkt passend eingerichtet, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es an allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten, höheren Bürger- und Realschulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit Erfolg besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der landwirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirthschaftslehre oder Agronomie, Acker-, Garten- und Wiesenbau, Viehzucht und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und soweit es erforderlich ist, Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-, Wege- und Wasserbau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft, ohne Beobachtung des praktischen Betriebes, den Kameralisten, und ohne Anleitung zum wirklichen praktischen Betriebe, den eigentlichen Landwirthen nicht genügt, so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung des in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes Eldena, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der, zugleich zum Direktor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor der Staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewährten Landwirth als Administrator bewirthschaften läßt, und diese größere Gutswirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge von den übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, sowie zu gleichem Zwecke, unter Leitung und Kontrolle des Direktors, auch von den Kameralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen benutzt wird. Die Kameralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine vollständigere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats- und landwirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit, sich mit dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes, und mit dem kameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen und den darauf beruhenden Grundsätzen der richtigern Verwerthung und der Güter-Veranschlagung bekannt zu machen, und sich in der Anwendung derselben zu üben.

Den eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig geleiteten Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen gewähren, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der bessern Betriebsweisen, der zweckmäßigern Behandlung der Viehraçen, des geschicktern Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbesserung der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und

den Gang mancher, bei der Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter unmittelbarer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen haben; mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anleitung, den Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und sowohl ihre Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit aneignen, in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr Sicherheit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in Anwendung zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft, oder die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthschaft, nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten landwirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und durch die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Universitäts-Studien, der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, und das Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, befestigt werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissenschaften ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vollständig gesorgt. Der Vortrag der National-Oekonomie und Staatswirthschaft ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. Friedrich Schulze übertragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität hierbei noch unterstützen werden.

Der Professor Schulze, welcher zu Jena ein, mit der dasigen Universität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehr-Institut seit dem Jahre 1826. geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei der Universität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie berufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die obere Leitung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Eldena übernehmen. Bei dem Institut werden außer solchen noch zwei Lehrer für allgemeine Landwirthschaftslehre, Acker-, Garten- und Wiesenbau und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Geometrie und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig sein. Für den Werth des Guts Eldena als Grundlage eines rationellen Unterrichts in der Landwirthschaft, bürgen außer der bekannten Qualifikation des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller Landwirth, durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte Ritterguts-besitzer Dr. Cranz zu Brusenfelde, der Begründung des ganzen Plans gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derselbe der neuen Anstalt ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbste 1834. soll die Akademie eröffnet werden. Nach vollendetem Bau der Instituts-Gebäude auf dem Universitäts-Gute Eldena, werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der Akademie Wohnung finden. Diejenigen, welche die

Akademie besuchen wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor Schulze, welcher sich bis Ende April 1834. noch in Jena aufhalten, dann aber seinen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es wird von demselben in einer besondern Druckschrift sowohl das Nähere über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekannt gemacht werden.

69.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie an der Universität Greifswald betreffend.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund beklagten Isolirung des akademischen Studiums der Staats- und Rechtswissenschaften von den Gewerbswissenschaften entgegen zu wirken, und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde Beziehung auf die höhern Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Staate zu veredeln, hat das Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung an der Universität zu Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ihrer größern Güter (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akademie verbunden, und zu deren Direktion den Professor Dr. Friedrich Schulze aus Jena berufen.

Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate eröffnet worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vorlesungen bei der Universität zu Greifswald an.

Die von dem zeitigen Direktor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht (Anl. a.), welcher noch im Laufe dieses Sommers eine ausführlichere Darstellung durch den Buchhandel folgen wird, erhält die Königl. Regierung hierneben in 50 Exemplaren zur Vertheilung an ihre Landräthe, mit der Aufforderung, soviel in ihren Kräften steht, zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung dieser Anstalt mitzuwirken. Sollte die Königl. Regierung, um die Anlage auch noch weiter zu verbreiten, die Mittheilung einer noch größern Anzahl von Exemplaren derselben wünschen, so erwartet das Ministerium hiervon Anzeige, da zur

Nachlieferung hier noch eine Anzahl Ankündigungen zurück behalten worden ist.

Berlin, den 19. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Nachricht,

betreffend die Königl. Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena.

Diese Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifswald. Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Gelegenheit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung möglichst vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft wissenschaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaftliche Begründung der wirthschaftlichen Studien *) geweckt, und zugleich das positiv zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Sicherheit in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft angewendet werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich demnach in zwei Klassen theilen:

1) Klasse der Staatswirthe (Kameralisten im engern Sinne). In diese Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in solchen Zweigen des Finanzwesens und der Gewerbepolizei dienen wollen, wozu wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft, dem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel erforderlich sind, besonders bei Verwaltung der Domainen, For-

*) Die Nationalökonomie ist Grundlehre nicht bloß für die Staatswirthschaft, sondern auch für die Landwirthschaft und für die übrigen Gewerbwissenschaften, sie selbst aber gründet sich auf Philosophie, besonders Psychologie und Ethik. Sie ist ökonomische Menschenlehre, und für den Landwirth eben so wichtig als die ökonomische Naturlehre. Diese Art, die Nationalökonomie zu behandeln, erzeugt wahre Wissenschaftlichkeit der ökonomischen Studien und eine geistige Veredelung des wirthschaftlichen Lebens. Der Unterzeichnete hat eine solche Ansicht von den ökonomischen Wissenschaften zuerst in der Schrift: „Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Kameralwissenschaften, vorzüglich über wissenschaftliche Begründung der Landwirthschaftslehre, Forst-, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkwirthschaftslehre, nebst Ankündigung eines landwirthschaftlichen Lehrinstituts auf der Universität Jena, Frommann 1826." aufgestellt, und wird sie bald in einem Lehrbuche der Nationalökonomie ausführlich entwickeln.

sten, Steuern, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei, Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der Gesetzgebung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Administration des Kommunalvermögens.

2) Klasse der Landwirthe (Oekonomen im engern Sinne). Dahin gehören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Ackerbau und Viehzucht in Vereinigung, auf größern Landgütern betreiben wollen, sei es als Eigenthümer, als Pächter, oder als Verwalter.

Hinsichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der Anstalt mit der Universität Greifswald besonders günstig, den praktischen Unterricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbundene Bewirthschaftung des Universitäts-Guts Eldena fördern. Dieses Gut liegt ½ Stunde von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preuß. Morgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Ackerbau und Viehzucht den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Stärke-, Syrup- und Essigfabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum praktischen Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität gehörigen, in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelwaldungen sehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-botanischer Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

Außer dieser höhern Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine landwirthschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute errichtet werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf größern, als Ackervögte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Schafmeister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch wird man in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der Direktor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Staatswirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbpolizei, Nationalökonomie und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält. Derselbe steht unmittelbar unter dem hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Universität Greifswald.

Außer dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftlichen Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle Landwirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Sammlungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier-, Pflanzen- und Mineralienkunde hält; 3) ein Lehrer der Bau- und Zeichenkunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister für den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalles zu ökonomischen Zwecken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen Werkzeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgen unter Leitung des Direktors: 1) der Administrator; 2) der Inspektor der technischen Gewerbe; 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtentheils in Eldena.

Die Mitglieder der höhern Bildungsanstalt werden Akademiker genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus auf 2 Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in Greifswald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jeden Jahres können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ökonomischen Studien die juristischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thun, wenn sie außer der zweijährigen Theilnahme an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigneten Landgütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft sich aufhalten, und zwar wo möglich, ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Geldaufwand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr 150 Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie **wird den 18. Mai dieses Jahres eröffnet** werden. Wer daran Theil nehmen will, hat sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird gern auf Verlangen nähere Auskunft über die Anstalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen lassen. Eine ausführliche Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie wird im nächsten Sommer gedruckt in den Buchhandel kommen. Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund und fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf den Wieker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhandenen Klosterruinen und Laubwälder, sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu senden, und auf der Adresse zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche Akademie betreffend."

Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.

Friedrich Schulze.
Direktor der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena.

70.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Anwendung einiger Bestimmungen des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend.

Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 21. v. M., das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, findet das Ministerium hinsichtlich der einzelnen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gestellten Anfragen Folgendes zu bemerken:

1) Bei Abfassung des Reglements und namentlich bei Feststellung der dem Königl. Kommissarius einzuräumenden Befugnisse, hat die Absicht vorgewaltet, daß die Stelle der Königl. Kommissarien nur von Schulräthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl. Regierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden, versehen werden soll. Das Ministerium trägt daher auch kein Bedenken, zu genehmigen, daß die Leitung der Prüfungs-Kommissionen für alle Gymnasien der Provinz den Räthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums auch ferner überlassen werde, und daß für die drei entferntesten Gymnasien Minden, Paderborn und Arnsberg, der Konsistorialrath Sasse, der Konsistorialrath Sauer und der General-Vicar Drücke, als Spezial-Kommissarien, jedoch mit der Beschränkung ernannt werden, daß, wenn einer oder der andere der Schulräthe des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, welche die inneren Angelegenheiten der gelehrten Schulen bearbeiten, nach Zeit und Umständen die Leitung der Prüfung an einem dieser Oerter selbst übernehmen kann, auch dieser für einen solchen Fall die Befugnisse eines Kommissarius ausübe.

2) Die Bestimmung im §. 7. des Reglements soll vornemlich bewirken, daß nicht der Unterricht in der ersten Klasse, wie bisher häufig der Fall war, in ein übersetzendes Abrichten der Schüler ausarte, vielmehr die letztern, wenn sie das äußerste Stadium ihres Schulkursus erreicht haben, die erforderliche Zeit haben, um bei einem stätigen Bemühen ohne Uebereilung in ihrer

wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam zu reifen, und so, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe, und mit freier Umsicht ihre akademische Laufbahn antreten. Der Umstand, daß die dortigen katholischen Gymnasien durchweg sieben Klassen von Sexta bis Prima mit einjährigen Kursen für jede Klasse haben, kann nicht hindern, jene Bestimmung im §. 7. des Reglements auch auf die von den katholischen Gymnasien zur Universität übergehenden Schüler in Anwendung zu bringen. In den übrigen Provinzen der Königl. Staaten sind nicht wenige Gymnasien, welche sieben und mehr Klassen haben, und bei welchen das Ministerium nichts desto weniger auf strenge Ausführung des mehrgedachten §. 7. halten wird. Es wird also dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht gemacht, auch in sämmtlichen katholischen Gymnasien seines Bereichs die mehrgedachte Bestimmung des Reglements pünktlich zur Ausführung bringen zu lassen.

3) Die im §. 21. enthaltene Bestimmung, daß alle Lehrer des Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend sein sollen, ist nicht, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium anzunehmen scheint, der Lehrer wegen verfügt, sondern um dem Prüfungs-Akte selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben. In Fällen, wo die mündliche Prüfung wegen einer großen Anzahl von Examinanden mehrere Tage in Anspruch nimmt, können die Schüler der untern Klassen während der Schulzeit durch schriftliche Arbeiten beschäftigt, und von Zeit zu Zeit von den einzelnen Lehrern abwechselnd inspizirt werden. Sollte dies inzwischen wegen irgend eines Grundes nicht ausführbar scheinen, so will das Ministerium gestatten, daß die oben gedachte Bestimmung in den eben angebenen Fällen dahin beschränkt werde, daß alle Lehrer, soweit nicht der Unterricht in den vier untern Klassen dadurch gestört wird, bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend sein sollen.

4) Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Bezug auf §. 28. des Reglements an die Direktoren erlassene Verfügung ist durchaus zweckmäßig. Dabei ist es inzwischen richtig, und den Absichten des Ministeriums entsprechend, daß die hinsichtlich der lateini-

schen Arbeiten im Reglement enthaltene Forderung einer billigen Erwägung und Beurtheilung der Prüfungs-Kommission auch noch Raum läßt, und nicht um einiger Flüchtigkeitsfehler willen eine sonst recht löbliche Arbeit verworfen zu werden braucht.

5) Unter Denjenigen, welche im §. 41. des Reglements als solche bezeichnet werden, die nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, werden allerdings, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium richtig dafür hält, alle diejenigen jungen Leute verstanden, welche vor Beendigung des vollständigen Gymnasial-Kursus das Gymnasium verlassen, und sich für die Universitätsstudien auf anderm Wege weiter vorgebildet haben; nicht minder diejenigen, die zwar den Kursus eines Progymnasiums beendigt, ihre weitere Studien aber bis zur Universität nicht auf einem Gymnasium fortgesetzt haben. So wünschenswerth es indessen ist, dem unzeitigen Abgange von den Gymnasien Grenzen zu setzen, so würde es doch unbillig sein, wenn man nach dem Vorschlage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums diejenigen jungen Leute, welche von einer tiefern Klasse eines Gymnasiums als Sekunda abgegangen sind, gar nicht zur Maturitätsprüfung zulassen wollte, vielmehr sind dieselben gleich denen zu behandeln, welche aus Privatunterricht zur Universität übergehen wollen. Wer dagegen von Sekunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasial-Kursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange von der Schule bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach der Einrichtung des Gymnasiums auf demselben bis zu seiner Zulassung zur Maturitätsprüfung würde haben verbleiben müssen.

6) Das Ministerium ist damit einverstanden, daß von den Prüfungs-Gebühren, welche diejenigen Examinanden entrichten, welche von Privat-Unterricht zur Universität übergehen, 1 Rthlr. abgezogen, und wie früher, dem Direktoren-Konferenzfonds überwiesen werde.

7) Das Ministerium will nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums genehmigen, daß allen Gymnasien der Provinz Westphalen die Befugniß der Ma-

turitätsprüfung, welche sie schon bisher ausgeübt haben, auch für die Zukunft zugestanden werde.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

71.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg, Stettin, Posen und Coblenz, den mathematischen Unterricht in den Gymnasien und die dabei anzuwendenden Lehrbücher betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Provinzial-Schulkollegio auf den Bericht vom 5. April d. J. den mathematischen Unterricht in den Gymnasien und die dabei anzuwendenden Lehrbücher betreffend, Folgendes:

1) Durch das Reglement vom 4. Juni d. J. für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler ist bestimmt, was von den Abiturienten in Hinsicht der Mathematik verlangt werden soll.

Diese Forderungen sind im Wesentlichen dieselben, welche in dem Edikte vom 12. Oktober 1812. gemacht worden, und obwohl dem Ministerium nicht unbekannt war, daß in mehreren Gymnasien in den Königl. Staaten der mathematische Unterricht über diese Forderungen schon seit Jahren hinausgegangen ist, so hat das Ministerium dennoch Anstand genommen, in dem neuen Reglement vom 4. Juni d. J. die Anforderungen in Hinsicht der Mathematik zu steigern, theils, weil sich mittelst des Geforderten der Hauptzweck des mathematischen Unterrichts in den Gymnasien, welcher nicht sowohl auf Mittheilung von mathematischen Sätzen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnisse unmittelbare Anwendung auf sinnliche Gegenstände finden, als vielmehr darauf zu richten ist, die Urtheilskraft der Schüler zu üben, und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Konsequenz im Denken

zu gewöhnen, ganz füglich erreichen läßt, theils, weil nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Gymnasien in den Königl. Staaten nicht klein ist, welche in Hinsicht der Leistungen ihrer zur Universität entlassenen Schüler in der Mathematik noch hinter den bisherigen Forderungen zurückgeblieben sind. Manche Gymnasien haben im Ganzen nur fünf, andere nur vier Klassen; nicht weniger verschieden ist die wissenschaftliche Qualifikation und die Lehrgeschicklichkeit der Lehrer der Mathematik an den Gymnasien. Aus diesen und ähnlichen Gründen muß das Ministerium auch Anstand nehmen, nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 5. April d. J. eine bestimmte nicht zu überschreitende Norm in Hinsicht des mathematischen Unterrichts für alle Gymnasien festzusetzen. Zunächst hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium darauf zu halten, daß in allen Gymnasien seines Bereichs in Hinsicht der Mathematik von den aus Prima zu entlassenden Schülern das wirklich geleistet werde, was im §. 28. Nr. 6. des Reglements vom 4. Juni d. J. gefordert ist. Finden sich im Bereiche des Königl. Provinzial-Schulkollegii einzelne Gymnasien, wo die Zahl der vorhandenen Klassen und die Qualifikation der Lehrer und Schüler es möglich macht, über das Geforderte hinauszugehen, ohne dadurch die Gründlichkeit und den im Obigen angedeuteten Hauptzweck des mathematischen Unterrichts in den Gymnasien zu gefährden, so wird dem Königl. Provinzial-Schulkollegio hierdurch gestattet, in solchen Gymnasien nach Befinden der Umstände auch den Umfang des mathematischen Unterrichts zu erweitern, und denselben auf diejenigen in dem Reglement vom 4. Juni d. J. nicht erwähnten Lehren auszudehnen, welche in der Anlage (a.) näher bezeichnet sind. Diese Anlage enthält die Forderungen, welche an ein Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien in Hinsicht des Umfangs des mathematischen Unterrichts im günstigsten Falle gemacht werden können.

2) Wegen der zufolge des Berichts vom 5. April d. J. bereits eingeführten, oder in Vorschlag gebrachten Lehrbücher der Mathematik, bemerkt das Ministerium, daß das Lehrbuch der Rechenkunst und Geometrie von Kries nicht als zweckmäßig bei dem Unterrichte in den Gymnasien erachtet werden kann. Es ist zum Theil wenig in einer der Fassungskraft der Anfänger angemessenen und

und klaren Darstellung abgefaßt, zum Theil zu weitläuftig, auch bleibt es, wenigstens in der Rechenkunst, und zum Theil auch in der Geometrie, besonders in der Trigonometrie und bei den Kegelschnitten, ganz bei den veralteten Ansichten stehen, und gewährt überhaupt nicht recht eindringende Einsichten von seinen Gegenständen. Gegen die in Vorschlag gebrachten Lehrbücher von Matthias, Grunert, Förstemann, Lorenz, Lacroix und Crelle, findet das Ministerium im Wesentlichen nichts zu erinnern, wünscht aber, daß unter den genannten Lehrbüchern denjenigen der Vorzug gegeben werde, welche sich nicht bloß durch ihre für den Unterricht bequeme und an dem Gewöhnlichen und Hergebrachten festhaltende Form den Lehrern empfehlen, sondern sich vielmehr dadurch auszeichnen, daß sie entschieden den neuern und vervollkommneten Ansichten ihrer Gegenstände folgen, und die Wahrheiten der Mathematik ihnen selbst angemessen darzustellen bemüht sind.

Berlin, den 13. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu Königsberg.

Abschrift hiervon den Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Stettin, Posen und Coblenz zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter Bezugnahme auf die Berichte vom 2. und 16. April und 17. März d. J.

Berlin, den 13. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Das Lehrbuch der reinen Mathematik
soll enthalten:

1) Aus der Rechenkunst (Arithmetik und Algebra). Die Theorie der Rechnung mit Zahlen, soweit sie in dem Rechenbuche sich findet, aber allgemeiner und eingreifender. Die Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division von Buchstaben-Ausdrücken, wozu die Theorie des Positiven und Negativen gehört. Die Lehre

von den incommensurablen Zahlen-Größen. Die Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, in einem angemessenen Umfange, und die Theorie der Kettenbrüche, nebst ihrer Bedeutung als Näherungs-Ausdrücke, mit Buchstaben weiter auseinander gesetzt. Bestimmte Gleichungen ersten Grades zwischen einer und mehreren unbekannten, also auf Elimination zwischen Ausdrücken ersten Grades. Die Elemente der Kombinations-Lehre. Theorie der Potenzen und den binomischen Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Differenzen-Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen. Erste Begriffe von Näherungen und von unbestimmten Koeffizienten. Allgemeine Theorie der Potenzen und Logarithmen, und Gebrauch derselben beim Rechnen, mit Rücksicht auf die sogenannten Proportionaltheile. Uebung des Gebrauchs der Logarithmen. Theorie des binomischen Lehrsatzes mit beliebigen Exponenten. Die Reihen für Exponentialgrößen und Logarithmen und das allgemeine Wurzelausziehen. Auflösung der unbestimmten Gleichungen vom ersten Grade und der bestimmten Gleichungen vom zweiten Grade. Differenzen-Reihen von beliebigen Graden. Die Theorie des Imaginairen und die Entwickelung der Reihen für imaginaire Exponential- oder Kreis-Größen. Allgemeine Theorie der Gleichungen mit Einer unbekannten. Auflösung der Gleichungen vom dritten und vierten Grade. Auflösung der Gleichungen durch Näherung. Begriff von Auflösung der Gleichungen mit mehreren unbekannten und von einigen Reihen, z. B. von Summen-Potenzen und rücklaufenden Reihen, desgleichen vom Einhalten.

2) Aus der Raumlehre. (Geometrie und Trigonometrie). Die Lehre von den graden Linien, Winkeln und Parallelen. Von der Gleichheit der Dreiecke insbesondere, und der Vielecke im Allgemeinen. Von der Centrizität der Figuren und den regelmäßigen Vielecken. Vergleichung der Größe der Figuren ohne und mit Hülfe des Begriffs der Zahl. Von der Aehnlichkeit der Dreiecke insbesondere und der Vielecke im Allgemeinen. Von den Transversalen. Von größeren oder kleineren Figuren im gleichen Umfange. Von dem Mittelpunkte der Entfernungen. Vom Kreise und Gleichheit von Kreisen und von den graden Linien, die den Kreis schneiden und berühren. Von der Größe der Kreislinien und Kreisflächen. Konstruktion durch gerade Linien und den Kreis nach Art der Alten. Konstruktionen durch den Kreis allein. Von den geraden Linien und Ebenen im Raume, und von der Gleichheit, Größe und Centrizität der Raum-Dreiecke (körperlichen Ecken) und Raum-Vielecke. Von der Gleichheit, Größe und Aehnlichkeit der Pyramiden, Prismen und beliebigen Polyedern. Von den symmetrischen und regelmäßigen Polyedern. Von Cylinder, Kegel und Kugel. Die Elemente der beschreibenden Geometrie (géometrie

déscriptive). Von den goniometrischen Linien. Gleichungen zwischen denselben, für einfache und zusammengesetzte Winkel. Ausdrücke der goniometrischen Linien durch die Bogen. Der Cotesische und Moivresche Satz. Anwendung der Goniometrie auf Dreiecke, oder Trigonometrie, und auf Vielecke, oder Polygonometrie; desgleichen auf Raum-Dreiecke und Raum-Vielecke, oder sphärische Trigonometrie und Polygonometrie. Aus der sogenannten analytischen Geometrie: die Theorie der gewöhnlichen Coordinaten-Systeme und die Anwendung derselben auf gerade Linien in der Ebene und im Raume, auf den Kreis, die Kugel und die Linien und Flächen zweiter Ordnung.

3) Aus der Bewegungslehre. (Statik und Mechanik). Die allgemeinen Begriffe von Kräften und ihren Wirkungen. Vom Hebel und vom Parallelogramm der Kräfte. Von den Momenten. Die Elemente der Lehre vom Schwerpunkte, desgleichen von der Reibung. Von der gleichförmigen und gleichförmig-beschleunigten Bewegung. Von der allgemeinen Schwere. Bewegung auf einer schiefen Ebene. Von den beschleunigenden und bewegenden Kräften. Das Prinzip der virtuellen Geschwindigkeiten in Beziehung auf die abgehandelten Fälle. Von der Trägheit. Vom Schwunge und dem Stoße.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, in eben derselben Angelegeheit.

Das Ministerium kann sich mit dem, in dem Berichte vom 20. v. M. gemachten Antrage, den bisher in der Prima des Joachimsthalschen Gymnasiums für die Mathematik festgesetzten Kursus auch ferner beizubehalten, und somit auch noch die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten in den Kreis des Unterrichts zu ziehen, nicht einverstanden erklären. Zwar entgeht es dem Ministerium nicht, daß zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Gesetze in dem astronomischen Theile der mathematischen Geographie eine genauere Kenntniß der Lehre von den Kegelschnitten erforderlich ist. Da indessen im Gymnasial-Unterrichte eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Gesetze, wobei diese Lehre ihre Anwen-

dung findet, nicht möglich sein wird, so scheint es räthlicher, in dem betreffenden Unterrichte die nöthigen Vorstellungen von den Eigenschaften der Kegelschnitte lehrensweise ergänzen zu lassen, als den mathematischen Unterricht über das in dem Reglement vom 4. Juni d. J. gesteckte Ziel hinaus zu erweitern. Das Ministerium hat in dem oben gedachten Reglement die Kenntniß der sphärischen Trigonometrie und der Lehre von den Kegelschnitten absichtlich von den Abiturienten nicht verlangt, weil bei der bisherigen Einrichtung, welche nicht nur in dem Joachimsthalschen Gymnasium, sondern auch in vielen andern Gymnasien die Ausdehnung des mathematischen Unterrichts auch auf die sphärische Trigonometrie und die Kegelschnitte gestattete, unter den Abiturienten immer nur sehr wenige waren, welche auch nur die in dem Reglement vom 4. Juni d. J. in Hinsicht der Mathematik gestellten Anforderungen wirklich erfüllen konnten. Durch die Beschränkung des mathematischen Unterrichts beabsichtigte das Ministerium, diesem öffentlich und von mehreren Seiten gerügten Uebelstande abzuhelfen, indem es auf dem enger begrenzten mathematischen Gebiete nunmehr möglich sein wird, die Uebungen und Anwendungen zu vervielfältigen, durch die vielseitigste Betrachtung derselben Lehren den Schülern zu einer größeren Sicherheit in der Mathematik und zu einem desto intensiveren Wissen zu verhelfen, und nicht nur für einzelne, sondern wo möglich für alle, den mathematischen Unterricht wahrhaft fruchtbar und bildend zu machen. Indem das Ministerium also die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten von dem regelmäßigen mathematischen Unterrichte in den Gymnasien hierdurch ausschließt, will dasselbe zugleich gestatten, daß in außerordentlichen Fällen, wo Schüler von ausgezeichneten Anlagen zur Mathematik sich in der Prima eines Gymnasii befinden, und bei den Gymnasien, wo es die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel erlauben, vorübergehend für die Mathematik eine classis selecta errichtet, und dieselbe aus denjenigen Schülern gebildet werde, welche sich das in dem Reglement vom 4. Juni d. J. in Betreff der Mathematik gesteckte Pensum wirklich zu einem geistigen Eigenthume gemacht haben und Neigung zeigen, auch schon auf der Schule über dieses Pensum hinauszugehen.

Was endlich die äußere Vertheilung des mathematischen Kursus in Prima betrifft, so ist entweder ein einjähriger Kursus einzuführen, und dadurch den Schülern, welche reglementsmäßig ein Biennium in Prima aushalten müssen,

Gelegenheit zu geben, das für Prima gestellte mathematische Pensum zweimal durchzunehmen, oder es ist das ganze für Ober-Sekunda und Prima gestellte mathematische Pensum auf drei Jahre zu vertheilen. In der Voraussetzung, daß kein Schüler nach Prima versetzt werde, der nicht zu einer völligen Sicherheit in dem für die Ober-Sekunda gestellten, mathematischen Pensum gelangt ist, wird es bei der beschränkten Ausdehnung des mathematischen Unterrichts vielleicht möglich sein, für die Mathematik mit drei wöchentlichen Lehrstunden in Prima auszureichen, und in diesem Falle erscheint es wünschenswerth die erübrigte Lehrstunde dem lateinischen Unterrichte und namentlich den Uebungen im lateinischen Style zuzulegen, da hierin noch immer bei sehr vielen Abiturienten die nöthige Korrektheit und Gewandtheit vermißt wird.

Das Ministerium überläßt dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, der obigen Eröffnung gemäß, bei den Gymnasien seines Bereichs diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nach den obwaltenden Umständen als die zweckmäßigsten erscheinen.

Berlin, den 14. Dezember 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
hieselbst.

Abschrift hiervon zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 14. Dezember 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

73.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die geschichtlichen Hülfsmittel in den Gymnasien betreffend.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken,

daß bis jetzt in vielen diesseitigen Gymnasien dem Unterrichte in der Geschichte gar keine gedruckten Hülfsmittel zum Grunde gelegt, vielmehr die Schüler, selbst schon der untern Klassen, genöthigt werden, entweder das vom Lehrer der Geschichte Diktirte mechanisch in der Klasse nachzuschreiben, oder nach dem freien mündlichen Vortrage des Lehrers, ohne daß ihnen irgend ein Schul- oder Handbuch der Geschichte, welchem der Lehrer in seinem Vortrage folgt, zur Anschaffung empfohlen worden, ausführliche Hefte über die Geschichte zu Hause auszuarbeiten. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß dieses Verfahren unzweckmäßig und nicht geeignet ist, den beabsichtigten Erfolg des geschichtlichen Unterrichts in den Gymnasien zu sichern, und denselben für die Schüler wahrhaft fruchtbringend zu machen. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Von Ostern d. J. ab ist in jeder Klasse sämmtlicher Gymnasien dem Unterrichte in der Geschichte ein Handbuch zum Grunde zu legen, welches die Schüler in den Stand setzt, dem Vortrage des Lehrers nicht nur leichter folgen, sondern auch denselben gehörig wiederholen zu können.

2) Den betreffenden Lehrern bleibt überlassen, dasjenige bereits vorhandene Handbuch der Geschichte, welches ihnen dem Zwecke am meisten zu entsprechen scheint, in Vorschlag zu bringen, und das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird ermächtigt, die von den Lehrern getroffene Wahl nach sorgfältiger Prüfung der in Vorschlag gebrachten Handbücher ohne vorherigen Bericht an das Ministerium in diesem Falle ausnahmsweise zu genehmigen, oder nach Befinden der Umstände zu verwerfen. Im letzteren Falle bleibt dem Königl. Provinzial-Schulkollegio überlassen, selbst das Handbuch vorzuschreiben, welches für den bevorstehenden Kursus dem historischen Unterrichte in den verschiedenen Klassen der Gymnasien zum Grunde gelegt werden soll.

3) Wenn Handbücher der Geschichte in Vorschlag gebracht, und von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio genehmigt worden, welche nicht zugleich eine chronologisch-tabellarische Uebersicht für die Gedächtnißübungen enthalten: so soll neben dem Handbuche noch eine solche Uebersicht den Schülern zur Anschaffung empfohlen werden.

4) Wenn nach dem Urtheile des Königl. Provinzial-Schul-

kollegii und der betreffenden Lehrer kein Handbuch der Geschichte bis jetzt vorhanden ist, welches für den geschichtlichen Unterricht zugleich für alle Klassen eines Gymnasiums zum Grunde gelegt werden könnte: so ist doch bei der Wahl der Handbücher darauf zu sehen, daß für jede der drei Bildungsstufen nur Ein Handbuch bestimmt, und folglich für die sechs Klassen der Gymnasien in keinem Falle mehr als drei verschiedene Handbücher der Geschichte vorgeschrieben werden.

5) Damit der Vortrag des Lehrers der Geschichte die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln könne, ist das Diktiren von Seiten des Lehrers gar nicht, und das Nachschreiben von Seiten des Schülers nur ausnahmsweise in den obern und mittlern, niemals in den untern Klassen zu gestatten.

6) Das Verzeichniß der von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio für die Gymnasien seines Bezirks genehmigten Handbücher der Geschichte ist mittelst ausführlichen Berichts binnen 2 Monaten hierher einzureichen.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, den obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8. März 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

74.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, die nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ihnen auf die Anfrage vom 28. v. M. hierdurch, daß die Bestimmungen im §. 42. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. *), nur auf diejenigen Schulamts-Kandidaten anzuwenden sind, wel-

*) Jahrg. 1834. 2tes Heft, S. 398.

che seit der Promulgation des gedachten Reglements ihr Universitäts-Studium begonnen haben. Doch ist in dem Zeugnisse der Schulamts-Kandidaten der Philologie, welche weder auf der Schule, noch nachher bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission das Examen im Hebräischen bestanden haben, dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Nach der bisherigen Erfahrung sind nur wenige Kandidaten der Philologie im Stande, den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien zu übernehmen, und es entstehen dadurch in Hinsicht der tüchtigen Besetzung der für das Hebräische bestimmten Lektionen große Verlegenheiten, welchen durch die Bestimmung im §. 42. des obengedachten Reglements allmählig abzuhelfen beabsichtigt wird.

Berlin, den 5. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
den Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu Königsberg, in Pr.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 5. September 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

75.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Gestattung gymnastischer Leibesübungen bei den Gymnasien betreffend.

Das Ministerium findet gegen die, von dem Magistrate daselbst unterm 25. April d. J. in der, mittelst Berichts vom 6. v. M. hier eingereichten, und anbei wieder zurückgehenden Eingabe, in Antrag gebrachte Einführung der gymnastischen Leibesübungen bei dem dortigen Gymnasium nichts

zu erinnern, wenn darauf gesehen wird, daß die Uebungen sich auf die einfachsten, zur Ausbildung des Körpers wesentlich nöthigen beschränken, durch zweckmäßige Aufsicht strenge in den Grenzen bloßer Gymnastik gehalten, und dabei alles unnütze Aufsehen — namentlich öffentliche Aufzüge, — alle früher bei dergleichen Uebungen bemerkten Auswüchse, insbesondere politische Richtungen, deshalb auch auf's Bestimmteste alle an diese Ungeeignetheiten erinnernde Ausdrücke: „Turner, Turnplatz ꝛc.," vermieden werden. Es ist zu diesem Behuf als Grundsatz festzuhalten, daß Lehrer der Anstalt die spezielle Leitung und Aufsicht der gymnastischen Uebungen führen, zur Oberaufsicht der Direktor des Gymnasiums verpflichtet und zur Theilnahme an derselben der Bürgermeister, oder ein anderer, für die Sache sich interessirender, angesehener Beamte hinzugezogen werde. Insbesondere ist dem Direktor des Gymnasiums eine fortgesetzte sorgfältige Aufmerksamkeit auf diese Uebungen zur Pflicht zu machen, und übrigens festzusetzen, daß weder dem Lehrer, welcher die gymnastischen Uebungen leitet, mit seinen Zöglingen Züge in die Umgegend zu machen, noch auswärtigen Turnlehrern der Zutritt zu dem Uebungsplatze gestattet sei.

Die Königl. Regierung hat hiernach das zur Anordnung gymnastischer Leibesübungen an dem dortigen Gymnasium weiter Erforderliche einzuleiten, die Abfassung eines besonderen Reglements für dieselben zu veranlassen, und dies demnächst zur Genehmigung anhero einzureichen.

Berlin, den 9. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

VII.

Kommunalwesen.

76.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, betreffend das Verfahren bei den unter Magistratspersonen bestehenden Verwandtschafts-Verhältnissen.

Auf die im Bericht vom 3. d. M. enthaltene, durch die

Wahl des Kammergerichts-Referendarius N. zum unbesoldeten Stadtrath bei dem dortigen Magistrat veranlaßte Anfrage der Königl. Regierung wegen des Ministerial-Reskripts vom 29. März 1813. (Anl. a.) erwiedere ich, daß der erste Theil jenes Reskripts, welcher von den während der Anstellung eines Magistratsmitgliedes entstehenden Verschwägerungen handelt, in die Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (Gesetz-Samml. S. 188) *) aufgenommen worden ist. Was den unbestimmt gefaßten zweiten Theil anlangt, so kann demselben, da das Ministerium kein Recht hat, von bestimmten Gesetzen zu dispensiren, nur der Sinn beigelegt werden, daß, wenn die Regierungen Veranlassung finden, eine dergleichen Dispensation wegen besonderen Vertrauens der Stadtverordneten und sonstiger Umstände in Antrag zu bringen, ihnen dies unbenommen ist. Die Dispensation wird aber immer bei Seiner Majestät dem Könige, nachgesucht werden müssen. Daß die Vorschrift an sich nicht für abgeschafft erachtet wird, beweist theils die gedachte Zusammenstellung, theils die revidirte Städteordnung §. 86. **), in welcher jedoch den Regierungen ein Dispensations-Recht beigelegt worden ist, welches sie nach der Städteordnung vom 19. November 1808. nicht besitzen. Sollte daher in dem im vorliegenden Bericht angezeigten Falle, Veranlassung zur Dispensation vorhanden sein, so hat die Königl. Regierung darüber besonderen motivirten Bericht zu erstatten.

Berlin, den 20. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) l. c. Zum §. 150. der Städteordnung vom 19. November 1808. „Eine während der Dienstzeit entstehende Verschwägerung zwischen „Magistratspersonen hat nicht die Folge, daß eine von beiden ihr „Amt niederlegen müßte."

**) §. 86. l. c. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren.

---

a.

Die im §. 150. der Städteordnung vom 19. November 1808. enthaltene Vorschrift *) kann nicht soweit ausgedehnt werden, daß,

*) §. 150. l. c. Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade, oder näher verwandt oder verschwägert sein.

wenn ein dergleichen Verwandtschafts-Verhältniß, wovon in jenem §. die Rede ist, zwischen zwei bereits im Amte befindlichen Magistratspersonen erst entsteht, einer derselben seine Stelle niederzulegen verbunden sei, und hiernach, wenn z. B. der Bürgermeister die Tochter des Kämmerers heirathet, einer von beiden ausscheiden müsse. Jene Vorschrift läßt sich überhaupt nicht als ein Prohibitiv-Gesetz betrachten, welches keine Ausnahme leidet, sobald die Stadt-Kommune, des Verwandtschafts-Verhältnisses der betreffenden Magistratsmitglieder ungeachtet, das Vertrauen zu ihnen hat, daß sie ihre Funktionen mit Redlichkeit und Integrität verwalten werden.

Berlin, den 29. März 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Kurmärksche Regierung
in Potsdam.

77.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, betreffend das Verfahren wegen ungültiger Stimmen bei stattgehabten Wahlen von Magistratualen.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend eine Beschwerde der Stadtverordneten zu N., über die von der Königl. Regierung für ungültig erklärte Kämmerer-Wahl zur gefälligen ressortmäßigen Entscheidung.

Um bei etwaniger weiterer Reklamation einer Verschiedenheit zwischen unsern Ansichten vorzubeugen, bemerke ich ergebenst, daß ich die Ansichten der Regierung nicht völlig theilen kann.

Die von einer Stadtverordneten-Versammlung vorgenommenen Handlungen können um deswegen, weil ein nicht gesetzlich qualifizirtes Mitglied unter derselben sich befunden hat, nicht für ungültig betrachtet, vielmehr muß ein solches Mitglied als ein nicht gegenwärtiges angesehen werden.

Wollte man den entgegengesetzten Grundsatz beobachten, so könnte es dahin kommen, daß in N. alle seit Eintritt und unter Mitwirkung des Stadtverordneten N. gefaßten Beschlüsse für ungültig erklärt werden müßten, wo-

durch, wie sich von selbst ergiebt, die größten Verwirrungen entstehen könnten.

Auch der spezielle Fall scheint keine Veranlassung darzubieten, die Wahl wegen der von dem Stadtverordneten N. ungültiger Weise abgegebenen Stimme für ungültig zu erklären. Möge derselbe in der Majorität oder in der Minorität sich befunden haben, und in dem einen oder andern Falle die Stimme desselben, wie die eines Abwesenden wegfallen: so ist doch der Kandidat immer per majora erwählt. Auch die Rücksicht, daß derjenige, der anstatt des rc. N. hätte eintreten sollen, möglicherweise dem Kandidaten der Minorität seine Stimme hätte geben können, kann nichts releviren, da dieselbe in allen Fällen der Abwesenheit einzelner Mitglieder, für welche die Stellvertreter hätten einberufen werden sollen, eintritt.

Ein Grund, die Wahl zu annulliren, würde nur dann vorhanden sein, wenn beide Kandidaten gleiche Stimmen für sich gehabt hätten, und nicht zu ermitteln gewesen wäre, wem der N. seine ungültige Stimme gegeben hätte.

Berlin, den 21. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

78.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, die Entlassung städtischer Bürgermeister und Magistratualen vor Ablauf der Dienstzeit betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 6. d. M., die städtischen Verhältnisse von N. betreffend, daß es mir nach §. 108. 109. und 110. der Städteordnung vom 19. November 1808. unbedenklich scheint, wenn wirklich das öffentliche Beste der Stadt die Entlassung eines Bürgermeisters oder eines andern Magistratualen vor Ablauf der Dienstzeit als nothwendig erscheinen läßt, ein zwischen diesen und den Stadtverordneten deshalb getroffenes Abkommen zu genehmigen. Die Bestätigung eines solchen von Seiten der Regierung ist aber allerdings nothwendig, weil diese die Entlassung zu ertheilen, auch als vorgesetzte Disziplinar-

Behörde darüber zu entscheiden hat, ob die Entlassung wirklich wegen des öffentlichen Bestens für nothwendig zu erachten sei? Von Seiten des Ministerii würde, wenn sonst kein Zweifel eintritt, nur dann, wenn sich's um die Entlassung eines Oberbürgermeisters in solcher Art handelt, eine Theilnahme erforderlich sein, da dasselbe in solchen Fällen die Entscheidung Seiner Majestät des Königs einholen muß.

Ew. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach die erforderliche Anweisung zu erlassen.

Berlin, den 24. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

79.

Reskript des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöln, wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der Eingesessenen bei Besetzung der Bürgermeisterei-Stellen.

Im abschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung, in Bezug auf ihren Bericht vom 20. v. M., der Bescheid, welcher den Gemeineräthen N. N. zu N. auf deren Beschwerde über die Ernennung des rc. N. zum Bürgermeister daselbst heute ertheilt worden ist, zur Nachricht mit dem Bemerken mitgetheilt, daß zwar, in Berücksichtigung der Uneinigkeiten und Parteiungen, welche in N. stattfinden, anerkannt wird, daß im vorliegenden Falle die Ernennung eines diesen Parteiungen fremden Auswärtigen zum Bürgermeister Manches für sich gehabt hat, und daß aus diesem Grunde die Abweisung der Beschwerdeführer erfolgt ist. Inzwischen kann der Königl Regierung wiederholentlich nicht dringend genug empfohlen werden, bei Besetzung derartiger Stellen doch immer vorzugsweise auf Eingesessene der Bürgermeistereien, und nicht allein auf eine größere Gewandtheit in Geschäften, und namentlich im Schriftlichen, zu sehen, und dadurch den wiederholt vorgekommenen Reklamationen der Eingesessenen gegen die Ernennung Fremder vorzubeugen.

Berlin, den 8. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

80.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Bestätigung der Magistratsmitglieder in den Mediat-Städten betreffend.

Der Königl. Regierung übersende ich anliegend eine Beschwerde des Grundherrn der Mediat-Stadt N., die Bestätigung der dortigen Magistratsmitglieder betreffend, und bemerke, daß, die Richtigkeit der Darstellung und der beigebrachten Abschriften vorausgesetzt, Ihre Verfügung vom 20. Februar d. J. nicht haltbar ist.

Der ganze zehnte Titel der revidirten Städteordnung enthält in Beziehung auf die Mediat-Städte besondere Bestimmungen und Modifikationen der in Beziehung auf sämmtliche übrige Städte durch die ersten neun Titel ertheilten allgemeinen Vorschriften. Eine solche Modifikation des §. 93. ist wegen der Bestätigung der Magistratspersonen im §. 136. a. *) enthalten, und dadurch diese Bestätigung den Mediatherren mit derselben Befugniß überlassen, wie sie in allen übrigen Städten der Königl. Regierung zusteht. Daß die letztere eine Bestätigung dieser Bestätigung zu ertheilen hätte, ist nicht vorgeschrieben, und also muß die nach §. 136. a. ertheilte Bestätigung für eine definitive gehalten werden. Die Königl. Regierungen stehen in dieser Beziehung zu den Mediatherren in demselben Verhältnisse, wie das Ministerium zu den Regierungen steht. Sie können nach §. 139. a. und b. sich die Ueberzeugung verschaffen, daß auch bei der Bestätigung der Magistratspersonen das Gesetz beobachtet worden, und müssen für dessen Vollziehung sorgen. Es wird daher kein Mediatherr sich weigern können, Ihr die Verhandlungen über Wahl und Bestätigung der gedachten Beamten vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß legal verfahren worden sei; die Regierung ist auch berechtigt, eine schon bestätigte Wahl, wenn bei solchen die gesetzlichen Vorschriften, sei es in Beziehung auf die Wahlform, oder die Person des Gewählten oder die Dienstzeit oder sonst, nicht beobachtet worden sind, für ungültig zu erklären, und eine neue anzuordnen, wie das Ministerium dazu in Hin-

*) §. 136. a. (l. c.) Die Besitzer der mittelbaren Städte sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeine in folgenden Fällen Einwirkung haben:
   a. Sie bestätigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder.

sicht der bereits von der Königl. Regierung bestätigten Wahlen befugt ist. Die Ertheilung einer vorgängigen Erlaubniß zur Bestätigung, oder die nachträgliche Bestätigung der Bestätigung selbst kann aber die Königl. Regierung von den Mediatherren so wenig verlangen, als das Ministerium solche von den Regierungen verlangt. In den Amtsblättern ist daher künftig auch, der Sache und dem Gesetze gemäß, anzuzeigen, daß die Bestätigung von dem Mediatherrn ertheilt worden sei.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen möge die Königl. Regierung künftig dieses Verhältniß behandeln; und da hierdurch das gesetzliche Recht des Mediatherrn gesichert ist, so wird es auf eine förmliche Zurücknahme der wegen Bestätigung des letzten Magistratsmitgliedes im Amtsblatte erlassenen irrigen, jedoch auch vom Publikum wahrscheinlich bereits vergessenen Bekanntmachung nicht weiter ankommen.

Berlin, den 22. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., in eben derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M., die Beschwerde des Grundherrn der Mediat-Stadt N., hinsichtlich der Bestätigung der dasigen Magistratsmitglieder betreffend, bemerklich gemacht, daß nach der von Ihr aufgestellten Ansicht das durch §. 136. a. der revidirten Städteordnung den Besitzern der Mediat-Städte verliehene Bestätigungsrecht illusorisch werden würde.

In diesem Rechte liegt unstreitig zugleich das Recht, sich vor der Bestätigung zu überzeugen, ob der Kandidat zu der Stelle, welche ihm übertragen werden soll, qualifizirt sei, daher es auch das Prüfungsrecht in sich begreift, wie solches der Königl. Regierung zustehen würde, wenn es Ihr auch durch §. 93. der revidirten Städteordnung nicht ausdrücklich beigelegt worden wäre. Denn wenn gleich in der Städteordnung vom 19. November 1808. §. 149. die vorgängige Prüfung nur bei den auf zwölf Jahre anzustellenden Magistratsmitgliedern ausdrücklich nachgelassen ist, so hat doch das Ministerium immer dafür angenommen, daß auch die nur auf sechs Jahre anzustellenden geprüft werden

könnten, und Seine Majestät der König haben diese Ansicht durch die Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 149. bestätigt, daher denn die Aufnahme der diesfälligen Bestimmung in das Gesetz nicht um deswegen, weil sie im strengen Sinne nothwendig, sondern nur, um ungegründeten Widersprüchen vorzubeugen, erfolgt ist.

Im Voraus zu präsumiren, daß Jemand, dem durch das Gesetz ein Recht verliehen worden, zu der gehörigen Ausübung desselben nicht die Fähigkeit besitze, und daß er deshalb in der Ausübung des Rechts im administrativen Wege beschränkt werden müsse, ist gleichfalls unzulässig. Da es nun auch der Königl. Regierung frei steht, die Mediatherren zur Anzeige jeder von ihnen beschlossenen Bestätigung gleichzeitig, indem sie dieselbe ertheilen, zu verpflichten, es Ihr folglich an Mitteln nicht fehlt, Sich von den Anstellungen der Magistratspersonen in den Mediat-Städten die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, und bei etwanigen Gesetzwidrigkeiten auf die in der Verfügung vom 22. v. M. ausgesprochene Art, Remedur zu treffen, so hat es bei der gedachten Verfügung sein Bewenden.

Wenn übrigens die Königl. Regierung Sich vor allen Eingriffen in die Rechte der Mediatherren sorgfältig hütet, und das Verhältniß zu denselben mit Wohlwollen und Umsicht behandelt, dadurch das Vertrauen derselben erwirbt; so wird auch ohnehin wahrscheinlich kein Standesherr sich weigern, Ihr selbst vor der Bestätigung die Wahlverhandlungen einzureichen, um Sich zu überzeugen, daß nicht nachher von Ihr Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit der Anstellung gemacht werden. Da aber eine solche vorgängige Anzeige im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, so kann sie nicht anbefohlen werden.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

82.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Aufbringung der den Magistråten auferlegten Ordnungsstrafen betreffend.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich der Inhalt der von

der

der Königl. Regierung unterm 16. März 1833. über die Einziehung von Ordnungsstrafen, welche Sie den Magisträten auferlegt, erlassenen Cirkular-Verfügung zur diesseitigen Kenntniß gekommen, und die darin gegebene Bestimmung, daß unter allen Umständen der Magistrats-Dirigent, — vorbehaltlich des Civil-Regresses an die Schuldigen — verpflichtet sein solle, die Strafe aus eigenen Mitteln zu entrichten, unhaltbar befunden worden. Die Entrichtung muß vielmehr principaliter von dem oder den Schuldigen, (in der Regel also dem Dezernenten), von dem Dirigenten aber, in sofern er nicht selbst Dezernent oder hauptsächlich schuldig war, nur in sofern gefordert werden, als er sich eines Versäumnisses bei Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Erstern schuldig gemacht hat.

Es kann nun füglich die Strafe im Allgemeinen von der Regierung erkannt, und in der Regel die Einigung, wer dieselbe zu entrichten habe, zunächst dem Magistrate selbst überlassen werden. Treten hiebei aber Bedenken ein, sei es nun durch Weigerung der für schuldig erkannten, oder aber durch die Unmöglichkeit, diese mit Bestimmtheit zu ermitteln, (wie sie in einzelnen Fällen wohl vorkommen kann); so muß der Dirigent die obwaltenden Zweifel zur Kenntniß der Königl. Regierung bringen, welche dann nach Beschaffenheit der Umstände den oder die Schuldigen zu bezeichnen, und die Einziehung der Strafe von denselben im Disziplinar-Wege zu verfügen, oder aber eventuell die Strafe niederzuschlagen hat.

Hiernach ist die Cirkular-Verfügung vom 16. März 1833. abzuändern, zugleich auch zu beachten, daß dieser Grundsatz sogleich bei Einziehung der in der Verfügung vom 23. Juli a. pr. verhängten Ordnungsstrafe zur Anwendung zu bringen ist, weshalb denn auch eine Vertheilung derselben auf die einzelnen Punkte, hinsichtlich deren der Magistrat für straffällig erkannt ist, — falls Letzterer sich nicht selbst über die Aufbringung einigt, — nicht zu versagen sein wird.

Berlin, den 9. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

83.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Wirksamkeit der Stadtverordneten betreffend.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Vorstellung vom 24. v. M., worin Dieselben, aus Veranlassung der beabsichtigten Aufhebung der bisherigen dortigen städtischen Brau-Einrichtung, über den §. 116.*) der revidirten Städteordnung näher belehrt zu werden wünschen, zum Bescheide eröffnet, daß die Städteordnung der Wirksamkeit der Stadtverordneten nur die Kommunal-Angelegenheiten, d. h. diejenigen, welche die Kommune, als solche, folglich die Gesammtheit der Einwohner, angehen, überweist. Nur von Einrichtungen, welche die Kommune betreffen, handelt daher der §. 116. Nun ist aber die Brauerei nicht ein Recht der Kommune, sondern der Besitzer brauberechtigter Häuser.

Die Stadtverordneten haben daher gesetzlich auf die Angelegenheiten dieser letzteren eben so wenig Einfluß, als auf die besonderen Angelegenheiten anderer Gewerbtreibenden oder irgend einer Handwerks-Innung.

Muß aus sanitäts- oder gewerbepolizeilichen Gründen eine Aenderung in der Brauordnung mit oder gegen den Willen der Interessenten getroffen werden, so gehört diese zur Kompetenz der Polizeibehörde, also des Magistrats. Den Stadtverordneten steht aber darauf eine Einwirkung so wenig zu, als bei anderen polizeilichen Geschäften. Hieraus werden Supplikanten Selbst entnehmen, daß der Bescheid der Königl. Regierung zu Merseburg vom 17. Februar d. J. vollkommen begründet ist.

Berlin, den 22. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) §. 116. Der revidirten Städte-Ordnung: — Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen ꝛc.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Schlesien, die Beilegung des Ehrentitels: „Stadtältester" betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den Bericht vom 24. v. M.,

wonach der Magistrat zu N. einem nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Rathmanne den Titel eines Stadtältesten beizulegen beabsichtigt, diesem aber von den Stadtverordneten widersprochen wird,

daß, da das Recht, den Titel als Stadtältester zu führen, durch §. 156. der Städteordnung nicht von einer ununterbrochenen Amtsverwaltung von neun Jahren, sondern nur überhaupt von einer neunjährigen tadellosen Dienstführung abhängig gemacht worden ist, der Zweifel der Stadtverordneten zu N. sich von selbst erledigt. Uebrigens handelt es sich bei der Beilegung des Titels nur von der Ausführung des Gesetzes, indem lediglich ein gesetzlich erworbenes Recht anzuerkennen ist. Es kommt daher auf die Zustimmung der Stadtverordneten keinesweges an; vielmehr bleibt denselben, wenn etwa ein Magistrat einem Unberechtigten diesen Titel beilegen sollte, wie in allen andern Angelegenheiten, nur der Weg der Beschwerde überlassen.

Berlin, den 4. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

85.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewitz, Excellenz, die Verhältnisse der städtischen Schützen-Gesellschaften betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 16. d. M., die Schützen-Gesellschaft zu N. betreffend, ergebenst, daß ich allerdings, Ihrer Ansicht gemäß, den Magistrat ohne besonderes Privilegium nicht für befugt oder

verpflichtet halten kann, die spezielle Aufsicht über die Gesellschaft zu führen, und die nach dem Gesellschafts-Vertrage vorfallenden Konventional-Strafen einzutreiben. Die Aufsicht des Magistrats wird nur die allgemeine polizeiliche sein können, die Eintreibung der Konventional-Strafen aber dem Gerichte überlassen bleiben müssen.

Ein Privilegium zu obigem Zwecke nachzusuchen, ist aber keine Veranlassung vorhanden, da ich es nicht für angemessen erachten kann, dem Magistrate fremdartige Verbindlichkeiten aufzubürden, und ihn, als Behörde, deshalb Vertretungs-Ansprüchen auszusetzen.

Bleibt aber die Gesellschaft eine Privat-Gesellschaft, dann ist eine förmliche Bestätigung der Statuten auch nicht erforderlich, und die Einsicht des Gesellschafs-Vertrages nur um deshalb nothwendig, um gesetz- und polizeiwidrige Bestimmungen daraus zu entfernen. Eine solche würde es z. B. sein, wenn es die Absicht wäre, durch die §. 3. festgesetzte Strafe für Schießen an verbotenen Orten die Polizeistrafe zu absorbiren, wie denn auch solchenfalls die §. 28. beabsichtigte Einziehung der Strafe zum Schützenfonds nicht würde stattfinden können, indem vielmehr diese Strafen, gleich anderen Polizeistrafen, zu den dazu bestimmten Fonds würden fließen müssen.

Was den §. 26. bestimmten Budenzins anlangt, so kommt es darauf an, ob das Grundstück, auf welchem die Buden aufgestellt werden, gesellschaftliches Privat-Eigenthum sei. Ist dies der Fall, so kann die Gesellschaft nicht gehindert werden, von denjenigen, welchen sie ihr Eigenthum auf gewisse Tage zur Benutzung überläßt, eine beliebige Miethe zu fordern, wie denn jeder Privatmann die Bedingungen, unter welchen er die Aufstellung einer Bude in seinem Garten gestatten wollte, nach Belieben würde festsetzen können. Ist dagegen der Platz öffentliches Eigenthum, so wird der Gesellschaft kein Recht zustehen, einen solchen Zins zu fordern.

Wenn nun alle polizeiliche und sonst das öffentliche Beste berührende Bedenken gegen den Gesellschafts-Vertrag beseitigt sind, so bedarf die Gesellschaft bloß in soweit der Korporationsrechte, als sie erforderlich sind, um Vermögen, insbesondere Grundeigenthum zu besitzen. Dergleichen Rechte sind von jeher in ähnlichen Fällen vom Minister des Innern und der Polizei verliehen, und von den Gerichtsbehörden anerkannt worden, ohne daß dazu erst Allerhöchste Genehmigung eingeholt worden wäre. Ich bin auch im vor-

liegenden Falle zu deren Ertheilung gern bereit, und stelle Ew. Excellenz, wenn der Gesellschafts-Vertrag berichtigt sein wird, ergebenst anheim, unter Wiedereinreichung desselben deshalb durch die Regierung Anregung thun zu lassen, oder selbst zu thun. Die anderweite Ansicht hat, wie oben gedacht, nicht den Zweck, den Vertrag als Statut zu bestätigen, sondern nur mich Behufs der Ertheilung jener Rechte zu überzeugen, daß nichts gesetz- und polizeiwidriges darin enthalten sei.

Den eingereichten Entwurf sende ich ergebenst zurück.

Berlin, den 29. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit.
Koehler.

86.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Neuwedell, die Aufnahme statistischer Nachrichten in den Städten durch die Magistratsbeamten betreffend.

Dem Bescheide, welchen die Königl. Regierung zu Frankfurt dem Magistrat zu Neuwedell unterm 15. April d. J. in der Beschwerdesache der dortigen Bezirksvorsteher N. N., wegen der ihnen auferlegten Kosten der Einziehung der statistischen Nachrichten, ertheilt hat, kann ich nur beipflichten. Nach dem, was im §. 182. der Städteordnung über die Wirksamkeit der Bezirksvorsteher vorgeschrieben ist, kann die Einsammlung der statistischen Nachrichten nicht für ein solches Geschäft angesehen werden, zu dessen Besorgung der Magistrat selbige wider ihren Willen anhalten könnte. Denn dieses Geschäft erfordert auch in einer kleinen Stadt, wenn es sorgfältig ausgeführt werden soll, eine auf längere Zeit fortgesetzte Beschäftigung, und eignet sich daher zur Besorgung von Seiten besoldeter Beamten, indem es von unbesoldeten Gewerbtreibenden nur mit Hintenansetzung ihres bürgerlichen Geschäfts würde ausgeführt werden können. Unter diesen Umständen, und hauptsächlich weil das Gesetz selbst dergleichen Arbeiten nicht unter denjenigen aufzählt, welche den Bezirksvorstehern obliegen, ist auch der Seitens des Magistrats liquidirte Kostenbetrag nicht von den Be-

theiligten zu fordern; vielmehr hat es bei der Regierungs-Verfügung sein Bewenden.

Berlin, den 4. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

87.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Müller N. zu N. und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, die Repartition der Kommunal-Lasten nach den Kräften und dem Vermögen der Kontribuenten betreffend.

Es entspricht, wie dem Müller N. auf seine erneuerte Beschwerde vom 13. v. M., über Seine Heranziehung zu den Gemeindelasten in der Klasse der Groß-Büdner, zum Bescheide gereicht, den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß bei der Repartition der Kommunallasten auf die Kräfte und das Vermögen der Kontribuenten Rücksicht genommen werde.

Wenn nun nach der im Amte N. beobachteten Observanz, diesem Grundsatze gemäß, bei Klassifizirung der Müller auch auf ihren Erwerb durch die Mühle, und nicht bloß auf den Grundbesitz Rücksicht genommen wird, so läßt sich hiergegen nichts erinnern, daher auch die Beschwerde des Supplikanten gegen die jenem Grundsatze entsprechenden Verfügungen der Orts- und Provinzialbehörden nicht berücksichtigt werden kann, vielmehr es bei der demselben zuletzt von dem Herrn Oberpräsidenten ertheilten Resolution lediglich sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 6. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

88.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die Qualität der Justitiarien und Patrimonialrichter als Kommunalsteuerpflichtige betreffend.

Ein Patrimonialrichter hatte sich bei mir darüber beschwert, daß er nicht nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832. als mittel- oder unmittelbarer Staatsdiener, sondern gleich den andern Einwohnern zur Kommunalsteuer angezogen werden solle. Da die amtliche Stellung der Justitiarien von dem Herrn Justizminister, als der vorgesetzten Behörde, zu beurtheilen ist: so habe ich deshalb mit demselben mich vernommen, und von ihm die in Abschrift beigehende Antwort vom 27. v. M. (Anl. a.) erhalten, nach welcher die Justitiarien allerdings als Staatsdiener zu betrachten, folglich auch nur nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. zur Kommunalsteuer anzuziehen, und sonst als solche zu behandeln sind. Da ich dieser Ansicht nichts entgegen zu setzen habe, so veranlasse ich das Königl. Oberpräsidium, hiernach die Königl. Regierungen der Provinz mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, die mir unterm 14. d. M. zur Aeußerung vorgelegte Vorstellung des Kommerz- und Admiralitäts-Rath N. N. vom 28. v. M. mit dem ganz ergebensten Bemerken zu remittiren, daß ich mich mit den, in dem Schreiben meines Amtsvorgängers vom 6. März 1826. *) entwickelten Grundsätzen über die Stellung der Justitiarien eines einzelnen Jurisdiktionars nicht einverstanden erklären kann.

Meines Erachtens sind die Patrimonial-Richter, welche von den kompetenten Obergerichten bestätigt worden sind, als mittelbare Staatsbeamte anzusehn. Das Richteramt ist seit den ältesten Zeiten für ein öffentliches Amt (munus publicum) geachtet, und dafür in den Landesgesetzen anerkannt. Die allgemeine Gerichtsordnung verweist im §. 5. Tit. 8. Thl. III. alle Justiz-

*) Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 97.

bediente bei Untergerichten, ohne **Unterschied** und **Ausnahme**, auf die getroffenen Anordnungen zur Verwaltung der zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen, und das Allgem. Landrecht §. §. 98. und 99. Tit. 17. Thl. II. setzt fest, daß jeder Unterrichter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter Direktion des Staats und des von diesem ihm vorgesetzten Obergerichts steht, und daß jeder, der ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgesetzten Gerichten wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden kann.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß Patrimonial Richter auch als Beamte des Staats angesehen werden. Daß sie nicht in die Eintheilung, welche §. 69. Tit. 10. Thl. II. des Allgem. Landrechts zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten macht, passen, beweiset nichts gegen jene Voraussetzung, sondern nur, daß die daselbst gegebene Vertheilung nicht allgemein genug gehalten ist. Die Bestimmung, wer als Beamter zu betrachten ist, kann aus diesem Gesetze nicht entnommen werden, vielmehr werden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 10. §.§. 1. bis 3. dazu dienen, den Begriff von dem, was den Beamten charakterisirt, zu geben. Nach diesen Vorschriften ist derjenige zu den Beamten gerechnet, welcher bestimmt ist, Sicherheit, gute Ordnung und Wohlstand des Staats zu befördern, und dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist. Alle diese Bestimmungen treffen bei Justitiarien ein. Das Allgem. Landrecht zählt die Vorsorge für die Rechtspflege besonders zu den Mitteln zur Erhaltung der Sicherheit der Unterthanen (Thl. II. Tit. 17. §.§. 1. 2.) und die allgemeine Gerichtsbarkeit zu den unveräußerlichen Hoheitsrechten (§. 18.), welches zwar einzelnen Personen und Korporationen theilweise übertragen werden kann (§. 20.), dessen Verleihung aber nicht das Recht zur eigenen Ausübung giebt, (§. 73.) vielmehr die Verwaltung durch zum Amte geprüfte und qualifizirt anerkannte Subjekte erheischt (§. 79. l. c. und §. 149. des Anhangs). Die Patrimonial-Richter können auch nicht als solche betrachtet werden, welche die Geschäfte des Jurisdiktionars führen, denn die Jurisdiktion kann nicht nach den Anweisungen des Jurisdiktionars verwaltet, sondern muß nach den vom Staat ertheilten Bestimmungen ausgeübt werden. Sie besteht in dem Rechte, zu verlangen, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften zu übende Justiz im Namen des Jurisdiktionars verwaltet, und ihm die Früchte der Gerichtsbarkeit berechnet werden. Die Verwaltung selbst ist das Amt, zu dem sich der Inhaber der Jurisdiktion selbst auch erst qualifiziren muß, und zu dem er nur unter der Voraussetzung, daß er die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitzt, verstattet werden kann.

Diese Grundsätze hat auch die Gesetz-Kommission in einem besondern vom Großkanzler bestätigten Gutachten vom 10. Juli 1802. (Neues Archiv, Band 2. S. 452) angenommen, und in dem Schlusse desselben ist gesagt:

„Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, daß ein „den Vorschriften des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 17. „§.§. 76—79. gemäß bestellter, und in seinem Gerichts„bezirk auf dem Lande lebender Justitiarius, denen un„mittelbar in den Diensten des Staats sich befindenden „Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des „privilegirten Gerichtsstandes beizulegen, und er in seinen „und seiner Familie persönlichen Verhältnissen nicht nach „den Gesetzen seines Wohnortes, sondern nach den Rech„ten der Eximirten zu beurtheilen ist."

Ganz in Uebereinstimmung hiemit, ist im Reskript vom 7. Juli 1805. (Neues Archiv, Band 4. S. 154) festgesetzt, daß den Justitiarien der den Beamten bei den Exekutionen zugesicherte Schutz zustehe.

Wenn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung von 1832. S. 145) über das Heranziehn der Staatsdiener zu den Gemeinelasten der Justitiarien nicht speziell erwähnt, so läßt sich nur annehmen, daß man geglaubt hat, sie wären durch die Hinweisung auf die Vorschrift Thl. II. Tit. 10. §. 69. des Allgem. Landrechts hinlänglich bezeichnet.

Berlin, den 27. April 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister
und Minister des Innern und der Polizei,
Herrn v. Rochow,
Excellenz.

89.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Heranziehung der Salinenarbeiter zu der Kommunalsteuer betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag, welchen das Ministerium des Innern und der Polizei Allerhöchstdenenselben in Folge des Berichts der Königl Regierung vom

31. Dezember v. J. über die Immediat-Beschwerde der pfännerschaftlichen Salinenarbeiter zu Halle, wegen des bei ihrer Heranziehung zur Kommunalsteuer angewandten Maßstabes gemacht hat, entschieden, daß in Beziehung auf die Kommunalsteuer die Salinenarbeiter auf der Königl. und pfännerschaftlichen Saline gleichgestellt werden sollen, haben aber die weitere Bestimmung über die Besteuerung beider den Ministerien anheimgestellt.

Da sich nun aus den angestellten Erörterungen ergeben hat, daß auch die Königl. Salinenarbeiter als Staatsdiener keinesweges zu betrachten, und deshalb auch bei der Kommunalsteuer nicht nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. anzuziehen sind, übrigens aber in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1821. eine Bestimmung wegen solcher Personen, die, ohne zu den Tagelöhnern zu gehören, doch auch kein selbstständiges Geschäft betreiben, nicht getroffen ist; so hat sich eine Ergänzung des jetzigen Einkommensteuer-Regulativs in Halle als nothwendig gezeigt. Wir finden uns deshalb bewogen, hiermit zu bestimmen, daß alle diejenigen, welche, ohne zu der Klasse der Tagelöhner zu gehören, als Gehülfen in einem bürgerlichen Geschäfte arbeiten, z. B. Handlungs-Kommis, Werkmeister in Fabriken, Faktoren in Buchdruckereien, und die verschiedenen Arbeiter in den Staats- und pfännerschaftlichen Salinen, deren Einkommen 100 Rthlr. jährlich übersteigt, mit zwei Fünftheilen der Steuer vom Einkommen selbstständiger Gewerbetreibenden angezogen, diejenigen, die unter 100 Rthlr. Lohn haben, aber den Tagelöhnern gleich besteuert werden sollen.

Hiernach soll für die Zukunft verfahren werden, für die Vergangenheit aber ohne Ab- und Nachrechnung es bei demjenigen bewenden, was zeither vom Magistrat von ihnen erhoben worden ist.

Die Königl. Regierung hat demgemäß sowohl die Salinenarbeiter als den Magistrat zu bescheiden, dem letzteren aber zu erkennen zu geben, daß, wenn etwa die Stadtbehörden Anträge auf Abänderungen des jetzigen Einkommensteuer-Systems zu machen, und anderweite Bestimmungen vorzuschlagen sich bewogen finden möchten, sie darin nicht beschränkt sein sollen, bis zu weiterer Bestimmung aber es bei der gegenwärtigen Vertheilungsart, unter Beobachtung der obigen Festsetzung, sein Bewenden behalten müsse.

Berlin, den 29. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei. Finanzministerium.

v. Rochow, v. Alvensleben.

90.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Vertheilung der Kommunal-Vorspannlast bei Dismembration eines größeren, vorher mit Pferden bewirthschafteten Gutes betreffend.

Die Königl. Regierung ist, wie Ihr auf den Bericht vom 13. d. M., den Kommunal-Vorspann in Schreibersdorf betreffend, erwiedert wird, dem allgemeinen Gesetze getreu geblieben, wenn sie verfügt hat, daß bei Dismembration eines größeren, vorher mit Pferden bewirthschafteten Gutes der Kommunal-Vorspann von Pferden weder in Natur noch in Gelde von den Besitzern der Parzellen gefordert werden könne, wenn diese nicht selbst Pferde halten. Indessen werden die letzteren, wenn sie Ochsen und Kühe als Zugvieh halten, sich auch nach dem allgemeinen Gesetze der Theilnahme am Vorspann im angemessenen Verhältnisse nicht entbrechen können, wie die Königl. Regierung aus dem unterm 3. Dezember 1832. den Ackerbesitzern zu Günstedt ertheilten Bescheide und der unter demselben dato an die Königl. Regierung zu Erfurt erlassenen Verfügung, welche abschriftlich beigehen, Sich überzeugen wird. (Anl. a—d.)

Die Pferdebesitzer werden hierüber um so weniger sich beschweren können, wenn sie bedenken, daß im umgekehrten Falle, wenn nämlich mehrere kleinere Besitzungen, auf welchen vorher keine Pferde gehalten wurden, zu einer größeren mit Pferden bewirthschafteten vereinigt werden, der Gemeinde ohne allen Zweifel das Recht zusteht, diese Pferde zum Kommunal-Vorspann mit anzuziehen.

Anders würde sich die Sache stellen, wenn, wie die Beschwerdeführer behaupten, auch der Kommunal-Vorspann nach einer rechtskräftig bestehenden Observanz nicht nach dem Zugvieh bestanden, sondern nach der Hufenzahl repartirt worden wäre. Vermöchten dieselben das Bestehen einer solchen Observanz glaubwürdig nachzuweisen, so würde es Sache der Administrations-Behörde sein, die Observanz als Interimistikum aufrecht zu erhalten, und diejenigen, die sie nicht anerkennen wollen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Im entgegengesetzten Falle dagegen wird sich, wie jetzt geschehen, nur an das Gesetz zu halten, und denjenigen, die

eine entgegenstehende Observanz behaupten, der Beweis derselben vor Gericht zu überlassen sein.

Von dieser Verfügung sind die Beschwerdeführer benachrichtigt worden. Die Königl. Regierung aber wird aufgefordert, dem Inhalte derselben gemäß, das Weitere einzuleiten, in Zukunft auch möglichst dahin zu wirken, daß bei Dismembration größerer Güter zur Vermeidung von Streitigkeiten das Nöthige wegen des Vorspanns verabredet und festgestellt werde.

Berlin, den 29. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Den Ackerbesitzern N. N. zu Günstedt, wird auf Ihre Vorstellung vom 29. Juni d. J., nach Eingang des Berichts der Königl. Regierung, Folgendes eröffnet.

Da die Leistung von Vorspann von Seiten der Gemeinden eine Kommunallast ist, deren Vertheilung nicht zu den Befugnissen und Pflichten der richterlichen, sondern zu denen der Administrations-Behörden gehört, so ist es ganz in der Ordnung, daß der Richter die Pferdehaltenden dortigen Einwohner, welche im Wege des Prozesses eine anderweite Vertheilung dieser Last nachgesucht hatten, ab- und an die Administrations-Behörde gewiesen, und daß die Regierung auf Anrufen des Theils, welcher sich für prägravirt gehalten, sich der Regulirung der Sache unterzogen hat.

Was nun den hiebei zu beobachtenden Grundsatz anlangt, so schreibt das Allgem. Landrecht, Thl. II. Tit. 7. §. 38. vor, daß in den Dorfgemeinden die mit Gespann zu verrichtenden Gemeindedienste von den damit versehenen Gemeindegliedern verrichtet werden sollen. Das Vorspann-Edikt vom 28. Oktober 1810. §. 2. will den Militair-Vorspann nach Verhältniß des Zugviehstandes vertheilt wissen.

Nun ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Kühe, wenn sie als Zugvieh gebraucht werden, als solches ebenfalls behandelt und zum Vorspann angezogen werden müssen. Hiervon werden die Beschwerdeführer sich um so leichter überzeugen, wenn Sie erwägen, daß nach den von Ihnen selbst angeführten Umständen es in Orten, wo keine geschlossenen Güter vorhanden sind, bei fernerer Vertheilung des Grundeigenthums möglich wäre, daß in einzelnen Besitzungen ferner gar keine Pferde, sondern nur Kühe als Zugvieh gehalten würden, daher denn, wenn dieser Fall in einer Ge-

meinde eintreten sollte, von der Gemeinde überhaupt kein Vorspann weder für den Staat, noch für Gemeindezwecke weiter geleistet werden könnte, wenn nicht auch die zum Gespann gebrauchten Kühe als Zugvieh behandelt würden. Nach den Worten des Gesetzes sowohl, als nach der Natur der Sache, ist daher gegen Anziehung der Zugkühe zum Vorspann, wenn auch das Verhältniß derselben zu den Pferden nicht, wie das der Ochsen, im Gesetze bestimmt ist, an sich nichts zu erinnern, folglich auch gegen die desfallsige Verfügung der Königl. Regierung im Allgemeinen nichts einzuwenden.

Zweifelhaft dagegen bleibt es, ob die Königl. Regierung mit der Bestimmung, daß drei Kühe Einem Pferde gleich geachtet werden sollen, das richtige Verhältniß getroffen hat? ob es nicht bei Berücksichtigung dessen, was der Kreis-Thierarzt in dem beigebrachten Zeugnisse angeführt hat, nothwendig sein wird, diejenigen Fuhren, zu welchen Kühe gebraucht werden dürfen, nach dem fortzuschaffenden Gewicht, der Weite des Weges und der Zeit, binnen welcher er zurückgelegt werden muß, näher zu bestimmen, und ein genaueres Regulativ hierüber festzustellen, um dadurch den Störungen des Wirthschafts- und Nahrungsstandes der kleineren Feldbesitzer vorzubeugen?

Die Königl. Regierung ist angewiesen, hierüber noch das Gutachten eines oder einiger der dortigen Gegend kundigen, unparteilichen und zuverlässigen Oekonomieverständigen einzuholen, und demnächst auf den Grund desselben die Sache zwischen den Interessenten zur nochmaligen Verhandlung zu ziehen, wo möglich einen Vergleich zwischen ihnen, wodurch die Sache die wünschenswertheste Erledigung finden würde, vermitteln zu lassen, wenn aber ein solcher nicht zu treffen wäre, anderweit zu berichten.

Berlin, den 3. Dezember 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Ackerbesitzer zu Günstedt.

---

b.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift desjenigen Bescheides, welcher auf Ihren Bericht vom 10. v. M. den Ackerbesitzern N. N. zu Günstedt wegen der dortigen Vorspannverhältnisse ertheilt worden ist, und zugleich, bei Remission sämmtlicher Beilagen, den Auftrag, in der angedeuteten Art die Sache einer nochmaligen Erörterung zu unterwerfen, und, wenn sie nicht durch Vergleich zu erledigen sein sollte, anderweit zu berichten. Namentlich

ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Verhandlung vom 9. Mai v. J. unter Zustimmung der Pferdehaltenden Einwohner vier Kühe Einem Pferde haben gleichgestellt werden sollen, und daß hiernach und nach dem Gutachten des Kreis-Thierarztes die kleinen Grundbesitzer durch die Bestimmung des Verhältnisses von Drei zu Eins allerdings prägravirt sein dürften.

Domanialfrohnen, welche auf speziellem Rechtstitel beruhen, berühren übrigens das diesseitige Ressort nicht, daher die Regulirung der Sache, in soweit eine Entscheidung erforderlich, nur auf Vorspann zu Staatszwecken und zu Gemeindediensten zu richten ist.

Berlin, den 3. Dezember 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Erfurt.

---

c.

Auf den Bericht vom 7. d. M., die in der Gemeinde Günstedt hinsichtlich der Vorspannpflichtigkeit der Kuhanspänner obwaltenden Streitigkeiten betreffend, wird die Königl. Regierung hiermit autorisirt, das eingereichte Reglement (Anl. d.) als Interimistikum in Günstedt einzuführen, bis entweder die Interessenten selbst ein anderes Abkommen getroffen, oder ein nach §. 31. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts bestehendes anderes Verhältniß erwiesen haben, oder auch durch die Erfahrung aus diesem Interimistiko sich eine Prägravation des einen oder anderen Theiles ergiebt.

Berlin, den 29. Mai 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung
zu Erfurt.

---

d.

Regulativ
über die Vorspannverpflichtung der Anspänner zu Günstedt.

Zur Beseitigung der zwischen den Pferdeanspännern und den Kuhanspännern zu Günstedt obwaltenden Streitigkeiten wird Folgendes festgesetzt:

1.

Zu den von der Gemeinde Günstedt zu leistenden Staats- und Gemeinde-Frohnen werden die Kuhanspänner daselbst ebenfalls herangezogen.

2.

Der Vorspann wird von sämmtlichen Anspännern der Reihe nach geleistet, und hat das Dorfgericht deshalb eine amtliche Liste der Vorspannpflichtigen, und der von ihnen geleisteten Fuhren zu halten.

3.

Das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Anspänner die Spanndienste zu leisten haben, wird in der Art festgesetzt, daß auf einen zweispännigen Dienst mit Kühen zwei dergleichen mit Ochsen, und drei dergleichen mit Pferden geleistet werden müssen.

4.

Aller Militair-, Post- und Spritzenvorspann, sowie diejenigen Fuhren, welche in einer größeren Entfernung als eine und eine halbe Meile von Günstedt zu leisten sind, werden nie von Kuhanspännern geleistet.

5.

Der Postvorspann, und die während des Friedens zu leistenden Militairfuhren werden dabei den Vorspannleistenden auf die übrigen Spanndienste nicht angerechnet, weil dafür Zahlung geleistet wird.

6.

Die Spritzenfuhren dagegen werden den Pferdeanspännern in der Reihefolge zu Gute gerechnet.

7.

Die längere oder kürzere Zeit, welche auf einen Spanndienst verwendet werden muß, macht keinen Unterschied in Anrechnung der geleisteten Dienste. Nur dann, wenn ein und derselbe Vorspann das Geschirr des Anspannenden länger als einen Tag in Anspruch nimmt, wird jeder Tag gleich einem Spanndienst gerechnet.

8.

Sollte ein Kuhanspänner wegen der schlechten Wege, wegen der Jahreszeit, oder wegen des temporairen körperlichen Zustandes seiner Thiere den Vorspann, wenn ihn die Reihefolge trifft, nicht leisten können, so wird er übersprungen, muß aber den Spanndienst zu geeigneter Zeit nachleisten.

9.

Domanial-Frohnen werden nach diesem Regulativ nicht behandelt.

10.

Kommunal-Handfrohnen leistet fernerhin kein Anspänner.

11.

Wegen der Militairfuhren während eines etwanigen Krieges, bleibt den Anspännern eine besondere Einigung vorbehalten.

Erfurt, den 7. Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Trebnitz, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Breslau, die Nichtgewinnung des Bürgerrechts Seitens der bloßen Zeitpächter von städtischen Feldgrundstücken betreffend.

Des Königs Majestät haben mir die Immediat-Eingabe des Magistrats zu Trebnitz vom 16. v. M. mit dem Auftrage zuzufertigen geruht, auf dessen Antrag: die ländlichen Inquilinen und Pächter zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts anhalten zu dürfen, weiter zu verfügen und den Magistrat zu bescheiden.

In Folge dessen eröffne ich dem Letztern, daß die Zeitpachtung von Feldgrundstücken im städtischen Territorium im Allgemeinen nicht als ein solches städtisches Gewerbe angesehen werden kann, wegen dessen vorübergehenden Betriebs das Bürgerrecht gewonnen werden müßte. Jedenfalls aber hat der Magistrat, wenn besondere Ortsobservanzen für Seinen Antrag sprechen, Sich zuvörderst deshalb an die Königl. Regierung und demnächst an den Herrn Oberpräsidenten zu wenden, und eventuell einer fernerweiten Beschwerde den Ihm Seitens dieser Behörde ertheilten Bescheid beizufügen.

Berlin, den 11. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

92.

92.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, daß unangesessene Dorfbewohner nicht zu Schulzenämtern gelangen können.

Ich kann ungeachtet dessen, was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 25. v. M. anführt, die Beschwerde der Gemeinde N. über die Bestellung eines unangesessenen Schmiedegesellen zum Schulzen nicht für unbegründet halten.

Nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 7. §. 47. muß die Gutsherrschaft ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, zum Schulzen bestellen. Nun mangelte es an einer solchen Person wirklich nicht, da der ꝛc. N. vorhanden war. Weigerte er sich, das Amt zu übernehmen, so mußte er zu Erfüllung der ihm nach §. 75. obliegenden Pflicht angehalten werden, daher denn durch seine Weigerung, die, wie der Erfolg zeigt, ohnehin nicht ernstlich gemeint war, die Anstellung eines unangesessenen und der Gemeinde fremden Mannes um so weniger gerechtfertigt wird, als es sich von selbst ergiebt, daß ein fremder Schmiedegesell in der Gemeinde nicht das Ansehen gewinnen kann, welches dem Schulzen zu erfolgreicher Verwaltung des Amtes nothwendig ist. Jedenfalls mußten, wenn man auf die Weigerung des ꝛc. N. auch hätte Rücksicht nehmen müssen, die anderen bäuerlichen Wirthe, welche die Gemeinde als qualifizirt bezeichnet, nebst dem gedachten Schmiedegesellen N., speziell geprüft werden.

Hiernach ist die Anstellung des letztern gegen das Gesetz erfolgt, folglich ungültig; daher denn die Königl. Regierung übrigens auf schonende Weise dessen Entlassung und die Anstellung des ꝛc. N. verfügen möge.

Berlin, den 11. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

93.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, die Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande betreffend.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Vorschrift wegen Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande im 4ten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember v. J. unter II. Nr. 7. wird von mir, in Folge eines Auftrags des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. v. M., die vorbehaltene nähere Anweisung dahin ertheilt:

1) Es darf hinführo auf dem platten Lande (außerhalb der Städte) keine neue Feuerstelle, ohne die betreffende Gemeinde vorher darüber zu hören, errichtet werden; wer eine solche zu bauen beabsichtigt, hat bei der schon bisher erforderlichen Nachsuchung der Erlaubniß (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 8. §. 69.) der Orts-Polizeibehörde zugleich ein Zeugniß der Polizeibehörde seines bisherigen Wohnorts über sein Wohlverhalten, sowie den Nachweis seines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Neubaues und zur Einrichtung seiner Wirthschaft, nicht minder über den eigenthümlichen und erbpachtlichen Erwerb des Bauplatzes, vorzulegen.

2) Die Polizeibehörde (Bürgermeister, Schultheiß rc.) legt dem Gemeine-Rath dieses Zeugniß, sowie die nach den ortsüblichen Erfordernissen und Bedürfnissen zu beurtheilenden Nachweisen, zur Prüfung vor;

3) Findet der Gemeine-Rath hiernach gegen den neuen Anbau nichts zu erinnern, so hat die Orts-Polizeibehörde ihrerseits die Zulässigkeit desselben zu prüfen, indem sie erwägt, ob nach der Lokalität, den sonstigen Verhältnissen und der Persönlichkeit des Ansiedlers, Gefahr von der Anlage an der beabsichtigten Stelle für die Gemeinde zu besorgen steht; wobei insbesondere dahin zu sehen ist, daß der Bauplatz anpassend, an einem vorhandenen Wege, im Abstande von 12 Fuß von solchem, nicht minder der polizeilichen Aufsicht zugänglich, gewählt sein muß.

4) Findet weder der Gemeine-Rath noch die Orts-Polizeibehörde bei der Ansiedelung einen Anstand, so wird die Erlaubniß zur Ausführung des Anbaues von letzterer ertheilt.

5) Gegen den Widerspruch des Gemeine-Raths oder der Polizeibehörde steht der Rekurs in dem geordneten Gange offen.
6) Die Polizeibehörde hat die Angemessenheit des neuen Baues in polizeilicher Hinsicht (3) auch dann ihrer Prüfung zu unterziehen, wenn derselbe von dem Eigenthümer des Bauplatzes selbst zur Vermiethung rc. unternommen wird.
7) Auf die vor Erlaß dieser Anweisung mit polizeilicher Erlaubniß bereits im Bau befangenen neuen Feuerstellen leidet dieselbe keine Anwendung; fortan aber darf ohne deren Beachtung kein solcher Bau unternommen werden, bei Strafe der Niederreißung desselben.
8) Die bestehenden Grundsätze über die freie Wahl des Aufenthaltsortes bleiben übrigens bis zu der zu erwartenden allgemeinen Verordnung über die Aufnahme oder Zurückweisung neu anziehender Personen unverändert.

Münster, den 31. Mai 1835.

Der Oberpräsident.
v. Vincke.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

94.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, die Polizeiverwaltung in den Mediatstädten betreffend.

Das Verlangen der Grundherrschaft, daß der Magistrat, und, durch diesen, die Bürgerschaft, ihr bei Verwaltung der Polizei Hülfe zu leisten verpflichtet sei, ist nach den Gesetzen, nach der Natur der Sache, und nach den aus letzterer hervorgehenden Bedürfnissen des Polizeidienstes und der Kommune selbst, gegründet. In Mediatstädten ist näm-

lich die Grundherrschaft die §. 109. bezeichnete besondere Polizeibehörde, welche dieselbe Unterstützung in Anspruch zu nehmen hat, wie eine unmittelbar vom Staate angeordnete. Wie nun eine solche der Beihülfe der Kommune in vielen Fällen nicht entbehren kann, z. B. bei eintretendem Bedürfnisse allgemeiner Wachtdienste, wegen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, bei Visitationen, bei Feuersbrünsten ꝛc., so ist sie auch dem Gutsherrn unentbehrlich. Der Letztere muß, wenn ihm die Polizei zusteht, eben so, wie der Staat, die zur gewöhnlichen Verwaltung derselben erforderlichen Organe auf seine Kosten herbeischaffen und unterhalten. Er hat aber auch, wie der Staat, Anspruch auf die Hülfe der Kommunalbehörden, wo die gewöhnlichen Organe nicht ausreichen, und zur öffentlichen Sicherheit, folglich zum Besten der Kommune selbst, außerordentliche Hülfe erforderlich ist. Deshalb hat er sich in den geeigneten Fällen an den Magistrat zu wenden, welcher die erforderlichen Verfügungen an die Bürgerschaft zu erlassen hat.

Sollte eine Gutsherrschaft geneigt sein, dies Verhältniß zu mißbrauchen, und der Kommune dasjenige aufzubürden, was ihr selbst zu leisten obliegt; so wird die Regierung auf eingehende Beschwerden Remedur zu treffen haben.

Dies ist das allgemeine gesetzliche Verhältniß, welches jedoch möglicherweise durch besondere Rechtsverhältnisse zwischen Grundherrn und Gemeinde modifizirt werden kann.

Nur wenn solche Rechtsverhältnisse vorhanden sind, wird eine Erwähnung der Sache im Statut erforderlich. Tritt aber bloß das Gesetz in Wirksamkeit, so kann der Gegenstand darin ganz übergangen werden.

Berlin, den 9. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verrechnung der Besoldungen der Land-Gendarmerie bei den Regierungs-Hauptkassen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Justifikation der vom lau-

fenden Jahre an bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse definitiv zu verrechnenden Besoldungen der Land-Gendarmerie ebenso, wie es früher bei der General-Staatskasse geschehen, zu bewirken ist, wonach es der Beibringung der Spezial-Quittungen der Gendarmen als Rechnungsbeläge nicht bedarf.

Berlin, den 2. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

B.

Censurwesen und Buchhandel.

96.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Nichtablieferung eines Freiexemplars der öffentlichen Blätter an das statistische Büreau betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 18. v. M. zur Beseitigung der darnach zwischen Ihnen und der Königl. Regierung zu Trier sich erhobenen Meinungsverschiedenheit:

> ob die Herausgeber öffentlicher Blätter verpflichtet wären, außer den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824. (Gesetz-Samml. 1825. S.3) bestimmten Freiexemplaren für die Königl. Bibliothek zu Berlin und die Bibliothek der Provinz auch noch ein solches nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 12. Dezember 1826. *) an das statistische Büreau abzuliefern?

daß, wie Ew. Hochwohlgeboren richtig bemerken, die in der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochene Verpflichtung, welche außerdem nur die Verabreichung eines Freiexemplars an den Censor in sich begreift, auf ein ferneres Exemplar, welches früherhin dem statistischen Büreau zuging, nicht fernerhin ausgedehnt werden kann.

*) Jahrg. 1826. 4tes Heft, S. 1098.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die sämmtlichen Regierungen Ihres Ober-Präsidialbezirks mit Anweisung versehen.

Berlin, den 5. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königl. Oberpräsidenten, Herrn v. Bodelschwingh, Hochwohlgeboren, zu Coblenz.

Abschrift hievon zur gefälligen Nachricht und weiteren Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidien mit Bezug auf die Eröffnung meines früheren AmtsVorgängers vom 12. Dezember 1826.

Berlin, den 5. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

97.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Leihbibliothekar N. zu N., daß die Anschaffungskosten für späterhin verbotene Bücher aus öffentlichen Fonds nicht zu ersetzen seien.

Ihrem Gesuche vom 26. v. M., Ihnen die Anschaffungskosten derjenigen Bücher erstatten zu lassen, welche, nachdem Sie dieselben bereits in Cirkulation gesetzt hatten, verboten worden sind, kann ich nicht willfahren, indem ich vielmehr den Ihnen von dem Königl. Oberpräsidio ertheilten abschlägigen, hierneben zurückfolgenden, Bescheid vom 4. v. M. bestätigen muß.

Der allgemeinen Anordnung, welcher zufolge die für die Leihbibliotheken bestimmten Bücher der Orts-Polizeibehörde vorgelegt, und durch diese mit dem Stempel versehen werden müssen, liegt nicht der Zweck zum Grunde, daß die Polizeibehörde die Bücher speziell censiren soll, sondern nur der, im Allgemeinen zu prüfen, ob der Aufnahme in die Leihbibliotheken ein spezielles Bedenken entgegenstehe. Sobald die Aufnahme in die Leihbibliothek gestattet worden, ist der Besitzer zwar befugt, solche Bücher in Cirkulation zu setzen; derselbe erlangt jedoch, wenn ein Buch nachher

durch die Staatsbehörde verboten wird, eben so wenig einen Entschädigungsanspruch an den Staat, als ein solcher Anspruch einem Buchhändler im ähnlichen Falle zusteht.

Es ist Sache der Besitzer von Leihbibliotheken, sich durch eine vorsichtige Auswahl der Bücher gegen ähnliche Verluste sicher zu stellen.

Berlin, den 11. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

C.

Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

98.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magisträte, den Hausirhandel mit frischem Fleische betreffend.

Das Regulativ vom 28. April 1824. bestimmt im §. 14. sub 1. ausdrücklich, daß der Hausirhandel mit frischem Fleisch nur besonders zuverlässigen Personen und auch diesen nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet sein soll. Es geht hieraus hervor, daß frisches Fleisch nicht zu den selbstgewonnenen Produkten und selbst gefertigten Waaren gerechnet werden darf, welche nach §. 4. des Regulativs jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben (also nicht bloß in der nächsten) zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Es folgt ferner hieraus, daß der Handel mit frischem Fleisch im Umherziehen nur gegen Lösung eines Gewerbescheins nur von besonders zuverlässigen Personen und auch von diesen nur in der nächsten Umgebung ihres Wohnorts betrieben werden darf. Die nähere Bezeichnung dieser Umgegend, welche hiernach schon im Regulativ angeordnet ist, kann jedoch nicht von uns in dem zu ertheilenden Gewerbescheine festgestellt werden, sondern es ist dies lediglich Sache der Kreis-Polizeibehörden, welche jederzeit auf der Umseite des Gewerbescheins die Umgegend

vor der Aushändigung bestimmt zu verzeichnen haben. Dies muß jedoch nicht bloß Hinsichts derjenigen Gewerbescheine geschehen, welche für Personen des platten Landes oder der Städte 4ter Abtheilung, den Herrn Landräthen speziell zugefertigt werden, sondern auch Hinsichts derjenigen für Personen in den Städten 2ter und 3ter Abtheilung, welche an die resp. Magisträte durch die Herren Landräthe weiter befördert werden. Eben so muß es auch lediglich der Beurtheilung der Herren Landräthe überlassen bleiben, ob die Befugniß des Fleischhandels in speziellen Fällen auch auf Ortschaften anderer Kreise, und nöthigenfalls nach vorheriger Berathung mit der benachbarten Kreisbehörde, auszudehnen sei. Wir werden dagegen hier bei der Ausfertigung jederzeit bemerken, daß die Umgegend von der Kreis-Polizeibehörde auf der Umseite des Gewerbescheins näher bezeichnet werden würde, und werden zugleich auch sämmtliche übrige Landräthe hiernach ebenfalls mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Potsdam, den 22. Mai 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Steltzer.

An
den Herrn Landrath N. N. und abschriftlich zur Nachricht, Beachtung und Befolgung an sämmtliche übrige Herren Landräthe, sowie an sämmtliche Magisträte.

D.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

99.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Lohnbedienten N. hier, die Ausstellung eines von ihm verlangten Führungszeugnisses betreffend.

Dem Lohnbedienten N. gereicht auf die Vorstellung vom 5. d. M. hiermit zum Bescheide, daß, da die polizeilichen Führungszeugnisse nothwendig dasjenige enthalten müssen, was zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt ist, dem An-

trage wegen Anweisung des hiesigen Polizeipräsidii zur Ausstellung eines Führungszeugnisses ohne Erwähnung einer gegen den Bittsteller eröffneten Untersuchung nicht gewillfahrt werden kann.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

100.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die polizeiliche Untersuchung wegen ausgestellter Dienstentlassungsscheine.

Aus Veranlassung einer Beschwerde des Verwalters N. zu N., über das Seitens des Landrathes und der Königl. Regierung auf sein Gesuch um ein anderes Dienstentlassungs-Zeugniß beobachtete Verfahren, wird der Königl. Regierung, mit Bezugnahme auf deren diesfälligen Bescheid vom 16. April d. J., bemerklich gemacht, daß die Meinung,

als könne die polizeiliche Untersuchung über die Richtigkeit des ausgestellten Entlassungsscheines von dem Ausfalle des schwebenden Prozesses abhängig gemacht werden,

nicht richtig ist.

Von dem Inhalte eines solchen Zeugnisses ist das weitere Fortkommen der aus ihrem Dienstverhältnisse entlassenen Personen abhängig, und der Verwaltung muß allerdings daran liegen, letztere nicht zu weit aussehenden Prozessen genöthigt, und dadurch in Müssiggang und Verlegenheit gesetzt zu sehen. Deshalb ist durch die Bestimmung des §. 172. der Gesindeordnung vom 8. November 1810. den Polizeibehörden die Untersuchung über die Richtigkeit der in Rede stehenden Atteste übertragen worden, und dieselben können sich dieser ihrer Verpflichtung nicht darum entziehen, weil etwa die dabei in Betracht kommenden Thatsachen auch bei den aus demselben Verhältnisse herrührenden Entschädigungs-Forderungen zur Sprache gebracht, und Gegenstand prozessualischer Beweisaufnahme geworden sind.

Demgemäß hat die Königl. Regierung, unter Zurücknahme Ihres obengedachten Erlasses, das Weitere in der

vorliegenden Angelegenheit zu verfügen, und den ꝛc. N. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 25. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

101.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, an sämmtliche Landräthe, die Heirathen zwischen Inländern und Ausländerinnen betreffend.

Auf die unterm 15. c. vorgelegte Anfrage des Bürgermeisters zu N. eröffnen wir Ihnen, daß zur Vollziehung von Heirathen zwischen Inländern und Ausländerinnen, es unserer jedesmaligen speziellen Erlaubniß nicht bedarf; sowie in solchen Fällen, statt der durch unsere Verfügung vom 5. März c. vorgeschriebenen Requisiten, der Nachweis von Unbescholtenheit Seitens der Ausländerinn genügt, um derselben die Erlaubniß zum dauernden Aufenthalte diesseits zu ertheilen.

Achen, den 22. Mai 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath N. N. und abschriftlich
zur Nachricht an sämmtliche übrige
Herren Landräthe.

102.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die polizeiliche Beaufsichtigung öffentlicher Tanzvergnügungen betreffend.

Durch die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. M. herausgehobenen Gesichtspunkte kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die Nothwendigkeit einer speziellen Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzvergnügungen, wie sie bis jetzt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 186. des

Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20.*) überall anerkannt und gehandhabt worden ist, zweifelhaft oder entbehrlich, oder darin eine belästigende Einschränkung des Publikums zu finden. Die Tanzvergnügungen der ungebildeteren Klasse an öffentlichen Orten sind nicht allein sehr oft Veranlassungen zu Ausschweifungen und Exzessen mannigfacher Art, sondern sie tragen zur Entsittlichung dieser Klasse wesentlich bei. Ein ausreichendes Mittel hiegegen ist es keineswegs, wenn man die Tanzvergnügungen nur an bestimmte Stunden bindet, wie es die Königl. Regierung will, wenn Sie alle Tanzvergnügungen innerhalb der Polizeistunden ohne Weiteres für erlaubt hält. Denn bei der geringen und ungenügenden Polizeiaufsicht, wie sie in der Regel auf dem Lande noch stattfindet, bringt man es dadurch dahin, daß dieselbe von der vorhandenen Gelegenheit und Veranlassung zu Exzessen nun nicht einmal unterrichtet ist, und nicht weiß, wo sie die Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ordnung aufsuchen, und derselben begegnen soll. Es muß aber Regel sein, daß die Polizeiverwaltung von ihrer besonderen Erlaubniß Alles das abhängig mache, wobei es ihrer besonderen Aufsicht unzweifelhaft bedarf. Es kommt dabei nur darauf an, daß die Polizei diese Einholung ihrer besonderen Erlaubniß aus dem richtigen Gesichtspunkte ansieht und darin mehr eine Benachrichtigung und Anzeige über eine eben so wenig positiv erlaubte, als positiv verbotene Handlung, und nicht eigentlich den Antrag um Dispensation von einem Polizeiverbote findet. Die Tanzvergnügungen sollen allerdings als Erholungen und Erheiterungen, auf die der Bürger Anspruch hat, in der Regel, und nicht nur ausnahmsweise, erlaubt werden; aber aus dieser Ansicht der Gesetzgebung folgt nicht, daß die Inhaber von Schenken, Tanzböden und dergleichen ein Recht hätten, solche Vergnügungen nach ihrem Belieben zu veranstalten. Wollte man ein solches anerkennen, so würden selbst die nöthigsten Einschränkungen dieses Rechts schwer, oder gar nicht zu rechtfertigen sein, während sich ihre Zulässigkeit nach jener Ansicht von selbst ergiebt, und als nichts weniger, als eine Belästigung des Publikums erscheint. In der Praxis hat sich auch diese Ansicht längst als ausführbar und entsprechend bewährt, da eben so wenig besondere Belästigungen der Wirthe, wie der Polizeibehörden daraus entstehen. Denn den letzteren muß es willkommen sein, wenn

*) §. 186. l. c. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit, angestellt werden.

sie wissen, wo ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise nöthig werden kann, und den ersteren mag leicht auch eine fortdauernde Erlaubniß für bestimmte Tage und Gelegenheiten ertheilt werden, wenn sie sich als Leute erwiesen haben, deren eigener Zuverlässigkeit man die Sorge für Erhaltung von Anstand und Sitte anvertrauen darf.

Die Königl. Regierung hat daher die Bestimmungen des Erlasses der Regierung zu Bromberg vom 13. Dezember 1832., die durch das Reskript vom 8. November 1833. und dessen Abdruck in den Annalen der inneren Staatsverwaltung (S. 1003 f. des zuletzt gedachten Jahrganges) zur Nachachtung empfohlen worden sind, auch für Ihr Departement zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 29. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

E.

Paß-Polizei.

103.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Zurückweisung wandernder Gewerbsgehülfen nach dem Orte der Ausstellung des Wanderpasses betreffend.

Durch die Bestimmungen des Regulativs in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 24. April 1833. sind, wie dem Königl. Polizeipräsidio auf den Bericht vom 28. Februar d. J. eröffnet wird, keine neuen Verfügungen über Ortsangehörigkeit getroffen.

Die darin angeordnete Zurückweisung nach dem Orte der Ausstellung des Wanderpasses ist zum Theil eben deshalb vorgeschrieben, um durch die dadurch entstehenden Weiterungen die Polizeibehörden an eine sorgfältigere Berücksichtigung der Vorschriften der gedachten Verordnung zu erinnern.

Berlin, den 25. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

F.

Sicherheits-Polizei.

104.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen betreffend.

Es kann allerdings, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. Februar d. J., wegen der Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen, eröffnet wird, von jedem Inhaber der Gerichtsbarkeit gesetzlich gefordert werden, daß er die erforderlichen Gefängnisse erbaue und erhalte. Diese Verpflichtung beschränkt sich aber nur auf den Gerichtsbezirk. Nur nach diesem kann das Erforderniß abgemessen, der Gerichtsherr mithin nicht angehalten werden, zur Erbauung eines Kreisgefängnisses beizutragen. Hiernach ist auch die Frage in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Domainen, worüber die Mitglieder der Königl. Regierung sich nicht haben vereinigen können, unerheblich.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Gerichtsbarkeit durch die jetzige Art ihrer Verwaltung den Domainen nicht entzogen worden; hieraus folgt jedoch nichts zur Begründung eines Anspruches hinsichtlich der Kreisgefängnisse, da diese als solche nicht zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehören.

Auch kann nicht verlangt werden, daß an jedem Orte ein Gefängniß erbaut werde, was auch die Königl. Regierung Selbst für unzweckmäßig hält, sondern nur, daß nach der Bevölkerung, der Lage der Orte und ihrer Entfernung von einander, für das Bedürfniß gesorgt werde, wobei, was die Domainen betrifft, in der Regel die Amts- oder Renteibezirke die Abgrenzung geben werden.

Es wird jedoch hinsichtlich eines jeden Kreises zu prüfen und zu erwägen sein, ob schon bestehende Gefängnisse so eingerichtet werden können, daß sie zugleich als Kreisgefängnisse zu benutzen sind, und ob und welche Vereinigungen wegen der Mehrkosten sich werden treffen lassen.

Wo aber eine solche Vereinigung nicht zu vermitteln sein möchte, wird der Landrath in dem ohnehin nur selten eintretenden Falle der Aufnahme solcher Gefangenen, für welche die Sitzgebühren und Verpflegungskosten keinem einzelnen Gerichtsbezirke zur Last fallen, diese Gefangenen, gegen Erstattung jener Kosten, in dem Gefängnisse des einen oder anderen Gerichtsbezirks seines Kreises unterbringen lassen müssen, wie dies auch in anderen Provinzen geschieht, wo überhaupt keine Kreisgefängnisse vorhanden sind.

Hierdurch erledigt sich auch das besondere Bedenken, welches die Königl. Regierung wegen Unterbringung der Gefangenen in dem Niederungskreise angeregt hat. Denn ob das Gefängniß in einer Stadt oder in einem Dorfe liegt, ist an sich unerheblich, sobald nur dasselbe die nöthige Sicherheit gewährt. Daß an dem Orte, wo der Landrath seinen Sitz hat, ein Gefängniß sei, erscheint zwar sehr zweckmäßig, nicht aber überall und unbedingt nothwendig.

In Gemäßheit der vorstehenden Eröffnung hat die Königl. Regierung in den vorkommenden Fällen zu verfahren, und erforderlichen Falles an die unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich zu berichten.

Berlin, den 30. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium des Königl. Hauses. General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Rochow.	v. Ladenberg.

105.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, zu Coblenz, betreffend das Ressort der Beamten des öffentlichen Ministeriums und der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Disposition über die Strafgefangenen.

Im Verfolg der vorläufigen Eröffnung vom 12. Februar d. J., in Betreff der wegen der Disposition über die Strafgefangenen in der Rheinprovinz zwischen den Beamten des öffentlichen Ministeriums und den Verwaltungsbehörden entstandenen Differenzien, theile ich Ew. Hochwohl-

geboren anbei, unter Zurücksendung der Anlagen Ihres früheren Berichts vom 6. August v. J., eine Abschrift der Verfügung mit, welche des Herrn Justizministers v. Kamptz, Excellenz, unterm 20. v. M. im Einverständnisse mit mir, an den Herrn General-Prokurator Biergans, erlassen hat.

Darnach habe ich mich mit dem Herrn Justizminister über folgende allgemeine Grundsätze geeinigt:

1) Die Verwaltungsbehörde bestimmt die Strafanstalten, in welchen die verschiedenen Gattungen der Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, und macht dieselben, sowie die dabei eintretenden Veränderungen dem öffentlichen Ministerium bekannt.

2) Das öffentliche Ministerium erläßt hiernach in den einzelnen Fällen der Strafvollstreckungen die Befehle wegen Ablieferung der Verurtheilten.

3) Die Translokation der Sträflinge in andere Anstalten gehört zu dem Ressort der Verwaltungsbehörde.

4) Die Verwaltungsbehörde benachrichtigt jedoch den betreffenden Ober-Prokurator vorher von einem solchen Beschlusse, damit derselbe im Stande ist, etwanige im Interesse der Strafrechtspflege begründete Einwendungen dagegen der Verwaltung anzuzeigen, deren Erledigung, in Ermangelung eines Einverständnisses, durch die resp. Ministerien erfolgt.

5) Anträge des öffentlichen Ministeriums auf Translokation aus gleichen Gründen sind auf gleiche Weise anzubringen und zu erledigen.

6) Von dem Zeitpunkte ab, wo die Ablieferung und Aufnahme von Sträflingen in eine Strafanstalt erfolgt ist, bleibt die weitere Disposition über dieselben, die Anordnung ihrer Beschäftigung, die Disziplin u. s. w. lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen, welche dieserhalb allein ihren vorgesetzten Dienstbehörden verantwortlich sind.

Glaubt jedoch das öffentliche Ministerium, daß eine Strafvollstreckung nicht vorschriftsmäßig erfolge, z. B. weil die Aufbewahrung des Sträflings in einer ungeeigneten Anstalt oder über das Strafmaß hinaus geschehe, oder weil die Entlassung zu früh eintrete, so bleibt demselben unbenommen, auf dem obenbezeichneten Wege (zu 4. und 5.) der Requisition und resp. Beschwerde (und zwar nur auf diesem) einzuschreiten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Regierungen nach diesen Grundsätzen gefälligst ebenfalls instruiren.

Berlin, den 2. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

106.

Reskript des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Zurückführung entlassener Sträflinge nach dem Orte ihrer frühern Heimath betreffend.

Die Regierung zu Frankfurt hat aus Veranlassung des in dem Schreiben der Königl. Regierung vom 23. Dezember v. J. an sie gerichteten Antrags:

> die ihr untergeordneten Kreis- und Stadtbehörden dahin anzuweisen, daß sie die Direktion der Strafanstalt zu Görlitz in allen Fällen, wo Sträflinge aus dieser Anstalt nach ihrer im dortigen Departement belegenen Heimath entlassen worden sind, speziell benachrichtigen, ob der Entlassene an seinem Bestimmungsorte wirklich angelangt ist oder nicht,

denjenigen Bericht hieher erstattet, welchen ich der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage mit dem Bemerken zufertige, daß die Bestimmung im §. 8. der Cirkular-Verfügung des vormaligen Polizeiministerii vom 12. September 1815.*) dem gedachten Antrage in sofern nicht zur Seite steht, als dieselbe nur für den Fall, wo der entlassene Sträfling in seine Heimath nicht zurückgekehrt ist, eine Kommunikation mit der Strafanstalts-Direktion bedingt. Wenn es nun auch bei der ergangenen allgemeinen Festsetzung, daß die Strafanstalts-Direktionen die Behörden der Orte, wohin die Sträflinge entlassen werden, von deren Ankunft in Kenntniß setzen sollen, verbleiben muß, so kann doch künftig auch für die Fälle, wo der Sträfling nicht an seinem Bestimmungsorte anlangen möchte, von einer diesfälligen Benachrichtigung der Strafanstalts-Direktion um deshalb ganz abstrahirt werden, weil Letztere doch ohnedies nichts weiter in der Sache veranlassen kann.

Uebri-

*) Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 134.

Uebrigens bin ich mit der Regierung zu Frankfurt darin einverstanden, daß es dem entlassenen Sträflinge zu gestatten ist, auf dem Wege nach seiner früheren Heimath an dem Orte zu verbleiben, wo er sein Unterkommen findet, und sich auf eine ehrliche Art ernähren zu können glaubt. Daß in solchen Fällen die Polizeibehörde des im Zwangspasse angegebenen Bestimmungsortes durch die Behörde des neu erwählten Wohnortes von der Aufnahme des Entlassenen an letzterem besonders benachrichtigt werde, erscheint, wie die vorgedachte Regierung richtig ausführt, nicht anräthlich *).

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Weil zu befürchten steht, daß dadurch die Verhältnisse des bestraften Ankömmlings mehr zur Sprache kommen, und ihm seine Aufnahme an dem neu gewählten Orte erschwert werden mögte.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Abarbeitung ausgelegter Kriminal-Untersuchungs-Kosten Seitens der Verbrecher.

Der Königl. Regierung ertheilt das unterzeichnete Ministerium auf die in dem Berichte vom 19. v. M. gemachte Anfrage:

> ob den Magisträten die Befugniß zustehe, im Wege administrativer Exekution die betreffenden Verbrecher zur Abarbeitung der ausgelegten Kriminal-Untersuchungskosten anhalten zu lassen?

hiermit zum Bescheide: daß das in dem gedachten Berichte allegirte Reskript an die Regierung zu Stettin vom 22. Februar 1829. *), zwar durch keine lokale Verhältnisse der Stadtkommune bedingt worden, jedoch das Exekutionsrecht der Magisträte seit jener Zeit vielfach in Frage gekommen ist. Insbesondere ist in der Deklaration vom 4. Juli 1832.

*) Jahrg. 1829. 1stes Heft, S. 142.

(Gesetz-Samml. 1832. S. 185) das Exekutionsrecht der Magisträte an die Genehmigung der Regierungen gebunden, und überhaupt nur rücksichtlich der Abgaben sanktionirt. Die Verbindlichkeit eines einzelnen Einwohners, die für ihn bezahlten unerläßlichen Untersuchungskosten zu erstatten, wird aber aus einem Privat-Rechtsverhältnisse abgeleitet, dessen die gedachte Deklaration nicht erwähnt hat. Das unterzeichnete Ministerium ist daher mit Hinsicht auf die dermaligen Gesetze des Dafürhaltens, daß die Magisträte, wenn die Erstattung von dergleichen Kosten verweigert wird, zuvörderst beim Richter klagen müssen.

Der Regierung zu Stettin ist übrigens Abschrift dieses Reskripts mitgetheilt worden.

Berlin, den 19. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

108.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden, betreffend die Ausführung oder Unterlassung der gegen Ausländer wegen begangener Verbrechen erkannten Landesverweisung.

Des Königs Majestät haben mittelst der nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai d. J. (Anl. a.) zu bestimmen geruhet,

> daß, wenn davon die Rede ist, einen Ausländer, der im Lande ein Verbrechen begangen, über die Grenze zu bringen, dieser Transport, er mag im Straf-Erkenntniß ausgesprochen sein oder nicht, immer als Polizei-Maßregel erscheine,

und deshalb dem Justiz- und Polizeiministerium überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wenn in Gemäßheit veränderter oder neu eintretender Umstände der Transport nicht mehr stattfinden kann.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 2. Juni 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

---

a.

Ich erledige das von Ihnen, dem Justizminister, im Bericht vom 31. März d. J., bei Gelegenheit der Entlassung des Baugefangenen N. N. von der Festung Graudenz, zur Sprache gebrachte Bedenken dahin: Wenn davon die Rede ist, einen Ausländer, der im Lande ein Verbrechen begangen hat, über die Grenze zu bringen, so erscheint dieser Transport, er mag im Straferkenntnisse ausgesprochen worden sein, oder nicht, immer als Polizei-Maßregel, und Ich genehmige daher nicht allein nach den angezeigten Umständen bei dem obigen Falle den Wegfall dieser Bestimmung in dem, den N. N. betreffenden Straferkenntniß, sondern will es auch in allen künftigen Fällen dem Justiz- und Polizeiministerio überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wenn in Gemäßheit veränderter, oder neu eintretender Umstände der Transport nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 25. Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Mühler
und v. Rochow.

109.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren bei Einleitung von Vagabunden-Transporten betreffend.

Ungeachtet schon durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. §. 15. angeordnet, auch in vielen späteren Verfügungen den Behörden wiederholt eingeschärft worden ist, daß kein Transport eingeleitet werden soll, bevor nicht die absendende Behörde sich mit der Behörde des Bestimmungsortes darüber vernommen hat, ob die letztere zur Annahme des Transportanden bereit oder schuldig sei; so wird doch nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Aeußerung der Königl. Hannöverschen Regierung diese Vorschrift, insbesondere bei den aus den östlichen in die westlichen Provinzen des Preußischen Staates oder umgekehrt, durch ihr Gebiet gehenden Transporten, zum großen Miß-

fallen des Ministerii des Innern und der Polizei, nicht immer beobachtet. Dies hat zur Folge gehabt, daß sowohl Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen, als auch Seitens der Kurhessischen Gendarmerie die Annahme und Weiterbeförderung solcher Transporte, welchen nur eine Transportanweisung einer preußischen Behörde, nicht aber die Erklärung derjenigen diesseitigen Behörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, darüber, daß sie denselben annehmen werde, mitgegeben ist, aus dem Grunde verweigert wird, weil in diesem Falle der Transport auch von der preußischen Grenzbehörde, welcher derselbe nach der Durchführung durch das Fürstlich Schaumburg-Lippesche und das Kurhessische Gebiet zu übergeben ist, nicht angenommen zu werden pflegt.

Um diesem Uebelstande für die Folge vorzubeugen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, sämmtliche Unterbehörden durch das Amtsblatt anzuweisen, daß sie dem Transportzettel jedesmal die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsortes, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist, in Abschrift beifügen.

Die Königl. Regierung hat darauf zu halten, daß dieser Anweisung pünktlich nachgekommen werde, und etwanige Vernachläßigungen derselben nicht allein mit dem Ersatze der Transportkosten, sondern erforderlichen Falls auch mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen zu rügen, außerdem aber zugleich die Behörden noch besonders aufmerksam zu machen, daß, wenn zwischen der absendenden und der Behörde des Bestimmungsortes eine Meinungsverschiedenheit wegen der Annahme obwaltet, zuvörderst die Entscheidung der oberen Behörde nachgesucht, und bis zu deren Eingange dem Transporte Anstand gegeben werden müsse.

Auch muß überhaupt sorgfältig jeder unnütze Transport vermieden werden, wozu in vielen Fällen schon die Bezugnahme auf §. 90. der Kriminal-Ordnung,

> die in der Regel den Transport eines Inquisiten von einem Gericht an das andere auf eine Weite von sechs Meilen beschränkt,

hinreichen dürfte.

Darüber, wie dieser Verfügung genügt worden, wird der berichtlichen Anzeige der Königl. Regierung binnen drei Wochen entgegengesehen.

Berlin, den 9. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Koehler.

110.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufbringung der Transport-, Sitz- und Verpflegungskosten für Vagabunden betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. v. M., den Anspruch der Gemeinde zu N. auf Erstattung von Transport-, Sitz- und Verpflegungskosten für den Vagabunden N. betreffend, den allgemeinen Satz aufstellt,

daß Transportkosten zur Armenpflege gehören;

so kann demselben in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden. Die Transportkosten sind vielmehr in Untersuchungsfällen demjenigen zur Last zu legen, der die Kosten der Untersuchung, welche den Transport nöthig macht, zu tragen hat.

Die Armenkasse, oder die zu deren Bildung verpflichtete Gemeinde aber wird nur solche Transportkosten zu tragen haben, die durch den Transport eines Armen, um der Armenpflege willen, verwendet werden.

In dem vorliegenden Falle würde es daher auf eine nähere Untersuchung darüber angekommen sein, ob der ꝛc. N. im gesetzlichen Sinne des Wortes zu den Armen zu rechnen, welches thatsächlich noch nicht festgestellt ist, und ob er in N. einen Wohnsitz hat, oder, wenn er heimathlos sein sollte, ob er sich daselbst, wie das schlesische Armengesetz von 1747. bestimmt, in den letzten zehn Jahren am längsten aufgehalten hat.

Da indessen die in Rede stehenden Kosten schon vor mehreren Jahren ohne Vorbehalt verausgabt sind, so ist die gedachte Gemeinde in näherer Nachweisung der abschriftlichen Beilage mit ihrem Anspruche auf den Rechtsweg verwiesen worden.

Berlin, den 8. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
Koehler.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die Aufbringung der Transportkosten und Meilengelder bei Civil-Transporten betreffend.

Darüber, wer die durch den Transport eines Gefangenen verursachten Kosten definitiv zu tragen, oder resp. zu erstatten hat, enthält die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. und deren Erläuterung vom 23 Juli 1817. durchaus keine materielle Bestimmung. Diese Frage ist vielmehr lediglich nach den allgemeinen oder provinziellen Gesetzen zu beurtheilen.

Da nun nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. v. M. in dem dortigen Bezirke kein Provinzial-Gesetz die Gemeinden zur unentgeldlichen Gestellung der erforderlichen Transporteurs verpflichtet, und in der Regel derjenige, welchem die Kosten einer Untersuchung zur Last fallen, auch die Transportkosten tragen muß; so leidet es kein Bedenken, daß der in jedem einzelnen Falle Verpflichtete den durch den Transport betroffenen Gemeinden die damit verbunden gewesenen Kosten, namentlich auch den Lohn der Transporteurs oder die sogenannten Meilengelder, zu erstatten habe.

Den vorgeschlagenen Satz dieser Meilengelder zu Fünf Silbergroschen für die Meile, findet das Ministerium des Innern und der Polizei gleichfalls ganz angemessen.

Berlin, den 2. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

112.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Zahlung von Lebensrettungs-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage vom 26. v. M.

wie es in den Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

daß in dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung anher zu berichten ist.

Berlin, den 13. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

113.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den N. N., die Rekurs-Instanz in Hundesteuer-Angelegenheiten betreffend.

Wenn auch, was Ihnen auf die Vorstellung vom 28. v. M. bemerklich gemacht wird, nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. April 1829., die Eigenthümer der, zur Bewachung dienenden Hunde von der Hundesteuer frei sind, so ist nicht minder durch jene Bestimmung den betreffenden Polizeibehörden und resp. den Königl. Regierungen die Befugniß eingeräumt worden, über die Frage:

ob in einem gegebenen Falle ein Hund zur Bewachung nothwendig sei?

in letzter Instanz und ohne weiteren Rekurs zu entscheiden.

Da nun die Königl. Regierung zu Cöslin diese Frage in Beziehung auf den Hofhund, den Sie halten, negativ beantwortet, und daher Ihren Antrag: von der Entrichtung der Steuer für denselben entbunden zu werden, abgelehnt hat, so muß es bei dieser Entscheidung lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 9. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

H.

Feuer-Polizei.

114.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Königsberg in Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Cöslin, Potsdam, Frankfurt a. O, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Erfurt und Magdeburg, den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht der unterzeichneten Ministerien mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. April a. c. die Entscheidung der, über die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger nach §. 104. des Gesetzes vom 7. September 1811.*) entstandenen Zweifel einstweilen auszusetzen, und die weitere Erörterung derselben zu den Berathungen über den jetzt dem Staatsministerio vorliegenden Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes zu verweisen geruhet.

Es ist indeß nothwendig, mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung diejenigen Grundsätze festzustellen, nach welcher der in Rede stehende Gegenstand vorläufig und bis zum Erscheinen einer neuen gesetzlichen Bestimmung darüber zu behandeln ist, und wird der Königl. Regierung daher eröffnet, daß die Ansicht der Ministerien des Innern hierüber dahin geht:

daß in Anwendung der Bestimmung des §. 104. des Edikts vom 7. September 1811. die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger überall da zu erhalten sind, wo sie zur Zeit der Publikation des Edikts bereits bestanden, gleichviel, ob auf Grund eigentlicher gesetzlicher Bestimmungen, oder als bloße lokalpolizeiliche Anordnungen oder Observanzen; daß aber, da das Gesetz vom 7. September 1811. ihre Beibehaltung bloß aus polizeilichen Gründen genehmigt hat, dem einzelnen Inhaber eines Zwangskehrbezirks kein Widerspruchsrecht

*) §. 104. l. c. Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

gegen solche Einrichtungen der Polizei-Obrigkeit eingeräumt werden kann, wodurch die vorhandenen Bezirke nach Maßgabe des Bedürfnisses etwa vergrößert oder verkleinert werden möchten; daß daher die Orts-Obrigkeit befugt ist, die etablirten Kehrbezirke solcher Schornsteinfeger, die sich in Verrichtung ihrer Obliegenheiten nachlässig und unzuverlässig beweisen, ihnen wieder zu entziehen; daß es nicht bloß zulässig, sondern auch räthlich ist, zur Vermeidung aller Nachtheile die von feststehenden Lohntaxen einmal unzertrennlich sind, bei der Wiederbesetzung erledigter Zwangsbezirke denjenigen Konkurrenten den Vorzug zu geben, die bei gleicher Qualifikation sich zu den geringsten Taxen erbieten; daß endlich, da die Erfahrung besonders für die Einrichtung von Zwangs-Kehrbezirken in den größeren Städten spricht, es auch zulässig ist, diese Einrichtung noch jetzt in solchen Städten nachzulassen, wo sie von der Lokal-Polizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den Kommune-Repräsentanten, gewünscht wird.

Die Königl. Regierung wird hiermit angewiesen, nach diesen Grundsätzen vorläufig und bis auf weitere Bestimmung in allen vorkommenden Fällen in denjenigen Landestheilen Ihres Regierungsbezirks zu verfahren, wo das Edikt vom 7. September 1811. Gesetzeskraft hat, jedoch zugleich darauf zu achten, daß der jedes Orts bestehende faktische Zustand nicht ohne Noth geändert werde.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Hrn. Ministers.
v. Brenn.	Köhler.

115.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Delitzsch, die Reinigung der engen, von einem Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei muß, wie dem Magistrate auf die Eingabe vom 4. d. M., in Betreff der Reinigung der engen, von einem Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren, eröffnet wird,

die dieserhalb von der Regierung am 19. v. M. ertheilte Bescheidung für ganz austräglich halten.

Wenn auf genaue Befolgung der Vorschriften der Instruktion vom 14. Januar 1822. bei der Anlage solcher engen Schornsteinröhren, und außerdem darauf gehalten wird, daß die erforderliche Reinigung derselben durch Kreuzbesen und Kratzbürsten gehörig stattfindet; so ist im Allgemeinen nicht zu befürchten, daß in den russischen Röhren der Glanzruß in größerer Menge sich ansetze, als in den gewöhnlichen 15 bis 18 Zoll weiten Schornsteinen. Die gehörige Reinigung aber bestimmt sich verschiedenartig, nach dem Gebrauche der Feuerungen, und nach der Beschaffenheit des üblichen Brennmaterials. Wie oft sie geschehen müsse, läßt sich daher im Allgemeinen gar nicht festsetzen, sondern es bleibt die Pflicht der Polizeibehörde, in dieser Beziehung aufmerksam zu sein, und durch Anordnungen für die einzelnen Fälle, wie sie nach den Umständen nöthig werden, für die Verhütung von Gefahr soviel als möglich zu sorgen.

Berlin, den 16. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Fortschaffung der unmittelbar vor den Wohngebäuden angehäuften Vorräthe von Waldstreu, Reisig ꝛc. betreffend.

Die Herzogliche Kammer zu Ratibor hat mir die Verfügung eingereicht, welche die Königl. Regierung unterm 30. Januar d. J. in Betreff des Verfahrens der Kammer gegen den Schenkwirth N. zu N. wegen Anhäufung von Waldstreu vor seiner Wohnung erlassen hat. Mit der darin ausgesprochenen Ansicht der Königl. Regierung kann ich jedoch nicht einverstanden sein. Die in Abschrift hier beigefügte Verfügung an die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 4. November v. J. *), welche erlassen worden ist, nachdem mehrfaches Brandunglück durch die unmittelbar vor den

*) Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 1095.

Wohngebäuden aufgehäuften Vorräthe von Waldstreu und Reisig entstanden war, möge die Königl. Regierung von der gänzlichen Unzulässigkeit des Anhäufens großer Massen von Waldstreu an der Dorfstraße oder dicht an derselben überzeugen. Ich kann daher die von der Herzoglichen Kammer getroffene Anordnung gegen den ꝛc. N. nur billigen, und finde auch in der Form nichts dagegen zu bemerken. Die Meinung der Königl. Regierung, daß kein Grund vorhanden gewesen, hier ein Strafverfahren eintreten zu lassen, ist zwar ganz richtig; die Herzogliche Kammer hat aber auch nicht dagegen verstoßen, da sie sich darauf beschränkt hat, dem ꝛc. N. die Fortschaffung des Streuhaufens binnen angemessener Frist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben.

Die Königl. Regierung hat nach dem Vorstehenden Ihren Erlaß vom 30. Januar d. J. abzuändern.

Berlin, den 10. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

117.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Fischergemeinde des Kietzes bei Küstrin, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., das Durchräuchern der Fischernetze auf Dachböden betreffend.

In Folge des vorläufigen Erlasses vom 3. Januar d. J. gebe ich der Fischergemeinde auf die Vorstellung vom 11. Dezember v. J., wegen der in Ansehung der Durchräucherung der Netze auf den Dachböden getroffenen feuerpolizeilichen Anordnung, hierdurch zu erkennen, daß ich mich zu einer Abänderung der diesfälligen Verfügung der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 4. Oktober v. J. um so weniger bewogen finden kann, als sich aus den erforderten Berichten und dem vernommenen Gutachten Sachverständiger ergeben hat, daß die Durchräucherung der Netze zu den an manchen Orten zwar noch herkömmlichen, jedoch ganz nutzlosen Gewohnheiten gehört, und daß dieselbe bereits von einem Theile der an der Oder wohnenden Fischer aufgegeben worden, bei den übrigen Fischern der Kurmark aber theils nie-

mals gebräuchlich gewesen, theils schon seit langer Zeit wieder abgekommen ist.

Dieser Gebrauch kann auch, ganz abgesehen von der damit verbundenen Feuergefahr, schon um deswillen auf eine Begünstigung keinen Anspruch machen, weil die Zwecke desselben durch andere, weder mit besonderen Kosten, noch mit Umständen verknüpfte Mittel zu erreichen sind, und wirklich erreicht werden, indem viele Fischer, um ihren Netzen eine größere Dauer und eine dunkele Farbe zu geben, dieselbe entweder theeren, oder sie in eine siedende Lauge von Elsen- oder Eichenrinde ꝛc. legen.

Berlin, den 8. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

I.

Gewerbe-Polizei.

118.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Maße und Gewichte der Polizeibehörden betreffend.

Da die Polizeibehörden nach §. 18. der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816. verpflichtet sind, ihre Maße und Gewichte in jedem Falle wenigstens jährlich, und außerdem noch jedesmal prüfen zu lassen, so oft dabei eine zufällig entstandene Unrichtigkeit zu vermuthen ist, so ist nicht eben zu besorgen, daß dieselben, wenn ihre Benutzung auch nicht ausschließlich auf den im §. 14. angegebenen Zweck beschränkt bleibt, in einen solchen Zustand kommen sollten, daß dieser Zweck, die Richtigkeit des im Verkehr gebrauchten Gewichtes und Gemäßes der Gewerbtreibenden annähernd zu prüfen, damit bei vorhandenen Differenzen die Prüfung durch das Eichungsamt veranlaßt werde, nicht sollte erreicht werden können. Aus dieser Rücksicht wird man, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 11. v. M. zum Be-

scheide gereicht, sich damit begnügen können, wenn die Magistråte überhaupt nur den zu jener Kontrolle nöthigen Satz von Maßen und Gewichten vorräthig haben, ohne gerade verlangen zu dürfen, daß zu diesem Behufe noch besondere Exemplare angeschafft und gehalten werden, da sie zu einer doppelten Anschaffung ohne erweisliches Bedürfniß nicht füglich angehalten werden können. Auf die Befolgung des §. 18. cit. wird aber die Königl. Regierung strenge zu halten haben.

In denjenigen Städten, wo sich Eichungsämter befinden, bedarf es der Anschaffung besonderer gestempelter Maße und Gewichte für die städtischen Polizeibehörden allerdings nicht. In den übrigen Städten ist aber deren Anschaffung und resp. Ergänzung, dem Vorschlage der Königl. Regierung gemäß, in soweit zu veranlassen, als dies nach dem Umfange und der Bedeutung des Verkehrs für Bedürfniß erachtet wird.

Uebrigens ist in der Verfügung vom 14. Mai pr. nur von den Kreis- und städtischen Polizeibehörden die Rede; eine Ermittelung hinsichtlich der Dikasterien, deren die Königl. Regierung am Schlusse erwähnt, ist darin nicht vorgeschrieben, und liegt auch ganz außer dem Zwecke jener Verfügung.

Berlin, den 27. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

119.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anschaffung hölzerner Maße für die Polizeibehörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß von dem nach reiflicher Erwägung ergangenen Verbote der Eichung von Scheffel-Maßen aus Eisenblech keine Ausnahme gemacht, also auch der Vorschlag, das landräthliche Amt Querfurter Kreises mit Probe-

Hohlmaßen von dergleichen Material zu versehen, nicht genehmigt werden kann.

Kupferne Gemäße anzuschaffen, welche einen weit beträchtlicheren Kostenaufwand verursachen würden, als hölzerne, kann auch nicht für nöthig erachtet werden; man wird sich vielmehr mit hölzernen auch hier, wie anderswo, begnügen können. Wenn sich dabei Unrichtigkeiten ergeben, so muß solchen in Gemäßheit des §. 18. der Maß- und Gewichtsordnung abgeholfen werden.

Berlin, den 30. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. Rother.

120.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Nichtgestattung von steinernen Gewichtsstücken betreffend.

Bei der letzten Provinz-Bereisung des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors Loeffler, sind in mehreren Brauereien mehrere steinerne Gewichtsstücke vorgefunden worden, die, wenn gleich mit dem Eichungsstempel versehen, bei der vorgenommenen Vergleichung derselben, mit unter unrichtig befunden worden sind.

Da Steine ihrer Natur nach sich keinesweges zu Gewichten eignen; namentlich Sandsteine und andere weniger feste Steine sich beim Gebrauch abnutzen, harte dagegen dem Abspringen unterworfen sind, unabsichtliche und absichtliche Verletzungen solcher Gewichte zur Verminderung des Gewichts sich auch nicht leicht ermitteln und konstatiren lassen, überdies ein dergleichen Gewicht auch durch den Einfluß der Witterung sich ändert, und der Gebrauch solcher Gewichte also nothwendig zu Verletzungen des Interesse führen, und bei Ermittelungen behaupteter Kontraventionen die Behörden in Zweifel lassen würde; so wird das Eichungs-Amt in Folge höherer Bestimmung hierdurch angewiesen, weder die Anschaffung neuer Gewichte von Stein zu gestatten, noch dergleichen vorhandene zu prüfen und zu stempeln.

Bromberg, den 9. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
das Eichungs-Amt Bromberg und Gnesen.

Abschrift sämmtlichen Königl. landräthlichen Aemtern zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung, die im Gebrauch vorhandener steinernen Gewichte, gleichviel, ob solche schon geeicht sind, sofort außer Gebrauch bringen zu lassen.

Bromberg, den 9. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

121.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zum gewerbemäßigen Anfertigen von Aufsätzen und Vorstellungen für Andere.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 11. April d. J.,

die Anwendung des §. 122. des Gesetzes vom 7. September 1811.*) auf die gewerbsweise Anfertigung außergerichtlicher Vorstellungen,

hiedurch zu erkennen gegeben, daß diejenigen, welche für Geld dergleichen Aufsätze anfertigen, und also ein Gewerbe daraus machen, unzweifelhaft unter die Bestimmung des vorgedachten Gesetzes fallen.

Das von dem mitunterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei an die Regierung zu Liegnitz erlassene, der Königl. Regierung unterm 30. August 1829. mitgetheilte Reskript, betraf nicht eigentlich das gewerbmäßige Anfertigen von Aufsätzen und Vorstellungen, und kann daher nicht weiter maßgebend sein.

Die Königl. Regierung wird daher hiedurch autorisirt, für Ihren Regierungsbezirk eine ähnliche Verordnung, wie die der Regierung zu Frankfurt (Anl. a.), zu erlassen.

Berlin, den 27. Juni 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Hrn. Ministers.
v. Brenn.	Koehler.

*) §. 122. l. c. Kommissionairs, die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde den Gewerbeschein erhalten.

---

a.

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die gewerbweise Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze für Andere einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfe? Nach §. 122. des Gesetzes vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, bedürfen aber alle Personen, welche aus der Uebernahme irgend anderer als bloß kaufmännischer Aufträge ein Gewerbe machen, hiezu einer ausdrücklichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde, und es ist von dieser allgemeinen Vorschrift mit Bezug auf solche Aufträge, welche in dem Fertigen außergerichtlicher Aufsätze bestehen, nirgend eine Ausnahme gemacht. Personen, welche sich daher künftig mit dem Fertigen schriftlicher, außergerichtlicher Aufsätze für Andere gewerbweise befassen wollen, haben dazu vorher, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, welche wir in Gemäßheit der durch den §. 11. der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817. uns beigelegten Befugniß hierdurch bestimmen, die besondere Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde nachzusuchen. Sämmtliche Ortsbehörden werden angewiesen, vor Ertheilung einer solchen Genehmigung die diesseitige Entscheidung nachzusuchen.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1835.

Königl. Regierung.

122.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Konzessionirung der Kommissionaire betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Anlage die Beschwerde des N. zu N. vom 22. v. M.,

die Verweigerung der von ihm nachgesuchten Konzession zur Errichtung eines Kommissions-Büreaus für den Geldverkehr, freiwillige Verkaufs- und andere Geschäfte betreffend,

mit dem Eröffnen übersendet, daß der §. 122. des Edikts vom 7. September 1811. die Konzessionirung von Kommissionairs, die aus der Uebernahme nicht bloß kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, zwar von der ausdrücklichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde, nicht aber

von

von dem Bedürfnisse am Orte der Niederlassung abhängig gemacht hat.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei. In Abwesenheit des Hrn. Ministers.
v. Brenn.	Koehler.

123.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin, den Gewerbebetrieb der Kommissionaire und Konzipienten betreffend.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche sogenannte Kommissionaire und eben so die, zur gewerbsweisen Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten verstatteten, sogenannten Konzipienten, ohne Unterschied, ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlasse nur mit ihrem Namen unterzeichnen, oder zugleich der Firma von Komtoiren, Büreaus, Nachweisungs- und Versorgungs-Anstalten, Expeditionen rc. sich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angestellte, oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner sind, wie solches rücksichtlich der Justizkommissarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht genommenen Agenten, Makler und Schaffner zutrifft, sondern alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben.

Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbtreibenden Aufträge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vorgängig selbst näher zu erwägen, ob er ihnen sowohl in Rücksicht auf die entsprechende Erledigung, als insbesondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations-Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken, oder aber in diesen Beziehungen zunächst genauere feste Vereinbarungen zu treffen für angemessen zu erachten hat.

Wer diese vernachlässigt, hat es sich allein auch beizu-

rechnen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden sollte.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

124.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Stettin, den Betrieb des Petschierstechergewerbes betreffend *).

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihre in dem Berichte vom 26. Oktober v. J. enthaltene, durch eine Beschwerde des dortigen Graveurs N., wegen Gewerbe-Beeinträchtigung durch den Graveur und Medailleur N. aus N. veranlaßte Anfrage, daß das Petschierstechen nicht als eine Kunst, sondern als ein Handwerk anzusehen ist, obschon es eine Geübtheit in der bildenden Kunst des Zeichnens erfordert, was aber bei vielen anderen Handwerkern, als Tischlern, Bronzeuren und dergleichen eben so der Fall ist.

Hiernach muß dasselbe auch für gewerbesteuerpflichtig gehalten werden, sobald es selbstständig mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling, oder auch allein, aber auf den Kauf, betrieben wird.

Das Gewerbe gehört ferner nicht zu denen, welche nach dem Regulativ vom 28. April 1824. im Umherziehen betrieben werden dürfen; insbesondere hat der von der Königl. Regierung allegirte §. 18. desselben offenbar Fälle ganz anderer Art vor Augen.

Ob, und in welchen Fällen übrigens der stehende Betrieb des Gewerbes die Erlangung des Bürgerrechts voraussetzt, läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten; die Königl. Regierung wird vielmehr in dieser Beziehung auf die Verfügung vom 8. Oktober 1824. (v. Kamptz Annalen, Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 1111) verwiesen.

Berlin, den 30. April 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

*) Vergl. Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 369.

125.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cöln, die polizeiliche Erlaubniß zu Anlegung von Gast- oder Schankwirthschaften betreffend.

Der nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. März d. J. geäußerte Zweifel über den §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. *) erledigt sich durch die drei vorhergegangenen Artikel.

Durch diese sind alle Gast- oder Schankwirthschaften — also die Herbergen mit inbegriffen — von der polizeilichen Konzession abhängig gemacht, und die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Erlaubniß hierzu nur ertheilt werden darf. Zu diesen Bedingungen fügt Art. 4. in Ansehung der Schankwirthschaften ohne Herberge noch die der Nützlichkeit und des örtlichen Bedürfnisses hinzu.

Die Königl. Regierung hat es hiernach in Ihrer Gewalt, durch Verweigerung der Konzession Umgehungen des Zwecks des Gesetzes zu verhindern, sowie sich von selbst versteht, daß die Benennungen, welche die Impetranten den von ihnen beabsichtigten Etablissements beilegen, nichts entscheiden können, und die Angemessenheit des Lokals, wozu bei Gastwirthschaften offenbar gehört, daß besonders zur Aufnahme der Reisenden eingerichtete Zimmer, Stallungen rc. vorhanden sein müssen, eine wesentliche Bedingung der Ertheilung der Konzession ist.

Berlin, den 23. Juni 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Finanzministerium.
v. Brenn.	Der Chef abwesend.

*) Im 1sten Hefte, S. 248 ff.

126.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Merseburg und Erfurt, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Brauberechtigten wegen schlechten und untauglichen Biers.

Der §. 77. Tit. 23. Thl. I. des Allgem. Landrechts *) giebt in dem Falle, wo die Brauberechtigten schlechtes und untaugliches Bier angefertigt, den Gerichten des Orts die Befugniß, den Zwangsverpflichteten, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß zu ertheilen, sich ihr Getränk anderweit her anzuschaffen. Da die §.§. 75. 76. l. c. offenbar auf ein nur polizeiliches Verfahren hindeuten, und die Provokation aus §. 77. l. c. sich kaum in eine der gegebenen Prozeßformen bringen läßt, so ist anzunehmen, daß die im Gesetze vorgeschriebene Konkurrenz der Gerichte lediglich in der zur Zeit der Abfassung des Allgem. Landrechts bestandenen Vereinigung der Jurisdiktion und Polizeigewalt in Einer Behörde ihren Grund hat, und die Kognition der Gerichte des Orts nur um deswillen im Gesetze ausgesprochen wurde, weil sie gleichzeitig die Polizei zu administriren hatten. Bei der nach gegenwärtiger Verfassung bestehenden Trennung beider Verwaltungszweige kann es mithin nicht zweifelhaft sein, daß die Ertheilung der nach §. 77. l. c. erforderlichen Erlaubniß ausschließlich zum Ressort der Polizeiverwaltung gehört. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen diese Erlaubniß zu ertheilen, oder durch die Ihr untergeordneten Behörden ertheilen zu lassen. Gleichzeitig wird der Königl.

*) §. 75. l. c. Wer das ausschließende Recht hat, einen gewissen Bezirk mit Getränke zu verlegen, muß dafür sorgen, daß selbiges in gehöriger Güte und Menge bequem zu haben sei.

§. 76. Handelt er dieser seiner Schuldigkeit nicht gemäß, so muß er dazu durch, den Umständen angemessene Polizeistrafen angehalten werden.

§. 77. Auch muß, sobald der Brauberechtigte schlechtes und untaugliches Bier verfertigt, den Zwangsverpflichteten von den Gerichten des Orts, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß, sich ihr Getränke anderwärts her anzuschaffen, unweigerlich ertheilt werden.

Regierung bekannt gemacht, daß der Chef der Justiz mit dieser Auslegung des Gesetzes sich einverstanden erklärt hat.

Berlin, den 11. April 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Breslau, in derselben Angelegenheit in Beziehung auf Krug-Verlagsrechte.

Der §. 77. Tit. 23. Thl. I. des Allgem. Landrechts disponirt, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 3. v. M. eröffnet wird, von dem Falle, wo dem Brauberechtigten die Befugniß zusteht, einen gewissen Bezirk ausschließlich mit Getränken zu versehen, und setzt mithin voraus, daß alle Einsassen dieses Bezirks zur Entnahme ihres Bedarfs an Getränken aus der berechtigten Fabrikations-Anstalt verpflichtet sind. Hiervon ist der Fall wesentlich verschieden, wo die Verpflichtung zur Entnahme des Bedarfs aus einer bestimmten Fabrikations-Anstalt nur auf einzelnen bestimmten Schankstellen haftet, (Krug-Verlagsrecht) weil in diesem Falle für die Einsassen keine Zwangs-Verpflichtung vorhanden ist, ihren Bedarf aus den verlagspflichtigen Schankstellen zu entnehmen, und es letzteren also freisteht, sich bei schlechtbefundener Beschaffenheit des Getränks anderweitig zu versorgen. Das von der Königl. Regierung angezogene Reskript vom 11. April c. bezieht sich nur auf den zuerst gedachten Fall, und es ist um so weniger Grund vorhanden, die Bestimmungen desselben, Ihrem Antrage zufolge, auch auf den letztern Fall auszudehnen, als einerseits eine Gefahr für das Publikum, wenn der Berechtigte die verlagspflichtigen Krüge mit schlechtem Fabrikat versorgt, so leicht nicht eintreten kann, und andererseits das Rechtsverhältniß zwischen den Verlagsberechtigten und Verlagsverpflichteten ein rein privatrechtliches ist. Das Einschreiten der Polizeibehörde läßt sich demnach hier nur in solchen Fällen rechtfertigen, wo dasselbe schon nach allgemeinen Grundsätzen begründet sein würde.

Berlin, den 11. Juli 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

128.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verpflichtung der Müller zur Anschaffung der gesetzlichen Maße und Gewichte betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 10. Mai d. J. entwickelte Ansicht, daß der Gebrauch ungeeichter Gemäße in den Mühlen beim Abmessen der sogenannten Mahlmetze eben so gut eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. darstellt, als der feile Verkauf nach ungestempeltem Maß und Gewicht, wird als richtig anerkannt, und die Königl. Regierung daher ermächtigt, die geeignete Bekanntmachung in dieser Beziehung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen, jedoch die Polizeibehörden anzuweisen, erst nach Verlauf einer für jeden Müller zu bestimmenden Frist zur Anschaffung der gesetzlichen Maße und Gewichte einzuschreiten.

Berlin, den 16. Juli 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen,
Beuth.

129.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß die Versiegelung bei Windmühlen eben so, wie bei Wassermühlen, stattfinden könne.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß kein Grund vorhanden ist, die Versiegelung bei Windmühlen nicht eben so gut wie bei Wassermühlen und unter Beobachtung gleicher Zeitfristen zu gestatten.

Berlin, den 15. April 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

Digitized by Google

130.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cöslin und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend den Gewerbebetrieb der Färber durch Umherreisen zum Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J.

über die Ihr zugefertigte Vorstellung der Färber zu Stolp vom 8. Dezember a. pr. wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch das Umherreisen der Färber aus andern Städten zum Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen,

hierdurch eröffnet, daß, da die Regierung zu Marienwerder ihr Publikandum vom 10. Juni v. J. in Beziehung auf das untersagte Bestellungssuchen innerhalb 3 Meilen unterm 8. September ejd. a. deklarirt hat, dieser Punkt erledigt ist, und es nur noch auf die Entscheidung folgender zwei Fragen ankommt:

1) darf über 3 Meilen hinaus das Bestellungssuchen der Färber auf Gewerbscheine geschehen, oder ist deren Ertheilung überall unstatthaft?

2) darf das Abholen und Zurückbringen bestellter Waaren auf 3 Meilen beschränkt werden, oder ist solches auf ungemessenen Entfernungen erlaubt?

Zu 1. scheint zwar die bei Gelegenheit des N. ergangene Verfügung vom 15. November 1825. für die Untersagung zu sprechen. Indessen ist dies nicht im Allgemeinen die Absicht gewesen, da sich die Versagung in jenem Falle auch noch auf das beim Supplikanten fehlende Normal-Alter stützte. Jedenfalls läßt sich dieselbe mit dem §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. nicht wohl vereinigen, weshalb dieselbe hierdurch dahin deklarirt wird, daß den Färbern auch über 3 Meilen hinaus das Bestellungssuchen auf Gewerbscheine zu gestatten ist.

Zu 2. ist es zwar sehr unwahrscheinlich, daß ein Färber seinen Vortheil dabei finden werde, über 3 Meilen hinaus bestellte Waaren mit eigener Fuhre abzuholen oder zurückzubringen, da solches Transportmittel in der Regel das theuerste sein würde. Es ihm zu verbieten: dazu ist jedoch

kein gesetzliches Fundament vorhanden, und die Regierung zu Marienwerder ist daher zur Zurücknahme ihres Verbots angewiesen worden. Da indessen die Präsumtion eines Hausirers bei solchem Verkehr vorherrscht, so werden glaubhafte Beweise des Gegentheils durch Nennung der Besteller und Vorzeigung schriftlicher Aufträge zu den zu liefernden Arbeiten Seitens der Behörden verlangt werden können, wie denn überhaupt den letztern eine besondere Aufmerksamkeit auf dergleichen umherreisende Färber obliegt. Die Königl. Regierung hat hiernach eine öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen (Anl. a.), die Färber zu Stolp aber zu bescheiden.

Berlin, den 8. April 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

Da die Färber mitunter ihren Gewerbebetrieb unter dem Vorgeben, gedruckte oder gefärbte Zeuge an ihre Kunden zu überbringen, und die bei dieser Gelegenheit ihnen angebotenen neuen Bestellungen anzunehmen, auf eine vorschriftswidrige Weise ausdehnen, so wird, um solchen Unregelmäßigkeiten für die Folge bestimmte Schranken zu setzen, auf den Grund der darüber ergangenen hohen Ministerial-Reskripte hierdurch festgesetzt:

1) Es ist der Färber befugt, unaufgesuchte, auf Bestellung gefertigte Arbeit an seine auswärtige Kunden abzubringen, und bei der Gelegenheit neue Bestellungen auf Zeugfärberei oder Druckerei anzunehmen, nur muß der Färber das Aufsuchen von Bestellungen hiebei durchaus vermeiden.

2) Da die Präsumtion eines Hausirens bei solchem Verkehr, zumal wenn er sich über die nächsten Umgebungen um den Wohnort des Färbers hinaus ausdehnt, vorherrscht, so liegt es den Ortsbehörden ob, auf dergleichen umherreisende Färber besonders aufmerksam zu sein, und sind die Ortsbehörden befugt, von den umherreisenden Färbern zu verlangen, daß sie die Besteller nennen und deren schriftliche Aufträge vorzeigen, um sich dadurch gegen die Präsumtion des unbefugten Hausirens zu rechtfertigen.

3) Es soll als ein verbotenes Aufsuchen von Bestellungen insbesondere auch betrachtet werden,

a. wenn ein Färber, um sich Bestellungen auftragen zu lassen, einen oder den andern Ort dergestalt in gewissen regelmä-

ßigen Zeitabschnitten besucht, daß den Einwohnern die Zeit seiner Ankunft schon im Voraus bekannt ist;

b. wenn er die Zeit seiner Ankunft an einem oder dem andern Orte schon vorher öffentlich oder durch Privatpersonen unter der Hand bekannt machen läßt, und

c. wenn er Muster zu gedruckten oder gefärbten Zeugen in Privathäusern oder in Krügen, Schänken und Gasthäusern oder überhaupt öffentlich bei dergleichen Reisen auslegt oder vorzeigt. Jedoch soll auf Jahrmärkten das bloße Aushängen von Proben an dem Verkaufs-Lokale als ein verbotenes Aufsuchen von Bestellungen nicht betrachtet werden.

4) Färber, welche, diesen Vorschriften entgegen, durch eigenes Umhergehen oder durch Umherschicken andrer, sei dies auf Jahrmärkten oder sonst, Bestellungen aufsuchen, setzen sich denjenigen Strafen aus, welche das Gesetz für Gewerbesteuer-Kontraventionen feststellt.

5) Eine Ausnahme von diesen Vorschriften findet nur für die Färber, welche unweit der Grenze des hiesigen Regierungsbezirks, wo solche mit dem Regierungsbezirke Marienwerder zusammentrifft, wohnen, in sofern Statt, als diesen Färbern in Uebereinstimmung mit dem im Marienwerderschen Regierungsbezirk üblichen Verfahren gestattet ist, in der auf einen Umkreis von 3 Meilen angenommenen Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit aufzusuchen, wenn sie auch nicht einen Gewerbeschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen besitzen. Hierbei sind jedoch die Herren Landräthe verpflichtet, die in einer geringern Entfernung als 3 Meilen von der Grenze wohnhaften Färber mit den erforderlichen Legitimationsscheinen zu versehen, mit welchen sie sich an den betreffenden Landrath des jenseitigen Kreises zu wenden haben, damit durch ihn der in den jenseitigen Kreis fallende Theil des dreimeiligen Bezirks darin bezeichnet werde.

6) Färber, welche, abgesehen von diesen Bestimmungen, Bestellungen auf Zeugdruckerei und Färberei aufzusuchen beabsichtigen, erhalten die Befugniß dazu nur durch die Lösung eines Gewerbescheins, welcher von uns auf den Antrag der Kreisbehörde und resp. der Magisträte nach Befund der Umstände ertheilt werden wird.

Hiernach haben sich sowohl die Färber, als auch die betreffenden Behörden, pünktlich zu achten.

Cöslin, den 18. Mai 1835.

Königl. Regierung.

131.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, daß Gewerbescheine zum Umherziehen nicht zugleich auch auf Dienstleistungen und auf Handel mit Gegenständen ausgestellt werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat den, dem Handelsmann N. N. von der Regierung zu Magdeburg unterm 17. November v. J. unter Nr. 300 ertheilten diesjährigen Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit leinenen Waaren, Landesprodukten, optischen und Kramwaaren unterm 19. Januar c., nicht allein auf ihren Bezirk ausgedehnt, sondern auch die Gewerbe-Befugniß des rc. N. auf das Unterrichten im Maßnehmen und Zuschneiden von Damenkleidern hinzugefügt. Zu letzterem war die Königl. Regierung nach §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824. nicht befugt, sowie überhaupt ein Gewerbeschein nicht zugleich zu Dienstleistungen und zum Handel mit Gegenständen, welche mit jenen Dienstleistungen nicht in der entferntesten Beziehung stehen, ertheilt werden darf, was die Königl. Regierung künftig beachten wird.

Berlin, den 25. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

132.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, den Obsthandel auf den Straßen ohne stehende Verkaufsstellen betreffend.

— rc. Das Ministerium findet sich indessen durch den vorliegenden Fall, wegen polizeilicher Bestrafung des verbotwidrigen Umhertragens oder Karrens von Obst auf den Straßen, veranlaßt, das Königl. Polizei-Präsidium auf die Bestimmungen des §. 3. des Regulativs vom 28. April

1824. noch besonders aufmerksam zu machen, damit darauf gehalten werde, daß diejenigen, welche Gewerbe auf die in dem gedachten §. bezeichnete Weise *) betreiben, sich mit der daselbst erwähnten polizeilichen Erlaubniß versehen, und ohne die letztere diese Art des Gewerbebetriebes nicht gestattet werde.

Berlin, den 30. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

*) Durch Umhertragen nicht gewerbescheinpflichtiger Waaren im Polizeibezirke des Wohnorts.

133.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Beschränkung des Verkehrs ausländischer Hausirer betreffend.

Das Cirkular vom 31. Januar d. J. *) wegen der Beschränkung des Verkehrs ausländischer Hausirer, erwähnt die Zulassung derselben auf zu lange Zeit und für mehrere Regierungsbezirke nur bei dem, was geschehen ist, nicht bei dem, was geschehen soll. Die unterm 10. März c. vorgetragene Frage, was unter dem Ausdruck: „auf lange Zeit" zu verstehen sei, ist daher überflüssig, und beantwortet sich aus den Vorschriften des §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824. Werden überhaupt die hierin ertheilten Vorschriften genau beachtet, und, wie es das Cirkular vorschreibt, die Gewerbescheine für Ausländer mit Zuziehung der Abtheilung des Innern ertheilt: so findet sich das Uebrige von selbst. Allerdings behält jeder Gewerbschein seine Gültigkeit bis zum Jahresschluß; wird er aber nur auf einen, höchstens zwei Regierungsbezirke ausgedehnt, und die Zeit, binnen welcher dem Hausirer der Aufenthalt in jeder Gemeinde von der Polizeibehörde zu gestatten ist, nach Umständen beschränkt, so wird der ausländische Hausirer schwerlich seine Rechnung dabei finden, sich ein ganzes Jahr im Inlande umherzutreiben.

Berlin, den 19. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzministerium.
v. Rochow. v. Alvensleben.

*) Im 1sten Hefte, S. 262.

K.

Chaussee- und Wegebau, desgl. Polizei der Landstraßen.

134.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl Regierungen, die Dienstreisen der Wegebaubeamten, sowie der Landbau-Inspektoren und Landbaumeister betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 15. Dezember v. J. (Anl. a.), ist den Wegebaubeamten die Verpflichtung auferlegt worden, für die ihnen gewährte fixirte Fuhrkosten-Entschädigung sich mit einem eigenen Fuhrwerke, oder doch mit einem Reitpferde zu versehen.

Da sich auch unter den Landbaubeamten Mehrere befinden, welche kein eigenes Fuhrwerk halten, sondern ihre Dienstreisen mittelst gemietheter Fuhren oder zu Fuße verrichten, hierdurch indeß der Nachtheil entsteht, daß jene Beamten entweder um die Fuhrkosten zu sparen, ihre Dienstreisen möglichst zu vermindern oder abzukürzen suchen, oder wenn sie zu Fuße reisen, die Dienstreisen zu langsam verrichten und unnöthigen Zeitaufwand veranlassen; so muß den Landbau-Inspektoren und Landbaumeistern dies Halten von Gespann mit Fuhrwerk, oder den Umständen nach, wenigstens eines Reitpferdes in gleicher Art, wie den Wegebaubeamten, zur Pflicht gemacht werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach die erforderliche Verfügung zu treffen, und wird binnen 3 Monaten Ihre Anzeige erwartet, ob und in welcher Art diese Vorschrift ausgeführt ist.

Berlin, den 7. Februar 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

---

a.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 8. Juni c. ob es dem Wegebau-Inspektor N. und dem Wegebaumei-

ster N. zu gestatten sei, ihre Dienstreisen mittelst gemietheter Fuhrwerke zu verrichten,

eröffne ich Derselben, daß ich nicht darin willigen kann, sondern verlangen muß, daß ein jeder Chaussee-Baubeamter sich mit einem eigenen Fuhrwerke versehe, damit gedachte Beamten, ohne die jedesmaligen Miethskosten zu scheuen, ihre Dienstbezirke so oft als möglich bereisen, worauf es bei der Beaufsichtigung der Kunststraßen wesentlich ankommt.

Da diese Baubeamten niemals schweres Gepäck bei sich führen, so wird zu ihrem Fortkommen ein leichtes einspänniges Fuhrwerk vollständig genügen.

Das bisherige Aversum der Wegebaumeister wird durch den neuen Chaussee-Aufsichtsetat, in soweit es nöthig, erhöhet werden, um jedem Einwande, daß damit nicht ausgereicht werden könne, vorzubeugen. Zu diesem haben die Oberwege- und Wegebau-Inspektoren ohnedies keinen Grund, da das ihnen bewilligte Aversum ungefähr doppelt soviel, als das der Wegebaumeister beträgt, sie dafür allenfalls auch zwei Pferde halten können. Uebrigens bleibt es den Wegebaumeistern unbenommen, ihre Dienstreisen zu Pferde zu verrichten.

Binnen längstens 3 Monaten ist dieser Verfügung Folge zu geben, und hierauf anzuzeigen, ob und wie das geschehen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1834.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.
Berlin, den 15. Dezember 1834.
Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

135.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an den Magistrat zu Elbing, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Danzig, wegen der rücksichtlich der schweren Frachtfuhrwerke zu treffenden polizeilichen Anordnungen.

Dem Magistrate eröffnen wir auf die Vorstellung vom

27. Januar d. J., in Betreff der Schwere der beladenen Frachtwagen und der Höhe der Ladungen derselben das Nachstehende.

Wenn schon, was zunächst das Gewicht der Ladungen anbetrifft, desfalls keine ausdrücklichen Verbotsbestimmungen ergangen sind, so ist doch in dem Chaussee-Geldtarif vom 28. April 1828. (Gesetzsammlung pro 1828. S. 65 ff.) darauf Bedacht genommen, der übermäßigen Belastung des Lastfuhrwerks indirekt durch die gesteigerten Hebungen bei vermehrtem Angespann entgegen zu wirken.

Ausdrückliche Verbote aber erscheinen nicht räthlich, weil damit die Anlegung überaus kostspieliger Wagenanstalten verbunden sein würde, welche, nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen, ihren Zweck dennoch nicht erreichen.

In Ansehung der Höhe der Ladungen hat eine direkte gesetzliche Vorschrift entbehrlich geschienen, weil die Bestimmung der Breite der Ladung in dem Chaussee-Geldtarif in der Regel die Höhe derselben bedingt, zumal der Frachtführer, welcher Ortschaften mit Thoren zu passiren hat, die Höhe seiner Ladung ohnehin so einrichten muß, daß er nicht zum Umladen genöthigt wird.

Wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, um den aus der Höhe und Breite der Ladungen besorglichen Uebelständen zu begegnen, sind die Frachtführer durch eine aufgestellte Warnungstafel auf die Nothwendigkeit des Umladens, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, aufmerksam zu machen.

Was dagegen die Tragbarkeit der Brücken betrifft, so darf diese bei den in einem Hauptstraßenzuge liegenden Brücken in keinem Falle so beschaffen sein, daß aus dem Befahren derselben mit gewöhnlichen Frachtwagen ein Unglück zu befürchten wäre.

Berlin, den 28. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
v. Rochow.	Rother.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königl. Regierung in Danzig zur Nachricht und Beachtung.

Uebrigens hat die Königl. Regierung dafür zu sorgen, daß die Zugbrücken über den Elbingstrom in einem solchen

Zustande erhalten oder in einen solchen Zustand gebracht werden, daß keine Gefahr zu befürchten ist.

Berlin, den 28. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

L.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

136.

Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an die Königl. Oberpräsidien der Provinzen Preußen und Pommern, den Betrieb der Rheinschifffahrt durch Preußische Seeschiffer betreffend.

Nach einer ausdrücklichen Erklärung, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der Rheinschifffahrts-Akte der Bevollmächtigte des Königs der Niederlande im Protokolle vom 16. Juni 1831. siebentens abgegeben hat, ist seine Staats-Regierung damit einverstanden, daß die Seeschiffe der Rheinufer-Staaten der Vortheile der unmittelbaren Rheinschifffahrt unter Erfüllung der ihnen gegenüberstehenden Bedingungen theilhaftig werden sollen. Hiernach sind die Schiffe der preußischen Ostseeküste zur Befahrung des Rheins eben sowohl wie die Rheinschiffe selbst berechtigt, und es kommt nur darauf an, die Bedingungen, deren eben Erwähnung geschehen ist, näher zu bezeichnen.

Zuvörderst ist es nach Art. 17. der Rheinschifffahrts-Akte*) erforderlich, daß ein solches Schiff geeicht und mit einem Eichungs-Manifeste versehen sei, welches letztere so eingerichtet sein muß, daß darnach die Schiffsgebühr erhoben werden könne. Ueber das Verfahren bei der Eichung schweben in diesem Augenblicke noch Verhandlungen bei der Central-Kommission, deren Resultat ich zu seiner Zeit nicht unterlassen will, dem Königl. Oberpräsidio mitzutheilen.

Nächstdem muß der Schiffer mit den im Art. 27. bemerkten Papieren versehen sein, nämlich dem Frachtbriefe

*) Vom 31. März 1831. (Gesetz-Samml. S. 73 ff.)

und dem Ladungs-Manifeste, übereinstimmend mit dem Schema D., welches der Konvention beiliegt.

Endlich muß der Schiffer das Art. 42. vorgeschriebene Patent aufzuweisen haben. Ueber die Erlangung eines solchen Patents hat des Königs Majestät die in der Gesetz-Sammlung abgedruckte Verordnung vom 5. August 1834. (S. 149 ff.) erlassen.

Da jedoch von einem preußischen Schiffer, der für die Seefahrt in allen Meeren geprüft und fähig befunden worden ist, erwartet werden kann, daß er die nöthigen Vorkenntnisse zur Ausübung der Fluß-Schifffahrt auf dem Rheine besitze, so soll es der dort angeordneten Prüfung für ihn nicht bedürfen. Es ist vielmehr, wie ich im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch bestimme, hinreichend, daß denjenigen zur Fahrt in allen Meeren für tüchtig erkannten Schiffern, welche darauf antragen, durch einen Zusatz in der ihnen zu ertheilenden Urkunde die Befugniß beigelegt werde, den Rhein zu befahren, und unter ausdrücklicher Hinweisung auf §. 42. der Rheinschifffahrts-Konvention sich dieser Urkunde als des dort vorgeschriebenen Patents zu bedienen.

Nach §. 4. der Verordnung vom 5. August v. J. ist dann noch mittelst besonderen Vermerks das Schiff, mit welchem von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, nach Namen und Ladungsfähigkeit von der betreffenden Ortsobrigkeit zu bezeichnen.

Das Königl. Oberpräsidium wolle hiernach die Prüfungs-Kommissionen für die Seeschiffer mit Anweisung versehen, und das sonst betheiligte Publikum durch angemessene Bekanntmachung in den Amtsblättern davon in Kenntniß setzen.

Berlin, den 23. Mai 1835.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für denselben.
Beuth.

137.

Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

An die Königl. Oberpräsidien von Preußen und Pommern ist heute über die Bedingungen, unter welchen unsere

für

für die Schifffahrt auf allen Meeren geprüfte und tüchtig befundene Seeschiffer die Befugniß erlangen können, den Rhein mit einem nationalen Seeschiffe zu befahren, dasjenige von mir erlassen, was ich Ew. Hochwohlgeboren in der abschriftlichen Anlage ergebenst mittheile.

Ich ersuche Sie, darnach die Rheinschifffahrts-Polizeibehörde gefälligst zu instruiren.

Berlin, den 23. Mai 1835.

Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für denselben.
Beuth.

M.

Bau-Polizei.

138.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verwaltung der Baupolizei betreffend.

— ꝛc. Wenn übrigens die Königl. Regierung darin der Ansicht des Landrathes beitritt,

daß die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Baues lediglich auf die feuerpolizeilichen Rücksichten sich beschränke,

so muß Derselben bemerklich gemacht werden, daß die Baupolizei nicht allein für die möglichste Verhütung von Feuersgefahr, sondern auch für die Festigkeit und eine der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Gebäude zu sorgen, außerdem aber nach §. 68. Tit. 8. Thl. I. des Allgem. Landrechts verpflichtet ist, die Interessen der Nachbarn zu berücksichtigen, und, vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein kann, künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen.

Berlin, den 6. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

139.

Cirkular-Reskript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, die Ausführung öffentlicher Bauten und deren Superrevision betreffend.

Der Königl. Regierung wird aufgegeben, für die Folge in allen Fällen, wo nach Ausführung eines Baues, die Superrevision durch die Ober-Baudeputation nöthig ist, die Beläge mit einzusenden. Wenn die Mehr-Ausgabe lediglich die Grund-Entschädigungskosten betrifft, und durch Ersparniß bei andern Anschlags-Positionen nicht gedeckt wird, so ist zwar die Superrevision durch die Ober-Baudeputation nicht erforderlich; es muß aber nichts desto weniger die Genehmigung zur Mehrausgabe nachgesucht werden, da ohne diese die Königl. Ober-Rechnungskammer die Ausgabe moniren würde.

Zugleich wird die Anordnung der Cirkular-Verfügung vom 27. September 1822. zu 3. *) dahin in Erinnerung gebracht, daß wenn — wie dies am häufigsten vorkommt — bedeutende Anschlags-Ueberschreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Bauplane wesentlich abgewichen wäre, nur darüber Revisions-Nachanschläge aufzustellen sind.

Berlin, den 9. Juni 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Für den Chef.
Beuth.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 406.

140.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig, die Anwendung von Exekutionsmaßregeln gegen die Unternehmer Königl. Bauten betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Fiskus, wenn derselbe mit Privatpersonen kontrahirt, berechtigt ist, die Erfüllung der von den letzteren

kontraktmäßig übernommenen Verpflichtungen nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution ohne Einmischung der Gerichtsbehörden herbeizuführen, und beauftragen Sie, demzufolge künftig in alle Kontrakte, welche Sie mit Privatpersonen über Lieferungen und Leistungen zu Königl. Bauten abschließen, die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen:

daß Fiskus, wenn der Unternehmer die betreffende Lieferung rc. nicht in dem festgesetzten Termine bewirken sollte, berechtigt ist, das Fehlende oder nicht kontrakt- oder anschlagsmäßig Gelieferte rc. sofort anderweit für Rechnung des Unternehmers und für jeden Preis anzuschaffen, oder ausführen zu lassen, demnächst aber denjenigen Betrag der Anschaffungs- oder Ausführungskosten, welcher durch die im Kontrakt ausgesetzte Vergütung etwa nicht gedeckt ist, im administrativen Wege aus dem bereitesten Vermögen des Unternehmers durch alle Grade der Exekution beizutreiben, ohne daß es dabei irgend eines Einschreitens von Seiten der Gerichtsbehörde bedarf.

Danzig, den 15. Juni 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Heyne.

An
die sämmtlichen Herren Baubeamten des Departements, sowie abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die sämmtlichen Königl. Landrathsämter, an das hiesige Polizei-Direktorium und an die sämmtlichen Domainen- und Domainen-Rentämter des Departements.

141.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anordnung feuerfester Bedachung der Wohnhäuser in den Städten betreffend.

Wenn, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 8. v. M., wegen der Einführung feuerfester Bedachung für die Wohnhäuser in den Städten, selbst sagt, die Unternehmer von Neubauten oder Hauptreparaturen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, in der Regel Darlehne auf-

nehmen müssen, so geht daraus hervor, daß es ihnen nicht an Kredit fehlen kann. Es versteht sich aber von selbst, daß in einem solchen Falle dem Bauenden die Erlaubniß zur Errichtung eines Strohdaches nicht ertheilt werden darf. Die Nachsicht, welche das Ministerium des Innern und der Polizei zur Anwendung gebracht zu sehen wünscht, soll vielmehr, wie der Königl. Regierung bei Rücksendung des eingereichten Berichtes des Magistrats zu N., zu erkennen gegeben wird, auf die seltenen Fälle gänzlicher Armuth und des offenbaren Unvermögens zur Ausführung einer Steinbedachung lediglich beschränkt bleiben.

Die Königl. Regierung hat daher die Landräthe mit der gemessensten Anweisung zu versehen, daß in vorkommenden Fällen mit der größten Strenge auf dem Nachweise des gänzlichen Unvermögens bestanden werde.

Berlin, den 4. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

142.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Ausführung von Massiv-Bauten in den Städten der Kur- und Neumark betreffend.

Nach dem Berichte Ew. Excellenz vom 13. d. M. und den Beilagen desselben hat der Kurmärkische Kommunal-Landtag seine früheren Anträge, wegen Ausdehnung der im §. 12. der Verordnung vom 20. Januar 1832. *) hinsichtlich der Handhabung der Feuer-Polizei in dem Kur- und Neumärkischen Städteverband enthaltenen Vorschrift dahin erneuert: die Bestimmung zu erlassen, daß

1) nicht nur die Häuser in der Straßenfronte, sondern auch alle nicht 30 Fuß von benachbarten Gebäuden entfernten Häuser und Seitengebäude massiv erbaut, oder mit einem halben Stein zu verblenden seien;
2) diese Vorschrift nicht bloß auf Brandgiebel, sondern auch auf alle Umfassungs- oder Grenzwände Anwendung finde; und

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 206.

3) hienach sowohl bei Neubauten als den einem Neubau gleichkommenden Reparaturen verfahren werde.

Nach Lage der Sache stimme ich der Ansicht Ew. Excellenz bei, daß es in Betreff des Punktes

ad 1. bei den Bestimmungen meines Erlasses vom 25. Januar pr. *) bis zur Ertheilung von allgemeinen neuen baupolizeilichen Vorschriften sein Bewenden behalten muß;

ad 2. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß der Antrag genehmigt, und der §. 12. der bezogenen Verordnung demgemäß ausgedehnt werde.

Endlich bin ich hinsichtlich des Punktes

ad 3. damit einverstanden, daß bei dem Falle eines Neubaues stehen zu bleiben sei.

Ew. Excellenz ersuche ich, hienach das Weitere veranlassen zu wollen,

Berlin, den 22. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 241.

143.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Fortschaffung der feuergefährlichen Strohpuppen aus den Dächern betreffend.

Was den zweiten Theil der Beschwerde des N. zu Landsberg, daß ihm der dortige Magistrat unter Androhung von 1 Rthlr. Strafe aufgegeben habe, die Strohpuppen-Verdichtung seines Daches durch eine feuersicherere zu ersetzen, anlangt, so kann das Ministerium es nur billigen, daß die Königl. Regierung dafür besorgt ist, und darauf hält, daß die feuergefährlichen Strohpuppen aus den Dächern endlich und sobald möglich entfernt, einstweilen aber, wo sie jetzt noch bleiben, durch Verlehmung oder Verkalkung wenigstens weniger gefährlich gemacht werden. Es wird hiebei vorausgesetzt, daß nach der Absicht der Königl. Regierung bei Auflegung neuer Dächer und bei an sich nöthigen Umdeckungen die Strohpuppen dennoch ganz wegbleiben müssen, und daß die bei alten Dachungen nachgelassene

Verstreichung und Durchziehung, so oft es nöthig ist, erneuert werde.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

144.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, die Anlegung von Stroh- und Lehmschindeldächern betreffend.

Der von der Königl. Regierung mittelst Berichtes vom 30. v. M. vorgelegte Entwurf einer anderweiten Bekanntmachung, die Anlage von Stroh- und Lehmschindeldächern betreffend, wird hierdurch genehmigt, und der Königl. Regierung die weitere Verfügung wegen deren Publikation überlassen. (Anl. a.)

Berlin, den 25. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

---

a.

Nachstehende Verordnung, (Anl. b.) welche Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei durch Reskript vom 25. v. M. genehmigt hat, soll in allen Gemeinden unsers Bezirks vorschriftsmäßig bekannt gemacht, ein Exemplar derselben, mit der über die geschehene Bekanntmachung ertheilten amtlichen Bescheinigung versehen, den Königl. Polizei-Gerichten mitgetheilt, und in allen Punkten auf deren Vollziehung gehalten werden.

Trier, den 15. Juli 1835.

Königl. Regierung.

---

b.

Wenn es gleich bei den frühern Bestimmungen lediglich sein Bewenden behält, daß alle Neubauten in der Regel nur mit Ziegel- oder Schieferdächern versehen, und die Umdachung bereits bestehender Gebäude nur durch Auflegung solcher feuerfesten Materialien bewirkt werden darf, so soll doch in einzelnen Fällen nach

Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1826. von der genannten Bedachungsweise wegen erwiesenen Unvermögens der Baubenöthigten abgesehen werden. In diesen einzelnen Fällen, welche in der Regel nur bei landwirthschaftlichen Nebengebäuden Platz greifen werden, ist gleichwohl zur Verminderung der Feuersgefahr, darum noch nicht die unbedingte Bedachung mit Stroh von selbst nachgegeben, sondern es hängt ebenmäßig von den Vermögens-Umständen der Bauenden ab, ob sie die Kosten einer vorschriftsmäßig angefertigten Lehmschindelbedachung zu bestreiten im Stande sind. Diese tritt alsdann als Regel ein, und nur in solchen Fällen, wo auch deren Anfertigung das Vermögen des Bauenden erwiesener Maßen übersteigt, kann die gewöhnliche Strohbedachung nachgegeben werden.

Für diese, wie für jene Art der Bedachung ist die besondere polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und je nachdem für die eine oder andere diese Erlaubniß ertheilt ist, haben die Orts-Polizeibeamten die Ausführung innerhalb der nachgegebenen Gränzen zu überwachen, und namentlich dahin zu sehen, daß nicht der Bauende, während er nur die Erlaubniß zur Auflegung eines Lehmschindeldaches erhalten hat, seine Gebäude nur mit Stroh decke, und dieses nachher mit Lehm überstreiche.

Zu diesem Ende haben die Polizeibeamten, bei Gewärtigung nachdrücklicher Ordnungsstrafe, die Bauenden gleich beim Beginn des Baues zur genauen Befolgung der ertheilten Vorschrift anzuweisen, und sie vor den Folgen zu warnen, welche die Abweichung von derselben und der Mißbrauch der erhaltenen Erlaubniß nach sich ziehen würde. Wenn aber dessen ungeachtet die Bauenden fortfahren sollten, die Bedachung ihrer Gebäude gegen die erhaltene Erlaubniß zu fertigen, mithin Lehmschindel- oder Strohdächer aufzulegen, wo sie nur mit Ziegel oder Schiefer decken sollten, oder statt Lehmschindeldächer Stroh aufzulegen, und dieses nur von Innen oder von Außen mit Lehm zu bekleiden, so haben die Landräthe auf sofortige Anzeige der betreffenden Bürgermeister und auf Kosten des Kontravenienten eine technische nähere Untersuchung des Daches vornehmen zu lassen, und nach Befund der Umstände in den dazu geeigneten Monaten Mai und Juni die Abwerfung des Daches polizeilich zu verfügen, außerdem aber den Kontravenienten nach Anleitung des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818. *) zur Bestrafung den Polizei-Gerichten zu überweisen.

Trier, den 15. Juli 1835.

Königl. Regierung.

*) Jahrg. 1818. 3tes Heft, S. 619 ff.

145.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowie der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe Königl. Forsten betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 27. August v. J. hat Veranlassung gegeben, über die Anwendbarkeit des Art. 18. Tit. 27. der französischen Forstordnung vom Jahre 1669., enthaltend das Verbot der Erbauung von Häuser und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe Königl. Forsten, auch von den übrigen Regierungen der Provinz Gutachten zu erfordern.

Nach Einsicht derselben ist nunmehr beschlossen worden, die Frage: ob über den qu. Gegenstand Bestimmungen erforderlich seien? zu dem Entwurfe der neuen Forstordnung zu verweisen, bis dahin aber, von dem nicht abzugehen, was in der Verfügung vom 15. Dezember 1828. *) über diesen Gegenstand ausgesprochen worden ist, zumal diese Frage nicht allein hinsichtlich der Königlichen, sondern auch der Privat-Waldungen zu beantworten ist.

Berlin, den 12. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung
zu Trier.

Abschrift vorstehenden Bescheides zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

Berlin, den 12. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Chef der General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Ladenberg.

*) Jahrg. 1828. 4tes Heft, S. 1084., wornach die Königlich Rheinischen Regierungen angewiesen worden, dergleichen Bauten nicht ferner hinderlich zu sein, am wenigsten aus dem oben gedachten Artikel eine Klage bei einem Gerichte anzustellen.

146.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Anlage von Gebäuden auf den zur Gemeinhütung gehörigen Grundstücken betreffend.

Bei Zufertigung des der Gemeinde zu N. auf eine Beschwerde wegen der Nschen Ziegelei-Anlage ertheilten Bescheides, (Anl. a.) wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß der Landrath, indem er die Gemeinde mit ihrem Widerspruche, soweit derselbe auf der obwaltenden Hütungsgemeinheit beruhet, lediglich an die General-Kommission verwies, nicht ordnungsmäßig verfahren ist. Den einzelnen Grundbesitzern einer Feldmark kann nicht gestattet werden, ihre der Gemeinhütung unterworfenen Grundstücke beliebig mit Gebäuden zu besetzen; denn dadurch würden nicht allein die Rechte der Mithütungs-Berechtigten verletzt, sondern es kann dadurch auch sehr oft die Möglichkeit vereitelt werden, eine gänzliche Aufhebung der Hütungsgemeinschaft nach zweckmäßigen Plänen auszuführen. Deshalb ist auch in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen, und §. 177., auf welche Weise der Austritt Einzelner aus der Gemeinheit nur zulässig ist. Da nun der §. 178. die Regulirung solcher Auszüge den Landräthen überträgt, so wird die Königl. Regierung veranlaßt, den Landrath v. N. anzuweisen, daß er künftig in ähnlichen Fällen darnach verfahre, und die nähere Anleitung dazu von der General-Kommission sich erbitte.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

a.

Die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu der von dem Schankwirthe N. unternommenen Anlage einer Ziegelei, kann, wie der Gemeinde auf die Vorstellung vom 12. v. M. unter Rücksendung der Beilagen eröffnet wird, nicht gemißbilligt werden. Die von der Gemeinde dagegen geltend gemachten gesundheits- und feuerpolizeilichen Gründe sind zur Versagung dieser Erlaubniß nicht zureichend, da erfahrungsmäßig in der Entfernung von 250 Fuß weder der Rauch und Qualm sonderlich belästigend oder gar schäd-

lich, noch die Anlage selbst für das Dorf feuergefährlich ist, weshalb auch die Errichtung von Ziegelöfen selbst in Städten, oft in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden, nachgelassen wird.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Bau erstreckt sich jedoch nur auf die Prüfung der Zulässigkeit desselben in polizeilicher Hinsicht, nicht aber auf die Beurtheilung von Privatgerechtsamen, welche dem Bau etwa entgegenstehen. Der Schutz der letzteren muß dem Richter überlassen bleiben. Ist indessen von diesem ein solcher nicht zu erreichen gewesen, so versteht es sich, daß die der Polizeibehörde obliegende Pflicht, einen Jeden im ruhigen Genusse seines Eigenthums und in der Ausübung der ihm deshalb gesetzlich zustehenden Befugnisse zu schützen, auch den rc. N. vor den Handlungen der Eigenmacht hat in Schutz nehmen müssen, welche die Gemeinde im Wege der unerlaubten Selbsthülfe gegen denselben Sich hat erlauben wollen.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet daher keinen Grund, die in der Sache von dem Landrathe und der Regierung erlassenen Verfügungen abzuändern, muß aber die Gemeinde alles Ernstes anweisen, den obrigkeitlichen Bestimmungen Sich willig zu fügen, nicht aber Sich durch den üblen Rath unnützer Winkel-Konsulenten zu sträflicher Widersetzlichkeit verleiten zu lassen.

Berlin, den 18. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Gemeinde zu N.

N.

Armen-Polizei.

147.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, die Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Dorfgemeinden und Dominien betreffend.

Ich kann, — wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. v. M. hiermit eröffne, — die Argumente,

durch welche Sie die Verpflichtung des Gutsbesitzers Grafen v. N., zur Zahlung der Kurkosten für den in der Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befindlichen Büdner aus Gusow, aus dem Umstande herleiten will, daß derselbe auf dem Fundo des Dominii angesessen sei, für richtig nicht anerkennen.

Die §.§. 18. seq. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts disponiren über das Verhältniß, in welchem sich die mit bäuerlichen Grundstücken in einem Dorfe oder dessen Feldmark angesessenen Wirthe zu den übrigen Eingesessenen des Dorfes befinden. Es geht insbesondere aus den §.§. 18. und 20. hervor, daß nur jene auf obige Weise angesessenen Wirthe als stimmfähig an den gemeinschaftlichen Berathungen Theil nehmen sollen, und in diesem Sinne wird auch ihnen ausschließlich die Benennung: „Mitglieder der Gemeinen beigelegt," und gesagt, daß sie die Dorfgemeinde ausmachen. Dieser letztern gehören aber außer ihnen — gleichwie in den Städten neben den Bürgern die Schutzverwandten, — so auf dem platten Lande neben den eigentlichen stimmfähigen Gemeineglieder auch die übrigen Dorfs-Einwohner an. Dies geht unzweifelhaft aus §. 21. l. c., wonach die Gemeine zum Nachtheil der übrigen Dorfs-Einwohner nichts beschließen soll, — aus §. 31., wo von dem zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfs-Einwohnern hinsichtlich der Nutzungen und Gemeine-Lasten bestehenden Verhältniß die Rede ist, und aus mehreren anderen Stellen des in Rede stehenden Abschnittes des Gesetzbuches hervor.

Hiemit ganz im Einklange, bestimmt nun hinsichtlich der Armenpflege, von welcher im 7ten Titel gar nicht die Rede ist, der §. 10. Tit. 19. Thl. II. Allgem. Landrecht, daß Stadt- und Dorf-Gemeinen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner zu sorgen haben, und der §. 12. ibid. macht das Beginnen dieser Verpflichtung hinsichtlich der Einwohner von der geschehenen Heranziehung zu den gemeinen Lasten abhängig. — Als Einwohner des Dorfes sind alle Individuen zu betrachten, welche in einem Dorfe oder innerhalb der Begrenzung der (auch alle darin belegene Dominial-Grundstücke mit umfassenden) Dorf-Feldmark wohnhaft sind, ohne Unterschied, ob die Grundstücke, auf denen sie wohnen, rustikale, oder dem Dominio zugehörig sind. Ob nun aber diejenigen Individuen, welche, — sei es als Büdner, oder unter welcher Benen-

nung sonst, — sich auf dem Fundo eines in oder bei einem Dorfe belegenen Dominio anbauen, als Dorfs-Einwohner angesehen, und folglich, wie zur Mitübernahme der gemeinen Lasten verpflichtet, so auch zum eventuellen Benefizio der Verpflegung für den Fall der Verarmung berechtigt erachtet werden müssen, oder nicht, wird lediglich davon abhängen, ob ihre von dem Dominio akquirirten Besitzungen in einem Dorfe oder in dessen Feldmark liegen? oder aber, ob dies nicht der Fall ist? — Liegen sie in einem Dorfe oder in dessen Feldmark, so gehen sie ohne Weiteres, und ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Aufnahme bedurfte, in die Kategorie der Dorf-Einwohner über; die Gemeine ist dann berechtigt, sie in dem Maße, wie die übrigen Eingesessenen derselben Klasse, zu den Kommunal-Lasten heranzuziehen, und überkömmt dagegen die Verpflichtung, sich ihrer im Fall der Verarmung anzunehmen.

Liegen dagegen die vom Dominial-Fundo dismembrirten Parzellen nicht in einem Dorfe oder dessen Feldmark, was beispielsweise der Fall sein kann, bei solchen Rittergütern, welche isolirt und nicht in einer und derselben Feldmark mit einer Dorfgemeine belegen sind, oder bei Dismembrirungen von Domanial-Forstgrundstücken u. s. w., so wird im Verarmungsfall die Bestimmung des §. 15. Thl. II. Tit. 19. Allgem. Landrecht, wonach derjenigen Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Weise nicht verschafft werden kann, die Polizei-Obrigkeit eines jeden Ortes sich annehmen soll, eintreten, und dem Dominio, auf dessen Fundo der Verarmte angebaut oder gewohnt hat, die Versorgung angesonnen werden müssen.

Gleiche Verpflichtung liegt selbstredend unter allen Umständen den Dominien hinsichtlich derjenigen Personen und ihrer Angehörigen ob, welche unmittelbar zu den Guts- und Vorwerks-Wirthschaften, als Verwalter, Pächter, Brauer, Brenner, Dienstboten, Einlieger und Miether in herrschaftlichen Gebäuden gehören.

Dies sind die Grundsätze, welche ich, unter Aufhebung aller früher dieserhalb erlassenen entgegenstehenden Ministerial-Bestimmungen, und namentlich der von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Verfügung vom 8. Oktober 1832. *), für die Zukunft bei der Beurtheilung, wem die Verpflichtung zur Armenpflege obliege, für jetzt, und bis darüber im legislativen Wege anderweit disponirt werden sollte, befolgt wissen will, weil ich sie der dermalen bestehenden

*) Jahrg. 1832. 1stes Heft, S. 235.

Gesetzgebung, der Verfassung und der Natur der Sache für angemessen halte. Es bedarf indeß keiner Erwähnung, daß ganz unzweifelhaftes örtliches Herkommen, besondere Verträge, Statuten, oder auf Uebereinkommen beruhende Verbände, Abweichungen von diesen, als die Regel hingestellten Vorschriften begründen können. Wo dergleichen lokale Normen vorhanden sind, ist in der Regel und zunächst denselben nachzugehen, andernfalls aber nach den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.

Aus diesem Gesichtspunkte hat die Königl. Regierung nunmehro die durch den Grafen v. N. in Anregung gebrachte spezielle Angelegenheit nochmals aufzunehmen, und unter Rückgabe der wieder beigefügten Eingabe vom 23. März anderweitig über das Sachverhältniß in casu concreto zu berichten, damit der Herr Graf von hier aus beschieden werden kann.

Berlin, den 25. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurt a. O.

Abschrift vorstehender, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. erlassenen Verfügung empfängt die Königl. Regierung zur Nachricht, und um Sich fortan in vorkommenden derartigen Fällen darnach zu achten.

Berlin, den 25. Mai 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen,
mit Ausnahme der Westphälischen und
Rheinischen.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verpflichtung zur Armenpflege nach den Preußischen Provinzial-Gesetzen betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 18. Dezember

v. J., betreffend die Beschwerde der Dorfschaft Kamionken, wegen Erstattung der für die unverehlichte N. N. im Landkrankenhause zu Schwetz verausgabten Kosten, enthält theils allgemeine Anfragen, theils stellt derselbe spezielle Fälle zur Entscheidung.

Auf die erste Anfrage:

> ob das Westpreußische Landarmen-Reglement vom 31. Dezember 1804., oder das Ostpreußische vom 31. Oktober 1793. und dessen Deklaration vom 16. November 1805. in den ehemaligen Ostpreußischen Bestandtheilen des Marienwerder und Rosenberger Kreises Gültigkeit hat?

dient zum Bescheide, daß, da des Königs Majestät in der von der Königl. Regierung allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juli 1833. ausdrücklich die Anwendbarkeit des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804. in jenen Kreisen anerkannt haben, es um so mehr dabei verbleiben muß, als ohne diese Anwendung die Vereinigung der fraglichen Landestheile mit dem Westpreußischen Landarmen-Verbande nicht füglich hätte stattfinden können.

Auf die zweite Anfrage:

> ob die Bestimmungen des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804. §.§. 29. und 30., wonach, nach dem Dafürhalten der Königl. Regierung, das Recht auf Armenverpflegung durch dreijährigen Aufenthalt an einem Orte erworben, und durch einjährige Entfernung vom letzten Heimathsorte verloren wird, auch auf vaterloses Gesinde, welches während der Minderjährigkeit in den Gesindedienst getreten, und bis zur Unterstützungs-Bedürftigkeit darin verblieben ist, Anwendung finden darf?

dient hiermit zur Resolution, daß kein hinreichender Grund anerkannt werden kann, rücksichtlich des Gesindes in der fraglichen Beziehung einen Unterschied in der Beurtheilung der Armenpflege zu machen, vielmehr die Frage wegen der Verpflichtung zur Verpflegung des Gesindes von anderen Fundamenten, als dem Gesindedienst, abhängig ist.

Das Westpreußische Landarmen-Reglement hat außerdem, was die Königl. Regierung aus den §.§. 29. und 31. herleitet, in dem §. 25. ganz allgemein disponirt, daß preßhafte Vagabunden, das heißt, heimathlose, auf Kosten des Instituts verpflegt werden sollen.

Daher kommt es bei der Frage wegen Verpflichtung zur Verpflegung des armen Gesindes, zu welcher Niemand ex speciali titulo verbunden ist, lediglich darauf an, ob dasselbe noch eine Heimath hat oder nicht? Im ersteren Falle muß die Heimaths-Kommune zur Unterstützung und Verpflegung zutreten, im letzteren aber ist der provinzielle Landarmen-Verband dazu verpflichtet.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

149.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Anweisung der Untersuchungskosten für unvermögende Polizeigefangene auf öffentliche Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung kann auf den Bericht vom 4. d. M., wegen der auf die Regierungs-Hauptkasse anzuweisenden polizeilichen Untersuchungskosten, die Behufs der Feststellung der Unvermögenheit der Denunziaten nachgesuchte Ermächtigung im Allgemeinen nicht ertheilt werden. Denn daraus, daß Jemand kein Geld bei sich führt, folgt noch nicht nothwendig, daß er wirklich arm sei; derselbe könnte vielmehr, selbst in Ermangelung alles baaren Geldes, ganz vermögend sein. Ueber die Armuth eines Menschen ist daher immer nur in jedem Einzelfalle, nach sorgfältiger Untersuchung der besonderen Verhältnisse, abzusprechen, und auf diese Weise festzustellen, ob die Kosten der polizeilichen Untersuchung von dem Verhafteten zu tragen oder anderweit zu decken sind.

Berlin, den 16. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

IX.

Medizinal-Polizei.

150.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Medizinal-Kollegien, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Qualifikation zur Ausübung der Zahnheilkunde betreffend.

Bei dem vermehrten Andrange zu der Prüfung als Zahnarzt, und da die gemachten Erfahrungen gelehrt haben, daß die Mehrzahl der Prüfungs-Kandidaten in den zur Ausübung der Zahnarzenei-Kunde unentbehrlichen allgemeinen ärztlichen und chirurgischen Kenntnissen nicht hinreichend unterrichtet sind, findet das Ministerium es nunmehr an der Zeit, die Admission zur Prüfung als Zahnarzt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen über die Klassifikation des Heilpersonals vom 28. Juni 1825., an die Bedingung zu knüpfen, daß jeder Kandidat, außer dem Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten technischen Fertigkeiten in seinem Fache, sich von nun an auch entweder

a. über die bereits von ihm erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt ausweise, oder
b. wenigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder
c. die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat wenigstens Zeugnisse über die in einem zweijährigen Kursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theoretisch-medizinische Institutionen, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik, und wo möglich über Zahnarzenei-Kunde insbesondere, beibringen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und

bei

bei Zulassung der Kandidaten der Zahnheil-Kunde zur Approbations-Prüfung, auf die pünktliche Befolgung derselben zu achten.

Berlin, den 29. April 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

151.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an das Königl. Polizei-Präsidium, und abschriftlich an das Gewerbe-Steueramt hieselbst, die polizeiliche Erlaubniß zum Hühneraugen-Operiren betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat dem Hühneraugen-Operateur N. hier unterm 1. Februar d. J. eröffnet, daß er zum Betriebe seines Gewerbes der besonderen Erlaubniß von Seiten der Behörde nicht bedürfe. Dies ist jedoch irrig; vielmehr muß der rc. N., wenn er das Ausschneiden der Leichdornen gewerbmäßig und im Umherziehen betreiben will, mit einem Gewerbescheine versehen sein, wozu nach §. 17. im Regulative vom 28. April 1824. die unterzeichneten Ministerien die Erlaubniß zu ertheilen haben. Das Königl. Polizei-Präsidium hat daher dem rc. N., wenn er sich über seine Fähigkeit zum Operiren gehörig ausgewiesen haben wird, und in Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften auch sonst zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen geeignet ist, die polizeiliche Legitimation zu ertheilen, damit ihm das hiesige Gewerbe-Steueramt einen für die östlichen Provinzen der Monarchie gültigen Gewerbeschein für 1835. gegen Erlegung der gesetzlichen Steuer, der an dasselbe ergangenen Anweisung gemäß, ausfertige.

Berlin, den 4. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanzministerium.
Graf v. Alvensleben.

152.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Auf den Bericht des Königl. Polizei-Präsidii in Betreff des Hühneraugen-Operateurs N., eröffnen wir Demselben zuvörderst, daß die abschriftlich vorgelegte Verfügung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. April 1819. (Anl. a.) keinesweges ein Verbot der Insertion von Anzeigen der Hühneraugen-Operateure enthält. Es ist darin vielmehr nur vorgeschrieben, daß keine Annoncen zugelassen werden sollen, worin von einer öffentlichen Genehmigung die Rede ist, die bei dem Publiko den Glauben an eine voraufgegangene Prüfung erregen muß. Es steht daher auch nichts entgegen, daß der ꝛc. N. unter Beobachtung dieser, durch jene Verfügung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregel seine Dienste in öffentlichen Blättern anbiete.

Einer Kommunikation mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber bedarf es um so weniger, als es bei dem Erlaß der Verfügung vom 4. v. M. gar nicht die Absicht gewesen ist, das Königl. Polizei-Präsidium zu einer Prüfung des ꝛc. N. zu veranlassen. Die Verfügung vom 4. v. M. verlangt bloß, daß Sich das Königl. Polizei-Präsidium, bevor es dem ꝛc. N. die polizeiliche Legitimation ertheilt, deren er zu einem Gewerbescheine bedarf, auf irgend eine angemessene Weise, durch Einsicht seiner Atteste ꝛc., von der Fähigkeit des ꝛc. N. und davon überzeuge, daß er die Geschicklichkeit wirklich besitzt, auf welche er reisen will. Diese Ueberzeugung ist aber unumgänglich nöthig; denn bei der Ertheilung einer solchen polizeilichen Legitimation behufs Erlangung eines Gewerbescheins vertritt die ausfertigende Behörde hinsichtlich der Beurtheilung der Qualifikation jede andere, und muß daher auch das Publikum anderer Orte sicher zu stellen bemüht sein.

An seinem Wohnorte ist eine größere Sorgfalt in Beaufsichtigung eines Hühneraugen-Operateurs nicht nöthig; denn es kann dem, der ihn brauchen will, füglich überlassen bleiben, sich selbst über dessen Qualifikation zu informiren. Sobald man ihm aber einen Gewerbeschein ertheilt, und

dadurch, sowie durch die vorgängige polizeiliche Legitimation, auch für fremde Orte seine Qualifikation bescheinigt, muß man sich auch selbst zuvor die Ueberzeugung davon verschafft haben.

Berlin, den 18. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

Das Ministerium hat nach sorgfältiger Erwägung der durch den Antrag des Chirurgus N. zur Sprache gebrachten Frage, ob die Befugniß zu Hühneraugen-Operationen von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen sei? beschlossen, die Sache, sowie es schon das vormalige Ober-Kollegium-Medicum gethan hat, auf sich beruhen zu lassen, da das Leichdorn-Ausschneiden zu den eigentlichen chirurgischen Operationen nicht gezählt werden kann.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, die sich damit befassenden Personen, wenn sie sich dabei mit Quacksalbereien abgeben oder erweislichen Schaden anrichten, zur Strafe zu ziehen, und nicht zu dulden, daß, wie es bisher wohl in ähnlichen Fällen öfter geschehen, Anzeigen über diesen Gegenstand in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden, worin von einer öffentlichen Genehmigung, welche bei dem Publiko den Glauben an eine vorhergegangene Prüfung erweckt, die Rede ist.

Hiernach ist also auch das Hühneraugen-Operiren des rc. N. zu dulden.

Berlin, den 15. April 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
hieselbst.

153.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, an die Königl. Regierungen in derselben, die Nichtanwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen in den Zuckersiedereien betreffend.

Nachdem dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der technischen Deputation für Gewerbe, und von der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation die Gutachten über die Zulässigkeit der Anwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen (Formen) in Zuckersiedereien, vorgelegt worden sind, so ist dasselbe der darin geäußerten übereinstimmenden Meinung über die Schädlichkeit und Gefährlichkeit solcher Gefäße zu dem gedachten Zwecke dahin beigetreten, daß die fragliche Anwendung derselben in medizinal-polizeilicher Hinsicht nicht zu gestatten sei.

Eine ꝛc. Königl. Regierung benachrichtige ich hiervon ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung bei etwaigen künftigen Anlagen von Zuckersiedereien in Wohldero Verwaltungsbezirk.

Coblenz, 27. April 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., das Abledern der krepirten oder getödteten räudigen Pferde betreffend.

Das Ministerium hat auf die von der Königl. Regierung wegen der Ablederung der krepirten oder getödteten räudigen Pferde gemachte Anfrage vom 27. August v. J. das Gutachten der Professoren und Lehrer der Königl. Thierarzeneischule erfordert, welches der Königl. Regierung hierneben in Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken übersandt wird, daß darnach das Abledern der in Rede stehenden Pferde,

unter Beobachtung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln, unbedenklich gestattet werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Gutachtliche Aeußerung über die Frage der Königl. Regierung zu Königsberg, vom 27. August d. J.:

„ob krepirte oder getödtete räudige Pferde abgeledert „werden dürfen?"

Die Pferderäude ist eine Hautkrankheit, die dem Pferdegeschlechte eigenthümlich ist, wie den Schafen die Schafräude und dem Menschen die Krätze; sie hat ihre eigenthümliche Milbenart, und es ist nicht bekannt, darum auch zu bezweifeln, daß die Pferderäude sich auf andere Thiere, und namentlich auf Schafe verbreite, und bei diesen die Räude hervorbringe. Indeß lehrt die Erfahrung, daß ein hoher Grad der Pferderäude auf diejenigen Menschen übertragen werden kann, welche mit räudigen Pferden viel umgehen, welche dergleichen Pferde füttern und putzen, und daß bei solchen Menschen oft ein bösartiger Ausschlag entsteht, der sich zwar in den meisten Fällen ganz von selbst verliert, wenn die Krankheit an dem Pferde geheilt wird, oder wenn dergleichen Pferde abgeschafft werden, zuweilen aber auch so bösartig wird, daß er nur einer kräftigen und langwierigen Behandlung weicht.

Das Cirkular-Reskript des ehemaligen General-Direktorii vom 8. März 1779. verbietet das Abledern der an der Räude krepirten Pferde, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die abgeledderten Kadaver auf dem Felde liegen bleiben, Hunde und Füchse davon fressen, diese sich von der Räude anstecken und die Krankheit weiter auf die Schafherden verpflanzen.

Diese Ansicht dürfte, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, den gegenwärtigen Grundsätzen und Erfahrungen aus nachfolgenden Gründen nicht mehr entsprechen.

1) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Pferderäude sich auf keine andere Hausthiergattung, als Räude fortpflanzen läßt, wenigstens ist darüber kein sicheres Beispiel bekannt.

2) Ist die Pferderäude, wie jede andere Räude, eine Hautkrankheit, die sich als Räude in den meisten bekannten Fäl-

len auch nur durch die Haut fortpflanzt; ist die Haut daher dem Kadaver entnommen, so kann durch den liegen bleibenden abgelederten Kadaver die Krankheit sehr wahrscheinlich nicht weiter verpflanzt werden, weil mit der Haut das Räude-Kontagium, und namentlich die Milben, durch welche die Krankheit wahrscheinlich am häufigsten verpflanzt wird, dem Kadaver entnommen ist.

3) Dürfte die Befürchtung des gedachten Cirkular-Reskripts auch deshalb keinen hinreichenden Grund haben, weil alle Kadaver nach dem Abledern sofort beerdigt werden sollen, ein Gebot, welches in den meisten Fällen befolgt wird, und worauf jede Ortspolizei achten muß.

Das Abledern derjenigen Pferde, welche an der Räude krepiren, oder die wegen Unheilbarkeit der Krankheit getödtet werden, ist in den meisten Fällen bis jetzt von den Regierungen stillschweigend geduldet; denn nirgends ist in den wegen der Räude erlassenen Verordnungen der Regierungen der Punkt des Ablederns berührt worden. Obgleich nun die meisten Kadaver von räudigen Pferden abgeledert werden, so ist dennoch kein Beispiel bekannt, daß hieraus ein Nachtheil entstanden wäre.

Unserer Ansicht gemäß dürfte von den Häuten, welche räudigen Pferde-Kadavern entnommen worden, höchstens zu befürchten sein, daß durch sie die Krankheit auf andere Pferde, oder auch wohl auf Menschen, verpflanzt werden kann, welches indeß durch einige Vorsicht beim Abledern und bei der Aufbewahrung solcher Häute jedenfalls zu vermeiden ist.

Es würde demnach unsere gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand dahin lauten:

1) daß das Abledern der an der Räude krepirten Pferde sowohl, wie auch derjenigen, welche wegen unheilbarer Räude getödtet werden müssen, in jedem Falle nachgegeben werden kann.

2) daß es in den vorkommenden Fällen der Art, zur Verhütung der befürchteten Infektion bei Menschen und Thieren, in der Regel hinreichend sein wird, wenn das Abledern, sowie die Aufbewahrung und der Transport der frischen Häute, mit der Vorsicht geschieht, welche in den über die Benutzung räudiger Thiere bereits bestehenden Vorschriften geboten ist.

Berlin, den 15. November 1834.

Direktor, Professoren und Lehrer der Königl. Thierarzeneischule.

Albers. Naumann. Reckleben. Gurlt. Hertwig.
Erdmann. Spinosa. Graef.

155.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend *).

Die Bedingungen, von denen die Königl. Regierung zu Achen die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse in ihrer Amtsblatts-Verordnung vom 1. Dezember v. J. (Anl. a.) abhängig gemacht hat, entfernen die Gefahr des Mißbrauchs und die Besorgniß vor Unglücksfällen, soweit es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der Königl. Regierung auf Ihren, diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom 6. Januar d. J. erwiedert wird, keinen Anstand finden können, diese Anwendung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth, zur Abwendung einer Kalamität für die eine oder andere ganze Feldmark, beschränkt bleiben soll. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an anderen Orten und im dortigen Regierungsbezirke stattfinden, denn es wird davon immer bei Weitem weniger Nachtheil zu befürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutze seiner Aecker Giftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mäuselöcher zu werfen, was man bei den jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist.

Berlin, den 17. April 1835.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 247.

a.

Da bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mittel zuletzt zum Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel, gegriffen wird, die Anwendung desselben aber, zumal wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht, bei mangelnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen, unter Beobachtung aller beim Giftverkaufe gesetzlichen Vorschriften, gestattet.

§. 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Maßregel die zweckmäßigste zu sein scheint.

§. 3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes, und bestimmt dann:

a. die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maßregel vorgenommen werden soll;
b. die Quantität des anzuschaffenden Giftes;
c. den Apotheker oder Materialist, von welchem das Gift zu beziehen ist;
d. die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen;
e. denjenigen oder diejenigen, welche die Kontrolle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen.

Von der also ertheilten Erlaubniß hat der Bürgermeister dem betreffenden Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen, und dieser darüber der unterzeichneten Königl. Regierung bei Gelegenheit periodischer Rapporte Bericht zu erstatten.

§. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; sollte durch irgend einen nicht vorherzusehenden Zufall das einmal angebrochene Paket des Giftes nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muß das übrigbleibende von den mit der Kontrolle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberschrift: „Gift" versiegelt, und in Verschluß gegeben werden.

§. 5. Der mit der Kontrolle Beauftragte hat darauf zu sehen, daß das Gift nicht frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§. 6. Will man sich einer Arsenikmischung bedienen, so ist folgende als zweckmäßig zu empfehlen. Man nehme:

acht Loth fein gepulverten Arsenik,
sieben Loth feinen Weizenmehles,
ein Loth fein geriebener Kohle, und
eben soviel ausgeglüheten Kienrußes,

einen Gran mit verdünntem Weingeiste abgeriebenen Bisams, und mische alles zu einem gleichförmigen Pulver.

§. 7. Das Gift wird am Besten mit verschiedenen Wurzeln, als weißen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln rc., den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu $\frac{3}{4}$ ihrer Länge, streuet das Gift auf die innern Flächen, und steckt sie in die Erde — oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel, und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler belegt.

Achen, den 1. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X.

Militair-Sachen.

156.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps und an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz, betreffend die Zulassung der sich früher dem geistlichen Stande gewidmeten jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

Des Königs Majestät haben in dem Landtags-Abschiede für die zum vierten Landtage versammelt gewesenen Rheinischen Provinzial-Stände sub B. 24., nach dem Antrage der Stände, denjenigen jungen Leuten, welche sich zwar zum geistlichen Stande gemeldet hatten, jedoch nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre einen andern Stand erwählen, noch die Befugniß zuzugestehen geruht, sich bis zur Vollendung des 23sten Lebensjahres zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu melden, und die dazu nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren setzen wir von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem ergebensten Ersu-

chen in Kenntniß, danach in dem Bereiche des 8ten Armee-Korps gefälligst das Weitere zu verfügen, auch die Departements-Prüfungs-Kommissionen bei der diesfälligen Instruirung zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß zu den nachzuweisenden nothwendigen Erfordernissen auch die Bedingung gehöre, daß das betreffende Individuum seit seinem Uebertritt zu einem anderen Stande noch nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung konkurrirt habe. Denn sonst würde ein solcher junger Mann es auf die Loosung ankommen lassen, und sich bloß dann nachträglich zum einjährigen Dienste melden, wenn er nach seinem Loose die Einstellung zum Militairdienst zu erwarten hätte.

Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren wollen in gleicher Art auch die Aushebungsbehörden instruiren, damit diese ebenfalls in vollständiger Uebersicht der Bestimmungen bleiben, und in Ansehung der gegenwärtigen Erläuterung der vorgedachten Königl. Bestimmung zur Vermeidung des Einwandes der Unkenntniß, das Nöthige bekannt machen können.

Wegen der zum 7ten Armee-Korps gehörigen Landestheile der Rheinprovinz wird das Erforderliche besonders erlassen werden.

Berlin, den 30. April 1835.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern und der Polizei.
Für denselben.
v. Schöler. v. Rochow.

157.

Reskript der Königl. Ministerien des Krieges, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. General-Kommando des 7ten Armee-Korps und an das Königl. Ober-präsidium der Provinz Westphalen, in derselben Angelegenheit.

(Eingang wie in dem vorangegangenen Reskripte.)

Ew. Excellenzien setzen wir von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, danach im Bereiche des 7ten Armee-Korps, soweit solcher zu der Rheinprovinz gehört, das Weitere zu verfügen, auch die Departements-Prüfungs-Kommission zu Düsseldorf bei der

diesfälligen Instruirung zugleich darauf aufmerksam zu machen u. s. w. (wie in dem vorstehenden Reskripte.)

Berlin, den 30. April 1835.

Der Kriegsminister. Für denselben. v. Schöler. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

158.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Designation der Militairpflichtigen zur Ersatz- und Kriegs-Reserve betreffend.

Aus einem vom Königl. Kriegsministerio anher mitgetheilten Bericht der dritten Landwehr-Brigade an das Königl. General-Kommando des zweiten Armee-Korps ist ersehen worden, welche Verfügung die Königl. Regierung unterm 14. April d. J. wegen Verzeichnung der 23 und 24 Jahre alten Militairpflichtigen, die, wenn sie früher nicht zurückgestellt worden wären, bei den Fahnen eingestellt sein würden, in der Gestellungsliste getroffen hat.

In Beziehung hierauf wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Ihr Verfahren, wonach Sie die gleiche Behandlung der in den §.§. 4. und 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Novbr. 1833. *) gedachten Militairpflichtigen bei Anfertigung der Gestellungsliste angeordnet hat, auf einer mißverständlichen Ansicht beruht.

Diese Anordnung kann vielmehr nur hinsichtlich der nach §. 4. zur Ersatz-Reserve übertretenden Dienstpflichtigen angemessen, und durch die Sachlage begründet gefunden werden.

Was dagegen die im §. 5. erwähnten Dienstpflichtigen betrifft, so ist jene Verfügung zu modifiziren, und die Behandlung der Leute nach ihrem Alter dahin abzumessen, daß sie bis zum 25sten Lebensjahre nach ihrer Loosnummer primo loco zur Kriegs-Reserve aufgeführt werden, und erst demnächst zur Ersatz-Reserve ihres Jahrganges übertreten.

Endlich hat die Königl. Regierung noch übersehen, daß die fraglichen §.§. nur der Ersatz- und Kriegs-Reserve, nicht aber der Armee-Reserve erwähnen; und letztere eine ganz andere Klasse von Dienstpflichtigen, als die nach §.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1833. S. 293.

4. zum Eintritt im Fall eines Krieges ꝛc. bestimmten, der Ersatz-Reserve überwiesenen Leute, in sich begreift.

Hiernach überlasse ich der Königl. Regierung weiter zu verfahren.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

159.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der zur Armee-Reserve zu designirenden Militairpflichtigen.

Ueber den Gegenstand Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 11. v. M.,

betreffend die Verschiedenheit der Ansichten und des Verfahrens der Kommandeure der 4ten und 10ten Landwehr-Brigade hinsichtlich der zur Armee-Reserve zu designirenden Militairpflichtigen,

bin ich mit dem Königl. Kriegsministerium in Mittheilung getreten, und es wird Dasselbe in Folge dessen, und da seit der vorjährigen Aushebung die Kommandeure der gedachten beiden Brigaden in andere Wirkungskreise versetzt worden sind, Veranlassung nehmen, durch die Königl. General. Kommandos des 2ten und 5ten Armee-Korps den Landwehr-Brigade-Kommandos, Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Ueberweisungen zur Armee-Reserve, zu erklären, wie die Festsetzungen vom 22. Dezember 1831. *) und 15. Juli 1832. **) es nicht zweifelhaft lassen,

1) daß die Ueberweisung zur Armee-Reserve in allen Fällen von der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission abhängig bleiben muß;

2) daß, wenn diesem Ausspruche bleibende körperliche Fehler zum Grunde liegen, es der ferneren Gestellung des der Armee-Reserve überwiesenen Individuums nicht bedarf;

3) daß dagegen in dem Falle, wo diese Fehler vorübergehend sind, dem Militairpflichtigen ein ferneres Erscheinen vor der Ersatzbehörde zur Pflicht gemacht werden muß; sowie endlich

*) Jahrg. 1831. 4tes Heft, S. 891.
**) " 1832. 3tes " " 720—728.

Digitized by Google

4) daß in diesem letzteren Falle, wie auch bereits in der Verfügung vom 22. Dezember 1831. angedeutet worden, es angemessener ist, die Ueberweisung zur Armee-Reserve gar nicht eintreten zu lassen, sondern die Individuen, als zeitig unbrauchbar, zur nächsten Ersatzaushebung zu verweisen.

Ew. Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, von dieser, zwischen den beiden Ministerien stattgefundenen Vereinbarung, zur weiteren Eröffnung an die Civil-Ersatzbehörden, ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 23. Juni 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

160.

Cirkular-Reskript des Königl. Militair-Oekonomie-Departements des Kriegsministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die an hohen kirchlichen Festtagen auf dem Marsche befindlichen Ersatzmannschaften betreffend. *)

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf die Anfrage vom 23. v. M., das Liegenbleiben der auf dem Transporte befindlichen Ersatzmannschaften an den hohen kirchlichen Festtagen betreffend, Folgendes:

ad 1. In den Fällen, wo ein Kommando Ersatz-Mannschaften an einem bestimmten Tage in Marsch gesetzt werden, und zu einer bestimmten Zeit an dem Orte seiner Bestimmung eintreffen soll, ohne daß auf die dazwischen eintretenden Festtage Seitens der Militairbehörden Rücksicht genommen worden ist, wird die Königl. Regierung in Gemäßheit der Invitation der absendenden Militairbehörde zu verfahren, und ebenfalls auf die Festtage keine Rücksicht zu nehmen haben, wenn dadurch die zum Eintreffen bestimmte Zeit verspätet werden sollte.

ad 2. Die Anordnung der gewöhnlichen bestimmungsmäßigen Ruhetage darf durch den Eintritt der Festtage und des eventuellen Liegenbleibens der Ersatzmannschaften an denselben nicht alternirt werden, vielmehr

*) Vergl. Jahrg. 1834. 4tes Heft, S. 1131 ff.

sollen die letztern eventualiter als extraordinaire Ruhetage in Ansatz kommen. Es darf also nach drei Marschtagen der vierte Tag als Ruhetag nicht ausfallen, selbst, wenn der darauf folgende fünfte Tag ein kirchlicher Festtag ist, an welchem die Ersatzmannschaften, behufs Abwartung des Gottesdienstes, liegen bleiben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei der demnächstigen weitern Fortsetzung des Marsches nur erst nach drei Marschtagen wieder ein Ruhetag zum Ansatz kommen darf.

ad 3. Am Frohnleichnamstage wird das Liegenbleiben von Rekruten-Transporten, welche nur theilweise aus Katholiken bestehen, nur dann eintreten dürfen, wenn die Mehrzahl der Rekruten Katholiken sind, und jedenfalls nur in katholischen Provinzen, wo sich die Gelegenheit zur Abwartung des Gottesdienstes findet.

Nachrichtlich bemerken wir hierbei noch, daß bei Anordnung der Truppenmärsche durch das Ausland überall nach dem Inhalte der bestehenden Etappen-Konventionen verfahren werden muß, die Bestimmungen wegen des eventuellen Liegenbleibens der auf dem Transporte befindlichen Ersatzmannschaften an den hohen kirchlichen Festtagen bei den Märschen solcher Mannschaften durch das Ausland also überhaupt keine Anwendung finden können.

Berlin, den 6. Dezember 1834.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Jasky.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam, und
abschriftlich an sämmtliche übrige
Königl. Regierungen.

161.

Cirkular-Verfügung des Königl. Oberpräsidiums der Rheinprovinz, an die Königl. Regierungen in derselben, die freiwillige Gewährung von Zuschüssen für die Bezirks-Feldwebel und Stammgefreiten der Landwehr aus Kommunal-Kassen betreffend.

Eine Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 3. März v. J. *) hatte bestimmt, daß die für die Bezirks-

*) Vergl. Annalen. Jahrg. 1834. 1stes Heft, S. 266 f.

Feldwebel und Stammgefreiten der Landwehr aus den Kommunalkassen bisher gezahlten besondern Zuschüsse, indem sie weder durch das Servis-Reglement vom 7. März 1810. noch durch sonstige Verordnungen begründet seien, aufhören sollten.

In Folge einer nähern Erörterung und mit Rücksicht auf die Einer ꝛc. Königl. Regierung unter dem 12. Dezember 1831. mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1831. ad 3. *) ist nunmehr aber anderweitig entschieden worden:

> daß jene Zuschüsse zwar nirgends gefordert werden können, noch dürfen, ihre freiwillige Gewährung von Seiten der Gemeinden aber zu gestatten sei.

Demgemäß können diese Zuschüsse auf den Antrag der Gemeinderäthe überall da bewilligt werden, wo die nothwendigen Gemeinde-Bedürfnisse keine Steuerzuschläge und Umlagen über die durch die Ministerial-Instruktion vom 18. Februar v. J. **) festgesetzten Maxima (in 20 Prozent der Grund- und $\frac{4}{15}$ der Klassensteuer bestehend) erfordern.

Coblenz, den 23. Januar 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bodelschwingh.

*) Vergl. Annalen. Jahrg. 1831. 4tes Heft, S. 782.
**) = = = 1834. 1stes = = 119.

Anhang.

1.

Fünfter Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzial-Stände, vom 31. Dezember 1834.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Entbieten Unsern zum Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen ihnen auf die von ihnen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Petitionen, unter Bezeigung Unserer landesväterlichen Zufriedenheit mit den, auch bei der diesmaligen Zusammenkunft Uns ertheilten Beweisen treuer Anhänglichkeit und regen Gemeinsinns, folgende Resolutionen:

I.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

Deputation zur Mitwirkung bei Zusammenstellung der Provinzialrechte.

1. Gegen die von Unsern getreuen Ständen getroffenen Wahlen von Deputirten zur Mitwirkung bei Zusammenstellung und Revision der Provinzial-Gesetze, Gewohnheiten und Statuten, haben Wir nichts zu erinnern gefunden. Wir haben Unsern Justizminister für die Gesetz-Revision beauftragt, das weiter Erforderliche einzuleiten.

Deputation zur Begutachtung der Wege-Ordnung.

2. Nicht minder haben Wir den getroffenen Wahlen der Deputirten zur Begutachtung einer zu erlassenden Wege-Ordnung Unsere Genehmigung ertheilt.

Lehranstalt zu Hohenstein.

3. Um über die Anträge wegen Einrichtung einer höhern Lehranstalt zu Hohenstein weitere Entschließung zu fassen, haben Wir für nöthig erachtet, noch weitere Erörterungen anstellen zu lassen, ob sich auch wirklich in dortiger Gegend eine hinreichende Anzahl von Zöglingen für diese

diese Anstalt unter den planmäßig festzusetzenden Bedingungen finden möchten? Aus dem Resultate dieser Erörterungen, mit welchen Unser Oberpräsident beauftragt werden soll, wird sich erst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Anstalt selbst und eventuell die Höhe des Zuschusses beurtheilen lassen, dessen dieselbe zu ihrem Bestehen bedürfen möchte, so wie denn auch nach den Umständen und Verhältnissen derer, welche zur Benutzung der Anstalt sich etwa erbieten möchten, über die Art, wie der erforderliche Zuschuß zu decken sei, mit mehrerer Sicherheit Entschließung zu fassen sein wird.

Verminderung der Jahrmärkte.

4. Da Unsere getreuen Stände, obgleich sie die Nachtheile anerkennen, welche die übergroße Zahl der Jahrmärkte in den Städten und auf dem platten Lande der Provinz, sowohl für die Sittlichkeit, als für das Gedeihen des gewerblichen Verkehrs herbeiführt, nicht unbedingt auf die Vorschläge eingegangen sind, welche ihnen Behufs der Verminderung der Märkte gemacht sind, sondern die eventuelle Anerkennung von Entschädigungs-Ansprüchen erbeten haben, es aber unstatthaft ist, den Staatskassen eine solche Last aufzubürden; so sind die Behörden angewiesen, nach Maßgabe der in Unserm Propositions-Dekret vom 21. Januar d. J. aufgestellten Gesichtspunkte auf eine Verminderung der Jahrmärkte in der Provinz Preußen hinzuwirken, in soweit nicht wohlbegründete Rechte einer Verminderung oder Beschränkung derselben entgegenstehen, oder die Berechtigten zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken, sich bereit finden lassen.

Uebrigens sind Wir darin einverstanden, daß die beabsichtigte Beschränkung auf Leinwand- und Wollmärkte nicht zu beziehen sei.

Kirchen- und Schul-Abgaben.

5. In Beziehung auf die Erklärung Unserer getreuen Stände wegen der beabsichtigten Abänderung des Zusatzes 213. zu §. 13. des ostpreußischen Provinzialrechts, die Kirchen- und Schul-Abgaben betreffend, haben Wir eine weitere Berathung angeordnet, nach deren Resultat Wir das Weitere beschließen werden.

Feuer-Sozietätswesen.

6. Auf die anderweite Erklärung Unserer getreuen Stände über die Feuerversicherungs-Angelegenheiten, finden Wir kein Bedenken, der Provinz dem Wunsche des Landtags gemäß die Beibehaltung ihrer zeitherigen Einrichtungen zu gestatten, vorbehaltlich derjenigen Reformen der dort bestehenden einzelnen Sozietäten, welche bei näherer Berathung als nothwendig erkannt werden möchten. Die desfallsige Berathung und weitere Vorbereitung wird angeordnet werden, wobei auch dasjenige, was sich auf Verhütung muthwilliger und fahrläßiger Brandstiftung bezieht, soweit dies nicht durch die schon in Berathung begriffene besondere Verordnung über die Mobiliar-Versicherungen geschieht, mit zu erledigen sein wird.

Schul-Ordnung.

7. Da der Entwurf einer Schul-Ordnung wegen Kürze der Zeit Unsern getreuen Ständen, sowie er von der Provinzialbehörde gefertigt war, und ohne eine vorgängige, von Unserm Staatsministerio vorgenommene Prüfung vorgelegt, der Landtag seiner Seits aber wegen zu späten Eingangs der Proposition ebenfalls an der nähern Prüfung des Entwurfs gehindert worden ist; so haben Wir angeordnet, daß zunächst noch eine Berathung Unsers Staatsministerii über denselben stattfinden

solle, und behalten Uns vor, selbigen künftig, nach Befinden in veränderter Gestalt, den Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Gesetz wegen besserer Benutzung der Gewässer.

8. Die Prüfung der von Unsern getreuen Ständen bei dem Gesetzentwurfe wegen besserer Benutzung der Gewässer gemachten Erinnerungen, haben Wir Unserm Staatsministerio aufgetragen, und behalten Uns weitere Entschließung darüber vor.

II.

Die angebrachten Petitionen betreffend.

A. Landes-Kultur und Gewerbe-Angelegenheiten.

Kosten bei Regulirungen, Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen.

1. Um die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den langsamen und kostspieligen Gang der Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen thunlichst abzuhelfen, haben Wir bereits auf den frühern Antrag der getreuen Stände die Geschäfte der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder durch Unsere Ordre vom 30. Juni d. J. unter den in derselben vorgeschriebenen näheren Bestimmungen, den Regierungen zu Königsberg, Marienwerder und Danzig übertragen. Auf den neuern Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir demnächst das Kosten-Reglement vom 20. Juni 1817. einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, bei welcher insbesondere der ausgesprochene Wunsch derselben, daß die Verminderung der Kosten durch Abänderung der Liquidations-Grundsätze herbeigeführt werden möge, berücksichtigt worden ist.

Fischerei-Ordnung.

2. Zu einer Verbesserung der Fischerei-Ordnung, sind bereits manche Vorarbeiten gefertigt. Bei dem besondern Bedürfnisse der Provinz Preußen, haben Wir aber angeordnet, daß von Unserm Ober-Präsidenten unter Zuziehung einiger Mitglieder des Landtags der Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die gedachte Provinz angefertigt werde, welcher dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

Gesetz über Beschädigung der Feldfrüchte.

3. Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß ein Gesetzentwurf, wodurch die bisherigen Verordnungen über die Beschädigungen der Feldfluren durch fremdes Vieh vervollständigt und geschärft werden, vom Ober-Präsidenten unter Zuziehung sachverständiger Einsassen ausgearbeitet, und Unsern getreuen Ständen künftig zur Berathung vorgelegt werde. Damit aber immittelst den dringendsten Beschwerden über das Herumlaufen und Einzelhüten des Viehes thunlichst abgeholfen werde, sollen die Regierungen der Provinz Preußen die deshalb bestehenden Vorschriften des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811. §.§. 34. und 35. unverzüglich von Neuem einschärfen, und durch polizeiliche Verordnungen innerhalb der Grenzen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 11. und des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 20. §.§. 33. 35. und 240. die Strafen der Uebertretung bestimmen und bekannt machen.

Bildung eines Meliorations-Fonds.

4. Den, nach Abzug der darauf bereits zurückgezogenen Gelder, noch außenstehenden Rest der zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse der Provinz Preußen früherhin bewilligten Vorschüsse,

welcher jedoch den angegebenen Betrag von 200,000 Rthl. nicht erreicht, wollen Wir der genannten Provinz zu einem bleibenden Meliorations-Fonds zur Unterstützung empfehlenswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes in Gnaden überlassen, und haben deshalb Unsern Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten beauftragt, ein vollständiges Regulativ über die Einrichtung und Verwaltung dieses Fonds zu entwerfen, und zu Unserer Genehmigung einzureichen. Wir sind auch nicht abgeneigt, noch zuvor die Anträge und Wünsche der getreuen Stände darüber zu vernehmen.

Abdeckerei-Zwang.

5. Auf die Anträge Unserer getreuen Stände:

a. daß durch authentische Deklaration die Zwangsbezirke jedes Abdeckers auf die den Lehnbriefen anhängenden Ortschafts-Verzeichnisse beschränkt, und

b. der Abdeckerei-Zwang in Folge der Edikte vom 27. Oktober und 2. November 1810. durch Erlassung der noch erforderlichen speziellen Vorschriften wirklich aufgehoben werden möge, erwiedern Wir denselben:

ad a. daß, da hier ein auf privatrechtlichem Titel beruhendes Recht in Frage kommt, in den einzelnen Fällen die Entscheidung darüber, ob ein solches vorhanden ist, den Gerichten überlassen bleiben muß; dahingegen soll

ad b. die Frage: was wegen des Abdeckerei-Zwangs im Allgemeinen gesetzlich zu verfügen, und ob die Präsumtion der Freiheit für die in den Ortschafts-Verzeichnissen nicht aufgeführten Ortschaften anzuerkennen? einer weitern Berathung unterworfen werden.

B. Militair-Angelegenheiten.

Vergütung der Landwehrpferde bei Demobilmachungen.

6. Das Gesuch: daß bei einer Demobilmachung der Landwehr der Verlust an gefallenen, oder fehlerhaft gewordenen Pferden den Kreisen aus der Staatskasse in eben der Art vergütet werden möge, wie es nach beendigter Uebungszeit im Frieden geschieht, eignet sich nicht zur Gewährung.

Denn die Kreise sind gesetzlich verpflichtet, bei eintretender Mobilmachung der Armee die zur Ausrüstung der Landwehr erforderlichen Pferde auf ihre Kosten zu gestellen. Der spätere Verlust solcher Pferde trifft als ein zufälliges Ereigniß den Eigenthümer, ist mithin von den Kreisen zu tragen. Wenn nun gleich in Beziehung auf die Ergänzung des Abgangs an Pferden der Landwehr-Kavallerie durch Unsere Ordre vom 21. März 1831. bestimmt worden ist, daß die Provinzen nur den ersten Bedarf an Pferden zu gestellen haben, der Abgang aber, es sei vor dem Feinde, oder auf andere zufällige Art, aus der Staatskasse ersetzt werden soll, so werden zwar demzufolge und in Gemäßheit der Bestimmung der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. §. 42. bei einer Demobilmachung, die alsdann wirklich *vorhandenen* Pferde, mithin auch die an die Stelle der gefallenen aus Staats-Fonds ersetzten Landwehrpferde den Kreisen zurückgegeben werden; den Kreisen steht aber in denjenigen Fällen, wo der Natural-Ersatz noch nicht erfolgt ist, ein diesfälliger Entschädigungs-Anspruch an die Staatskasse eben so wenig zu, als wegen der durch den Gebrauch fehlerhaft gewordenen Pferde.

Daß im Frieden für die während der Uebungen der Landwehr-Kavallerie gefallenen, oder unbrauchbar gewordenen Pferde den Kreisen eine

Entschädigung aus dem Militair-Fonds gewährt wird, geschieht, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung eintritt, lediglich aus besondern Billigkeits-Rücksichten, denen jedoch eine solche Ausdehnung nicht gegeben werden kann, wie die Stände daraus hergeleitet haben.

Anlegung von Festungen.

7. Wir lassen zwar den patriotischen Motiven, welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage auf Anlegung neuer Festungen in der Provinz bewogen haben, alle Gerechtigkeit widerfahren; dieselben werden aber auch zu Uns das Vertrauen hegen, daß Wir Alles dasjenige, was zur Vertheidigung des Landes dienlich und erforderlich sein möchte, was aber nur nach allgemeinen politischen und militairischen Rücksichten beurtheilt werden kann, niemals aus den Augen verlieren werden.

Die Fonds für verkaufte Landwehrpferde im Regierungsbezirke Gumbinnen.

8. Bei dem Erlasse Unserer Ordre vom 5. September 1821. haben Wir keinesweges, wie Unsere getreuen Stände vorauszusetzen scheinen, bezweckt, das Kapital von 20,821 Rthl. 2 Sgr. 4 Pf., welches aus dem Verkaufe der im Jahre 1815. dem Lithauischen Departement in seiner damaligen Begrenzung geschenkten, demobil gemachten Pferde gelöset worden, dem benannten Departement zu entziehen, vielmehr ist Unsere Absicht nur dahin gegangen, jenes Kapital künftig bei dem Staatsschatze für Rechnung des Departements in derselben Art, wie es Hinsichts der Kapitalien anderer Provinzen geschieht, verwalten zu lassen, um bei eintretender Mobilmachung der Armee die aufgesammelten Bestände dem Bezirke zur theilweisen Bestreitung der Kosten, welche die Ausrüstung ihrer Landwehr erfordern wird, zu überweisen.

Wenn nun, nachdem Unsere getreuen Stände von dieser Bewandtniß unterrichtet sind, dieselben nicht selbst es vorziehen sollten, daß der Fonds dem gedachten Zwecke bestimmt bleibe, in der zeitherigen Art ferner verwaltet und durch die hinzutretenden Zinsen vermehrt werde; so sind Wir auch bereit, dieses Kapital dem Landestheile, welchem es angehört, als ewige Stiftung, Behufs der Beihülfe bei der Provinzial-Armenpflege und insbesondere zur Unterstützung der dortigen Militair-Invaliden, sowie der Familien der vor dem Feinde gefallenen Unteroffiziere und Soldaten, zu überlassen. Ueber die desfalls zu treffende Wahl erwarten Wir weitere Erklärung.

C. Justiz-Sachen.

Polizeiliches Strafrecht der Gutsherren, insonderheit gegen das Gesinde.

9. Da über die Anwendung des im Publikando der Regierung zu Marienwerder vom 5. November 1830. Artikel 5. ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Gutsherr in Sachen, bei welchen er selbst ein Interesse hat, die Gerichtsbarkeit nicht in eigener Person ausüben dürfe, auch von andern Seiten Zweifel angeregt worden sind; so haben Wir hierüber eine nähere Berathung des Staatsministerii angeordnet, bei welcher auch die Fragen über das Züchtigungsrecht gegen faules und unordentliches Gesinde, und darüber, ob die Instleute zum Gesinde zu rechnen? in Erwägung gezogen werden sollen. Wir behalten Uns darauf die Entscheidung vor.

Abhaltung der Gerichtstage.

10. Dem Antrage der getreuen Stände:

die Verfügung Unsers Justizministers vom 2. Mai v. J., wegen Abhaltung einer bestimmten Zahl von Gerichtstagen am Orte der Patrimonial-Gerichte aufzuheben,

liegt ein Mißverständniß zum Grunde. Das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen vom 3. Dezember 1781. schreibt im §. 17. vor, wie die Verabredung wegen der abzuhaltenden Gerichtstage erfolgen soll, und im §. 28., daß an jedem Orte wenigstens 4 ordentliche Gerichtstage im Jahre abzuhalten sind. Das Allgem. Landrecht bestimmt in den §.§. 111. und 112. Tit. 17. Thl. II., daß der Patrimonial-Richter, so oft es die Noth erfordert, herbeigeholt werden solle, und hat dadurch den allgemeinen Grundsatz über die Verpflichtung der Patrimonial-Richter wegen Abhaltung der Gerichtstage ausgesprochen.

Wird außer den nothwendig abzuhaltenden Gerichtstagen von einer Partei die Ansetzung eines Lokal-Termins in Antrag gebracht, so muß dieselbe die Reisekosten und Diäten bezahlen, wie solches auch der §. 35. des Reglements vom 3. Dezember 1781. verordnet. Die Verfügung des Justizministers vom 2. Mai v. J. an das Oberlandesgericht zu Naumburg, hat dagegen zum Zweck, einem Mißbrauch zu begegnen, der dadurch entsteht, daß einzelne Patrimonial-Richter nicht die erforderliche Zahl von Gerichtstagen im Jahre halten, und doch für einzelne Reisen den Interessenten Kosten in Ansatz bringen. Sie bestimmt: nur dann, wenn alle Monate Gerichtstag gehalten würde, könne angenommen werden, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande sei, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorzunehmen seien; und beschränkt die Befugniß zum Ansatz von Reisekosten und Diäten auf den Fall, wenn der Patrimonial-Richter monatliche Gerichtstage abhält, und dennoch in der Zwischenzeit die Ansetzung eines Lokal-Termins in Antrag gebracht wird.

Eine Belastung der Gerichtsherren soll aus jener Verfügung nicht hervorgehen, und es erledigt sich dadurch der Antrag auf deren Zurücknahme.

Uebernahme der Kriminal-Jurisdiktion von Seiten des Staats.

11. Was die nachgesuchte Uebernahme der Kriminal-Jurisdiktion mit ihren Lasten von Seiten des Staats anlangt, so haben Wir diesen Gegenstand und die Frage, unter welchen Modalitäten die Aufhebung der subsidiarischen Verbindlichkeit der Gutsbesitzer und Kämmereien in den ältern Provinzen der Monarchie, zur Tragung der Untersuchungskosten für unvermögende Inquisiten erfolgen könne? bereits zur besondern Berathung Unsers Staatsministerii verwiesen, und behalten Uns demnächst weitere Entschließung vor.

D. Angelegenheiten des Kultus und Unterrichts.

Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen höherer Töchterschulen.

12. Wiewohl Wir die Aufmerksamkeit, welche Unsere getreuen Stände auf die Bildung des weiblichen Geschlechts gerichtet haben, gern anerkennen, so erscheint doch das Bedürfniß der Ausbildung von Lehrerinnen für Töchter höherer Stände, an denen es bisher in den größern Städten nicht gefehlt hat, nicht als ein so dringendes Bedürfniß, daß der Antrag auf Unterstützung derselben von Seiten des Staats gerechtfertigt gefunden werden möchte, zumal das zeither nicht hinreichend befriedigte Bedürfniß der Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für Elementarschulen Unsere Fürsorge noch immer in Anspruch nimmt.

Verwandlung von Gymnasien in höhere Bürgerschulen.

13. Auf den Vorschlag Unserer getreuen Stände, einige der in der Provinz Preußen bestehenden Gymnasien in höhere Bürgerschulen zu

verwandeln, können Wir nicht eingehen, weil die Zahl der Gymnasien, welche zur Vorbereitung auf die Universitäts-Studien und auf andere Berufsarten, die eine Gymnasial-Bildung erforderlich machen, mit Berücksichtigung der geographischen Lage, der Sprache und der Konfession in den verschiedenen Regierungsbezirken der Provinz errichtet sind, das desfallsige Bedürfniß keinesweges übersteigt, und ohne nachtheilige Beschränkung des Gymnasial-Unterrichts für die Bewohner der einzelnen Landestheile nicht vermindert werden kann.

Pensions-Fonds für Gymnasial-Lehrer.

14. Die Errichtung eines Pensions-Fonds für emeritirte Gymnasial-Lehrer ist bereits auf sonstige Veranlassung Gegenstand einer von Uns angeordneten Berathung geworden, deren Erfolg auf die Entschließung über die von Unsern getreuen Ständen angebrachte Petition von Einfluß sein wird, daher Wir solche Uns vorbehalten.

E. Finanzen, Handel, Landstraßen- und Wasserbau betreffend.

Zwangsverpflichtung zur Zahlung in Kassen-Anweisungen.

15. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß die Zwangsverpflichtung zur Zahlung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Kassen-Anweisungen, aufgehoben werden möge, können Wir zur Zeit noch nicht statt geben. Ob und in wiefern aber eine allmälige Verminderung der Einthaler-Scheine für zuläßig und rathsam zu erachten, und späterhin eine Modifikation der Anordnungen wegen Zahlung der Zwangs-Quote in Kassen-Anweisungen, in Antrag zu bringen, darüber ist von Uns eine Prüfung und Berathung angeordnet, nach deren Beendigung Wir weiter beschließen werden.

Rückzahlung der in Westpreußen indebite erhobenen Schutzgelder.

16, Die definitive Festsetzung und Auszahlung der im Regierungsbezirke Danzig den Dominien wegen der Aufhebung des Personal-Schutzgeldes zu restituirenden Steuerbeträge, ist bis jetzt noch nicht möglich gewesen, weil die Liquidationen noch erheblichen Bedenken unterlegen haben, auf deren baldige Erledigung indeß hingewirkt wird. Inzwischen ist der Regierung zu Danzig bereits die Summe von 10,762 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf. überwiesen worden, um den Empfangsberechtigten, soweit es mit Sicherheit geschehen kann, wenigstens einen Theil der zu restituirenden Summe abschläglich auszuzahlen.

Die Individualvertheilung der Kontingente der Gewerbesteuer-Gesellschaften betreffend.

17. Den Antrag, die in der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Steuersätze für die Individual-Vertheilung der Kontingente der Gewerbesteuer-Gesellschaften aufzuheben, und die Subrepartition ohne Bindung an bestimmte Stufensätze zu gestatten, finden Wir zur Genehmigung nicht geeignet. Da die ganz geringen Gewerbetreibenden von der Steuer überall nicht betroffen werden, und für die gesetzlich Steuerpflichtigen die Veranlagung jährlich unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Ausdehnung und der Einträglichkeit ihres Geschäfts eintritt; so reichen die gegebenen Stufensätze vollkommen hin, um eine verhältnißmäßig richtige Individual-Vertheilung der auf die Steuer-Gesellschaften fallenden Kontingente zu bewirken. Nach den festgesetzten Steuerstufen steigt die Steuer von dem niedrigsten Satze ab, Anfangs in mehrmaliger Wiederholung um 2, dann um 4, um 6, und

zuletzt um 12 Rthl. oder monatlich um 5—10—15 Sgr. und um 1 Rthl., und die Innehaltung dieser Sätze ist zur Erleichterung der Erhebung, des Rechnungswesens und der allgemeinen Uebersicht nöthig.

Aufhebung des Salz-Monopols.

18. Auf die Petition wegen Aufhebung des Salz-Monopols eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir darauf nicht eingehen können, indem der Staatshaushalt des unverkürzten Ertrags sämmtlicher bestehenden Abgaben nicht allein dringend bedarf, sondern auch die völlige Sicherstellung des bisherigen Ertrages gegen Ausfälle bedingt, welche Sicherheit nur die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Abgaben-Erhebung gewährt. Es mögen jedoch Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und Unserer Königl. Zusicherung vertrauen, daß sobald der Staatshaushalt eine Ermäßigung der gegenwärtigen Abgaben verstattet, Wir unverzüglich in sorgfältige Erwägung nehmen werden, welche der bestehenden, besonders der geringern Volksklasse obliegenden, Abgaben, einer Ermäßigung bedürfen, wobei auch die befürwortete Aufhebung des Salz-Monopols nicht unerwogen bleiben wird.

Erlaß des Stempels zu den Eingaben und Verjährung der Stempelstrafen.

19. Dem Antrage auf Erlaß des Stempels von 5 Sgr. zu Eingaben und Gesuchen können Wir, als den Grundsätzen der Stempelsteuer entgegenlaufend, ebenfalls nicht willfahren. In wiefern bei diesem Stempelsatze eine weitere Erleichterung; als nach den bestehenden Vorschriften schon gegenwärtig stattfindet, zu gewähren sein möchte, muß der bereits eingeleiteten Revision des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. vorbehalten bleiben. Der Antrag, für die Strafe und Nachbringung nicht verbrauchter Stempel eine kürzere Verjährungsfrist zu bestimmen, wird dagegen durch den schon in der Berathung begriffenen Gesetz-Entwurf wegen Abkürzung der Verjährungsfristen seine Erledigung erhalten.

Handels-Traktat mit Rußland.

20. Unsere landesväterliche Sorgfalt wird unausgesetzt darauf gerichtet bleiben, die Handels-Interessen des Landes wahrzunehmen und zu befördern, und dem Grenzverkehr mit den Nachbarländern jede zuläßige Erleichterung zu gewähren. Inzwischen können Wir, da Aussichten zu neuen Verhandlungen mit Rußland über einen Handels-Vertrag vorhanden sind, vor deren weiterer Entwickelung über die gestellten Anträge keinen Beschluß fassen.

Chaussee-Bau und schiffbare Verbindung der oberländischen Seen.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen möglichster Ausdehnung des Chaussee-Baues, ertheilen Wir denselben die Versicherung, daß dafür von Uns in der Provinz Preußen die möglichste Sorge getragen, auch in den einzelnen sich darbietenden Fällen die Frage: in wieweit Unternehmungen von Chaussee-Bauten von Seiten der Kreise, oder Kommunen, durch Prämien zu unterstützen, in weitere Erwägung gezogen werden wird. Was aber die Verbindung der oberländischen Seen anlangt, so hat Unser Ober-Präsident die Anweisung erhalten, die bereits von den Provinzialbehörden ausgearbeiteten Entwürfe zur weitern Erwägung einzureichen.

Bau an der Weichsel.

22. Unsere Behörden sind angewiesen, bei den Strom-Bauten an der Weichsel zur Sicherstellung der Stadt Schwetz, das Interesse der Stadt Culm zu berücksichtigen, und zum Schutze des dortigen Weichsel-

Ufers gegen verstärkte Angriffe des Stroms Veranstaltungen zu treffen, sofern die geäußerten Besorgnisse sich rechtfertigen sollten. Der allgemeine Plan zur Regulirung des Weichselstroms eignet sich, seiner Bestimmung nach, nicht für die Oeffentlichkeit, da derselbe nicht als ein feststehender Bauplan, sondern nur als ein Leitfaden für die Behörden zu betrachten ist, um die im Laufe der Zeit erforderlichen Strombauten, ihm gemäß, einzuleiten und fortzuführen, wodurch denn späterhin ein normaler Zustand des Stroms erreicht werden wird. Nach diesem Plan wird, soweit es die Umstände gestatten, schon jetzt verfahren. Eine Bekanntmachung des Plans würde aber, da derselbe nach den im Strombette und an den Ufern stets eintretenden Veränderungen, bedeutenden Modifikationen unterliegt, und auch nur nach Maßgabe der dazu aufzuwendenden Geldmittel, allmälig verfolgt werden kann, für die Uferbewohner von keinem Nutzen sein.

F. Angelegenheiten der Verwaltung des Innern und der Polizei.

Verhütung der Pferdediebstähle.

23. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß das durch Unsere Verordnung vom 4. August 1832. außer Kraft gesetzte Gesetz vom 28. September 1808., die Verhütung der Pferdediebstähle betreffend, in Hinsicht der beim Pferdeverkaufe beizubringenden obrigkeitlichen Atteste und einiger sonstigen Bestimmungen, wiederhergestellt werden möge, haben Wir beschlossen, zuvörderst die Thatsachen, auf welche der Antrag begründet ist, speziell ermitteln und erörtern zu lassen, ob seit Publikation Unserer Ordre vom 4. August 1832. eine solche Vermehrung der Pferdediebstähle eingetreten sei, welche die Wiederaufhebung dieser, vor so kurzer Zeit ertheilten Bestimmung rechtfertigen möchte. Vom Erfolge werden Unsere getreuen Stände zu seiner Zeit benachrichtigt werden.

Die Regulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Ostpreußischen Kommité's.

24. Wir genehmigen, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, die Bildung einer ständischen Kommission zur Schlußregulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Kommité's der Ostpreußischen und Litthauischen Stände mit dem Auftrage, die von der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion über Verwaltung der unter dem Namen: „Sustentations- und Pensionsbeiträge" aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erhobenen Gelder, gelegte Rechnung von den Jahren 1824. bis 1831. abzunehmen und dafür zu sorgen, daß die von dem Regierungsbezirke Königsberg, im Verhältnisse zu den aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen gezahlten Geldern, zu leistenden und noch rückständigen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen, auch bis zum nächsten Provinzial-Landtage in der Kasse der gedachten General-Landschafts-Direktion verwaltet werden, bestätigen auch zugleich die auf dem Landtage vorgenommenen Wahlen der Mitglieder dieser Kommission.

Denkmal für den Feldmarschall Grafen von York.

25. Wenn Unsere getreuen Stände gegenwärtig die Absicht, das Andenken des Feldmarschalls, Grafen York von Wartenburg, durch Errichtung einer Statue desselben, zu ehren, aufgegeben, und statt dessen den Wunsch ausgesprochen haben, daß dem in Königsberg belegenen Sackheimer Thor und der Hauptstraße des Stadttheiles, der Name York-Thor und York-Straße beigelegt, und die Erbauung eines neuen Thorgebäudes an die Stelle des jetzt vorhandenen, unscheinbaren und baufälligen Sackheimer Thores, genehmigt werden möge: so finden Wir

zwar gegen diese Modifikation des ursprünglichen Planes an sich, nichts zu erinnern, müssen indeß Bedenken tragen, die nachgesuchte Genehmigung schon jetzt und bevor nicht die zur angemessenen Ausführung des Planes erforderlichen Geldmittel beschafft, oder wenigstens als diponibel nachgewiesen sein werden, zu ertheilen, und werden daher zuvörderst der von dem nächsten Landtage zu erstattenden Anzeige über die Resultate der zu veranstaltenden Beitrags-Sammlungen entgegen sehen.

Erinnerung an früher angeregte Gegenstände.

26. Auf die Erinnerung an verschiedene früher angeregte Gegenstände, eröffnen Wir dem Landtage, daß die Gesetzentwürfe über das Armenwesen, über die neuen Ansiedelungen in den Kommunen, über die Verhältnisse der Juden, über die Gewerbe-Polizei und über die Verwandlung des städtischen Servises in eine Grundsteuer, in der Berathung begriffen sind, welche jedoch wegen der Wichtigkeit und des Umfanges dieser Gegenstände, und wegen der, der Erledigung entgegenstehenden Schwierigkeiten, noch nicht zum Schluß-Resultat hat gebracht werden können.

Die Angelegenheit wegen Entschädigung der Müller in Ostpreußen, ist bereits definitiv regulirt. Wegen der Lokal-Polizei in den Litthauischen Domainen aber soll baldigst die Erledigung der Beschwerde erfolgen.

Wenn hierbei Unsere getreuen Stände noch:

a. auf Abhülfe wegen der ungleichartigen Klassifikations-Sätze bei Besteuerung der Kaufleute in Königsberg und Danzig, und

b. darauf angetragen haben, daß die Getreide-Einfuhr von Polen und Rußland nach Preußen über die Landgrenze, auf denselben Fuß eingerichtet werden möge, wie die auf dem Strome;

so erwiedern Wir denselben:

ad a. daß die gedachte Ungleichartigkeit hauptsächlich in den von einander abweichenden Bestimmungen der Statute der Kaufmannschaften beider Städte ihren Grund hat, und Unser Ober-Präsident beauftragt worden ist, diesen Gegenstand näher zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu eröffnen.

Dagegen sind:

ad b. Einrichtungen für die Getreide-Einfuhr, wie die vom Landtage erwähnten, auf der Landgrenze nur in großen Städten und auf großen Landstraßen ausführbar. In soweit es hiernach möglich ist, sind die Wünsche des Landtags bereits in Erfüllung gegangen.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Entschließungen weiter angeordnet werden wird, soll Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werden, und verbleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
v. Rochow.

Google

2.

Straf-Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts wider die Theilnehmer an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau, d. d. Berlin, den 5. und 17. Dezember 1835.

Seine Majestät haben auf den Antrag der obern Behörde die öffentliche Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse zu genehmigen geruhet, welche das Kammergericht wider die Theilnehmer an den geheimen Studenten-Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau, soweit sie nicht der Haupt-Untersuchung gegen die hochverrätherischen Theilnehmer an einer beabsichtigten gewaltsamen Umwälzung des Staats verfallen sind, in erster Instanz abgefaßt hat.

Es ist daher das Erkenntniß gegen 43 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Greifswald, mit Weglassung der Namen der Inkulpaten, nebst einem zur Sache gehörenden Auszuge aus den Entscheidungsgründen hier abgedruckt, auch aus dem gleichlautenden Erkenntnisse wider 42 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Breslau ein Auszug beigefügt worden.

I.

Auf die von dem Ober-Landesgerichtsrathe Sibeth wider die Theilnehmer an der Burschenschaft in Greifswald geführte Kriminal-Untersuchung, erkennt der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts im Allerhöchsten Auftrage hiermit für Recht:

daß

I. die Kandidaten der Theologie und des Rechts, sowie die Studenten N. N. (30 an Zahl) wegen Theilnahme an einer geheimen burschenschaftlichen Verbindung ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen, und zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären;

II. die Doktoren der Medizin und praktischen Aerzte 1, 2, wegen desselben Verbrechens, ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und ihnen die ärztliche Praxis in den Königlichen Preußischen Staaten zu untersagen;

III. folgende Beamte, als der Prediger N., der Gymnasiallehrer N., der Bürgermeister und Stadtrichter N. und die Referendarien und Auskultatoren N. N. (8 an der Zahl) wegen gleichen Verbrechens, ihrer Aemter, als rc. zu entsetzen, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen;

IV. die Kosten der Untersuchung den sämmtlichen Angeschuldigten pro rata, eventualiter in solidum zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Am 3. April 1833 wurde Abends nach 10 Uhr in Frankfurt a. M. plötzlich ein Angriff auf die daselbst befindlichen, mit Linien-Militair besetzten Wachen, die sogenannte Konstabler- und die Hauptwache, von einer Rotte wohlbewaffneter Männer gemacht. Die Wachen wurden erstürmt, die Mannschaft entwaffnet, und Einzelne, die Widerstand leisten wollten, theils verwundet, theils getödtet.

Hierauf erbrach man die Gefängnisse, worin sich besonders politische Gefangene befanden, und forderte die durch diesen Angriff herbeigerufene Menge laut zum Aufstande auf, indem man derselben Waffen darbot.

Während dieser Zeit hatte sich indessen das Linien-Militair, seine Befehlshaber an der Spitze, eingefunden, und beide Wachen wurden nach einem geringen Widerstande, wobei indessen auch Menschenblut floß, wieder genommen, und Einzelne der Aufwiegler ergriffen. Die Uebrigen waren schleunigst geflüchtet, und hatten sich dem Anscheine nach durch Hülfe und Beistand einzelner, in diesen Aufstand eingeweihten Bürger, dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen gewußt.

Daß hier nicht eine vereinzelte That durch irgend eine äußere Veranlassung plötzlich hervorgerufen, sondern ein wohl überlegter Plan vorlag, ergab sich sogleich durch die Umstände; theils dadurch, daß schon am Vormittage den Behörden eine anonyme Denunziation zugegangen war, theils durch die Art und Weise, wie der Angriff selbst von Männern, die sich mit Waffen, namentlich mit Schießgewehr versehen hatten, ausgeführt wurde, endlich durch den Umstand, daß die Thäter fast nur Leute aus den gebildeten Klassen, hauptsächlich Studenten, von verschiedenen Universitäten, waren.

Aus diesen Umständen sowohl, als aus früheren revolutionairen Handlungen, die an verschiedenen Orten in Deutschland vorgefallen waren, und die heftigste Opposition gegen alle Regierungen beurkundeten, wie namentlich die verschiedenen Volksfeste, hauptsächlich das Hambacher Fest, wo mit seltener Frechheit im Angesichte der Obrigkeit Aufruhr gepredigt, und sogar zum Aufstande aufgefordert worden war, ließ sich auf eine weitverzweigte, auf den Umsturz aller bestehenden Regierungen gerichtete Verschwörung schließen, wovon das Frankfurter Attentat nur der erste gewaltsame Ausbruch gewesen.

Um dieser Verschwörung näher auf die Spur zu kommen, und derselben mit allen Kräften entgegen zu arbeiten, traten die Regierungen Deutschlands am Bundestage zusammen, und beschlossen, jedem einzelnen Bundes-Staate die Führung der desfallsigen Untersuchung zu überlassen, zugleich aber eine Bundes-Centralbehörde in Frankfurt a. M. zu errichten, an welche von allen Untersuchungsbehörden über das Resultat der einzelnen Untersuchungen zu berichten sei, um dadurch eine vollständige und zusammenhängende Uebersicht der ganzen Verschwörung zu erhalten.

Für die zum Bundesstaate gehörigen Provinzen des Königreichs Preußen ward die unmittelbare Leitung der Untersuchung dem Kammergerichte, die obere Leitung aber von Sr. Majestät dem Könige einer aus den Ministern der Justiz und der Polizei zusammengesetzten Kommission übertragen. Hauptsächlich sollte diese Kommission die vermittelnde Behörde zwischen dem Kammergerichte und der Bundes-Centralbehörde sein, da die Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der einzelnen

Verbrechen und ihrer Theilnehmer, sondern wesentlicher noch auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet werden sollten, auf welchen man irgend nur erwarten dürfte, die Verzweigungen einer weitverbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken.
(cfr. Allerhöchste Ordre vom 7. Oktober 1833.)

So begann die Untersuchung im diesseitigen Staate im August 1833. Das Resultat derselben, sowie der in den übrigen deutschen Staaten geführten Untersuchungen bestätigte nur zu sehr die gleich Anfangs gehegte Besorgniß, daß in der That eine weit verbreitete und innig verzweigte Verschwörung, die den gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Staats-Verhältnisse bezwecke, vorhanden sei.

Gleich im Anfange der Untersuchung waren ein Hauptgegenstand derselben die geheimen Studenten-Verbindungen auf den Universitäten, die s. g. Burschenschaften, und es ergab sich auch bald, daß vorzugsweise von ihnen die revolutionairen Bestrebungen ausgegangen waren, oder doch in ihnen die kräftigste Unterstützung gefunden hatten. Diese Burschenschaften schieden sich besonders in zwei Parteien, die beide eine Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse bezweckten. Die Einen trachteten darnach, auf dem Wege der ruhigen Reform durch Heranbildung des Volks zu freierer Verfassung und durch Verbreitung s. g. freisinniger Ideen zu wirken; die Andern verschmähten diese Mittel zwar ebenfalls im Anfange nicht, indessen wollten sie auch bald auf eine gewaltsame Weise einen andern Zustand der Dinge herbeiführen, und später betrachteten sie dieses Mittel als das ausschließliche, um ihre Zwecke zu erreichen. Die erstere Partei wurde Arminia, die letztere Germania genannt.

Der Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses betrifft zwar nur eine arminische Verbindung, indessen erscheint es nicht unzweckmäßig, schon hier einen kurzen Ueberblick des Resultats der ganzen bisherigen Untersuchung, soweit es die burschenschaftlichen Verbindungen, besonders die Entwickelung des revolutionairen Prinzips in ihnen betrifft, zu geben, da hieraus zugleich hervorgehen wird, wie unerläßlich es erscheinen mußte, auch gegen diese Verbindung ernste Maßregeln zu ergreifen. Eine detaillirtere und mit den speziellsten Thatsachen belegte Zusammenstellung muß dem Erkenntnisse in der Hauptuntersuchung natürlich vorbehalten bleiben, besonders da noch nicht überall wegen des großen Umfangs der Untersuchung völlig hat abgeschlossen werden können. Dagegen wird auch hier einzelner Verbindungen und Umstände, die besonders auf die weitere Entwickelung der Burschenschaften, ihrer Tendenz nach, entschiedenen Einfluß hatten, wie z. B. der Vaterlands- und Preß-Verein, das Hambacher Fest &c. in Kürze gedacht werden müssen.

Die geschichtliche Entstehung der Burschenschaft kann als bekannt vorausgesetzt werden, da solche in den Untersuchungen in dem Jahre 1821. hinlänglich ermittelt und durch öffentliche Schriften vollständig bekannt geworden ist, und mag hier nur an Folgendes erinnert werden.

Nach den Kriegen der Jahre 1813, 1814, 1815, worin jeder waffenfähige Mann und Jüngling in Preußen freiwillig zu den Waffen gegriffen hatte, um das von Frankreich auferlegte Joch, das Deutschland zum Theil seiner angestammten Fürsten beraubt hatte, zu zerbrechen, kehrte Jeder, den nicht innerer Beruf oder besondere Vorliebe an den Kriegerstand fesselten, zu seinen frühern Berufsverhältnissen zurück,

die Jünglinge aber, die sich den Wissenschaften gewidmet hatten, zu ihren Studien.

Früher hatten auf den Universitäten zwar auch schon Verbindungen bestanden, die theils nach Landsmannschaften, theils ohne Beziehung auf vaterländische Herkunft, gebildet waren, doch nur ein heiteres geselliges Studentenleben bezweckten. Der Ton dieser Verbindungen war im Verlauf der Zeit roh geworden und in Renomistereien, Duelle und Trinkgelage ausgeartet. Die Mitglieder der einzelnen Verbindungen standen unter sich in offener Fehde, und die Studenten-Ehre bestand hauptsächlich darin, ein tüchtiger Trinker oder guter Schläger zu sein. Diesem Unwesen zu steuern, errichteten die aus dem Kriege zurückgekehrten Jünglinge eine allgemeine Verbindung, die jeden Zwiespalt aufheben, dem Zweikampfe durch Ehrengerichte vorbeugen und sich durch Sittlichkeit und Liebe zur Wissenschaft auszeichnen sollte. Ihr Symbol war: Ehre, Freiheit, Vaterland. Dabei träumten die Mitglieder dieser Verbindung von einer geistigen Einheit Deutschlands, von der diese Verbrüderung ein Abbild sein sollte; von bestimmten politischen Ansichten und Zwecken war dagegen damals noch keine Rede. Diese Verbindung nannte sich Burschenschaft. Indessen wußten sehr bald exaltirte Köpfe dieselbe zu ganz andern Zwecken zu mißbrauchen und in ihr politische Ideen zu erwecken, wozu der Boden nicht unfruchtbar war, bis zuletzt aus dieser Verbindung eine revolutionaire, der s. g. Jünglings-Bund*), hervorging, über welchen ein s. g. Männer-Bund als Herrscher bestehen sollte. Diese beiden Bünde hauptsächlich, sowie alle burschenschaftlichen Verbindungen, waren der Gegenstand der früheren Untersuchung und das Resultat derselben nicht nur zum Theil wohlverdiente Bestrafungen, sondern auch erneuerte verschärfte Verbote gegen das Bestehen der geheimen Studenten-Verbindungen. Namentlich erging deshalb in Preußen die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824., wonach alle geheime Studenten-Verbindungen auf den Universitäten der diesseitigen Staaten nach dem zur Verhütung geheimer Verbindungen promulgirten Edikte vom 20. Oktober 1798. beurtheilt und bestraft werden sollten. Man hoffte durch Androhung der darin festgesetzten harten Strafen jeden Einzelnen von ähnlichen Verbindungen zurückzuschrecken, und um dies noch wirksamer zu machen, mußte jeder Student bei seiner Immatrikulation einen Revers unterschreiben, worin er sich bei seinem Ehrenworte verpflichtete, keiner geheimen Verbindung, welchen Namen sie auch habe, beizutreten, und wobei Jeder auf die gesetzlich ergangenen Vorschriften aufmerksam gemacht wurde.

Diese Hoffnung ist leider durchaus getäuscht worden, wie der Verlauf der vorliegenden Untersuchung nur zu sehr gezeigt hat. Während nämlich die Central-Kommission zu Mainz noch nicht völlig aufgelöst war, und ihren Haupt- und Schlußbericht über das Resultat der frühern Untersuchung erstattete, erhoben sich schon wieder die Burschenschaften auf den deutschen Universitäten. Der Geist derselben hatte sich theils durch Tradition, theils durch Schriften über dieselben, wie z. B. „Haupt, über Landsmannschaften und Burschenschaften," „Herbst, Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens in unserer Zeit," fortgepflanzt, und die Anhänger an diese Ideen hatten sich mehr oder weniger formlos zusammengehalten. Aber nicht lange dauerte dieser formlose Zustand, vielmehr stifteten die Anhänger, durch äußere Umstände veranlaßt, theils durch die ihnen gegenüber stehenden Landsmannschaften angefeindet, die um so mächtiger wieder hervorgetreten waren, als sie in einzelnen Staaten des deutschen Bundes die Konfirmation der obern Behörden erhal-

*) Vergl. Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 245—284.

ten hatten, theils durch innern Zwiespalt in sich, zu einer festern Vereinigung aufgefordert, wiederum burschenschaftliche Verbindungen. So wurde am 12. Juni 1827. von der burschenschaftlichen Partei in Jena eine förmliche Verbindung errichtet, der die in dem vorhergedachten Hauptschen Werke enthaltene Konstitution zum Grunde gelegt wurde, und die sich Burschenschaft nannte. Auch schon früher waren in Würzburg und Erlangen Burschenschaften förmlich wieder zusammengetreten und ebenso in Leipzig. In Erlangen war Zwiespalt in der Burschenschaft ausgebrochen; zwei Parteien standen sich schroff gegenüber. Die eine wollte einen moralisch-religiösen, die andere einen rein politischen Zweck verfolgen. Die Mitglieder der erstern wurden Mystiker, oder Arminen, die zweiten Politiker oder Germanen genannt, und hier kommen zuerst diese beide Namen vor. Die Germania, wahrscheinlich selbst von der Würzburger Burschenschaft ins Leben gerufen, schloß sich dieser an, und begab sich unter ihren Schutz. Außerdem hatten beide Parteien um Anerkennung bei der Jenaer Burschenschaft gebeten. Zur Schlichtung dieser Streitigkeiten wurde eine Versammlung von Deputirten der Burschaften von Jena, Leipzig, Würzburg und Erlangen, die während dessen in ein Kartel-Verhältniß getreten waren, ein s. g. Burschentag, im September 1827. unweit Bamberg festgesetzt. Es erschienen auf diesem Burschentage Deputirte von den obengenannten Universitäten; doch kam eine Vereinigung nur zum Nachtheile der Arminen zu Stande. Es wurde nämlich eine Tendenz angenommen, die alle genannte Burschenschaften, als für sie verbindend, anerkennen mußten, dahin lautend:

> Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens mittelst Beförderung eines moralischen, wissenschaftlichen Lebens auf den Hochschulen.

Da die Arminen-Partei diese Tendenz später nicht anerkennen wollte, so wurde sie, nachdem nochmals eine Vereinigung versucht worden war, in Verruf gethan, und ein solches Verrufs-Verhältniß fand auch später immer zwischen den Germanen und Arminen Statt.

Die obengedachte Verbindung der Burschenschaften auf den verschiedenen Universitäten wurde der allgemeine Verband oder „die allgemeine Burschenschaft" genannt.

Die Einheit der Grundsätze unter den einzelnen Burschenschaften dieser Allgemeinheit sollte aufrecht erhalten werden, theils durch ein gemeinschaftliches Gesetz, die s. g. allgemeine Konstitution, worin die Hauptgrundsätze der Verbindung aufgestellt waren, und die jede einzelne Burschenschaft, bei Strafe der Exklusion aus dem Verbande, anerkennen mußte, theils durch Korrespondenz, die abwechselnd eine der zum Verbande gehörigen Burschenschaften führte, welche die geschäftsführende Burschenschaft hieß, theils endlich durch die s. g. Burschentage, die alljährlich wenigstens einmal gehalten werden sollten, und zu denen jede zum Verbande gehörige Burschenschaft Deputirte schickte. Hier wurden besonders die neuen Bestimmungen der allgemeinen Konstitution berathen, und diese mußten die einzelnen Burschenschaften anerkennen, wenn sie nicht aus dem Verbande ausscheiden wollten. Außerdem wurden auf diesen Burschentagen zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze die Konstitutionen der einzelnen Burschenschaften einer Revision unterworfen. Indessen bildete sich das politische Prinzip in einer Burschenschaft mehr als in der andern aus, je nachdem äußere Verhältnisse oder einzelne exaltirte Köpfe solches mehr beförderten. So war besonders in Erlangen und Würzburg das politische Streben von Anfang an durch-

aus vorherrschend, und hier bildete sich auch zuerst das revolutionaire Prinzip aus. Es kam nämlich daselbst eine Aufnahmeformel in Gebrauch, — wann? ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, doch war sie spätestens schon im Jahre 1830. üblich — welche die Aufzunehmenden geradezu zur Theilnahme an Revolutionen verpflichtete. Nachdem nämlich dem Rezipienden die Frage vorgelegt war, ob er von dem Unrechtmäßigen und Vernunftwidrigen der in Deutschland gegenwärtig bestehenden Verfassungen in Bezug auf Recht und Freiheit des Volks, sowie rücksichtlich der schändenden Zersplitterung des gemeinsamen Vaterlandes und der hieraus hervorgehenden Nachtheile überzeugt wäre, wurde derselbe aufgefordert, den Zweck der Burschenschaft mit allen Aufopferungen von seiner Seite durch Gut und Blut, auf's eifrigste zu verfolgen, ja selbst zur Herbeiführung des gewünschten Zustandes in Deutschland eine Revolution nicht zu verschmähen.

Nach den Aussagen des geständigen Inquisiten O. hätten alle germanische Verbindungen diese Tendenz und Aufnahmeformel dem Sinne, nicht aber den Worten nach aufnehmen müssen, doch wären sie bei andern Burschenschaften, mit Ausnahme von Erlangen und Würzburg, nur in soweit angenommen worden, daß jeder Rezipiende sich hätte verpflichten müssen, durch Wort und That den Zweck zu realisiren, was nach seiner Angabe nichts anders hätte bedeuten sollen, als durch Ueberzeugung (Wort) und Revolution (That).

In ähnlicher Art findet sich denn auch wirklich die Aufnahmeformel neuer Mitglieder größtentheils in den übrigen zum allgemeinen Verbande gehörigen Burschenschaften vor. So kommen hauptsächlich die Redensarten vor „durch Wort und That den Zweck zu erreichen," „für das Wohl des deutschen Vaterlandes zu stehen und zu fallen." Jedoch erst auf einem spätern, in Nürnberg, Ostern 1830. abgehaltenen Burschentage, wurde eine allgemeine Aufnahmeformel für alle im allgemeinen Verbande befindliche Burschenschaften entworfen, und den einzelnen Burschenschaften zur Annahme anempfohlen. Dieselbe lautete:

Hast Du erkannt den Sinn und Geist, der unser Grundgesetz belebt und demselben Kraft und Ansehen giebt?

Bekennst Du Dich zum Volke der Deutschen und erkennst Du, daß ohne innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers gesammten Vaterlandes auch unsere Burschenschaft ihrem Zwecke und Wesen nach nicht bestehen könne?

Willst Du, mit uns als Bruder vereint, für die Erreichung dieser Ideen stehen und fallen?

Willst Du dies, so gieb Dein Ehrenwort durch ein lautes Ja.

In Erlangen und Würzburg blieb indessen die frühere Aufnahmeformel gebräuchlich.

Betrachtet man diese Aufnahmeformel näher, so springt sogleich das Zweideutige der Wortfassung besonders in dem Gegensatze von „Wort" und „That" und dem Ausdruck: „mit dem Vaterlande zu stehen und zu fallen" hervor, und läßt die doppelte Auslegung zu, daß man auch durch Gewalt den Zweck verfolgen wolle. So wurde namentlich in Jena diese Formel doppelt ausgelegt. Die eine Partei erkannte darin das revolutionaire oder das germanische Prinzip, die andere das arminische, d. h. nur auf dem ruhigen Wege der Ueberzeugung den Zweck zu verfolgen. Sobald man sich klar darüber ausgesprochen hatte, entstand denn auch eine Trennung in Jena, in Germanen und Arminen, welche sich feindselig gegenüber traten, und gegenseitig den Verruf aussprachen.

In andern Burschenschaften kam dieser Gegensatz weniger zur Sprache; man kann deshalb auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß alle Theilnehmer an solchen Verbindungen deren hochverrätherische Tendenz erkannt haben, da solche in den gedachten Ausdrücken nicht bestimmt ausgesprochen war, diese vielmehr eine doppelte Auslegung zuließen.

Eine nähere Beleuchtung hierüber muß der Beurtheilung in dem Haupt-Erkenntnisse überlassen bleiben; hier kann nur soviel bemerkt werden, daß gerade dadurch der später mit bestimmten Worten angenommenen revolutionairen Tendenz die Bahn geebnet war.

Geschichtlich muß nun nachgeholt werden, daß auch auf andern Universitäten sich wieder Burschenschaften konstituirten, in Bonn, im Jahre 1828., in Halle, Greifswald und Breslau, im Jahre 1829., in Heidelberg, im Jahre 1831. Von diesen Burschenschaften waren Bonn, im Jahre 1829., Halle, im Jahre 1830. und Heidelberg, im Jahre 1832. dem allgemeinen Verbande beigetreten, jedoch war Halle bald wieder ausgetreten. In Breslau hatte man im Jahre 1830. einen Versuch zum Beitritt gemacht, inzwischen hatten sich die Theilnehmer, da ihnen die revolutionaire Tendenz der Erlanger Burschenschaft bekannt geworden war, sogleich zurückgezogen. *)

Auch in Marburg, München, Tübingen, Kiel, Göttingen und Gießen waren Burschenschaften entstanden, die sämmtlich dem allgemeinen Verbande beigetreten waren, doch war Göttingen schon im Jahre 1830. wieder aus dem Verbande getreten, nachdem es nur kurze Zeit demselben angehört hatte.

Marburg, Gießen und Leipzig traten erst Ende 1831. aus, und Bonn frühestens im Sommer 1832. Die übrigen genannten Burschenschaften in Erlangen, Würzburg, München, Heidelberg, Kiel, Tübingen und Jena waren noch zur Zeit des Frankfurter Attentats im allgemeinen Verbande.

Von den revolutionair Gesinnten ging jetzt immer mehr das Bestreben dahin, die Burschenschaften zu durchaus revolutionairen Verbindungen umzuschaffen, und alles Zweideutige, das eine andere Auslegung zuließ, aus den Konstitutionen wegzubringen. Durch die in Frankreich im Jahre 1830. ausgebrochene Revolution wurden die Gemüther noch mehr erhitzt, besonders da solche auch in andern Ländern, in Belgien und Polen, und zuletzt selbst in Deutschland Anklang fand. Es wurden sogar in den meisten Burschenschaften die Julirevolution und der Aufstand in Polen durch besondere Feste gefeiert. So drang dies Gift auch in andere Gemüther nach und nach ein, die sich ursprünglich fern davon gehalten hatten. Zur Entscheidung kam jedoch dies Prinzip erst auf dem im Herbste 1831. zu Frankfurt abgehaltenen Burschentage. Das Einladungsschreiben ging von der Burschenschaft in Jena, die damals die geschäftsführende war, aus, und in demselben wurde unter andern geäußert:

> Es sei bisher in der Burschenschaft nur gesprochen worden, man habe die Worte: wirken, schaffen, streben nach einem gemeinschaftlichen Zwecke, bis zum Ekel gehört. Es müsse die Zeit kommen, denselben auszuführen. Die Burschenschaft solle daher eine mehr praktisch-politische Tendenz gewinnen, namentlich durch Theilnahme an Zeitschriften und sogenannten Philister-Vereinen.

Zu

*) cfr. wegen dieser (Breslauer) Burschenschaft das in der Anlage II. extraktweise beigefügte Erkenntniß.

Zu diesem Burschentage erschienen Deputirte von den Burschenschaften in Jena, Erlangen, Marburg, Würzburg, Tübingen, Gießen, Kiel, München und Leipzig. Außerdem war ein Student Sch. anwesend, der in Bonn Mitglied war, ob als förmlicher Deputirter, ist hier nicht zu erörtern.

Auf diesem Burschentage wurde nunmehr die Tendenz folgendermaßen hingestellt:

> Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem deutschen Vaterlande.

Man ließ die Worte: „Vorbereitung zur Herbeiführung" absichtlich weg, da man der Ansicht war, daß man bereits genug vorbereitet sei und nun auch handeln müsse. Außerdem wurde die Verpflichtung ausdrücklich festgesetzt, daß jeder Burschenschafter an allen freisinnigen revolutionairen Bestrebungen in und außer dem Vaterlande Theil nehmen müsse.

Diese Beschlüsse mußten verfassungsmäßig alle Burschenschaften, die im allgemeinen Verbande standen, annehmen, und so war denn nunmehr die revolutionaire Tendenz mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, während sie früher nur auf eine versteckte Weise in den Konstitutionen enthalten war. Zum Belage, daß die tiefer Eingeweihten schon in der frühern Konstitution diese Tendenz erkannten, dient unter andern ein Brief eines Studenten R., der von Jena aus im Jahre 1832. geschrieben ist. Zu dieser Zeit nämlich hatten sich die germanische und arminische Partei daselbst auf kurze Zeit wieder vereinigt, und man befürchtete allgemein eine Untersuchung. Mit Beziehung hierauf lautet nun eine Stelle des erwähnten Briefes wörtlich:

> Eine Verbindungs-Untersuchung soll bevorstehen. Nun wir können es jetzt ruhig ansehen, früher wären wir als Opfer gefallen. Der Zweck der Burschenschaft ist nach langem Kampfe wieder so in die Konstitution aufgenommen, wie er bis zum letzten Burschentage umschrieben war.

Die Wörter: „als Opfer gefallen" deuten unzweifelhaft auf die Frankfurter Burschentags-Beschlüsse, weil dadurch, wie gedacht, die revolutionaire Tendenz ausdrücklich ausgesprochen war. Diese Tendenz hatte man, da sonst die Arminen sich nicht angeschlossen haben würden, fallen lassen, und die frühere germanische Tendenz der Burschenschaft in Jena angenommen. Die Worte daher „bis zum letzten Burschentage umschrieben war" deuten darauf hin, daß die germanisch Gesinnten nicht nur zur Zeit der Wiedervereinigung, sondern auch schon vor dem Frankfurter Burschentage revolutionaire Zwecke verfolgten.

Neue Nahrung erhielt dieser revolutionaire Geist durch die Polen, die, nachdem ihr Aufstand gescheitert, flüchtig durch Deutschland nach Frankreich eilten. Ueberall wurden sie als Märtyrer für die Sache der Freiheit angesehen; man beeiferte sich, sie auf das glänzendste zu bewirthen, und es traten Vereine, s. g. Polen-Komité's zusammen, die Geldbeiträge zur Unterstützung der Flüchtlinge sammelten. Hierdurch entstand ein näherer Vereinigungspunkt zwischen den Bürgern und Studenten, da beide gemeinschaftlich für diese Sache sich interessirten, und die Studenten bemühten sich häufig dabei, die Bürger für ihre Ansicht zu gewinnen.

Ein Anhaltspunkt von größerem Umfange ward den Studenten aber durch die Konstituirung des s. g. Preß- und Vaterlands-Vereins. Im Jahre 1831. nämlich hatte der Advokat-Anwalt Wirth eine Zeitschrift, „die Tribüne" genannt, in München redigirt, die wegen ihres revolutionairen Inhalts mehrfache Beschlagnahmen erlitt. Ende

des Jahres 1831. erließ deshalb Wirth eine Aufforderung, ihn durch Zeichnung auf Aktien à 50 Fl. zur Errichtung einer eigenen Presse, die er unter den Schutz der rheinbaierschen Gesetze stellen wollte, zu unterstützen. Dieser Aufruf fand, besonders in Heidelberg, großen Anklang, und unter den dortigen Studenten wurde auf 3 Aktien gezeichnet. Bald darauf erschien denn auch in Zweibrücken „die neue Tribüne," mit frechem und unehrerbietigem Tadel gegen alle bestehende Regierungen angefüllt. Die nächste Veranlassung zur Stiftung des gedachten Vereins gab indessen eine Festlichkeit, die zu Ehren des zur Opposition in der Baierschen Ständeversammlung gehörenden Deputirten Schüler veranstaltet war. Nachdem auf diesem Feste zuerst dem Schüler der glänzendste Weihrauch geopfert, und seine große Opposition gegen die Regierung mit den ersinnlichsten Lobhudeleien erhoben worden war, traten hauptsächlich Savoye, Schüler, Geib zusammen, und errichteten einen Verein, der anscheinend nur zur Errichtung der freien Presse dienen sollte. Unmittelbar darauf erschien ein Aufsatz in der Tribüne, betitelt „Deutschlands Pflichten," der gewissermaßen die Statuten dieses Vereins enthielt. Derselbe kann als bekannt vorausgesetzt werden, da er fast in allen süddeutschen Oppositionsblättern erschien, und außerdem in tausenden von Exemplaren überall verbreitet wurde.

Wird gleich in diesem Aufsatze nicht direkt zum Aufstande aufgefordert, sondern angegeben, daß man nur durch die freie Presse den Zweck erreichen wolle, so läßt sich doch beim nähern Anblick auch eine revolutionaire Tendenz darin erkennen. Es wird damit angefangen, daß die Fürsten einen Bund zur Unterdrückung der Völker geschlossen hätten; dieser solle gestürzt werden, die Völker sollen ihre Freiheit erlangen, und zwar dadurch, daß Rußland von Preußen und Oesterreich durch ein demokratisch organisirtes Polen getrennt, das Uebergewicht des preußischen und österreichischen Königs durch die Organisation eines deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung aufgehoben, und eine europäische Staatengesellschaft durch ein treues Bündniß des französischen, deutschen und polnischen Volkes vorbereitet werde; mithin bezweckte der Verein die Aufhebung aller bestehenden Staatsverfassungen.

Daß ein solcher Zustand nicht leicht ohne Gewalt herbeigeführt werden konnte, ist einleuchtend, und war gewiß nicht den Stiftern dieses Vereins verborgen. Sie hielten indessen die Zeit noch nicht reif dafür, und deshalb sollte durch die freie Presse die Nothwendigkeit der Organisation eines deutschen Reiches im demokratischen Sinne zur lebendigen Ueberzeugung aller deutschen Bürger erhoben werden, und Alle sollten dahin gebracht werden, daß sie die Herbeiführung einer solchen politischen Reform als den Lebenszweck der jetzigen Generation anerkannten.

Wird dann ferner ausgeführt, daß dieser große Zweck sogar auf dem Wege friedlicher Reform erreicht werden könne, da es ein Gesetz der Natur sei, daß keine materielle Macht der übereinstimmenden und mit Feuer erfaßten Meinung eines Volkes zu widerstehen vermöge; so läßt sich besonders das Wörtchen „sogar" dahin deuten, daß nicht auf friedlichem Wege allein das Ziel erreicht werden sollte, und daran konnten jene Stifter um so weniger denken, als schon die gegenwärtige Generation diesen Zweck vollführen sollte.

Der weitere Verlauf wird aber zeigen, daß dieser Verein später geradezu hochverrätherische Zwecke verfolgte, und kann man vielleicht nicht mit juridischer Bestimmtheit behaupten, daß die Stifter des Vereins gleich bei seiner Gründung solche Zwecke beabsichtigt haben, wogegen allerdings in dem Haupterkenntnisse näher zu erörternde wichtige

Momente sprechen, so ist doch gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß der Keim dazu bereits vollständig vorhanden war.

Der Aufsatz „Deutschlands Pflichten" wurde in vielen öffentlichen Wirthshäusern mit Pränumerationslisten ausgelegt, und durch besondere Emissaire wurden für denselben Beiträge gesammelt. Besonders thätig nahmen sich die Burschenschaften dieses Vereins an, und zwar beide Parteien, die Germanen, weil deren Häupter als Tendenz des Vereins nur Vorbereitung zur Revolution durch revolutionaire Schriften erkannten; die Arminen dagegen, weil sie in ihrer Unbefangenheit nur die Herbeiführung einer Reform Deutschlands auf friedlichem Wege darin fanden. Doch scheinen schon manche Arminen eine hochverrätherische Tendenz darin erkannt zu haben. Denn in einem in Beschlag genommenen Briefe eines Studenten W. de dato Jena, 25. Juli 1832. kommt die Stelle vor:

> Mehrere weigern sich am Preßverein als hochverrätherisch Theil zu nehmen,

und ebenso bekundet ein Angeschuldigter, der Dr. L., daß zu seiner Zeit in der Arminia zu Jena für den Preßverein zu sammeln, zur Sprache gekommen, aber verworfen worden sei, weil dies nur zur Unterstützung von Leuten dienen würde, die der Unterstützung nicht werth seien, da notorisch revolutionair Gesinnte, wie Siebenpfeifer und Wirth, an der Spitze ständen.

Dieser Verein brachte aber ferner die studirende Jugend mit Männern in nähere Berührung, die bereits im bürgerlichen Leben eine Rolle spielten.

Die nächste Gelegenheit, wo sich der Verein thätig bewies, war das so berüchtigt gewordene Hambacher Fest. Am 27. Mai 1832. sollte nämlich die Jahrestagsfeier der Verleihung der Konstitution für das Königreich Baiern zu Hambach gefeiert werden. Die untern Behörden, welchen das revolutionaire Treiben in Rheinbaiern gewiß am besten bekannt war, untersagten dies Fest in der gegründeten Besorgniß, daß dabei Exzesse vorfallen möchten. Indessen wurde höhern Orts auf wiederholte desfallsige Beschwerden die Feier des Festes erlaubt. Zu diesem Fest erschien eine von Siebenpfeifer abgefaßte Einladung, die nach allen Orten hin verschickt wurde, und worin deutlich ausgesprochen war, daß das Fest nicht der Baierschen Verfassungs-Urkunde, nicht, wie ausdrücklich darin gesagt wird, dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden und dem mannhaften Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, gelte.

Diesem Aufrufe entsprach denn auch das Fest; an 30,000 Menschen waren zu demselben hingeströmt aus allen Klassen und Ständen, besonders die studirende Jugend. Die Farben der Burschenschaft, schwarz, roth, gold, waren zur Nationalfarbe erhoben, wie früher die Banner des ehemaligen deutschen Kaiserreichs diese Farben führten, und gleichfarbige Fahnen wurden bei dem Hinaufzuge auf das Schloß zu Hambach den Zügen vorangetragen; schwarz, roth und gold waren die Kokarden, die fast jeder Mann dort trug, und die Festredner waren mit Schärpen von gleichen Farben geschmückt. Ja, als eine Fahne mit den baierschen Nationalfarben sich blicken ließ, erscholl der Ruf: „nieder mit ihr!" Nur die Fahnen mit den polnischen Farben wurden begrüßt und bewillkommt.

Die Reden, die dort von den Koryphäen gehalten wurden, athmeten nur Revolution; mit den grellsten Farben wurde das Unglück der Völker vorgespiegelt, und Hülfe dagegen nur in dem Umsturz aller

bestehenden Verfassungen und in Entfernung der Fürsten gezeigt. Bei diesen Redensarten sollte es aber nicht bleiben, man wollte sich sogar selbstständig dort konstituiren. Am 28. Mai nämlich sollte auf dem Schießhause zu Neustadt eine Versammlung des gebildeteren Theils jener Menschenmasse gehalten werden, wahrscheinlich ursprünglich bestimmt zu einer Berathung über den Preßverein. Siebenpfeifer forderte jedoch die Versammelten auf, nach Gauen zusammen zu treten, und Männer ihres Vertrauens zu wählen, die berathschlagen sollten, über die Abwehrung innerer und äußerer Gewalt. Die Norddeutschen, welche besonders zusammengetreten waren, schickten vor der Wahl Deputirte an Siebenpfeifer mit der Anfrage, wozu gewählt werden sollte, und erhielten zum Bescheide: „zum Zweck einer provisorischen Regierung." Da ihnen diese Auskunft nicht genügte, so baten sie um nähere Aufklärung, und es ward ihnen der Bescheid: „der Vaterlands-Verein solle seinem Zwecke besser entsprechend organisirt werden." Endlich ward ihnen auf eine nochmalige Anfrage eröffnet: „sie sollten nur Solche wählen, die gleich dort bleiben könnten, um die provisorische Regierung zu bilden."

Nachdem die Deputirten gewählt und zusammengetreten waren, begaben sie sich in den Saal des Schoppmannschen Wohnhauses, und hier ward nun dieser Vorschlag zur Konstituirung einer provisorischen Regierung, dem Bundestage gegenüber, gemacht, da eine große Mißstimmung im Volke herrsche und dies erwarte, daß etwas mehr geschehe, als bloße Reden. Nach heftigen Debatten indessen ward dieser Vorschlag hauptsächlich darum verworfen, weil eine solche provisorische Regierung noch zu voreilig sei und außerdem, weil die Deputirten sich dazu nicht von ihren Kommittenten beauftragt erklärten.

Welche Folgen aber dieser Vorschlag, wenn er durchgegangen, gehabt haben könnte, und ob namentlich nicht ein sofortiges gewaltsames Eingreifen, wozu die noch nicht völlig zerstreute und sehr aufgeregte Menschenmasse gutes Material darbot, muß freilich dahin gestellt bleiben, sowie es dem Haupt-Erkenntnisse vorbehalten werden muß, ob nicht Einzelne wirklich eine solche Absicht dabei hegten.

Die Wirkungen dieses Festes blieben auch nicht aus, vielmehr war der ungebildetere Theil der dort Versammelten, die Bürger und Bauern der Städte und Dörfer der nächsten Umgegend, durch die dort gehaltenen revolutionairen Reden so aufgeregt worden, daß sie bei ihrer Rückkunft Freiheitsbäume pflanzten, ja selbst ihre Obrigkeiten verjagten, und sich mit Gewalt allen obrigkeitlichen Befehlen widersetzten. Exzesse dieser Art fielen vor in Dürkheim, Eschbach, Kirweiler, Ludwigswinkel, Lautkirchen, Alsenborn und Enkenbach, wiewohl auch schon früher ähnliche Exzesse in andern Orten der dortigen Gegend vorgefallen waren. Die Aufregung war aber so gesteigert, daß erst durch das Einschreiten der bewaffneten Macht die Ruhe wieder hergestellt werden konnte.

Die nächste Thätigkeit des Preßvereins, von dem an verschiedenen Orten Filial-Komité's errichtet worden waren, und der gleich nach dem Hambacher Feste höchstwahrscheinlich eine entschieden hochverrätherische Tendenz angenommen hatte, bestand nun darin, die heftigsten Oppositions-Schriften, worin Haß und Verachtung aller bestehenden geselligen Ordnung sich ganz offenkundig darlegte, unter das Volk zu verbreiten, besonders auch unter die niedern Klassen, und danach war auch die Schreibart dieser Libelle eingerichtet. Außerdem schickten die erwähnten Komité's Emissaire, um Aufmunterung zur Veranstaltung ähnlicher Feste, wie das Hambacher, zu veranlassen, und dem Preßverein eine

weitere Ausbreitung zu verschaffen, endlich um Erkundigung einzuziehen, welche Mittel vorhanden wären, falls eine Revolution zum Ausbruch käme. Zu diesem Zwecke bereiste ein Doktor Rauschenplatt den Süden, und ein gewisser Venneden den Norden von Deutschland.

Durch das Hambacher Fest waren die Regierungen Deutschlands auf das revolutionaire Treiben dieser Leute noch aufmerksamer geworden, und einstimmig ergingen deshalb von dem Bundestage Beschlüsse zur Unterdrückung dieser aufrührischen Bestrebungen. Auch wurden in einzelnen deutschen Staaten Untersuchungen eingeleitet. Indessen sprach man allen diesen Anordnungen Hohn, und in Jena und wahrscheinlich auch in Heidelberg wurden die Zeitungen, worin sich die Beschlüsse des Bundestages befanden, öffentlich verbrannt.

Außerdem scheinen von jetzt an die Polen-Komité's, deren ursprünglicher Zweck fortgefallen war, einen Anhaltpunkt für die exaltirten Köpfe Deutschlands geworden zu sein, und zugleich dazu gedient zu haben, die revolutionairen Interessen Polens mit denen von Deutschland mehr zu vereinen, wie denn auch schon in dem Aufsatz: „Deutschlands Pflichten" die Wiederherstellung Polens als eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben Deutschlands wegen der eigenen Interessen geradezu aufgestellt wird.

Das nähere Detail über alle hier angeregte Gegenstände muß dem Haupt-Erkenntnisse überlassen bleiben, und kann hier nur noch Folgendes über die weitere Fortbildung der allgemeinen Burschenschaft bis zum Stuttgarter Burschentage angeführt werden.

Durch die allgemeine Burschenschaft war hauptsächlich das revolutionaire Treiben weiter befördert worden; doch scheint der Vaterlands- und Preßverein schon einen größern Einfluß auf sie ausgeübt zu haben, was besonders daraus erklärlich ist, daß mehrere Mitglieder derselben, nachdem sie die Universität verlassen, mit dem Vaterlandsverein in nähere Berührung getreten, und Mitglieder desselben geworden waren. Auch scheinen in der Burschenschaft selbst schon Mitglieder oder doch Eingeweihte des Vaterlandsvereins gewesen zu sein.

Zu Weihnachten 1832 war ein neuer Burschentag zu Stuttgart, wahrscheinlich auf Veranlassung der Würzburger Burschenschaft, ausgeschrieben worden, und hier wurden nun hauptsächlich drei Beschlüsse, welche die Burschenschaft wesentlich umgestalteten, angenommen. Es wurde nämlich beschlossen:

1) daß die Burschenschaft fortan nur auf revolutionaire Weise ihren Zweck verfolgen solle, da auf dem bisherigen Wege nichts erreicht worden sei;
2) daß jede Burschenschaft sich künftig, in welcher Form sie wolle, konstituiren könne, und daß auch Nicht-Studenten, sogenannte Philister, als Mitglieder aufgenommen werden könnten;
3) solle die Burschenschaft sich dem Vaterlands-Vereine in Frankfurt a. M., denn dort war jetzt der Hauptsitz desselben, unterordnen;

oder wie andere angeben,

sich mit demselben in Verbindung setzen.

De facto aber hatte sich die Burschenschaft untergeordnet, wie das Frankfurter Attentat zeigt.

Diese Beschlüsse wurden von den einzelnen Burschenschaften, namentlich in Heidelberg angenommen, und dort auch ein politischer Klub konstituirt.

Bald darauf kamen denn auch Emissaire des Vaterlands-Vereins nach den Universitäten, und forderten die Burschenschaften auf, kräftige und

entschlossene Männer aus ihrer Mitte nach Frankfurt zu Anfang April zu schicken, wo, wie sie sich ausdrückten, ein Haupt-Coup ausgeführt werden sollte; dort wolle man sich der Personen der Bundestags-Gesandten und des Bundes-Archivs bemächtigen, und Frankfurt so zum Mittelpunkt aller weitern Revolutionen machen. In Heidelberg namentlich bewaffneten sich die Mitglieder des politischen Klubs, um, falls in Frankfurt die Sache einen glücklichen Ausgang nähme, nach Manheim aufzubrechen, dort ebenfalls einen Aufstand anzuregen, das Zeughaus zu nehmen, und den Rheinbaiern, die sich an der Rheinschanze sammeln würden, die dortige Brücke freizuhalten.

Von Heidelberg aus kamen fünf Studenten nach Frankfurt, um an der dort ausbrechenden Revolution Theil zu nehmen; auch von Erlangen und Würzburg waren Studenten zu diesem Zweck nach Frankfurt gereist.

Gleichzeitig sollte in Ludwigsburg eine Revolution ausbrechen, und zwar vom Militair ausgehend, unter Leitung des Ober-Lieutenants Koseritz. Eben so hatte der Dr. Gaerth, Mitglied des Vaterlands-Vereins, nach aufgefundenen Briefen, die zu Besançon stationirten Polen zum Aufbruch veranlaßt, um den deutschen Revolutionairen zu Hülfe zu kommen.

Glücklicher Weise ward aber das Frankfurter Attentat gänzlich vereitelt, und damit für den Augenblick jeder weitere revolutionaire Plan.

So war denn die Burschenschaft eine durchaus revolutionaire Verbindung geworden, deren revolutionaire Hirngespinnste nicht mehr bloß auf dem Papier standen, sondern zu gewaltsamen Handlungen wirklich übergingen.

Hieraus leuchtet aber der gefährliche Charakter solcher Studenten-Verbindungen auf das Hellste hervor. Ganz unscheinbar waren diese Verbindungen bei ihrem Anfange; nur von Ehre, Freiheit, Vaterland träumend, worunter die Verbundenen eine geistige Einheit Deutschlands verstanden. Indessen lag gerade in dem Gedanken der Einheit Deutschlands der Keim zu den späteren politischen Zwecken. Dies war der Anhaltspunkt, woran Männer von reiferem Alter ihre revolutionairen Pläne knüpften, und die unerfahrne Jugend, die mehr in einer idealen Welt lebt, zu bethören und zu bestricken wußten. So hatte sich zunächst die politische Tendenz durch die Worte: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens" entwickelt, und wenn auch früher dieser Zweck nur auf dem ruhigen Wege der Reform herbeigeführt werden sollte, so lag doch der Uebergang des ausgesprochenen Worts zur That zu nahe, wie denn überhaupt eine Theorie ohne Praxis ein Unding ist. Deshalb waren denn auch von Anfang an in dem Preußischen Staate die geschärftesten Verordnungen gegen Verbindungen der Art erlassen worden. Die Zeit hat die Weisheit dieser Maßregeln vollkommen gerechtfertigt, und damit zugleich das ernste in dieser Untersuchung von der Regierung beobachtete, und auf die Gesetze gegründete Verfahren, auch wider diejenigen Verbindungen, die noch keine revolutionaire Tendenz angenommen hatten. Mag es allerdings gegründet sein, daß vielleicht die Mehrzahl der Theilnehmer derartiger Verbindungen gar nicht deren Gefährlichkeit ahnte, und in denselben nur ein heiteres geselliges Studentenleben, oder eine freiere geistige Ausbildung suchte und fand, so konnte doch dieser Umstand ein kräftiges Eingreifen der Regierung gegen solche Verbindungen nicht hemmen, und dürfte dies nur ein Motiv sein, solche Theilnehmer nach geschlossener Untersuchung, wodurch das Maß ihrer Schuld

erst vollständig ermittelt werden kann, der Königlichen Begnadigung zu empfehlen.

Dies vorausgeschickt, kann nunmehr zu dem Gegenstande dieser speziellen Untersuchung übergegangen werden, d. h. zu der in Greifswald bestandenen Burschenschaft.

Die Geschichte derselben läßt sich in 4 Perioden theilen.

1ste Periode.

Nach den zu Cöpnick stattgehabten Untersuchungen hatten sich alle Verbindungen in Greifswald aufgelöst, und es bestand dort nur eine sogenannte Allgemeinheit ohne alle Form, nur mit einem sogenannten Comment versehen, der nichts weiter enthielt, als Vorschriften über gewöhnliche Studenten-Angelegenheiten, d. h. über Duelle, über Studenten-Ehre, Verruf und dergleichen. Es entstanden jedoch bald Zwistigkeiten in dieser Allgemeinheit, indem einige Mitglieder sich durch Raufereien und Trinken, sowie überhaupt durch ein rohes Leben geltend machten, während andere, an deren Spitze hauptsächlich frühere Mitglieder burschenschaftlicher Verbindungen standen, nur ein sittlich wissenschaftliches Leben unter den Studirenden aufrecht erhalten wollten. So standen sich beide Parteien gegenüber, die erstere das Prinzip der früheren Landsmannschaften, die zweite das Prinzip der frühern Burschenschaften im Allgemeinen repräsentirend, und jede Partei, da die Trennung einmal ausgesprochen war, sonderte sich immer schroffer gegen einander ab, bis sich die Mitglieder zu förmlichen Verbindungen konstituirten, nämlich zu Burschenschaft und Landsmannschaften. Zuerst trat im Anfang des Jahres 1827. ein förmlich konstituirtes Korps, die Pommerania genannt, auf, was denn unmittelbar ein engeres Anschließen der Mitglieder der burschenschaftlichen Partei, die spottweise die Schotten genannt wurden, nach sich zog. Bald darauf kam es bei einem Duelle zwischen einem Pommer und einem Schotten zum Bruch und zum gegenseitigen Verruf. Indessen sollte dieser Zwiespalt durch eine Vermittelung Dritter bald wieder beigelegt werden, und es wurden zu diesem Zweck Kommissarien von beiden Parteien ernannt, um eine gegenseitige Anerkennung zu bewirken, und den alten Comment zu revidiren und zu erneuern. Dies geschah auch, und der gedachte Comment erhielt außerdem einige Abänderungen und Zusätze. Derselbe ward zweimal abgeschrieben, eine Abschrift erhielt die Pommerania, die andere die burschenschaftliche Partei, und galt nunmehr als bindendes Gesetz.

Von diesem Augenblick an muß man aber auch diese burschenschaftliche Partei als besondere Verbindung konstituirt annehmen, denn sie war von einer ihr gegenüberstehenden Partei als solche anerkannt, und hatte ein Gesetz, nämlich den gedachten Comment, auch unterschied sie sich durch Tragung der bekannten Burschenschaftsfarben schwarz, roth gold. Enthielt der erwähnte Comment freilich nur Vorschriften, die sich auf gewöhnliche Studenten-Angelegenheiten bezogen, und namentlich keine spezielle Tendenz, so hatte die burschenschaftliche Partei doch eine solche, nämlich sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst, die allgemein anerkannt und nur nicht niedergeschrieben war, und außerdem hatte sie, wie gedacht, ein bindendes Gesetz, nämlich den sogenannten Comment, wie die Pommerania. So gut daher die letztere als eine Studenten-Verbindung angenommen werden muß, so gut kann man es auch von der andern Partei sagen, denn daß die erstere in ihren äußeren Verhältnissen geregelter in sich war, kann keinen wesentlichen Unterschied machen. Dagegen war sie aber auch

eine geheime Studenten-Verbindung, da sie ihr Bestehen den akademischen Behörden zu verheimlichen suchte.

Diese burschenschaftliche Verbindung bildete sich immer mehr und mehr aus, und im Herbste 1827. erwählte sie schon drei Vorsteher, nämlich einen Sprecher, der die Ordnung in ihren Versammlungen und Festlichkeiten aufrecht erhalten mußte, einen Fechtwart, welcher für die Ordnung auf dem Fechtboden zu sorgen hatte, und einen Kassirer, der die Beiträge, welche zur Fechtboden-Miethe und bei besondern Gelegenheiten, z. B. bei Kommerzen, eingezogen wurden, einsammeln mußte.

Fester schloß sich diese Verbindung in sich zusammen durch eine im Herbste 1828. bei dem Universitäts-Gericht angebrachte Denunziation. Unter ihren Mitgliedern war nämlich ein Zwiespalt entstanden, da einige wegen ihres rohen Lebens ausgeschlossen wurden. Dies veranlaßte dieselben die Verbindung als eine burschenschaftliche zu denunziren, weshalb eine Untersuchung eingeleitet wurde, in deren Folge mehrere Mitglieder das consilium abeundi erhielten, andere dasselbe unterschreiben mußten. Dadurch wurde indeß diese Verbindung keinesweges aufgelöst, vielmehr trat sie nur enger zusammen, und um sich näher kennen zu lernen, wurden s. g. Kränzchen errichtet, welche wöchentlich einmal auf den Zimmern bei einzelnen Interessenten zusammen kamen. In diesen Kränzchen, einem charakteristischen Institute aller Burschenschaften, wurde über wissenschaftliche, philosophische und geschichtliche, namentlich politische Gegenstände gesprochen. Dadurch bildeten sich die politischen Ansichten der Mitglieder immer mehr und mehr aus, und man sprach jetzt schon von konstitutionellen Verfassungen, von einer höhern Einigung Deutschlands, wobei freilich die verschiedensten und sonderbarsten Meinungen sich geltend machten, sowie von Heranbildung des Volkes zu diesem Ziele. Besonders regten und beförderten diese Ansichten die schon oben genannten Werke von Haupt und Herbst, aus welchen in den Kränzchen Vorlesungen gehalten wurden. Dagegen ist es allerdings richtig, daß noch keinem Theilnehmer ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt wurde, für Realisirung dieser Ansichten im künftigen bürgerlichen Leben zu wirken.

Durch die stattgehabte Untersuchung ward aber die Verpflichtung der Theilnehmer zur Geheimhaltung der Verbindung noch mehr eingeschärft, da die zuerkannten Strafen, wenn gleich sie auch sehr gelinde ausgefallen waren, doch Jeden von der Strafbarkeit dieser Verbindung überzeugt haben mußten.

In diesen Kränzchen kam endlich zur Sprache, die Gesetze der Verbindung, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet hatten, schriftlich niederzulegen, und diese Ansicht fand um so mehr Anklang, als bei der stattgehabten Untersuchung ihr früheres Gesetzbuch, der gedachte Comment, in Beschlag genommen worden war. Es wurde deshalb eine besondere Kommission aus 4 Mitgliedern ernannt, um eine besondere Konstitution auszuarbeiten. Nach etwa 6 oder 8 Wochen war diese Kommission mit dem Entwurfe der Konstitution fertig, und nach Ostern 1829. wurde solcher der Verbindung zur Berathung vorgelegt, in mehreren Versammlungen diskutirt und angenommen. In Kraft trat dies Gesetz aber erst um Pfingsten desselben Jahres.

Hiermit beginnt nun

die 2te Periode.

Vorauszuschicken ist zuvor noch, daß die Mitglieder der Verbindung der ersten Periode von Sr. Majestät dem Könige, auf Antrag der hohen Ministerial-Kommission, völlige Begnadigung erhalten haben, theils, weil eine bestimmte Verpflichtung, politische Zwecke zu verfolgen, noch nicht

ausgesprochen war, theils, weil die Mitglieder schon sämmtlich in das bürgerliche Leben übergetreten waren, und ihr bisheriges Verhalten in demselben keine Veranlassung zum Tadel gegeben hatte. Doch ist diese Begnadigung nur auf die Mitglieder beschränkt, die nicht an andern Verbindungen Theil genommen haben, weshalb keine Kriminaluntersuchung eröffnet ist.

Wäre die Allerhöchste Begnadigung nicht eingetreten, so hätten auch wider diese Theilnehmer die gesetzlichen Strafen wegen verbotener Verbindungen zur Anwendung kommen müssen. Dies ist besonders wichtig darum, weil sonst die Theilnehmer an der Verbindung der zweiten Periode, welche den Berathungen bei der Annahme dieser schriftlichen Konstitution beiwohnten, als Stifter einer geheimen Verbindung angesehen werden müßten, während man solches bei einer bereits zuvor bestehenden Verbindung nicht annehmen kann. Denn sie hatten nur das, was bisher schon als Gesetz galt, schriftlich niedergelegt, und wesentlich hatte sich daher jetzt nichts geändert. Eben so wenig kann man sie nach dem §. 5. des Edikts vom 20. Oktober 1798. als solche betrachten, welche die Fortdauer geheimer Gesellschaften nach dem Verbot veranlaßten, da sich diese Bestimmung nur auf die Theilnehmer an den damaligen Verbindungen bezog, welche durch jenes Edikt als verboten bezeichnet, und dessen ungeachtet nach diesem Verbote nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt wurden.

Durch die angenommene Konstitution ward aber die Verbindung allerdings konsolidirter in sich selbst, und in sofern war daher dieser Schritt für die weitere Entwickelung der Burschenschaft ein sehr wichtiger. Als Tendenz der Verbindung ward festgesetzt, wenigstens stimmen darin die Meisten überein;

sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst.

Eine nähere Verständigung über diese Tendenz erfolgte in den Kränzchen, deren Hauptzweck Bildung der einzelnen Mitglieder in burschenschaftlichen Ansichten und Grundsätzen war. Diese burschenschaftlichen Grundsätze und Ansichten waren aber eben politische, und so bildeten sich denn auch die Ansichten von einer geistigen Einheit Deutschlands und Herbeiführung einer freieren Verfassung immer mehr aus, und wenn gleich noch nicht die Verpflichtung jedes Einzelnen, in seinem künftigen Berufe dafür zu wirken, bestimmt ausgesprochen war, so war die Ansicht doch ziemlich allgemein geworden, daß Jeder nach diesem Ziele streben müsse.

Aeußerlich war die Burschenschaft folgendermaßen organisirt. Dieselbe bestand aus Mitgliedern und einem Vorstande. Die ersteren hatten gleiche Rechte und Pflichten, und es gab noch keine Stufen und Grade in der Verbindung. Indessen mußte jetzt Jeder, der Mitglied werden wollte, durch einen besondern Akt aufgenommen werden, und bei dieser Gelegenheit wurde Verschwiegenheit über die Verbindung eingeschärft. An der Spitze derselben befand sich ein Vorstand, aus drei Beamten bestehend, dem Sprecher, der die äußere Leitung des Ganzen hatte, und die Versammlungen der Mitglieder berief; dem Fechtwart, der die Fechtübungen leitete, die Aufsicht über den Fechtboden und den Duell-Apparat hatte; endlich dem Kassirer, der die von den Mitgliedern zu entrichtenden Steuern, die nunmehr regelmäßig eingeführt waren, erhob, davon die gemeinsamen Ausgaben bestritt, und hierüber Rechnung führen mußte. Die Vorsteher dieses Vorstandes wurden nur auf ein Semester gewählt.

Durch die neuen Gesetze wurde ferner das Ehrengericht, das die Vermeidung von Duellen zum Zweck hatte, förmlicher eingerichtet, und außerdem enthielten dieselben Strafbestimmungen für die Mitglieder der Verbindung.

Im Laufe des Sommers 1829. wurden einzelne Zusätze und Aenderungen gemacht, besonders aber nach Michaelis 1829. durch die Einführung des Renoncen-Instituts. Bisher waren nämlich alle auch erst neu angekommene Studenten, die sogenannten Füchse, nachdem sie zuvörderst einige Zeit hindurch den Fechtboden und das Wirthshaus — die Kneipe — der Burschenschaft besucht hatten, sogleich zu Mitgliedern aufgenommen. Ein Student L., der aus Halle gekommen war, fand dies unzweckmäßig, da man sich doch zuerst über die Subjektivität der Einzelnen Gewißheit verschaffen müsse, ob sie auch würdig seien, Mitglieder der Verbindung zu werden. Dieser Vorschlag ging nach einigen Debatten durch, und es wurde deshalb ein besonderer Grad, die Renoncenschaft, eingeführt. Diese Renoncen waren zwar mit der Konstitution bekannt, nur hatten sie bis jetzt noch keinen thätigen Antheil an der Gesetzgebung der Verbindung. Die wirklichen Mitglieder der Burschenschaft wurden, im Gegensatz der Renoncen „engere Verbindung", genannt. Außerdem gab es noch einen sogenannten Anhang oder Schwanz, bestehend aus Studenten, die nur den Fechtboden und die Kneipe der Burschenschaft besuchen durften, und später Commentburschen genannt wurden.

Hauptsächlich durch die Einführung der Renoncen waren neue Bestimmungen erforderlich geworden, und außerdem hatte man schon früher mehrere Mängel und Lücken in den Statuten bemerkt. Deshalb wurde um Neujahr 1830. eine besondere Kommission ernannt, um eine neue Konstitution auszuarbeiten. Kurz vor Ostern 1830. legten die Kommissarien den Entwurf der Konstitution vor, der in mehreren Versammlungen durchgegangen und ohne wesentliche Aenderungen als Gesetz der Verbindung angenommen wurde.

Hiermit beginnt denn

die 3te Periode.

Die Tendenz der Verbindung war in der Konstitution nicht besonders aufgeführt, vielmehr waren einzelne Blätter leer gelassen, und fing die Konstitution mit den Worten an:

> Die Greifswalder Burschenschaft ist eine Verbindung derjenigen Studirenden, welche nach den unten entwickelten Grundsätzen handelt.

Dies hatte folgende Veranlassung. Die Fassung der Tendenz war dem Studenten D. übertragen worden; dieser hatte jedoch den Auftrag liegen lassen, weil es ihm nicht gelingen wollte, scharf und konsequent die Nothwendigkeit herauszustellen, daß die der Burschenschaft zum Grunde liegenden Zwecke sich nur durch eine Verbindung und ein gemeinschaftliches Streben erreichen ließen. So blieb denn die Konstitution während dieser ganzen Periode, und hierin ist hauptsächlich der Grund zu finden, warum so verschiedene Ansichten über die Tendenz zum Vorschein gekommen sind, da die Verständigung über dieselbe nur in den Kränzchen erfolgte, und hier Jeder solche nach seiner Subjektivität auffaßte.

Indessen ging, wenn man die Geständnisse der Angeschuldigten, welche am offensten mit der Wahrheit hervorgetreten sind, und in der Burschenschaft eine sehr thätige Rolle spielten, zusammenstellt, die Tendenz dahin:

eine höhere geistige Einheit Deutschlands und konstitutionelle Verfassungen herbeizuführen.

Ueber die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks war man dahin einig, daß man nur auf dem Wege der Verbreitung liberaler Ansichten und Wünsche durch Bildung und Belehrung des Volks dahin wirken müsse, und eine solche Einwirkung versprach man sich besonders von den Theologen und Philologen, als Predigern und Lehrern der Jugend. Dagegen verwarf man ausdrücklich alles gewaltsame Eingreifen in die bestehende Verfassung.

Zu leugnen ist dabei nicht, daß diese politische Tendenz sich gewiß nicht gleich im Anfange so bestimmt herausgestellt, vielmehr sich in den Kränzchen erst nach und nach so entwickelt hat, und auch daher rührt wohl öfter eine Differenz in den Aussagen der sonst geständigen Mitglieder über dieselbe.

Es erscheint nicht unzweckmäßig, die Hauptgeständnisse hierüber zusammenzustellen.

1) Drei Angeschuldigte geben an, daß die Verständigung der Mitglieder über den Zweck der Burschenschaft auf Förderung eines sittlich-wissenschaftlich- und vaterländischen Strebens gegangen sei. Unter vaterländischem Streben habe man verstanden, daß eine ideelle Einheit des gesammten deutschen Vaterlandes überall zum Bewußtsein und zur Anerkennung gebracht werden müsse. Dagegen habe es nicht in der Tendenz der Verbindung gelegen, gegen das Bestehen der einzelnen deutschen Staaten und für eine Vereinigung zu einem formellen Gesammtreich zu wirken. Unter den Verfassungen habe die Mehrzahl konstitutionelle als zeitgemäß und wünschenswerth erachtet, und sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß durch Umgang, Rede, Schrift, Belehrung, oder wie es sonst auf gesetzmäßigem Wege geschehen könne, Jeder für das ihm vorleuchtende Ideal besonders wirken solle.

2) Bestimmter sprechen dagegen fünf Andere das politische Prinzip aus. Nach ihnen ging die Verständigung in den Kränzchen dahin, daß die Mitglieder durch Ausbildung in sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Hinsicht sich befähigen sollten, um im bürgerlichen Leben durch Verbreitung freierer Ansichten und einer höheren Intelligenz unter die Massen des Volks dasselbe für freiere Konstitutionen und Verfassungen würdig und reif zu machen. Die Erstrebung konstitutioneller Verfassungen sei als das Ziel der Verbindung aufgefaßt, und in Beziehung auf die Einheit Deutschlands anerkannt worden, ein durch alle Staaten durchgehendes Nationalgefühl und ein allgemeines nationales Leben zu wekken und rege zu erhalten.

Bestätigt wird diese Tendenz mehr oder weniger durch die Geständnisse der Angeschuldigten N. N. (16 an der Zahl.)

In Erwägung nun, daß diese bestimmte Tendenz und Verpflichtung zur Herbeiführung konstitutioneller Verfassungen hauptsächlich von Angeschuldigten angegeben wird, die einer späteren Zeit angehörten, erscheint die obige Voraussetzung, daß nicht gleich bei Einführung der Konstitution von 1830. diese Tendenz als allgemein verbindende gegolten, sondern sich erst nach und nach bestimmter entwickelt habe, um so mehr gerechtfertigt. Den ferneren Belag zu dieser Ansicht liefert die Aussage des R., welcher sogar behauptet, daß die Verständigung dahin gegangen sei, daß die einzelnen deutschen Staaten repräsentative Verfassungen erhielten, und statt der bisherigen Vertreter der Fürsten auf dem Bundestage, Vertreter des Volks sich dort konstituirten, welche nach außen

den Bund zu schützen, und nach innen die Aufrechthaltung der Verfassung zu bewachen hätten.

Diese Angabe über eine beabsichtigte Vertretung des Volks auf dem Bundestage wird indeß anderweitig nicht bestätigt.

Was die formelle Einrichtung der Verbindung betraf, so war solche durch die neue Konstitution in vieler Beziehung umgestaltet und spezieller ausgebildet worden, wovon hier jedoch, da es auf die Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten keinen nähern Einfluß hat, nur eine kurze Uebersicht gegeben zu werden braucht. Es gab gegenwärtig drei Grade der Verbindung:

1) wirkliche Mitglieder, denen die Verwaltung, Gesetzgebung und Leitung ausschließlich verliehen;
2) Renoncen, denen die Konstitution bekannt war, und welche für die Ansichten und Tendenzen der Burschenschaft in besonderen Kränzchen herangebildet wurden. Später wurde ihnen zwar auch eine Theilnahme an der Gesetzgebung bewilligt, indessen kann es auf eine nähere Beleuchtung dieses Instituts nicht mehr ankommen, da den Renoncen dieser Burschenschaft die Allerhöchste Begnadigung in soweit geworden ist, daß sie wegen ihrer Theilnahme nur mit einer Disziplinarstrafe belegt worden sind;
3) Commentburschen, d. h. diejenigen, welche bloß die Kneipe und den Fechtboden der Burschenschaft besuchten, und mit den Bestimmungen des Comments bekannt gemacht wurden.

Die Verbindung selbst, ihre Tendenz und Konstitution blieb ihnen unbekannt. Auch sie bedürfen keiner nähern Erwähnung, da ihnen eine völlige Begnadigung zu Theil geworden ist.

An der Spitze der Verbindung stand ein Vorstand, bestehend aus einem Sprecher, Fechtwart und Kassirer, denen gleiche Verpflichtung und Befugnisse, wie dem bereits oben gedachten Vorstande, zustanden. Für den Fall aber, daß einer oder der andere dieser drei Beamten behindert sein sollte, waren ihnen zwei Substituten, s. g. Anmänner, zugeordnet, welche sie in Behinderungsfällen vertreten mußten. Diese hießen Kneipwart und Pfleger, da dem erstern noch speziell die Aufsicht über die Kneipe, dem letzteren die gastfreie Unterbringung fremder Studenten und die Sorge für Kranke übertragen war.

Außerdem war eine Ehren-Mitgliedschaft eingeführt worden. Alle Mitglieder der engern Verbindung nämlich, welche von Greifswald abgingen, oder aus einem triftigen Grunde austraten, blieben Ehren-Mitglieder und als solche befugt, die Institute der Verbindung zu benutzen und den Kränzchen und Versammlungen, letzteren jedoch nur mit berathender Stimme, beizuwohnen. Dagegen waren sie frei von allen Verbindlichkeiten der Mitglieder, als solcher, blieben jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet, und so lange sie studirten, im Fall eines Duells dem Ehrengericht unterworfen.

Zu den einzelnen Instituten der Burschenschaft gehören besonders folgende:

1) Die s. g. Kneipe, den Zweck derselben bestimmte die Konstitution in einem besondern Paragraphen dahin:

Die Kneipe ist der Ort frohen Zusammenseins, nicht rohen Saufens und Skandalirens.

Indessen gewann dieser Ort besonders dadurch an Bedeutung, daß dorthin die neu ankommenden Studenten, die s. g. Füchse, gebracht, und dort nach und nach mit den burschenschaftlichen Ansichten bekannt gemacht wurden, bis sie sich endlich zum Beitritt anschlossen. Deshalb

war denn auch in der Konstitution festgesetzt, daß zwei Kneip-Abende in jeder Woche gehalten werden sollten, welche von den Interessenten bei Strafe besucht werden mußten.

2) und

3) Der Fechtboden und der Turnplatz, beide bestimmt zur körperlichen Ausbildung der Theilnehmer.

4) Die Bibliothek; dieses Institut findet sich ebenfalls bei allen Burschenschaften und giebt hier gerade die Scala an, wie der politische Sinn der Burschenschaft sich immer mehr und mehr entwickelte. Die alte burschenschaftliche Verbindung hatte noch keine Büchersammlung, und wenn gleich in den Kränzchen im Winter von $18\frac{28}{29}$. die Werke von Haupt und Herbst benutzt wurden, so waren sie doch nur Eigenthum Einzelner. Erst in der zweiten Periode wurde eine förmliche Bibliothek errichtet, und diese vermehrte sich von Jahr zu Jahr, hauptsächlich aus den heftigsten Oppositionsschriften bestehend. Außerdem wurden mehrere verbotene Zeitschriften einige Zeit hindurch gehalten. Aus diesen Büchern und Tagesblättern sogen jene Theilnehmer ihre politischen Ansichten, die sich dadurch immer mehr zu revolutionairen steigerten und die unbefangene Jugend, die noch kein Urtheil über politische Gegenstände hatte, von Grund aus verdarben.

5) Das wichtigste Institut war das der Kränzchen, wovon schon oben gesprochen. Hier sollte nämlich die Verständigung über die eigentlichen Zwecke der Burschenschaft erfolgen. In dieser Periode waren noch besondere Kränzchen für die Renoncen gebildet, im Gegensatz der engern Verbindung, welche dazu bestimmt waren, neuangekommene Studenten mit den Ansichten und Grundsätzen der Burschenschaft näher bekannt zu machen und darin einzuweihen.

6) endlich das Ehrengericht, ein sehr löbliches Institut, da es auf Verhütung und Verminderung der Duelle gerichtet war.

Kartell-Versuche.

Sowie es überhaupt in dem Geiste der Burschenschaft lag, wie sie sich ausdrückte, eine geistige Einheit Deutschlands zu repräsentiren, ein Abbild davon zu sein, so findet man denn auch in dieser Periode, wo die politische Tendenz sich immer mehr und mehr entwickelte, das Streben, sich den Burschenschaften auf andern Universitäten anzuschließen, um so in sich und nach außen fester begründet dazustehen.

Bald nach Annahme der Konstitution von 1830. ging nämlich ein Vorschlag von L., sich dem allgemeinen Verbande anzuschließen, in einer Versammlung durch. Es wurde demgemäß beschlossen, eine besondere Kommission nach Halle zu schicken, derselben eine Abschrift der Konstitution und einen Brief des Vorstandes der Burschenschaft mitzugeben, um den Beitritt der Greifswalder Burschenschaft zum allgemeinen Verbande zu beantragen. Da indessen, wie oben gedacht, der Tendenz-Paragraph in der neuen Konstitution noch nicht enthalten war, so schrieb D. in der Abschrift denselben dahin auf:

> Die Greifswalder Burschenschaft ist eine Verbindung von Studirenden zu dem Zwecke, um ihre sittliche, wissenschaftliche und vaterländische Ausbildung gemeinschaftlich und gegenseitig zu befördern.

Diese Kommission ging auch nach Halle ab, und der Student H. übergab solche in Halle dem Studenten K. Nach Einigen soll von Halle aus die Antwort erfolgt sein, daß in diesem Jahre kein Beschluß über den Beitritt erfolgen könne, da kein Burschentag mehr abgehalten würde. Es scheint aber, daß eine Abschrift der allgemeinen Konstitution hierauf

nach Greifswald gekommen ist, da sich eine solche, wie gleich weiter erwähnt werden wird, wirklich unter den Papieren der Greifswalder Burschenschaft gefunden hat, ohne daß jedoch hätte ermittelt werden können, durch wen und auf welche Weise sie dorthin gekommen ist. So viel muß indessen nach allen Ermittelungen als feststehend angenommen werden, daß der Beitritt selbst nicht bewirkt worden ist.

Ein zweites Kartell wurde zwischen den norddeutschen Universitäten Greifswald, Rostock und Kiel versucht. Nach Einigen wollte man nämlich einen besondern Verband der norddeutschen Universitäten, denen der süddeutschen gegenüber, konstituiren, nach Andern sollte dieser Verband errichtet werden, um sich gemeinschaftlich der allgemeinen Burschenschaft anzuschließen, und um so nur einen Deputirten zur Ersparung der Kosten auf die Burschentage zu schicken.

Es war verabredet, zu diesem Zweck Deputirte zu Pfingsten 1830. nach der Insel Rügen zu schicken, und von Greifswald langten die Deputirten auch dort an. Indessen erschienen von Kiel gar keine Abgeordnete, und Rostock hatte sich entschuldigen lassen, weil zu der Zeit gerade eine Untersuchung dort eröffnet war. Dadurch kam denn auch dieses Kartell nicht zu Stande.

Ein dritter Kartellversuch fand im Sommer 1832. statt auf folgende Veranlassung. Ein Mitglied der Burschenschaft, B., war wegen einer unbedeutenden Zwistigkeit um diese Zeit aus der Burschenschaft ausgetreten, und hatte mit mehreren Andern eine Verbindung, Germania, gestiftet, die indessen nur ein geselliges heiteres Studenten-Leben zum Zweck hatte, und nicht Gegenstand einer besondern Untersuchung geworden, weil solche in dieser Beziehung beantragtermaßen von Sr. Majestät dem Könige im Wege der Gnade niedergeschlagen ist. Um jene Zeit nun will R. von einem Studenten St. in Jena einen Brief erhalten haben, daß B. (was dieser jedoch in Abrede stellt) an den Studiosus F. in Jena geschrieben, und die Aufnahme der Germania in den Verband nachgesucht habe, mit dem Bemerken, daß, wenn die Germania anerkannt werden sollte, dies der Greifswalder Burschenschaft nachtheilig werden könnte, weshalb er ihm, R., schreiben möge, ob sie nicht in den Verband treten wollten. R., damaliger Sprecher, berief deshalb eine Versammlung, und brachte diesen Antrag zur Sprache, in Folge dessen nach einigen Debatten der Beitritt beschlossen wurde, und schrieb R. demgemäß im Auftrage der Verbindung an St.: sie wünschten in den Verband zu treten, er möge ihm schreiben, was dazu nöthig, und welche die geschäftsführende Burschenschaft sei. Im August desselben Jahres soll St. geantwortet haben, sie möchten den Zweck der Greifswalder Burschenschaft näher bestimmen, und die Konstitution Behufs deren Prüfung abschreiben lassen; das Weitere würde sich alsdann finden.

Um nun die Konstitution Behufs ihrer Einsendung zu ordnen, und die Grundsätze genauer aufzustellen, wurde eine besondere Kommission, bestehend aus R., P. und H., zusammengesetzt, doch kam diese Kommission nur einmal zusammen und brachte nichts zu Stande.

Bei dieser Gelegenheit fand R. unter den Burschenschaftspapieren eine Abschrift der Konstitution der allgemeinen Burschenschaft, worin die Tendenz folgendermaßen angegeben war:

> Die allgemeine deutsche Burschenschaft hat sich zum Zweck gesetzt, Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staats-Einheit gesicherten, volksthümlichen Volkslebens im deutschen Volke, und sucht dies zu erreichen durch sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder.

Hierauf sei ein Erläuterungs-Paragraph, etwa dahin lautend, gefolgt:

es sei ein jedes Mitglied der allgemeinen deutschen Burschenschaft verpflichtet, sowohl während seiner Universitätsjahre als auch für sein ganzes künftiges Leben diesen Zweck durch Wort und That zu realisiren.

Dagegen fand sich in derselben keine Formel für die Aufnahme neuer Mitglieder.

Bestätigt wird diese Angabe durch die Geständnisse der beiden andern Kommissarien P. und H., sowie durch die Bekenntnisse des O. und B. in der Hauptuntersuchung.

In dieser Verfassung befand sich nun die Greifswalder Burschenschaft, als der Student O., früheres Mitglied der Germania in Erlangen, ein höchst exaltirter Kopf, am 12. November 1832. in Greifswald ankam. Er wurde mit Uebergehung des Renoncengrades, da er schon Mitglied einer andern Burschenschaft gewesen war, zu Weihnachten 1832. als Mitglied des engern Vereins verpflichtet. O. bewies sich sofort thätig, und machte, um den Beitritt zur allgemeinen Burschenschaft zu bewirken, den Vorschlag, die Rechte der Renoncen zu schmälern, und dieser Vorschlag ging, nachdem er zuerst durchgefallen, bei Erneuerung desselben durch.

Demzufolge wurde nun eine neue Kommission zur Umarbeitung der bisherigen Konstitution festgesetzt, und dies führt zur

4ten Periode.

Die Arbeiten dieser Kommission fingen Mitte Januars an, und waren ungefähr Mitte Februars fertig, wonächst am 28. Februar oder am 1. März 1833. die Mitglieder des engern Vereins auf die neue Verfassung mittelst Handschlags und Ehrenworts verpflichtet wurden; denn die Renoncen, was hier kurz bemerkt werden kann, erfuhren nicht die Tendenz der Verbindung und den gleich zu erwähnenden Erläuterungs-Paragraphen zur Aufnahmeformel.

Die Tendenz der Burschenschaft war in der neuen Konstitution folgendermaßen bestimmt:

Herbeiführung einer freien, gerecht geordneten, volksthümlichen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, durch Staatseinheit gesicherten, das gesammte Deutschland zu einem ferner ungetrennten Ganzen vereinigenden Verfassung Deutschlands,

und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung der Mitglieder.

Der folgende Paragraph erläuterte diesen Zweck dahin:

Demnach sind die Mitglieder der Greifswalder Burschenschaft nicht bloß für die Zeit ihres Universitätslebens, sondern für ihre ganze übrige Lebenszeit verpflichtet, diesen aufgestellten Zweck eifrig zu verfolgen, sowie zu jeder Zeit in das Bestehen zu verwerfender Regierungen Deutschlands gewaltsam einzugreifen.

Ferner wurde eine Aufnahmeformel für den engern Verein angenommen, wonach der Aufzunehmende gefragt werden mußte:

ob er den Zweck der Burschenschaft auch gehörig aufgefaßt habe, ob er demzufolge den jetzigen Zustand Deutschlands, namentlich in Beziehung auf die Zerstückelung in so viele, nach abgesondertem Interesse regierten Länder und Ländchen, als der Nationalität zuwider, verwerflich und für das gemeinschaftliche Vaterland nachtheilig anerkenne, ob er fest überzeugt sei, daß die Verfassungen desselben den Anforderungen der Zeit zuwiderlaufend und den Rechten der Volksfreiheit nicht entsprechend sei?

Nachdem der Rezipiende diese Fragen beantwortet, wurde er aufgefordert, frei und wahr zu bekennen:

ob er die Pläne der Burschenschaft zur Verbesserung dieses unheilvollen Zustandes billige, ob er diese Pläne mit Innigkeit ergreifen, für sein ganzes Leben verfolgen, und an einem zu diesem Entzweck zu unternehmenden gewaltsamen Aufstande Theil nehmen wolle?

Eine nähere Begründung und Detaillirung der Burschenschaft in dieser Periode, sowie der weiteren Entwickelung derselben, muß dem Erkenntnisse in der Haupt-Untersuchung vorbehalten bleiben, da Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses nur die Mitglieder der Burschenschaft in der zweiten und dritten Periode sind. Allein die Geschichte dieser Burschenschaft liefert wieder einen schlagenden Beweis, wie gefährlich solche geheime Studenten-Verbindungen werden können. Aus einer ganz formlosen burschenschaftlichen Partei entstand zuerst eine Verbindung, die das politische Prinzip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde lag, noch unbestimmt und unentwickelt in sich enthielt; dieses entwickelte sich aber in dem weitern Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr, bis endlich die Verbindung geradezu eine revolutionaire wurde. Daß dieselbe noch zu keiner äußern That geschritten, hat seinen Grund wohl nur darin, daß bald nach ihrem Entstehen die Untersuchungen ihren Anfang nahmen, in Folge deren die Verbindung sich Ende 1833. auflöste.

Bevor nun zur Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten werden kann, muß zuvörderst ein Einwand, den nicht nur einzelne Angeschuldigte selbst, sondern auch Defensoren von andern, gegen die Strafbarkeit der Theilnahme an dieser Verbindung gemacht haben, näher beleuchtet werden.

Es ist nämlich behauptet, daß diese Burschenschaft aus einem zwiefachen Grunde nicht zu den verbotenen Verbindungen gehöre;

1) weil sie nicht nach dem Edikt vom 20. Oktober 1798. strafbar sei, indem sie nicht die Requisite enthalte, welche dort zum Thatbestande einer strafbaren geheimen Verbindung gefordert werden, und weil die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824. nur solche Verbindungen vor Augen habe, die nach dem gedachten Edikte strafbar wären;

2) weil diese Verbindung nicht als eine geheime angesehen werden könne, indem Jedermann, und namentlich auch die Universitätsbehörden, davon Kenntniß gehabt hätten.

Was ad 1. betrifft, so verordnet der §. 2. des Edikts vom 20. Oktober 1798., daß diejenige gesellschaftliche Verbindung als verboten angesehen werden müsse, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin bestehe, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderung in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Art es sei, anstellen.

Diese Bestimmung paßt aber gerade auf die Greifswalder Burschenschaft, namentlich der dritten Periode, wo die Tendenz, wie oben gezeigt, besonders zuletzt darauf ging, konstitutionelle Verfassungen herbeizuführen. Aber auch auf die Mitglieder der zweiten Periode findet dieses Gesetz Anwendung, weil auch damals schon die Erstrebung einer ideellen Einheit Deutschlands, die nothwendig auch einen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates haben mußte,

Tendenz der Verbindung war, und die Kränzchen dazu bestimmt waren, daß die Mitglieder sich über die Mittel dazu, sowie über ihre politischen Ansichten und Wünsche überhaupt, verständigen sollten.

Außerdem stellt der citirte Paragraph schon die Verbindung als verboten dar, welche Verschwiegenheit in Ansehung der, den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordert oder sich angeloben läßt. Dies letztere Requisit findet sich aber bei der Verbindung der beiden gedachten Perioden vor, da die Mitglieder bei ihrer Aufnahme Verschwiegenheit über die Existenz sowohl, als über das, was darin verhandelt würde, angeloben mußten. Nach den Aussagen einiger Mitglieder, wie Q. P. und J., war sogar in ihrem Gesetzbuche auf den Bruch der Verschwiegenheit ausdrücklich die Strafe des Verrufs gesetzt, und diese Angaben erscheinen um so glaubwürdiger, da überhaupt auf den Bruch des Ehrenworts diese Strafe verordnet war, und nach den Aussagen der Mehrzahl der übrigen Angeschuldigten Verschwiegenheit durch Handschlag und Ehrenwort bei einer Aufnahme angelobt werden mußte.

Sollte aber hierüber noch irgend ein Bedenken erhoben werden können, so wird dies doch völlig durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824. beseitigt. Dieselbe bestimmt wörtlich Folgendes:

> Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:
>
> I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798. und vom 16. Januar 1816. gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheimen Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit auch die burschenschaftlichen und nach dem Geiste rc. unzweifelhaft ergiebt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt endlich auch noch eine in einer speziellen Untersuchung erlassene Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833., worin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß jede geheime Studenten-Verbindung, ohne Unterschied ihres Zweckes, nach dem Edikt vom 20. Oktober 1798. zu beurtheilen und zu bestrafen sei.

Eben so unhaltbar ist aber auch der Einwand

ad 2., daß die Verbindung keine geheime gewesen sei, da sie Jedermann und namentlich auch den Universitätsbehörden bekannt gewesen sei. Ist es nämlich gleich richtig, daß faktisch diese Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, indem die Mitglieder die Farben ganz öffentlich trugen, damit auf der Straße und in Gesellschaften, wo sich Professoren befanden, erschienen, feierliche Aufzüge und Kommerse hielten, ihr besonderes Wirthshaus hatten, und daß die Einwohner gar keinen Zweifel darüber hegten, wie namentlich der Referendarius Z. zwei Atteste von dortigen Einwohnern eingereicht hat, worin solches bescheinigt wird; und wenn endlich auch bei einer stattgehabten Untersuchung der Studiosus M. geradezu ad protocollum erklärte, daß es in Greifswald zwei Landsmannschaften und eine Burschenschaft gäbe, und das Universitätsgericht hierauf fast gar kein Ge-

wicht legte, so kann deshalb diese Verbindung den Charakter einer geheimen aus einem doppelten Grunde nicht verlieren:

a) weil das Edikt vom 20 Oktober 1798. sowohl, als die spätere Verordnung, jede Verbindung als eine geheime darstellen, die nicht von der Obrigkeit ausdrücklich sanktionirt worden ist;

b) weil, wenn selbst die Obrigkeit von dem äußern Bestehen der Greifswalder Burschenschaft Kenntniß hatte, ihr diese doch von deren inneren Einrichtung und deren Tendenz völlig abging.

So sehr daher auch der Umstand, daß die Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, den einzelnen Theilnehmern mehr oder weniger als mildernder Umstand vor dem Throne der Gnade zu statten kommen mag, so kann er doch die strenge Vorschrift des Gesetzes nicht beugen und den Richter nicht bestimmen, auf eine gelindere als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieser Ausführung gemäß, ist wider jeden der Angeschuldigten, wie der vorgedachte Tenor besagt, auf einen sechsjährigen Festungsarrest erkannt, dieselben sind zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt, und den Medizinern ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824. die ärztliche Praxis in den diesseitigen Königlichen Staaten untersagt worden.

Endlich sind diejenigen Angeschuldigten, welche bereits ein öffentliches Amt bekleideten, desselben entsetzt, und ebenfalls zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt worden.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts.
(Unterschriften.)

II.

Auszug aus den Entscheidungsgründen des wider 42 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Breslau vom Kammergericht erlassenen Straf-Erkenntnisses der ersten Instanz.

Durch die im Jahre 1823. und 1824. stattgehabten Untersuchungen hatten sich sämmtliche Studenten-Verbindungen, namentlich die burschenschaftliche Verbindung, Arminia genannt, auf der Universität zu Breslau aufgelöst, und die früheren Mitglieder derselben verkehrten, ohne ihre früheren Gesinnungen geltend zu machen, gemeinschaftlich in dem Wirthshause beim Gastwirth Fronga. Der unter diesen Studenten herrschende rohe Ton gab die erste Veranlassung zur Trennung, und der Studiosus Th. verließ mit einem großen Anhange dieses Wirthshaus, und wählte ein anderes Wirthshaus, das sogenannte Blaue Haus, zum geselligen Versammlungsorte. Von dem Namen dieses Wirthshauses wurde diese Partei Blauhäusler genannt, während der andern Partei nach ihrem Wirthshause der Name Fronganer, und später, da sie dieses Wirthshaus mit dem des Gastwirths Schmähling vertauschten, Schmählinger oder Schmählingianer beigelegt ward.

Beide Parteien standen sich nunmehr feindselig gegenüber, und er-

klärten sich gemeinschaftlich in Verruf. Dadurch aber ward gerade eine innigere Vereinigung beider Parteien in sich selbst herbeigeführt, und es entstanden zuerst aus den Schmählingianern im Lauf der Jahre 1827. und 1828. zwei landsmannschaftliche Verbindungen, die sich Silesia und Borussia nannten. Hierdurch wurden die s. g. Blauhäusler kräftiger angefeindet, was in ihnen das Bedürfniß erweckte, sich gleichfalls durch eine Verbindung näher an einander anzuschließen, um vereint desto besser den Landsmannschaften Widerstand leisten zu können.

Es ward deshalb eine besondere Kommission schon im Frühjahr 1828. ernannt, welche eine Revision des s. g. Comments vornehmen sollte. Indessen kam unter ihnen keine Vereinigung zu Stande, und die Kommission löste sich auf. Da jedoch die Verfolgungen der Gegenpartei nicht nachließen, so kam die Sache abermals im Sommer 1828. zur Sprache, und im Herbste desselben Jahres trat wiederum eine Kommission zusammen, die eine Konstitution entwarf, welche am 1. Dezember 1828. von den Mitgliedern der Partei als Gesetz angenommen wurde. Diese Verbindung ward von der Gegenpartei Burschenschaft genannt, und hiermit beginnt denn

die 1ste Periode der Breslauer Burschenschaft.

Die Verbindung unterschied sich wesentlich von den s. g. Landsmannschaften. Sie bildete zuerst eine Allgemeinheit gegen dieselben, in die jeder Student, ohne Unterschied, wo er gebürtig, aufgenommen werden konnte. Sodann erkannte sie als Tendenz an:

sittliche, wissenschaftliche und vaterländische Ausbildung,

und endlich trugen die Mitglieder auch die früheren Burschenschaftsfarben an Mützen und Bändern, nämlich schwarz, roth, gold. Hatte die Verbindung gleich, soweit die erfolgten Ermittelungen reichen, noch keinen politischen Zweck, so lag der Keim doch schon in ihr, besonders da sie eine Allgemeinheit gegen die übrigen Verbindungen ausmachte, und eine vaterländische Ausbildung bezweckte.

Die äußere Organisation war indessen von der der übrigen Burschenschaften in soweit unterschieden, als an der Spitze derselben nicht ein s. g. Sprecher, sondern zwei Präsides standen, und außerdem ein s. g. Fuchsmajor und zwei s. g. Neben-Fuchsmajore.

Zur Pflicht war indessen sämmtlichen Mitgliedern die Verschwiegenheit über die Existenz der Verbindung gemacht.

Wesentlich änderte sich der Geist dieses Vereins durch einen Studiosus P, der Ostern 1829. von der Universität Halle, wo er Mitglied einer burschenschaftlichen Verbindung, des s. g. Kränzchen-Vereins, gewesen war, nach Breslau kam, und um Pfingsten 1829. in die dortige Verbindung eintrat. Zunächst wurde die äußerliche Organisation der Verbindung geändert, und einer burschenschaftlichen gleich gemacht. Es wurden ein Sprecher und verschiedene Warts, Kneipwart, Zeugwart 2c., statt der bisherigen Vorsteher, eingeführt, und Kränzchen eingerichtet, worin die neu angekommenen Studenten, die s. g. Füchse, mit dem Geiste der Verbindung näher bekannt gemacht werden sollten. In diesen Kränzchen besonders suchte P. sich Anhang zu verschaffen, der noch durch von andern Universitäten hinzugekommene Studenten vergrößert wurde, und so den politischen Ansichten des P., die er in Halle eingesogen, größere Verbreitung verschaffte. Die P-sche Partei machte willkührliche Zusätze zu der ältern Konstitution, oder wußte solche auf andere Weise durchzusetzen. Dadurch entstand zwischen dieser Partei und den ursprünglichen Stiftern der Verbindung eine heftige Opposition.

Die letzteren sagten: mit P. sei ein ernsterer düsterer Geist eingekehrt, der frühere freundliche und joviale Ton sei verbannt worden, die P-sche Partei habe das lustige Kneipleben der Stifter und ihrer Anhänger getadelt, und ein geheimnißvolles mystisches Wesen an sich gehabt, und über Deutschthum, Einheit Deutschlands und deutschen Sinn gesprochen.

Jedoch erst um Fastnacht 1830. kam es zum völligen Bruch, da P. und sein Anhang den Besuch fremder Bierhäuser von Verbindungsmitgliedern nicht dulden wollten und Moral predigten, während der Student St., ein Mitstifter dieser Verbindung, und sein Anhang, spottweise die St-sche Clique genannt, keine Einschränkung dulden wollten, und über die Zumuthung des P., Reden und moralische Ermahnungen anzuhören, empfindlich geworden waren. In Folge dessen schieden die meisten dieser Partei aus.

Jedoch hatte P. schon früher, nicht lange vor Neujahr 1830., den Beschluß durchzusetzen gewußt, daß eine Kommission zur Umarbeitung der Konstitution niedergesetzt wurde, welche besonders den 3ten Artikel der Tendenz der Verbindung, nämlich die vaterländische Ausbildung, genauer erklären, und den formellen Theil besser ausarbeiten sollte.

Der so ausgearbeitete Konstitutions-Entwurf wurde zwar schon Neujahr 1830. vorgelegt, doch erst im Sommer-Semester 1830. vollständig diskutirt und angenommen. Dies führt zur

2ten Periode.

Die Kommission bestand aus den Studenten P. K. und B., von denen K., ein Schweizer, die Bearbeitung des Vorworts zur Konstitution und die Fassung des Tendenz-Paragraphen übernommen hatte. P. giebt dies Vorwort folgendermaßen an:

> im Eingange sei der Zustand, in dem sich Deutschland unter der französischen Uebermacht bis zum letzten Kriege im Jahre 1813. befunden, als eine Folge der sittlichen Entartung des deutschen Volkes und namentlich des Mangels an Eintracht und der Sucht nach ausländischen Sitten dargestellt worden, eine sittliche Wiederauflebung des Volkes habe damals eine Befreiung vom französischen Joche bewirkt. Zur Behauptung dieser nach außen hin errungenen Freiheit müsse sich das deutsche Volk in seinen Nationaltugenden befestigen. Es müsse namentlich Treue und Biederkeit mit Fleiß und Beharrlichkeit, Zucht und Sitte in ihre alten Rechte wieder einsetzen, auf daß das wiedererrungene Gut der äußern Freiheit nicht verloren gehe. Demnach mache es sich die Breslauer Burschenschaft zur Pflicht, sich in diesen Nationaltugenden auszubilden, und so in sich ein Muster für ihre Mitbürger aufzustellen. Dieses sittliche wissenschaftliche Streben, welches die Mitglieder zunächst als persönliche Pflicht, dann aber auch als vaterländische Pflicht anerkennen sollten, in sofern es zur Grundlage zur Behauptung der äußern Freiheit dienen werde, solle endlich auch aus der Rücksicht verfolgt werden, weil es für die innere Freiheit der deutschen Staaten nur günstige Folgen haben könnte. Eine gewisse sittliche und wissenschaftliche Reife des Volks sei nämlich eine Bedingung, unter der allein dasselbe eine konstitutionelle Verfassung als Geschenk von seinen Landesfürsten empfangen und erspriesslich handhaben könne, da hingegen eine solche in den Händen Unreifer nur ein gefährliches Werkzeug sei. Die Mitglieder wollten deshalb von dem Grundsatz ausgehen, daß das Volk seinerseits jene Bedingung erst erfüllen müsse, und setzten demnach in der obengedachten sittlich wissenschaftlichen Ausbildung die Grenze ihres Strebens fest, in dem

Vertrauen, daß, wenn das Volk seinerseits jene Bedingung würde erfüllt haben, die Landesfürsten demselben eine gemäße Konstitution nicht vorenthalten würden. Anderweitige Bestrebungen für den Fall der Vorenthaltung dieser Konstitution lägen außerhalb der Grenze ihrer Pflicht und Befugnisse, und somit entsage die Breslauer Burschenschaft ausdrücklich jedem Eingriff in die bestehenden politischen Verhältnisse, und erkläre jedes Verfahren, welches die bestehende Ordnung der Dinge stören könnte, als gesetzwidrig für verbrecherisch und gottlos.

Außerdem sei in dem Vorworte die Herbeiführung einer geistigen Einheit Deutschlands als nothwendig dargestellt, und in dieser Beziehung der Grundsatz angenommen worden, daß man im Fall der Noth das Vaterland über den Staat stellen müsse, d. h. daß das Wohl des Bundesstaates höher als das der einzelnen Staaten anzusehen sei.

Hiernach war also die Tendenz dieser Verbindung eine politische, da sie auf Heranbildung des Volks zu konstitutionellen Verfassungen und auf Herbeiführung einer geistigen Einheit Deutschlands hinauslief. Eine nähere Verständigung über diese Tendenz, sowie über die Mittel, dieselbe zu realisiren, erfolgte in den Kränzchen. Für die Zwecke der Verbindung wurden die Mitglieder durch eine besondere Aufnahmeformel, dahin lautend verpflichtet:

Gelobst Du auf Dein Ehrenwort, treu und unverbrüchlich zu halten an den Gesetzen, welche unsere Verfassungs-Urkunde Dir auferlegt, treu und fest zu halten an den in ihr enthaltenen Grundsätzen und dieselben nach besten Kräften zu fördern? Gelobst Du, auch nach Deinem Austritt denselben sittlich vaterländischen Sinn zu bewahren, der Eigenthum der Mitglieder unsers Vereins sein soll? so gieb Deinen Handschlag und Dein Ehrenwort in die Hand des Sprechers.

Mehr oder weniger übereinstimmend bestätigen diese Angaben die Angeschuldigten N. N., welche die in dem Vorwort ausgesprochene Tendenz in einer, nach ihrer Angabe, sehr schwülstigen Fassung dahin angeben:

daß die Mitglieder sich sittlich, wissenschaftlich und vaterländisch ausbilden sollten, um sich dadurch reif zu machen, in ihrer künftigen bürgerlichen Stellung das Volk zu konstitutionellen Verfassungen heranzubilden, und eine geistige Einheit Deutschlands herbeizuführen.

Endlich sind sämmtliche Angeschuldigten dahin einverstanden, daß die Verbindung als verbotene hätte geheim gehalten werden müssen.

In diese Periode fällt der Versuch zum Anschlusse dieser Burschenschaft an die allgemeine Burschenschaft. Die Studenten N. N. hatten nämlich Ende des Sommers 1830. eine Reise verabredet, die durch Böhmen nach Baiern, wobei auch Erlangen zu berühren, gehen sollte. Diese Reise, welche der Verbindung bekannt geworden, habe bei derselben den Wunsch angeregt, solche zum Anschluß an den allgemeinen Verband zu benutzen, von dem man in Breslau äußerlich Kunde gehabt, ohne jedoch die innere Tendenz desselben zu kennen, zumal man ebenfalls äußerlich erfahren, daß die Burschenschaft in Erlangen die geschäftsführende sei. Man habe dadurch die andern Burschenschaften wissen lassen wollen, daß auch in Breslau eine Burschenschaft bestehe, um diese Universität aus dem Rufe der Obscurität zu bringen, und der Vorwand sei aus dem Vorworte der Konstitution genommen, welches eine geistige Einheit und brüderliche Gesinnung vorgeschrieben habe.

Demgemäß wurde von der Verbindung der Beschluß gefaßt, daß die gedachten Personen die Konstitution der Breslauer Burschenschaft mitnehmen, und der Erlanger Burschenschaft zur Prüfung vorlegen sollten.

Die Deputirten traten nunmehr ihre Reise an, und gelangten demgemäß auch nach Erlangen, wo sie in dem Wirthshause der Germanen, die Thalerei genannt, die Studenten O., Sch. und R. antrafen. P. machte den O. mit seinem Antrage bekannt, und es wurde am folgenden Tage eine Berathung in dem Commershause zum weißen Ochsen anberaumt.

P und K. mußten das Vorwort ihrer Konstitution lesen, und wurden beschieden, daß ihr Eintritt erfolgen könne, falls sie die Verwahrungsklausel gegen das gewaltsame Eingreifen in die politischen Verhältnisse wegließen, das Vorwort gänzlich verwürfen, und an dessen Stelle setzten:

„Herbeiführung einer freien Verfassung Deutschlands, durch welches Mittel es sei, und nöthigenfalls durch Waffengewalt,"

weil dies der Zweck der Gesammtheit der im Verbande stehenden Burschenschaften wäre.

Nach einigen Debatten hatten die Breslauer Deputirten anscheinend sich bereit erklärt, ihre Burschenschaft zur Annahme dieser Tendenz zu bewegen, und wurde ihnen zu diesem Zweck eine Abschrift der allgemeinen Konstitution mitgegeben. Allein, sowie sie in Breslau angekommen waren, hielten sie in einer besonders dazu berufenen Versammlung Vortrag hierüber, und schlugen vor, diese Tendenz nicht anzunehmen, welcher Vorschlag denn auch einstimmig angenommen ward.

So blieb diese Burschenschaft bis zum Sommer 1831., wo auf eingegangene anonyme Denunziation eine Kriminaluntersuchung wider deren Mitglieder, jedoch nur wider zwanzig derselben, und wider die Mitglieder der daselbst bestehenden Landsmannschaften Silesia, Borussia, Teutonia und Polonia eingeleitet wurde.

K, der vorläufig verhaftet gewesen war, hatte die Herbeischaffung der Konstitution versprochen; in Folge dessen traten die Mitglieder zusammen und faßten den Beschluß, die Konstitution durchaus zu verfälschen. Demgemäß sollte der Name „Burschenschaft" überall wegelassen und das Vorwort ganz ausgestrichen werden. Als Tendenz wurde nur sittliche und wissenschaftliche Ausbildung aufgestellt.

Die Burschenschaft selbst löste sich de facto auf, und es wurde beschlossen, die eigentliche Konstitution zu verbrennen; indessen kamen die Mitglieder immer noch auf ihrer Kneipe zusammen, um sich über die Untersuchung und deren Verdunkelung zu besprechen.

Da jedoch bei diesem laxen Verhältnisse mehrere Unordnungen eingerissen waren, namentlich auf ihrer s. g. Kneipe, so veranlaßten einige der in Untersuchung befindlichen Burschenschafter einen Studenten W., sich mit einigen Andern, welche ebenfalls dasselbe Gasthaus besuchten, zu vereinigen, um sich der Kneipangelegenheiten anzunehmen. W. ging auf den Vorschlag ein, theilte den Plan den ihm vorgeschlagenen Personen mit, nachdem er sich zuvor mit B. näher vereinigt, und sie stellten als Zweck hin, Ordnung auf der Kneipe zu erhalten, und ein sittlich Leben zu befördern. Diese Verbindung hatte aber kein Gedeihen, sie hatte keine schriftliche Konstitution, und die Mitglieder waren in den Geschäften unerfahren. Deshalb beschlossen mehrere der noch in Untersuchung befindlichen alten Verbindungsmitglieder, sich mit den neuen wiederum zu vereinigen, um dadurch der Verbindung aufzuhelfen, und das Leben in derselben rege zu machen. Dies führt nun zu der

3ten Periode.

Im Februar 1831. nämlich geschah diese Vereinigung, und von den ältern Mitgliedern traten die Studenten N. N. wieder bei, denen später fast alle übrige Mitglieder der ältern Verbindung nach und nach folgten.

Als Konstitution wurde die alte, die D. nicht verbrannt hatte, einstimmig angenommen, und kam diese Vereinigung noch vor dem Erscheinen des Urtheils in der anhängigen Untersuchung zu Stande.

Hiernach kann man diese Verbindung auch nicht als eine neu gestiftete ansehen, vielmehr war es nur eine Fortsetzung der alten Verbindung, welche durch die eingeleitete Untersuchung temporair unterbrochen worden war. Dies ist besonders wichtig, weil sonst die Begründer der Verbindung dieser Periode als Stifter einer verbotenen Verbindung eine härtere Strafe erleiden würden.

Was die Tendenz dieser Verbindung betrifft, so kann deshalb auf das Obengesagte lediglich Bezug genommen werden, da, wie gedacht, die alte Konstitution unverändert angenommen war, und kann über die äußere Form der Verbindung der 2ten und 3ten Periode Folgendes nur kurz bemerkt werden.

An der Spitze der Verbindung stand ein Vorstand, bestehend aus einem Sprecher, der den Vorsitz in den Versammlungen führte, und der überdies die obere Leitung aller Angelegenheiten hatte; zweien Schreibern, von denen der eine die Geschichte der Burschenschaft schreiben sollte; einem Geldwart, der die Beiträge der Mitglieder einsammeln und darüber Rechnung führen mußte; einem Kneipwart, dem die Aufsicht und Aufrechthaltung der Ordnung im Gasthause oblag; einem Zeug- und Fechtwart, die für Aufbewahrung der Verbindungs-Sachen und für Ordnung auf dem Fechtboden zu sorgen hatten. Außerdem hatten die Ehrenrichter berathende Stimme in diesem Vorstand, der überhaupt die administrative Behörde bildete.

Als besondere Institute kommen vor:

1) die Kränzchen, hauptsächlich zur Verständigung über die Tendenz der Verbindung bestimmt, sowie auch zum bessern Betriebe der Verbindungs-Angelegenheiten;

2) die Bibliothek, dem Geiste der Verbindung entsprechende Bücher enthaltend;

3) Das Ehrengericht, bestimmt um Duelle unter den Mitgliedern bei vorgefallenen Streitigkeiten zu verhüten;

4) Fechtboden, zur körperlichen Ausbildung der Mitglieder bestimmt.

Die Farben der Verbindung waren die bekannten burschenschaftlichen schwarz, roth, gold.

In der Verbindung selbst gab es zwei Grade, Mitglieder, aus denen der Vorstand gewählt wurde, und Commentburschen. Die Pflichten der Mitglieder waren:

a) Gehorsam den Gesetzen und Verschwiegenheit;
b) Gehorsam dem Vorstande in Verbindungs-Angelegenheiten;
c) regelmäßiger Besuch des Fechtbodens;
d) Besuch der Kränzchen;
e) Bezahlung der Abgaben.

Die Commentburschen kannten nicht die Tendenz der Verbindung, und wurden erst auf der Kneipe zu diesen burschenschaftlichen Ansichten herangebildet. Eine ganze kurze Zeit hindurch hat es noch einen dritten Grad gegeben, Renoncen, welche eine Mittelstufe zwischen den Commentburschen und Mitgliedern bildeten, worauf es hier jedoch nicht weiter ankommen kann.

Die Verbindung dieser Periode lößte sich höchst wahrscheinlich im Juni 1833. bei einer abermals stattfindenden Disziplinar-Untersuchung, in einem Gehölz bei Schwoitsch auf. Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses sind nur die Mitglieder der 2ten und 3ten Periode, da den Theilnehmern der Verbindung der 1sten Periode die Allerhöchste Begnadigung zu Theil geworden, sowie eine gleiche Gnade die Commentburschen der letztern Verbindung erhielten. Ausgeschlossen sind aber ferner die Angeschuldigten, welche bei dem versuchten Anschluß an die allgemeine Burschenschaft von deren Tendenz Kenntniß erhielten, da wider sie außerdem der §. 97. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts zur Anwendung kommen muß, weil sie unterließen, der Obrigkeit von dieser hochverrätherischen Verbindung, die auch gegen Preußen gerichtet war, Anzeige zu machen. Wider diese Mitglieder ist die Untersuchung hier geführt, und wird ihre Strafe in dem Haupt-Erkenntnisse festgesetzt werden.

Was nun den objektiven Thatbestand der Verbindung betrifft, so muß dieselbe als eine geheime verbotene Verbindung angesehen werden. Der §. 2. des Edikts vom 20. Oktober 1798. verordnet nämlich wörtlich:

> Diesemnach sind unzulässig und verbotene Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen.

Diese Bestimmung paßt nach den Aussagen der völlig geständigen Anschuldigten ganz auf die Breslauer Burschenschaft, da die Mitglieder, wie gedacht, sich zum Zweck gesetzt hatten, das Volk zu konstitutionellen Verfassungen heranzubilden, und eine geistige Einheit Deutschlands herbeizuführen. Aber auch wider die Angeschuldigten, welche die politische Tendenz der Verbindung nicht einräumten, sondern nur als solche sittlich wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder angaben, wie dies fast bei allen Angeschuldigten, wider die der Oberlandesgerichtsrath Koch die Untersuchung geführt hat, der Fall ist, muß dieses Edikt zur Anwendung kommen, da ad 4. des citirten Paragraphen, verbunden mit dessen Schlußsatze, auch schon diejenigen Verbindungen für unerlaubt und strafbar angesehen werden, welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse forderten, oder sich angeloben ließen, indem auch diese Angeschuldigten geständig sind, daß ihnen Verschwiegenheit über die Existenz und das Treiben der Verbindung ausdrücklich auferlegt worden sei. Jedes Bedenken aber, was über die Anwendung des Edikts wider diese Angeschuldigten vielleicht noch erhoben werden könnte, wird durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824. völlig beseitigt. (Gesetzsammlung 1824. S. 122.) Dieselbe verordnet nämlich wörtlich:

> Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:
>
> I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaften eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798. und vom 16. Januar

1816. gehörige verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheime Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit die burschenschaftlichen" ganz unzweifelhaft ergiebt, und müssen nach dem citirten Edikt angesehen und bestraft werden.

Sollte diese Ansicht noch irgend einer Bestätigung bedürfen, so enthält eine solche die Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833., die gerade in dieser Untersuchung erlassen worden ist.

Schon oben ist nämlich erwähnt, daß wider 20 Mitglieder der Verbindung der 2ten Periode die Kriminal-Untersuchung wegen Theilnahme an geheimen Verbindungen eingeleitet worden, welche aber durch das Erkenntniß vom 9. April 1832. völlig freigesprochen wurden, indem in den Gründen ausgeführt ward, daß nach jenen Gesetzen nur die Verbindungen strafbar seien, die überhaupt politische Zwecke verfolgten. Diese Ausführung erhielt, da das Erkenntniß Sr. Majestät dem Könige von dem Minister des Innern und der Polizei vorgelegt wurde, die Allerhöchste Mißbilligung durch jene Ordre, worin es unter andern wörtlich heißt:

Aus dem, dem anliegenden Berichte des Ministers des Innern und der Polizei vom 17. v. M. beigefügten Erkenntnisse des rc. wider dortige Studenten, als Theilnehmer an geheimen Verbindungen, habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die der Kriminal-Senat Meinen gesetzlichen Bestimmungen vom 21. Mai 1824. giebt, indem er selbige auf die zu politischen Zwecken gestifteten geheimen Verbindungen beschränkt, da doch im Artikel I. mit bestimmten Worten verfügt ist, daß alle geheime Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798. und 16. Januar 1816. gehörige verbotene geheime Verbindungen angesehen werden sollen.

Ferner heißt es am Schluß dieser Ordre:

Auch folgt aus dem Inhalt der vorgefundenen Statuten und Gesetze der Gesellschaft nicht, daß derselben keine politischen und sonst verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, weil sie noch anderweitige Statuten besitzen kann, welche sie dem Richter zu verheimlichen, Gelegenheit gefunden hat.

Die Richtigkeit dieser Allerhöchst ausgesprochenen Voraussetzung hat denn gerade in dieser Untersuchung, wie die obige Geschichts-Erzählung ergiebt, volle Bestätigung gefunden.

Bevor jedoch zur Prüfung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten wird, muß noch auf die Gefährlichkeit dieser Verbindung aufmerksam gemacht werden, da sie gerade die Weisheit und Zweckmäßigkeit der oben citirten Gesetze durchaus rechtfertigt. Eine detaillirtere Zusammenstellung hierüber ist bereits in dem Erkenntnisse wider die Theilnehmer an der Greifswalder Burschenschaft gegeben worden, und kann hier nur kurz Folgendes erinnert werden.

Diese Verbindungen haben nämlich durch das politische Prinzip, das allen Burschaften mehr oder weniger zum Grunde liegt, den Keim in sich, wirkliche staatsgefährliche Verbindungen zu werden. Abgesehen nämlich davon, daß bei den Mitgliedern, die kaum der Schule entwachsen,

und noch kein selbstständiges Urtheil in politischen Angelegenheiten haben können, jeder gediegene wissenschaftliche Sinn untergraben wird, indem sich nothwendigerweise nur ein flaches Raisonniren ausbildet, das nur bei leeren Abstraktionen stehen bleibt, die jedes konkreten Inhalts entbehren, so sind gerade, wie die Hauptuntersuchung mehrfach gezeigt hat, aus diesen Verbindungen zuletzt hochverräthische Vereine hervorgetreten, welche selbst hochverrätherische Handlungen begangen haben, wovon das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833. den Beweis giebt, zu welchem Burschenschafter verschiedener Universitäten hinreißen, um an der dort ausbrechenden Revolution Theil zu nehmen. Daß die Breslauer Burschenschaft nicht zu diesem Extreme gekommen, kann der Ansicht über die Gefährlichkeit solcher Verbindungen keinen Abbruch thun, indem ganz besonders günstige Umstände einer solchen Entwickelung entgegen wirkten. Anzuführen sind in dieser Beziehung:

1) Die Lage der Universität selbst; sie ist zu weit von den andern Universitäten abgelegen, als daß ein lebhafter Verkehr der Studenten zwischen ihr und andern Universitäten ohne Schwierigkeit und größere Unkosten hätte statthaben können, und sie ist überdies wegen dieser Entfernung nur wenig von Ausländern besucht, vielmehr hauptsächlich nur von der studirenden Jugend der Provinz Schlesien. Dessenungeachtet ist ein Versuch gemacht worden, dem allgemeinen Verbande beizutreten, wodurch die Verbindung sogar Kenntniß von der hochverrätherischen Tendenz der allgemeinen Burschenschaft erhielt. Ist nun gleich gerade wegen dieser Tendenz der Beitritt nicht erfolgt, wahrscheinlich weil die Verbindung erst kurz zuvor die politische Tendenz angenommen hatte, so zeigt sich doch darin schon ein unlauterer Sinn, daß die Mitglieder von dieser hochverrätherischen Verbindung, die auch auf den Umsturz der bestehenden Verfassung in Preußen und bei der bezweckten materiellen Einheit Deutschlands auf die Entthronung des regierenden Herrscherhauses gerichtet war, keine Anzeige machten, und verräth diese Unterlassung mindestens einen Mangel an patriotischen Gesinnungen.

2) Wurde die weitere innere Entwickelung durch den Eintritt der Untersuchung im Jahre 1831. unterbrochen, nachdem die Verbindung kaum 1 Jahr hindurch das politische Prinzip angenommen hatte.

Erst Februar 1832. konstituirte sie sich von neuem, bestand aber wiederum nur etwa über 1 Jahr, da alsdann wieder eine Untersuchung eingeleitet ward. Die erste Untersuchung hatte mindestens die Folge, daß die Mitglieder vorsichtiger geworden und dadurch vielleicht verhindert waren, sich nach außen eine größere Ausbreitung durch Kartell mit andern Universitäten zu geben.

3) Endlich ist es als günstiger Umstand anzusehen, daß sich keine besonders hervorragenden Köpfe in dieser Verbindung gezeigt haben, sowie daß die Gesinnung der dortigen Bewohner einem solchen frevelhaften Treiben durchaus fremd ist, wodurch denn die Verbindung allerdings noch isolirter dastand, indem sie nirgends Anklang für ihr Treiben fand.

Auch wider diese Angeschuldigten ist eben so, wie wider die Theilnehmer an der Greifswalder Burschenschaft, erkannt worden. — cfr. oben. —

Berlin, den 17. Dezember 1835.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(Unterschriften.)

Anlage.

Auszüge aus den in vorstehenden Erkenntnissen angeführten Strafgesetzen.

A.

aus dem Edikte wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten;

d. d. Berlin, den 20. Oktober 1798.

(Gesetz-Samml. Jahrg. 1816. S. 7—12.)

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen:

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
2) worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;
3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die gute Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften

und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme (die drei Freimaurer-Mutterlogen und deren Töchterlogen betreffend) stattfinden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, sowie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots, für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- und Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

B.

aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preußischen Universitäten betreffend;

d. d. Berlin, den 21. Mai 1824.

(Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1824. S. 122.)

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politischen Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I.

Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798. und vom 6. Januar 1816. gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte, kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

1.

Königlich Sächsische Verordnung, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
verordnen, im Verfolg der von den getreuen Ständen über die zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems in der Schrift vom 24. Oktober v. J. zu treffenden Veranstaltungen abgegebenen Erklärung und der von Uns hierauf in dem Landtags-Abschiede eröffneten Entschließung, zur Ausführung dieser Angelegenheit Folgendes:

1. Damit die Gegenstände der direkten Besteuerung, unter Aufhebung sämmtlicher bisher bestandenen Realbefreiungen, nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit gezogen werden können, soll ein neues Grundsteuersystem vorbereitet und bearbeitet werden.

2. Mit der Oberaufsicht der gesammten Veranstaltungen zu Vorbereitung dieses Grundsteuersystems beauftragen Wir Unser Finanzministerium.

3. In unmittelbarer Unterordnung unter denselben erfolgt die Ausführung aller hierzu erforderlichen Veranstaltungen unter

der Leitung einer hierzu besonders niedergesetzten Kommission. Sie führt die Benennung:

„Centralkommission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems"

und hat ihren Sitz in Dresden.

4. Diese Centralkommission wird aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, und die ihr zukommenden Geschäfte, sofern nicht besondere den einzelnen Mitgliedern zugetheilte Aufträge hiervon eine Ausnahme machen, kollegialisch behandeln.

5. Sie ist berechtigt, an die Obrigkeiten und Unterbehörden zu verfügen, und diese haben an selbige zu berichten und deren Anordnungen zu befolgen.

Mit allen übrigen Behörden, mit Ausnahme der Ministerien, hat die Centralkommission sich im Wege der Kommunikation zu vernehmen.

6. Beschwerden gegen die bei der Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems wirksamen Behörden und Personen gehören:

1) vor die Centralkommission, soweit sie gegen das Verfahren der von derselben zu Ausführung dieser Geschäfte verwendeten Personen;
2) vor das Finanzministerium, sofern sie das von der Centralkommission eingeschlagene Verfahren

betreffen.

7. Die Geschäfte der Centralkommission zerfallen in drei Hauptabtheilungen:

A. in die Vermessung,
B. in die Abschätzung (Bonitirung) und Einschätzung, und
C. in die Aufstellung der Kataster.

8. Die Vermessung, Abschätzung und Katastrirung gehen vom Staate aus, und werden, mit den weiter unten bemerkten Ausnahmen, auf Kosten des Staats ausgeführt.

9. Die Vermessung erfolgt dergestalt, daß die Grenzen (Kontouren) der einzelnen Fluren im Lande mit dem Meßtische vermessen werden. Dagegen geschieht die Ausmittelung des Flächeninhalts der innerhalb der Flur gelegenen einzelnen Grundstücke in der Regel mit der Meßkette und ausnahmsweise, bei koupirtem Terrain, mit der Mensel.

10. Um die Vermessungsarbeiten mehr zu beschleunigen, sind die Eigenthümer von Flurcharten, Rissen, früheren Vermessungsregistern und darauf Bezug habenden Akten, verbunden, dieselben der Vermessungsbehörde auszuantworten, jedoch gegen die Zusage der baldmöglichsten Zurückstellung und daß eine, nach der Brauchbarkeit des Ausgeantworteten sich richtende Vergütung auf Verlangen dafür gewährt werden solle.

11. Für die Detailvermessung der Fluren wird eine mit der Kettenziehung vertraute Person angenommen und aus Staatskassen bezahlt. Dagegen sind die sonst noch, sowohl bei der Vermessung, als bei der Abschätzung erforderlichen Kettenzieher, Gehülfen und Boten von den betroffenen Gemeinden oder den Betheiligten zu stellen und zu bezahlen.

Der Transport der Meßinstrumente und Effekten der Feldmesser, ingleichen der Geräthschaften des Abschätzungspersonals ist von den Gemeinden oder den Betheiligten, ohne daß deshalb eine Vergütung aus Staatskassen gewährt wird, zu bewirken.

Die Gemeinden oder sonstigen Betheiligten haben auch den Aufwand zu übertragen, welcher durch die in der General-Verordnung vom 7. Januar d. J. vorgeschriebene Berainung und Aufzeichnung ihrer Fluren und Grundstücke etwa entsteht.

Zu Aufnahme der Flurgrenzen und einzelnen Grundstücke, soweit letztere mit der Mensel erfolgt, sind die erforderlichen Stangen mit Strohwischen von den Gemeinden oder den Betheiligten gegen taxmäßige Bezahlung zu liefern. Diejenigen, auf deren Grundeigenthum die Aufstellung solcher Merkmale geschieht, haben solches unweigerlich geschehen zu lassen. Ein Jeder hat der Hinwegnahme oder Verletzung dieser Signale, sowie aller andern, Behufs der fraglichen Vermessung und Abschätzung gesetzten Zeichen, bei nachdrücklicher, nach den jedesmaligen Umständen durch richterliches Ermessen zu bestimmender Geld- oder Gefängnißstrafe sich zu enthalten.

Das Vermessungs- und Abschätzungspersonal hat an dem Orte, wo das Geschäft einen Aufenthalt erforderlich macht, Anspruch auf unverzügliche und unentgeldliche Gewährung eines geeigneten Quartiers, bestehend aus einem verschließbaren und heizbaren Behältniß, mit den für die Bewohnung erforderlichen Geräthschaften versehen. Für Heizung und Beleuchtung ist von den Gemeinden oder Betheiligten, ohne dafür zu gewartende Vergütung, zu sorgen. Dagegen hat das Vermessungs- und Abschätzungspersonal den Aufwand für Beköstigung und für Fortkommen von einem Orte zum andern aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der von den Gemeinden oder den Betheiligten nach Obigem zu bestreitende Gesammtaufwand ist auf die Grundstücksbesitzer der vermessenen und abgeschätzten Fluren verhältnißmäßig zu vertheilen.

12. Das Abschätzungsgeschäft erfolgt nach den in einer besondern von Unserm Finanzministerium zu genehmigenden Geschäftsanweisung enthaltenen Grundsätzen.

13. Das Land wird in 24 Distrikte getheilt. Sie bestehen in den Erblanden aus den 22 Steuerbezirken und in der Ober-

lausitz aus dem Landkreise und den Steuerbezirken der Vierstädte nebst deren mitleidenden Dorfschaften.

14. Zur Ausführung der Abschätzung werden nach dem eintretenden Bedürfnisse sachverständige Spezialkommissarien ernannt, welche mit ausführlicher Instruktion versehen werden sollen.

Den gedachten Spezialkommissarien für das Abschätzungsgeschäft sind die Oberkommissarien vorgesetzt, welchen die Bestimmung der Probe- (Normal-) Aecker in den verschiedenen Fluren obliegt, und welche das Verfahren der Spezialkommissarien durch Lokal-Revisionen zu beaufsichtigen und zu prüfen haben.

Deren Zahl wird nur gering sein, damit die nöthige Einheit im Verfahren bei Anwendung der Abschätzungsgrundsätze erlangt werde.

In Reklamationsfällen haben sich die betreffenden Grundeigenthümer zunächst an den Oberkommissar zu wenden. Derselbe wird auch die zu Abgabe ihrer Erklärung über das Ergebniß der Abschätzung ihnen zuzugestehende Frist festsetzen. Sie darf nicht unter zwei Tage und nicht über acht Tage bestimmt werden.

15. Die für die Abschätzung bestellten Kommissarien haben außerdem der Landesart kundige Personen zuzuziehen.

16. Damit die Centralkommission in den Stand gesetzt werde, ihre Aufsicht desto wirksamer zu führen, und um in dem Verfahren durchgängig Uebereinstimmung und Gleichmäßigkeit zu erlangen, werden derselben für jede Geschäftsabtheilung einige Subdelegirte für das Abschätzungsgeschäft nach Befinden aus der Zahl der Oberkommissarien beigegeben, welche zu Versendungen und dazu gebraucht werden sollen, die einzelnen Distrikte zu bereisen, für gleichmäßige Anwendung der zu befolgenden Grundsätze in dem Verfahren der Spezialkommissarien und für fleißige und ununterbrochene Geschäftsbehandlung an Ort und Stelle Sorge zu tragen, bei etwanigen Zweifeln und Anständen zu deren Erledigung sogleich Anleitung zu geben, und überhaupt um der Centralkommission beständige Uebersicht zu verschaffen, wenn und wo gemessen und abgeschätzt wird und wie solches geschieht.

17. Von den Abschätzungskommissarien sind außer den §. 15. bemerkten Sachverständigen an jedem Orte 3 Personen, welche der Sache kundig, das Vertrauen der Gemeinde genießen, und in Städten von den Stadtverordneten, aber in Dörfern von der Kommune zu wählen sind, zuzuziehen.

Den zuzuziehenden Sachverständigen und Ausschußpersonen steht nur eine berathende, keineswegs eine entscheidende Stimme zu.

18. Den betheiligten Grundbesitzern kann die Mittheilung der kommissarischen Instruktion auf Verlangen nicht verweigert werden,

werden, auch ist ihnen nachgelassen, den kommissarischen Lokalexpeditionen beizuwohnen.

19. In Ansehung der Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen, ingleichen wegen Einsendung der Flurverzeichnisse ist durch die unterm 7. Januar d. J. von Unserm Finanzministerium erlassene General-Verordnung bereits Vorkehrung getroffen worden. Es sind jedoch die diesfallsigen Anzeigen nunmehr nicht mehr an das Finanzministerium, sondern an die Centralkommission zu richten.

20. Sämmtliche Behörden haben Stempel- und Kostenfrei in diesen Angelegenheiten zu expediren, mit Ausnahme der Fälle, wo durch Handlungen oder wegen des besondern Interesse Einzelner Kosten veranlaßt werden, welche diesen zur Last fallen.

21. Unser Finanzministerium wird ermächtigt, das weiter Erforderliche im Wege der Verordnung zu verfügen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, nach welcher sämmtliche Behörden, Gerichtsobrigkeiten und Alle, die sie sonst angeht, gebührend sich zu achten haben, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. März 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Heinrich Anton v. Zeschau.

2.

Bekanntmachung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, betreffend die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Heilung und Verpflegung der in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen abgeschlossenen Uebereinkunft.

Zwischen der Königl. Sächsischen und der K. K. Oesterreichischen Regierung ist wegen Heilung und Verpflegung ihrer in den gegenseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen eine Uebereinkunft getroffen, und darüber diesseits die nachstehende Deklaration vom 24. v. M. (Anl. a.) ausgestellt, auch gegen eine gleichlautende K. K. Oesterreichische Ministerial-Deklaration von demselben Dato ausgewechselt worden.

Da Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit wollen, daß dieser Uebereinkunft von allen Behör-

den und Unterthanen nachgegangen werde, so wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren Befolgung angeordnet.

Dresden, den 9. September 1835.

Ministerium des Innern.
v. Carlowitz.

a.

Die Königl. Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Aszendenten und Deszendenten oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung der gleichlautenden Kaiserlich Oesterreichischen bekannt gemacht werden.

Dresden, den 24. August 1835.

(L. S.)

Die Königl. Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Johannes v. Minkwitz. Hans Georg v. Carlowitz.

3.

Königl. Baiersche Verordnung, das Verbot der Verfertigung und des Tragens der Stockflinten betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Rücksicht auf das Ueberhandnehmen der

Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelst dieser Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1) die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten ist allgemein untersagt;

2) die dagegen Handelnden sollen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen bestraft werden, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Einschreitung für den Fall einer mittelst der Stockflinten verübten strafbaren Handlung.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach das weitere Geeignete ungesäumt zu verfügen, und für den pünktlichen Vollzug zu sorgen.

Bad Brückenau, den 29. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair.
An dessen Statt der Ministerialrath
Müllbaur.

4.

Königl. Würtembergische Ministerial-Verordnung, das Verbot des Tragens stiletartiger Messer betreffend.

Durch den in einigen Bezirken des Königreichs unter den jungen Männern herrschenden Gebrauch, stiletartige Messer als Zierde an sich zu tragen, findet man sich veranlaßt, die sämmtlichen Bezirks- und Orts-Polizeibehörden daran zu erinnern, daß diese Messer zu den „unziemlichen Gewehren und gefährlichen Werkzeugen" gehören, welche nach der Landes-Ordnung Tit. 110. §. 9. und der General-Verordnung vom $\frac{12}{18}$. Januar 1809. (Reg. Bl. S. 29.) bei Verlust des Gewehrs und bei Gefängnißstrafe Niemand in ein Wirthshaus mit sich nehmen oder sonst bei sich tragen soll. Zugleich werden die gedachten Polizeibehörden angewiesen, da, wo jener Gebrauch bisher stattgefunden hat, ihre Amts-Untergebenen auf das bestehende Strafverbot aufmerksam zu machen, und über dessen genauer Beobachtung streng zu wachen.

Stuttgart, den 25. Mai 1835.

Ministerium des Innern.
Schlayer.

5.

Ausschreiben der Königl. Hannöverschen Landdrostei zu Lüneburg, die Annahme und Weiterbeförderung der aus andern Staaten kommenden Transportanden betreffend.

Mit Bezugnahme auf den §. 2. des vom Königl. Ministerium des Innern wegen Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher unterm 21. Juli 1832. *) erlassenen Ausschreibens wird sämmtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden des Bezirks, namentlich den Grenzbehörden hiemit wiederholt zur Pflicht gemacht, die durchzuführenden Transportanden nur dann anzunehmen und weiter zu schaffen, wenn in vorgeschriebener Maße feststeht, daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, ihre Heimath haben, oder ihre Annahme nicht verweigert werden wird.

Die nach dem Preußischen bestimmten Transportanden sind aber namentlich und auch dann, wenn sie aus einem andern Theile des Preußischen Staates kommen, nicht anders anzunehmen und weiter zu befördern, als wenn

„die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportirten gesichert ist,"

sich in Abschrift beigefügt findet, und wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus einer andern Annahme und Weiterbeförderung entstehenden vergeblichen Kosten von den entgegen handelnden Behörden erstattet werden sollen.

Lüneburg, den 9. Juni 1835.

Königl. Hannöversche Landdrostei.

*) Jahrg. 1832. 2tes Heft, S. 579.

6.

Großherzoglich Badensche Ministerial-Verordnung, das Verbot der aus Packfong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betreffend.

In Erwägung, daß die unter dem Namen Packfong oder Neusilber bekannte Metallkomposition von salzigen und sauren Speisen und Speise-Ingredienzien, als: Essig, Zitronensaft, Kochsalz u. dergl. angegriffen, und zum Theil aufgelöst wird, und in weiterer Erwägung, daß die Bestandtheile derselben — Kupfer, Zink und Nikel, bisweilen auch Arsenik — höchst nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit äußern, finden wir uns aufgefordert, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, welche aus Packfong oder Neusilber verfertigt sind, unbedingt zu verbieten. Wer dagegen handelt, verfällt das erstemal in eine Strafe von fünf Gulden, welche Strafe sich bei jedem weitern Betretungsfall um fünf Gulden erhöht.

Carlsruhe, den 30. Mai 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Bayerische

Digitized by Google

Digitized by Google

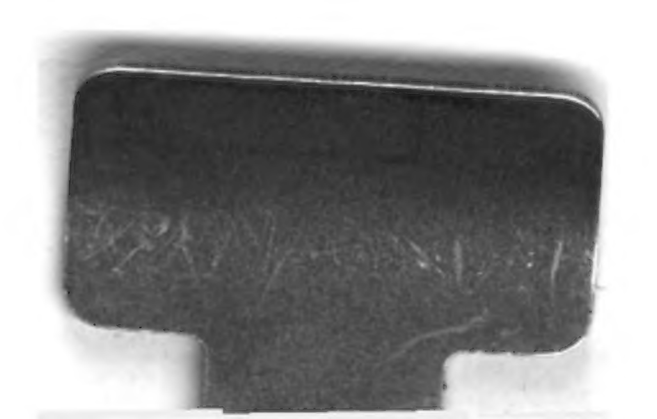

Digitized by Google

Digitized by Google